

VERLEGUNGSBERICHT
des
Vorstands der Tipp24 SE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT.....	3
2.1	Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	3
2.2	Gegenstand des Unternehmens.....	3
2.3	Unternehmensgeschichte	3
2.4	Abschlussprüfer	4
2.5	Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen.....	5
2.6	Geschäftsentwicklung in den Jahren 2011/2012, wesentliche Kennzahlen	6
2.7	Kapital, Börsennotierung und Aktionäre	8
2.8	Organe der Gesellschaft.....	11
2.9	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	16
2.10	Steuerliche Verhältnisse	17
3.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT.....	19
3.1	Ausgangslage	19
3.2	Gründe für die Sitzverlegung	20
3.3	Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung	21
3.4	Alternativen zur Sitzverlegung	22
3.5	Kosten der Sitzverlegung.....	23
4.	DURCHFÜHRUNG DER SITZVERLEGUNG.....	23
4.1	Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung.....	23
4.2	Aufstellung des Verlegungsplans	23
4.3	Verlegungsbericht.....	24
4.4	Hauptversammlung 2013.....	25
4.5	Vollzug der Sitzverlegung	25
4.6	Gerichtliche Überprüfung	28
4.7	Spruchverfahren.....	29
5.	ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ.....	29
5.1	Überblick	29
5.2	Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen.....	30
6.	ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM BARABFINDUNGSANGEBOT	31
6.1	Inhalt des Barabfindungsangebots	31
6.2	Angemessenheit des Barabfindungsangebots.....	31

6.3	Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots.....	32
6.4	Abfindungsberechtigung	32
6.5	Annahmefrist des Barabfindungsangebots.....	33
6.6	Abwicklung des Barabfindungsangebots.....	34
6.7	Spruchverfahren.....	35
7.	AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG.....	36
7.1	Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick	36
7.2	Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien.....	37
7.3	Rechtliche Folgen für die Aktionäre.....	39
7.4	Auswirkungen auf die Verfassung der Gesellschaft, Organe und Corporate Governance	53
7.5	Erläuterung der Statutes	80
7.6	Rechtliche Folgen für die Gläubiger	92
7.7	Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer	93
7.8	Gerichtliche Zuständigkeit.....	95
7.9	Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung.....	96
7.10	Auswirkungen auf die Bestellung des Abschlussprüfers.....	97
7.11	Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung	98
7.12	Auswirkungen der Sitzverlegung auf die Stückaktien und die Börsennotierung der Gesellschaft	102

DEFINITIONEN

Abschlussprüfer	5	London Gazette	27
Aktionäre	8	MyLotto24	4
BaFin	15	Prüfungsbericht	2
Barabfindungsangebot	1	PwC	1
Berechtigter Aktionär	32	RBS	2
Bewertungsgutachten	1	Registered Share/Registered Shares ..	25
BGH	31	Registergericht	3
Britische Tochtergesellschaften	16	Satzung	1
BVerfG	31	Sitzverlegung	1
CI Holder/CI Holders	38	Statutes	1
CI Holder-Struktur	25	Stückaktie/Stückaktien	8
CI Register	38	Tipp24	4
CI/CIs	26	Tipp24 D	5
Clearstream	26	Tipp24 Invest 1	16
Clearstream Nominee	26	Tipp24 Invest 2	16
Companies House	16	Tipp24 UK	16
DCGK	15	Treuhänder	33
DTR	44	Unbedenklichkeitsbescheinigung	26
EuGH	19	Verlegungsbericht	2
FCA	22	Verlegungsbeschluss	25
FWB	4	Verlegungsplan	1
Gesellschaft	1	Verschmelzungsvariante	22
Hauptversammlung 2013	1	Zentrale Abwicklungsstelle	34

ANLAGEN

Anlage 1	Vollständiger Wortlaut des Verlegungsplans vom 19. April 2013 einschließlich <i>Statutes</i>
Anlage 2	Bewertungsgutachten der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18. April 2013
Anlage 3	Prüfungsbericht der RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 19. April 2013
Anlage 4	Unverbindliche deutsche Übersetzung der <i>Statutes</i>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
AStG	Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BörsO	Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
CA 2006	Companies Act 2006
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte
EPCR 2004	European Public Limited-Liability Companies Regulations 2004
EuGVO	Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GlüStV	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) in der Fassung vom 30. Januar 2007
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 und Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006
SoIZG	Solidaritätszuschlaggesetz 1995
SprAuG	Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten
UmwG	Umwandlungsgesetz
WpAIV	Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WpPG	Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

1. EINLEITUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Tipp24 SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) haben am 19. April 2013 beschlossen, der für den 28. Juni 2013 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (die „**Hauptversammlung 2013**“) vorzuschlagen, den Sitz der Tipp24 SE gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO von Hamburg, Deutschland nach London, Vereinigtes Königreich zu verlegen (die „**Sitzverlegung**“).

Grundlage der Sitzverlegung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO am 19. April 2013 zu notarieller Urkunde aufgestellte Verlegungsplan (UR-Nr. 708/2013/JO des Notars Johann Jonetzki, Hamburg) (der „**Verlegungsplan**“). Dem Verlegungsplan wurden als Anlage die notariell beurkundeten *statutes* (Satzung) der Tipp24 SE vom 17. April 2013 (UR-Nr. 698/2013/JO des Notars Johann Jonetzki, Hamburg) (die „**Statutes**“) als Bezugsurkunde beigelegt. Die *Statutes* werden mit Wirksamwerden der Sitzverlegung die bisherige Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) vollumfänglich ersetzen. Der Verlegungsplan einschließlich *Statutes* ist im vollen Wortlaut diesem Verlegungsbericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft, noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträgers fort. Die Änderungen der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre werden in diesem Verlegungsbericht erläutert.

Gemeinsam mit dem gesellschaftsrechtlichen Sitz ist zwingend auch der Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich zu verlegen (Art. 7 Satz 1 SE-VO).

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs. 1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (das „**Barabfindungsangebot**“).

Die Gesellschaft hatte die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend „**PwC**“) mit einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft zur Bestimmung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots beauftragt. PwC hat das Bewertungsgutachten am 18. April 2013 erstattet (das „**Bewertungsgutachten**“), welches diesem Verlegungsbericht als **Anlage 2** beigelegt ist.

Die Angemessenheit des Barabfindungsangebots war durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu begutachten. Das Landgericht Hamburg hatte mit Beschluss vom

25. August 2011 (Az.: 417 HKO 82/11) die Susat Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Deutschland (nunmehr: RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Deutschland nachfolgend „**RBS**“), zum Prüfer der Angemessenheit des Barabfindungsangebots bestellt (Art. 8 Abs. 5 SE-VO, §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 2 bis 7 SEAG, §§ 10 bis 12 UmwG). RBS hat ihre Prüfung abgeschlossen und die Angemessenheit des Barabfindungsangebots bestätigt. Der entsprechende Prüfungsbericht vom 19. April 2013 (der „**Prüfungsbericht**“) ist diesem Verlegungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den vorgelegten Verlegungsbericht (der „**Verlegungsbericht**“) am 21. Mai 2013 erstellt. Dieser erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Sitzverlegung und legt im Einzelnen die Auswirkungen der Sitzverlegung für die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer der Gesellschaft dar. Der Verlegungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der bisherigen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers von der Sitzverlegung als solche unberührt bleibt. Zur weiteren Information über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verweist der Vorstand auf den Geschäftsbericht 2012 sowie auf die Zwischenberichterstattung der Gesellschaft (jeweils abrufbar im Internet unter www.tipp24-se.de).

Der Verlegungsbericht enthält allgemeine Informationen über die Gesellschaft (Kapitel 2), eine Beschreibung der wesentlichen Gründe für die Sitzverlegung der Gesellschaft (Kapitel 3), Ausführungen zur Durchführung der Sitzverlegung (Kapitel 4), ergänzende Erläuterungen zum Gläubigerschutz (Kapitel 5) und zum Barabfindungsangebot (Kapitel 6) sowie Ausführungen zu den Auswirkungen der Sitzverlegung (Kapitel 7).

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

2.1 Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Tipp24 SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE). Sie wurde am 21. Juli 1999 in der Rechtsform der GmbH als Einundneunzigste Verwaltungsgesellschaft Alster mbH gegründet. Die Umwandlung in die Rechtsform der AG erfolgte im Jahr 2001; die weitere Umwandlung in die Rechtsform der SE im Jahr 2009. Der Sitz der Gesellschaft sowie ihrer Hauptverwaltung ist Hamburg, Deutschland. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (das „**Registergericht**“) unter HRB 112099 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung 2013 vorzuschlagen, § 2 der Satzung (Unternehmensgegenstand) in Absatz (1) wie folgt neu zu fassen:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien sowie auf dem Gebiet von Unterhaltungs- und Glücksspielen, insbesondere von Lotterien, außerdem der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland.“

2.3 Unternehmensgeschichte

Die Tipp24 SE war seit dem Jahr 2000 zunächst als gewerblicher Spielvermittler tätig und vermittelte in Deutschland über ihre Internetseite www.tipp24.de die Teilnahme an fast allen Glücksspielen der staatlichen und staatlich konzessionierten Lotterien. Unter anderem konnten Lotto 6aus49, GlücksSpirale, die Sportwette Oddset und die Klassenlotterien bundesweit über die Internetseite der Tipp24 SE gespielt werden. Daneben übernahm die Tipp24 SE für Business Service Partner in Deutschland, die über einen eigenen Internetauftritt verfügten, den Betrieb eines

Online-Lotterieservices. Seit dem Geschäftsjahr 2002 ist das Unternehmen profitabel.

In den Jahren 2002 und 2005 begann die Gesellschaft ihre Auslandsaktivitäten in den weiteren wichtigen europäischen Lotteriemarkten Spanien und Italien. Die Erweiterung der ausländischen Geschäftsaktivitäten in das Vereinigte Königreich erfolgte im Jahr 2007.

Im Jahr 2005 fand der Börsengang der Gesellschaft am damaligen amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) sowie im Teilbereich des regulierten Marktes der FWB mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) statt. Im Juni 2009 wurde die Gesellschaft in den Auswahlindex SDAX aufgenommen. Seit Dezember 2009 besteht sie in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE). Seit Gründung der Gesellschaft bis Ende 2008 vermittelte die Tipp24 SE mehr als EUR 1,5 Mrd. an Lottereeinsätzen an staatliche Lotteriegesellschaften, zuletzt mehr als EUR 330 Mio. pro Jahr.

Mit Inkrafttreten des GlüStV zum 1. Januar 2008 veränderte sich das regulatorische Umfeld in Deutschland. Die Tipp24 SE reagierte hierauf mit einer Neuordnung ihrer Geschäftsfelder. Einen Großteil ihrer geschäftlichen Aktivitäten in Bezug auf die Vermittlung oder das Angebot von Lotteriewerksprodukten bündelte die Tipp24 SE in der seit dem Jahr 2007 in Großbritannien tätigen MyLotto24 Ltd., London, Vereinigtes Königreich (nachfolgend „**MyLotto24**“). Das Geschäft der Vermittlung von Klassenlotterielosen an Endverbraucher in Kooperation mit der Schumann e.K. verblieb bis heute in Deutschland.

Die nahezu vollständige Trennung des deutschen und ausländischen Geschäftssegments der Gesellschaft erfolgte im Juli 2012 mit dem Spin-off des in der Lotto24 AG gebündelten Deutschlandgeschäfts der Gesellschaft in eine eigenständige börsennotierte Gesellschaft. Die Tipp24 SE widmet sich nunmehr überwiegend dem Auf- und Ausbau des internationalen Geschäfts. Hierunter fällt beispielsweise der Aufbau eines neuen internationalen Geschäftsbereichs von Internetdienstleistungen für Lotterieveranstalter.

Daneben hat die Gesellschaft im Vereinigten Königreich erste weitere strategische Wachstumsinitiativen begonnen. Im Dezember 2012 erwarb die Tipp24-Gruppe, welche die Tipp24 SE und die Unternehmen ihres Konsolidierungskreises umfasst (nachfolgend „**Tipp24**“), eine 25,7 %-Beteiligung an der britischen Gesellschaft Geonomics Global Games Limited, welche über ihre Tochtergesellschaft GeoSweep Limited eine geobasierte Lotterie im Vereinigten Königreich anbietet.

2.4 Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 22. Juni 2012 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Deutschland als Abschlussprüfer

fer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 bestellt (der „**Abchlussprüfer**“).

2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Tipp24 ist seit über zwölf Jahren privater Teilnehmer des nach wie vor deutlich staatlich geprägten europäischen Lotteriemarkts. Die Geschäfte von Tipp24 werden getrennt nach Inlands- und Auslandssegment geführt. Mit dem im Juli 2012 erfolgten Spin-off des in der Lotto24 AG gebündelten Deutschlandgeschäfts der Gesellschaft in eine eigenständige börsennotierte Gesellschaft und der Veräußerung des zum Inlandsgeschäft gehörigen Tipp24 Games-Bereichs besteht das Geschäft von Tipp24 derzeit fast ausschließlich aus dem Auslandssegment und beschränkt sich im Inland auf den Vertrieb der deutschen Klassenlotterien NKL und SKL. Die Tipp24 Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 103773 („**Tipp24 D**“) ist derzeit nicht operativ tätig.

Das gesamte Auslandsgeschäft von Tipp24, welches die Aktivitäten in Spanien, Italien und Großbritannien umfasst, ist unter der in Großbritannien tätigen, vollkonsolidierten Minderheitsbeteiligung MyLotto24 gebündelt. Diese Gesellschaft ist Veranstalterin englischer Zweitlotterien auf verschiedene europäische Lotterien. Darüber hinaus ist die Tipp24 Services Limited, London, Vereinigtes Königreich als Vermittlerin verschiedener Lotterien tätig. Die Tipp24 (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich dient der Gesellschaft als Servicedienstleister für den Bereich Business Development. In Spanien werden von der Ventura24 S.L., Madrid, Spanien derzeit das nationale Lotto 6aus49 (La Primitiva) und darauf basierende Spielgemeinschaften sowie die Weihnachtslotterie (Sorteo de Navidad), die europäische EuroMillones-Lotterie und weitere spanische Lotterien angeboten.

Die geschäftlichen Perspektiven der in Italien aktiven Giochi24 S.r.l. wurden aufgrund von anhaltenden regulatorischen Auseinandersetzungen als weniger günstig eingeschätzt. Deshalb veräußerte Tipp24 die Giochi24 S.r.l. im Januar 2013.

Die Gesellschaft hält derzeit folgende direkte und indirekte Beteiligungen:

Gesellschaft, Sitz	Beteiligungshöhe
Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg, Deutschland	100 %
Tipp24 (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich	100 %
Tipp24 Investment 1 Limited, London, Vereinigtes Königreich	75 % indirekt weitere 10%
Tipp24 Investment 2 Limited, London, Vereinigtes Königreich	75 % indirekt weitere 10%
MyLotto24 Limited, London, Vereinigtes Königreich	40 %

Gesellschaft, Sitz	Beteiligungshöhe
GSG Lottery Systems GmbH, Hamburg, Deutschland	(indirekt) 40 %
Lotto Network Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 40 %
Lotto Network Services S.r.l., Monza, Italien	(indirekt) 40 %
Tipp 24 Operating Services Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 40 %
Ventura24 S.L., Madrid, Spanien	(indirekt) 40 %
Ventura24Games S.A., Madrid, Spanien	(indirekt) 40 %
Geonomics Global Games Limited, London, Vereinigtes Königreich (nicht konsolidiert)	(indirekt) 21,85 %
Tipp24 Services Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 16 %

2.6 Geschäftsentwicklung in den Jahren 2011/2012, wesentliche Kennzahlen

Im Geschäftsjahr 2011 erreichte das konsolidierte EBIT (aus fortgeführten Geschäftsbereichen) von Tipp24 EUR 51,9 Mio. (alle Zahlen in diesem Abschnitt gerundet), die EBIT-Marge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 %-Punkte von 32,1 % auf 37,3 %. Bereinigt um die statistischen Abweichungen vom Erwartungswert der Gewinnauszahlungen betragen das EBIT EUR 50,1 Mio. und die EBIT-Marge 38,2 %. Das Konzernergebnis 2011 der Tipp24 erhöhte sich um 85,9 % auf EUR 36,3 Mio., die Umsatzrendite nach Steuern betrug 26,1 %. Die Tipp24 steigerte im Geschäftsjahr 2011 den Umsatz insgesamt um 36,7 % auf EUR 139,3 Mio., wovon (vor Konsolidierungsbuchungen) EUR 0,6 Mio. auf das Inlandssegment und EUR 141,4 Mio. auf das Auslandssegment entfielen.

Im Geschäftsjahr 2012 erreichte das konsolidierte EBIT (aus fortgeführten Geschäftsbereichen) von Tipp24 EUR 56,5 Mio., die EBIT-Marge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 %-Punkte von 37,3 % auf 39,6 %. Bereinigt um die statistischen Abweichungen vom Erwartungswert der Gewinnauszahlungen betragen das EBIT EUR 50,3 Mio. und die EBIT-Marge 39,1 %. Das Konzernergebnis 2012 der Tipp24 erhöhte sich um 12,4 % auf EUR 40,9 Mio., die Umsatzrendite nach Steuern betrug 28,6 %. Die Tipp24 steigerte im Geschäftsjahr 2012 den Umsatz insgesamt um 2,5 % auf EUR 142,7 Mio., wovon (vor Konsolidierungsbuchungen) EUR 0,5 Mio. auf das Inlandssegment und EUR 143 Mio. auf das Auslandssegment entfielen.

Übersicht 1: Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Tipp24 (nach IFRS)

in Tsd. Euro	01.01. – 31.12.		
	2012	2011	2010
Umsatzerlöse	142.731	139.316	101.882
Sonstige betriebliche Erträge	6.543	15.913	4.968
Ertrag aus Ausschüttung der Anteile an der Lotto24 AG	18.850	0	0
Gesamtleistung	168.125	155.229	106.850
Personalaufwand	-10.760	-12.026	-10.110
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.058	-6.177	-2.212
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-93.842	-85.121	-61.846
Marketingaufwendungen	-5.923	-7.813	-9.826
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	-52.413	-48.817	-33.816
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	-35.507	-28.491	-18.204
Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit (EBIT)	56.464	51.905	32.681
Finanzierungserträge	673	1.129	634
Finanzierungsaufwendungen	-355	-264	-148
Finanzergebnis	318	865	486
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	56.782	52.770	33.167
Ertragsteuern	-16.902	-14.455	-11.193
Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen	39.880	38.315	21.974
Ergebnis nach Steuern aus dem aufgegebenen Geschäftsbereich	1.011	-1.976	-2.423
Konzernergebnis nach Steuern	40.891	36.339	19.551
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert, in Euro/Aktie)	5,12	4,55	2,53
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Geschäftsbereichen (unverwässert und verwässert, in Euro/Aktie)	4,99	4,80	2,85
Gewichteter Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Stammaktien (unverwässert und verwässert, in Stück)	7.985.088	7.985.088	7.715.614

Übersicht 2: Konzern-Gesamtergebnisrechnung von Tipp24 (nach IFRS)

in Tsd. Euro	01.01. – 31.12.		
	2012	2011	2010
Konzernergebnis	40.891	36.339	19.551
Sonstiges Ergebnis			
Gewinne/Verluste aus der Neubewertung aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	210	14	8
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	210	14	8
Gesamtergebnis nach Steuern	41.101	36.353	19.559

Zur weiteren Information über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verweist der Vorstand auf den Geschäftsbericht 2012 sowie auf die Zwischenberichterstattung der Gesellschaft (jeweils abrufbar im Internet unter www.tipp24-se.de).

2.7 Kapital, Börsennotierung und Aktionäre

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.385.088,00 und ist in 8.385.088 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt (einzeln eine „**Stückaktie**“, gemeinsam die „**Stückaktien**“). Ein Anspruch der Aktionäre der Gesellschaft (die „**Aktionäre**“) auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Stückaktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse vorgeschrieben ist, an der die Stückaktien zum Handel zugelassen sind.

(b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 28. Juni 2016 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.197.017 zu erhöhen.

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

- um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grund dieser Ermächtigung während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2011/I gegen Sacheinlagen ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten;
- für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2011/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2011/I unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

(c) Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 150.000,00 bedingt erhöht. Dieses Bedingte Kapital 2011/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. Juni 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2011 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, am Gewinn teil.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere EUR 10.000,00 bedingt erhöht. Dieses Bedingte Kapital I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 7. September 2005 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 vom 1. Januar 2006 bis einschließlich zum 31. Dezember 2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, am Gewinn teil.

(d) Ermächtigung zum Erwerb eigener Stückaktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2011 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, Stückaktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Ermächtigung wurde zum 30. Juni 2011 wirksam und ist zum 29. Dezember 2012 ausgelaufen. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

(e) Börsennotierung

Die Stückaktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der FWB (Prime Standard) zugelassen. Die internationale Wertpapierkenn-

nummer (ISIN) der Aktie der Gesellschaft lautet DE0007847147; die nationale Wertpapierkennnummer (WKN) lautet 784714.

(f) Aktionäre

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft setzt sich gemäß den nach den Regelungen des WpHG bei der Gesellschaft zum 21. Mai 2013 jeweils zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen wie folgt zusammen:

Aktionär / Aktionärsgruppe	Beteiligungshöhe
Oliver Jaster*	24,99 %
Marc Peters	4,82 %
Jens Schumann	4,45 %
Ethenea Independent Investors S.A.	4,22 %
Credit Suisse Equity Fund Management Company	3,30 %
Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH	3,03 %
BNP Paribas Investment Partners S.A.	3,01 %
Schroder Investment Management Ltd	3,01 %
Sonstige Investoren	49,17 %

* Zugerechnet über Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG, Othello Drei Beteiligungsmanagement GmbH, Günther Holding GmbH und Günther GmbH.

2.8 Organe der Gesellschaft

(a) Überblick

Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung bilden die Organe der Gesellschaft. Die Kompetenzen dieser Organe sind in den Bestimmungen der SE-VO und der Satzung der Gesellschaft, sofern die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, geregelt. Falls die Kompetenzen der Organe nicht oder nur teilweise durch die SE-VO geregelt sind, finden auf die von der SE-VO nicht geregelten Aspekte die Bestimmungen des SEAG, des AktG und die Bestimmungen der Satzung unter den Voraussetzungen des AktG Anwendung. Die Gesellschaft besitzt gemäß Art. 38 lit. b i.V.m. Art. 39 ff. SE-VO ein dualistisches Verwaltungssystem, in welchem der Vorstand als Leitungsorgan und der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan fungiert.

(b) Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vor-

stands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen (§ 7 Abs. 1 der Satzung). Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Der Aufsichtsrat kann weiterhin alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstand berechnigte Prokuristen von dem Verbot der Mehrvertretung gemäss § 181 2. Alt. BGB befreien. § 112 AktG, der die Vertretung einer Aktiengesellschaft gegenuber Vorstandsmitgliedern regelt und nach Art. 9 Abs. 3 lit. c ii) SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar ist, bleibt hiervon unberuhrt.

Derzeit amtiert Herr Dr. Hans Cornehl als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft. Er gehort dem Vorstand seit 2002 an. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschafte abzuschliessen (Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung gemäss § 181 2. Alt. BGB). Herr Dr. Cornehl ist weiterhin Mitglied des *board of directors* der Geonomics Global Games Limited, London, Vereinigtes Konigreich.

Weiteres Mitglied des Vorstands ist seit dem 1. Februar 2013 Herr Andreas Keil. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschafte abzuschliessen (Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung gemäss § 181 2. Alt. BGB). Herr Keil gehort dem Aufsichtsrat der Maternus-Kliniken AG, Berlin, Deutschland und dem Beirat der HSH Nordbank AG, Hamburg, Deutschland jeweils als einfaches Mitglied an.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auferdem Herrn Dr. Helmut Becker mit Wirkung zum 1. Juni 2013 zum weiteren Vorstand bestellt. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschafte abzuschliessen (Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung gemäss § 181 2. Alt. BGB). Herr Dr. Becker ist derzeit noch Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft; dieses Amt wird er vor Antritt des Vorstandspostens niederlegen, ebenso wie sein derzeitiges Amt als Mitglied des Vorstands der XING AG, Hamburg, Deutschland.

(c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c i) SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung und besteht somit nur aus von den Aktionaren gewahlten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern:

Mitglied	Erstmalige Bestellung	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. vergleichbare Mitgliedschaften in in- und ausländischen Kontrollgremien
Andreas de Maizière, selbständiger Unternehmensberater und Partner Doertenbach & Co. GmbH, Frankfurt am Main (Vorsitzender)	2011	<ul style="list-style-type: none"> • Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach (einfaches Mitglied); • Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG, Castell (Vorsitzender); • Rheinische Bodenverwaltung Aktiengesellschaft, Düsseldorf (Vorsitzender); • Arenberg – Recklinghausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Recklinghausen (Vorsitzender); • Arenberg Schleiden GmbH, Schleiden (Vorsitzender); • Commerz Real Spezialfondsgesellschaft mbH, Wiesbaden (stellv. Vorsitzender); • Grundkredit- und Bodenverwaltung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf (Vorsitzender); • Dr. Vogler GmbH & Co. KG, Bad Homburg v.d. Höhe (Mitglied des Beirats)
Prof. Willi Berchtold, Geschäftsführender Gesellschafter der CUATROB GmbH, Überlingen (stellv. Vorsitzender)	2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesdruckerei GmbH, Berlin (Vorsitzender); • Lotto24 AG, Hamburg (Vorsitzender) • Lufthansa Systems Aktiengesellschaft, Kelsterbach (einfaches Mitglied); • Software Aktiengesellschaft, Darmstadt (einfaches Mitglied)
Oliver Jaster, Geschäftsführender Gesellschafter der Günther Holding GmbH, Hamburg (einfaches Mitglied)	2008	<ul style="list-style-type: none"> • ALPHA Business Solutions AG, Kaiserslautern (Vorsitzender); • Orga Systems GmbH, Paderborn (Mitglied des Beirats)
Dr. Helmut Becker, Mitglied des Vorstands der XING AG, Hamburg (einfaches Mitglied)	2011	Keine
Hendrik Pressmar, Unternehmensberater (einfaches Mitglied)	2008	Keine
Jens Schumann, kaufmännische Tätigkeiten für verschiedene Gesellschaften, u. a. als Aufsichtsrat der Lotto24 AG und der Tipp24 SE, Hamburg (einfaches Mitglied)	2011	<ul style="list-style-type: none"> • Lotto24 AG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Becker wird bis zum 31. Mai 2013 seine Ämter als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie des Vorstands der XING AG, Hamburg, Deutschland niederlegen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die folgenden Ausschüsse gebildet:

Ausschuss	Mitglieder	Funktion
Präsidialausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Andreas de Maizière (Vorsitzender) • Oliver Jaster • Jens Schumann 	Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen; Koordination Sitzungen der Ausschüsse; ständiger Austausch mit dem Vorstand; Personal- und Nominierungsausschuss.
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Willi Berchtold (Vorsitzender) • Oliver Jaster • Andreas de Maizière 	Beschäftigung mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und Compliance sowie Erteilung Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer einschließlich Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung.

Die Bestellung aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung 2013 der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG der Hauptversammlung 2013 vorzuschlagen, die folgenden bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats und die folgenden weiteren Personen als neue Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

Name / Wohnort / berufliche Tätigkeit	Erstmalige Bestellung	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. vergleichbare Mitgliedschaften in in- und ausländischen Kontrollgremien
Andreas de Maizière, Bad Homburg, selbständiger Unternehmensberater und Partner der Doertenbach & Co. GmbH, Frankfurt am Main	2011	(siehe oben)
Thorsten Hehl, Hamburg, Beteiligungsmanager der Günther Holding GmbH, Hamburg	n.a.	<ul style="list-style-type: none"> • Lotto24 AG, Hamburg (einfaches Mitglied)
Oliver Jaster, Neuwittenbek, Geschäftsführer der Günther Holding GmbH, Hamburg	2008	(siehe oben)
Bernd Schiphorst, Hamburg, selbständiger Unternehmensberater, Berlin	n.a.	<ul style="list-style-type: none"> • Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.), Berlin (Vorsitzender)
Jens Schumann, Hamburg, kaufmännische Tätigkeiten für verschie-	2011	(siehe oben)

Name / Wohnort / berufliche Tätigkeit	Erstmalige Bestellung	Weitere Aufsichtsratsmandate bzw. vergleichbare Mitgliedschaften in in- und ausländischen Kontrollgremien
dene Gesellschaften, u. a. als Aufsichtsrat der Lotto24 AG und der Tipp24 SE, Hamburg		
Peter Steiner, Wiesbaden, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Praxis, Wiesbaden.	n.a.	<ul style="list-style-type: none"> • Gaulty Dittrich van de Weyer AG Strategische Beratung, Kommunikation & Investments, Frankfurt am Main (einfaches Mitglied); • ASK Chemicals GmbH, Hilden (einfaches Mitglied); • Fixit Trockenmörtel Holding AG, Baar, Schweiz (einfaches Mitglied)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird in einer unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung 2013 stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats gewählt (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Herr de Maizière hat erklärt, im Fall seiner Wahl für das Amt des Vorsitzenden zur Verfügung zu stehen.

(d) Corporate Governance

Die Gesellschaft unterliegt als börsennotierte SE mit Sitz in Deutschland dem Deutschen Corporate Governance Kodex (der „DCGK“). Die Gesellschaft folgt im Wesentlichen den Empfehlungen des DCGK in seiner aktuellen Fassung vom 15. Mai 2012. Die Ausnahmen werden in der Entsprechungserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Abs. 1 AktG wiedergegeben und erläutert. Die Gesellschaft veröffentlicht die jeweils aktuelle Fassung der Entsprechungserklärung auf ihrer Internetseite (www.tipp24-se.de), so dass sie allen Aktionären und weiteren Interessenten dauerhaft zugänglich ist.

Die Mitglieder der Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahe stehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Gesellschaft offen zu legen, sofern der Wert der Geschäfte im Kalenderjahr EUR 5.000,00 erreicht oder übersteigt (sogenannte *directors' dealings*). Die Gesellschaft veröffentlicht Angaben zu diesen Geschäften unverzüglich auf ihrer Internetseite und übersendet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend „BaFin“) eine entsprechende Mitteilung.

Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die konsolidierten Ergebnisse der Tipp 24 erfolgt in der Finanzberichtserstattung bestehend aus Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten und wird in der jährlichen Bilanzpressekonferenz näher erläutert. Die Gesellschaft informiert weiterhin durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetz-

lich erforderlich ist. Die Gesellschaft erfüllt die weiteren laufenden Berichtspflichten nach Maßgabe des WpHG.

2.9 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

- (a) Die Gesellschaft beschäftigt derzeit 16 Arbeitnehmer (hier und im Folgenden ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Vertreter).

Zu den Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, gilt folgendes:

- (i) Die Tipp24 D beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.
 - (ii) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 (UK) Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im *Companies House*, Cardiff, Wales („**Companies House**“) unter company no. 08316397 („**Tipp24 UK**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.
 - (iii) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 Investment 1 Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im *Companies House* unter company no. 08316353 („**Tipp24 Invest 1**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.
 - (iv) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 Investment 2 Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im *Companies House* unter company no. 08467763 („**Tipp24 Invest 2**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.
- (b) Weder bei der Gesellschaft, noch bei ihrer Tochtergesellschaft Tipp24 D besteht eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Des Weiteren bestehen bei beiden Gesellschaften auch keine betriebsverfassungsrechtlichen oder sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit besteht insbesondere bei der Gesellschaft kein SE-Betriebsrat, Konzern-, Gesamt- oder Betriebsrat. Auch wurde kein Sprecherausschuss für leitende Angestellte gebildet. Schließlich besteht auch kein Wirtschaftsausschuss. Es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei der Gesellschaft bzw. bei der Tipp24 D. Die Tipp24 UK, die Tipp24 Invest 1 und die Tipp24 Invest 2 (gemeinsam die „**Britischen Tochtergesellschaften**“) unterliegen keinen Regeln zur Mitbestimmung, da solche dem Recht von England und Wales grundsätzlich unbekannt sind. Es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei den Britischen Tochtergesellschaften.

- (c) In der Gesellschaft richtet sich die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ausschließlich nach dem SE-Beteiligungsgesetz, § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG. Das von den Arbeitnehmern gebildete Besondere Verhandlungsgremium im Sinne von § 4 Abs. 1 SEBG hat am 20. Juli 2009 im Zuge der Gründung der Gesellschaft gemäß § 16 SEBG beschlossen, keine Verhandlungen über der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft aufzunehmen. Die Gesellschaft verfügt somit über keine Mitbestimmung auf Unternehmensebene und Beteiligung nach den Regelungen des SEBG. Das Gesetz über Europäische Betriebsräte ist auf die Gesellschaft nicht anwendbar, da mangels gemeinschaftsweiter Tätigkeit im Sinne von § 3 EBRG der Geltungsbereich nicht eröffnet ist (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 EBRG).
- (d) Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Tipp24 D unterfällt grundsätzlich den Regeln der deutschen Mitbestimmung (d.h. Rechte der Arbeitnehmer zur Entsendung von Mitgliedern in Aufsichts- bzw. Vertretungsorgane einer Gesellschaft) und der Beteiligung (d.h. jedes Verfahren – einschließlich Unterrichtung, Anhörung und der Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung der Gesellschaft nehmen können). In der Tipp24 D bestehen derzeit kein Aufsichtsrat oder sonstige Vertretungsorgane.
- (e) Im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung finden die nationalen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Gesellschaft und die Tipp24 D grundsätzlich Anwendung. Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten ist derzeit weder auf die Gesellschaft noch auf die Tipp24 D anwendbar, da die Gesellschaften jeweils weniger als zehn leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG beschäftigen.

2.10 Steuerliche Verhältnisse

(a) Steuerliche Verhältnisse der Gesellschaft

Die unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Tipp24 SE unterliegt in Deutschland der Körperschaftsteuer (§ 1 Nr. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 1 Abs. 1 SolZG) sowie der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Für die Tipp24 SE ergab sich im Jahr 2011 ein Gesamtsteuersatz in Höhe von rund 32,3 %. Dieser setzte sich zusammen aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % (§ 15 Abs. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 4 Satz 1 SolZG) und dem Gewerbesteuersatz in Höhe von 16,45 % (§§ 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. 16 Abs. 1 GewStG) unter Berücksichtigung der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem Hebesatz der Freien und Hansestadt Hamburg von 470 %.

- (b) Besteuerung der Dividenden
- (i) Die Dividenden der Tipp24 SE, soweit sie aus dem ausschüttbaren Gewinn der Gesellschaft finanziert werden, werden auf Ebene ihrer Aktionäre besteuert. Enthält die Dividende eine Rückzahlung von Einlagen, ist dieser (Teil-) Betrag dagegen nicht steuerbar. Hinsichtlich der Dividendenempfänger ist zwischen Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen zu unterscheiden.
 - (ii) Für deutsche Kapitalgesellschaften sind Dividenden grundsätzlich steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), wobei 5 % der erhaltenen Dividende fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu versteuern sind (§ 8b Abs. 5 KStG). Auf die Dividendenzahlung ist 25 % Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) einzubehalten.
 - (iii) Auf Dividenden an ausländische Kapitalgesellschaften ist ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) einzubehalten und von der Tipp24 SE an das Finanzamt abzuführen. Im Fall von ausländischen Kapitalgesellschaften müssen gegebenenfalls anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen sowie die europäische Mutter-Tochter-Richtlinie berücksichtigt werden. Diese können eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt vorsehen.
 - (iv) Dividenden an natürliche, inländische Personen sind grundsätzlich mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu besteuern, sofern kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt (sogenannte Abgeltungssteuer). Hält dagegen eine natürliche, inländische Person Stückaktien der Tipp24 SE im Betriebsvermögen, sind die Dividenden zu 40 % steuerfrei (§ 3 Nr. 40 lit. d EStG), die übrigen 60 % werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert.
 - (v) Auf Dividenden an natürliche, ausländische Personen ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) einzubehalten und von der Tipp24 SE an das Finanzamt abzuführen. Im Fall von natürlichen,

ausländischen Personen müssen gegebenenfalls Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden. Diese können eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt vorsehen.

- (vi) Hinsichtlich der Dividendenzahlungen sind auf Ebene des jeweiligen Anteilseigners der Tipp24 SE für gewerbsteuerliche Zwecke gegebenenfalls Kürzungen bzw. Hinzurechnungen vorzunehmen. Dies ist abhängig von der Beteiligungshöhe. Hält eine Kapitalgesellschaft oder natürliche Person zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % der Stückaktien an der Tipp24 SE im Betriebsvermögen, so ist der Dividendenertrag für gewerbsteuerliche Zwecke zu kürzen, soweit er nicht bereits nach körperschafts- oder einkommenssteuerlichen Vorschriften gekürzt wurde (vgl. Ziffern 2.10(b)(ii) und (iv) dieses Verlegungsberichts). Bei natürlichen Personen erfolgt demgemäß gemäß § 9 Nr. 2a GewStG eine Kürzung des Dividendenertrags um 60 %. Bei Kapitalgesellschaften erfolgt nach § 9 Nr. 2a GewStG keine weitere Kürzung des Dividendenertrags, da dieser bereits für körperssteuerliche Zwecke vollständig steuerfrei gestellt wurde (die fiktiv als nicht abziesbare Betriebsausgabe geltenden 5 % können nicht gekürzt werden). Beträgt die Beteiligungshöhe zu Beginn des Erhebungszeitraumes dagegen weniger als 15 % der Stückaktien an der Tipp24 SE, so ist der für Zwecke der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer freigestellte Dividendenertrag für gewerbsteuerliche Zwecke hinzuzurechnen. Bei natürlichen Personen, die die Beteiligung an der Tipp24 SE in Ihrem Betriebsvermögen halten, ist daher gemäß § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung des Dividendenertrags in Höhe von 60 % vorzunehmen. Bei Kapitalgesellschaften ist nach § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung des Dividendenertrags in Höhe von 95 % vorzunehmen (steuerfreier Teil für körperssteuerliche Zwecke abzüglich 5 % der erhaltenen Dividende als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgabe).

3. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT

3.1 Ausgangslage

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ist mittlerweile in sämtlichen Bundesländern in Kraft getreten. Dieser Staatsvertrag schreibt viele der vom Europäischen Gerichtshof (der „EuGH“) sowie der Europäischen Kommission kritisierten und rechtswidrigen Beschränkungen des GlüStV fort. Die Gesellschaft erwartet daher kurzfristig keine Beseitigung der hierdurch unveränderten Rechtsunsicherheit für ihre Geschäftstätigkeit. Nachdem das Deutschlandgeschäft der Tipp24 im Juli 2012 abgespalten und als Lot-

to24 AG eigenständig an der FWB notiert wurde, fokussiert die Gesellschaft nunmehr auf die Entwicklung und Ausbau des internationalen Geschäftssegments. Die Gesellschaft sieht den deutschen Markt nach wie vor als hoch attraktiv an. Vor dem Hintergrund des nach Ansicht der Gesellschaft weiterhin rechtswidrigen Rechtsrahmens in Deutschland ist die Möglichkeit des erneuten Markteintritts in Deutschland auf absehbare Zeit jedoch weniger wahrscheinlich.

3.2 Gründe für die Sitzverlegung

Die Tipp24 SE sieht in der Sitzverlegung der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich einen notwendigen Schritt für die optimale Entwicklung des internationalen Geschäfts von Tipp24. Damit einhergehend erwartet die Gesellschaft eine günstigere Prognose für Umsatz- und Bilanzgewinnentwicklung mit dem Potenzial einer langfristig höheren Dividende. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der den Aktionäre vorgeschlagene zukünftige Standort Großbritannien hierfür attraktive Rahmenbedingungen.

Das regulatorische Umfeld im Vereinigten Königreich ist für Unternehmen der Glücksspielbranche stabil und günstig. Die zeigt auch die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der dort ansässigen Minderheitsbeteiligungen der Tipp24 SE. Bereits im Jahr 2005 setzte das Vereinigte Königreich mit der Verabschiedung des *Gambling Act 2005* als erstes großes Land in Europa einen modernen regulatorischen Rahmen für Online-Glücksspiele. Lizenzen der *Gambling Commission* (staatliche britische Regulierungsbehörde) ermöglichen beispielsweise das Zweitlotteriegeschäft der englischen Gesellschaften. Auch das Sportwetten-Geschäft wird über Lizenzvergaben geregelt. Regelmäßig erfolgt die Ausschreibung der staatlichen Lotterielizenz; der Betrieb erfolgt über private Anbieter.

Das Vereinigte Königreich ist das anerkannte Zentrum der europäischen Online-Glücksspielbranche. Die Industrie baut auf einer langen Tradition etablierter Wett- und Glücksspielanbieter auf, die in den vergangenen Jahren zunehmend den Online-Glücksspielmarkt erschlossen haben. Das Volumen des britischen Online-Glücksspielmarktes belief sich laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG aus dem Jahr 2010 auf rund GBP 1,48 Mrd. im Jahr 2009. Der Anteil der Online-Glücksspiele am gesamten britischen Glücksspielmarkt stieg von 3,7 % im Jahr 2004 auf 12,1 % im Jahr 2009.

Das Vereinigte Königreich zählt im IT-Sektor zu den weltweit wettbewerbsfähigsten Ländern. 2011 lag es im „IT Industry Competitiveness Index“ der Business Software Alliance (Economist Intelligence Unit) vom September 2011 auf Platz 5 (hinter USA, Finnland, Singapur und Schweden), Deutschland wurde auf Platz 15 eingeordnet. Beim Kriterium „Humankapital“ lag Großbritannien ebenfalls auf Platz 5, Deutschland hingegen auf Platz 23.

Durch die vergleichsweise große Online-Glücksspielbranche gibt es im Vereinigten Königreich einen Pool an qualifizierten Arbeitskräften mit entsprechender Branchenerfahrung. Die Gesellschaft will dies für den weiteren Ausbau seines internationalen Geschäfts und für den geplanten Aufbau des neuen Geschäftsbereiches Internetdienstleistungen für Lotterieveranstalter nutzen.

Das Vereinigte Königreich bietet nach Aufsicht der Gesellschaft insgesamt somit sehr gute Rahmenbedingungen für die weitere Geschäftsentwicklung von Tipp24. Die vorgeschlagene Sitzverlegung ist daher eine naheliegende Maßnahme zur Weiterentwicklung des internationalen Geschäftsmodells der Gesellschaft und dient somit den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft.

3.3 Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung

Nach erfolgter Sitzverlegung der Gesellschaft wird die Tipp24 SE ihre internationalen Geschäftsaktivitäten in einem für sie attraktiven Umfeld weiter vorantreiben und in vier Dimensionen wachsen: Die Gesellschaft plant eine Ausdehnung des Produktportfolios, den Eintritt in neue geografische Regionen, den Ausbau der Wertschöpfungskette und die Erweiterung der Geschäftsmodelle.

Die Gesellschaft plant insbesondere den Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs als Dienstleister für Internetangebote von Lotterieveranstaltern. Bisher werden weltweit nur zwei bis drei Prozent der Lotterien online vertrieben – hier sieht Tipp24 ein sehr großes Marktpotenzial und verfügt über einschlägiges Technik- und Marketing-Know-how. Darüber hinaus will sich die Tipp24 SE mittelfristig um eigene Veranstaltungslizenzen bewerben. Das angestrebte Portfolio an Veranstaltungslizenzen kann dabei aus neuen Lizenzen in etwaigen regulatorisch liberaleren Märkten bestehen sowie durch den Erwerb von Lotterieveranstaltern – etwa bei Privatisierungen – ausgebaut werden.

Erste strategische Wachstumsinitiativen in Großbritannien hat die Tipp24 SE bereits im Vorfeld der avisierten Sitzverlegung eingeleitet. So beteiligte sich Tipp24 im Dezember 2012 mit 25,7 % an der britischen Geonomics Global Games Limited (vormals Roboreus Limited), London, Vereinigtes Königreich. Diese Gesellschaft ist Anbieterin einer geobasierten Online-Lotterie und verfügt im Vereinigten Königreich bereits über eine eigene Lizenz zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Geosweep, eine Lotterie auf Basis einer virtuellen Landkarte.

Im bisherigen Auslandssegment soll das Geschäft durch Wachstum in Spanien und im Vereinigten Königreich sowie mittelfristig durch den Markteintritt in weitere Länder gestärkt werden.

3.4 Alternativen zur Sitzverlegung

Der Vorstand der Gesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich rechtlich und wirtschaftlich geprüft. Hierzu wurde insbesondere die grenzüberschreitende Verschmelzung der Tipp24 SE mit einer Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer britischen *public limited-liability company* zur (Neu-)Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft nach den Vorschriften der Art. 17 ff. SE-VO (im Folgenden „**Verschmelzungsvariante**“) mit der nunmehr vorgeschlagenen Sitzverlegung verglichen. Die durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Sitzverlegung nach Abwägung verschiedener Aspekte der Transaktionskosten, -komplexität und -sicherheit der Verschmelzungsvariante vorzuziehen ist.

Bei Durchführung der Sitzverlegung bleibt die bisherige Börsenzulassung der Stückaktien der Gesellschaft auch im Hinblick auf die – nach Wirksamwerden der Sitzverlegung – sich aus den Stückaktien wandelnden *registered shares* erhalten. Der bestehende Zulassungsbescheid wird durch die Geschäftsführung der FWB entsprechend angepasst. Für die Gesellschaft wird somit ein erheblicher Kostenaufwand für eine erneute Börsenzulassung der *registered shares* vermieden. Denn im Rahmen der Verschmelzungsvariante würde die Börsenzulassung der Stückaktien der Tipp24 SE automatisch erlöschen, da die Tipp24 SE als übertragende Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung unterginge. Die aufnehmende Gesellschaft, also die neugegründete SE, müsste dann ihrerseits eine neue Börsenzulassung ihrer *shares* (Aktien) beantragen und in diesem Zuge auch einen von der zuständigen Regulierungsbehörde *Financial Conduct Authority* (nachfolgend „**FCA**“) zu billigenden Wertpapierprospekt veröffentlichen.

Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen einen Sitzverlegungs- oder einen Verschmelzungsbeschluss können bis zur erfolgreichen Beendigung sämtlicher Klageverfahren die Umsetzung der entsprechenden Maßnahme behindern, da der Vorstand an der notwendigen Abgabe der Erklärung gegenüber dem Handelsregister hinsichtlich des Nichtbestehens von Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsfeststellungsklagen für diesen Zeitraum gehindert ist. Grundsätzlich kann das Registerverfahren erst nach Abgabe dieser Erklärung fortgeführt werden. Der erfolgreiche Abschluss eines sogenannten Unbedenklichkeitsverfahrens bzw. Freigabeverfahrens kann die Erklärung des Vorstands hinsichtlich des Nichtbestehens von Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsfeststellungsklagen ersetzen und ermöglicht den Vollzug der entsprechenden Maßnahme. Ein solches Verfahren ist für die Verschmelzungsvariante als umwandlungsrechtliches Unbedenklichkeitsverfahren ausdrücklich gesetzlich geregelt (Art. 25 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 16 Abs. 3 UmwG). Hinsichtlich der Sitzverlegung besteht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird vielfach eine analoge Anwendung des umwandlungsrechtlichen Unbedenklichkeits- bzw. des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens auf eine Sitzverlegung befürwortet; gerichtliche Entscheidungen sind hierzu – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen.

Die Sitzverlegung ist in Art. 8 SE-VO ausdrücklich normiert und stellt somit die naheliegende Strukturierungsalternative für die Verlegung des gesellschaftsrechtlichen Sitzes der Gesellschaft dar. Die Verschmelzungsvariante ist hingegen mit einem erhöhten Aufwand verknüpft, da neben dem Verschmelzungsverfahren in Deutschland auch ein paralleles Verschmelzungsverfahren im Vereinigten Königreich durchzuführen ist. Dieses ist aufgrund der gesetzlich vorgesehen Einbeziehung des *High Court of Justice of England and Wales* sowie der noch nicht gefestigten Rechtspraxis im Vereinigten Königreich zeit-, beratungs- und kostenintensiv.

3.5 Kosten der Sitzverlegung

Der Vorstand der Gesellschaft schätzt die Kosten der Sitzverlegung auf insgesamt bis zu ca. EUR 2,0 Mio. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen der Sitzverlegung, u.a. die Unternehmensbewertung im Hinblick auf die Angemessenheit des Barabfindungsangebots, die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Verlegungsprüfers, die Beurkundungen, Registereintragungen sowie erforderlichen Veröffentlichungen, die Beratungsleistungen externer Berater sowie die Kosten für die Verlegung der Hauptverwaltung. Die Gesellschaft erwartet nach erfolgter Sitzverlegung abgesehen von höherem Mietaufwand keine wesentlichen Änderungen der Kosten der Verwaltung.

4. DURCHFÜHRUNG DER SITZVERLEGUNG

4.1 Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung

Das Verfahren der Sitzverlegung wird überblickartig in Ziffer 7.1 des Verlegungsplans beschrieben. Der darin enthaltene Zeitplan stellt eine Prognose über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens der Sitzverlegung dar und dient der Information der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Möglichkeit einer (erheblichen) Verzögerung im Bescheinigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO durch Klagen gegen den Verlegungsbeschluss besteht.

4.2 Aufstellung des Verlegungsplans

Der vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellte Verlegungsplan einschließlich der zukünftigen *Statutes* dient der Information der Aktionäre, der Gläubiger und der Arbeitnehmer der Gesellschaft über das Vorhaben der Sitzverlegung und ist zugleich Beschlussvorlage der Hauptversammlung 2013 zur Sitzverlegung. Der Verlegungsplan beinhaltet die gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 SE-VO vorgesehenen Angaben hinsichtlich der bisherigen Firma, des Sitzes und der Registernummer der Gesellschaft, des vorgesehenen neuen Sitzes und der *Statutes* der Gesellschaft, der etwaigen Folgen der Sitzverlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer, des vorgesehenen Zeitplans für die Sitzverlegung sowie etwaiger zum Schutz der Aktionäre und/oder Gläubiger vorgesehener Rechte. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SEAG beinhaltet der Verlegungsplan zudem den Wortlaut des Barabfindungsangebots an

die Aktionäre. Nach § 13 Abs. 1 SEAG enthält er den Hinweis an die Gläubiger der Gesellschaft, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Sicherheit für ihre Forderungen von der Gesellschaft verlangen können.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 13 SE-VO am 19. April 2013 beim Registergericht eingereicht. Der Einreichung beigefügt war eine beglaubigte deutsche Übersetzung der *Statutes*. Die Offenlegung des Verlegungsplans erfolgte durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung des Registergerichts am 26. April 2013. Rein vorsorglich hat die Gesellschaft den Volltext des Verlegungsplans einschließlich *Statutes* nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung hiervon im Bundesanzeiger am selben Tag veröffentlicht. Mit Offenlegung des Verlegungsplans am 26. April 2013 begann die zweimonatige Frist zu laufen, die zwingend vor einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Sitzverlegung abgewartet werden muss (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Die Gläubiger der Gesellschaft können außerdem innerhalb von zwei Monaten ab Offenlegung Forderungen gegen die Gesellschaft bei dieser anmelden. Die Gesellschaft hat den anmeldenden Gläubigern nach Maßgabe des § 13 SEAG grundsätzlich Sicherheit zu leisten. Auf die weiteren Erläuterungen in Kapitel 5 dieses Verlegungsberichts zum Gläubigerschutz im Rahmen der Sitzverlegung wird verwiesen.

Der Verlegungsplan, die *Statutes* sowie eine deutsche Übersetzung hiervon werden vom 22. Mai 2013 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland) zur Einsicht ausliegen. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften der vorgenannten Dokumente unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Der Verlegungsplan, die *Statutes* sowie eine deutsche Übersetzung sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.tipp24-se.de verfügbar.

4.3 Verlegungsbericht

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 8 Abs. 3 SE-VO den vorliegenden Verlegungsbericht. Der Verlegungsbericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Sitzverlegung für die Aktionäre, Gläubiger und Mitarbeiter der Gesellschaft.

Der Verlegungsbericht wird vom 22. Mai 2013 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland) zur Einsicht ausliegen. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften dieses Verlegungsberichts unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Der Verlegungsbericht wird zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.tipp24-se.de ebenfalls ab dem 22. Mai 2013 verfügbar sein.

4.4 Hauptversammlung 2013

Für eine Sitzverlegung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Beschlussgegenstand ist der gesamte Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO einschließlich der *Statutes*. Der Beschluss der Hauptversammlung hat den Rang einer Satzungsänderung (Art. 8 Abs. 6 Satz 2, 59 Abs. 1 SE-VO) (der „**Verlegungsbeschluss**“). Die der Veröffentlichung beigefügte deutsche Übersetzung der *Statutes* ist nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Die Einberufung der Hauptversammlung 2013 wird am 22. Mai 2013 im Bundesanzeiger einschließlich der Tagesordnung und Beschlussvorschläge der Verwaltung veröffentlicht. Die entsprechenden Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.tipp24-se.de verfügbar.

Der Verlegungsbeschluss darf frühestens zwei Monate nach Offenlegung des Verlegungsplans gefasst werden (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Diese Frist begann am 27. April 2013 zu laufen. Weiterhin haben die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft vor der Hauptversammlung mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Der Verlegungsplan einschließlich der *Statutes* und der deutschen Übersetzung hiervon sowie der Verlegungsbericht werden vom 22. Mai 2013 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegen. Abschriften des Verlegungsplans einschließlich der *Statutes* und der deutschen Übersetzung hiervon sowie dieses Verlegungsberichts werden den Aktionären und Gläubigern der Gesellschaft unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Die vorgenannten Fristen werden damit eingehalten.

Der Verlegungsbeschluss bedarf gemäß Art. 8 Abs. 6, Art. 59 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 2 SEAG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Verlegungsbeschluss ist notariell zu beurkunden (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 130 Abs. 1 Satz 1 und 3 AktG).

4.5 Vollzug der Sitzverlegung

(a) Einführung der Clearstream Interest Holder-Struktur

Die Gesellschaft wird nach erfolgter Beschlussfassung der Hauptversammlung 2013 über die Sitzverlegung mit der Einführung einer Clearstream Interest Holder-Struktur beginnen (die „**CI Holder-Struktur**“). Die CI Holder-Struktur ist rechtliche Voraussetzung für die Girosammelverwahrung der *registered shares* (einzeln eine „**Registered Share**“, gemeinsam die „**Registered Shares**“), in welche sich die Stückaktien mit Wirksamwerden der Sitzverlegung wandeln. Sie stellt die Handelbarkeit der *Registered Shares*

an der FWB sicher. Im Rahmen der CI Holder-Struktur werden die *Registered Shares* von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend „**Clearstream**“) als rechtliche Eigentümerin für die Aktionäre der Gesellschaft verwahrt (Clearstream in dieser Eigenschaft auch „**Clearstream Nominee**“). Die Aktionäre erhalten im Gegenzug für die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den *Registered Shares* jeweils eine entsprechende Anzahl an *Clearstream Interests* (einzeln ein „**CI**“, gemeinsam die „**CIs**“). Die *CIs* verkörpern insbesondere die Berechtigung der Aktionäre, von dem *Clearstream Nominee* die Auslieferung einer solchen Anzahl von *Registered Shares* zu verlangen, welche der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Anzahl an *CIs* entspricht, und ermöglichen als Belieferungssurrogate die Handelbarkeit der girosammelverwahrten *Registered Shares* an der FWB. Die Aktionäre bleiben die wirtschaftlichen Eigentümer der *Registered Shares*. Die CI Holder-Struktur wird ausführlicher in Ziffer 7.2 dieses Verlegungsberichts erläutert.

(b) Anmeldung des Verlegungsbeschlusses einschließlich Satzungsänderung

Der Vorstand der Gesellschaft wird den Verlegungsbeschluss sowie die *Statutes* zur Eintragung in das Handelsregister beim Registergericht anmelden, sofern nicht Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen den Verlegungsbeschluss erhoben werden (siehe hierzu Ziffer 4.6 dieses Verlegungsberichts). Der Vorstand wird in der Anmeldung gegenüber dem Registergericht versichern, dass ein angemessener Gläubigerschutz durch die Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 3 SEAG geleistet wurde. Zu den Einzelheiten des Gläubigerschutzes wird auf Kapitel 5 dieses Verlegungsberichts verwiesen.

(c) Eintragung des Verlegungsbeschlusses im Handelsregister und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das Registergericht wird die Sitzverlegung und Satzungsneufassung mit Vorläufigkeitsvermerk in das Handelsregister eintragen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO (die „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“) nach erfolgreicher Überprüfung der der Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten erteilen (Art. 8 Abs. 2 bis 7 SE-VO). Das Registergericht wird hierbei die in Deutschland durchgeführten Maßnahmen für die Umsetzung der Sitzverlegung rechtlich überprüfen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem *Companies House* in beglaubigter englischer Übersetzung vorzulegen.

(d) Anmeldung/Eintragung der Sitzverlegung im Companies House

Nach Erhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Vorstand der Gesellschaft die Sitzverlegung beim *Companies House* anmelden. Der

Prüfungsumfang des *Companies House* ist auf die Einhaltung der Formalitäten der Eintragung sowie den Einklang der Regelungen der *Statutes* mit den zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen des Rechts von England und Wales beschränkt (vgl. auch Art. 8 Abs. 9 SE-VO).

Die Sitzverlegung der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich sowie die *Statutes* werden gemäß Art. 8 Abs. 10 i.V.m. Art. 12 SE-VO mit der Eintragung in das Unternehmensregister des *Companies House* im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären, wirksam. Die Gesellschaft wird das Wirksamwerden der Sitzverlegung unverzüglich über die üblichen Kommunikationswege europaweit veröffentlichen.

(e) Änderung der Börsenzulassung an der FWB

Unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung wird die Gesellschaft den notwendigen Antrag auf Änderung der Börsenzulassung hinsichtlich der *Registered Shares* bei der Geschäftsführung der FWB stellen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Erteilung der abgeänderten Börsenzulassung innerhalb weniger Werkstage erfolgen wird. Es ist außerdem vorgesehen, innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Wirksamwerden der Sitzverlegung die Lieferung der *CIs* an die Aktionäre durchzuführen sowie den Handel der *Registered Shares* an der FWB mittels der *CIs* als Belieferungssurrogate aufzunehmen.

(f) Offenlegung der Sitzverlegung der Gesellschaft

Das *Companies House* wird das Registergericht über die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 11 SE-VO benachrichtigen. Das Registergericht wird sodann die Gesellschaft aus dem Handelsregister löschen. Sowohl die Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister des *Companies House* sowie die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister werden gemäß Art. 8 Abs. 12 i.V.m. Art. 13 SE-VO offen gelegt. Die Offenlegung der Löschung wird durch das Registergericht mittels einer Hinweisbekanntmachung über die Internetseite www.handelsregisterbekanntmachungen.de erfolgen. Das *Companies House* wird die Eintragung der Sitzverlegung in der *London Gazette* (Amtsblatt des Vereinigten Königreichs für Gesellschaften mit Sitz in England, die „**London Gazette**“) veröffentlichen. Mit Bekanntmachung der Sitzverlegung in der *London Gazette* wird diese auch im Außenverhältnis, d.h. gegenüber allen Personen, die weder Aktionäre noch Mitglieder eines Organs der Gesellschaft sind, wirksam.

(g) Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Die Sitzverlegung der Gesellschaft wird zudem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 und 2 SE-VO). Diese Veröffentlichung hat lediglich informatorischen Charakter und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sitzverlegung.

(h) Barabfindung und Übertragung der Aktien

Mit Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House* sowie Bekanntmachung der Eintragung in der *London Gazette* beginnt gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 Satz 1 SEAG die Annahmefrist für das Barabfindungsangebot. Wegen der Einzelheiten des Barabfindungsangebots sowie dessen Abwicklung wird auf Kapitel 6 dieses Verlegungsberichts verwiesen. Für den Fall, dass kein Spruchverfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots eingeleitet wird, kann das Barabfindungsangebot nur binnen zwei Monate nach der in der *London Gazette* erscheinenden Bekanntmachung der Eintragung der Sitzverlegung angenommen werden.

4.6 Gerichtliche Überprüfung

Der Beschluss der Hauptversammlung bezüglich der Sitzverlegung sowie der Satzungsneufassung kann einer gerichtlichen Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit unterliegen. Aktionäre der Gesellschaft können die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Hauptversammlung im Wege der Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG und/oder der Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 249 AktG überprüfen lassen. Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, das Fehlen eines Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot können mit einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage jedoch nicht angegriffen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 SEAG). Die Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage hat zur Folge, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss aller Klageverfahren gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Vorstand der Gesellschaft an der Abgabe einer sogenannten Negativerklärung gemäß § 14 SEAG gehindert ist. Die Negativerklärung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Registergericht zur Fortsetzung des Verfahrens der Sitzverlegung. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird vielfach vertreten, dass das Unbedenklichkeitsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 UmwG analog bzw. das Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG analog im Rahmen eines Beschlusses über die Sitzverlegung einer SE eröffnet ist. Gerichtliche Entscheidungen hierzu sind – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen. Ein erfolgreich durchgeführtes Unbedenklichkeits- bzw. Freigabeverfahrens würde eine Verzögerung der Durchführung der Sitzverlegung durch Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsfeststellungsklagen reduzieren.

Zu den Einzelheiten einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsklage wird auf Ziffer 7.3(e) dieses Verlegungsberichts verwiesen.

4.7 Spruchverfahren

Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, ein Fehlen des Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot kann im Rahmen eines Spruchverfahrens gerichtlich überprüft werden (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG i.V.m.). Zu den weiteren Einzelheiten des Spruchverfahrens wird auf Ziffer 6.7 dieses Verlegungsberichts verwiesen.

5. **ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ**

5.1 Überblick

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Offenlegung erfolgte durch die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über die Einreichung des Verlegungsplans durch das Registergericht am 26. April 2013. Zusätzlich hat die Gesellschaft rein vorsorglich am selben Tag den vollständigen Text des Verlegungsplans einschließlich *Statutes* sowie deutscher Übersetzung hiervon im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Recht, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Recht auf Sicherheitsleistung steht Gläubigern der Gesellschaft weiterhin nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans, d.h. bis zum Ablauf des 11. Mai 2013, entstanden sind.

Die Anmeldung einer Forderung ist schriftlich an die Gesellschaft unter ihrer Geschäftsadresse Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland zu richten.

Die Gläubiger der Gesellschaft haben vor der Hauptversammlung 2013 mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht des Vorstands einzusehen und die unentgeltliche Aushängung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

5.2 Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen

Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch das Recht auf Sicherheitsleistung vor etwaigen Nachteilen der Sitzverlegung der Gesellschaft geschützt (§ 13 Abs. 1 SEAG). Für fällige Forderungen kann keine Sicherheit von der Gesellschaft verlangt werden.

Forderungen der Gläubiger stellen alle schuldrechtlichen Ansprüche im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB dar. Sie können auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage beruhen. Außerdem werden schuldvertragsähnliche Ansprüche, die auf einem sogenannten Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gemäß der §§ 987 ff. BGB beruhen, sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche als Forderungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG qualifiziert. Eine Forderung im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG erstreckt sich nicht nur auf Geldzahlungen sondern auch auf Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen. Dingliche Ansprüche sind keine Forderung im Sinne von § 13 Abs. 1 SEAG, da diese durch Herausgabeansprüche sowie Aus- und Absonderungsrechte geschützt sind.

Gläubigern steht ein Recht auf Sicherheitsleistung nur dann zu, wenn die Forderung vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans im Handelsregister, d.h. bis zum Ablauf des 11. Mai 2013, entstanden ist. Entstanden ist eine Forderung, sobald der Rechtsgrund für sie gelegt ist. Hinsichtlich vertraglicher Ansprüche ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen; bei auf gesetzlichen Schuldverhältnissen basierenden Forderungen müssen alle Entstehungsvoraussetzungen vorliegen. Befristete und auflösend bedingte Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft sind von § 13 Abs. 1 SEAG erfasst, selbst wenn ihre genaue Höhe noch nicht feststeht. Dies gilt für aufschiebend bedingte Forderungen nur dann, wenn der Bedingungseintritt wahrscheinlich ist. Grundsätzlich kann auch ein Anspruch auf Sicherheitsleistung bei einer bestrittenen Forderungen gegeben sein. Ansprüche, die auf Dauerschuldverhältnissen basieren, sind ebenfalls als Forderung zu qualifizieren.

Ein Gläubiger muss seinen Anspruch auf Sicherungsleistung gegenüber der Gesellschaft dem Grund und – soweit möglich – der Höhe nach innerhalb der Annahmefrist schriftlich anmelden (§ 13 Abs. 1 SEAG). Ein vor Fristbeginn bei der Gesellschaft angemeldeter Anspruch auf Sicherungsleistung gilt als fristgemäß erfolgt. Versäumt jedoch der Gläubiger – auch ohne sein Verschulden – die Anmeldefrist, so geht sein Anspruch auf Sicherheitsleistung ersatzlos unter.

Ein Gläubiger muss gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung seiner Forderung gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Unter Glaubhaftmachen ist die Darlegung einer guten Möglichkeit bzw. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Erfüllung zu verstehen. Ein Gläubiger muss zu einer Gefährdung der Erfüllung neben der Sitzverlegung weitere besondere Umstände gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, die

im Einzelfall zu einer Forderungsgefährdung führen können (Glaubhaftmachen eines besonderen Sicherungsinteresses).

Der konkrete Inhalt des Sicherungsanspruchs richtet sich nach §§ 232 ff. BGB (grundsätzlich Leistung einer Realsicherheit oder ausnahmsweise Stellung eines Bürgen). Die Besicherung hat grundsätzlich zum vollen Wert der Forderung zu erfolgen. Mit wirksamer Anmeldung bei der Gesellschaft wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung fällig.

6. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM BARABFINDUNGSANGEBOT

6.1 Inhalt des Barabfindungsangebots

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Der vollständige Wortlaut des Barabfindungsangebots ist in Ziffer 8 des Verlegungsplans niedergelegt. In diesem Kapitel werden Inhalt, Angemessenheit, Abwicklung und Überprüfung des Barabfindungsangebots näher erläutert.

6.2 Angemessenheit des Barabfindungsangebots

Als Grundlage für die Bemessung der Barabfindung wurde im Auftrag der Gesellschaft eine Unternehmensbewertung durch PwC durchgeführt. Diese hat den Unternehmenswert der Gesellschaft auf Basis der im Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. niedergelegten und von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW Standard S 1) auf den Bewertungsstichtag 28. Juni 2013 ermittelt. Zur eingehenden Erläuterung und Begründung des Unternehmenswertes der Gesellschaft ist das von PwC erstellte Bewertungsgutachten vom 18. April 2013 vollständig diesem Verlegungsbericht in Anlage 2 beigefügt.

Der Unternehmenswert der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag 28. Juni 2013 beträgt laut Bewertungsgutachten EUR 338,5 Mio. (in Worten: dreihundertachtunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro). Die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft beträgt 8.385.088. Danach ergibt sich ein Wert je Stückaktie der Gesellschaft in Höhe von EUR 40,37 (in Worten: vierzig Euro und siebenunddreißig Cent).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (nachfolgend „BVerfG“) und des Bundesgerichtshofs (nachfolgend „BGH“) darf die Bemessung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (Beschluss des BVerfG vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 – II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.; Beschluss des BGH vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09, BGHZ 186, 229 ff.).

Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 (BGHZ 186, 229 ff.) – in Abweichung zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 – II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Drei-Monats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der Hauptversammlung) – entschieden, dass der der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme, vorliegend die Sitzverlegung der Gesellschaft, zu ermitteln ist.

Auf Anfrage der Gesellschaft hat die BaFin mit Schreiben vom 28. März 2013 mitgeteilt, dass sich für den dreimonatigen Referenzzeitraum vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 – dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe der geplanten Beschlussfassung der Hauptversammlung 2013 über die Sitzverlegung – ein volumengewichteter Durchschnittskurs pro Stückaktie der Tipp24 SE in Höhe von EUR 43,34 (in Worten: dreiundvierzig Euro und vierunddreißig Cent) ergibt. Dieser Betrag stellt aus den dargestellten Gründen die Untergrenze für die angemessene Barabfindung dar. Die angebotene Barabfindung pro Stückaktie beläuft sich demnach auf EUR 43,34 (in Worten: dreiundvierzig Euro und vierunddreißig Cent).

Das Bewertungsgutachten ist zur umfassenden Information der Aktionäre der Gesellschaft diesem Verlegungsbericht in Anlage 2 beigelegt. Den Ausführungen und Ergebnissen von PwC schließt sich die Gesellschaft uneingeschränkt an und macht sie sich vollumfänglich als Erläuterung und Begründung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots im Sinne des § 12 SEAG zu eigen.

6.3 Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots

Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 25. August 2011 (Az.: 417 HKO 82/11) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBS zur gerichtlichen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung für eine Sitzverlegung der Gesellschaft bestellt (Art. 8 SE-VO, §§ 12, 7 Abs. 2 bis 7 SEAG, §§ 10 bis 12 UmwG). RBS hat ihre Prüfung durchgeführt und die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt. Der entsprechende Prüfungsbericht vom 19. April 2013 ist diesem Verlegungsbericht in Anlage 3 im vollen Umfang beigelegt.

6.4 Abfindungsberechtigung

- (a) Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs. 1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) (jeweils ein „**Berechtigter Aktionär**“) den Erwerb seiner Stückaktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Ein Widerspruch als Voraussetzung der Abfindungsberechtigung ist nur beacht-

lich, soweit der jeweilige Berechtigte Aktionär hinsichtlich der Stückaktien, für die er einen Barabfindungsanspruch geltend macht, gegen die Sitzverlegung gestimmt hat. Ein Berechtigter Aktionär kann das Barabfindungsangebot nur für solche Stückaktien annehmen, für die er im Zeitpunkt der Hauptversammlung 2013 im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. Das Barabfindungsangebot erfasst demnach keine Stückaktien, die ein Berechtigter Aktionär nach dem Sitzverlegungsbeschluss der Hauptversammlung erwirbt. Veräußert ein Berechtigter Aktionär ganz oder teilweise seine im Zeitpunkt der Hauptversammlung 2013 im Aktienregister eingetragenen Stückaktien, so reduziert sich die Zahl der Stückaktien, für welche er das Barabfindungsangebot annehmen kann, entsprechend. Ein späterer Hinzuerwerb von Stückaktien lässt die Abfindungsberechtigung insoweit nicht wieder aufleben.

- (b) Ist ein sogenannter Legitimationsaktionär im eigenen Namen für Aktien, die jeweils im rechtlichen Eigentum eines anderen Aktionärs stehen, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, so ist der Aktionär abfindungsberechtigt, wenn die unter Ziffer 6.4(a) dieses Verlegungsberichts dargestellten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung in Person des Legitimationsaktionärs erfüllt sind und dieser den Fremdbesitz an den Stückaktien gegenüber der Gesellschaft offengelegt hat. Widerspruch und Stimmabgabe wirken in diesem Fall für den Aktionär. Die in Ziffer 6.4(a) dieses Verlegungsberichts erläuterten Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Stückaktien, für die der Aktionär abfindungsberechtigt ist, gelten entsprechend.
- (c) Ist ein Vollrechtstreuhandler (teilweise auch als *nominee* bezeichnet), der jeweils Stückaktien für einen wirtschaftlich berechtigten Dritten im rechtlichen Eigentum hält („**Treuhänder**“), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, so ist der Treuhänder abfindungsberechtigt, wenn die unter Ziffer 6.4 dieses Verlegungsberichts dargestellten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung in Person des Treuhänders erfüllt sind. Widerspruch und Stimmabgabe wirken in diesem Fall nicht für den Dritten. Die in Ziffer 6.4(a) dieses Verlegungsberichts erläuterten Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Stückaktien, für die der Treuhänder abfindungsberechtigt ist, gelten entsprechend. Die Abfindungsberechtigung des Treuhänders entfällt, wenn und soweit der Treuhänder die Stückaktien auf den Dritten (zurück-)überträgt.

6.5 Annahmefrist des Barabfindungsangebots

Das Barabfindungsangebot kann binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des *Companies House* erfolgt und die Eintragung in der *London Gazette* bekannt gemacht worden ist, angenommen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 SE-

AG). Ist nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 SEAG ein Antrag auf Bestimmung der Abfindung durch das Gericht gestellt worden (siehe Ziffer 6.7 dieses Verlegungsberichts), so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, angenommen werden.

6.6 Abwicklung des Barabfindungsangebots

Die Gesellschaft wird die VEM Aktienbank AG, München, Deutschland als zentrale Abwicklungsstelle (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des Barabfindungsangebots beauftragen.

Die Berechtigten Aktionäre, die das Barabfindungsangebot annehmen möchten, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme der Barabfindung ihre *Registered Shares* bzw. *CIs* der Zentralen Abwicklungsstelle auf dem Giro-sammelwege zur Verfügung stellen. Zug um Zug gegen ordnungsgemäße Übertragung der *Registered Shares* bzw. *CIs* auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle wird sodann die Barabfindung (einschließlich Zinsen) an die das Barabfindungsangebot annehmenden Berechtigten Aktionäre ausgezahlt.

Die Annahme des Barabfindungsangebots ist für die Berechtigten Aktionäre kostenfrei. Die Berechtigten Aktionäre werden nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der (Depot-)Banken belastet. Davon unberührt bleiben Steuern, die auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn bei einem Berechtigten Aktionär anfallen können. Diese sind von dem jeweiligen Berechtigten Aktionär selbst zu tragen.

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Depotbanken in Deutschland ein Formblatt für die Annahmeerklärung zur Verfügung stellen, welches den Berechtigten Aktionären der Gesellschaft durch die jeweilige Depotbank übersandt wird. Weitere Einzelheiten der Abwicklung der Barabfindung werden unverzüglich nach Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House* im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.tipp24-se.de) bekannt gegeben.

Zum Zeitpunkt der Annahme und Abwicklung des Barabfindungsangebots wird die Sitzverlegung bereits erfolgt und die CI Holder-Struktur bereits umgesetzt worden sein. Anstelle der Übertragung der *Registered Shares* tritt daher die Übertragung der von dem jeweiligen Berechtigten Aktionär gehaltenen *CIs*. Das betrifft jedoch lediglich die technische Seite der Abnahme und Abwicklung des Barabfindungsangebots, ohne dass sich inhaltlich an dem Barabfindungsangebot etwas ändert, da die Aktionäre wirtschaftliche Eigentümer der *Registered Shares* bleiben.

6.7 Spruchverfahren

Die Berechtigten Aktionäre haben die Möglichkeit, die Angemessenheit des Barabfindungsangebots in einem Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist. Die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots kann binnen drei Monaten nach dem Tag beantragt werden, nachdem die Sitzverlegung im Unternehmensregister des *Companies House* eingetragen und die Eintragung in der *London Gazette* bekannt gemacht worden ist (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG). Antragsberechtigt ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG jeder Berechtigte Aktionär, der auf der Hauptversammlung 2013 gegen die Sitzverlegung gestimmt und gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat sowie im Zeitpunkt der Antragstellung noch Aktionär (bzw. *CI Holder*) der Gesellschaft ist (§ 3 Satz 2 SpruchG). Die Gesellschaft verzichtet im Hinblick auf die Antragsberechtigung eines Berechtigten Aktionärs auf die Geltendmachung des Einwands, der Berechtigte Aktionär sei wegen fehlender Aktionärsstellung nicht antragsbefugt, weil die Stückaktien bzw. die über die *CIs* vermittelten *Registered Shares* im Rahmen der Sitzverlegung auf Clearstream übertragen wurden. Die Rechte der Berechtigten Aktionäre, die nicht am Spruchverfahren als Antragsteller beteiligt sind, werden grundsätzlich durch einen gerichtlich zu bestellenden gemeinsamen Vertreter gewahrt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG).

Der rechtskräftige Beschluss des trotz Sitzverlegung zuständigen Landgerichts Hamburg, Kammer für Handelssachen, hat allgemeine Wirkung (*erga omnes-Wirkung*). Dies gilt auch für diejenigen Berechtigten Aktionäre, die bereits gegen Erhalt der ursprünglich angebotenen Barabfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind (§ 13 Satz 2 SpruchG). Das Barabfindungsangebot trägt diesem Umstand in Ziffer 8.2 (a) des Verlegungsplans Rechnung.

Das Spruchverfahren wird nach deutschem Recht durchgeführt. Der Vorstand der Gesellschaft wird eine im Spruchverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt machen (§ 14 Nr. 5 SpruchG). Ab dieser Bekanntmachung beginnt die verlängerte Annahmefrist für das Barabfindungsangebot von zwei Monaten zu laufen (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 S. 2 SEAG).

Für den Fall, dass in dem gerichtlichen Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG eine höhere als die angebotene Barabfindung rechtskräftig festgesetzt werden sollte, wird diese höhere Abfindung allen das Barangebot annehmenden Berechtigten Aktionären automatisch gewährt werden.

7. AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG

7.1 Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick

- (a) Die Sitzverlegung wird mit der Eintragung in das Unternehmensregister des *Companies House* im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären wirksam (Art. 8 Abs. 10, Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung. Die Bekanntmachung der Eintragung in das Unternehmensregister im *Companies House* in der *London Gazette* bewirkt, dass die Sitzverlegung auch im Außenverhältnis, d.h. gegenüber allen Personen, die weder Organmitglied der Gesellschaft noch Aktionär sind, wirksam wird (Art. 8 Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Dritte können sich jedoch grundsätzlich weiter auf den alten Sitz der Gesellschaft berufen, solange die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister noch nicht eingetragen und bekannt gemacht worden ist (Art. 8 Abs. 13 Satz 2 SE-VO).
- (b) Die Identität der Gesellschaft bleibt mit Wirksamwerden der Sitzverlegung bestehen. Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Jedoch tritt eine partielle Änderung des Gesellschaftsstatus ein. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c i) und ii) SE-VO finden die Rechtsvorschriften, die das Vereinigte Königreich in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen hat (insbesondere die EPCR 2004), sowie die Rechtsvorschriften, die auf eine nach dem Recht von England und Wales gegründete *public limited-liability company* Anwendung finden würden, Anwendung (insbesondere die Regelungen des CA 2006 sowie die anwendbaren allgemeinen Prinzipien des *common law*).
- (c) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft üben unverändert ihre Ämter aus (Prinzip der Ämterkontinuität). Die derzeitigen sowie die zur Wahl im Rahmen der Hauptversammlung 2013 vorgeschlagenen Organmitglieder erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Ämter nach den anwendbaren Regelungen des CA 2006 und des *Company Directors Disqualification Act (1986)*.
- (d) Gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO ist mit der Sitzverlegung der Gesellschaft zwingend auch deren Hauptverwaltung in das Vereinigte Königreich zu verlegen. Die Gesellschaft plant, die Verlegung der Hauptverwaltung von Hamburg nach London unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung durchzuführen.
- (e) Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre der Gesellschaft bleiben mit Wirksamwerden der Sitzverlegung unverändert. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Wirkung des Art. 8 Abs. 10 SE-VO wandeln sich die bisher von

den Aktionären gehaltenen Stückaktien im Verhältnis eins zu eins in *Registered Shares*.

- (f) Aufgrund der Sitzverlegung unter gleichzeitiger Beibehaltung der Börsennotierung an der FWB muss die Verwahrstruktur der *Registered Shares* aus wertpapiertechnischen und rechtlichen Gründen mittels der CI Holder-Struktur angepasst werden.

7.2 Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien

- (a) Wandlung der Stückaktien in *Registered Shares*

Das derzeitige Grundkapital der Tipp24 SE beträgt EUR 8.385.088,00 und ist in 8.385.088 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Alle Stückaktien der Gesellschaft sind in Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt sind. Die Aktionäre sind entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft Miteigentümer nach Bruchteilen an der Globalurkunde. Nach erfolgter Sitzverlegung wird das *share capital* (Grundkapital) der Gesellschaft in 8.385.088 *Registered Shares* (auf den Namen lautende Aktien) zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00 unterteilt sein. Die Stückaktien wandeln sich *ipso iure* in *Registered Shares*. Nach dem Recht von England und Wales müssen *shares* (Aktien) zwingend auf einen bestimmten Nennwert lauten; Stückaktien sind nicht zulässig (s. 542(1) CA 2006).

- (b) CI Holder-Struktur

Die Einführung der CI Holder-Struktur dient der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Girosammelverwahrbarkeit der *Registered Shares*. Hierzu wird das rechtliche Eigentum an den *Registered Shares* auf einen *nominee* übertragen. Die durch eine Globalurkunde repräsentierten *Registered Shares* werden bei diesem *nominee* hinterlegt. Der *Clearstream Nominee* wird die Funktion des *nominee* übernehmen. Der *Clearstream Nominee* wird nach Wirksamwerden der Sitzverlegung und Übertragung des rechtlichen Eigentums aller *Registered Shares* als rechtlicher Eigentümer der *Registered Shares* in dem von der Gesellschaft gemäß s. 113 CA 2006 zu führenden *register of members* (Aktionärsregister) eingetragen. Entsprechend der Anzahl der von den Aktionären unmittelbar vor Wirksamwerden der Sitzverlegung gehaltenen Stückaktien erhalten diese nach Wirksamwerden der Sitzverlegung *CIs*, welche insbesondere die Berechtigung der Aktionäre verkörpern, von dem *Clearstream Nominee* die Auslieferung einer solchen Anzahl von *Registered Shares* zu verlangen, welche der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Anzahl an *CIs* entspricht. Die Aktionäre werden daher nach Wirksamwerden der Sitzverle-

gung auch als *CI Holder* (einzeln ein „**CI Holder**“, gemeinsam die „**CI Holders**“) bezeichnet.

(c) Überführung der Stückaktien/*Registered Shares* in die CI Holder-Struktur

Die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Stückaktien bzw. *Registered Shares* von den Aktionären auf den *Clearstream Nominee* erfolgt entweder vor Wirksamwerden der Sitzverlegung aufgrund von aufschiebend bedingt abgeschlossenen Einzelvereinbarungen mit hierzu bereiten Aktionären der Gesellschaft oder unmittelbar nach Wirksamwerden der Sitzverlegung aufgrund Ausübung der Ermächtigung gemäß Ziffer 140 *Statutes* hinsichtlich der noch nicht vor Sitzverlegung übertragenen Stückaktien. Eine individuelle Zustimmung derjenigen Aktionäre, welche ihre Stückaktien nicht bereits vor Wirksamwerden der Sitzverlegung aufgrund von Einzelvereinbarungen auf den *Clearstream Nominee* übertragen haben, zur Übertragung ihrer *Registered Shares* auf den *Clearstream Nominee* ist dabei nicht erforderlich.

(d) Handelbarkeit der Stückaktien bzw. *Registered Shares*

Der Handel der Stückaktien an der FWB erfolgt entweder unter der bisherigen ISIN oder gegebenenfalls unter einer separaten ISIN, welche für die Stückaktien derjenigen Aktionäre, die eine aufschiebend bedingte Übertragung ihrer Stückaktien auf den *Clearstream Nominee* vereinbaren, eventuell beantragt werden wird.

Im Vorlauf des Wirksamwerdens der Sitzverlegung kann es aus abwicklungstechnischen Gründen notwendig werden, dass der Börsenhandel der Stückaktien kurzzeitig ausgesetzt werden muss, um die CI Holder-Struktur unmittelbar nach Wirksamwerden der Sitzverlegung zu implementieren.

Hierzu werden die noch nicht in die CI Holder-Struktur überführten *Registered Shares* mittels Ausübung der Ermächtigung in Ziffer 140 *Statutes* auf den *Clearstream Nominee* übertragen. Den Aktionären werden über ihre Depotbanken anstelle der bisher gehaltenen Stückaktien bzw. *Registered Shares* im Verhältnis eins zu eins *CIs* als Belieferungssurrogate für die nunmehr vom *Clearstream Nominee* gehaltenen *Registered Shares* eingebucht. Diese können sodann unter einen neuen ISIN an der FWB gehandelt und geliefert werden.

(e) Rechte der Aktionäre als *CI Holder*

Die *CI Holders* werden in einem separaten von der Gesellschaft zu führenden *CI Register* registriert (das „**CI Register**“). Das *CI Register* soll durch Anbindung an das CASCADE RS System von Clearstream täglich aktuali-

siert werden und die tägliche Lieferung der an der FWB gehandelten Stücke und somit den aktuellen Bestand der *CI Holders* widerspiegeln – ähnlich wie bei an der FWB gehandelten deutschen Namensaktien. Gemäß Ziffer 139 *Statutes* gilt gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Inhaber von *CI*s, der in das *CI Register* eingetragen ist. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 67 Abs. 2 S. 1 AktG. Ab Eintragung in das *CI Register* kann der *CI Holder* sämtliche ihm durch den *Clearstream Nominee* vermittelten Aktionärsrechte ausüben.

Die *CI Holder*-Struktur führt zu keinen wesentlichen Änderungen der Aktionärsrechte und ist allein den Besonderheiten der Verwahrungsstrukturen im grenzüberschreitenden Börsenhandel geschuldet. Die Gesellschaft und der *Clearstream Nominee* werden eine nur aus wichtigem Grund kündbare Vereinbarung dahingehend treffen, dass der *Clearstream Nominee* die *CI Holders* unwiderruflich ermächtigt, sämtliche Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im Hinblick auf die in ihrem Namen am jeweils relevanten Stichtag im *CI Register* eingetragenen *CI*s im eigenen Namen auszuüben. Hierunter fallen u.a. die Ausübung von *pre-emptive rights* (Bezugsrechten) bei Kapitalerhöhungen, die Teilnahme an den *general meetings* (Hauptversammlungen), die Ausübung des Stimmrechts auf den *general meetings* (Hauptversammlungen) bzw. die Ernennung eines *proxy* (Vertreters), der für den *CI Holder* an den *general meetings* (Hauptversammlungen) der Gesellschaft teilnimmt und das Stimmrecht für ihn ausübt. Ziffer 120 und 121(b) *Statutes* sehen die Möglichkeit einer solchen Ermächtigung vor. Die *CI Holders* haben Anspruch auf sämtliche mit den *Registered Shares* verbundenen Dividenden entsprechend den von ihnen jeweils gehaltenen *CI*s. Entsprechende Ausschüttungen werden über Clearstream und die Depotbanken an die *CI Holder* erfolgen.

(f) Änderung der Börsenzulassung

Unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung wird die bestehende Börsenzulassung der veränderten Rechtslage angepasst werden und sich sodann auf die *Registered Shares* beziehen, die weiterhin in den Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichtigen (Prime Standard) einbezogen sein werden.

7.3 Rechtliche Folgen für die Aktionäre

(a) Beteiligung an der Gesellschaft

- (i) Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 53a AktG sind die Aktionäre einer deutschen SE unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre). Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird durch eine Treuepflicht im

Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären wie auch zwischen den Aktionären ergänzt. Das Bestehen von Treuepflichten zwischen den Aktionären dient als Anknüpfungspunkt für den Schutz der Minderheitsaktionäre. Nach dem Recht von England und Wales gilt ebenfalls ein Gleichbehandlungsgrundsatz im Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären. Treuepflichten zwischen den *shareholders* (Aktionären) kennt die Rechtsordnung von England und Wales hingegen nicht. Der Schutz der Minderheitsaktionäre wird im Vereinigten Königreich durch einen ausgeprägten Pflichtenkatalog, den die *directors* (Organmitglieder) befolgen müssen, vollzogen.

- (ii) Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 56 ff. AktG regeln die Grundsätze der Kapitalerhaltung der Gesellschaft. Demnach ist es der Gesellschaft untersagt, eigene Aktien zu zeichnen (§ 56 AktG) oder den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Eine ordentliche Kapitalherabsetzung ist nur nach Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere Beschluss der Hauptversammlung und Sicherheitsleistung an die Gläubiger) möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 222 ff. AktG). Daneben besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Kapitalherabsetzung (Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 229 ff. AktG). Weiterhin sind auf die Gesellschaft die Vorschriften in Bezug auf die Verwendung des Jahresüberschusses einschließlich der Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1-3 AktG) sowie die Gewinnverteilung (§ 58 Abs. 4 AktG) anzuwenden. Der Erwerb von eigenen Aktien ist der Gesellschaft nur eingeschränkt erlaubt (§§ 71 bis 71 d AktG). Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung werden sich die Grundsätze der Kapitalerhaltung nach den sodann anwendbaren Vorschriften des Rechts von England und Wales richten. Neben dem auf dem *common law* basierenden Verbot der unrechtmäßigen Auskehrung des Kapitals der Gesellschaft an die *shareholders* (Aktionäre) ist es der Gesellschaft ebenfalls untersagt, *treasury shares* (eigene Aktien) zu zeichnen (s. 658 CA 2006). Die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (Beschlussfassung durch das *general meeting* (Hauptversammlung) sowie Zustimmung des zuständigen Gerichts) möglich (s. 641 CA 2006). ss. 690 ff. CA 2006 schränken den Erwerb von *treasury shares* (eigene Aktien) ein. Allerdings wird die mögliche Anzahl der zu erwerbenden *treasury shares* (eigene Aktien) aufgrund einer besonderen Ermächtigung des *general meeting* (Hauptversammlung) nicht wie im deutschen Recht (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG) auf zehn vom Hundert des Grundkapitals begrenzt. Die Grenze der Ermächtigung bestimmt sich nach den verfügbaren *distributable profits* (Bilanzgewinn) der Gesellschaft bzw. den *proceeds* (Erlösen) aus einer Kapitalerhöhung anlässlich des Rückkaufs von *trea-*

surv shares (eigene Aktien) (s. 692 CA 2006). Neben dieser gesetzlichen Grenze sehen Ziffern 66 und 67 *Statutes* vor, dass der Erwerb von *treasury shares* (eigene Aktien) jeweils eines zustimmenden Beschlusses des *general meeting* (Hauptversammlung) bedarf, welcher mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss. Nach beiden Rechtsordnungen ist es der Gesellschaft grundsätzlich untersagt, den Erwerb ihrer Aktien durch Dritte zu unterstützen (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71d AktG bzw. s. 678 CA 2006).

- (iii) Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 1 AktG bestimmen sich die Anteile der Aktionäre am Gewinn nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Satzung der Gesellschaft sieht hierzu keine abweichende Regelung vor. Auch wenn nach dem Recht von England und Wales die *Statutes* verschiedene Aktiengattungen mit unterschiedlichen Gewinnanteilsrechten vorsehen können, verbleibt es nach der Sitzverlegung bei dem bisherigen Prinzip, dass sich die Anteile der *shareholders* (Aktionäre) am Gewinn nach ihrem über die *CIs* vermittelten Anteil am *share capital* (Grundkapital) richten.

- (iv) Die derzeit auf die Gesellschaft anwendbaren Regeln zum sonstigen Vermögensschutz beinhalten eine Verlustanzeigepflicht des Vorstands gegenüber der Hauptversammlung, wenn sich bei der Aufstellung einer Jahres- bzw. Zwischenbilanz ergibt oder nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Vorstand feststellt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 92 Abs. 1 AktG). Daneben tritt die Insolvenzantragspflicht des Vorstands, falls einer der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) bzw. Überschuldung (§ 19 InsO) vorliegt. Die Insolvenzantragspflicht geht einher mit einem umfassenden Zahlungsverbot (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG). Ergänzt wird der Vermögensschutz durch die restriktiven Regelungen der Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. §§ 89, 115 AktG hinsichtlich der Kreditvergabe an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats. Auch nach dem Recht von England und Wales muss das *executive* bzw. *supervisory board* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) ein *general meeting* (Hauptversammlung) einberufen, wenn das Nettovermögen einer Europäischen Aktiengesellschaft auf die Hälfte oder weniger des *share capital* (Grundkapital) gefallen ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 656 CA 2006.). Neben den Rechtsinstituten des *fraudulent trading* (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 993 CA 2006 und s. 213 Insolvency Act) und *wrongful trading* (s. 214 Insolvency Act 1986) sind von den *directors* (Organmitglieder) auch die weiteren Vorga-

ben des *Insolvency Act 1986* in einer Krisensituation zu berücksichtigen. Die Kreditvergabe an *directors* (Organmitglieder) bedarf der Zustimmung des *general meeting* (Hauptversammlung) (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) i.V.m. s. 197 CA 2006).

(b) Änderungen der Mitgliedschaftsrechte

(i) Das Teilnahmerecht des Aktionärs an der Hauptversammlung ist gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, sondern folgt zwingend aus der Mitgliedschaft des Aktionärs. § 18 Abs. 1 der Satzung sieht im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 123 Abs. 2 AktG vor, dass die Aktionäre sich zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte fünf Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden müssen. Aktien können zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem Tag der Hauptversammlung weiter gehandelt werden; der Veräußerer behält in diesem Fall seine formelle Teilnahmeberechtigung. Die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an *general meetings* (Hauptversammlungen) wird durch die Sitzverlegung nicht verändert. Diese ist ebenso nach dem Recht von England und Wales zwingend. Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 112(2) CA 2006 regelt die Eintragungspflicht eines Aktionärs im *register of members* (Aktienregister) zur Ausübung seiner Rechte als Aktionär gegenüber der Gesellschaft, was auch das Teilnahmerecht auf *general meetings* (Hauptversammlungen) umfasst. Ziffer 75 *Statutes* greift die Eintragungspflicht im *register of members* (Aktionärsregister) zur Ausübung der Rechte eines Aktionärs auf dem *general meeting* (Hauptversammlung) auf und bestimmt, dass der relevante Zeitpunkt der Eintragung bis zu 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des *general meeting* (Hauptversammlung) festgesetzt werden kann. Aufgrund der CI Holder-Struktur werden die *CI Holders* von Clearstream ermächtigt, das Teilnahme- und Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Entscheidend für die Teilnahmeberechtigung ist der Stand des *CI Registers* an einem von der Gesellschaft festzulegenden Zeitpunkt. In der Zeit zwischen diesem *voting record date* (Anmeldefrist) und *general meeting* (Hauptversammlung) können die *Registered Shares* mittels der *CIs* frei veräußert werden. Der Veräußerer behält jedoch die formelle Teilnahmeberechtigung.

(ii) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO finden für das Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung die nationalen Regelungen Anwendung. Das bisher anwendbare deutsche Aktienrecht sieht vor, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit dies zur sachgemäßen Beur-

teilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen (§ 131 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dem Vorstand steht nur in besonderen, in § 131 Abs. 3 AktG einzeln aufgeführten Fällen, ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Nach § 132 AktG kann eine gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht erwirkt werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit einer erteilten Auskunft kann im Wege der Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung mittels einer Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG gerichtlich überprüft werden (vgl. hierzu Ziffer 7.3(e) dieses Verlegungsberichts). Nach s. 319A CA 2006 steht den Aktionären weiterhin ein Auskunfts- und Fragerecht zu. Dieses wird im Wege einer durch den *Clearstream Nominee* unwiderruflich erteilten Ermächtigung auf die *CI Holders* erstreckt. Eine (vermeintlich) unzureichende Beantwortung der Fragen von Aktionären zieht jedoch keine spezifische gesellschaftsrechtliche Sanktion nach sich. Insbesondere ist eine gerichtliche Beschlusskontrolle nach dem Recht von England und Wales nicht vorgesehen. Bei einer vorsätzlichen Falschinformation kann das Fehlverhalten eines *directors* (Organmitglied) jedoch einen strafrechtlich relevanten Verstoß gegen den *Code of Market Conduct* darstellen.

- (iii) Das Stimmrecht des Aktionärs wird nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Stückaktien ausgeübt (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 134 Abs. 1 AktG). Die Satzung sieht keine abweichenden Aktiegattungen mit Beschränkung oder Ausschluss des Stimmrechts vor. Aufgrund der Börsennotierung der Gesellschaft ist eine Abweichung der Stimmkraft von der Kapitalbeteiligung nicht möglich (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 134 Abs. 1 Satz 2 AktG). Nach dem Recht von England und Wales verleiht jede von einem Aktionär gehaltene *Registered Share* diesem eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts wird durch den *Clearstream Nominee* auf die *CI Holders* im Wege einer grundsätzlich unwiderruflichen Ermächtigung erstreckt. Aufgrund der weitgehenden Satzungsfreiheit können Höchststimmrechte und Mehrfachstimmrechte ohne rechtliche Begrenzung eingeführt werden. Die *Statutes* machen von dieser Gestaltungsmöglichkeit jedoch keinen Gebrauch. Dies steht im Einklang mit der zurückhaltenden britischen (Rechts-) Praxis hinsichtlich der Einführung von Höchst- und/oder Mehrstimmrechten.

Keine Stimmrechte der Aktionäre bestehen aufgrund gesetzlicher Anordnung gemäß § 28 WpHG, solange ein Aktionär bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter im Gesetz festgeleg-

ter Stimmrechtsschwellen gemäß § 21 Abs. 1 bzw. 1a WpHG die erforderlichen Stimmrechtsmitteilungen gegenüber der Gesellschaft und der BaFin unterlassen hat. Stimmrechte aus eigenen Aktien sind gemäß § 71 b AktG ausgeschlossen. Auch nach dem Recht von England und Wales bleiben Stimmrechte von *treasury shares* (eigene Aktien) ausgeschlossen (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 726 CA 2006). Die Regelungen des WpHG zu Stimmrechtsmitteilungen werden durch die weitgehend entsprechenden Regelungen der *Disclosure Rules and Transparency Rules* (nachfolgend „*DTR*“) der sodann zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde *Financial Conduct Authority* ersetzt (vgl. auch Ziffer 7.12(c) dieses Verlegungsberichts). Die Gesellschaft kann Stimmrechte eines *shareholder* (Aktionärs) gerichtlich suspendieren lassen, wenn die Gesellschaft von einer Person die Offenlegung ihrer Interessen an den in Frage stehenden *shares* (Aktien) der Gesellschaft verlangt (s. 793 CA 2006) und die sodann bestehende Offenlegungspflicht nicht erfüllt wird (ss. 794, 797(1)(b) CA 2006).

Ein Aktionär kann das Stimmrecht auf Hauptversammlungen selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausüben (§ 134 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen geschäftsmäßig Handelnden ist formfrei möglich, wobei dieser Kreis der Bevollmächtigten die Bevollmächtigung vollständig und nachprüfbar festhalten muss (§§ 135 Abs. 1 und 8 AktG). Schließlich können auch von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden (§ 134 Abs. 3 Satz 5 AktG). Die Rechtslage in England und Wales weicht nur geringfügig ab. Ein Aktionär bzw. *CI Holder* übt das Stimmrecht selbst oder durch einen *proxy* (Bevollmächtigten) auf *general meetings* (Hauptversammlungen) aus. Die Aktionäre können sich umfassend durch einen *proxy* (Bevollmächtigter) auf dem *general meeting* (Hauptversammlung) vertreten lassen (s. 324 CA 2006). Weisungen an den Bevollmächtigten sind verbindlich (s. 324A CA 2006). Die Bevollmächtigung hat grundsätzlich schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen (s. 327 CA 2006).

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 136 Abs. 1 AktG kann niemand für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll (Interessenkollision). Nach dem traditionellen Verständnis der britischen Rechtsordnung übt ein Aktionär sein Mitgliedschaftsrecht grundsätzlich unabhängig und ohne Bindung an Treupflichten gegenüber

Aktionären aus. Das Recht von England und Wales ermöglicht daneben grundsätzlich die Ausübung des Stimmrechts im eigenen Interesse des Aktionärs auch bei vorhandenen Interessenkollisionen. Bei der Beschlussfassung des *general meeting* (Hauptversammlung) über das pflichtwidrige Verhalten eines *director* (Organmitglieds) (s. 239(4) CA 2006) sowie hinsichtlich des Erwerbs von dessen Aktien durch die Gesellschaft (ss. 695, 717 CA 2006) ist indes die Ausübung des Stimmrechts durch den betroffenen *director* (Organmitglied) jedoch ausgeschlossen.

- (iv) Das Dividendenrecht eines Aktionärs stellt zunächst ein abstraktes Vermögensrecht am Gesellschaftsvermögen dar. Mit Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung wandelt sich das abstrakte Vermögensrecht in einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 58 Abs. 4 AktG um. § 24 Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass die Hauptversammlung anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen kann. Außerdem ist nach § 24 Abs. 3 der Satzung dem Vorstand die Möglichkeit einer Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 59 AktG eröffnet. Nach erfolgter Sitzverlegung vermitteln die *Registered Shares* den Aktionären weiterhin ein Dividendenrecht (Art. 9 Abs. 1 lit. c iii) SE-VO i.V.m. Ziffer 221 *Statutes*). Dieser Anspruch wird an den *CI Holder* über die *CI*s (weiter-)vermittelt. Der Dividendenanspruch des einzelnen Aktionärs entsteht mit der Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses durch das *general meeting* (Hauptversammlung). Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. ss. 845, 846 CA 2006 sehen die Möglichkeit einer *distribution in kind* (Sachausschüttung) vor. Der CA 2006 enthält weder eine ausdrückliche Erlaubnis noch ein ausdrückliches Verbot zur Ausschüttung einer *interim dividend* (Abschlagszahlung). Im Rahmen der allgemeinen Kapitalerhaltungsregeln ist die Auszahlung einer *interim dividend* (Abschlagszahlung) jedoch zulässig (vgl. ss. 830, 831 CA 2006). Ziffer 221 *Statutes* begrenzt die Auszahlung einer *interim dividend* (Abschlagszahlung) auf die *profits available for distribution* (ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn) und bindet die Auszahlung an die Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat).
- (v) Die Feststellung des Jahresabschlusses und damit die Bestimmung des ausschüttbaren Bilanzgewinns erfolgen in der Regel gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss einschließlich der gebildeten Rücklagen gebunden, so dass nur über die Verteilung des Bilanzgewinns Beschluss gefasst wird (§ 174 AktG). Nach dem Recht von England und Wales sind die *annual financial accounts*

(Jahresabschlüsse) dem *general meeting* (Hauptversammlung) zur Einsichtnahme vorzulegen (s. 437 CA 2006), wobei das *general meeting* (Hauptversammlung) durch Beschluss die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses (einschließlich des Berichts der Gesellschaft, des Berichts der *auditors* (Abschlussprüfer) sowie des *remuneration report* (Vergütungsbericht)) bestätigt. Weiterhin entscheidet das *general meeting* (Hauptversammlung) – wie bisher und entsprechend der üblichen Praxis im Vereinigten Königreich – über die Verwendung des Bilanzgewinns, wobei die Höhe der Dividende den von dem *executive board* (Vorstand) vorgeschlagenen Betrag und die gesetzlichen Grenzen nicht übersteigen darf (Ziffer 221 *Statutes*).

- (vi) Den Aktionären steht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht auf neue Aktien bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaft zu. Dies gilt gleichermaßen für Kapitalerhöhungen gegen Bar- oder Sacheinlagen. Das Bezugsrecht kann nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 AktG ganz oder zum Teil mit Beschluss der Hauptversammlung im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Daneben müssen Berichtspflichten und Bekanntmachungspflichten durch den Vorstand befolgt werden. Der Bezugsrechtsausschluss bedarf zudem einer sachlichen Rechtfertigung. Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sieht Erleichterungen für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bei börsennotierten Gesellschaften vor, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Kein Bezugsrecht der Aktionäre besteht bei der Schaffung eines bedingten Kapitals (§ 192 AktG) sowie bei Kapitalerhöhungen zum Zweck einer Verschmelzung oder Spaltung nach dem UmwG (§§ 69 Abs. 1, 142 Abs. 1 UmwG). Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird in der deutschen Rechtspraxis regelmäßig das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Auch nach erfolgter Sitzverlegung steht den Aktionären weiterhin grundsätzlich ein *pre-emption right* (Bezugsrecht) auf neue *shares* (Aktien) bei Kapitalerhöhungen zu (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 561 CA 2006). Das *pre-emption right* (Bezugsrecht) kann ganz oder zum Teil im Beschluss des *general meetings* (Hauptversammlung) über eine Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. s. 571 CA 2006). Dieser Beschluss benötigt eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgege-

benen Stimmen. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. ss. 564 bis 566 CA 2006 ist ein *pre-emption right* (Bezugsrecht) unter anderem ausgeschlossen bei der Zuteilung von *bonus shares* (eine Umbuchung von Kapitalrücklagen in Grundkapital, wobei den Aktionären automatisch neue Aktien zugeteilt werden), bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen sowie bei Aktienoptionsprogrammen. Nach dem Recht von England und Wales bedarf der Bezugsrechtsausschluss keiner Rechtfertigung sondern unterliegt einer allgemeinen Missbrauchskontrolle. Der Ausgabekurs kann von dem *executive board* (Vorstand) grundsätzlich frei gewählt werden und muss gegenüber dem über den Bezugsrechtsausschluss beschließenden *general meeting* (Hauptversammlung) begründet werden.

(vii) Die Aktionäre haben ein Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 271 AktG. Eine grundsätzlich mögliche Beschränkung dieses Rechts sieht die Satzung der Gesellschaft nicht vor. Die Aktionäre bleiben auch nach erfolgter Sitzverlegung am Liquidationserlös beteiligt (Art. 9 Abs. 1 lit. c iii) SE-VO i.V.m. Ziffer 261 *Statutes*).

(c) Änderung der Mitgliedschaftspflichten

(i) Hauptpflicht eines Aktionärs ist die Leistung seiner Einlage. Diese ist hinsichtlich der ausgegebenen Stückaktien der Gesellschaft vollständig geleistet worden. Nebenleistungen sind von den Aktionären nicht zu erbringen. Anlässlich der Sitzverlegung müssen die Aktionäre keine weiteren Einlagen leisten.

(ii) Den Aktionären obliegt eine im Innenverhältnis wirkende allgemeine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und den anderen Aktionären. Eine Konkretisierung erfährt die Treuepflicht in Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG (vgl. Ziffer 7.4(b)(xi) dieses Verlegungsberichts) sowie in § 243 Abs. 2 AktG, wonach ein Beschluss der Hauptversammlung anfechtbar ist, wenn ein Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluss geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Im Gegensatz hierzu müssen die Aktionäre nach Wirksamwerden der Sitzverlegung keine Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft oder den Mitaktionären beachten, solange sie im Rahmen der *Statutes* handeln.

(iii) Hinsichtlich der Mitteilungspflichten der Aktionäre nach den Vorschriften des WpHG bzw. der *DTR* wird auf Ziffer 7.12(c) dieses Verlegungsberichts verwiesen.

(d) Auswirkungen auf Sonderrechte

Den Aktionären der Gesellschaft wurden keine Sonderrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 11 AktG gewährt. Die Stückaktien sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Ziffer 25 und 26 *Statutes* sehen die Möglichkeit der Schaffung von *classes of shares* (Aktien besonderer Gattung) vor. Von dieser Ermächtigung soll anlässlich der Sitzverlegung jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

(e) Kontrolle der Beschlüsse der Hauptversammlung

(i) Die SE-VO sowie das SEAG beinhalten weder Regelungen zur Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung noch zur materiellen Beschlusskontrolle. Die Rechtslage vor Sitzverlegung ist dadurch gekennzeichnet, dass nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO die §§ 241 bis 255 AktG auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung, §§ 256 f. AktG auf die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses und die §§ 258 bis 261a AktG auf die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung Anwendung finden. Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann im Wege einer Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 249 AktG und ausnahmsweise im Wege einer Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO gerichtlich festgestellt werden. Nach § 243 Abs. 1 AktG kann schließlich ein Beschluss der Hauptversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege einer Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG anfechtbar sein.

(ii) Für Anfechtungsklagen ist derzeit das Landgericht Hamburg (Kammer für Handelssachen) sachlich, örtlich und funktionell zuständig. Gegenstand einer Anfechtungsklage ist ein Beschluss der Hauptversammlung (§ 243 Abs. 1 AktG). Der klagende Aktionär muss gemäß § 245 AktG anfechtungsbefugt sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der klagende Aktionär im Zeitpunkt der Hauptversammlung und bei Rechtshängigkeit Aktionär der Gesellschaft ist, an der betreffenden Hauptversammlung teilgenommen hat und Widerspruch zu Protokoll gegen den angefochtenen Beschluss der Hauptversammlung eingelegt hat. Gemäß § 243 Abs. 1 AktG kann ein Beschluss der Hauptversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung angefochten werden. Beschlüsse können wegen eines Verfahrensfehlers, also der Art und Weise ihres Zustandekommens, oder wegen eines Verstoßes gegen materiell-rechtliche Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung anfechtbar sein. Weiterhin kann die Anfechtung auch darauf gestützt werden, dass ein Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten Sondervorteile zum Scha-

den der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen sucht und der Beschluss geeignet ist, diesem Zweck zu dienen (§ 243 Abs. 2 AktG). Eine Anfechtungsklage kann nicht auf die in § 243 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründe gestützt werden. Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (§ 246 Abs. 1 AktG). Der Vorstand hat die Erhebung der Klage und den Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. die gerichtliche Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (vgl. § 246 Abs. 4 AktG). Soweit der mit einer Anfechtungsklage angegriffene Beschluss der Hauptversammlung durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt wird, wirkt das Urteil über den Wortlaut des § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG hinaus für und gegen jedermann (*erga omnes*-Wirkung). Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. Aufgrund der Börsennotierung der Gesellschaft hat der Vorstand die Beendigung des gerichtlichen Anfechtungsverfahrens außerdem unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 248a AktG).

Wesentliche Bedeutung für den Minderheitenschutz eines Aktionärs hat die im Rahmen eines Anfechtungsprozesses erfolgende materielle Beschlusskontrolle auf Treuepflichtverletzungen durch Mehrheitsaktionäre. Die Treuepflicht wirkt im Verhältnis Gesellschaft und Aktionär sowie im Verhältnis der Aktionäre untereinander. Sie wird mit der Pflicht zur Förderung des gemeinsamen Zwecks, dem Verbot der Schädigung des Unternehmens und der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die gesellschaftsrechtlich vermittelten Interessen der Mitaktionäre einschließlich der verantwortungsvollen Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Einflussmöglichkeiten umschrieben. Das Bestehen einer Treuepflicht ist immer für den Einzelfall zu entscheiden. Es erfolgt hierbei eine Abwägung der betroffenen Interessen, wobei der Grundsatz der freien Willensbildung der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen ist. Bei einer Publikumsgesellschaft mit Großaktionären konkretisiert sich die Treuepflicht dahingehend, dass die von der Mehrheit getragenen Beschlüsse nur in erforderlicher und angemessener Weise in die Rechte der Minderheit eingreifen dürfen.

- (iii) Eine Nichtigkeitsklage hat in der Form einer Feststellungsklage das Klageziel, die Nichtigkeit eines angegriffenen Beschlusses der Hauptversammlung gerichtlich feststellen zu lassen (vgl. § 249 Abs. 1 AktG). Hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Verfahrensbeteiligung gelten keine Unterschiede zur Anfechtungsklage. § 249 Abs. 1 AktG präzisiert die Anforderungen der Klagebe-

fugnis für eine Nichtigkeitsklage im Vergleich zur allgemeinen Feststellungsklage. Für die Klagebefugnis eines Aktionärs gelten im Vergleich zu einer Anfechtungsklage keine Besonderheiten. Die Nichtigkeitsklage ist nach derzeitigem Recht grundsätzlich nicht fristgebunden. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 242 Abs. 2 Satz 1 AktG die Geltendmachung der Nichtigkeit ausgeschlossen ist, wenn ein nach § 241 Nr. 1, 3 oder 4 AktG nichtiger Beschluss der Hauptversammlung in das Handelsregister eingetragen worden ist und seit der Eintragung drei Jahre vergangen sind. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderungen des Aktiengesetzes sieht überdies die Einführung einer relativen Befristung der Nichtigkeitsklage vor. Die mit einer Nichtigkeitsklage angreifbaren Nichtigkeitsgründe sind abschließend in § 241 AktG aufgeführt. Hierunter fallen insbesondere eine fehlerhafte Einberufung der Hauptversammlung, Beurkundungsmängel, eine Unvereinbarkeit des Beschlusses der Hauptversammlung mit dem Wesen der Aktiengesellschaft und Verletzung gläubigerschützender oder im öffentlichen Interesse stehender Vorschriften sowie eine Inhaltssittenwidrigkeit des Beschlusses. § 242 AktG sieht die Möglichkeit der Heilung von einigen explizit aufgeführten Nichtigkeitsgründen vor. Soweit der mit einer Nichtigkeitsklage angegriffene Beschluss der Hauptversammlung durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt wird, wirkt das Urteil über den Wortlaut des § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG hinaus für und gegen jedermann (*erga omnes*-Wirkung).

- (iv) § 246a AktG regelt für bestimmte eintragungsbedürftige Beschlüsse der Hauptversammlung ein allgemeines Freigabeverfahren, welches als besonderes Eilverfahren konzipiert ist. Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalerhöhung bzw. der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240 AktG) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307 AktG) Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Sachlich und örtlich zuständig ist im Fall der Gesellschaft das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg. Für den Fall, dass sich eine Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren als begründet herausstellt, obwohl zuvor ein Freigabebeschluss erlangt wurde, ist die Gesellschaft gemäß § 246a Abs. 4 AktG schadensersatzpflichtig, wobei als Schadensersatz nicht die Beseitigung der Bestandskraft der Eintragung des Beschlusses verlangt werden kann.
- (v) Die Beschlusskontrolle nach dem Recht von England und Wales ist im Vergleich zum deutschen Recht unterschiedlich ausgestaltet.

Eine gerichtliche Überprüfung von Beschlüssen des *general meeting* (Hauptversammlung) ist nur sehr eingeschränkt möglich, da die britische Gerichtsbarkeit die Angelegenheiten einer Gesellschaft (*affairs of the company*) grundsätzlich nicht überprüft (*internal management principle*). Der CA 2006 sieht daher nur für einzelne Beschlussgegenstände des *general meeting* (Hauptversammlung) eine Beschlusskontrolle vor, so z.B. bei der Umwandlung einer Publikums- in eine Privatgesellschaft (s. 98 CA 2006), bei der Beeinträchtigung von Gattungsrechten (s. 633 CA 2006) sowie bei dem Erwerb eigener Aktien (s. 721 CA 2006). Daneben ist eine gerichtliche Überprüfung eines Beschlusses des *general meeting* (Hauptversammlung) möglich, wenn Verfahrensrechte bei der Beschlussfassung nicht eingehalten wurden. Dies wurde in einzelnen gerichtlichen Entscheidungen bei einer Verletzung des Rederechts oder des Rechts auf ordnungsgemäße Ladung zum *general meeting* (Hauptversammlung) angenommen.

Das Recht von England und Wales verfolgt daneben einen weiteren Ansatz zum Schutz der Minderheitsaktionäre einer Publikums-gesellschaft. Aufgrund der britischen Rechtstradition besteht keine zwischen den Aktionären wirkende Treuepflicht. Ein Aktionär kann sein Stimmrecht grundsätzlich nach seinem Belieben ausüben. Daher reduziert sich die gerichtliche Überprüfung auf eine reine Missbrauchskontrolle. Das zuständige Gericht überprüft zunächst, ob das *general meeting* (Hauptversammlung) einen Beschluss missbräuchlich gefasst hat und dieser eine unfaire Benachteiligung eines Aktionärs beinhaltet (ss. 994, 996 CA 2006). Eine unfaire Benachteiligung (*unfair prejudice*) eines Aktionärs liegt vor, wenn ein objektiver Dritter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Verhalten als unbillig beeinträchtigend ansieht. Ein Handeln der Mehrheit der Aktionäre in Betrugsabsicht ist jedoch nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung hinsichtlich börsennotierter Gesellschaft bei der Annahme eines Missbrauchsfalls zurückhaltend ist. Diese Zurückhaltung liegt in der generellen Möglichkeit eines *shareholder* (Aktionärs) begründet, jederzeit seine *shares* (Aktien) über die Börse veräußern zu können.

Daneben findet nach dem Recht von England und Wales eine Überprüfung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der *directors* (Organmitglieder) statt. Die Überprüfung erfolgt anhand eines detaillierten Katalogs an Direktorenpflichten (vgl. ss. 170 bis 225 CA 2006), dessen Nichtbefolgung grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung zur Folge hat und teilweise strafbewehrt ist. Die gewählte Art der Überprüfung des Handelns bzw. Unterlassens der *directors*

(Organmitglieder), welche die Beschlüsse der Hauptversammlung ausführen, liegt in der Aktionärsstruktur von britischen Publikums-gesellschaften begründet, welche traditionell von einem erhöhten Anteil an Aktien im Streubesitz charakterisiert ist. Einer möglichen Konfliktlage zwischen Verwaltung und Aktionären wird in der britischen Rechtstradition eine größere Bedeutung beigemessen als einer möglichen Konfliktlage zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären.

- (f) Auswirkungen auf die Übertragbarkeit der Aktie
- (i) Die auf die Gesellschaft derzeit anwendbaren Regelungen des AktG schränken die Übertragbarkeit der Aktien grundsätzlich nicht ein. Eine Vinkulierung ist gemäß § 68 Abs. 2 AktG möglich, ist in der Satzung der Gesellschaft jedoch nicht vorgesehen. Die Übertragungsmöglichkeiten der *Registered Shares* richten sich nach den Bestimmungen der *Statutes* (s. 544(1) CA 2006). Die Übertragbarkeit ist grundsätzlich ebenfalls unbeschränkt. Unter bestimmten (engen) Voraussetzungen kann das *executive board* (Vorstand) die Registrierung eines neuen Aktionärs im *register of members* (Aktienregister) verweigern (vgl. Ziffer 57 *Statutes*). Die CI Holder-Struktur stellt sicher, dass die Handelbarkeit der *Registered Shares* an der FWB über die *CIs* wie bisher über die Depotbanken der Aktionäre elektronisch erfolgen kann.
 - (ii) Nach den §§ 327a ff. AktG kann ein Hauptaktionär, der mindestens 95 % der Aktien hält, die Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft ausschließen. Die Angemessenheit der Barabfindung ist im Rahmen des Spruchverfahrens gerichtlich überprüfbar (§ 327f AktG). Ein spezifisch aktienrechtlicher *Squeeze-out* ist dem Recht von England und Wales unbekannt.
 - (iii) Im Rahmen eines übernahmerechtlichen *Squeeze-out* kann ein Bieter, der nach Abschluss eines Übernahmeangebots 95 % des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinigt, mittels Gerichtsbeschluss die restlichen Aktien gegen die im Übernahme- bzw. Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung auf sich übertragen (§§ 39a bis 39c WpÜG). Das Recht von England und Wales sieht einen übernahmerechtlichen *Squeeze-out* auch für nicht-börsennotierte Gesellschaften vor, wenn ein Bieter nach ergangenen Übernahmeangebot mindestens 90 % der Aktien erlangt hat (ss. 979 ff. CA 2006). Die Angemessenheit der Gegenleistung/Barabfindung kann gerichtlich überprüft werden (s. 986(4) CA 2006).

- (iv) Nach § 16 Abs. 2 WpÜG steht den Aktionären grundsätzlich ein Recht zum *sell-out* innerhalb von zwei Wochen, nach § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots zu, wenn ein Bieter – im letzten Fall – 95 % des stimmberechtigten Kapitals erlangt hat. Nach dem Recht von England und Wales können die Aktionäre ein Recht zum *sell-out* innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Übernahmeangebots bzw. der Information über das Recht zum *sell-out* ausüben (ss. 983, 984 CA 2006), wenn ein Bieter 90 % des Kapitals und der Stimmrechte erlangt hat.
- (v) Mittels eines umwandlungsrechtlichen *Squeeze-out* kann eine übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionär, die mindestens 90 % der Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält, die Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausschließen (vgl. § 62 Abs. 5 UmwG). Ein spezifisch umwandlungsrechtlicher *Squeeze-out* ist dem Recht von England und Wales unbekannt.

7.4 Auswirkungen auf die Verfassung der Gesellschaft, Organe und Corporate Governance

(a) Dualistisches Verwaltungssystem

Der Verlegungsplan sieht einen Fortbestand des dualistischen Verwaltungssystems vor. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das *executive board* (Vorstand) die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Das *executive board* (Vorstand) wird bei der Führung der Geschäfte gemäß Art. 40 Abs. 1 SE-VO vom *supervisory board* (Aufsichtsrat) überwacht. Neben dieser funktionalen Trennung bleibt auch die gesetzlich vorgeschriebene personelle Trennung bestehen. Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO darf niemand zugleich *executive director* (Vorstandsmitglied) oder *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) sein. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bleiben nach Wirksamwerden der Sitzverlegung als *executive directors* (Vorstandsmitglieder) und *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) weiterhin im Amt (Grundsatz der Ämterkontinuität).

(b) Vorstand

- (i) Auch nach Wirksamwerden der Sitzverlegung obliegt die Leitung der Gesellschaft weiterhin dem *executive board* (Vorstand) in eigener Verantwortung (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Das *executive board* (Vorstand) unterliegt weder einem Weisungsrecht des su-

supervisory board (Aufsichtsrat) noch des *general meeting* (Hauptversammlung). Der CA 2006 sowie die EPCR 2004 enthalten diesbezüglich keine weiteren besonderen Regelungen. Ziffer 144 *Statutes* regelt die generelle Zuständigkeitsverteilung zwischen dem *executive board* und dem *supervisory board* (Vorstand und Aufsichtsrat). Ein Weisungsrecht des *supervisory board* (Aufsichtsrat) gegenüber dem *executive board* (Vorstand) besteht weiterhin nicht.

- (ii) Art. 39 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands die Zahl der Mitglieder oder die Regelungen für deren Festlegung in der Satzung einer SE festzulegen sind. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei im Übrigen der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt. Ziffer 141 *Statutes* regelt die Zusammensetzung des *executive board* (Vorstand) mit Wirksamwerden der Sitzverlegung abweichend. Zwar wird die Anzahl der *executive directors* (Vorstandsmitglieder) weiterhin grundsätzlich vom *supervisory board* (Aufsichtsrat) bestimmt, allerdings kann das *general meeting* (Hauptversammlung) durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss Ziffer 141 *Statutes* ändern und die Anzahl der *executive directors* (Vorstandsmitglieder) festlegen. Weiterhin ist nach s. 154(2) CA 2006 i.V.m. Ziffer 141 *Statutes* eine gesetzlich zwingende Mindestanzahl von zwei *executive directors* (Vorstandsmitgliedern) vorgesehen. Eine Höchstzahl an *executive directors* (Vorstandsmitgliedern) sehen weder der CA 2006 noch die *Statutes* vor.

Art. 47 Abs. 2 SE-VO gilt bezüglich der persönlichen Voraussetzungen und etwaiger Bestellungshindernisse für das Amt des Vorstandsmitglieds unverändert fort. Wurden bisher beide Kriterien nach § 76 Abs. 3 AktG bestimmt, finden ab Wirksamwerden der Sitzverlegung insbesondere die Regelungen des *Company Directors Disqualification Act 1986* Anwendung.

- (iii) Die Willensbildung der Geschäftsführung bemisst sich nach Art. 50 SE-VO. Vorbehaltlich abweichender satzungsrechtlicher Regelungen gilt für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands folgendes: Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder vertreten werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vorstands. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Gesellschaft sieht keine abweichenden Regelungen vor. Dies gilt auch für die *Statutes*, so dass weiterhin das Prinzip des

Kollegialorgans für die Beschlussfassung des Vorstands maßgeblich ist.

- (iv) Die Ausübung der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich allen Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft gemeinschaftlich (Art. 9 Abs. 1 lit. c i) bzw. ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 22. Juni 2012 und auf Grundlage von § 6 Abs. 4 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. § 8 der Satzung sowie § 3 der Geschäftsordnung sehen einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen vor, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Nach dem Recht von England und Wales verbleibt es auch nach der Sitzverlegung bei dem Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch alle *executive directors* (Vorstandsmitglieder). Ziffer 190 *Statutes* ermöglicht, dass einzelne Aufgabenbereiche auf einzelne *executive directors* (Vorstandsmitglieder) übertragen werden können. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte wurde aktualisiert und ist zukünftig ausschließlich in Ziffer 157 *Statutes* aufgeführt. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen weiterhin der Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat).
- (v) Die Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft bestimmen sich für eine SE über die Gesamtverweisungen des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) SE-VO nach den nationalen Rechtsordnungen. § 78 Abs. 2 Satz 1 AktG stellt den Grundsatz der Gesamtvertretung durch sämtliche Mitglieder des Vorstands auf. § 7 Abs. 1 der Satzung bestimmt in Abweichung davon, dass die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt und im Außenverhältnis unbeschränkbar (§ 82 AktG). Die jeweilige Vertretungsbefugnis wird im Handelsregister eingetragen. Auch nach der Sitzverlegung verbleibt es bei der grundsätzlichen Gesamtvertretungsbefugnis durch das *executive board* (Vorstand) (s. 40 CA 2006). Das *executive board* (Vorstand) kann jedoch einzelne *executive directors* (Vorstandsmitglieder) zur Vertretung der Gesellschaft im Einzelfall ermächtigen (Ziffer 190 *Statutes*). Eine Einzelvertretungsbefugnis nach deutschem Rechtsverständnis kennt das Recht von England und Wales nicht. Die Veröffentlichung einer Bevollmächtigung in dem Unternehmensregister des *Companies House* ist nach dem Recht von England und Wales nicht vorgesehen. Allerdings muss die Gesellschaft ein *register of directors* (Verzeichnis der Or-

ganmitglieder) vorhalten, in welchem die *directors* (Organmitglieder) verzeichnet sind (ss. 162 ff. CA 2006).

- (vi) Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz. 1 SE-VO erfolgt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Dies gilt auch weiterhin nach der erfolgten Sitzverlegung. Der britische Gesetzgeber hat von der Möglichkeit gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 SE-VO, das *general meeting* (Hauptversammlung) über die Bestellung oder Abberufung eines *executive director* (Vorstandsmitglied) entscheiden zu lassen, keinen Gebrauch gemacht. § 6 Abs. 2 der Satzung sieht zudem vor, dass eine Bestellung zum Mitglied des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ebenso zulässig ist wie die Wiederbestellung für höchstens fünf Jahre. Durch diese Regelung wird die gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Bestellung für einen Zeitraum von sechs Jahren in zulässiger Weise unterschritten. Ziffer 142 *Statutes* übernimmt die bisher geltende satzungsmäßige Amtsdauer von maximal fünf Jahren. Eine Wiederbestellung für maximal fünf Jahre ist möglich.

Ein Mitglied des Vorstands kann vom Aufsichtsrat abberufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist (Art. 39 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 84 Abs. 3 AktG). Nach erfolgter Sitzverlegung verbleibt die Kompetenz zur Abberufung eines *executive director* (Vorstandsmitglied) weiterhin beim *supervisory board* (Aufsichtsrat). Allerdings dürfte ein wichtiger Grund für die Abberufung eines *executive director* (Vorstandsmitglied) nicht mehr erforderlich sein, da das Recht von England und Wales als grundsätzliches Prinzip die jederzeitige Möglichkeit der Abberufung eines *directors* (Organmitglied) vorsieht (vgl. s. 168 CA 2006). Allerdings dürfte dem abzubrufenden *executive director* (Vorstandsmitglied) ein Anhörungsrecht gegenüber dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) zustehen. Beide Regelungsbereiche sind jedoch noch nicht abschließend durch gerichtliche Entscheidungen geklärt.

- (vii) Bisher gelten für den Vorstand über Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO die Regelungen der §§ 87 bis 89 AktG hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands, des Wettbewerbsverbots sowie der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder. Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands werden in den Geschäftsberichten der Gesellschaft im Einklang mit Ziffer 4.2.4 DCGK individualisiert offen gelegt und orientieren sich in ihrer Höhe an den Vorgaben der Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 DCGK. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen grundsätzlich einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands erfordert einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrats. Mit Wirksamwerden der

Sitzverlegung ist der DCGK nicht mehr anwendbar (vgl. Ziffer 7.4(e) dieses Verlegungsberichts). Allerdings müssen das *executive board* und das *supervisory board* (Vorstand und Aufsichtsrat) einen *remuneration report* (Bericht über die Bezüge der Organmitglieder) für jedes vorangegangene Geschäftsjahr dem *general meeting* (Hauptversammlung) vorlegen (s. 420 CA 2006). Die *executive directors* (Vorstandsmitglieder) unterliegen weiterhin einem Wettbewerbsverbot (s. 175 CA 2006). Eine Kreditgewährung an *executive directors* (Vorstandsmitglieder) wird nach Sitzverlegung nur noch mit einem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung zulässig sein (s. 197 CA 2006)

- (viii) Bei einer durch Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit entstandenen Krise der Gesellschaft hat der Vorstand die Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 92 AktG zu treffen (insbesondere Einberufung einer Hauptversammlung und grundsätzlich Einstellung weiterer Zahlungen) und die Vorgaben der Insolvenzordnung zu beachten. Eine entsprechende Pflicht trifft auch nach der Sitzverlegung die *executive directors* (Vorstandsmitglieder) (vgl. Ziffer 7.3(a)(iv) dieses Verlegungsberichts).

- (ix) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach Art. 51 SE-VO. Danach haften die Mitglieder des Vorstands gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Nach deutschem Aktienrecht gilt gemäß § 93 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters als Maßstab für das Handeln der Mitglieder des Vorstands. Diese haben gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG aufgrund der sogenannten „*business judgement rule*“ ein weites Ermessen bei unternehmerischen Entscheidungen. Nach Art. 49 SE-VO dürfen Mitglieder des Vorstands Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Mitglieder des Vorstands für Pflichtverletzungen der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Außenhaftung kommt nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts in Betracht.

Das Recht von England und Wales unterscheidet zwischen den *duties of care and skill* (Sorgfaltspflichten) und *fiduciary duties* (Treuepflichten), die die *executive directors* (Vorstandsmitglieder) bei ihrer Amtsausübung beachten müssen. Diese Pflichten basieren teilweise auf tradierten Regelungen des *common law* oder sind im CA 2006 kodifiziert. Maßstab für das Handeln eines *executive director* (Vorstandsmitglieds) ist ein gemischt objektiv-subjektiver Standard, wonach auf eine angemessen sorgfältige Person abgestellt wird, die die allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die man von einer Person, die die Funktionen eines *executive director* (Vorstandsmitglied) ausübt, vernünftigerweise erwarten kann, sowie auf die generellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des betroffenen *executive director* (Vorstandsmitglieds). Die *business judgement rule* wird von den britischen Gerichten berücksichtigt, soweit Unternehmensentscheidungen im guten Glauben getroffen werden. *Fiduciary duties* (Treuepflichten) beinhalten das Handeln der *executive directors* (Vorstandsmitglieder) im vorgegebenen Rahmen der *Statutes*, das Handeln im guten Glauben und im Interesse der Gesellschaft sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Neben diesen auf dem *common law* basierenden Rechtsregeln finden sich weitere Vorgaben in ss. 170 bis 177 CA 2006. Die *executive directors* (Vorstandsmitglieder) haften gesamtschuldnerisch bei Pflichtverletzungen gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Diese Regelung basiert auf *common law*. Die Innenhaftung kann nicht durch Vertrag oder durch eine Satzungsregelung ausgeschlossen werden. Allerdings ist grundsätzlich eine Haftungsbefreiung durch einfachen Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) möglich. Eine gesellschaftsrechtliche Außenhaftung der *executive directors* (Vorstandsmitglieder) bei begangenen Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Alternative Anspruchsgrundlagen können jedoch vertraglicher, quasi-vertraglicher oder deliktischer Natur sein.

- (x) Art. 41 SE-VO regelt die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Danach unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der Gesellschaft spürbar auswirken (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle der Führung der Geschäfte durch den Vorstand erforderlich ist. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann diese Informationen jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Auf-

sichtsrat kann zudem alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Schließlich kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats von allen Informationen, die dem Aufsichtsrat übermittelt wurden, Kenntnis nehmen (Art. 41 Abs. 5 SE-VO). Über Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO finden bisher ergänzend die einzelnen Regelungen des § 90 AktG, welcher die Berichtspflichten weiter spezifiziert, auf die Gesellschaft Anwendung. Durch die Sitzverlegung der Gesellschaft ändern sich die Berichtspflichten, die auf Art. 41 SE-VO basieren, nicht. Sie werden durch besondere Berichtspflichten nach dem Recht von England und Wales nicht erweitert.

(xi) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich unter Ausnutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Die Haftung eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats in diesem Zusammenhang ist in Art. 51 SE-VO i.V.m. § 117 Abs. 2 Satz 1 AktG geregelt. Das nach erfolgter Sitzverlegung anwendbare Recht von England und Wales sieht keine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Allerdings würden die zuvor beschriebenen Handlungen eines *executive director* (Vorstandsmitglied) seine Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft verletzen (insbesondere die *duties of good faith* und *avoidance of conflict*).

(c) Aufsichtsrat

(i) Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SEAG muss ein Aufsichtsrat einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf – abhängig von dem jeweiligen Grundkapital der Gesellschaft – maximal aus 21 Mitgliedern bestehen. Die Satzung legt innerhalb dieser Bandbreite die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats fest, wobei die Anzahl durch drei teilbar sein muss. Nach § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit aus sechs Mitgliedern. Die Regelungen der Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SEBG sind für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft irrelevant. Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben nach dem Recht von England und Wales hinsichtlich der Größe eines *supervisory board* (Aufsichtsrat) sind gering. Art. 9 Abs. 1 lit. c i) SE-VO i.V.m. s. 62 EPCR 2004 ordnet lediglich an, dass ein *super-*

visory board (Aufsichtsrat) aus mindestens zwei *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) bestehen muss. Eine weitergehende Regelung kann satzungsrechtlich festgelegt werden. Ziffer 147 *Statutes* sieht daher vor, dass das *supervisory board* (Aufsichtsrat) weiterhin aus sechs Mitgliedern besteht.

- (ii) Art. 47 Abs. 2 SE-VO legt die persönlichen Voraussetzungen und etwaige Bestellungshindernisse für das Amt des Aufsichtsratsmitglied fest und gilt nach der Sitzverlegung unverändert fort. Die Regelung verweist auf die nationalen auf eine Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen. Bisher wurden daher beide Kriterien nach § 100 AktG bestimmt. Nach § 100 Abs. 2 Nr. 1 AktG ist insbesondere die mögliche Anzahl an Aufsichtsratsmandaten, die eine Person auf sich vereinigen darf, grundsätzlich auf zehn beschränkt. Ab Wirksamwerden der Sitzverlegung finden ss. 1182 ff. CA 2006 sowie die Regelungen des *Company Directors Disqualification Act 1986* Anwendung, die im Wesentlichen die gleichen persönlichen Voraussetzungen an einen *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) stellen. Die mögliche Anzahl der Mitgliedschaften eines *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglieds) in Aufsichtsgremien ist nicht beschränkt.

- (iii) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgt gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO durch die Hauptversammlung bzw. nach erfolgter Sitzverlegung durch das *general meeting* (Hauptversammlung). Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den für die im Sitzstaat einer SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften (Art. 53 SE-VO). Das Aktiengesetz schreibt kein bestimmtes Abstimmungsverhalten vor. Es ist in der Praxis üblich, dass mehrere oder alle Kandidaten gemeinsam zur Abstimmung stehen und gemeinsam gewählt werden. Nach s. 160 CA 2006 ist eine solche Blockwahl nach dem Recht von England und Wales nur dann zulässig, wenn das *general meeting* (Hauptversammlung) die Durchführung einer Blockwahl zuvor separat beschlossen hat. Art. 47 Abs. 4 SE-VO reduziert den Anwendungsbereich des Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO dahingehend, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die auch einer Minderheit von Aktionären oder anderen Personen oder Stellen die Bestellung eines Teils des Aufsichtsrats erlauben, unberührt bleiben. Nach § 101 Abs. 2 AktG ist der Satzungsgeber ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen ein Entsendungsrecht satzungsrechtlich zu verankern. Die Satzung der Gesellschaft sieht ein Entsendungsrecht jedoch nicht vor. Nach dem Recht von England und Wales ist die Entsendung eines *nominee supervisory director* (entsandtes Aufsichtsratsmitglied) aufgrund einer satzungsrechtlichen Bestimmung

ebenfalls grundsätzlich möglich. Die *Statutes* sehen jedoch ein Entsendungsrecht – wie bisher – nicht vor. Schließlich ist es derzeit nach Art. 47 Abs. 4 SE-VO i.V.m. § 104 AktG möglich, ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellen zu lassen, wenn der Aufsichtsrat beschlussunfähig oder unterbesetzt ist. Im Recht von England und Wales ist ebenfalls eine gerichtliche Bestellung von *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitgliedern) vorgesehen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von zwei Mitgliedern unterschritten wird (s. 156 CA 2006).

- (iv) Nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO wird die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Satzung der SE bestimmt und darf einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. § 9 Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass eine Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Möglichkeit der Bestellung von Ersatzmitgliedern ist nach § 9 Abs. 3 der Satzung möglich. Diese Regelung wird in den Ziffern 183 ff. *Statutes* übernommen.

- (v) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist weder in der SE-VO noch im SEAG geregelt. Demnach finden auf die Gesellschaft derzeit Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 103 Abs. 1 AktG Anwendung, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Hauptversammlung abberufen werden können. § 21 Abs. 1 S. 1 der Satzung setzt dieses Mehrheitserfordernis auf eine einfache Mehrheit unter Nutzung der Ermächtigung des § 103 Abs. 1 Satz 3 AktG herab. Ein wichtiger Grund für die Abberufung muss nicht vorliegen. Nach § 103 Abs. 3 AktG kann das zuständige Gericht ein Mitglied des Aufsichtsrats auf Antrag des Aufsichtsrats abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach dem Recht von England und Wales wird es mit Wirksamwerden der Sitzverlegung weiterhin möglich sein, die *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) durch das *general meeting* (Hauptversammlung) mit einfacher Mehrheit abberufen. Die Abberufung kann jederzeit und ohne Begründung erfolgen (s. 168 CA 2006). Der betroffene *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) ist von dem *general meeting* (Hauptversammlung) vor Beschlussfassung über seine Abberufung anzuhören (s. 169 CA 2006).

- (vi) Bei einer SE ist es gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO einer Person untersagt, zugleich Mitglied des Leitungsorgans und Mitglied des Aufsichtsorgans zu sein. Dem Aufsichtsorgan ist es jedoch erlaubt, eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds eines Leitungsorgans abzustellen, wenn die betreffende Position nicht besetzt ist (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Während dieser Zeit ruht das Amt der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsorgans (Art. 39 Abs. 2 Satz 3 SE-VO). Nach § 15 SEAG ist die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats als Mitglied des Vorstands für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens jedoch für ein Jahr, zulässig. Nach dem zukünftig anwendbaren Recht von England und Wales dürfte diese zeitliche Begrenzung nicht gelten. Diese Rechtsfrage ist jedoch – soweit ersichtlich – nicht abschließend entschieden.
- (vii) Hinsichtlich der inneren Ordnung des Aufsichtsrats sind der SE-VO nur geringe Vorgaben zu entnehmen. Art. 50 SE-VO regelt die Beschlussfassung des Aufsichtsrats; Art. 42 SE-VO bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Die weitere Ausgestaltung bestimmt sich über Art. 9 Abs. 1 lit. c i) und ii) SE-VO nach den Vorschriften des nationalen Rechts. Derzeit muss der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, welcher gemeinsam mit dem Vorsitzenden in das Handelsregister einzutragen ist (§ 107 Abs. 1 Satz 2 AktG). Nach dem Recht von England und Wales ist das Amt des *deputy chairman of the supervisory board* (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, kann jedoch aufgrund einer Satzungsregelung geschaffen werden. Ziffer 153 *Statutes* sieht dieses Amt daher ausdrücklich vor. Eine Eintragung des *chairman* und *deputy chairman of the supervisory board* (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) in das Unternehmensregister des *Companies House* erfolgt jedoch nicht. Jedoch muss die Gesellschaft ein *register of directors* (Verzeichnis der Organmitglieder) vorhalten, in welchem die *directors* (Organmitglieder) verzeichnet sind (ss. 162 ff. CA 2006).
- (viii) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist in Art. 50 SE-VO geregelt, soweit die Satzung einer SE nichts anderes bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 13 detaillierte Regelungen zur Beschlussfassung vor. Nach § 13 Abs. 3 der Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch in keinem Fall weniger als drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil,

wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Nach § 13 Abs. 6 der Satzung bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen. Die Regeln zur Beschlussfassung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) ändern sich nur geringfügig. Ziffer 167 *Statutes* sieht vor, dass eine Beschlussfähigkeit weiterhin immer dann gegeben ist, wenn mindestens drei *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) an einer Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Nach Ziffer 173 *Statutes* bedürfen Beschlüsse des *supervisory board* (Aufsichtsrat) einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten weiterhin nicht als Stimmabgabe. Im Fall der Stimmgleichheit hat der *chairman of the supervisory board* (Vorsitzender des Aufsichtsrats) eine weitere Stimme (Ziffer 173 *Statutes*).

- (ix) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 3 AktG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Satzung hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss sowie einen Prüfungsausschuss gebildet. Nach dem Recht von England und Wales können die *Statutes* generell die Bildung von Ausschüssen vorsehen. In Ziffer 190 bis 194 *Statutes* wird daher die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen geregelt. Es ist davon auszugehen, dass das *supervisory board* (Aufsichtsrat) nach Wirksamwerden der Sitzverlegung weiterhin einen Präsidialausschuss sowie einen Prüfungsausschuss bilden wird. Die Funktionen der in der Rechtspraxis im Vereinigten Königreich vorgesehenen weiteren Ausschüsse (*remuneration committee* (Vergütungsausschuss), *nomination committee* (Bestellungsausschuss) und *compliance committee* (Compliance Ausschuss)) werden voraussichtlich – zumindest für eine Übergangszeit – von dem Präsidial- und Prüfungsausschuss des *supervisory board* (Aufsichtsrat) der Gesellschaft wahrgenommen.
- (x) Die Einberufung des Aufsichtsrats richtet sich derzeit nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 110 AktG. Hiernach kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberuft. Findet die Aufsichtsratssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sach-

verhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen. Nach Ziffer 165 *Statutes* obliegt die Einberufung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) grundsätzlich dem *chairman of the supervisory board* (Vorsitzenden des Aufsichtsrats). Im Fall seiner Verhinderung oder Verweigerung kann das *supervisory board* (Aufsichtsrat) mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen werden.

- (xi) Aufgrund der Börsennotierung der Gesellschaft muss der Aufsichtsrat gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Das Recht von England und Wales beinhaltet insoweit keine zwingenden Vorgaben. Ziffer 164 *Statutes* belässt es daher bei der bisherigen Regelung, dass das *supervisory board* (Aufsichtsrat) grundsätzlich einmal im Quartal und mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammentritt.
- (xii) Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats sind in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO niedergelegt. Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat nimmt seine Überwachungstätigkeit durch das Recht der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bzw. des *executive board* (vgl. Ziffer 7.4(b)(vi) dieses Verlegungsberichts), durch Ausübung von Informationsrechten gemäß Art. 41 SE-VO sowie durch Begründung von Zustimmungserfordernisse bei bestimmten Geschäften gemäß Art. 48 SE-VO wahr.

Art. 41 SE-VO regelt die Informationsrechte des Aufsichtsrats bzw. des *supervisory board* (Aufsichtsrat). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer 7.4(b)(x) dieses Verlegungsberichts verwiesen. Nach erfolgter Sitzverlegung ist es – im Gegensatz zum deutschen Recht – einem einzelnen *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) erlaubt, Informationen des Vorstands im Rahmen der Aufsichtstätigkeit an sich persönlich zu verlangen (Art. 9 Abs. 1 lit. c i) SE-VO i.V.m. s. 63 EPCR 2004). Das deutsche Recht sieht demgegenüber nur eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan vor (§ 18 SEAG). Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ihre Aufgaben höchstpersönlich wahrnehmen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Dieser Grundsatz wird durch die Sitzverlegung nicht berührt.

Art. 48 Abs. 1 SE-VO bestimmt, dass alle Arten von Geschäften, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss, in der Satzung einer SE aufgeführt werden müssen. § 8

Abs. 1 (a) bis (c) der Satzung tragen diesem Umstand Rechnung. Im Einklang mit Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG sieht § 8 Abs. 2 der Satzung weiterhin vor, dass der Aufsichtsrat jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Ziffer 157 *Statutes* bildet den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ab. Dieser Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte wurde um eine Reihe von Maßnahmen ergänzt, deren Zustimmungsbedürftigkeit bislang im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt ist. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Recht von England und Wales nicht von der in Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO geregelten Option Gebrauch gemacht hat und somit das *supervisory board* (Aufsichtsrat) zukünftig nicht mehr ermächtigt ist, einzelne Geschäfte im Wege einer Geschäftsordnung oder durch einzelnen Beschluss einem Zustimmungsvorbehalt zu unterlegen. Weder das Recht Deutschlands noch das Recht von England und Wales sehen gemäß Art. 48 Abs. 2 SE-VO einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte vor, welcher als Mindestinhalt in die Satzung bzw. *Statutes* aufzunehmen ist.

Schließlich kann der Vorstand der Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einer Geschäftsführungsmaßnahme beschließt, wenn der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert. Eine solche Bestimmung sieht das Recht von England und Wales nicht vor.

- (xiii) Gemäß Art. 51 SE-VO richtet sich die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Vorschriften. Nach §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 1 AktG hat ein Mitglied des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Spezialkenntnisse und -fähigkeiten können den grundsätzlich objektiv zu bestimmenden Bewertungsmaßstab für die Sorgfaltspflicht subjektiv ergänzen und damit gesteigerte Anforderungen an ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied stellen. Nach §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 2 AktG sind Mitglieder des Aufsichtsrats für Pflichtverletzungen der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Außenhaftung kommt nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts in Betracht. Hinsichtlich der *duties of care and skill* (Sorgfaltspflichten) und *fiduciary duties* (Treuepflichten) eines *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) kann auf die Ausführungen in Ziffer 7.4(b)(ix) dieses Verle-

gungsberichts verwiesen werden. Die Ausführungen hinsichtlich der Sorgfalts- und Treuepflichten sowie der Innen- und Außenhaftung der *executive directors* (Vorstandsmitglieder) gelten sinngemäß auch für die *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder).

- (xiv) Die Verschwiegenheitspflicht wird neben der Sorgfaltspflicht ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Die Regelung des Art. 49 SE-VO gilt nach erfolgter Sitzverlegung unverändert fort.
- (xv) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 112 AktG). Diese Kompetenzzuweisung bleibt durch die Sitzverlegung unberührt. Die Gesellschaft wird weiterhin gegenüber ihren *executive directors* (Vorstandsmitgliedern) von dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) vertreten. Die ergibt sich aus Ziffer 159 *Statutes*.
- (xvi) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO sind auf die Gesellschaft die Bestimmungen der §§ 113 bis 115 AktG hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Abschlusses von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, sowie der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats anwendbar. § 15 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 40.000,00 erhalten. Für die Tätigkeit in einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 13.500,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines oder mehrere Ausschüsse erhöht sich die in § 15 Abs. 1 der Satzung genannte Vergütung auf das Zweieinhalbfache, für den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden auf das das Anderthalbfache (§ 15 Abs. 2 der Satzung). Die Regelungen zur Vergütung der *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) ändern sich durch die Sitzverlegung nicht und sind nunmehr in Ziffer 198 bis 202 *Statutes* geregelt. Die Höhe der Vergütung für die *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) bleibt ebenfalls unverändert. Den *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) wird weiterhin Aufwendungsersatz gewährt (Ziffer 197 *Statutes*). Nach s. 177 CA 2006 muss ein *supervisory direc-*

tor (Aufsichtsratsmitglied) zukünftig sein wirtschaftliches Interesse an geplanten Abschlüssen von Verträgen oder Geschäften (*proposed transactions and arrangements*) der Gesellschaft gegenüber dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) offenlegen (Ziffer 209 *Statutes*). Der Abschluss eines solchen Vertrages oder Geschäfts benötigt für seine Wirksamkeit die Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrats) (Ziffer 210 *Statutes*). Eine Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 115 Abs. 1 AktG nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats möglich. Zukünftig wird eine Kreditgewährung an *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) nur noch mit einem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung zulässig sein (s. 197 CA 2006).

(d) Hauptversammlung

- (i) Die SE-VO weist der Hauptversammlung der Gesellschaft direkt nur wenige Zuständigkeiten zu. Hierunter fällt die Bestellung des Aufsichtsorgans bzw. Verwaltungsrats (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 bzw. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO), die Zustimmung zu Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO), die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SE (Art. 8 Abs. 4 SE-VO), die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO) sowie die Zustimmung zur Verschmelzung zu einer SE (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 SE-VO) oder Beteiligung an der Gründung einer Holding-SE (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 6 Satz 1 SE-VO). Dieser Zuständigkeitskatalog bleibt durch die Sitzverlegung der Gesellschaft unberührt.

- (ii) Die Hauptversammlung der Gesellschaft ist außerdem zuständig für die gemäß Art. 52 SE-VO i.V.m. den anwendbaren Regelungen des AktG und der Satzung bestimmten Angelegenheiten. Der Zuständigkeitskatalog nach aktienrechtlichen Bestimmungen umfasst gemäß § 119 Abs. 1 AktG die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG). Daneben fallen die Zustimmung zur bedingten Kapitalerhöhung (§ 192 AktG) und zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG), zum Abschluss von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG), die Zustimmung zu Maßnahmen nach dem UmwG (Verschmelzung, Spaltung und

Formwechsel, vgl. §§ 65, 73, 125, 226 ff. UmwG), die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Gründern gemäß § 52 AktG, das Letztentscheidungsrecht der Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 147 Abs. 1 Satz 1 AktG) in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung einer SE darf nur dann über Fragen der Geschäftsführung entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Ansonsten obliegt dem Vorstand die Leitung der SE in eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Aufgrund der Rechtsprechung des BGH gelten Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung (sogenannte „Holzmüller“- und „Gelatine“-Entscheidungen des BGH). Strukturmaßnahmen, die grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die jedoch verhältnismäßig stark in die Rechte der Aktionäre eingreifen und faktisch satzungsändernden Charakter haben, benötigen die Zustimmung der Hauptversammlung. Diese Grundsätze, die für eine deutsche Aktiengesellschaft entwickelt wurden, finden auch auf eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland Anwendung.

- (iii) Aufgrund der Regelungen des Rechts von England und Wales gilt folgender Zuständigkeitskatalog des *general meeting* (Hauptversammlung) nach erfolgter Sitzverlegung: Das *general meeting* (Hauptversammlung) bleibt wie bisher zuständig für die Ermächtigung zum Erwerb von *treasury shares* (eigenen Aktien) (ss. 694, 701 CA 2006), für die Bestellung des Abschlussprüfers (s. 489 CA 2006), für die Abberufung der Mitglieder des *supervisory board* (Aufsichtsrats) (s. 168 CA 2006) sowie für die Entscheidung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft (s. 84 *Insolvency Act 1986*). Weiterhin sehen die *Statutes* im Einklang mit den bislang anwendbaren Regelungen des deutschen Aktienrechts vor, dass die Festsetzung der Vergütung der *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) (Ziffer 202 *Statutes*) sowie die Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses dem *general meeting* (Hauptversammlung) (Ziffer 221 *Statutes*) vorbehalten bleibt.

Jedoch ist nach erfolgter Sitzverlegung das *general meeting* (Hauptversammlung) für die folgenden Maßnahmen nicht mehr zuständig: Das Recht von England und Wales sieht eine ungeschriebene Zuständigkeitskompetenz des *general meeting* (Hauptversammlung) vergleichbar dem vom BGH in der „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung entwickelten Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung nicht vor. Die *Listing Rules* der FCA, welche für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des *general meetings* (Hauptversammlung) erfordern, finden auf

die Gesellschaft keine Anwendung, da eine Börsenzulassung auch weiterhin nur an der FWB bestehen wird. Geschäftsführungsangelegenheiten unterliegen weiterhin keinem Zustimmungsvorbehalt des *general meeting* (Hauptversammlung), da die *Statutes* die Geschäftsführung ausschließlich dem *executive board* (Vorstand) zuweisen. Die Zuständigkeit des *general meeting* (Hauptversammlung) entfällt überdies insbesondere für die Entlastung des *executive* und *supervisory board* (Vorstand und Aufsichtsrat), die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft, den Entzug des Vertrauens gegenüber Mitgliedern des Vorstands, die Bestellung von Sonderprüfern sowie die alternative Feststellungsmöglichkeit des Jahresabschlusses.

Andererseits ist das *general meeting* (Hauptversammlung) nach dem Recht von England und Wales zusätzlich zuständig für die Genehmigung von sogenannten *ultra-vires* Handlungen der Geschäftsführung (s. 239 CA 2006), die Billigung des *directors' remuneration report* (Vergütungsbericht), wobei die Auszahlung der Vergütung von der Billigung nicht abhängt (s. 439 CA 2006), die Zustimmung zu Abfindungen für *directors* (Organmitglieder) (s. 217 CA 2006), die Zustimmung zu Dienstverträgen von *executive directors* (Vorstandsmitgliedern) mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren (s. 188 CA 2006), die Zustimmung zu Verträgen mit *directors* (Organmitglieder) über wesentliche Gegenstände des Immobilienvermögens (s. 190 CA 2006) sowie die Zustimmung zu Parteispenden der Gesellschaft, die einen Betrag von GBP 5.000 übersteigen (ss. 362, 378 CA 2006).

- (iv) Nach Art. 52 und 53 SE-VO richtet sich die Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bisher nach den aktienrechtlichen Vorschriften. Demnach beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats (Art. 54 Abs. 1 SE-VO; §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 Abs. 1 AktG). Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche (§ 120 Abs. 2 AktG). Das Recht von England und Wales sieht keine spezielle Entlastung der *directors* (Organmitglieder) vor. Mit der Entgegennahme des Jahresabschlusses ist keine Genehmigung der Handlungen der *directors* (Organmitglieder) bzw. kein Verzicht auf Ersatzansprüche verknüpft.

- (v) Die Einberufung der Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO erfolgen. Ein besonderer Einberufungsgrund ist entbehrlich. Diese Regelungen bleiben nach der Sitzverlegung im Wesentlichen unverändert. Eine Einberufungspflicht ist nach dem Recht von Deutschland sowie England und Wales in jeweils ähnlich gelagerten Fällen gegeben. Hierzu zählen die Entgegennahme des Jahresabschlusses (§ 175 AktG bzw. Ziffer 237 *Statutes*), der Eintritt des Verlust der Hälfte des Grundkapitals (§ 92 Abs. 1 AktG bzw. s. 656 CA 2006; s. 78 EPCR 2004), der Fall, dass das Wohl der Gesellschaft die Abhaltung einer Hauptversammlung erfordert (§§ 121 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG bzw. *common law*), sowie die Fälle, in welchen die Satzung die Abhaltung einer Hauptversammlung vorsieht (§ 121 Abs. 1 AktG bzw. *common law*) oder die Hauptversammlung selbst die Einberufung einer weiteren Hauptversammlung beschließt (§ 124 Abs. 4 AktG bzw. *common law*). Daneben kann nach dem Recht von England und Wales das zuständige Gericht die Einberufung eines *general meeting* (Hauptversammlung) anordnen (s. 306 CA 2006).
- (vi) Die Einberufungsfrist für Hauptversammlungen beträgt bisher mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung, wobei der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen ist (§ 123 Abs. 1 AktG). Nach § 18 Abs. 1 der Satzung müssen sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden, wobei die Anmeldung mindestens fünf Tage vor der Versammlung zugehen muss. Der Tag des Zugangs wird nicht mitgerechnet. Die Anmeldefrist ist der Einberufungsfrist der Hauptversammlung hinzuzurechnen, wobei in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten ist, ob für die Anmeldefrist auf die (verkürzte) satzungsgemäße Frist oder auf die gesetzliche Anmeldefrist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 2 AktG von sechs Tagen abzustellen ist. In der Vergangenheit hat der Vorstand eine Hauptversammlung der Gesellschaft regelmäßig spätestens am 37. Tag vor dem Termin der Hauptversammlung einberufen. Das *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) wird zukünftig innerhalb von 21 Tagen vor dem Termin des *general meeting* (Hauptversammlung) einberufen. Die Einberufungsfrist für *general meetings* (Hauptversammlungen) verkürzt sich grundsätzlich auf 14 Tage vor dem Termin des *general meeting* (Hauptversammlung) (Ziffer 71 *Statutes*). Bei der Fristberechnung werden weder der Tag der Einberufung noch der Tag der *general meeting* (Hauptversammlung) mitgezählt (s. 360(2) CA 2006).
- (vii) Die Form der Einberufung einer Hauptversammlung bemisst sich nach § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG, wonach die Einberufung im Bun-

desanzeiger bekannt zu machen ist. Die Einberufung muss mindestens die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Ort und Zeit der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung einschließlich Beschlussvorschläge der Verwaltung enthalten (§§ 123 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Aufgrund der Börsennotierung der Gesellschaft sind weiterhin die Angaben im Sinne von § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG, insbesondere die Voraussetzungen zur Teilnahme, das Verfahren der Stimmabgabe sowie die Rechte der Aktionäre, anzugeben und die in § 124a AktG genannten Dokumente auf der Internetseite der Gesellschaft alsbald nach Einberufung zu veröffentlichen. Schließlich hat die Gesellschaft die gegebenenfalls bestehenden weiteren Mitteilungspflichten gemäß § 125 AktG an Kreditinstitute, Vereinigungen von Aktionären, die Aktionäre und an Mitglieder des Aufsichtsrats zu befolgen. Gegenanträge eines Aktionärs einschließlich seines Namens, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dort aufgeführten Voraussetzungen grundsätzlich zugänglich zu machen, wobei das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft erfolgt. Im Einklang mit dem Recht von England und Wales sieht Ziffer 72 *Statutes* vor, dass die Einberufung eines *general meetings* (Hauptversammlung) über den postalischen Versand der *notices* (Einladungsschreiben) an alle Aktionäre, *CI Holders*, Organmitglieder und die Abschlussprüfer erfolgt (s. 308(a) CA 2006). Hierbei stellt die Gesellschaft das Aktionariat anhand des Stands des *register of members* (Aktionärsregisters) sowie des *CI Register* fest, wobei die Feststellung frühestens 21 Tage vor dem Versand der Einladungen erfolgen darf. Die *notices* (Einladungsschreiben) enthalten Ort und Zeit des *general meeting* (Hauptversammlung) sowie die Tagesordnung. Der Vorstand kann in der *notice* (Einladungsschreiben) gemäß Ziffer 73 *Statutes* bestimmen, dass sich die Aktionäre innerhalb von bis zu 48 Stunden vor dem *general meeting* (Hauptversammlung) bei der Gesellschaft anmelden müssen, um ihre Teilnahme- und Stimmrechte auf dem *general meeting* (Hauptversammlung) geltend machen zu können. Ergänzend wird das *executive board* (Vorstand) ein sogenanntes *CI record date* festlegen und somit den Stand des *CI Register*, welches für die Feststellung der Teilnahmeberechtigung am *general meeting* (Hauptversammlung) ausschlaggebend ist, fixieren. Die *notices* (Einladungsschreiben) werden ergänzt durch ein *circular* (Rundschreiben), welches nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls einzelne Tagesordnungspunkte des *general meeting* (Hauptversammlung) näher erläutert und Informationen hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens, der Bevollmächtigung, des Fragerechts sowie den Möglichkeit der elektronischen Teil-

nahme an einem *general meeting* (Hauptversammlung) beinhaltet. Mit Zustimmung des Aktionärs, können *notices* (Einladungsschreiben) und *circulars* (Rundschreiben) auch elektronisch versandt werden.

- (viii) Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO tritt die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen. Diese Regelung gilt auch nach erfolgter Sitzverlegung für das *general meeting* (Hauptversammlung). Organisation und Ablauf der Hauptversammlung bestimmen sich nach erfolgter Sitzverlegung gemäß der partiellen Generalverweisung des Art. 53 SE-VO nach dem Recht von England und Wales. Wie bisher gilt der Grundsatz einer Präsenzhauptversammlung auch für das *general meeting* (Hauptversammlung). Ziffer 78 *Statutes* sieht daneben auch die Möglichkeit vor, dass das *general meeting* (Hauptversammlung) an weitere Tagungsorte übertragen wird.
- (ix) § 17 Abs. 1 der Satzung bestimmt bislang, dass Hauptversammlungen am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft zum regulierten Markt zugelassen sind, oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern in zulässiger Abweichung von § 121 Abs. 5 AktG stattfinden können. Ziffer 70 *Statutes* räumt dem *executive board* (Vorstand) der Gesellschaft die Möglichkeit ein, den Ort des *general meeting* (Hauptversammlung) frei zu bestimmen. Das *executive board* (Vorstand) hat bei der Bestimmung des Ortes des *general meeting* (Hauptversammlung) die Interessen der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen. Schließlich kann das *executive board* (Vorstand) die Verhandlungssprache der Verhandlung der *general meetings* (Hauptversammlungen) frei wählen. Neben Deutsch kommt zukünftig auch insbesondere Englisch als Verhandlungssprache in Betracht. Die *notices* (Einladungsschreiben) werden auf die jeweilige Verhandlungssprache hinweisen.
- (x) Die Minderheitenrechte bezüglich der Einberufung der Hauptversammlung und dem Ergänzungsverlangen hinsichtlich der Tagesordnung ändern sich durch die Sitzverlegung wie folgt. Nach Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG kann derzeit die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt. Nach dem Recht von England und Wales liegt die notwendige Beteiligungshöhe bei 10 % des *share capital* (Grundkapital) (s. 303 CA 2006). Der Antrag auf Einberufung muss die Tagesordnungs-

punkte benennen (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag der Aktionäre anordnen, dass die Hauptversammlung innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen ist oder die Aktionäre hierzu ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht rechtzeitig bzw. nicht spätestens zwei Monate nach Antragsstellung abgehalten wurde. Im Gegensatz hierzu sieht das Recht von England und Wales vor, dass die Durchsetzung des Einberufungsverlangens in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren durch den *Secretary of State* erfolgt (Art. 68 Abs. 2 SE-VO i.V.m. s. 75(a) EPCR 2004). Daneben können die Aktionäre auch selbst ein *general meeting* (Hauptversammlung) einberufen, wenn das *executive board* (Vorstand) dem Verlangen nicht innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung nachgekommen ist (ss. 304, 305 CA 2006).

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 S. 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SE-AG). Nach dem Recht von England und Wales beträgt die notwendige Mindestbeteiligung ebenfalls 5 % des *share capital* (Grundkapital); ein absoluter anteiliger Betrag am *share capital* (Grundkapital) ist jedoch nicht vorgesehen (Art. 56 Satz 3 SE-VO i.V.m. s. 66 EPCR 2004). Die Verfahren und Fristen für das Stellen eines Ergänzungsverlangens werden nach dem einzelstaatlichen Recht des Sitzstaats, also vorliegend nach den §§ 121 ff. AktG bzw. ss. 314 ff. CA 2006 festgelegt (Art. 56 Satz 2 SE-VO). Die Durchsetzung des Ergänzungsverlangens richtet sich ebenfalls nach nationalem Recht (Art. 56 Satz 2 SE-VO). Während nach deutschem Recht das Gericht die Aktionäre ermächtigen kann, den Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG), sieht das Recht von England und Wales keine staatliche Zwangsdurchsetzung sondern die Verhängung eines Bußgelds für die verantwortlichen *directors* (Organmitglieder) vor (s. 315 CA 2006). Den Aktionär bzw. die Aktionäre trifft grundsätzlich eine Kostentragungspflicht für Ergänzungsverlangen (s. 316 CA 2006).

- (xi) Nach der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO finden für das Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung die nationalen Regelungen Anwendung. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 7.3(b)(ii) dieses Verlegungsberichts verwiesen.
- (xii) Die Gesellschaft muss alsbald nach der Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht,

den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats auf ihrer Internetseite zugänglich machen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG). Daneben müssen die in § 124a AktG aufgeführten Unterlagen alsbald nach Einberufung einer ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Nach dem Recht von England und Wales haben die Aktionäre ein Recht auf Übersendung des Jahresabschlusses und der diesbezüglichen Berichte bis spätestens 21 Tage vor dem *general meeting* (Hauptversammlung) (ss. 423, 424(3) CA 2006). Daneben sind der Jahresabschluss, die diesbezüglichen Berichte sowie ein *directors' remuneration report* (Vergütungsbericht) auf der Internetpräsenz der Gesellschaft zu veröffentlichen (s. 430 CA 2006).

- (xiii) Die Hauptversammlung wird in der deutschen Praxis grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Satzung). Eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt. Ebenso fehlt eine gesetzliche Regelung zum notwendigen Quorum. Der Ablauf eines *general meeting* (Hauptversammlung) wird in den Grundzügen durch den CA 2006 geregelt. Die Leitung des *general meeting* (Hauptversammlung) kann von einem durch Wahl bestimmten Aktionär übernommen werden oder bestimmt sich nach einer Satzungsregelung (s. 319 CA 2006; vgl. Ziffer 88 *Statutes*, Leitung durch den *chairman of supervisory board* (Vorsitzenden des Aufsichtsrats)). Bei der Anwesenheit von mindestens zwei Aktionären ist das notwendige Quorum erfüllt (s. 318 CA 2006).

- (xiv) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (Art. 58 Var. 2 SE-VO). Eine größere Mehrheit (drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals) ist beispielsweise für die Zustimmung der Hauptversammlung zum Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 Satz 2 AktG) erforderlich. Nach erfolgter Sitzverlegung verbleibt es beim Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für die Beschlussfassung des *general meeting* (Hauptversammlung). Eine erhöhte Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ist nach dem Recht von England und Wales für sogenannte *extraordinary resolutions* oder *special resolutions* vorgesehen. Als Beschlussgegenstände fallen hierunter zum Beispiel die Ermächtigung des *executive board* (Vorstand), eigene Aktien vom

Kapitalmarkt zu erwerben, oder die Außerkraftsetzung von Bezugsrechten der Aktionäre. Kapitalmehrheiten für nicht satzungsändernde Beschlüsse können aufgrund einer Satzungsbestimmung auch nach dem Recht von England und Wales festgelegt werden.

- (xv) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung benötigen gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland vorsehen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt jedoch nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, in denen eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. § 21 Abs. 1 der Satzung sieht eine entsprechende Regelung vor. Der britische Gesetzgeber hat von der Ermächtigung des Art. 59 Abs. 2 SE-VO keinen Gebrauch gemacht. Nach erfolgter Sitzverlegung gilt daher eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen für die Verabschiedung aller satzungsändernden Beschlüsse des *general meeting* (Hauptversammlung) (s. 21(1) CA 2006).
- (xvi) Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO und die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO finden derzeit die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) auf die Gesellschaft Anwendung. Das Recht von England und Wales sieht kein generelles Recht der Aktionäre zur Veranlassung einer Sonderprüfung vor. Allerdings ist für bestimmte Vorgänge wie zum Beispiel bei Transaktionen zwischen der Gesellschaft und *directors* (Organmitgliedern) sowie bei Maßnahmen der Kapitalherabsetzungen eine Überprüfung gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
- (xvii) Hinsichtlich Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane bzw. Aktionärsklagen sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO derzeit die aktienrechtlichen Bestimmungen der §§ 147 ff. AktG auf die Gesellschaft anwendbar. Das Recht von England und Wales sieht eine Beschlusskompetenz hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane nicht vor. Allerdings kann ein Aktionär eine sogenannte *derivative action* im Sinne von s. 260 CA 2006 anstrengen und einen etwaigen verursachten Schaden durch Fahrlässigkeit, Verschulden, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch eines *directors* (Organmitglied) für die Gesellschaft ersetzt verlangen.

(e) Corporate Governance

Da die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG auf Gesellschaften mit Sitz in Deutschland beschränkt ist, wird die Tipp24 SE zukünftig nicht mehr verpflichtet sein, Entsprechenserklärungen abzugeben. Dem DCGK vergleichbare Regelungen enthält der *UK Corporate Governance Code 2010*. Eine § 161 AktG vergleichbare Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung hinsichtlich des *UK Corporate Governance Code 2010* besteht nach Ziff. 9.8.6 der von der FCA als zuständiger Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich erlassenen *Listing Rules* jedoch lediglich für Emittenten, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt des Vereinigten Königreichs gehandelt werden. Demnach wird die Tipp24 SE zukünftig keiner Verpflichtung zur Abgabe von Entsprechenserklärungen, sei es nach dem Recht Deutschlands oder des Vereinigten Königreichs, unterfallen.

(f) Company Secretary

Die Bestellung eines *company secretary* (Gesellschaftssekretär) ist im Einklang mit den Regelungen des Rechts von England und Wales nicht vorgesehen.

(g) Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Auswirkungen der Sitzverlegung auf die Rechnungslegung der Gesellschaft sowie die Aufstellung des Einzelabschlusses der Tipp24 SE und des konsolidierten Jahresabschlusses der Tipp24 wird auf Ziffer 7.9 dieses Verlegungsberichts verwiesen.

(h) Kapitalmaßnahmen

(i) Nach Art. 5 SE-VO gelten für die Änderungen des Kapitals einer SE die Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem die SE eingetragen ist, gelten würden. Bisher finden daher auf die Gesellschaft die §§ 182 bis 191 AktG für die ordentliche Kapitalerhöhung Anwendung. Die Kapitalerhöhung kann gegen Bar- oder Sacheinlagen erfolgen. Die Werthaltigkeit einer Sacheinlage ist durch einen externen Sachverständigen zu bestätigen (§ 183 Abs. 3 AktG). Die ordentliche Kapitalerhöhung bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 SE-VO) sowie von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 182 Abs. 1 Satz 1

AktG). Das Recht von England und Wales sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen vor (s. 617 CA 2006). Der Begriff der Sacheinlage ist jedoch enger als im deutschen Recht gefasst. Als Bar- und nicht als Sacheinlagen gelten z.B. die Befreiung der Gesellschaft von einer bezifferten Verbindlichkeit sowie ein Versprechen, zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen bestimmten Geldbetrag an die Gesellschaft zu leisten (s. 583(3) CA 2006). Die Werthaltigkeit einer Sacheinlage ist gegenüber dem *Companies House* durch eine entsprechende Bewertung einschließlich eines Bewertungsberichts eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen (ss. 593, 1150 bis 1153 CA 2006). Das *general meeting* (Hauptversammlung) beschließt über eine Kapitalerhöhung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (s. 551(8) CA 2006). Für den Fall, dass im Rahmen einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll, ist der Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % zu fassen (s. 571 CA 2006).

- (ii) Als Unterfälle einer ordentlichen Kapitalerhöhung sieht das deutsche Aktienrecht die Möglichkeit der Schaffung eines bedingten Kapitals (§§ 192 bis 201 AktG) bzw. eines genehmigten Kapitals vor (§§ 202 bis 206 AktG). In beiden Fällen ist die Leistung von Bar- und/oder Sacheinlagen zulässig. Das Mehrheitserfordernis für die Beschlussfassung einer ordentlichen Kapitalerhöhung findet ebenfalls auf einen Beschluss der Hauptversammlung zur bedingten Kapitalerhöhung bzw. Schaffung eines genehmigten Kapitals Anwendung. Die Satzung der Gesellschaft beinhaltet ein genehmigtes Kapital sowie zwei bedingte Kapitalia (vgl. Ziffern 2.7(b) und 2.7(c) dieses Verlegungsberichts). Nach dem Recht von England und Wales können die *Statutes* dem Leitungsorgan eine Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien und somit zur Kapitalerhöhung einräumen (s. 551 CA 2006). Daher wird nach erfolgter Sitzverlegung das genehmigte Kapital durch eine *authority to allot shares* (Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien) abgelöst (Ziffer 14 bis 17 *Statutes*). Das *general meeting* (Hauptversammlung) beschließt über die Schaffung einer *authority to allot shares* (Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (s. 551(8) CA 2006). Die Möglichkeit einer bedingten Kapitalerhöhung sieht die Rechtsordnung von England und Wales nicht vor. Im Zuge der Neufassung der *Statutes* werden daher die bisher in der Satzung verankerten bedingten Kapitalia ersatzlos gestrichen.

- (iii) Hinsichtlich des (Ausschlusses des) Bezugsrechts bzw. *pre-emption right* (Bezugsrechts) der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen wird auf Ziffer 7.3(b)(vi) dieses Verlegungsberichts verwiesen.

- (iv) Bisher finden auf die Gesellschaft über Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO die Vorschriften über eine ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 228 AktG), eine vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 bis 236 AktG) sowie die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien (§ 237 AktG) Anwendung. Die Hauptversammlung muss einer ordentlichen und vereinfachten Kapitalherabsetzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmen (Art. 53, 59 SE-VO i.V.m. §§ 222 Abs. 1, 229 Abs. 3 AktG). Die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals ist lediglich zum Ausgleich von Wertminderungen, zur Deckung sonstiger Verluste oder zur Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage gestattet (§ 229 Abs. 1 AktG). Der Unterschied zwischen einer ordentlichen und vereinfachten Kapitalherabsetzung liegt darin begründet, dass bei letzterer die Regelungen zum Gläubigerschutz nach § 225 AktG keine Anwendung finden. Das Recht von England und Wales sieht dagegen ein einheitliches Verfahren für Kapitalherabsetzungen vor (ss. 641 ff. CA 2006). Das *general meeting* (Hauptversammlung) kann eine Kapitalherabsetzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (Art. 59 SE-VO i.V.m. ss. 641(1)(b), 283 CA 2006). Weiterhin ist der Beschluss zur Kapitalherabsetzung durch ein vergleichsweise aufwändiges gerichtliches Verfahren zu bestätigen (ss. 645 ff. CA 2006).

- (i) Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Über Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO finden auf die Gesellschaft die speziellen Vorschriften hinsichtlich der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 bis 255 AktG), der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256 f. AktG) und Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) Anwendung. Dem Recht von England und Wales sind Regelungen zur Nichtigkeit von Beschlüssen des *general meetings* (Hauptversammlung) bzw. des festgestellten Jahresabschlusses unbekannt. Auch ist eine Sonderprüfung wegen einer unzulässigen Unterbewertung nicht vorgesehen.

(j) Auflösung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die Gesellschaft den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der Gesellschaft gegründet worden ist (Art. 63 SE-VO). Dies sind insbesondere die §§ 262 ff. AktG betreffend die Auflösung und Liquidation einer Aktiengesellschaft sowie die gerichtliche Auflösung nach §§ 396 bis 398 AktG. Nach der überwiegenden Auffassung der rechtswissenschaftlichen Literatur finden die Regelungen der Insolvenzordnung direkt über Art. 63 SE-VO auf die Gesellschaft Anwendung. Nach den gesetzlichen Regelungen von England und Wales kann die Liquidation einer Gesellschaft freiwillig aufgrund eines Beschlusses des *general meeting* (Hauptversammlung) oder zwingend aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgen (s. 117 *Insolvency Act 1986*).

(k) Verbundene Unternehmen

Die SE-VO enthält keine konzernrechtlichen Regelungen. § 49 SEAG passt lediglich die aktienrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen (§§ 308 bis 327 AktG) an die alternative monistische Leitungsstruktur einer SE an. Nach überwiegender Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur findet auf eine SE mit Sitz in Deutschland das nationale Konzernrecht Anwendung. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags steht somit den außenstehenden Aktionären ein Recht auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu; dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG). Das Recht von England und Wales kennt ein dem deutschen Rechtsverständnis vergleichbares Konzernrecht grundsätzlich nicht. Durchbrochen wird dieser Grundsatz durch vereinzelte Regelungen zur Erstellung einer Konzernbilanz (ss. 398 ff. CA 2006) und zur Konzernbesteuerung (ss. 402 ff. *Income and Corporation Taxes Act 1988*).

(l) Straf- und Bußgeldvorschriften

Auf die Gesellschaft finden derzeit gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 53 SEAG die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (insbesondere die §§ 399 ff. AktG) Anwendung. Das Vereinigte Königreich hat die auf die Organe der Gesellschaft anwendbaren Strafvorschriften in verschiedenen Gesetzen kodifiziert, die nach erfolgter Sitzverlegung Anwendung finden. Hierunter fallen beispielsweise Strafvorschriften des CA 2006, *Financial Services and Markets Act 2000*, *Theft Act 1968*, *Fraud Act 2006*, *Criminal Justice Act 1993* und weitere Vorschriften hinsichtlich des Verbots der Geldwäsche.

7.5 Erläuterung der Statutes

(a) Überblick

Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung gelten für die Tipp24 SE die *Statutes* als neue Satzung der Gesellschaft. Die *Statutes* basieren auf den Vorgaben der SE-VO sowie den einschlägigen Vorschriften des Rechts von England und Wales, insbesondere den Regelungen des CA 2006. Das Recht von England und Wales weist im Vergleich zum deutschen Recht einen größeren Gestaltungsspielraum auf. Die *Statutes* nutzen diesen Gestaltungsspielraum insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung des dualistischen Verwaltungssystems (*two tier structure*), welches aufgrund der europarechtlichen Vorgaben im britischen Rechtskreis zulässig ist, aber soweit ersichtlich bislang keine praktische Relevanz erlangt hat. Der folgende Abschnitt erläutert überblickartig die wesentlichen Satzungsbestimmungen. Ergänzend gelten die Ausführungen über die Regelungen des Rechts von England und Wales in Ziffern 7.1 bis 7.4 dieses Verlegungsberichts. Der vollständige Text der *Statutes* ist dem Verlegungsplan als Anlage beigefügt. Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der *Statutes*, die nicht Gegenstand des Verlegungsbeschlusses ist, ist diesem Verlegungsbericht als **Anlage 4** beigefügt.

(b) Company, Registered Office, Financial Year, Unrestricted Objects (Gesellschaft, Gesellschaftssitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand)

Ziffer 4 bis 6 *Statutes* bestimmen, dass die Gesellschaft weiterhin unter „Tipp24 SE“ firmiert und ihr *registered office* (statutarischer Sitz) in London, Vereinigtes Königreich hat. Das Geschäftsjahr bleibt das Kalenderjahr. Im Einklang mit der üblichen britischen Praxis bei börsennotierten Gesellschaften enthalten die *Statutes* keine Beschränkung des Unternehmensgegenstands.

(c) Share Capital (Grundkapital)

Ziffer 8 bis 21 *Statutes* übernehmen – soweit rechtlich zulässig – die bisherigen Bestimmungen zum Grundkapital und genehmigten Kapital in die *Statutes*. Das *share capital* (Grundkapital) der Gesellschaft beträgt EUR 8.385.088 und ist verkörpert in 8.385.088 *Registered Shares* (Namensaktien) im Nennbetrag von je EUR 1,00. Stückaktien sind nach dem Recht von England und Wales nicht zulässig (s. 542 CA 2006). Das *executive board* (Vorstand) ist mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) ermächtigt, das *share capital* (Grundkapital) um bis zu insgesamt EUR 1.197.017 durch die Ausgabe von neuen *Registered Shares* zu erhöhen. Die Höhe der Ermächtigung entspricht dem Genehmigten Kapital 2011/I. Die bislang geltenden Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Ermäch-

tigung ist bis zum 28. Juni 2016 gültig und kann durch entsprechenden Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) erneuert werden. Die bisher in der Satzung vorgesehen bedingten Kapitalia entfallen ersatzlos, da dem Recht von England und Wales ein bedingtes Kapital unbekannt ist.

(d) Alteration of Share Capital (Teilung und Zusammenlegung von Aktien)

Nach Ziffer 22 und 24 *Statutes* können mit Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) die *Registered Shares* der Gesellschaft zu einem neuen Nennbetrag zusammengelegt oder geteilt werden. Etwaig entstehende Aktienspitzen können von der Gesellschaft veräußert und der Erlös an die einzelnen Aktionären in Geld erstattet werden, soweit der Geldbetrag pro Aktionär einen Betrag von mindestens EUR 3,00 erreicht. Weiterhin bestimmen die *Statutes*, dass neu ausgegebene, zusammengelegte und geteilte *Registered Shares* grundsätzlich den Regelungen der *Statutes* unterfallen und der Gattung der bisher ausgegebenen *Registered Shares* angehören.

(e) Variation of Rights (Aktien verschiedener Gattungen)

Falls die Gesellschaft in Zukunft Aktien verschiedener Gattungen ausgeben wird, bestimmen Ziffer 25 und 26 *Statutes*, dass die Rechte der verschiedenen Aktiegattungen grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Aktionäre, die mindestens drei Viertel des Nominalbetrags der entsprechenden Aktiegattung auf sich vereinigen, oder durch Sonderbeschluss dieser Aktionäre, der als *special resolution* (Sonderbeschluss) einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % bedarf, geändert oder aufgehoben werden dürfen. Ausnahmen gelten insbesondere für Kapitalherabsetzungen und die Schaffung von Aktiegattungen, welche eine vorrangige Dividendenberechtigung oder begünstigende Stimmrechte vorsehen.

(f) Share Certificates (Aktienurkunden)

Ziffer 27 und 28 *Statutes* bestimmen das Recht eines jeden Aktionärs, mindestens ein *share certificate* (Aktienurkunde) hinsichtlich der von ihm jeweils gehaltenen *Registered Shares* kostenfrei zu erhalten bzw. bei Beschädigung, Verschleiß, Verlust oder Zerstörung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt zu bekommen. Dieses Recht des Aktionärs ist unbedingbar. Die Ausübung des Rechts des Aktionärs auf Einzelverbriefung hat den Verlust der Handelbarkeit dieser einzelverbrieften *Registered Shares* an der FWB zur Folge.

(g) Uncertificated Shares (unverbriefte Aktien)

Ziffern 29 bis 35 *Statutes* beinhalten Regelungen für die fakultative Ausgabe unverbriefter Aktien. Diese ist derzeit von der Gesellschaft nicht geplant.

(h) Lien (Pfandrecht)

Der Gesellschaft steht gemäß den Ziffern 36 bis 39 *Statutes* ein erst- und vorrangiges Pfandrecht hinsichtlich aller *Registered Shares* zu, deren Einlage noch nicht voll geleistet ist. Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Veräußerung solcher *Registered Shares* berechtigt.

(i) Calls on Shares (Leistung von Einlagen) und Forfeiture and Surrender (Kaduzierung)

Je nach Ausgestaltung des *allotments of shares* (Ausgabe von Aktien) bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaft kann das *executive board* (Vorstand) die entsprechend vereinbarten Leistungen von Einlagen und Aufgeld (Agio) von den das entsprechende *pre-emptive right* (Bezugsrecht) ausübenden Aktionären verlangen. Ziffer 40 bis 46 *Statutes* legen hierzu die weiteren Einzelheiten der Ausübung der entsprechenden Aufforderung des *executive boards* (Vorstands) fest und ordnen grundsätzlich die Verzinsungspflicht der fälligen aber noch nicht geleisteten Einlagen bzw. des Aufgelds (Agio) an. Falls ein Aktionär seiner Einlageverpflichtung trotz Aufforderung durch das *executive board* (Vorstand) nicht nachkommt, kann das *executive board* (Vorstand) die entsprechenden neuen *shares* (Aktien) kaduzieren und frei darüber verfügen. Der Aktionär verliert durch die Kaduzierung seine Aktionärsstellung hinsichtlich der neuen *shares* (Aktien). Für den Fall, dass für die betroffenen neuen *shares* (Aktien) ein *share certificate* (Aktienurkunde) ausgegeben wurde, hat der Aktionär dies an die Gesellschaft zur Entwertung zurück zu geben. Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Kaduzierung werden in Ziffer 47 bis 54 *Statutes* geregelt.

(j) Transfer and Transmission of Registered Shares (Veräußerung von Aktien und Rechtsnachfolge)

Ziffer 55 bis 61 *Statutes* regeln die Dokumentationspflichten gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf die Übertragung von *Registered Shares*. Der Vorstand kann bei Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten durch den veräußernden und erwerbenden Aktionär die Eintragung des erwerbenden Aktionärs in das *register of members* (Aktionärsregister) verweigern. Im Fall einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Erbfalls finden die Ziffer 62 bis 65 *Statutes* Anwendung. Der Erbe hat den Vermögensübergang bezüglich der *Registered Shares* gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen und zu wählen, ob er selbst oder eine dritte Person Aktionär der Gesellschaft werden soll. Falls der Erbe sein Wahlrecht nicht ausübt, kann die Gesellschaft

nach erfolgter Fristsetzung etwaige Dividendenzahlungen für den Zeitraum bis zur Ausübung des Wahlrechts zurückhalten.

(k) Purchase of Own Shares (Kauf eigener Aktien)

Mit Zustimmung des *general meeting* (Hauptversammlung) kann die Gesellschaft unter den weiteren Voraussetzungen des CA 2006 sowie der Ziffern 66 und 67 *Statutes own shares* (eigene Aktien) erwerben.

(l) General Meetings (Hauptversammlungen)

Ziffer 68 bis 70 *Statutes* beinhalten die auf ein *general meeting* (Hauptversammlung) anwendbaren grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Einberufungsmodalitäten und Einberufungsfristen. Das *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) wird innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres abgehalten. Jede *Registered Share* vermittelt einem Aktionär eine Stimme. Die *CI Holders* werden von dem *Clearstream Nominee* unwiderruflich ermächtigt, entsprechend der gehaltenen Anzahl von *CIs* das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Das *executive board* (Vorstand) oder das *supervisory board* (Aufsichtsrat) kann jederzeit ein *general meeting* (Hauptversammlung) einberufen. Zeit und Ort des *general meeting* (Hauptversammlung) kann das *executive board* (Vorstand) frei bestimmen.

(m) Notice of General Meeting (Einladung zur Hauptversammlung)

Ziffer 71 bis 85 *Statutes* regeln die Einzelheiten des Versands der *notice of general meeting* (Einladung zur Hauptversammlung). Das *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) ist mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wobei der Tag des Versands der Einladung und der Tag des *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) nicht mitzuzählen sind. Die Einberufungsfrist eines *general meeting* (Hauptversammlung) ist auf 14 Tage verkürzt. Die *notices* (Einladungsschreiben) werden grundsätzlich an alle Aktionäre, *directors* (Organmitglieder), *CI Holders* und *auditors* (Abschlussprüfer) postalisch versandt. Die *notice* (Einladungsschreiben) beinhaltet Datum, Zeitpunkt und Tagungsort des *general meeting* (Hauptversammlung). Das *executive board* (Vorstand) kann in der *notice* (Einladungsschreiben) eine *member voting record time* (Anmeldefrist) von maximal 48 Stunden vor dem Tag des *general meeting* (Hauptversammlung) vorsehen, bis zu deren Ablauf sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden müssen. Die Gesellschaft legt außerdem ein sogenanntes *CI Record Date* fest, welches den Stand des *CI Register* für die Abgabe einer sogenannten *CI Voting Instruction* und der Dividendenberechtigung der *CI Holders* festschreibt. Das *executive board* (Vorstand) kann festlegen, dass Aktionäre auch mittels einer Videokonferenz an einem *general mee-*

ting (Hauptversammlung) teilnehmen können. Für den Fall, dass nach Auffassung des *executive board* (Vorstands) die Undurchführbarkeit des *general meeting* (Hauptversammlung) während einer Einberufungsfrist absehbar ist, kann das *executive board* (Vorstand) den Zeitpunkt des *general meeting* (Hauptversammlung) verschieben. Der erneute Versand von *notices* (Einladungsschreiben) ist nicht erforderlich. Allerdings sind das neue Datum, Zeitpunkt und Tagungsort des *general meeting* (Hauptversammlung) in mindestens einer Tageszeitung mit nationaler Verbreitung im Vereinigten Königreich zu veröffentlichen. Ziffer 83 *Statutes* nennt die Rechte der Aktionäre im Rahmen der Teilnahme an einem *general meeting* (Hauptversammlung). Diese beinhalten insbesondere das Rederecht, die Teilnahme an Abstimmungen, die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Vertreters und die Durchsicht aller Unterlagen, deren Vorlage aufgrund des CA 2006 oder der *Statutes* vorgeschrieben ist. Die *CI Holders* nehmen diese Rechte im eigenen Namen aufgrund einer unwiderruflichen Ermächtigung des *Clearstream Nominee* wahr.

- (n) Proceedings at General Meetings (Durchführung von Hauptversammlungen)

Die *proceedings at general meetings* (Durchführung einer Hauptversammlung) werden detailliert in Ziffer 86 bis 99 *Statutes* geregelt. Der *chairman of the supervisory board* (Aufsichtsratsvorsitzender) übernimmt grundsätzlich die Leitung des *general meeting* (Hauptversammlung). Die *directors* (Organmitglieder) haben ein Anwesenheits- und Rederecht. Der *chairman* (Versammlungsleiter) kann mit Zustimmung des *general meeting* (Hauptversammlung) dieses vertagen, wobei nur bei einer Vertagung von 30 oder mehr Tagen ein erneuter Versand von *notices* (Einladungsschreiben) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen notwendig ist. Vorschläge zur Änderungen der Beschlussgegenstände müssen grundsätzlich mindestens 48 Stunden vor Abhaltung des *general meeting* (Hauptversammlung) bei der Gesellschaft eingehen, wobei eine *special resolution* (Sonderbeschluss) keiner Abänderung zugänglich ist. Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch *show of hands* (Abstimmung nach Köpfen) es sei denn, der *chairman* (Versammlungsleiter), mindestens fünf Aktionäre oder ein Aktionär, der mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder mindestens 10 % des *share capital* (Grundkapitals) auf sich vereinigt, verlangen eine *poll* (formale Abstimmung). Jede *Registered Share* vermittelt einem Aktionär je eine Stimme. Die *CI Holders* nehmen das Stimmrecht im eigenen Namen aufgrund einer unwiderruflichen Ermächtigung des *Clearstream Nominee* wahr. Das Abstimmungsergebnis wird bindend durch den *chairman* (Versammlungsleiter) festgestellt.

- (o) Votes of Members (Stimmrecht der Aktionäre)

Das Stimmrecht der Aktionäre wird in Ziffer 100 bis 107 *Statutes* näher ausgestaltet und erläutert. In einem Abstimmungsverfahren nach *show of hands* (Abstimmung nach Köpfen) hat jeder Aktionär nur eine Stimme; in einer *poll* (formale Abstimmung) vermittelt jede *Registered Share* einem Aktionär je eine Stimme. Ein Aktionär, der mehrere *Registered Shares* hält, braucht bei einer *poll* (formale Abstimmung) sein Stimmrecht nicht einheitlich ausüben.

(p) *Disclosure of Interests in Shares (Offenlegung von wirtschaftlichen Interessen)*

Die Gesellschaft kann die in einer *Registered Share* oder *CI* gebündelten Rechte der Aktionäre bzw. *CI Holders* einschränken bzw. gerichtlich einschränken lassen, wenn ein Aktionär oder eine dritte Person nach Erhalt einer sogenannten *section 793 notice* seine wirtschaftlichen Interessen an den betroffenen *Registered Shares* nicht offenlegt. Ziffer 108 bis 115 *Statutes* legen das Ausmaß der Einschränkung der Rechte und das anzuwendende Verfahren fest.

(q) *Proxies and Corporate Representatives (Vertretung der Aktionäre)*

Ziffer 116 bis 136 *Statutes* regeln die verschiedenen Möglichkeiten der Aktionäre bzw. *CI Holder* zur Bevollmächtigung von Vertretern zur Teilnahme an einem *general meeting* (Hauptversammlung). Grundsätzlich kann ein Aktionär jede beliebige dritte Person bevollmächtigen, seine Aktionärsrechte auf einem *general meeting* (Hauptversammlung) auszuüben. Der bevollmächtigende oder anweisende Aktionär kann das Stimmverhalten seines Stellvertreters hinsichtlich der einzelnen Beschlussgegenstände der Tagesordnung des *general meeting* (Hauptversammlung) festlegen. Die Bevollmächtigung erfolgt grundsätzlich in Schriftform.

Ein *CI Holder* kann den *Clearstream Nominee* anweisen, das Stimmrecht nach seiner Weisung auszuüben, den *CI Holder* selbst zu bevollmächtigen oder eine vom *CI Holder* zu bestimmende dritte Person bevollmächtigen.

Die Gesellschaft wird die Aktionäre und *CI Holder* im Vorfeld jedes *general meeting* (Hauptversammlung) über die Möglichkeit und Abwicklung der Ausübung des Rechts zur Bevollmächtigung einschließlich der einzuhaltenden Fristen ausführlich unterrichten.

(r) *Establishment of CI Register (Erstellung des CI Register)*

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen *register of members* (Aktionärsregister) wird die Gesellschaft ein sogenanntes *CI Register* führen. Im *CI Register* werden die einzelnen Inhaber von *CI*s registriert (Ziffer 137

Statutes). Daneben bestimmt Ziffer 138 *Statutes*, dass für den Zeitraum der Börsenzulassung der Gesellschaft an der FWB das Rechtsverhältnis zwischen den *CI Holders* und der Gesellschaft von den *Clearstream Rules* und den *Statutes* geregelt wird, wobei im Zweifel die *Clearstream Rules* den Regelungen der *Statutes* hinsichtlich der *CIs* vorgehen.

Nach Ziffer 139 *Statutes* werden nur diejenigen Personen, die im *CI Register* eingetragen sind, von der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – als Inhaber der *CIs* anerkannt.

Nach Ziffer 140 *Statutes* ist das *board of directors* (Vorstand) ermächtigt, eine dritte Person zu bevollmächtigen, ein sogenanntes *instrument of transfer* (Übertragungsvereinbarung) für die einzelnen Aktionäre zu unterzeichnen, um somit die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den *Registered Shares* von den einzelnen Aktionären an den *Clearstream Nominee* zu übertragen. Die vollständige Übertragung des rechtlichen Eigentums an allen *Registered Shares* an den *Clearstream Nominee* ist Voraussetzung für die Einführung der *CI Holder*-Struktur. Weiterhin eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, die *Registered Shares* vom *Clearstream Nominee* auf eine dritte Person als Nachfolger des *Clearstream Nominee* zu übertragen.

(s) Executive Board Composition (Zusammensetzung des Vorstands)

Ziffer 141 bis 143 *Statutes* regeln die Zusammensetzung des *executive board* (Vorstand) der Gesellschaft. Dieser muss nach erfolgter Sitzverlegung zwingend mindestens zwei Mitglieder umfassen. Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) kann weitere *executive directors* (Vorstandsmitglieder) ernennen und einen *chairman* bzw. *deputy chairman* (Vorstandsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) benennen. Außerdem kann das *supervisory board* (Aufsichtsrat) eine Geschäftsordnung für das *executive board* (Vorstand) erlassen. Die maximale Amtsdauer eines *executive director* (Vorstandsmitglied) beträgt fünf Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig.

(t) Powers of Executive Board (Zuständigkeiten des Vorstands)

Das *executive board* (Vorstand) ist nach den Ziffern 144 bis 146 *Statutes* für alle Maßnahmen der Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich aufgrund der *Statutes* oder zwingendem Recht dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) zugewiesen bzw. mit einem Zustimmungserfordernis des *supervisory board* (Aufsichtsrat) versehen sind. Das *executive board* (Vorstand) darf die Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der von der Gesellschaft gehaltenen Unterneh-

mensbeteiligungen ausüben, wobei etwaige Zustimmungsvorbehalte des *supervisory board* (Aufsichtsrat) zu berücksichtigen sind.

(u) Supervisory Board Composition (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Ziffer 147 bis 155 *Statutes* regeln die Zusammensetzung des *supervisory board* (Aufsichtsrat). Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) besteht aus sechs Mitgliedern. Das *general meeting* (Hauptversammlung) bestellt die *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) und beruft diese ab. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist für eine Abberufung nicht erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse des *general meeting* (Hauptversammlung) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Bestellung eines *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglieds) ist maximal für die Zeit bis zur Beendigung des *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) des vierten Geschäftsjahrs nach Bestellung zulässig. Das Jahr der Bestellung wird nicht mitgerechnet. Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) wählt einen *chairman* und einen *deputy chairman* (Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats). Das Organ gibt sich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den *Statutes* sogenannte *by-laws* (Geschäftsordnung).

(v) Powers of the Supervisory Board (Zuständigkeiten des Aufsichtsrats)

Ziffer 156 bis 160 *Statutes* bestimmen die Zuständigkeiten des *supervisory board* (Aufsichtsrat). Im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen der SE-VO ist festgelegt, dass das *supervisory board* (Aufsichtsrat) das *executive board* (Vorstand) bei der Leitung der Gesellschaft überwacht. Vorbehaltlich eines notwendigen Beschlusses des *general meeting* (Hauptversammlung) unterliegen eine Reihe von Geschäftsführungsmaßnahmen des *executive board* (Vorstand) einem Zustimmungserfordernis des *supervisory board* (Aufsichtsrat) (Ziffer 157 *Statutes*), welches – soweit gesetzlich zulässig – auf Maßnahmen des *executive board* (Vorstand) hinsichtlich von der Gesellschaft kontrollierter Unternehmen erstreckt wird. Weiterhin ist das *supervisory board* (Aufsichtsrat) vorbehaltlich der nach zwingendem Recht möglichen Beschlüsse des *general meeting* (Hauptversammlung) für bestimmte Maßnahmen ausschließlich zuständig (Ziffer 159 *Statutes*).

(w) Proceedings of the Boards (interne Organisation des Vorstands bzw. Aufsichtsrats)

Ziffer 161 bis 182 *Statutes* regeln die interne Organisation des *executive* bzw. *supervisory board* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat). Hierbei gilt grundsätzlich, dass beide Organe ihre Organisation im von den *Statutes* oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften definierten Rahmen selbst festlegen. Die *Statutes* regeln insbesondere die Mitteilungspflichten des *executive board*

(Vorstands) gegenüber dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) und dessen Informationsrechte. Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) tritt grundsätzlich einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen, wobei zwingend zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das notwendige Quorum für die Beschlussfassung des *executive board* (Vorstand) beträgt mindestens zwei *executive directors* (Vorstandsmitglieder). Beide Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dem jeweiligen Vorsitzenden bei Stimmgleichheit eine Zweitstimme zugebilligt wird. Grundsätzlich steht einem *director* (Organmitglied) kein Stimmrecht zu, wenn bei ihm ein (potenzieller) Interessenkonflikt bei der Beschlussfassung vorliegt. Die *Statutes* sehen hierzu bestimmte Ausnahmetatbestände vor und ermöglichen dem *general meeting* (Hauptversammlung), einen *director* (Organmitglied) trotz (potenziellen) Interessenkonflikts an der Beschlussfassung teilnehmen zu lassen.

(x) Alternate Directors (stellvertretene Organmitglieder)

Jeder *director* (Organmitglied) kann einen anderen *director* (Organmitglied) desselben *boards* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) oder eine dritte Person mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) als *alternate director* (stellvertretendes Organmitglied) ermächtigen, seine Funktion bei seiner Abwesenheit wahrzunehmen. Ziffer 183 bis 189 *Statutes* geben hierzu den rechtlichen Rahmen vor. Grundsätzlich endet die Amtszeit des *alternate director* (stellvertretenden Organmitglieds) im Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit des ermächtigenden *director* (Organmitglieds).

(y) Delegation of Powers of the Boards (Ermächtigung von einzelnen Organmitgliedern oder Ausschüssen)

Nach Ziffer 190 bis 194 *Statutes* ist ein *board* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) berechtigt, Zuständigkeiten auf ein *committee* (Ausschuss) oder einzelne *directors* (Organmitglieder) zu übertragen. Einem *committee* (Ausschuss) können auch dritte Personen angehören, wobei die Mehrheit der Mitglieder eines *committee* (Ausschusses) aus *directors* (Organmitgliedern) bestehen muss und eine Beschlussfassung nur bei mehrheitlicher Anwesenheit der *directors* (Organmitgliedern) erfolgen darf. Daneben sind die *boards* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) ermächtigt, dritte Personen zu bevollmächtigen.

(z) Borrowing Powers (Kreditaufnahme und Bestellung von Sicherheiten)

Das *executive board* (Vorstand) ist mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrats) gemäß Ziffer 195 *Statutes* befugt, Darlehen und sonstige

Finanzierungsinstrumente aufzunehmen sowie Garantien und weitere Sicherheiten der Gesellschaft abzugeben.

- (aa) Disqualification and Removal of Directors (Abberufung von Organmitgliedern)

Ziffer 196 *Statutes* zählt die einzelnen Ausscheidensgründe eines *director* (Organmitglied) auf. Hierunter fallen beispielsweise die Amtsniederlegung, die Privatinsolvenz sowie das Vorliegen einer schweren und langwierigen Krankheit von mehr als drei Monaten.

- (bb) Directors' Expenses and Remuneration of Supervisory Board Directors (Aufwendersersatz der Organmitglieder und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)

Ziffer 197 *Statutes* billigt den *directors* (Organmitgliedern) einen Aufwendersersatz im Rahmen ihrer Amtsführung zu. Die Vergütung der *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) richtet sich nach Ziffer 198 bis 202 *Statutes*. Danach erhalten die *supervisory directors* (Aufsichtsratsmitglieder) eine Grundvergütung in Höhe von EUR 40.000 für jedes Geschäftsjahr und eine Zusatzvergütung in Höhe von EUR 13.500 für eine Tätigkeit in einem oder mehreren Ausschüssen. Die Vergütung des *chairman of the supervisory board* (Aufsichtsratsvorsitzender) ist um das 2,5-fache, die Vergütung des *deputy chairman of the supervisory board* (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) um das 1,5-fache erhöht.

- (cc) Gratuities, Pensions and Insurance (Altersversorgung und Versicherung)

Mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) ist das *executive board* (Vorstand) nach den Ziffern 203 bis 206 *Statutes* berechtigt, für ehemalige und derzeitige *directors* (Organmitglieder), Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften und für deren Familienmitglieder ein System der Altersversorgung einzuführen. Daneben ist das *executive board* (Vorstand) mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) ermächtigt, eine D&O-Versicherung für *directors* (Organmitglieder) oder Arbeitnehmer der Gesellschaften und Tochtergesellschaften abzuschließen.

- (dd) Minutes (Protokolle)

Ziffer 207 und 208 *Statutes* legen die Dokumentationspflichten der *boards* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) insbesondere hinsichtlich der Durchführung von *general meetings* (Hauptversammlungen), Sitzungen der *boards* (Vorstand bzw. Aufsichtsrat) und der jeweiligen *committees* (Ausschüsse) fest.

(ee) Directors' Interests (Verträge der Organmitglieder mit der Gesellschaft)

Für den Fall, dass ein *director* (Organmitglied) ein wirtschaftliches Interesse im Sinne von s. 177 CA 2006 hinsichtlich eines durch die Gesellschaft (beabsichtigten) Abschlusses eines Vertrags oder einer sonstigen Vereinbarung hat, regeln die Ziffern 209 bis 216 *Statutes* das weitere Verfahren hinsichtlich einer bestehenden Aufklärungspflicht nach s. 177 CA 2006. Ein *executive director* (Vorstandsmitglied) ist verpflichtet, sein Interesse gegenüber beiden *boards* (Aufsichtsrat und Vorstand), ein *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) sein Interesse gegenüber dem *supervisory board* (Aufsichtsrat) unter Einhaltung der Bestimmungen der ss. 175 bis 177 CA 2006 offen zu legen. Das *supervisory board* (Aufsichtsrat) kann die Zustimmung zum Abschluss eines Vertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erklären, wobei für das notwendige Quorum und die Beschlussfassung der den Interessenkonflikt offen legende *supervisory director* (Aufsichtsratsmitglied) nicht mitgezählt wird. Ein *director* (Organmitglied) kann aufgrund eines (potenziellen) Interessenkonflikts den Sitzungen seines Organs fernbleiben und Vorkehrungen dafür treffen, dass er keine Information hinsichtlich des Sachverhalts, der den (potenziellen) Interessenkonflikt auslösen kann oder ausgelöst hat, erhält.

(ff) The Seal (Unternehmensstempel) and Registers (Register)

Ziffer 217 und 218 *Statutes* regeln die Ausfertigung von offiziellen Dokumenten der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird nach Ziffer 219 *Statutes* im Einklang mit den Bestimmungen des CA 2006 ein *register of members* (Aktionärsregister) führen, welches an jedem Ort der Welt geführt und verwahrt werden kann. Jeder *director* (Organmitglied) kann beglaubigte Kopien von offiziellen Dokumenten der Gesellschaft wie z.B. Beschlüsse des *executive* oder *supervisory board* (Vorstand oder Aufsichtsrat) ausfertigen (Ziffer 220 *Statutes*).

(gg) Dividends (Dividenden)

Die Regelungen zur Ausschüttung von *dividends* (Dividenden) werden in Ziffer 221 bis 234 *Statutes* festgelegt. Das *general meeting* (Hauptversammlung) beschließt mit einfacher Mehrheit über die Ausschüttung von *dividends* (Dividenden) vorbehaltlich der Regeln des CA 2006. Die *dividend* (Dividende) darf die vom *executive board* (Vorstand) vorgeschlagene Höhe nicht überschreiten. Das *executive board* (Vorstand) kann mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrats) eine *interim dividend* (Vorabdividende) beschließen, wenn der voraussichtlich ausschüttbare Bilanzgewinn der Gesellschaft hierfür ausreichend ist. Das *general meeting* (Hauptversammlung) kann auf Vorschlag des *executive board* (Vorstand) außerdem die Ausschüttung einer Sachdividende beschließen. Schließlich kann das exe-

cutive board (Vorstand) durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) ermächtigt werden, mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) den Aktionären ganz oder teilweise anstelle einer *cash dividend* (Bardividende) *Registered Shares* der Gesellschaft anzubieten. Die weiteren Regelungen dieses Abschnitts der *Statutes* beinhalten insbesondere die Abwicklungsmodalitäten für die Auszahlung der beschlossenen *dividends* (Dividenden) an die Aktionäre.

- (hh) Capitalisation of Profits and Reserves (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)

Ziffer 235 *Statutes* ermächtigt das *executive board* (Vorstand) mit Zustimmung des *supervisory board* (Aufsichtsrat) und einem entsprechenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen und legt hierzu das weitere Verfahren fest.

- (ii) Record Dates (Stichtage)

Ziffer 236 *Statutes* ermächtigt das *general meeting* (Hauptversammlung) oder das *executive board* (Vorstand), ein *record date* (Stichtag) für den Zeitpunkt der Berechtigung eines Aktionärs zum Empfang von Dividenden, Ausschüttungen, Bezugsrechten oder Aktienaussgaben festzulegen.

- (jj) Accounts (Bücher der Gesellschaft)

Nach Ziffer 237 bis 239 *Statutes* haben die Aktionäre grundsätzlich kein Recht, die Bücher der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, sie werden hierzu aufgrund der *Statutes*, einer gerichtlichen Entscheidung oder eines mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses des *general meeting* (Hauptversammlung) ermächtigt. An die Aktionäre ist grundsätzlich 21 Tage vor einem *annual general meeting* (ordentliche Hauptversammlung) der Jahresabschluss, ein Bericht des *executive board* (Vorstands) und ein Prüfungsbericht der *auditors* (Abschlussprüfer) zu versenden. Der Versand dieser Dokumente kann nach Maßgabe der ss. 426 ff. CA 2006 durch eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ersetzt werden.

- (kk) Communications (Mitteilungen)

Ziffer 240 bis 254 *Statutes* regeln die Voraussetzungen für den Versand von schriftlichen Mitteilungen und Dokumenten, insbesondere im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, und beinhaltet beispielsweise mögliche Erleichterungen des Schriftformerfordernisses sowie die

Voraussetzungen, unter denen eine Mitteilung oder ein Dokument bei dem jeweiligen Adressaten als zugegangen gilt.

(ll) Destruction of Documents (Vernichtung von Dokumenten)

Nach Ziffer 255 und 256 *Statutes* ist die Gesellschaft verpflichtet, die einzeln aufgeführten Dokumentengruppen (wie z.B. Nachweise hinsichtlich Aktienübertragungen, Aktienurkunden, Coupons, Vollmachten) für eine jeweils festgelegte Zeitdauer aufzubewahren.

(mm) Untraced Members (unauffindbare Aktionäre)

Die *Registered Shares* von Aktionären, deren Aufenthaltsort der Gesellschaft nicht bekannt ist, können gemäß den Voraussetzungen der Ziffer 257 bis 260 *Statutes* und nach erfolgter Bekanntmachung in einer nationalen Tageszeitung und einer lokalen Tageszeitung, in deren Verbreitungsgebiet die zuletzt bekannte Adresse des Aktionärs liegt, an dritte Personen veräußert werden. Den Erlös vereinnahmt die Gesellschaft für den unauffindbaren Aktionär, wobei dieser als Gläubiger einer Forderung in der Bilanz der Gesellschaft vermerkt wird.

(nn) Winding Up (Auflösung der Gesellschaft)

Nach Ziffer 261 und 262 *Statutes* wird ein etwaig vorhandener Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft und Beschluss des *general meeting* (Hauptversammlung) durch den Liquidator an die Aktionäre verteilt bzw. für diese treuhänderisch verwahrt.

(oo) Indemnity (Freistellung)

Ziffer 263 bis 267 *Statutes* bestimmen, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen des CA 2006, die *directors* (Organmitglieder) von Verbindlichkeiten aufgrund eines fahrlässigen oder verschuldeten Verstoßes gegen ihre Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Funktion (*negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the affairs of the company*) durch die Gesellschaft freigestellt werden.

7.6 Rechtliche Folgen für die Gläubiger

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Zu den weiteren Einzelheiten

wird auf die ergänzenden Erläuterungen zum Gläubigerschutz in Kapitel 5 dieses Verlegungsberichts verwiesen.

Die Sitzverlegung berührt die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nicht, da diese identitätswahrend durchgeführt wird. Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Gesellschaft sowie die Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Dritten bleiben auch nach der Sitzverlegung vollumfänglich bestehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 16 SE-VO gilt die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Sitzverlegung in Bezug auf alle Forderungen, die vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House* entstanden sind, weiterhin als Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, auch wenn erst nach dem Wirksamwerden der Sitzverlegung eine Klage gegen die Gesellschaft erhoben wird. Hierdurch wird ein inländischer Gerichtsstand in Hamburg, Deutschland für Altforderungen der Gläubiger neben den neuen Gerichtsstand der Gesellschaft am *registered office* (satzungsmäßiger Sitz) in London, Vereinigtes Königreich begründet (Art. 2 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 2 EuGVO). Die Gläubiger der Gesellschaft können nach ihrer Wahl an einem dieser Gerichtsstände ihre Forderungen gegen die Gesellschaft klageweise geltend machen.

7.7 Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

- (a) Die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Sitzverlegung ihre Hauptverwaltung nach London, Vereinigtes Königreich verlegen. Die Verlegung der Hauptverwaltung ist gemäß Art. 7 SE-VO zwingend. Am bisherigen Sitz der Gesellschaft in Hamburg wird weder eine selbständige Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte der Gesellschaft verbleiben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die folgenden Maßnahmen ihren Arbeitnehmern anzubieten bzw. solche Maßnahmen durchzuführen:
 - (i) Die Gesellschaft beabsichtigt, allen ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer einvernehmlichen Vertragsänderung anzubieten, ihr Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und zukünftig zu vergleichbaren Bedingungen am Sitz der Gesellschaft in London fortzusetzen.
 - (ii) Die Tipp24 UK hat im Dezember 2012 als Service-Einheit für die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Bereich Business Development aufgenommen. Die Tipp24 UK verfügt neben ihrer Hauptverwaltung an ihrem Sitz in London über eine unselbständige Betriebsstätte in Hamburg. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, ihren Arbeitnehmern alternativ anzubieten, ihr Arbeitsverhältnis mit der Tipp24 SE einvernehmlich zu beenden, und wird gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass anstelle des bisherigen Arbeitsvertrages mit der Gesellschaft ein neues Arbeitsverhältnis – zu im Wesentlichen glei-

chen Bedingungen – mit der Tipp24 UK begründet werden kann. Arbeitsort soll insofern die unselbständige Betriebsstätte der Tipp24 UK in Hamburg sein.

- (iii) Für den Fall, dass die betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen der Sitzverlegung einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder einem einvernehmlichen Wechsel zur Tipp24 UK nicht zustimmen, behält sich die Gesellschaft vor, die Arbeitsverhältnisse wegen Wegfalls der Arbeitsplätze und wegen fehlender Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Gesellschaft in Hamburg betriebsbedingt zu kündigen.
- (b) Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung ändert sich das auf die Gesellschaft und ihre Arbeitnehmer anwendbare Mitbestimmungs- und Beteiligungsregime wie folgt:
- (i) Die Gesellschaft unterliegt weiterhin keiner unternehmerischen Mitbestimmung bzw. Beteiligung der Arbeitnehmer nach den zukünftig anwendbaren Regelungen der *European Public Limited-Liability Company (Employee Involvement) (Great Britain) Regulations 2009*.
 - (ii) Die Regelungen der *Transnational Information and Consultation of Employees (Amendment) Regulations 2010* in Bezug auf Europäische Betriebsräte finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.
 - (iii) Die anwendbaren Regelungen betreffend eine Mitbestimmung auf Betriebsebene für die Arbeitnehmer sind je nach zukünftigem Einsatzort zu bestimmen. Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in die Tipp24 UK wechseln und in der unselbständigen Betriebsstätte der Tipp24 UK in Hamburg tätig werden, ändern sich die anwendbaren Regelungen der Mitbestimmung auf Betriebsebene nicht. Das BetrVG und das SprAuG sind weiterhin grundsätzlich anwendbar. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in die Hauptverwaltung der Gesellschaft nach London wechseln, unterfallen der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs. Die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs sieht keine spezifischen Regelungen zur Mitbestimmung auf Betriebsebene vor.
- (c) Anlässlich der geplanten Sitzverlegung der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium gemäß § 18 SEBG. Die Sitzverlegung ist weder eine strukturelle Änderung im Sinne von § 18 Abs. 3 SEBG noch ist sie geeignet, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung

zu mindern. Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 SEBG anlässlich der Sitzverlegung sind daher nicht erforderlich. Auch wurde zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium keine Vereinbarung getroffen, die eine Wiederaufnahme von Verhandlungen anlässlich der Sitzverlegung der Gesellschaft begründen könnte. Schließlich ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 SE-VO keine Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen anlässlich der beabsichtigten Sitzverlegung, da diese Vorschrift nur bei Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) relevant ist.

- (d) Die Sitzverlegung der Gesellschaft berührt die individualvertraglichen Regelungen der betroffenen Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft wie folgt:
 - (i) Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit am neuen Sitz der Gesellschaft in London ausüben wollen, sind im gegenseitigen Einvernehmen an die geänderte Arbeitssituation anzupassen, wobei die Gesellschaft bestrebt ist, nachteilige Folgen angemessen zu berücksichtigen.
 - (ii) Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer, die zur Tipp24 UK wechseln, werden zunächst im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gesellschaft aufgehoben. Parallel hierzu wird die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Tipp24 UK den betreffenden Arbeitnehmern den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen mit dem Einsatzort Hamburg anbietet.
 - (iii) Den Arbeitnehmern, die einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder einem Wechsel zur Tipp24 UK nicht zustimmen, kann unter Beachtung der jeweils einschlägigen Kündigungsfrist ordentlich betriebsbedingt gekündigt werden.

7.8 Gerichtliche Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist derzeit Hamburg, Deutschland (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach erfolgter Sitzverlegung wird der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft in London, Vereinigtes Königreich belegen sein. Hinsichtlich aller Forderungen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 10 SE-VO, d.h. vor Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister der *Companies House*, entstanden sind, gilt der derzeitige inländische Gerichtsstand fort. Die Gesellschaft kann hinsichtlich dieser Altforderungen weiterhin am derzeitigen allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft in Hamburg, Deutschland verklagt werden.

Dritte können sich gegenüber der Gesellschaft, solange die Löschung der Eintragung im Handelsregister des Registergerichts nicht offen gelegt worden ist, weiterhin auf den alten Sitz der Gesellschaft berufen, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass den Dritten der neue Sitz der Gesellschaft in London, Vereinigtes Königreich bekannt war.

7.9 Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung

Gemäß Art. 61 SE-VO unterliegt die Tipp24 SE hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für eine im Sitzstaat der SE bestehende Aktiengesellschaft Anwendung finden. Als kapitalmarktorientierte SE bedeutet dies für die Gesellschaft, dass neben den nationalen Vorschriften des jeweiligen Sitzstaates auch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-VO) zu beachten ist. Daher hat die Gesellschaft einen Konzernabschluss nach den Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS aufzustellen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO führt die Sitzverlegung der Tipp24 SE weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person. Aufgrund des Prinzips der Identitätswahrung ist es nicht erforderlich, dass das Aktiv- oder Passivvermögen der Gesellschaft förmlich und einzeln übertragen werden müssen.

Bei der Sitzverlegung ist zur exakten Abgrenzung der Zeiträume, für die jeweils die Vorschriften der deutschen bzw. britischen Rechtsordnung maßgeblich sind, auf den Stichtag der Eintragung des neuen statutarischen Sitzes im Unternehmensregister des *Companies House* (Zwischenbilanzstichtag) ein handelsrechtlicher Buchungsabschluss (Schlussbilanz oder zumindest Saldenliste) nach den Vorschriften des HGB und eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Vereinigten Königreichs zu erstellen. Danach ist handelsrechtlich nur ein Buchungsabschluss (Zwischenbilanz) zur korrekten Vermögensermittlung und Periodenabgrenzung, aber kein förmlicher Jahresabschluss erforderlich. Ein Rumpfgeschäftsjahr für die Zeit von der Eintragung der Sitzverlegung bis zum Jahresende wird dadurch nicht begründet.

Etwaige Verpflichtungen der Gesellschaft zum Nachteilsausgleich für Arbeitnehmer, die nicht nach London wechseln möchten, sind in der Zwischenbilanz als ungewisse Verbindlichkeiten ebenso zurückzustellen wie Verpflichtungen aus ausstehenden Eingangsrechnungen für (bereits erbrachte) Leistungen an die Tipp24 SE im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Sitzverlegung. Andere Kosten der Sitzverlegung sind nicht rückstellungsfähig, da sie noch keine (ungewissen) Verbindlichkeiten am Zwischenbilanzstichtag darstellen.

Nach der Eintragung des neuen satzungsrechtlichen Sitzes der Gesellschaft sind hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der Tipp24 SE die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften für *public limited-liability companies* zu befolgen. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind unverändert prüfungspflichtig. Die Pflicht zur Rechnungslegung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs beginnt mit der Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House*. Die Jahresabschlüsse der Tipp24 SE können ab dem Geschäftsjahr, in welchem die Sitzverlegung wirksam werden wird, wahlweise nach den Rechnungslegungsstandards UK-GAAP oder IFRS aufgestellt werden. Ergänzend sind jedoch unabhängig davon die Offenlegungspflichten (*disclosures*) des CA 2006 anzugeben. Die Jahres- und Konzernabschlüsse können auch nach erfolgter Sitzverlegung weiterhin in EUR aufgestellt werden und sind im Vereinigten Königreich offenzulegen, indem sie beim *Companies House* spätestens neun Monate nach Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres einzureichen sind (ss. 441, 442 CA 2006).

Für den Konzernabschluss der Tipp24 nach den Rechnungslegungsstandards IFRS sind weiterhin die börsenrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften (insbesondere das WpHG) im Zusammenhang mit der Börsennotierung in Deutschland zu beachten (vgl. Ziffer 7.12(c) dieses Verlegungsberichts). Eine Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts besteht für die Tipp24 unverändert fort.

7.10 Auswirkungen auf die Bestellung des Abschlussprüfers

- (a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 22. Juni 2012 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Deutschland als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung eine Wiederbestellung als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 vor. Eine solche Bestellung wird mit Wirksamwerden der Sitzverlegung gegebenenfalls vorzeitig enden, sofern die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft bzw. festgestellt sind.
- (b) Das executive board (Vorstand) wird in dem vorgenannten Fall ausnahmsweise gemäß s. 489 CA 2006 eine britische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auditor (Abschlussprüfer) für das Geschäftsjahr bestellen, in welchem die Sitzverlegung wirksam wird. Für die darauffolgenden Geschäftsjahre hat das annual general meeting (ordentliche Hauptversammlung) den auditor (Abschlussprüfer) auf Vorschlag des supervisory board (Aufsichtsrat) für das jeweilige Geschäftsjahr zu bestellen.

7.11 Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung

(a) Wegzugsbesteuerung in Deutschland

- (i) Die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Sitzverlegung und der Verlegung der Hauptverwaltung nach London am bisherigen Sitz in Hamburg weder eine selbständige Zweigniederlassung noch eine Betriebsstätte unterhalten. Damit verliert Deutschland nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Großbritannien das Besteuerungsrecht an den Wirtschaftsgütern und Funktionen der Tipp24 SE. Nach § 12 Abs. 1 KStG gilt ein Ausschluss oder eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes als Veräußerung des Wirtschaftsguts zum gemeinen Wert. Es kommt damit zu einer Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven der materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter der Tipp24 SE, die mit ihrem gemeinen Wert zu bemessen sind. Ein Entstrickungsgewinn in der Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Wirtschaftsgüter und ihrem gemeinen Wert unterliegt der Besteuerung mit einem kombinierten Steuersatz von 32,28 %. Ein Entstrickungsgewinn im Hinblick auf die Beteiligung der Tipp24 SE an der MyLotto24 bleibt nach § 8b Abs. 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Allerdings gelten 5 % des Gewinns nach § 8b Abs. 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, so dass im Ergebnis der Gewinn aus der angenommenen Veräußerung der Beteiligung an den britischen Tochtergesellschaften sowie der MyLotto24 zu 95 % steuerbefreit ist.
- (ii) Der EuGH hat mit Urteil vom 29. November 2011 in der Rechtssache National Grid Indus B.V. (Az: C 371/10) entschieden, dass die Besteuerung der stillen Reserven im Falle des Wegzugs einer Gesellschaft eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle, die jedoch aufgrund der erforderlichen „*Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedsstaaten*“ gerechtfertigt sei. Allerdings sei eine Sofortversteuerung im Wegzugszeitpunkt unverhältnismäßig. Der Wegzugsstaat müsse dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zum Besteuerungsaufschub als Alternative zur sofortigen Besteuerung gewähren. Die Steuerstundung dürfe allerdings mit der Erhebung von Zinsen und Sicherheitsleistungen verbunden werden. Das EuGH-Urteil vom 29. November 2011 betrifft einen Wegzugsfall nach niederländischem Recht. Das Urteil besitzt über den entschiedenen Rechtsstreit hinaus keine unmittelbare Bindungswirkung für Deutschland. Die Entscheidung des EuGH erzeugt jedoch eine faktische allgemeine Bindungswirkung

für die deutschen Gerichte. Der EuGH hat seine Rechtsauffassung in seiner Entscheidung vom 6. September 2012 (Az: C-38/10, Europäische Kommission/Portugal) noch einmal bestätigt, so dass von einer gefestigten Rechtsprechung des EuGH auszugehen ist.

- (iii) Unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des EuGH kann die Tipp24 SE einen Antrag auf Stundung des aufgrund der Sitzverlagerung festgesetzten Steueranspruchs beantragen. Dabei ist zu beachten, dass das Finanzamt bei Gewährung der Stundung befugt ist, entsprechende Nebenbestimmungen zur Nachverfolgung der entstrickten Wirtschaftsgüter und zum Widerruf der Stundung im Fall der tatsächlichen Realisation bzw. bei Erfüllung eines Ersatz-Realisationstatbestandes zu erlassen. Für die Erhebung von Zinsen auf den gestundeten Steuerbetrag und für das Verlangen einer Sicherheitsleistung fehlt es bislang nach der herrschenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur an einer gesetzlichen Grundlage.
- (b) Überblick des nach Sitzverlegung anwendbaren britischen Steuerrechts
 - (i) Nach britischem Steuerrecht unterliegen Kapitalgesellschaften einer Körperschaftsteuer (*Corporate Income Tax*). Dabei werden bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften unterschiedliche Körperschaftsteuersätze zu Grunde gelegt. Diese bestimmen sich nach der Höhe des steuerlichen Gesamtergebnisses der Kapitalgesellschaft. Für Kapitalgesellschaften mit einem steuerlichen Gesamtergebnis über GBP 1.500.000 liegt der Körperschaftsteuersatz seit dem 1. April 2013 bei 23 % und wird stufenweise auf 21 % (ab dem 1. April 2014) und auf 20 % (ab dem 1. April 2015) abgesenkt. Hat die Kapitalgesellschaft dagegen ein steuerliches Gesamtergebnis von unter GBP 300.000 erzielt, kann diese einen Steuersatz von 20 % beanspruchen. Das steuerliche Gesamtergebnis in der Größenordnung von GBP 300.000 bis GBP 1.500.000 unterliegt grundsätzlich ebenfalls den oben genannten Steuersätzen für ein steuerliches Gesamtergebnis von über GBP 1.500.000. Jedoch kann im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung ein sogenannter *marginal relief* beantragt werden, wodurch im Ergebnis der Steuersatz (in Abhängigkeit vom steuerlichen Gesamtergebnis) zwischen 20 % und 23 % beträgt. Für Besteuerungszeiträume ab dem 1. April 2015 ist diese Regelung nicht mehr anwendbar. Kontrolliert die Kapitalgesellschaft andere Gesellschaften (beispielsweise Tochtergesellschaften), so werden die Schwellenwerte durch eins plus der Anzahl der Gesellschaften dividiert. Dies geschieht unabhängig davon, ob die kontrollierten Gesellschaften in Großbritannien oder im Ausland ihren Sitz haben bzw. ihr Geschäft leiten.

- (ii) Nach erfolgter Sitzverlegung unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern der Tipp24 SE zukünftig ebenfalls der Besteuerung in Großbritannien. Der der Körperschaftsteuer unterliegende Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlichen Buchwert abzüglich einer sogenannten *inflation allowance*. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen dagegen steuerfrei.
 - (iii) Die Gesellschaft hat ihre Steuerberechnung in GBP zu ermitteln.
- (c) Steuerliche Auswirkung für die Aktionäre
- (i) Grundsätzlich unterliegen Dividendenzahlungen von in Großbritannien ansässigen Kapitalgesellschaften keiner britischen Kapitalertragssteuer bzw. sind diese von der Körperschaftsteuer (*Corporate Income Tax*) befreit, soweit gewisse Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Anteilseigner.
 - (ii) Dividendenzahlungen der Tipp24 SE sind auch nach der Sitzverlegung für in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), wobei 5 % der erhaltenen Dividende fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu versteuern sind (§ 8b Abs. 5 KStG). Im Ergebnis ergibt sich durch die Sitzverlegung für Anteilseigner in Form von in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften keine Veränderung.
 - (iii) Dividenden an natürliche Personen werden auf Ebene des Gesellschafters versteuert. Der in Großbritannien ansässige Gesellschafter erhält eine Steuergutschrift in Höhe von 10/90 der Netto-Dividende.
 - (iv) Für in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften und natürliche Personen, die die Anteile an der Tipp24 SE im Betriebsvermögen halten, finden die Regelungen zur Kürzung bzw. Hinzurechnung für gewerbesteuerliche Zwecke (siehe Ziffer 2.10(a) dieses Verlegungsberichts) grundsätzlich ebenfalls Anwendung, jedoch unter veränderten Voraussetzungen. So ist für eine Kürzung ausreichend, dass die Beteiligung an der Tipp24 SE (als EU-Kapitalgesellschaft) zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes 10 % betragen hat. Außerdem muss die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG

aktiv tätig sein (für Rückausnahmen und weitere Ergänzungen siehe § 9 Nr. 7 GewStG).

- (v) Die Gesellschaft empfiehlt den Aktionären der Tipp24 SE, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

- (d) Stamp Duty / Stamp Duty Reserve Tax
 - (i) Der Handel mit existierenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien unterliegt der sogenannten britischen „Stempelsteuer“ (*stamp duty reserve tax*, sofern der Handel elektronisch abgewickelt wird, andernfalls *stamp duty*). Die Herausgabe neuer Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien unterliegt hingegen keiner britischen Stempelsteuer.

 - (ii) Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 0,5 % des Werts der Gegenleistung. Sofern das rechtliche Eigentum an den Anteilen allerdings an ein *clearing & settlement system* bei einem Zentralverwahrer gegen Gewährung von *depository receipts* übertragen wird, beträgt der Steuersatz 1,5 %. Grund für den höheren Steuersatz ist, dass der spätere Handel mit solchen Anteilen keiner weiteren britischen Stempelsteuer mehr unterliegt. Steuerschuldner der Stempelsteuer ist grundsätzlich der Erwerber der Anteile, im Fall der vorstehend geschilderten Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Anteilen auf ein *clearing & settlement system* der Zentralverwahrer bzw. der *nominee*, wobei es übliche Praxis ist, dass sich der Zentralverwahrer bzw. der *nominee* vom Erwerber und/oder vom Veräußerer einen Entschädigungsanspruch bzw. Erstattungsanspruch zusichern lässt. Die Stempelsteuer wird üblicherweise vom beteiligten abwickelnden Kreditinstitut/Börsenmakler auf Rechnung des Erwerbers der Anteile an die zuständige britische Finanzbehörde abgeführt (*HM Revenue & Customs*, Birmingham, Vereinigtes Königreich).

 - (iii) Gemäß Ziffer 4.5(a) des Verlegungsberichts wird das rechtliche Eigentum an den *Registered Shares* an der Tipp24 SE in das *clearing & settlement system* von Clearstream als Zentralverwahrer gegen Gewährung von *CIs* übertragen. Die *CIs* sind für die Zwecke der britischen Stempelsteuer *depository receipts* vergleichbar. Ausweislich Ziffer 7.2(c) des Verlegungsberichts erfolgt diese Übertragung entweder vor Wirksamwerden der Sitzverlegung (aufgrund von aufschiebend bedingt abgeschlossenen Einzelvereinbarungen mit hierzu bereiten Aktionären) oder andernfalls unmittelbar nach

Wirksamwerden der Sitzverlegung (aufgrund Ausübung der Ermächtigung gemäß Ziffer 140 *Statutes*).

- (iv) Soweit die Übertragung der *Registered Shares* in das *clearing & settlement system* von Clearstream entsprechend der in Ziffer 7.2(c) dieses Verlegungsberichts zuletzt genannten Alternative nach Wirksamwerden der Sitzverlegung erfolgt, handelt es sich um eine Übertragung von existierenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien, die der britischen Stempelsteuer unterliegt. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall 1,5 %. Basis der Besteuerung ist der Börsenpreis der Anteile zum Besteuerungszeitpunkt. Schuldner und grundsätzlich verpflichtet zur Abführung der britischen Stempelsteuer ist Clearstream, wobei die anfallende Stempelsteuer aufgrund einer mit Clearstream abzuschließenden Vereinbarung von der Gesellschaft übernommen werden wird.
- (v) Die Gesellschaft wird eine Rückforderung gezahlter bzw. übernommener Stempelsteuer im Lichte der Entscheidung des EuGH (Rechtssache HSBC Holdings plc, Az. C-569/07) wegen möglicher Unvereinbarkeit mit dem geltendem EU-Recht prüfen. Die Entstehung der britischen Stempelsteuer kann unabhängig hiervon insoweit vermieden werden, als die Übertragung der *Registered Shares* in das *clearing & settlement system* von Clearstream entsprechend der in Ziffer 7.2(c) des Verlegungsberichts zuerst genannten Alternative vor Wirksamwerden der Sitzverlegung erfolgt, da in diesem Fall ausschließlich existierende Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland betroffen sind.
- (vi) Unabhängig von der in den Ziffern 7.11(d)(iv) und 7.11(d)(v) geschilderten Entstehung bzw. Nichtentstehung von britischer Stempelsteuer unterliegt der spätere Handel mit den *Registered Shares* bzw. *C/s* keiner weiteren britischen Stempelsteuer.

7.12 Auswirkungen der Sitzverlegung auf die Stückaktien und die Börsennotierung der Gesellschaft

- (a) Einfluss der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf ausgegebene Wertpapiere

Hinsichtlich der Änderungen der ausgegebenen Stückaktien/*Registered Shares* anlässlich der Sitzverlegung wird auf Ziffer 7.2(a) dieses Verlegungsberichts verwiesen.

(b) Folgen für den börsenmäßigen Handel

Die Sitzverlegung der Gesellschaft hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf ihre Börsenzulassung und den börsenmäßigen Handel der Stückaktien/*Registered Shares*. Die Aktionäre können auch nach der Sitzverlegung der Gesellschaft die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden *Registered Shares* mittels der *CIs* als deren Belieferungssurrogate an jeder Wertpapierbörse handeln, an der die Stückaktien derzeit zum Handel zugelassen bzw. in deren Handel diese ohne das Erfordernis einer Zulassung einbezogen sind. Aufgrund der identitätswahrenden Sitzverlegung der Gesellschaft ist eine Neuzulassung der *Registered Shares* zum Handel im regulierten Markt der FWB nicht erforderlich. Es wird lediglich der bestehende Zulassungsbescheid geändert und den rechtlichen Gegebenheiten nach erfolgter Sitzverlegung angepasst. Auch bleibt die Mitgliedschaft der Gesellschaft im Auswahlindex SDAX – vorbehaltlich etwaiger Indexanpassungen – weiterhin bestehen. Eine zusätzliche Börsennotierung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich ist derzeit nicht vorgesehen.

(c) Auswirkungen auf die laufenden bzw. periodischen Mitteilungspflichten der Gesellschaft

Nach erfolgter Sitzverlegung ist die Gesellschaft als Inlandsemittent im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass trotz Beibehaltung der Zulassung der *Registered Shares* zum Regulierten Markt der FWB (Teilsegment Prime Standard) nur noch bestimmte Regelungen des WpHG auf die Gesellschaft anwendbar sein werden. Für die Gesellschaft bzw. die *Registered Shares* gelten grundsätzlich weiterhin die Vorschriften der Insiderüberwachung (§§ 12 bis 16b WpHG) und des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation (§ 20a WpHG), es sei denn, deren Anwendbarkeit wird aufgrund einer der zuvor genannten Einzelvorschriften eingeschränkt (§ 1 Abs. 2 WpHG). Insbesondere unterliegt die Gesellschaft weiterhin den Ad-hoc-Mitteilungspflichten (§ 15 WpHG) sowie der Veröffentlichungspflicht von sogenannten *directors' dealings* (§ 15a Abs. 1, 4 WpHG). Daneben bleibt die Gesellschaft verpflichtet, nach den Regelungen der *DTR* erhaltene Stimmrechtsmitteilungen der Aktionäre zu veröffentlichen und der BaFin mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 und 2 WpHG). Die Gesellschaft wird weiterhin die Gesamtzahl der Stimmrechte der *Registered Shares* am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, veröffentlichen und der BaFin entsprechend mitteilen (§ 26a WpHG). Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, zusätzliche Angaben über relevante Informationen zu den begebenen *Registered Shares*, die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Gewährleistungen für Anleihen und in einem Drittstaat veröffentlichte Informationen zu machen (§ 30e Abs. 1 WpHG).

Hinsichtlich des Haltens von eigenen Aktien musste die Gesellschaft bisher jedes Erreichen, Überschreiten und Unterschreiten der 3 %, 5 % oder 10 %-Schwelle an Stimmrechten veröffentlichen und der BaFin mitteilen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 WpHG). Zukünftig wird eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens der 3 %-Schwelle entfallen (§ 26 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. WpHG; *DTR* 5.5.1).

Die Gesellschaft muss auch weiterhin den Finanzberichtspflichten gemäß §§ 37v ff. WpHG nachkommen und wird wie bisher Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte veröffentlichen. Die Berichterstattung wird – über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus (§§ 22, 3b WpAIV; §§ 50 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 3 Satz 3 BörsO) – zumindest für eine Übergangszeit weiterhin in englischer und deutscher Sprache erfolgen.

Die Gesellschaft wird ihre Veröffentlichungen nach den Regelungen des WpHG und der *DTR* mittels eines sogenannten „europäischen Medienbündels“ durchführen. Eine Speicherung der Veröffentlichungen im Unternehmensregister erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.

(d) Auswirkungen auf die Mitteilungspflichten der Aktionäre

Ein Aktionär muss bisher nach den §§ 21 bis 25 WpHG Stimmrechtsmitteilungen an die Gesellschaft und die BaFin versenden, wenn die Summe der von ihm direkt oder indirekt gehaltenen bzw. zugerechneten Stimmrechte die Schwelle von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % erreicht, überschritten oder unterschritten hat. Unterbleibt eine solche Stimmrechtsmitteilung, so bestehen Rechte aus den betroffenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Nachholung grundsätzlich nicht (§ 28 WpHG). Vom Rechtsverlust umfasst sind grundsätzlich Stimmrechte, Mitverwaltungsrechte sowie Vermögensrechte. Weiterhin ist ein (vorsätzlicher oder leichtfertiger) Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 lit. e WpHG bußgeldbewehrt.

Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung wird die Gesellschaft neben den weiterhin (eingeschränkt) anwendbaren Regelungen des WpHG auch dem Regime der *DTR* der *FCA* unterfallen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Aktionäre Stimmrechtsmitteilungen nach den Vorgaben der *DTR* übermitteln müssen. So löst das Erreichen, Überschreiten und Unterschreiten von 3 % der direkt oder indirekt gehaltenen bzw. zugerechneten Stimmrechte sowie jedes Erreichen, Überschreiten und Unterschreiten einer weiteren 1 %-Schwelle bis 100 % grundsätzlich eine Meldepflicht aus (*DTR* 5.1.2(1)). Die Stimmrechtsmitteilung muss zukünftig grundsätzlich innerhalb von zwei Handelstagen nach Kenntnisnahme gegenüber der Gesellschaft und der *FCA* (*DTR* 5.8.2(2)) unter Verwendung eines von der *FCA* vorgegebenen Formulars in englischer Sprache (*DTR* 5.8.10) erfol-

gen. Die Mitteilungspflicht des Aktionärs gegenüber der BaFin entfällt. Das Nichtbefolgen der Mitteilungspflichten ist bußgeldbewehrt. Die *FCA* kann zudem den Namen einer die Mitteilungspflicht missachtende Person veröffentlichen (*public censure*). Beschränkungen der mit den *Registered Shares* verknüpften Rechte bei Missachtung der Mitteilungspflichten sieht das Recht von England und Wales mit Ausnahme der ss. 793 ff. CA 2006 grundsätzlich nicht vor.

(e) Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Regelungen des WpÜG und des WpPG

Die Regelungen des WpÜG werden angesichts der fortbestehenden Zulassung zum Handel im regulierten Markt der FWB und des Sitzes der Gesellschaft im Vereinigten Königreich nur noch eingeschränkt auf die Tipp24 SE als Zielgesellschaft anwendbar sein (§§ 1 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 a), 2 Abs. 3 Nr. 2 WpÜG). Die anwendbaren Regelungen umfassen Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage und des Angebotsverfahrens. Gesellschaftsrechtliche Fragen des Übernahmeangebots richten sich zukünftig nach dem Recht des Vereinigten Königreichs.

Die Regelungen des WpPG werden für öffentliche Angebote und Zulassungen von Wertpapieren der Tipp24 SE in Deutschland nach der Sitzverlegung nur noch insoweit Anwendung finden, als ein von der *FCA* als zuständige Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich gebilligter Prospekt im Wege des „Europäischen Passes“ für Wertpapiere gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 18 WpPG der BaFin gemeinsam mit der Billigungsbescheinigung der *FCA* zuzuleiten sein wird. Die *FCA* wird demgegenüber die für die Billigung von Prospekten der Tipp24 SE zuständige Behörde sein. Hierfür werden die Vorschriften des *Financial Services and Markets Act 2000* sowie die einschlägigen *prospectus rules* anwendbar sein. Insbesondere kann ein Prospekt gemäß § 19 Abs. 4 WpPG in diesem Fall in englischer Sprache mit einer deutschen Zusammenfassung erstellt werden.

Hamburg, den 21. Mai 2013

Tipp24 SE
– Der Vorstand –

Anlage 1

Vollständiger Wortlaut des Verlegungsplans einschließlich *Statutes*

Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 und durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 („SE-VO“) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Gesetzes zur Ausführung der SE-VO („SEAG“)

1. VORBEMERKUNG

- 1.1 Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) in Firma Tipp24 SE mit Sitz in Hamburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112099 eingetragen (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.385.088,00 und ist in 8.385.088 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.
- 1.2 Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) zugelassen.
- 1.3 Die Gesellschaft hält derzeit folgende direkte und indirekte Beteiligungen:

Gesellschaft, Sitz	Beteiligungshöhe
Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg, Deutschland	100 %
Tipp24 (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich	100 %
Tipp24 Investment 1 Limited, London, Vereinigtes Königreich	75 % indirekt weitere 10%
Tipp24 Investment 2 Limited, London, Vereinigtes Königreich	75 % indirekt weitere 10%
MyLotto24 Limited, London, Vereinigtes Königreich	40 %
GSG Lottery Systems GmbH, Hamburg, Deutschland	(indirekt) 40 %
Lotto Network Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 40 %
Lotto Network Services S.r.l., Monza, Italien	(indirekt) 40 %
Tipp 24 Operating Services Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 40 %
Ventura24 S.L., Madrid, Spanien	(indirekt) 40 %
Ventura24Games S.A., Madrid, Spanien	(indirekt) 40 %
Geonomics Global Games Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 21,85 %
Tipp24 Services Limited, London, Vereinigtes Königreich	(indirekt) 16 %

- 1.4 Auf der Grundlage der der Gesellschaft jeweils zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz setzt sich die Aktionärsstruktur der Gesellschaft mit Ablauf des Tages, der dem Tag dieser Beurkundung vorausgegangen ist, wie folgt zusammen, wobei zu beachten ist, dass seit der am 17. April 2013 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Umfang von EUR 400.000 noch keine neuen Stimmrechtsmitteilungen erfolgt sind und die gemeldeten Stimmrechtsanteile insoweit überholt sein könnten:

Aktionär / Aktionärsgruppe	Beteiligungshöhe
Oliver Jaster*	24,99 %
Marc Peters	4,82 %
Jens Schumann	4,45 %
Ethenea Independent Investors S.A.	4,22 %
Credit Suisse Equity Fund Management Company	3,30 %
Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH	3,12 %
BNP Paribas Investment Partners S.A.	3,01 %
Schroder Investment Management Ltd	3,01 %
Sonstige Investoren	49,08 %

* Zugerechnet über Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG, Othello Drei Beteiligungsmanagement GmbH, Günther Holding GmbH und Günther GmbH.

- 1.5 Die Gesellschaft verfügt über ein dualistisches Verwaltungssystem mit einem derzeit mit zwei Mitgliedern besetzten Vorstand sowie einem Aufsichtsrat mit einer satzungsgemäß vorgesehenen Anzahl von sechs Mitgliedern. Mit Wirkung zum 1. Juni 2013 ist ein weiteres Mitglied des Vorstands bestellt worden.
- 1.6 Die Satzung der Gesellschaft basiert subsidiär zu den Bestimmungen der SE-VO und des SEAG auf den Regelungen des deutschen Aktiengesetzes.
- 1.7 Die Gesellschaft soll ihren satzungsmäßigen Sitz gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO nach London, Vereinigtes Königreich, unter Neufassung ihrer Satzung ohne Auflösung der Gesellschaft oder Gründung einer neuen juristischen Person verlegen.
- 1.8 Die Sitzverlegung sowie die damit einhergehende Neufassung der Satzung werden gemäß Art. 8 Abs. 10 SE-VO mit Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Companies House, Cardiff, Vereinigtes Königreich („**Companies House**“) wirksam.
- 2. SITZVERLEGUNG**
- Der Sitz der Gesellschaft wird gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO nach Maßgabe dieses Verlegungsplans unter Neufassung ihrer Satzung nach London, Vereinigtes Königreich verlegt.
- 3. BISHERIGE FIRMA, SITZ UND REGISTERNUMMER DER GESELLSCHAFT**
- 3.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Tipp24 SE.
- 3.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg, Deutschland. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich derzeit am Straßenbahnring 11 in 20251 Hamburg, Deutschland.
- 3.3 Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112099 eingetragen.
- 4. VORGESEHENER NEUER SITZ DER GESELLSCHAFT**
- Als neuer Sitz der Gesellschaft ist London, Vereinigtes Königreich vorgesehen. Am neuen Sitz der Gesellschaft wird auch deren Hauptverwaltung geführt werden. Die vorgesehene Adresse der Hauptverwaltung lautet 25 Southampton Buildings, London, WC2A 1AL, Vereinigtes Königreich.
- 5. VORGESEHENE SATZUNG UND FIRMA**
- 5.1 Die bisherige Satzung der Gesellschaft ist den Bestimmungen des für eine SE mit Sitz im Vereinigten Königreich subsidiär zur SE-VO geltenden Rechts, dabei insbesondere dem

Companies Act 2006, anzupassen. Die Gesellschaft erhält im Rahmen der Sitzverlegung die diesem Verlegungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung (*Statutes*). Die im Zusammenhang mit diesem Verlegungsplan erstellte und veröffentlichte deutsche Übersetzung der *Statutes* ist nicht Teil dieses Verlegungsplans und stellt auch keinen formellen Bestandteil des Verlegungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft dar.

5.2 Die Firma der Gesellschaft (Tipp24 SE) soll unverändert bleiben.

6. FOLGEN DER VERLEGUNG FÜR DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

6.1 Die Gesellschaft beschäftigt derzeit 14 Arbeitnehmer (hier und im Folgenden jeweils ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Vertreter).

Zu den Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, gilt folgendes:

(a) Die Tipp24 Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 103773 („**Tipp24 D**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

(b) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 (UK) Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im Companies House unter company no. 08316397 („**Tipp24 UK**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

(c) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 Investment 1 Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im Companies House unter company no. 08316353 („**Tipp24 Invest 1**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

(d) Die ausländische Tochtergesellschaft Tipp24 Investment 2 Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und registriert im Companies House unter company no. 08467763 („**Tipp24 Invest 2**“) beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

6.2 Weder bei der Gesellschaft, noch bei ihrer Tochtergesellschaft Tipp24 D besteht eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Des Weiteren bestehen bei beiden Gesellschaften auch keine betriebsverfassungsrechtlichen oder sonstige Arbeitnehmervertretungen. Insoweit besteht insbesondere bei der Gesellschaft kein SE-Betriebsrat, Konzern-, Gesamt-, oder Betriebsrat. Auch wurde kein Sprecherausschuss für leitende Angestellte gebildet. Schließlich besteht auch kein Wirtschaftsausschuss. Es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei der Gesellschaft bzw. bei der Tipp24 D. Die Tipp24 UK, die Tipp24 Invest 1 und die Tipp24 Invest 2 (gemeinsam die „**Britischen Tochtergesellschaften**“) unterliegen keinen Regeln zur Mitbestimmung, da solche dem Recht von England und Wales grundsätzlich unbekannt sind. Es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei den Britischen Tochtergesellschaften.

6.3 In der Gesellschaft richtet sich die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ausschließlich nach dem SE-Beteiligungsgesetz („**SEBG**“), § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG. Das von den Arbeitnehmern gebildete Besondere Verhandlungsgremium im Sinne von § 4 Abs. 1 SEBG hat am 20. Juli 2009 im Zuge der Gründung der Gesellschaft gemäß § 16 SEBG beschlossen, keine Verhandlungen über der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft aufzunehmen. Die Gesellschaft verfügt somit über keine Mitbestimmung auf Unternehmensebene und Beteiligung nach den Regelungen des SEBG. Das Gesetz über Europäische Betriebsräte („**EBRG**“) ist auf die Gesellschaft nicht anwendbar, da mangels gemeinschaftsweiter Tätigkeit im Sinne von § 3 EBRG der Geltungsbereich nicht eröffnet ist (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 EBRG).

6.4 Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Tipp24 D unterfällt grundsätzlich den Regeln der deutschen Mitbestimmung (d.h. Rechte der Arbeitnehmer zur Entsendung von Mitgliedern in Aufsichts- bzw. Vertretungsorgane einer Gesellschaft) und der Beteiligung (d.h. jedes Verfahren – einschließlich Unterrichtung, Anhörung und der Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung der Gesellschaft nehmen können). In der Tipp24 D bestehen derzeit kein Aufsichtsrat oder sonstige Vertretungsorgane.

- 6.5 Im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung finden die nationalen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes („**BetrVG**“) auf die Gesellschaft und die Tipp24 D grundsätzlich Anwendung. Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten („**SprAuG**“) ist derzeit weder auf die Gesellschaft noch auf die Tipp24 D anwendbar, da die Gesellschaften jeweils weniger als zehn leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG beschäftigen.
- 6.6 Die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Sitzverlegung ihre Hauptverwaltung nach London, Vereinigtes Königreich verlegen. Die Verlegung der Hauptverwaltung ist gemäß Art. 7 SE-VO zwingend. Am bisherigen Sitz der Gesellschaft in Hamburg wird weder eine selbständige Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte der Gesellschaft verbleiben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die folgenden Maßnahmen ihren Arbeitnehmern anzubieten bzw. solche Maßnahmen durchzuführen:
- (a) Die Gesellschaft beabsichtigt, allen ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer einvernehmlichen Vertragsänderung anzubieten, ihr Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und zukünftig zu vergleichbaren Bedingungen am Sitz der Gesellschaft in London fortzusetzen.
 - (b) Die Tipp24 UK hat im Dezember 2012 als Service-Einheit für die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Bereich Business Development aufgenommen. Die Tipp24 UK verfügt neben ihrer Hauptverwaltung an ihrem Sitz in London über eine unselbständige Betriebsstätte in Hamburg. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, ihren Arbeitnehmern alternativ anzubieten, ihr Arbeitsverhältnis mit der Tipp24 SE einvernehmlich zu beenden, und wird gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass anstelle des bisherigen Arbeitsvertrages mit der Gesellschaft ein neues Arbeitsverhältnis – zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen – mit der Tipp24 UK begründet werden kann. Arbeitsort soll insofern die unselbständige Betriebsstätte der Tipp24 UK in Hamburg sein.
 - (c) Für den Fall, dass die betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen der Sitzverlegung einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder einem einvernehmlichen Wechsel zur Tipp24 UK nicht zustimmen, behält sich die Gesellschaft vor, die Arbeitsverhältnisse wegen Wegfalls der Arbeitsplätze und wegen fehlender Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Gesellschaft in Hamburg betriebsbedingt zu kündigen.
- 6.7 Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung ändert sich das auf die Gesellschaft und ihre Arbeitnehmer anwendbare Mitbestimmungs- und Beteiligungsregime wie folgt:
- (a) Die Gesellschaft unterliegt weiterhin keiner unternehmerischen Mitbestimmung bzw. Beteiligung der Arbeitnehmer nach den zukünftig anwendbaren Regelungen der *European Public Limited-Liability Company (Employee Involvement) (Great Britain) Regulations 2009*.
 - (b) Die Regelungen der *Transnational Information and Consultation of Employees (Amendment) Regulations 2010* in Bezug auf Europäische Betriebsräte finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.
 - (c) Die anwendbaren Regelungen betreffend eine Mitbestimmung auf Betriebsebene für die Arbeitnehmer sind je nach zukünftigem Einsatzort zu bestimmen. Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in die Tipp24 UK wechseln und in der unselbständigen Betriebsstätte der Tipp24 UK in Hamburg tätig werden, ändern sich die anwendbaren Regelungen der Mitbestimmung auf Betriebsebene nicht. Das BetrVG und das SprAuG sind weiterhin grundsätzlich anwendbar. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in die Hauptverwaltung der Gesellschaft nach London wechseln, unterfallen der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs. Die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs sieht keine spezifischen Regelungen zur Mitbestimmung auf Betriebsebene vor.
 - (d) Anlässlich der geplanten Sitzverlegung der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium gemäß § 18 SEBG. Die Sitzverlegung ist weder eine strukturelle Änderung im Sinne von § 18

Abs. 3 SEBG noch ist sie geeignet, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung zu mindern. Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 SEBG anlässlich der Sitzverlegung sind daher nicht erforderlich. Auch wurde zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium keine Vereinbarung getroffen, die eine Wiederaufnahme von Verhandlungen anlässlich der Sitzverlegung der Gesellschaft begründen könnte. Schließlich ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 SE-VO keine Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen anlässlich der beabsichtigten Sitzverlegung, da diese Vorschrift nur bei Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) relevant ist.

- 6.8 Die Sitzverlegung der Gesellschaft berührt die individualvertraglichen Regelungen der betroffenen Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft wie folgt:
- (a) Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit am neuen Sitz der Gesellschaft in London ausüben wollen, sind im gegenseitigen Einvernehmen an die geänderte Arbeitssituation anzupassen, wobei die Gesellschaft bestrebt ist, nachteilige Folgen angemessen zu berücksichtigen.
 - (b) Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer, die zur Tipp24 UK wechseln, werden zunächst im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gesellschaft aufgehoben. Parallel hierzu wird die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Tipp24 UK den betreffenden Arbeitnehmern den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen mit dem Einsatzort Hamburg anbietet.
 - (c) Den Arbeitnehmern, die einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder einem Wechsel zur Tipp24 UK nicht zustimmen, kann unter Beachtung der jeweils einschlägigen Kündigungsfrist ordentlich betriebsbedingt gekündigt werden.

7. VORGESEHENER ZEITPLAN FÜR DIE VERLEGUNG

- 7.1 Der Vorstand plant, die Sitzverlegung nach Möglichkeit innerhalb des folgenden Zeitplans umzusetzen:

Zeitpunkt	Verlegungsschritte
Ende April 2013	Offenlegung des Verlegungsplans nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Deutschland.
Mitte Mai 2013	Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft im Bundesanzeiger.
alsbald nach Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger	Veröffentlichung folgender Dokumente auf der Internetseite der Gesellschaft sowie Bereithaltung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Hauptversammlung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen; – Verlegungsplan; – Verlegungsbericht des Vorstands; – Prüfungsbericht der gerichtlich bestellten Prüferin.
ca. Ende Juni 2013	Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verlegungsplan im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.
ca. Mitte August 2013	Anmeldung des Sitzverlegungsbeschlusses und der Satzungsneufassung zum Handelsregister.

Zeitpunkt	Verlegungsschritte
ca. Mitte September 2013	Eintragung der Sitzverlegung und Satzungsneufassung mit Vorläufigkeitsvermerk im Handelsregister sowie Erteilung der Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO.
ca. Ende September 2013	Anmeldung der Sitzverlegung und der Satzungsneufassung beim Companies House.
ca. Mitte Oktober 2013	Eintragung der Gesellschaft im Companies House.
ca. Ende Oktober 2013	Benachrichtigung des Registergerichts durch das Companies House bezüglich Eintragung der Gesellschaft im Companies House.
ca. Mitte November 2013	Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Offenlegung der Sitzverlegung/Löschung <ul style="list-style-type: none"> – in Deutschland durch Hinweisbekanntmachung des Registergerichts und – im Vereinigten Königreich durch Bekanntmachung in der <i>London Gazette</i> durch das Companies House.
ca. vier Wochen nach Offenlegung der Sitzverlegung/Löschung	Veröffentlichung der Sitzverlegung im Amtsblatt der Europäischen Union durch das Registergericht und/oder Companies House.
zwei Monate nach Eintragung und Bekanntmachung der Sitzverlegung im Vereinigten Königreich	<u>Wenn kein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht im Spruchverfahren gestellt wurde:</u> Ablauf der Annahmefrist für das Barabfindungsangebot.
zwei Monate nach Bekanntmachung einer Entscheidung im Spruchverfahren im Bundesanzeiger	<u>Wenn ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht im Spruchverfahren gestellt wurde:</u> Ablauf der Annahmefrist für das Barabfindungsangebot.

- 7.2 Der vorgelegte Zeitplan für die Sitzverlegung der Gesellschaft stellt eine Prognose über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens der Sitzverlegung dar und dient der Orientierung der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft. Es besteht die Möglichkeit einer (ggf. erheblichen) Verzögerung der Sitzverlegung im Bescheinigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den Verlegungsbeschluss.
8. **VORGESEHENE RECHTE ZUM SCHUTZ DER AKTIONÄRE**
- 8.1 Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs. 1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) (jeweils ein „**Berechtigter Aktionär**“) den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten.
- 8.2 Die Gesellschaft macht daher jedem Berechtigten Aktionär nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgendes Abfindungsangebot im Sinne von § 12 Abs. 1 SEAG:
- (a) Die Gesellschaft bietet jedem Berechtigten Aktionär an, die von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 43,34 (in Worten: dreiundvierzig Euro und vierunddreißig Cent) je Aktie zu erwerben. Die

Gesellschaft trägt die Kosten für die Übertragung der Aktien. Für den Fall, dass ein Aktionär nach §§ 1 Nr. 5, 3 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 SEAG einen Antrag auf Bestimmung einer angemessenen Barabfindung durch das Gericht stellt und das Gericht eine von dem vorstehenden Angebot abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese vom Gericht bestimmte Barabfindung als Angebot.

- (b) Die Barabfindung ist zahlbar gegen Übertragung der Aktien des Berechtigten Aktionärs auf die Gesellschaft. Die Barabfindung ist mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Companies House erfolgt und die Eintragung in der *London Gazette* (Amtsblatt des Vereinigten Königreichs für Gesellschaften mit Sitz in England) bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 3 SEAG). Die Zinsen sind mit der Barabfindung zu zahlen.
- (c) Das Barabfindungsangebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Companies House erfolgt und die Eintragung in der *London Gazette* bekannt gemacht worden ist, angenommen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 SEAG). Ist nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 7 SEAG ein Antrag auf Bestimmung der Abfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, angenommen werden.
- (d) Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 10 SE-VO werden sich die Aktien kraft Gesetzes in *registered shares* wandeln, die dem Recht von England und Wales unterliegen. Daher bezieht sich bei Durchführung des Barabfindungsangebots die Barabfindung in Höhe von EUR 43,34 (in Worten: dreiundvierzig Euro und vierunddreißig Cent) auf je eine *registered share*. Das Wirksamwerden der Sitzverlegung hat ansonsten keine Auswirkung auf Umfang und Berechtigung zur Annahme des Barabfindungsangebots durch einen Berechtigten Aktionär.

9. VORGESEHENE RECHTE ZUM SCHUTZ DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger der Gesellschaft werden auf die folgenden, ihnen zustehende Rechte hingewiesen:

- 9.1 Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Offenlegung erfolgt durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über die Einreichung des Verlegungsplans durch das Registergericht auf der Internetseite www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Zusätzlich wird die Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung den vollständigen Text des Verlegungsplans samt Anlage (*Statutes*) sowie deutscher Übersetzung der *Statutes* im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlichen. Die Frist zur Forderungsanmeldung beginnt mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung des Registergerichts. Sollte die durch die Gesellschaft veranlasste Veröffentlichung des vollständigen Texts im Bundesanzeiger nach der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung erfolgen, so können Gläubiger der Gesellschaft Forderungen noch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anmelden.
- 9.2 Das Recht, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Recht auf Sicherheitsleistung steht Gläubigern der Gesellschaft weiterhin nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.

- 9.3 Die Anmeldung einer Forderung ist schriftlich an die Gesellschaft unter ihrer Geschäftsadresse Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland zu richten.
- 9.4 Die Gläubiger der Gesellschaft haben vor der Hauptversammlung, die über die Sitzverlegung befinden soll, mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht des Vorstands einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

Anlage zum Verlegungsplan betreffend die Sitzverlegung der Tipp24 SE von Hamburg, Deutschland nach London, Vereinigtes Königreich

TIPP24 SE
EUROPEAN PUBLIC LIMITED-LIABILITY COMPANY
(SOCIETAS EUROPAEA)

STATUTES

PRELIMINARY

1. Neither the regulations in Table A in the schedule to the Companies (Table A to F) Regulations 1985 (as amended from time to time) nor the model articles prescribed under the Act shall apply to the Company.
2. In these Statutes, except where the subject or context otherwise requires:

"Act"	means the Companies Act 2006 including any modification or re-enactment of it for the time being in force, as applied to the Company by virtue of the UK Regulations;
"Address"	includes a number or address used for the purposes of sending or receiving documents or information by electronic means;
"Applicable Law"	means the SE Regulation, the UK Regulations and the Companies Acts, applied in the manner provided in Article 9 of the SE Regulation;
"approved transfer"	has the meaning given to it in <u>Statute 114(c)</u> ;
"Auditors"	means the auditors of the Company;
"certificated share"	means a share in the capital of the Company that is not an uncertificated share and references in these Statutes to a share being held in certificated form shall be construed accordingly;
"CI"	means an interest in the ordinary shares in the capital of the Company traded and settled through Clearstream;
"CI Holder"	means the holder of a CI;
"CI Record Date"	shall have the meaning given to it in <u>Statute 76</u> ;
"CI Register"	means the electronic register of CI Holders to be established and maintained by the Company;
"CI Voting Instructions"	shall have the meaning given in <u>Statute 121</u> ;
"CI Voting Instruction Receipt Time"	shall have the meaning given to it in <u>Statute 122</u> ;
"CI Voting Notice"	shall have the meaning given in <u>Statute 122</u> ;
"clear days"	in relation to the sending of a notice means the period excluding the day on which a notice is given or deemed to be given and the day for which it is given or on which it is to take effect;
"Clearstream"	means the Cascade electronic clearing and settlement system

	operated by Clearstream Banking AG facilitating the trading, clearing and settlement of securities traded on the FSE and any successor to such system;
"Clearstream Nominee"	means Clearstream Banking AG and/or any other entity or entities which hold(s) legal title to ordinary shares in the capital of the Company to which the CI Holders are beneficially entitled;
"Clearstream Nominee's Overall Holding"	means the aggregate of the ordinary shares for the time being registered in the name of the Clearstream Nominee;
"Clearstream Rules"	means the terms and conditions under which the Company's ordinary shares clear and settle in Clearstream;
"Companies Acts"	has the meaning given by section 2 of the Act and includes any enactment passed after those Acts which may, by virtue of that or any other such enactment, be cited together with those Acts as the "Companies Acts" (with or without the addition of an indication of the date of any such enactment);
"Company"	means Tipp24 SE;
"default shares"	has the meaning given to it in <u>Statute 109(a)</u> ;
"direction notice"	has the meaning given to it in <u>Statute 109</u> ;
"Director"	an Executive Director or a Supervisory Director, as the context requires;
"Disclosure Notice"	has the meaning given to it in <u>Statute 108</u> ;
"dividend"	means dividend or bonus;
"EEA State"	means a state which is a contracting party to the Agreement on the European Economic Area signed at Oporto on 2 May 1992 as adjusted by the Protocol signed at Brussels on 17 March 1993 (as it has effect from time to time);
"electronic form" and "electronic means"	have the meanings given to them by section 1168 of the Act;
"employees' share scheme"	has the meaning given by section 1166 of the Act;
"entitled by transmission"	means, in relation to a share in the capital of the Company, entitled as a consequence of the death or bankruptcy of the holder or otherwise by operation of law;
"Executive Board"	means the executive board of directors of the Company, comprising Executive Directors;
"Executive Director"	means a member of the Executive Board;
"FSA"	means the United Kingdom Financial Services Authority;
"FSE"	means the Frankfurt Stock Exchange;
"hard copy" and "hard copy form"	have the meanings given to them by section 1168 of the Act;
"holder"	in relation to a share in the capital of the Company means the member whose name is entered in the Register as the holder of that share;
"member"	means a member of the Company;
"Member Voting Record Date"	shall have the meaning given to it in <u>Statute 75</u> ;

"office"	means the registered office of the Company;
"Operator"	means a person approved by HM Treasury under the uncertificated securities rules as Operator of a relevant system;
"Operator-instruction"	means a properly authenticated dematerialised instruction attributable to the Operator;
"Operator register of securities"	has the meaning given in the uncertificated securities rules;
"ordinary shares"	means ordinary shares of a nominal value of €1.00 each in the capital of the Company as consolidated or subdivided from time to time;
"paid"	means paid or credited as paid;
"participating class"	means a class of shares title to which is permitted by the Operator to be transferred by means of a relevant system;
"Register"	means the register of members of the Company;
"relevant system"	means a computer-based system and procedures, permitted by the uncertificated securities rules, which enable title to units of a security to be evidenced and transferred without a written instrument and which facilitate supplementary and incidental matters;
"SE Regulation"	means Regulation 2157/2001/EC on the Statute for a European Company;
"seal"	means the common seal of the Company and includes any official seal kept by the Company by virtue of section 49 or 50 of the Act;
"Statutes"	means these statutes as altered from time to time by special resolution of members;
"Supervisory Board"	means the supervisory board of directors of the Company, comprising Supervisory Directors;
"Supervisory Director"	means a member of the Supervisory Board;
"treasury shares"	has the meaning given by the Act;
"Uncertificated Proxy Instruction"	means a properly authenticated dematerialised instruction and/or other instruction or notification, which is sent by means of a relevant system and received by such participant in that system acting on behalf of the Company as the Executive Board may prescribe, in such form and subject to such terms and conditions as may from time to time be prescribed by the Executive Board (subject always to the facilities and requirements of the relevant system concerned);
"uncertificated securities rules"	means any provision of the Companies Acts relating to the holding, evidencing of title to, or transfer of uncertificated shares and any legislation, regulations, rules or other arrangements made under or by virtue of such provision;
"uncertificated share"	means a share which is recorded on the Register as being held in uncertificated form and title to which may, by virtue of the uncertificated securities rules, be transferred by means of a relevant system and references in these Statutes to a share being in, or being held in, uncertificated form shall be

construed accordingly;

"UK Regulations" means the United Kingdom European Public Limited-Liability Company Regulations 2004 (SI 2004/2326) as may be, or have been, amended or re-enacted from time to time;

"United Kingdom" means Great Britain and Northern Ireland;

"working day" has the meaning given by section 1173 of the Act.

3. References to a document or information being **"sent"**, **"supplied"** or **"given"** to or by a person mean such document or information, or a copy of such document or information, being sent, supplied, given, delivered, issued or made available to or by, or served on or by, or deposited with or by that person by any method authorised by these Statutes, and **"sending"**, **"supplying"** and **"giving"** shall be construed accordingly.

References to **"writing"** mean the representation or reproduction of words, symbols or other information in a visible form by any method or combination of methods, whether in electronic form or otherwise, and **"written"** shall be construed accordingly.

Words denoting the singular number include the plural number and vice versa; words denoting the masculine gender include the feminine gender, and words denoting persons include corporations.

Words or expressions contained in these Statutes which are not defined in Statute 2 but are defined in the Act have the same meaning as in the Act (but excluding any modification of the Act not in force at the date these Statutes took effect) unless inconsistent with the subject or context.

Subject to the preceding paragraph, references to any provision of any enactment or of any subordinate legislation (as defined by section 21(1) of the Interpretation Act 1978) include any modification or re-enactment of that provision for the time being in force.

Headings and marginal notes are inserted for convenience only and do not affect the construction of these Statutes.

COMPANY, REGISTERED OFFICE AND FINANCIAL YEAR

4. The Company is a European Public Limited-Liability Company (or Societas Europaea) registered under the name Tipp24 SE.
5. The registered office of the Company shall be situated in England and Wales.
6. The financial year of the Company is the calendar year.

UNRESTRICTED OBJECTS

7. Nothing in these Statutes shall constitute a restriction on the objects of the Company and, in accordance with section 31(1) of the Act, the Company's objects are unrestricted.

SHARE CAPITAL AND LIMITED LIABILITY

8. The Company's share capital as at the date of adoption of these Statutes is €8,385,088, comprised of 8,385,088 shares of a nominal value of €1.00 each.
9. The liability of the members is limited to the amount, if any, unpaid on the shares held by them.
10. Subject to the provisions of the Companies Acts and without prejudice to any rights attached to any existing shares or class of shares, any share may be issued with such rights or restrictions as may be determined by ordinary resolution of members or, subject to and in default of such determination, as the Executive Board shall determine, with and subject to the approval of the Supervisory Board.

SHARE WARRANTS TO BEARER

11. The Executive Board may, with and subject to the approval of the Supervisory Board, issue share warrants to bearer in respect of any fully paid shares under a seal of the Company or in

any other manner authorised by the Executive Board. Any share while represented by such a warrant shall be transferable by delivery of the warrant relating to it. In any case in which a warrant is so issued, the Executive Board may provide for the payment of dividends or other moneys on the shares represented by the warrant by coupons or otherwise. The Executive Board may decide, either generally or in any particular case or cases, that any signature on a warrant may be applied by electronic or mechanical means or printed on it or that the warrant need not be signed by any person.

12. The Executive Board may determine, and from time to time vary, the conditions on which share warrants to bearer shall be issued and, in particular, the conditions on which:
- (a) a new warrant or coupon shall be issued in place of one worn-out, defaced, lost or destroyed (but no new warrant shall be issued except on surrender of the existing warrant unless the Executive Board is satisfied beyond reasonable doubt that the original has been lost or destroyed); or
 - (b) the bearer shall be entitled to attend and vote at general meetings; or
 - (c) a warrant may be surrendered and the name of the bearer entered in the Register in respect of the shares specified in the warrant.

The bearer of such a warrant shall be subject to the conditions for the time being in force in relation to the warrant, whether made before or after the issue of the warrant. Subject to those conditions and to the provisions of the Companies Acts, the bearer shall be deemed to be a member of the Company and shall have the same rights and privileges as he would have if his name had been included in the Register as the holder of the shares comprised in the warrant.

13. The Company shall not be bound by or be compelled in any way to recognise any right in respect of the share represented by a share warrant other than the bearer's absolute right to the warrant.

ALLOTMENT OF SHARES

14. In accordance with section 551 of the Act, the Executive Board is generally and unconditionally authorised, with and subject to the approval of the Supervisory Board, to exercise all the powers of the Company to allot ordinary shares and grant rights to subscribe for, or to convert any security into, ordinary shares ("**Subscription or Conversion Rights**") up to an aggregate nominal amount of €1,197,017 provided that this authority shall expire on 28 June 2016, save that the Company may before such expiry make offers or agreements which would or might require ordinary shares to be allotted or Subscription or Conversion Rights to be granted after such expiry and the directors may allot ordinary shares and grant Subscription or Conversion Rights in pursuance of any such offers or agreements as if the authority conferred hereby had not expired.
15. The Executive Board is empowered, with and subject to the approval of the Supervisory Board, in accordance with section 570 and section 573 of the Act to allot equity securities (within the meaning of section 560 of the Act) for cash, either pursuant to the authority conferred by Statute 14 or by way of a sale of treasury shares, as if section 561(1) of that Act did not apply to any such allotment, provided that this power shall be limited to:
- (a) the allotment of equity securities in connection with an offer of such securities:
 - (i) to the holders of shares in proportion (as nearly as may be practicable) to their respective holdings of such shares; and
 - (ii) to holders of other securities as required by the rights of those securities or as the Executive Directors otherwise consider necessary,but subject to such exclusions or other arrangements as the Executive Board may deem necessary or expedient in relation to treasury shares, fractional entitlements, record dates, legal or practical problems in or under the laws of any territory or the requirements of any regulatory body or stock exchange; and
 - (b) the allotment (otherwise than pursuant to Statute 15(a) above) of equity securities up to an aggregate amount representing 10% of the issued ordinary share capital of the

Company (excluding treasury shares) for the time being, provided that the issue price of such equity securities is no more than 3% lower than the prevailing price of the Company's shares, on any stock exchange where the Company's shares are admitted to trading, at the time that the issue price is fixed.

16. The power granted by Statute 15 will expire on 28 June 2016 (unless renewed, varied or revoked by special resolution of members prior to or on such date) or on any earlier date on which the authority given by Statute 14 expires or is revoked. Statute 15 applies in relation to a sale of shares which is an allotment of equity securities by virtue of section 560(3) of the Act as if in Statute 15 the words "pursuant to the authority conferred by Statute 14" were omitted. References in Statute 15 to the allotment of equity securities shall be construed in accordance with section 560(2) of the Act.
17. Before the expiry of the authority conferred by Statute 14 or of the power given pursuant to Statute 15, the Company may make an offer or agreement which would or might require shares or equity securities to be allotted following the expiry of the authority or power and the Executive Board may allot shares or equity securities in pursuance of such an offer or agreement as if the authority or power had not expired.
18. Subject to the provisions of the Companies Acts relating to authority, pre-emption rights or otherwise and of any resolution of members in general meeting passed pursuant to those provisions, and, in the case of redeemable shares, the provisions of Statute 19, and subject to the approval of the Supervisory Board:
 - (a) all shares for the time being in the capital of the Company shall be at the disposal of the Executive Board, and
 - (b) the Executive Board may allot (with or without conferring a right of renunciation), grant options over, or otherwise dispose of them to such persons on such terms and conditions and at such times as it thinks fit.
19. Subject to the provisions of the Companies Acts, and without prejudice to any rights attached to any existing shares or class of shares, shares may be issued which are to be redeemed or are to be liable to be redeemed at the option of the Company or the holder. The Executive Board (with and subject to the approval of the Supervisory Board) may determine the terms, conditions and manner of redemption of shares provided that it does so before the shares are allotted.
20. The Company may exercise all powers of paying commissions or brokerage conferred or permitted by the Companies Acts. Subject to the provisions of the Companies Acts, any such commission or brokerage may be satisfied by the payment of cash or by the allotment of fully or partly paid shares or partly in one way and partly in the other.
21. Except as required by law or these Statutes, the Company shall recognise no person as holding any share on any trust and shall not be bound by or recognise any interest in any share except the holder's absolute right to the entirety of the share.

ALTERATION OF SHARE CAPITAL

22. Any resolution effecting or authorising a sub-division of shares may determine that, as between the shares resulting from the sub-division, any of them may have any preference or advantage or be subject to any restrictions as compared with others.
23. Subject to any direction by ordinary resolution of members, whenever as the result of a consolidation or sub-division of shares, any members would become entitled to fractions of shares, the Executive Board may:
 - (a) deal with the fractions as it thinks fit and, in particular, may arrange for the sale of shares representing the fractions to which any members would otherwise become entitled to any person (including, subject to the Companies Acts, the Company) and distribute the net proceeds of sale in due proportion among those members except that any amount otherwise due to a member of less than € 3.00 (or such other amount as the Executive Board may from time to time decide) may be retained for the benefit of the Company or distributed to an organisation which is a charity for the

purposes of the laws of England and Wales, Scotland or Northern Ireland. For the purpose of any such sale, the Executive Board may:

- (i) if the shares to be sold are in certificated form, authorise any person to sign an instrument of transfer of the shares; or
- (ii) if the shares to be sold are in uncertificated form, do all acts and things it considers necessary or expedient to effect the transfer of shares,

and may cause the name of the transferee to be entered in the Register as the holder of the shares which have been sold. The transferee shall not be bound to see to the application of the purchase moneys nor shall his title to shares be affected by any irregularity in, or invalidity of, the proceedings relating to the sale; or

- (b) subject to the provisions of the Companies Acts, issue to each such member credited as fully paid up by way of capitalisation the minimum number of shares required to round up his holding to an exact multiple of the number of shares to be consolidated into a single share (such issue being deemed to have been effected immediately before consolidation). The amount required to pay up such shares shall be appropriated, at the Executive Board's discretion, from any sums standing to the credit of any of the Company's reserve accounts (including share premium account and capital redemption reserve) or to the credit of the profit and loss account or retained earnings and capitalised by applying the same in paying up such shares. In relation to the capitalisation, the Executive Board may exercise all the powers conferred on it by Statute 235.

24. All shares created by increase of the Company's share capital, by consolidation, division or sub-division of its share capital shall be:

- (a) subject to all the provisions of these Statutes, including without limitation provisions relating to payment of calls, lien, forfeiture, transfer and transmission; and
- (b) unclassified, unless otherwise provided by these Statutes, by the resolution creating the shares or by the terms of allotment of the shares.

VARIATION OF RIGHTS

25. Subject to the provisions of the Companies Acts, if at any time the capital of the Company is divided into different classes of shares, the rights attached to any class may (unless otherwise expressly provided by the rights attaching to the shares of that class) be varied or abrogated, whether or not the Company is being wound up, either:

- (a) with the written consent of the holders of three-quarters in nominal value of the issued shares of the class (excluding any shares of that class held as treasury shares), which consent shall be in hard copy form or in electronic form sent to such address (if any) for the time being specified by or on behalf of the Company for that purpose, or in default of such specification to the office, and may consist of several documents, each executed or authenticated in such manner as the Executive Board may approve by or on behalf of one or more holders, or a combination of both; or
- (b) with the sanction of a special resolution passed at a separate general meeting of the holders of the shares of the class,

but not otherwise.

26. For the purposes of Statute 25, if at any time the capital of the Company is divided into different classes of shares, unless otherwise expressly provided by the rights attached to any share or class of shares, those rights shall be deemed to be varied by:

- (a) the reduction of the capital paid up on that share or class of shares otherwise than by a purchase or redemption by the Company of its own shares; and
- (b) the allotment of another share ranking in priority for payment of a dividend or in respect of capital or which confers on its holder voting rights more favourable than those conferred by that share or class of shares,

but shall not be deemed to be varied by the creation or issue of another share ranking equally with, or subsequent to, that share or class of shares or by the purchase or redemption by the Company of its own shares.

SHARE CERTIFICATES

27. Subject to Statute 29, every member, on becoming the holder of any share shall be entitled, without payment, to one certificate for all the shares of each class held by him (and, on transferring a part of his holding of shares of any class, to a certificate for the balance of his holding of shares). He may elect to receive one or more additional certificates for any of his shares if he pays a reasonable sum determined from time to time by the Executive Board for every certificate after the first. Every certificate shall:
- (a) be executed under the seal or otherwise in accordance with Statute 217 or in such other manner as the Executive Board may approve, and
 - (b) specify the number, class and distinguishing numbers (if any) of the shares to which it relates and the amount or respective amounts paid up on the shares.

The Company shall not be bound to issue more than one certificate for certificated shares held jointly by more than one person and delivery of a certificate to one joint holder shall be a sufficient delivery to all of them. Shares of different classes may not be included in the same certificate.

28. If a share certificate is defaced, worn out, lost or destroyed, it may be renewed on such terms (if any) as to evidence and indemnity and payment of any exceptional out-of-pocket expenses reasonably incurred by the Company in investigating evidence and preparing the requisite form of indemnity as the Executive Board may determine but otherwise free of charge, and (in the case of defacement or wearing out) on delivery up of the old certificate.

UNCERTIFICATED SHARES

29. In accordance with and subject to the uncertificated securities rules, the Executive Board may permit title to shares of any class to be evidenced otherwise than by a certificate and title to shares of such a class to be transferred by means of a relevant system and may make arrangements for a class of shares (if all shares of that class are identical) to become a participating class. Title to shares of a particular class may only be evidenced otherwise than by a certificate where that class of shares is at the relevant time a participating class. The Executive Board may also, subject to compliance with the uncertificated securities rules, decide at any time that title to any class of shares may from a date specified by the Executive Board no longer be evidenced otherwise than by a certificate or that title to shares of such a class shall cease to be transferred by means of a relevant system.
30. In relation to a class of shares which is a participating class and for so long as it remains a participating class, no provision of these Statutes shall apply or have effect to the extent that it is in any respect inconsistent with:
- (a) the holding of shares of that class in uncertificated form; or
 - (b) the transfer of title to shares of that class by means of a relevant system; or
 - (c) any provision of the uncertificated securities rules,

and, without prejudice to the generality of this Statute, no provision of these Statutes shall apply or have effect to the extent that it is in any respect inconsistent with the maintenance, keeping or entering up by the Operator, so long as that is permitted or required by the uncertificated securities rules, of an Operator register of securities in respect of that class of shares in uncertificated form.

31. In accordance with and subject to the uncertificated securities rules, shares of a class which is at the relevant time a participating class may be changed from uncertificated to certificated form and from certificated to uncertificated form.
32. If, under any provision of these Statutes or the Companies Acts, the Company is entitled to sell, transfer or otherwise dispose of, forfeit, re-allot, accept the surrender of or otherwise enforce a lien over a share held in uncertificated form, then, subject to the provisions of these

Statutes and the Companies Acts, such entitlement shall include the right of the Executive Board:

- (a) to require the holder of that uncertificated share by notice to change that share into certificated form within the period specified in the notice and to hold that share in certificated form for so long as required by the Company;
 - (b) to require the holder of that uncertificated share by notice to give any instructions necessary to transfer title to that share by means of a relevant system within the period specified in the notice;
 - (c) to appoint any person to take such other steps (including without limitation the giving of any instructions by means of a relevant system) in the name of the holder of such share as may be required to effect the transfer of title to that share and such steps shall be as effective as if they had been taken by the registered holder of that share; and
 - (d) to take such other action that the Executive Board considers appropriate to achieve the sale, transfer, disposal, forfeiture, re-allotment or surrender of that share or otherwise to enforce a lien over that share.
33. Unless the Executive Board otherwise decides, shares held by a member in uncertificated form will be treated as a separate holding from any shares held by that member in certificated form. However, shares held in uncertificated form shall not be treated as forming a class which is separate from certificated shares with the same rights.
34. Unless the Executive Board otherwise decides or the uncertificated securities rules otherwise require:
- (a) any shares issued or created out of or in respect of any uncertificated shares shall be uncertificated shares; and
 - (b) any shares issued or created out of or in respect of any certificated shares shall be certificated shares.
35. The Company shall be entitled to assume that the entries on any record of securities maintained by it in accordance with the uncertificated securities rules and regularly reconciled with the relevant Operator register of securities are a complete and accurate reproduction of the particulars entered in the Operator register of securities and shall accordingly not be liable in respect of any act or thing done or omitted to be done by or on behalf of the Company in reliance on such assumption. In particular, any provision of these Statutes which requires or envisages that action will be taken in reliance on information contained in the Register shall be construed to permit that action to be taken in reliance on information contained in any relevant record of securities (as so maintained and reconciled).

LIEN

36. The Company shall have a first and paramount lien on every share (not being a fully paid share) for all moneys payable to the Company (whether presently or not) in respect of that share. The Executive Board may at any time (generally or in a particular case) waive any lien or declare any share to be wholly or in part exempt from the provisions of this Statute 36. The Company's lien on a share shall extend to any amount (including without limitation dividends) payable in respect of it.
37. The Company may sell, in such manner as the Executive Board determines, any share on which the Company has a lien if a sum in respect of which the lien exists is presently payable and is not paid within 14 clear days after notice has been sent to the holder of the share, or to the person entitled to it by transmission, demanding payment and stating that if the notice is not complied with the share may be sold.
38. To give effect to that sale the Executive Board may:
- (a) if the share is held in certificated form, authorise any person to execute an instrument of transfer in respect of the share sold to, or in accordance with the directions of, the buyer. The buyer shall not be bound to see to the application of the purchase money

and his title to the share shall not be affected by any irregularity in or invalidity of the proceedings in relation to the sale; or

- (b) if the share is held in uncertificated form, do all acts and things it considers necessary or expedient to effect the transfer of the share (including the exercise any of the Company's powers under Statute 32.
39. The net proceeds of the sale, after payment of the costs, shall be applied in or towards payment or satisfaction of so much of the sum in respect of which the lien exists as is presently payable. Any residue shall on surrender to the Company for cancellation of the certificate in respect of the share sold and subject to a like lien for any moneys not presently payable as existed on the share before the sale) be paid to the person entitled to the share at the date of the sale.

CALLS ON SHARES

40. Subject to the terms of allotment, the Executive Board may from time to time make calls on the members in respect of any moneys unpaid on their shares (whether in respect of nominal value or premium). Each member shall (subject to receiving at least 14 clear days' notice specifying when and where payment is to be made) pay to the Company the amount called on his shares as required by the notice. A call may be required to be paid by instalments. A call may be revoked in whole or part and the time fixed for payment of a call may be postponed in whole or part as the Executive Board may determine. A person on whom a call is made shall remain liable for calls made on him even if the shares in respect of which the call was made are subsequently transferred.
41. A call shall be deemed to have been made at the time when the resolution of the Executive Board authorising the call was passed.
42. The joint holders of a share shall be jointly and severally liable to pay all calls in respect of it.
43. If a call or any instalment of a call remains unpaid in whole or in part after it has become due and payable the person from whom it is due and payable shall pay interest on the amount unpaid from the day it became due and payable until it is paid. Interest shall be paid at the rate fixed by the terms of allotment of the share or in the notice of the call or, if no rate is fixed, the rate determined by the Executive Board, not exceeding 15% per annum, or, if higher, the appropriate rate (as defined in the Act), but the Executive Board may in respect of any individual member waive payment of such interest wholly or in part.
44. An amount payable in respect of a share on allotment or at any fixed date, whether in respect of nominal value or premium or as an instalment of a call, shall be deemed to be a call duly made and notified and payable on the date so fixed or in accordance with the terms of the allotment. If it is not paid the provisions of these Statutes shall apply as if that amount had become due and payable by virtue of a call duly made and notified.
45. Subject to the terms of allotment, the Executive Board may make arrangements on the issue of shares for a difference between the allottees or holders in the amounts and times of payment of calls on their shares.
46. The Executive Board may, if it thinks fit, receive from any member all or any part of the moneys uncalled and unpaid on any share held by him. Such payment in advance of calls shall extinguish the liability on the share in respect of which it is made to the extent of the payment. The Company may pay on all or any of the moneys so advanced (until they would but for such advance become presently payable) interest at such rate agreed between the Executive Board and the member not exceeding (unless members by ordinary resolution otherwise direct) 15% per annum or, if higher, the appropriate rate (as defined in the Act).

FORFEITURE AND SURRENDER

47. If a call or any instalment of a call remains unpaid in whole or in part after it has become due and payable, the Executive Board may give the person from whom it is due not less than 14 clear days' notice requiring payment of the amount unpaid together with any interest which may have accrued and any costs, charges and expenses incurred by the Company by reason of such non-payment. The notice shall name the place where payment is to be made and

shall state that if the notice is not complied with the shares in respect of which the call was made will be liable to be forfeited.

48. If that notice is not complied with, any share in respect of which it was sent may, at any time before the payment required by the notice has been made, be forfeited by a resolution of the Executive Board. The forfeiture shall include all dividends or other moneys payable in respect of the forfeited share which have not been paid before the forfeiture. When a share has been forfeited, notice of the forfeiture shall be sent to the person who was the holder of the share before the forfeiture. Where the forfeited share is held in certificated form, an entry shall be made promptly in the Register opposite the entry of the share showing that notice has been sent, that the share has been forfeited and the date of forfeiture. No forfeiture shall be invalidated by the omission or neglect to send that notice or to make those entries.
49. Subject to the provisions of the Companies Acts, a forfeited share shall be deemed to belong to the Company and may be sold, re-allotted or otherwise disposed of on such terms and in such manner as the Executive Board determines, either to the person who was the holder before the forfeiture or to any other person. At any time before sale, re-allotment or other disposal, the forfeiture may be cancelled on such terms as the Executive Board thinks fit. Where for the purposes of its disposal a forfeited share held is to be transferred to any person, the Executive Board may:
 - (a) if the share is held in certificated form, authorise any person to execute an instrument of transfer of the share to that person; and
 - (b) if the share is held in uncertificated form, do all acts and things it considers necessary or expedient to effect the transfer of the share (including the exercise any of the Company's powers under Statute 32).
50. The Company may receive the consideration given for the share on its disposal and may register the transferee as holder of the share.
51. A person shall cease to be a member in respect of any share which has been forfeited and shall surrender the certificate for any forfeited share to the Company for cancellation. The person shall remain liable to the Company for all moneys which at the date of forfeiture were presently payable by him to the Company in respect of that share with interest on that amount at the rate at which interest was payable on those moneys before the forfeiture or, if no interest was so payable, at the rate determined by the Executive Board, not exceeding 15% per annum or, if higher, the appropriate rate (as defined in the Act), from the date of forfeiture until payment. The Executive Board may waive payment wholly or in part or enforce payment without any allowance for the value of the share at the time of forfeiture or for any consideration received on its disposal.
52. The Executive Board may accept the surrender of any share which it is in a position to forfeit on such terms and conditions as may be agreed. Subject to those terms and conditions, a surrendered share shall be treated as if it had been forfeited.
53. The forfeiture of a share shall involve the extinction at the time of forfeiture of all interest in and all claims and demands against the Company in respect of the share and all other rights and liabilities incidental to the share as between the person whose share is forfeited and the Company, except only those rights and liabilities expressly saved by these Statutes, or as are given or imposed in the case of past members by the Companies Acts.
54. A statutory declaration by a Director that a share has been duly forfeited or surrendered on a specified date shall be conclusive evidence of the facts stated in it as against all persons claiming to be entitled to the share. The declaration shall (subject if necessary to the execution of an instrument of transfer or transfer by means of the relevant system, as the case may be) constitute a good title to the share. The person to whom the share is disposed of shall not be bound to see to the application of the purchase money, if any, and his title to the share shall not be affected by any irregularity in, or invalidity of, the proceedings in reference to the forfeiture, surrender, sale, re-allotment or disposal of the share.

TRANSFER OF SHARES

55. Without prejudice to any power of the Company to register as a member a person to whom the right to any share has been transmitted by operation of law:

- (a) the instrument of transfer of a share may be in any usual form or in any other form which the Executive Board may approve for shares which are in a certificated form, and
- (b) shares held in an uncertificated form shall be transferred in such manner as is provided for under, and subject as provided in, the uncertificated securities rules and, accordingly, no provision of these Statutes shall apply in respect of an uncertificated share to the extent that it requires or contemplates the effecting of a transfer by an instrument in writing or the production of a share certificate.

An instrument of transfer shall be signed by or on behalf of the transferor and, unless the share is fully paid, by or on behalf of the transferee. An instrument of transfer need not be under seal.

- 56. The Executive Board may, in its absolute discretion and without giving any reason, refuse to register the transfer of a share which is not fully paid, provided that the refusal does not prevent dealings in shares in the Company from taking place on an open and proper basis.
- 57. The Executive Board may also refuse to register the transfer of a certificated share unless the instrument of transfer:
 - (a) is lodged, duly stamped (if stampable), at the office or at another place appointed by the Executive Board accompanied by the certificate for the share to which it relates and such other evidence as the Executive Board may reasonably require to show the right of the transferor to make the transfer;
 - (b) is in respect of only one class of shares; and
 - (c) is in favour of not more than four transferees.
- 58. The Executive Board may refuse to register the transfer of an uncertificated share:
 - (a) in the circumstances set out in the uncertificated securities rules; and
 - (b) where, in the case of a transfer to joint holders, the number of joint holders to whom the share is to be transferred exceeds four.
- 59. If the Executive Board refuses to register a transfer of a share, it shall send the transferee notice of its refusal within two months after the date on which the instrument of transfer was lodged with the Company (in the case of certificated shares) or the Operator-instruction was received (in the case of uncertificated shares), setting out the reasons for the refusal.
- 60. No fee shall be charged for the registration of any instrument of transfer or other document relating to or affecting the title to a share.
- 61. The Company shall be entitled to retain an instrument of transfer which is registered, but an instrument of transfer which the Executive Board refuses to register shall be returned to the person lodging it when notice of the refusal is sent.

TRANSMISSION OF SHARES

- 62. If a member dies, the survivor or survivors where he was a joint holder, and his personal representatives where he was a sole holder or the only survivor of joint holders, shall be the only persons recognised by the Company as having any title to his interest. Nothing in these Statutes shall release the estate of a deceased member (whether a sole or joint holder) from any liability in respect of any share held by him.
- 63. A person becoming entitled by transmission to a share may, on production of any evidence as to his entitlement properly required by the Executive Board, elect either to become the holder of the share or to have another person nominated by him registered as the transferee. If he elects to become the holder he shall send notice to the Company to that effect. If he elects to have another person registered, and the share is in certificated form, he shall execute an instrument of transfer of the share to that person. If he elects to have himself or another person registered, and the share is in uncertificated form, he shall take any action the Executive Board may require (including without limitation the execution of any document) to enable himself or that person to be registered as the holder of the share. All the provisions of these Statutes relating to the transfer of shares apply to that notice or instrument of transfer

as if it were an instrument of transfer executed by the member and the death or bankruptcy of the member or other event giving rise to the transmission had not occurred.

64. The Executive Board may at any time send a notice requiring any such person to elect either to be registered himself or to transfer the share. If the notice is not complied with within 60 days, the Executive Board may after the expiry of that period withhold payment of all dividends or other moneys payable in respect of the share until the requirements of the notice have been complied with.
65. A person becoming entitled by transmission to a share shall, on production of any evidence as to his entitlement properly required by the Executive Board and subject to the requirements of Statute 63, have the same rights in relation to the share as he would have had if he were the holder of the share, subject to Statute 228. That person may give a discharge for all dividends and other moneys payable in respect of the share, but he shall not, before being registered as the holder of the share, be entitled in respect of it to receive notice of, or to attend or vote at, any meeting of members or to receive notice of, or to attend or vote at, any separate meeting of the holders of any class of shares in the capital of the Company.

PURCHASE OF OWN SHARES

66. The Executive Board may, with and subject to the approval of the Supervisory Board, exercise all of the powers of the Company pursuant to Part 18 of the Act to cause the Company to purchase its own shares (including any redeemable shares) subject to such purchase being duly authorised or approved in accordance with the Act and provided that, subject to Statute 67 below, any such purchase shall, even if it is a market purchase (as defined in the Act), require prior approval by special resolution.
67. The restriction in Statute 66 above shall not apply to any purchase of redeemable shares.

GENERAL MEETINGS

68. The Executive Board or the Supervisory Board shall convene and the Company shall hold general meetings as annual general meetings of members in accordance with the requirements of Applicable Law, each such meeting to occur within 6 months of financial year end.
69. All provisions of these Statutes relating to general meetings of members shall, mutatis mutandis, apply to every separate general meeting of the holders of any class of shares in the capital of the Company, except that:
 - (a) the necessary quorum shall be (except in the case of an adjourned meeting) two or more persons (including any representative of a corporation) holding or representing by proxy at least one-third in nominal value of the issued shares of the class (excluding any shares of that class held as treasury shares) or, in the case of an adjourned meeting, one holder present in person (including a representative of a corporation) or by proxy, whatever the amount of his holding, who shall be deemed to constitute a meeting;
 - (b) any holder of shares of the class present in person or by proxy may demand a poll; and
 - (c) each holder of shares of the class shall, on a poll, have one vote in respect of every share of the class held by him.

For the purposes of this Statute 69, where a person is present by proxy or proxies, he is treated only as holding the shares in respect of which those proxies are authorised to exercise voting rights.

70. The Executive Board or the Supervisory Board may call general meetings whenever and at such times and places as it shall determine. On the requisition of members pursuant to the provisions of the Companies Acts, the Executive Board shall promptly convene a general meeting in accordance with the requirements of Applicable Law. If there are insufficient Directors appointed to the Executive Board to resolve to call a general meeting, any Director

may call a general meeting, but where no Director is willing or able to do so, any two members may summon a meeting for the purpose of appointing one or more Directors.

NOTICE OF GENERAL MEETINGS

71. An annual general meeting shall be called by at least 21 clear days' notice. Subject to the provisions of the Companies Acts, all other general meetings may be called by at least 14 clear days' notice.
72. Subject to the provisions of the Companies Acts, to the provisions of these Statutes and to any restrictions imposed on any shares, the notice shall be sent to every member, every CI Holder and every Director. The Auditors are entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which any member is entitled to receive. The Executive Board may determine that the members entitled to receive a notice of a general meeting of the Company are the members on the Register at the close of business on a day determined by the Executive Board, which day may not be more than 21 days before the day that notices of the meeting are sent.
73. Subject to the provisions of the Companies Acts the notice shall specify the time, date and place of the meeting (including without limitation any satellite meeting place arranged for the purposes of Statute 78, which shall be identified as such in the notice) and the general nature of the business to be dealt with.
74. In the case of an annual general meeting, the notice shall specify the meeting as such. In the case of a meeting to pass a special resolution, the notice shall specify the intention to propose the resolution as a special resolution.
75. For the purpose of determining whether a person is entitled as a member to attend or vote at a meeting and how many votes such person may cast, the Company may specify in the notice of the meeting a time (the "**Member Voting Record Time**") not more than 48 hours (taking no account of any day which is not a working day) before the time fixed for the meeting, by which a person who holds shares in registered form must be entered on the Register in order to have the right to attend or vote at the meeting or to appoint a proxy to do so.
76. For the purpose of determining whether a person is entitled as a CI Holder to:
 - (a) exercise the rights conferred by Statute 121, and;
 - (b) receive a CI Voting Notice in accordance with Statute 122; and
 - (c) in cases where the Company has made arrangements to pay dividends directly to CI Holders, be paid dividends,and, where relevant, the number of CIs in respect of which he is so entitled, the Executive Board may determine that the CI Holders so entitled shall be the persons entered on the CI Register at the close of business on any date specified for the particular purpose (each, a "**CI Record Date**").
77. The notice shall include details of any arrangements made for the purpose of Statute 80 (making clear that participation in those arrangements will not amount to attendance at the meeting to which the notice relates).
78. The Executive Board may resolve to enable persons entitled to attend a general meeting to do so by simultaneous attendance and participation at a satellite meeting place anywhere in the world. The members present in person or by proxy at satellite meeting places shall be counted in the quorum for, and entitled to vote at, the general meeting in question, and that meeting shall be duly constituted and its proceedings valid if the chairman of the general meeting is satisfied that adequate facilities are available throughout the general meeting to ensure that members attending at all the meeting places are able to:
 - (a) participate in the business for which the meeting has been convened;
 - (b) hear and see all persons who speak (whether by the use of microphones, loudspeakers, audio-visual communications equipment or otherwise) in the principal meeting place and any satellite meeting place; and

(c) be heard and seen by all other persons so present in the same way.

The chairman of the general meeting shall be present at, and the meeting shall be deemed to take place at, the principal meeting place.

79. If it appears to the chairman of the general meeting that the facilities at the principal meeting place or any satellite meeting place have become inadequate for the purposes referred to in Statute 78, then the chairman may, without the consent of the meeting, interrupt or adjourn the general meeting. All business conducted at that general meeting up to the time of that adjournment shall be valid. The provisions of Statute 91 shall apply to that adjournment.
80. The Executive Board may make arrangements for persons entitled to attend a general meeting or an adjourned general meeting to be able to view and hear the proceedings of the general meeting or adjourned general meeting and to speak at the meeting (whether by the use of microphones, loudspeakers, audio-visual communications equipment or otherwise) by attending at a venue anywhere in the world not being a satellite meeting place. Those attending at any such venue shall not be regarded as present at the general meeting or adjourned general meeting and shall not be entitled to vote at the meeting at or from that venue. The inability for any reason of any member present in person or by proxy at such a venue to view or hear all or any of the proceedings of the meeting or to speak at the meeting shall not in any way affect the validity of the proceedings of the meeting.
81. The Executive Board may from time to time make any arrangements for controlling the level of attendance at any venue for which arrangements have been made pursuant to Statute 80 (including without limitation the issue of tickets or the imposition of some other means of selection) it in its absolute discretion considers appropriate, and may from time to time change those arrangements. If a member, pursuant to those arrangements, is not entitled to attend in person or by proxy at a particular venue, he shall be entitled to attend in person or by proxy at any other venue for which arrangements have been made pursuant to Statute 80. The entitlement of any member to be present at such venue in person or by proxy shall be subject to any such arrangement then in force and stated by the notice of meeting or adjourned meeting to apply to the meeting.
82. If, after the sending of notice of a general meeting but before the meeting is held, or after the adjournment of a general meeting but before the adjourned meeting is held (whether or not notice of the adjourned meeting is required), the Executive Board decides that it is impracticable or unreasonable, for a reason beyond its control, to hold the meeting at the declared place (or any of the declared places, in the case of a meeting to which Statute 78 applies) and/or time, it may change the place (or any of the places, in the case of a meeting to which Statute 78 applies) and/or postpone the time at which the meeting is to be held. If such a decision is made, the Executive Board may then change the place (or any of the places, in the case of a meeting to which Statute 78 applies) and/or postpone the time again if it decides that it is reasonable to do so. In either case:
- (a) no new notice of the meeting need be sent, but the Executive Board shall, if practicable, advertise the date, time and place of the meeting in at least one newspaper, having a national circulation, in the United Kingdom and shall make arrangements for notices of the change of place and/or postponement to appear at the original place and/or at the original time; and
 - (b) a proxy appointment in relation to the meeting may, if by means of a document in hard copy form, be delivered to the office or to such other place within the United Kingdom as may be specified by or on behalf of the Company in accordance with Statute 128(a) or, if in electronic form, be received at the address (if any) specified by or on behalf of the Company in accordance with Statute 128(b) at any time not less than 48 hours before the postponed time appointed for holding the meeting, provided that the Executive Board may specify, in any case, that in calculating the period of 48 hours, no account shall be taken of any part of a day that is not a working day.
83. For the purposes of Statutes 78, 79, 80, 81 and 82, the right of a member to participate in the business of any general meeting shall include without limitation the right to speak, vote on a show of hands, vote on a poll, be represented by a proxy and have access to all documents

which are required by the Companies Acts or these Statutes to be made available at the meeting.

84. The accidental omission to send a notice of a meeting or resolution, or to send any notification where required by the Companies Acts or these Statutes in relation to the publication of a notice of meeting on a website, or to send a form of proxy where required by the Companies Acts or these Statutes, or to send a CI Voting Notice, to any person entitled to receive it, or the non-receipt for any reason of any such notice or resolution or notification or form of proxy or CI Voting Notice, or the non-receipt by the Company of a completed form of proxy, or of completed CI Voting Instructions, in each case whether or not the Company is aware of such omission or non-receipt, shall not invalidate the proceedings at that meeting.
85. The Executive Board and, at any general meeting, the chairman may make any arrangement and impose any requirement or restriction it or he considers appropriate to ensure the security of a general meeting including, without limitation, requirements for evidence of identity to be produced by those attending the meeting, the searching of their personal property and the restriction of items that may be taken into the meeting place. The Executive Board and, at any general meeting, the chairman are entitled to refuse entry to a person who refuses to comply with these arrangements, requirements or restrictions.

PROCEEDINGS AT GENERAL MEETINGS

86. No business shall be dealt with at any general meeting unless a quorum is present, but the absence of a quorum shall not preclude the choice or appointment of a chairman, which shall not be treated as part of the business of the meeting. Save as otherwise provided by these Statutes, two qualifying persons shall constitute a quorum or, where there is only one member, that person, or a corporate representative of or proxy for that person, shall constitute a quorum.

For the purposes of this Statute 86 a "**qualifying person**" means (i) an individual who is a member, (ii) a person authorised under the Companies Acts to act as a representative of a corporation in relation to the meeting, or (iii) a person appointed as proxy of a member in relation to the meeting.

87. If such a quorum is not present within five minutes (or such longer time not exceeding 30 minutes as the chairman of the meeting may decide to wait) from the time appointed for the meeting, or if during a meeting such a quorum ceases to be present, the meeting, if convened on the requisition of members, shall be dissolved, and in any other case shall stand adjourned to such time and place as the chairman of the meeting may, subject to the provisions of the Companies Acts, determine. The adjourned meeting shall be dissolved if a quorum is not present within 15 minutes after the time appointed for holding the meeting.
88. The chairman, if any, of the Supervisory Board or, in his absence, any deputy chairman of the Supervisory Board or, in his absence, some other Director nominated by the Supervisory Board, shall preside as chairman of the meeting. If neither the chairman, deputy chairman nor such other Director (if any) is present within five minutes after the time appointed for holding the meeting or is not willing to act as chairman, the Directors present shall elect one of their number to be chairman. If there is only one Director present and willing to act, he shall be chairman. If no Director is willing to act as chairman, or if no Director is present within five minutes after the time appointed for holding the meeting, the members present in person or by proxy and entitled to vote, and any persons authorised to act as representative of a corporation in relation to the meeting, shall choose a member or a proxy of a member or a person authorised to act as a representative of a corporation in relation to the meeting to be chairman.
89. A Director shall, notwithstanding that he is not a member, be entitled to attend and speak at any general meeting and at any separate meeting of the holders of any class of shares in the capital of the Company.
90. The chairman may, with the consent of a meeting at which a quorum is present (and shall if so directed by the meeting), adjourn the meeting from time to time and from place to place. No business shall be dealt with at an adjourned meeting other than business which might properly have been dealt with at the meeting had the adjournment not taken place. In addition (and without prejudice to the chairman's power to adjourn a meeting conferred by

Statute 79), the chairman may adjourn the meeting to another time and place without such consent if it appears to him that:

- (a) it is likely to be impracticable to hold or continue that meeting because of the number of members wishing to attend who are not present; or
 - (b) the unruly conduct of persons attending the meeting prevents or is likely to prevent the orderly continuation of the business of the meeting; or
 - (c) an adjournment is otherwise necessary so that the business of the meeting may be properly conducted.
91. Any such adjournment may, subject to the provisions of the Companies Acts; be for such time and to such other place (or, in the case of a meeting held at a principal meeting place and a satellite meeting place, such other places) as the chairman may, in his absolute discretion determine, notwithstanding that by reason of such adjournment some members may be unable to be present at the adjourned meeting. Any such member may nevertheless appoint a proxy for the adjourned meeting either in accordance with Statute 128 or by means of a document in hard copy form which, if delivered at the meeting which is adjourned to the chairman or any Director, shall be valid even though it is given at less notice than would otherwise be required by Statute 128(a). When a meeting is adjourned for 30 days or more or for an indefinite period, notice shall be sent at least seven clear days before the date of the adjourned meeting specifying the time and place (or places, in the case of a meeting to which Statute 78 applies) of the adjourned meeting and the general nature of the business to be transacted. Otherwise it shall not be necessary to send any notice of an adjournment or of the business to be dealt with at an adjourned meeting.
92. If an amendment is proposed to any resolution under consideration but is in good faith ruled out of order by the chairman, the proceedings on the substantive resolution shall not be invalidated by any error in such ruling. With the consent of the chairman, an amendment may be withdrawn by its proposer before it is voted on. No amendment to a resolution duly proposed as a special resolution may be considered or voted on (other than a mere clerical amendment to correct a patent error). No amendment to a resolution duly proposed as an ordinary resolution may be considered or voted on (other than a mere clerical amendment to correct a patent error) unless either.
- (a) at least 48 hours before the time appointed for holding the meeting or adjourned meeting at which the ordinary resolution is to be considered, (which, if the Executive Board so specifies, shall be calculated taking no account of any part of a day that is not a working day) notice of the terms of the amendment and the intention to move it has been delivered in hard copy form to the office or to such other place as may be specified by or on behalf of the Company for that purpose, or received in electronic form at such address (if any) for the time being specified by or on behalf of the Company for that purpose; or
 - (b) the chairman in his absolute discretion decides that the amendment may be considered and voted on.
93. A resolution put to the vote of a general meeting shall be decided on a show of hands unless before, or on the declaration of the result of, a vote on a show of hands, or on the withdrawal of any other demand for a poll, a poll is duly demanded. Subject to the provisions of the Companies Acts, a poll may be demanded by:
- (a) the chairman of the meeting; or
 - (b) (except on the election of the chairman of the meeting or on a question of adjournment) at least five members or CI Holders present in person or by proxy having the right to vote on the resolution or instruct the Clearstream Nominee in accordance with Statute 121; or
 - (c) any member or members present in person or by proxy representing not less than 10% of the total voting rights of all the members having the right to vote on the resolution (excluding any voting rights attached to any shares held as treasury shares); or

- (d) any member or members present in person or by proxy holding shares conferring a right to vote on the resolution, being shares on which an aggregate sum has been paid up equal to not less than 10% of the total sum paid up on all the shares conferring that right (excluding any shares conferring a right to vote on the resolution which are held as treasury shares).

The appointment of a proxy to vote on a matter at a meeting authorises the proxy to demand, or join in demanding, a poll on that matter. In applying the provisions of this Statute 93, a demand by a proxy counts (i) for the purposes of paragraph (b) of this Statute 93, as a demand by the member or CI Holder, (ii) for the purposes of paragraph (c) of this Statute 93, as a demand by a member representing the voting rights that the proxy is authorised to exercise, and (iii) for the purposes of paragraph (d) of this Statute 93, as a demand by a member holding the shares to which those rights are attached.

- 94. Unless a poll is duly demanded (and the demand is not withdrawn before the poll is taken) a declaration by the chairman that a resolution has been carried or carried unanimously, or by a particular majority, or lost, or not carried by a particular majority shall be conclusive evidence of the fact without proof of the number or proportion of the votes recorded in favour of or against the resolution.
- 95. The demand for a poll may be withdrawn before the poll is taken, but only with the consent of the chairman. A demand so withdrawn shall not be taken to have invalidated the result of a show of hands declared before the demand was made. If the demand for a poll is withdrawn, the chairman or any other member entitled may demand a poll.
- 96. Subject to Statute 97, a poll shall be taken as the chairman directs and he may, and shall if required by the meeting, appoint scrutineers (who need not be members) and fix a time and place for declaring the result of the poll. The result of the poll shall be deemed to be the resolution of the meeting at which the poll was demanded.
- 97. A poll demanded on the election of a chairman or on a question of adjournment shall be taken immediately. A poll demanded on any other question shall be taken either at the meeting or at such time and place as the chairman directs not being more than 30 days after the poll is demanded. The demand for a poll shall not prevent the continuance of a meeting for the transaction of any business other than the question on which the poll was demanded. If a poll demanded before the declaration of the result of a show of hands and the demand is duly withdrawn, the meeting shall continue as if the demand had not been made.
- 98. No notice need be sent of a poll not taken at the meeting at which it is demanded if the time and place at which it is to be taken are announced at the meeting. In any other case notice shall be sent at least seven clear days before the taking of the poll specifying the time and place at which the poll is to be taken.
- 99. Where for any purpose an ordinary resolution of members is required, a special resolution shall also be effective.

VOTES OF MEMBERS

- 100. Subject to any rights or restrictions attached to any shares, on a vote on a resolution on a show of hands:
 - (a) every member who is present in person (or in the case of a corporation is present by a duly authorised representative) shall have one vote;
 - (b) subject to paragraph (c), every proxy present who has been duly appointed by one or more members entitled to vote on the resolution has one vote; and
 - (c) a proxy has one vote for and one vote against the resolution if:
 - (i) the proxy has been duly appointed by more than one member entitled to vote on the resolution, and
 - (ii) the proxy has been instructed by one or more of those members to vote for the resolution and by one or more other of those members to vote against it.

101. Subject to any rights or restrictions attached to any shares, on a vote on a resolution on a poll every member present in person or by proxy shall have one vote for every share of which he is the holder.
102. In the case of joint holders of a share, the vote of the senior who tenders a vote, whether in person or by proxy, shall be accepted to the exclusion of the votes of the other joint holders. For this purpose seniority shall be determined by the order in which the names of the holders stand in the Register.
103. A member in respect of whom an order has been made by a court or official having jurisdiction (whether in the United Kingdom or elsewhere) in matters concerning mental disorder may vote, whether on a show of hands or on a poll, by his receiver, curator bonis or other person authorised for that purpose appointed by that court or official. That receiver, curator bonis or other person may, on a show of hands or on a poll, vote by proxy. The right to vote shall be exercisable only if evidence satisfactory to the Executive Board of the authority of the person claiming to exercise the right to vote has been delivered to the office, or another place specified in accordance with these Statutes for the delivery of proxy appointments, not less than 48 hours before the time appointed for holding the meeting or adjourned meeting at which the right to vote is to be exercised, provided that the Company may specify, in any case, that in calculating the period of 48 hours, no account shall be taken of any part of a day that is not a working day.
104. No member shall be entitled to vote at a general meeting or at a separate meeting of the holders of any class of shares in the capital of the Company, either in person or by proxy, in respect of any share held by him unless all moneys presently payable by him in respect of that share have been paid.
105. If any votes are counted which ought not to have been counted, or might have been rejected, the error shall not vitiate the result of the voting unless it is pointed out at the same meeting, or at any adjournment of the meeting, and, in the opinion of the chairman, it is of sufficient magnitude to vitiate the result of the voting.
106. No objection shall be raised to the qualification of any voter except at the meeting or adjourned meeting or poll at which the vote objected to is tendered. Every vote not disallowed at such meeting shall be valid and every vote not counted which ought to have been counted shall be disregarded. Any objection made in due time shall be referred to the chairman whose decision shall be final and conclusive.
107. On a poll, a member entitled to more than one vote need not, if he votes, use all his votes or cast all the votes he uses in the same way.

DISCLOSURE OF INTERESTS IN SHARES

108. The Executive Directors may by notice in writing (a "**Disclosure Notice**") require any member or other person appearing to be interested or appearing to have been interested in the shares or CIs of the Company to disclose to the Company in writing such information as the Executive Directors shall require relating to the ownership of or interests in the shares or CIs in question as lies within the knowledge of such member or other person (supported if the Executive Directors so require by a statutory declaration and/or by independent evidence) including (without prejudice to the generality of the foregoing) any information which the Company is entitled to seek pursuant to section 793 of the Act.
109. If at any time the Executive Board is satisfied that any member, or any other person appearing to be interested in shares held by such member, has been duly served with a Disclosure Notice and is in default for the prescribed period in supplying to the Company the information thereby required, or, in purported compliance with such a notice, has made a statement which is false or inadequate in a material particular, then the Executive Board may, in its absolute discretion at any time thereafter by notice (a "**direction notice**") to such member direct that.
 - (a) in respect of the shares in relation to which the default occurred (the "**default shares**", which expression includes any shares issued after the date of the Disclosure Notice in respect of those shares) the member shall not be entitled to attend or vote either personally or by proxy at a general meeting or at a separate

meeting of the holders of that class of shares or on a poll or exercise any other rights conferred by membership in relation to meetings of members; and

- (b) where the default shares represent at least $\frac{1}{4}$ of one% in nominal value of the issued shares of their class (excluding any shares of that class held as treasury shares), the direction notice may additionally direct that in respect of the default shares:
 - (i) no payment shall be made by way of dividend and no share shall be allotted pursuant to Statute 226;
 - (ii) no transfer of any default share shall be registered unless:
 - (A) the member is not himself in default as regards supplying the information requested and the transfer when presented for registration is accompanied by a certificate by the member in such form as the Executive Board may in its absolute discretion require to the effect that after due and careful enquiry the member is satisfied that no person in default as regards supplying such information is interested in any of the shares the subject of the transfer; or
 - (B) the transfer is an approved transfer.
110. For the purpose of enforcing the sanction in Statute 109(b)(ii)(A) the Executive Board may give notice to the member:
- (a) requiring the member to change any default shares held in uncertificated form into certificated form by the time stated in the notice and to keep them in certificated form for so long as the Executive Board requires; and
 - (b) stating that the member may not change any default shares held in certificated form into uncertificated form.
- If the member does not comply with the notice, the Executive Board may, in accordance with the uncertificated securities rules, notify the Operator that it requires the conversion of any default shares which are in uncertificated form into certificated form.
111. The Company shall send the direction notice to each other person appearing to be interested in the default shares, but the failure or omission by the Company to do so shall not invalidate such notice.
112. Any direction notice shall cease to have effect (and any dividend or other money withheld under Statute 109(b)(i) shall become payable) not more than seven days after the earlier of receipt by the Company of:
- (a) a notice of an approved transfer, but only in relation to the shares transferred; or
 - (b) all the information required by the relevant Disclosure Notice, in a form satisfactory to the Executive Board.
113. The Executive Board may at any time send a notice cancelling a direction notice.
114. For the purposes of this Statute 114 and Statutes 105, 111, 112 and 113:
- (a) a person shall be treated as appearing to be interested in any shares if the member holding such shares has sent to the Company a notification under section 793 of the Act which either (i) names such person as being so interested or (ii) fails to establish the identities of all those interested in the shares, and (after taking into account the said notification and any other relevant section 793 notification) the Company knows or has reasonable cause to believe that the person in question is or may be interested in the shares;
 - (b) the prescribed period is 14 days from the date of service of the Disclosure Notice; and
 - (c) a transfer of shares is an "**approved transfer**" if:
 - (i) it is a transfer of shares pursuant to an acceptance of a takeover offer (within the meaning of section 974 of the Act); or

- (ii) the Executive Board is satisfied that the transfer is made pursuant to a sale of the whole of the beneficial ownership of the shares the subject of the transfer to a party unconnected with the member and with any other person appearing to be interested in the shares; or
 - (iii) the transfer results from a sale made through a recognised investment exchange as defined in the Financial Services and Markets Act 2000 or any other stock exchange outside the United Kingdom on which the Company's shares are normally traded.
115. Nothing contained in Statutes 109, 111, 112 and 113 or 114 limits the power of the Company under section 794 of the Act.

PROXIES AND CORPORATE REPRESENTATIVES

116. The appointment of a proxy shall be made in writing and shall be in any usual form or in any other form which the Executive Board may approve. Subject thereto, the appointment of a proxy may be:
- (a) in hard copy form; or
 - (b) in electronic form, to the electronic address provided by the Company for this purpose.
117. The appointment of a proxy, whether made in hard copy form or in electronic form, shall be executed in such manner as may be approved by or on behalf of the Company from time to time. Subject thereto, the appointment of a proxy shall be executed by the appointor or any person duly authorised by the appointor or, if the appointor is a corporation, executed by a duly authorised person or under its common seal or in any other manner authorised by its constitution.
118. The Executive Board may, if it thinks fit, but subject to the provisions of the Companies Acts, at the Company's expense send hard copy forms of proxy for use at the meeting and issue invitations in electronic form to appoint a proxy in relation to the meeting in such form as may be approved by the Executive Board. The appointment of a proxy shall not preclude a member from attending and voting in person at the meeting or poll concerned. A member may appoint more than one proxy to attend on the same occasion, provided that each such proxy is appointed to exercise the rights attached to a different share or shares held by that member.
119. The Executive Board may, in relation to any shares which are held in uncertificated form:
- (a) permit the appointment of a proxy to be made by electronic means in the form of an Uncertificated Proxy Instruction;
 - (b) permit any supplement to, or amendment or revocation of, any Uncertificated Proxy Instruction to be made by a further Uncertificated Proxy Instruction;
 - (c) prescribe the method of determining the time at which any Uncertificated Proxy Instruction is to be treated as received by the Company or such participant; and
 - (d) treat any Uncertificated Proxy Instruction which purports to be, or is expressed to be, sent on behalf of a holder of a share as sufficient evidence of the authority of the person sending that instruction to send it on behalf of that holder.
120. The Clearstream Nominee can appoint more than one person to be its proxy.
121. Subject to Statute 127, at every general meeting of members each person who is a CI Holder at the relevant CI Record Date shall have the right, in respect of the number of CIs held by him at the relevant CI Record Date, to direct the Clearstream Nominee:
- (a) as to how it should vote with respect to resolutions described in a notice of general meeting;
 - (b) to appoint him as its proxy; or
 - (c) to appoint as its proxy a person nominated by him.

each a "**CI Voting Instruction**".

122. The Company shall send a notice (a "**CI Voting Notice**") to each CI Holder on the CI Register at the relevant CI Record Date informing them of their rights under Statute 121 and of the time by which CI Voting Instructions must be received by the Company ("**CI Voting Instruction Receipt Time**"). Any CI Voting Instruction received after the CI Voting Instruction Receipt Time shall be void.
123. Subject to these Statutes, a proxy appointed by the Clearstream Nominee shall have the same rights (and be subject to the same restrictions) as a proxy appointed by any other member.
124. Where CI Voting Instructions are received by the CI Voting Instruction Receipt Time, then.
 - (a) in the case where a CI Holder has given directions pursuant to Statute 121(a), the number of votes that shall be cast by the Clearstream Nominee on a poll on their behalf shall be equal to the number of CIs in respect of which that direction has been given or, if less, the number of CIs standing to the name of that CI Holder in the CI Register at the relevant CI Record Date; and
 - (b) in the case where a CI Holder has given a direction in accordance with Statutes 121(b) or (c) to the effect that he or (as the case may be) some other person should be appointed as a proxy of the Clearstream Nominee, the Clearstream Nominee shall appoint the person so nominated as its proxy and the number of votes that may be cast by that proxy on a poll shall be equal to the number of CIs in respect of which the direction has been given or, if less, the number of CIs standing to the name of that CI Holder in the CI Register at the relevant CI Record Date.
125. If it appears in relation to a particular resolution at a particular meeting that the aggregate number of votes cast by or on behalf of the Clearstream Nominee would without an adjustment exceed the Clearstream Nominee's Overall Holding at the relevant Member Voting Record Time then such adjustments shall be made to the aggregate number of votes cast for or against the resolution so that the total number of votes cast by or on behalf of the Clearstream Nominee does not exceed that Clearstream Nominee's Overall Holding at the Member Voting Record Time. The chairman of the meeting has discretion to make such adjustments as are fair and equitable and any such adjustments made in good faith shall be conclusive and binding on all persons interested. For the avoidance of doubt votes cast by or on behalf of the Clearstream Nominee shall include votes cast by any proxy appointed by it.
126. Subject and without prejudice to the Clearstream Rules, and the provisions of Statutes 68 and 121, if in any circumstances other than those provided for in those Statutes any question shall arise as to whether any person has been validly appointed to vote (or exercise any other right) in respect of a holding of CIs or as to the number of CIs in respect of which he is entitled to do so, then:
 - (a) if such question arises at or in relation to a general meeting it shall be determined by the chairman of the meeting or in such other manner as may have been prescribed by regulations or procedures made or established by the Executive Board under Statute 135; and
 - (b) if it arises in any other circumstances it shall be determined by the Executive Board and any such determination if made in good faith shall be final and conclusive and binding on all persons interested.
127. The Executive Board may, at any time and from time to time, determine such means of identifying the way votes are being cast in respect of the shares or not as they may, in their absolute discretion, consider appropriate. In making such identification, the Company shall (without limitation) be entitled to require members or CI Holders to indicate, on any instrument appointing a proxy and/or on any form used to cast a vote on any poll, whether the votes attaching to those shares are being cast for or against each relevant resolution.
128. Without prejudice to Statute 82(b) or to the second sentence of Statute 91, the appointment of a proxy shall:

(a) if in hard copy form, be delivered by hand or by post to the office or such other place within the United Kingdom as may be specified by or on behalf of the Company for that purpose:

(i) in the notice convening the meeting; or

(ii) in any form of proxy sent by or on behalf of the Company in relation to the meeting,

not less than 48 hours before the time appointed for holding the meeting or adjourned meeting (or any postponed time appointed for holding the meeting pursuant to Statute 82) at which the person named in the appointment proposes to vote; or

(b) if in electronic form, be received at any address to which the appointment of a proxy may be sent by electronic means pursuant to a provision of the Companies Acts or to any other address specified by or on behalf of the Company for the purpose of receiving the appointment of a proxy in electronic form:

(i) in the notice convening the meeting; or

(ii) in any form of proxy sent by or on behalf of the Company in relation to the meeting; or

(iii) in any invitation to appoint a proxy issued by the Company in relation to the meeting; or

(iv) on a website that is maintained by or on behalf of the Company and identifies the Company,

not less than 48 hours before the time appointed for holding the meeting or adjourned meeting (or any postponed time appointed for holding the meeting pursuant to Statute 82) at which the person named in the appointment proposes to vote; or

(c) in either case, where a poll is taken more than 48 hours after it is demanded, be delivered or received as aforesaid after the poll has been demanded and not less than 24 hours before the time appointed for the taking of the poll; or

(d) if in hard copy form, where a poll is not taken forthwith but is taken not more than 48 hours after it was demanded, be delivered at the meeting at which the poll was demanded to the chairman or to any Director.

In calculating the periods mentioned in this Statute 128, the Executive Board may specify, in any case, that no account shall be taken of any part of a day that is not a working day.

129. Subject to the provisions of the Companies Acts, where the appointment of a proxy is expressed to have been or purports to have been made, sent or supplied by a person on behalf of the holder of a share:

(a) the Company may treat the appointment as sufficient evidence of the authority of that person to make, send or supply the appointment on behalf of that holder; and

(b) that holder shall, if requested by or on behalf of the Company at any time, send or procure the sending of reasonable evidence of the authority under which the appointment has been made, sent or supplied (which may include a copy of such authority certified notarially or in some other way approved by the Executive Board), to such address and by such time as may be specified in the request and, if the request is not complied with in any respect, the appointment may be treated as invalid.

130. A proxy appointment which is not delivered or received in accordance with Statute 128 shall be invalid. When two or more valid proxy appointments are delivered or received in respect of the same share for use at the same meeting, the one that was last delivered or received shall be treated as replacing or revoking the others as regards that share, provided that if the Executive Board determines that it has insufficient evidence to decide whether or not a proxy appointment is in respect of the same share, it shall be entitled to determine which proxy

appointment (if any) is to be treated as valid. Subject to the Companies Acts, the Executive Board may determine at its discretion when a proxy appointment shall be treated as delivered or received for the purposes of these Statutes.

131. A proxy appointment shall be deemed to entitle the proxy to exercise all or any of the appointing member's rights to attend and to speak and vote at a meeting of members in respect of the shares to which the proxy appointment relates. The proxy appointment shall, unless it provides to the contrary, be valid for any adjournment of the meeting as well as for the meeting to which it relates.
132. The Company shall not be required to check that a proxy or corporate representative votes in accordance with any instructions given by the member by whom he is appointed. Any failure to vote as instructed shall not invalidate the proceedings on the resolution.
133. Any corporation which is a member (in this Statute 133 the "**grantor**") may, by resolution of its directors or other governing body, authorise such person or persons as it thinks fit to act as its representative or representatives at any meeting of members or at any separate meeting of the holders of any class of shares. Such person may be required to produce a certified copy of the resolution of authorisation before being permitted to exercise his powers. Such person is entitled to exercise (on behalf of the grantor) the same powers as the grantor could exercise if it were an individual member. Where a grantor authorises more than one person and more than one authorised person purports to exercise a power in respect of the same shares:
 - (a) if they purport to exercise the power in the same way as each other, the power is treated as exercised in that way; and
 - (b) if they do not purport to exercise the power in the same way as each other, the power is treated as not exercised.
134. The termination of the authority of a person to act as a proxy or duly authorised representative of a corporation does not affect:
 - (a) whether he counts in deciding whether there is a quorum at a meeting;
 - (b) the validity of anything he does as chairman of a meeting;
 - (c) the validity of a poll demanded by him at a meeting; or
 - (d) the validity of a vote given by that person,unless notice of the termination was either delivered or received as mentioned in the following sentence at least three hours before the start of the relevant meeting or adjourned meeting or (in the case of a poll taken otherwise than on the same day as the meeting or adjourned meeting) the time appointed for taking the poll. Such notice of termination shall be either by means of a document in hard copy form delivered to the office or to such other place within the United Kingdom as may be specified by or on behalf of the Company in accordance with Statute 128(a) or in electronic form received at the address (if any) specified by or on behalf of the Company in accordance with Statute 128(b), regardless of whether any relevant proxy appointment was effected in hard copy form or in electronic form.
135. From time to time the Executive Board may (consistently with the Companies Acts and the Statutes) make such regulations and establish such procedures as they consider appropriate to receive and verify the appointment or revocation of a proxy. Any such regulations may be general, or specific to a particular meeting. Without limitation, any such regulations may include provisions that the Directors (or some person or persons appointed by them) may conclusively determine any matter or dispute relating to:
 - (a) the appointment or revocation, or purported appointment or revocation, of a proxy; and/or
 - (b) any instruction contained or allegedly contained in any such appointment,and any such regulations may also include rebuttable or conclusive presumptions of any fact concerning those matters. The Executive Board may from time to time modify or revoke any

such regulations as they think fit, provided that no subsisting valid appointment or revocation of a proxy or any vote instruction shall thereby be rendered invalid.

136. To the extent permitted by law, each of the Directors and each person employed or, directly or indirectly, retained or used by the Company in the processes of receiving and validating the appointment and revocation of proxies or otherwise dealing with CI Voting Instructions shall not be liable to any persons other than the Company in respect of any acts or omission (including negligence) occurring in the execution or purported execution of his tasks relating to such processes, provided that he shall have no such immunity in respect of any act done or omitted to be done in bad faith.

ESTABLISHMENT OF CI REGISTER; TREATMENT OF CI HOLDERS

137. The Executive Board shall establish and (for so long as the Company remains listed on the FSE) maintain the CI Register.
138. For so long as the Company remains listed on the FSE, the provisions of these Statutes and the Clearstream Rules shall govern the relationship between CI Holders and the Company. Notwithstanding any provisions of these Statutes, the Executive Board shall be authorised to vary or depart from any provision of these Statutes concerning the holding of CIs if and to the extent necessary to comply with the Clearstream Rules.
139. Except as required by law, no CI Holder shall be recognised by the Company as holding any interest in CIs upon any trust and the Company shall be entitled to treat any person entered in the CI Register as the only person (other than the Clearstream Nominee) who has any interest in the CIs standing to the name of that CI Holder.
140. The Executive Board shall, upon the establishment of the CI Register, authorise any person to execute an instrument of transfer in respect of the shares to be represented by the CIs, to the Clearstream Nominee. The Executive Board may thereafter authorise any person to execute an instrument of transfer, in respect of shares held by the Clearstream Nominee, to any person succeeding the Clearstream Nominee in its role as nominee for CI Holders.

EXECUTIVE BOARD COMPOSITION

141. Unless otherwise determined by ordinary resolution of members, the number of Directors (other than alternate Directors) on the Executive Board shall be determined by the Supervisory Board. The minimum number of Directors on the Executive Board shall be two.
142. A Director on the Executive Board is appointed by the Supervisory Board for a fixed period of no more than five years, following which period such Director shall resign. Unless the Supervisory Board shall otherwise determine, a Director who has retired at the end of the fixed period shall be eligible for re-appointment.
143. The Supervisory Board may appoint a chairman of the Executive Board and a deputy chairman of the Executive Board, and may lay down by-laws for the Executive Board which shall include a schedule of responsibilities for the Executive Board and determine its powers, subject to these Statutes.

POWERS OF THE EXECUTIVE BOARD

144. The business of the Company shall be managed by the Executive Board, which, for the purposes of these Statutes and paragraph 78 of the UK Regulations, may exercise all the powers of the Company, save for the powers reserved to the Supervisory Board and actions requiring the consent of the Supervisory Board according to any provision of these Statutes and pursuant to Applicable Law.
145. No alteration of the Statutes and no direction or decision of the Supervisory Board shall invalidate any prior act of the Executive Board which would have been valid if that alteration had not been made or that direction or decision had not been given. The powers given by Statute 144 shall not be limited by any special power given to the Executive Board by these Statutes. A meeting of the Executive Board at which a quorum is present may exercise all powers exercisable by the Executive Board.
146. Subject to Statute 144, the Executive Board may exercise the voting power conferred by the shares in any body corporate held or owned by the Company in such manner in all respects

as it thinks fit (including without limitation the exercise of that power in favour of any resolution appointing its members or any of them directors of such body corporate, or voting or providing for the payment of remuneration to the directors of such body corporate).

SUPERVISORY BOARD COMPOSITION

147. The Supervisory Board shall consist of six Supervisory Directors.
148. Except as otherwise authorised by the Companies Acts, a motion for the appointment of two or more persons as Supervisory Directors by a single resolution shall not be made unless a resolution that it should be so made has first been agreed to by the meeting without any vote being given against it.
149. Subject as aforesaid, the members may by ordinary resolution appoint a person who is willing to act to be a Supervisory Director either to fill a vacancy or as an additional Supervisory Director. The appointment of a person to fill a vacancy or as an additional Supervisory Director shall take effect from the end of the meeting. An Executive Director may not also be appointed as a Supervisory Director.
150. The members may, without prejudice to the provisions of the Companies Acts, by ordinary resolution remove any Supervisory Director from office (notwithstanding any provision of these Statutes or of any agreement between the Company and such Supervisory Director, but without prejudice to any claim he may have for damages for breach of any such agreement). The members may, by ordinary resolution, appoint another person in place of a Supervisory Director removed from office in accordance with this Statute 150. In default of such appointment the vacancy arising on the removal of a Supervisory Director from office may be filled by the Supervisory Board as a casual vacancy.
151. A Supervisory Director shall not be required to hold any shares in the capital of the Company by way of qualification.
152. The appointment of the Supervisory Directors in the Supervisory Board lasts until the close of the annual general meeting of members for the fourth year after the beginning of their term of office, excluding the year of appointment. Where a successor is appointed in place of a member of the Supervisory Board who has resigned or otherwise ceased to be a Supervisory Director prior to the end of the fixed term, the successor's appointment is for the remaining term of the Director who has left office. The members in general meeting may specify a shorter term of office or terminate or vary the terms of the appointment of any Director in the Supervisory Board.
153. The Supervisory Board shall elect a chairman and a deputy chairman from among their number, which election shall be for the remaining term in office of that Supervisory Director. The election shall be chaired by the longest serving Supervisory Director present and shall take place following the annual general meeting in which the Supervisory Directors are appointed, in a meeting of the Supervisory Board that does not have to be specially convened. If either or both of the chairman or the deputy chairman retire from their posts before the end of their terms of office, the Supervisory Board must hold a new election for the remainder of the term of the retiree, in the same way.
154. The deputy chairman of the Supervisory Board has the rights and duties of the chairman only if the chairman is prevented from discharging his office.
155. The Supervisory Board shall draw up its own by-laws subject to Applicable Law and these Statutes.

POWERS OF THE SUPERVISORY BOARD

156. For the purposes of these Statutes and paragraph 78 of the UK Regulations, the Supervisory Board shall supervise the work of the Executive Board. Nothing in these Statutes shall have the effect of permitting or requiring the Supervisory Board or any Supervisory Director to itself or himself exercise the power to manage the Company.
157. The following matters shall require the consent of the Supervisory Board, subject to Applicable Law and without prejudice to any resolution of members required under Applicable Law:

- (a) entering into, amending or terminating any agreements outside the ordinary course of business exceeding a value of €10,000 in an individual case or per year;
- (b) making any investments, including development projects, exceeding a value of €250,000;
- (c) taking loans exceeding an amount of €250,000;
- (d) hiring employees with a total annual remuneration (including guaranteed special payments) exceeding €100,000 as well as increasing employee salaries above such amount;
- (e) entering into any settlements or waiving claims exceeding a value of €10,000;
- (f) making donations exceeding €5,000 in an individual case or per year;
- (g) entering into, amending or terminating any other agreements resulting in obligations exceeding a value of €100,000 in an individual case or per year;
- (h) taking any actions resulting in an budget overrun of 10% or more;
- (i) determining the budget for the following financial year;
- (j) selling the company's assets or substantial parts thereof;
- (k) establishing or winding up companies or undertakings, acquiring or selling interests in other companies (to the extent an acquisition or sale relates to a holding of more than 5% of another company's capital unless the consideration exceeds €1 million), establishing, acquiring, winding up or selling independent branch establishments, as well as significantly altering internal organisation structures;
- (l) acquiring, selling or encumbering real estate and equivalent titles or titles to real estate as well as disposing of intellectual property rights;
- (m) initiating legal disputes in the areas of intellectual property, gambling regulation or competition exceeding a value of €500,000, or of legal disputes in other areas or law exceeding a value of €100,000;
- (n) granting sureties or guaranties or similar instruments outside the ordinary course of business;
- (o) granting any kind of profit participation rights (except for employee remuneration linked to the performance of the Company);
- (p) entering into, amending or terminating operating leases or management agreements regarding a substantial part of the business of the Company,

in each case to the extent such matter has not been provided for in a budget previously approved by the Supervisory Board.

158. The matters specified in Statute 157 and carried out at the level of companies being controlled by the Company shall also require the consent of the Supervisory Board, subject to Applicable Law and without prejudice to any resolution of members required under Applicable Law, if and to the extent the Executive Board or one or more members thereof participate in such matters by giving instructions, providing consents, voting or other means. In the case of a company which is not wholly owned by the Company, this requirement shall apply only so far as the Company may procure.
159. The following matters shall be the sole preserve of the Supervisory Board, subject to Applicable Law and without prejudice to any resolution of members required under Applicable Law:
- (a) Service agreements and all other legal transactions between the Company and Members of the Executive Board; and
 - (b) Retaining and instructing the Auditors as appointed by the members.

160. The Supervisory Board may grant revocable advance approval for an action or actions or make its consent contingent on the satisfaction of such condition or conditions applicable to an action or actions as it may see fit.

PROCEEDINGS OF THE BOARDS

161. Subject to the provisions of these Statutes, Applicable Rules and the by-laws applicable to the respective Boards, each Board may regulate its proceedings as it thinks fit.
162. The Executive Board shall report to the Supervisory Board at least once every three months on the progress and foreseeable development of the Company's business. In addition to the aforementioned regular reports, the Executive Board shall promptly pass to the Supervisory Board any information on events likely to have an appreciable effect on the Company.
163. The Supervisory Board:
- (a) shall be entitled to require the Executive Board to provide information of any kind which it needs to exercise supervision in accordance with Statutes 156 to 159(a) inclusive; and
 - (b) may undertake or arrange for any investigations necessary for the performance of its duties.
164. The Supervisory Board should generally meet once every calendar quarter, and must meet twice every calendar half-year. The Supervisory Board must convene in person for the meeting resolving on the approval of the annual financial statements.
165. The meetings of the Supervisory Board shall be convened by the chairman of the Supervisory Board in writing, by fax, or by e-mail, giving 14 clear days' notice and specifying the date, time and location of the meeting, and whether participants are required to attend in person. In urgent cases, the notice period may be shortened appropriately. If the chairman of the Supervisory Board is unable or unwilling to convene a meeting of the Supervisory Board, a meeting may be convened by a majority of the remaining Supervisory Directors on the Supervisory Board, or, if there is only one other such Supervisory Director, such Supervisory Director. The notice shall also specify agenda items for the meeting.
166. A meeting of the Supervisory Board shall be chaired by the chairman of the Supervisory Board or, if he is prevented from doing so, by the deputy chairman or failing this by the longest serving Supervisory Board member or by another Supervisory Board member to be determined unanimously. The chairman of the meeting determines the order of discussion of the agenda items and leads the discussion.
167. The quorum of a Supervisory Board meeting shall be three Directors.
168. An Executive Director on the Executive Board may call a meeting of the Executive Board by giving notice of the meeting to each Executive Director who is a member of the Executive Board.
169. Notice of a meeting of the Executive Board shall be deemed to be given to a Executive Director if it is given to him personally or by word of mouth or sent in hard copy form to him at his last known address or such other address (if any) as may for the time being be specified by him or on his behalf to the Company for that purpose, or in electronic form to such address (if any) for the time being specified by him or on his behalf to the Company for that purpose.
170. The quorum for the transaction of the business of the Executive Board may be fixed by the Supervisory Board and unless so fixed at any other number shall be two.
171. A person who holds office only as an alternate Director may, if his appointor is not present, be counted in the quorum. Any Director who ceases to be a Director at a Board meeting may continue to be present and to act as a Director and be counted in the quorum until the termination of the Board meeting if no Director objects.
172. A Director absent or intending to be absent from the United Kingdom may request the relevant Board that notices of Board meetings shall during his absence be sent in hard copy form or in electronic form to such address (if any) for the time being specified by him or on his behalf to the Company for that purpose, but such notices need not be sent any earlier than

notices sent to Directors not so absent and, if no such request is made to the relevant Board, it shall not be necessary to send notice of a Board meeting to any Director who is for the time being absent from the United Kingdom.

173. Questions arising at a Board meeting shall be decided by a majority of votes and, in the case of an equality of votes, the chairman of the relevant Board shall have a second or casting vote. Any Director may waive notice of a meeting and any such waiver may be retrospective. Any notice pursuant to this Statute 173 need not be in writing if the relevant Board so determines and any such determination may be retrospective.
174. The place of central and effective management of the Company is to be the United Kingdom.
175. The continuing Directors or a sole continuing Director may act notwithstanding any vacancies in their number, but, if the number of Directors is less than the number fixed as the quorum for the relevant Board, the continuing Directors or Director may act only for the purpose of filling vacancies or of calling a general meeting.
176. All acts done by a meeting of a Board, or of a committee of a Board, or by a person acting as a Director or alternate Director, shall, notwithstanding that it be afterwards discovered that there was a defect in the appointment of any Director or any member of the committee or alternate Director or that any of them were disqualified from holding office, or had vacated office, or were not entitled to vote, be as valid as if every such person had been duly appointed and was qualified and had continued to be a Director or, as the case may be, an alternate Director and had been entitled to vote.
177. A resolution in writing agreed to by all the Directors entitled to vote at a meeting of a Board or of a committee of a Board (not being less than the number of Directors required to form a quorum of the Board) shall be as valid and effectual as if it had been passed at a meeting of the relevant Board or (as the case may be) a committee of the relevant Board duly convened and held for this purpose:
 - (a) a Director signifies his agreement to a proposed written resolution when the Company receives from him a document indicating his agreement to the resolution authenticated in the manner permitted by the Companies Acts for a document in the relevant form;
 - (b) the Director may send the document in hard copy form or in electronic form to such address (if any) for the time being specified by the Company for that purpose;
 - (c) if an alternate Director signifies his agreement to the proposed written resolution, his appointor need not also signify his agreement; and
 - (d) if a Director signifies his agreement to the proposed written resolution, an alternate Director appointed by him need not also signify his agreement in that capacity.
178. Without prejudice to the first sentence of Statute 161, a person entitled to be present at a meeting of a Board or of a committee of a Board shall be deemed to be present for all purposes if he is able (directly or by electronic means) to speak to and be heard by all those present or deemed to be present simultaneously. A Director so deemed to be present shall be entitled to vote and be counted in a quorum accordingly. Such a meeting shall be deemed to take place where it is convened to be held or (if no Director is present in that place) where the largest group of those participating is assembled, or, if there is no such group, where the chairman of the meeting is (such location of the meeting to be at the discretion of the Directors present). The word "**meeting**" in these Statutes shall be construed accordingly.
179. Except as otherwise provided by these Statutes, a Director shall not vote at a meeting of a Board or a committee of a Board on any resolution of a Board concerning a matter in which he has an interest (other than by virtue of his interests in shares or debentures or other securities of, or otherwise in or through, the Company) which can reasonably be regarded as likely to give rise to a conflict with the interests of the Company, unless his interest arises only because the resolution concerns one or more of the following matters:
 - (a) the giving of a guarantee, security or indemnity in respect of money lent or obligations incurred by him or any other person at the request of or for the benefit of, the Company or any of its subsidiary undertakings;

- (b) the giving of a guarantee, security or indemnity in respect of a debt or obligation of the Company or any of its subsidiary undertakings for which the Director has assumed responsibility (in whole or part and whether alone or jointly with others) under a guarantee or indemnity or by the giving of security;
- (c) a contract, arrangement, transaction or proposal concerning an offer of shares, debentures or other securities of the Company or any of its subsidiary undertakings for subscription or purchase, in which offer he is or may be entitled to participate as a holder of securities or in the underwriting or subunderwriting of which he is to participate;
- (d) a contract, arrangement, transaction or proposal concerning any other body corporate in which he or any person connected with him is interested, directly or indirectly, and whether as an officer, member, creditor or otherwise, if he and any persons connected with him do not to his knowledge hold an interest (as that term is used in sections 820 to 825 of the Act) representing one% or more of either any class of the equity share capital (excluding any shares of that class held as treasury shares) of such body corporate (or any other body corporate through which his interest is derived) or of the voting rights available to members of the relevant body corporate (any such interest being deemed for the purpose of this Statute 179 to be likely to give rise to a conflict with the interests of the Company in all circumstances);
- (e) a contract, arrangement, transaction or proposal for the benefit of employees of the Company or of any of its subsidiary undertakings which does not award him any privilege or benefit not generally accorded to the employees to whom the arrangement relates; and
- (f) a contract, arrangement, transaction or proposal concerning any insurance which the Company is empowered to purchase or maintain for, or for the benefit of, any Director or for persons who include any Director.

For the purposes of this Statute 179, in relation to an alternate Director, an interest of his appointor shall be treated as an interest of the alternate Director without prejudice to any interest which the alternate Director has otherwise.

- 180. The members may by ordinary resolution suspend or relax to any extent, either generally or in respect of any particular matter, any provision of these Statutes prohibiting a Director from voting at a meeting of a Board or of a committee of a Board.
- 181. Where proposals are under consideration concerning the appointment (including without limitation fixing or varying the terms of appointment) of two or more Directors to offices or employments with the Company or any body corporate in which the Company is interested, the proposals must be divided and considered in relation to each Director separately. In such cases each of the Directors concerned shall be entitled to vote in respect of each resolution except that concerning his own appointment.
- 182. If a question arises at a meeting of a Board or of a committee of a Board as to the entitlement of a Director to vote, the question may, before the conclusion of the meeting, be referred to the chairman of the meeting and his ruling in relation to any Director other than himself shall be final and conclusive except in a case where the nature or extent of the interests of the Director concerned have not been fairly disclosed. If any such question arises in respect of the chairman of the meeting, it shall be decided by resolution of the relevant Board (on which the chairman shall not vote) and such resolution will be final and conclusive except in a case where the nature and extent of the interests of the chairman have not been fairly disclosed.

ALTERNATE DIRECTORS

- 183. Any Director (other than an alternate Director) may appoint any other Director serving on the same Board (but not a person serving on the other Board), or any other person approved by resolution of the Supervisory Board and willing to act, to be an alternate Director and may remove from office an alternate Director so appointed by him.
- 184. An alternate Director shall be entitled to receive notice of all meetings of the relevant Board and of all meetings of committees of the relevant Board of which his appointor is a member, to attend and vote at any such meeting at which his appointor is not personally present, and

generally to perform all the functions of his appointor (except as regards power to appoint an alternate) as a Director in his absence. It shall not be necessary to send notice of such a meeting to an alternate Director who is absent from the United Kingdom.

185. A Director or any other person may act as alternate Director to represent more than one Director, although a person may not act as an alternate Director for members of both the Executive and Supervisory Boards. An alternate Director shall be entitled at meetings of the relevant Board or any committee of the relevant Board to one vote for every Director whom he represents (and who is not present) in addition to his own vote (if any) as a Director, but he shall count as only one for the purpose of determining whether a quorum is present.
186. An alternate Director may be repaid by the Company such expenses as might properly have been repaid to him if he had been a Director but shall not be entitled to receive any remuneration from the Company in respect of his services as an alternate Director except such part (if any) of the remuneration otherwise payable to his appointor as such appointor may by notice to the Company from time to time direct. An alternate Director shall be entitled to be indemnified by the Company to the same extent as if he were a Director.
187. An alternate Director shall cease to be an alternate Director:
 - (a) if his appointor ceases to be a Director; but, if a Director retires but is re-appointed or deemed to have been re-appointed at the meeting at which he retires, any appointment of an alternate Director made by him which was in force immediately prior to his retirement shall continue after his re-appointment; or
 - (b) on the happening of any event which, if he were a Director, would cause him to vacate his office as Director; or
 - (c) if he resigns his office by notice to the Company.
188. Any appointment or removal of an alternate Director shall be by notice to the Company by the Director making or revoking the appointment and shall take effect in accordance with the terms of the notice (subject to any approval required by Statute 183) on receipt of such notice by the Company which shall, be in hard copy form or in electronic form sent to such address (if any) for the time being specified by or on behalf of the Company for that purpose.
189. Except as otherwise expressly provided in these Statutes, an alternate Director shall be deemed for all purposes to be a Director. Accordingly, except where the context otherwise requires, a reference to a Director shall be deemed to include a reference to an alternate Director. An alternate Director shall alone be responsible for his own acts and defaults and he shall not be deemed to be the agent of the Director appointing him.

DELEGATION OF POWERS OF THE BOARDS

190. A Board may delegate any of its powers to any committee consisting of one or more Directors on that Board. A Board may also delegate to any Director on that Board such of its powers as the Board considers desirable to be exercised by him. Any such delegation shall, in the absence of express provision to the contrary in the terms of delegation, be deemed to include authority to sub-delegate to one or more Directors (whether or not acting as a committee) or to any employee or agent of the Company all or any of the powers delegated and may be made subject to such conditions as the relevant Board may specify, which delegation may be revoked or altered by the relevant Board.
191. A committee may co-opt on to any such committee persons other than Directors, who may enjoy voting rights in the committee. The co-opted members shall be less than one-half of the total membership of the committee and a resolution of any committee shall be effective only if:
 - (a) where the resolution is passed at a meeting of the committee, a majority of the members present are Directors; and
 - (b) where the resolution is passed by the committee in writing pursuant to Statute 177, a majority of those who agreed to the resolution are Directors.

Subject to any conditions imposed by the relevant Board, the proceedings of a committee with two or more members shall be governed by these Statutes regulating the proceedings of Directors so far as they are capable of applying.

192. The Supervisory Board, and the Executive Board with the consent of the Supervisory Board, may establish local or divisional boards or agencies for managing any of the affairs of the Company, either in the United Kingdom or elsewhere, and may appoint any persons to be members of the local or divisional boards, or any managers or agents, and may fix their remuneration. The relevant Board may delegate to any local or divisional board, manager or agent any of the powers, authorities and discretion vested in or exercisable by the relevant Board, with power to sub-delegate, and may authorise the members of any local or divisional board, or any of them, to fill any vacancies and to act notwithstanding vacancies. Any appointment or delegation made pursuant to this Statute 192 may be made on such terms and subject to such conditions as the relevant Board may decide. The relevant Board may remove any person so appointed and may revoke or vary the delegation but no person dealing in good faith and without notice of the revocation or variation shall be affected by it.
193. Each Board may, by power of attorney or otherwise, appoint any person to be the agent of the Company for such purposes, with such powers, authorities and discretions (not exceeding those vested in the Board concerned, and in the case of the Executive Board subject to the consent of the Supervisory Board where required under these Statutes) and on such conditions as the relevant Board determines, including without limitation authority for the agent to delegate all or any of his powers, authorities and discretions, and may revoke or vary such delegation.
194. A Board may appoint any person to any office or employment having a designation or title including the word "director" or attach to any existing office or employment with the Company such a designation or title and may terminate any such appointment or the use of any such designation or title. The inclusion of the word "director" in the designation or title of any such office or employment shall not imply that the holder is a Director of the Company, and the holder shall not thereby be empowered in any respect to act as, or be deemed to be, a Director of the Company for any of the purposes of these Statutes.

BORROWING POWERS

195. Subject to any limitations put in place by the Supervisory Board, the Executive Board may exercise all the powers of the Company to borrow money, to guarantee, to indemnify, to mortgage or charge its undertaking, property, assets (present and future) and uncalled capital, and to issue debentures and other securities whether outright or as collateral security for any debt, liability or obligation of the Company or of any third party.

DISQUALIFICATION AND REMOVAL OF DIRECTORS

196. A person ceases to be a Director as soon as:
 - (a) that person ceases to be a Director by virtue of any provision of the Act or is prohibited from being a Director by law;
 - (b) a bankruptcy order is made against that person;
 - (c) a composition is made with that person's creditors generally in satisfaction of that person's debts;
 - (d) he becomes insolvent (unable to pay his debts as they become due), threatens to become insolvent or makes any arrangement or composition with his creditors generally;
 - (e) a registered medical practitioner who is treating that person gives a written opinion to the Company stating that that person has become physically or mentally incapable of acting as a Director and may remain so for more than three months;
 - (f) by reason of that person's mental health, a court makes an order which wholly or partly prevents that person from personally exercising any powers or rights which that person would otherwise have;

- (g) notification is received by the Company from the Director that the Director is resigning or retiring from office, and such resignation or retirement has taken effect in accordance with its terms; or
- (h) that person has been absent for more than six consecutive months without permission of the relevant Board from meetings of the relevant Board held during that period and his alternate Director (if any) has not attended in his place during that period and the Supervisory Board resolves that his office be vacated.

DIRECTORS' EXPENSES

197. The Directors may be paid all travelling, hotel, and other expenses properly incurred by them in connection with their attendance at meetings of the relevant Board or committees of the relevant Board, general meetings or separate meetings of the holders of any class of shares or of debentures of the Company or otherwise in connection with the discharge of their duties.

REMUNERATION OF SUPERVISORY DIRECTORS

198. The members of the Supervisory Board shall receive for every full financial year a fixed annual remuneration of €40,000. For their activities in one or several committees of the Supervisory Board, members of the Supervisory Board shall receive an additional annual remuneration of €13,500.
199. The remuneration determined in accordance with Statute 198 is multiplied by 2.5 in respect of the chairman of the Supervisory Board or the chairman of one or more committees and by 1.5 in respect of any deputy chairman.
200. Remuneration of Supervisory Board members is to be reduced if a member of the Supervisory Board, or a committee, as the case may be, does not attend a meeting of the Supervisory Board or such committee (including without limitation if such person is no longer appointed). The amount of the reduction is pro-rata according to the number of meetings missed out of the total number of meetings during the relative calendar year.
201. Remuneration determined pursuant to Statutes 198, 199 and 200 shall be payable after the completion of the annual general meeting at which the annual financial statements for the respective financial year are submitted or which resolves on the approval thereof.
202. Any changes to the amount or form of remuneration of Supervisory Directors shall be subject to the approval of members in general meeting.

GRATUITIES, PENSIONS AND INSURANCE

203. The Executive Board may with the consent of the Supervisory Board (by establishment of, or maintenance of, schemes or otherwise) provide benefits, whether by the payment of gratuities or pensions or by insurance or otherwise, for any past or present Director or employee of the Company or any of its subsidiary undertakings or any body corporate associated with, or any business acquired by, any of them, and for any member of his family (including a spouse, a civil partner, a former spouse and a former civil partner) or any person who is or was dependent on him, and may (as well before as after he ceases to hold such office or employment) contribute to any fund and pay premiums for the purchase or provision of any such benefit.
204. The Executive Board may with the consent of the Supervisory Board exercise all the powers of the Company to purchase and maintain insurance for or for the benefit of any person who is or was:
- (a) a Director, officer or employee of the Company, or any body which is or was the holding company or subsidiary undertaking of the Company, or in which the Company or such holding company or subsidiary undertaking has or had any interest (whether direct or indirect) or with which the Company or such holding company or subsidiary undertaking is or was in any way allied or associated; or
 - (b) a trustee of any pension fund in which employees of the Company or any other body referred to in paragraph (a) of this Statute 204 are or have been interested,

including without limitation insurance against any liability incurred by such person in respect of any act or omission in the actual or purported execution or discharge of his duties or in the exercise or purported exercise of his powers or otherwise in relation to his duties, powers or offices in relation to the relevant body or fund.

205. No Director or former Director shall be accountable to the Company or the members for any benefit provided pursuant to these Statutes. The receipt of any such benefit shall not disqualify any person from being or becoming a Director of the Company.
206. The Executive Board may make provision for the benefit of any persons employed or formerly employed by the Company or any of its subsidiaries in connection with the cessation or the transfer of the whole or part of the undertaking of the Company or any subsidiary. Any such provision shall be made by a resolution of the Executive Board in accordance with section 247 of the Act.

MINUTES

207. Each Board shall cause minutes to be recorded for the purpose of:
- (a) all appointments of officers made by such Board; and
 - (b) all proceedings at meetings of members, the holders of any class of shares in the capital of the Company, the Executive Board, the Supervisory Board and committees of each Board, including the names of the Directors present at each such meeting.
208. Any such minutes, if purporting to be authenticated by the chairman of the meeting to which they relate or of the next meeting, shall be sufficient evidence of the proceedings at the meeting without any further proof of the facts stated in them.

DIRECTORS' INTERESTS

209. In the event that a Director of either Board is required under section 177 of the Act to disclose an interest in a proposed transaction or arrangement, such disclosure shall be made, in the case of an Executive Director, to both Boards simultaneously and in the case of a Supervisory Director to the Supervisory Board, in each case in accordance with the provisions of sections 175, 176 and 177 of the Act.
210. For the purposes of section 175 of the Act, the Supervisory Board may authorise any matter proposed to it in accordance with these Statutes which would, if not so authorised, involve a breach of duty by a Director under that section, including, without limitation, any matter which relates to a situation in which a Director has, or can have, an interest which conflicts, or possibly may conflict, with the interests of the Company. Any such authorisation will be effective only if:
- (a) any requirement as to quorum at the meeting at which the matter is considered is met without counting the Director in question or any other interested Director; and
 - (b) the matter was agreed to without their voting or would have been agreed to if their votes had not been counted.

The Supervisory Board may (whether at the time of the giving of the authorisation or subsequently) make any such authorisation subject to any limits or conditions it expressly imposes but such authorisation is otherwise given to the fullest extent permitted. The Supervisory Board may vary or terminate any such authorisation at any time.

For the purposes of the Statutes, a conflict of interest includes a conflict of interest and duty and a conflict of duties, and interest includes both direct and indirect interests.

211. Provided that he has disclosed to the Supervisory Board the nature and extent of his interest (unless the circumstances referred to in section 177(5) or section 177(6) of the Act apply, in which case no such disclosure is required), a Director notwithstanding his office:
- (a) may be a party to, or otherwise interested in, any transaction or arrangement with the Company or in which the Company is otherwise (directly or indirectly) interested;

- (b) may act by himself or his firm in a professional capacity for the Company (otherwise than as auditor) and he or his firm shall be entitled to remuneration for professional services as if he were not a Director;
 - (c) may be a Director or other officer of, or employed by, or a party to a transaction or arrangement with, or otherwise interested in, any body corporate:
 - (i) in which the Company is otherwise (directly or indirectly) interested as member or otherwise; or
 - (ii) with which he has such a relationship at the request or direction of the Company.
212. A Director shall not, by reason of his office, be accountable to the Company for any remuneration or other benefit which he derives from any office or employment or from any transaction or arrangement or from any interest in any body corporate:
- (a) the acceptance, entry into or existence of which has been approved by the Supervisory Board pursuant to Statute 209 (subject, in any such case, to any limits or conditions to which such approval was subject); or
 - (b) which he is permitted to hold or enter into by virtue of paragraph (a), (b) or (c) of Statute 211;
- nor shall the receipt of any such remuneration or other benefit constitute a breach of his duty under section 176 of the Act.
213. Any disclosure required by Statute 211 may be made at a meeting of the Supervisory Board, by notice in writing or by general notice or otherwise in accordance with section 177 of the Act.
214. A Director shall be under no duty to the Company with respect to any information which he obtains or has obtained otherwise than as a Director of the Company and in respect of which he owes a duty of confidentiality to another person. However, to the extent that his relationship with that other person gives rise to a conflict of interest or possible conflict of interest, this Statute 214 applies only if the existence of that relationship has been approved by the Supervisory Board pursuant to Statute 209. In particular, the Director shall not be in breach of the general duties he owes to the Company by virtue of sections 171 to 177 of the Act because he fails:
- (a) to disclose any such information to the Supervisory Board or to any Director or other officer or employee of the Company; and/or
 - (b) to use or apply any such information in performing his duties as a Director of the Company.
215. Where the existence of a Director's relationship with another person has been approved by the Supervisory Board pursuant to Statute 209 and his relationship with that person gives rise to a conflict of interest or possible conflict of interest, the Director shall not be in breach of the general duties he owes to the Company by virtue of sections 171 to 177 of the Act because he:
- (a) absents himself from meetings of the Board at which any matter relating to the conflict of interest or possible conflict of interest will or may be discussed or from the discussion of any such matter at a meeting or otherwise; and/or
 - (b) makes arrangements not to receive documents and information relating to any matter which gives rise to the conflict of interest or possible conflict of interest sent or supplied by the Company and/or for such documents and information to be received and read by a professional adviser,
- for so long as he reasonably believes such conflict of interest or possible conflict of interest subsists.
216. The provisions of Statutes 214 and 215 are without prejudice to any equitable principle or rule of law which may excuse the Director from:

- (a) disclosing information, in circumstances where disclosure would otherwise be required under these Statutes; or
- (b) attending meetings or discussions or receiving documents and information as referred to in Statute 215, in circumstances where such attendance or receiving such documents and information would otherwise be required under these Statutes.

THE SEAL

217. The seal shall only be used by the authority of a resolution of the Executive Board. The Executive Board may determine who shall sign any document executed under the seal. If they do not, it shall be signed by at least two Directors. Any document may be executed under the seal by impressing the seal by mechanical means or by printing the seal or a facsimile of it on the document or by applying the seal or a facsimile of it by any other means to the document. A document executed, with the authority of a resolution of the Executive Board, by two Directors or by a Director in the presence of a witness who attests the signature and expressed (in whatever form of words) to be executed by the Company has the same effect as if executed under the seal.
218. The Executive Board may by resolution determine either generally or in any particular case that any certificate for shares or debentures or representing any other form of security may have any signature affixed to it by some mechanical or electronic means, or printed on it or, in the case of a certificate executed under the seal, need not bear any signature.

REGISTERS

219. Subject to the provisions of the Companies Acts, the Company may keep an overseas or local or other register of members in any place, and the Supervisory Board may make, amend and revoke any regulations it thinks fit about the keeping of that register of members.
220. Any Director or any other person appointed by the Supervisory Board for the purpose shall have power to authenticate and certify as true copies of and extracts from:
- (a) any document comprising or affecting the constitution of the Company, whether in hard copy form or electronic form;
 - (b) any resolution passed by members, the holders of any class of shares in the capital of the Company, the Executive Board, the Supervisory Board and committees of either Board, whether in hard copy form or electronic form; and
 - (c) any book, record and document relating to the business of the Company, whether in hard copy form or electronic form (including without limitation the accounts).

If certified in this way, a document purporting to be a copy of a resolution, or the minutes or an extract from the minutes of a meeting of members, the holders of any class of shares in the capital of the Company, the Executive Board, the Supervisory Board and committees of either Board, whether in hard copy form or electronic form, shall be conclusive evidence in favour of all persons dealing with the Company in reliance on it or them that the resolution was duly passed or that the minutes are, or the extract from the minutes is, a true and accurate record of proceedings at a duly constituted meeting.

DIVIDENDS

221. Subject to the provisions of the Companies Acts, the members may by ordinary resolution declare dividends in accordance with the respective rights of the members, but no dividend shall exceed the amount recommended by the Executive Board.
222. Subject to the provisions of the Companies Acts, the Executive Board may with the consent of the Supervisory Board pay interim dividends if it appears to the Executive Board and the Supervisory Board that they are justified by the profits of the Company available for distribution. If the share capital is divided into different classes, the Executive Board may:
- (a) pay interim dividends on shares which confer deferred or non-preferred rights with regard to dividends as well as on shares which confer preferential rights with regard to dividends, but no interim dividend shall be paid on shares carrying deferred or

non-preferred rights if, at the time of payment, any preferential dividend is in arrear; and

- (b) pay at intervals settled by it any dividend payable at a fixed rate if it appears to the Executive Board that the profits available for distribution justify the payment.

If the Executive Board acts in good faith it shall not incur any liability to the holders of shares conferring preferred rights for any loss they may suffer by the lawful payment of an interim dividend on any shares having deferred or non-preferred rights.

- 223. Dividends may be declared and paid in any currency or currencies that the Executive Board shall determine. The Executive Board may also determine the exchange rate and the relevant date for determining the value of the dividend in any currency.
- 224. Except as otherwise provided by the rights attached to shares, all dividends shall be declared and paid according to the amounts paid up on the shares on which the dividend is paid; but no amount paid on a share in advance of the date on which a call is payable shall be treated for the purpose of this Statute 224 as paid on the share. All dividends shall be apportioned and paid proportionately to the amounts paid up on the shares during any portion or portions of the period in respect of which the dividend is paid; but, if any share is allotted or issued on terms providing that it shall rank for dividend as from a particular date, that share shall rank for dividend accordingly.
- 225. A general meeting declaring a dividend may, on the recommendation of the Executive Board (with the consent of the Supervisory Board), by ordinary resolution of members direct that it shall be satisfied wholly or partly by the distribution of assets, including without limitation paid up shares or debentures of another body corporate. The Executive Board may make any arrangements it thinks fit to settle any difficulty arising in connection with the distribution, including without limitation (a) the fixing of the value for distribution of any assets, (b) the payment of cash to any member on the basis of that value in order to adjust the rights of members, and (c) the vesting of any asset in a trustee.
- 226. The Executive Board (with the consent of the Supervisory Board) may, if authorised by an ordinary resolution of members (the "**Resolution**"), offer any holder of shares the right to elect to receive shares, credited as fully paid, instead of cash in respect of the whole (or some part, to be determined by the Executive Board) of all or any dividend specified by the Resolution. The offer shall be on the terms and conditions and be made in the manner specified in Statute 227 or, subject to those provisions, specified in the Resolution.
- 227. The following provisions shall apply to the Resolution and any offer made pursuant to it and Statute 226:
 - (a) the Resolution may specify a particular dividend, or may specify all or any dividends declared within a specified period;
 - (b) each holder of shares shall be entitled to that number of new shares as are together as nearly as possible equal in value to (but not greater than) the cash amount (disregarding any tax credit) of the dividend that such holder elects to forgo (each a new share) and for this purpose, the value of each new share shall be:
 - (i) equal to the average quotation for the Company's ordinary shares, that is, the average of the middle market quotations for those shares on any stock exchange on which the Company's shares are traded, on the day on which such shares are first quoted ex the relevant dividend and the four subsequent dealing days; or
 - (ii) calculated in any other manner specified by the Resolution,and a certificate or report by the Auditors as to the value of a new share in respect of any dividend shall be conclusive evidence of that value;
 - (c) on or as soon as practicable after announcing that any dividend is to be declared or recommended, the Executive Board, if it intends to offer an election in respect of that dividend, shall also announce that intention. If, after determining the basis of allotment, the Executive Board decides to proceed with the offer, it shall notify the

holders of shares of the terms and conditions of the right of election offered to them, specifying the procedure to be followed and place at which, and the latest time by which, elections or notices amending or terminating existing elections must be delivered in order to be effective;

- (d) the Executive Board shall not proceed with any election unless the Executive Board has authority to allot shares and sufficient reserves or funds that may be appropriated to give effect to it after the basis of allotment is determined;
 - (e) the Executive Board may exclude from any offer any holders of shares where the Executive Board believes the making of the offer to them would or might involve the contravention of the laws of any territory or that for any other reason the offer should not be made to them;
 - (f) the dividend (or that part of the dividend in respect of which a right of election has been offered) shall not be payable in cash on shares in respect of which an election has been made (the elected shares) and instead such number of new shares shall be allotted to each holder of elected shares as is arrived at on the basis stated in paragraph (b) of this Statute 227. For that purpose the Executive Board shall appropriate out of any amount for the time being standing to the credit of any reserve or fund (including without limitation the profit and loss account), whether or not it is available for distribution, a sum equal to the aggregate nominal amount of the new shares to be allotted and apply it in paying up in full the appropriate number of new shares for allotment and distribution to each holder of elected shares as is arrived at on the basis stated in paragraph (b) of this Statute 227;
 - (g) the new shares when allotted shall rank equally in all respects with the fully paid shares of the same class then in issue except that they shall not be entitled to participate in the relevant dividend;
 - (h) no fraction of a share shall be allotted. The Executive Board may make such provision as it thinks fit for any fractional entitlements including without limitation payment in cash to holders in respect of their fractional entitlements, provision for the accrual, retention or accumulation of all or part of the benefit of fractional entitlements to or by the Company or to or by or on behalf of any holder or the application of any accrual, retention or accumulation to the allotment of fully paid shares to any holder;
 - (i) unless the Executive Board otherwise decides or the uncertificated securities rules otherwise require, the additional ordinary shares so allotted shall, if the corresponding elected shares were in uncertificated form, be uncertificated shares and, if the corresponding elected shares were in certificated form, be certificated shares;
 - (j) the Executive Board may do all acts and things it considers necessary or expedient to give effect to the allotment and issue of any share pursuant to this Statute 227 or otherwise in connection with any offer made pursuant to this Statute 227 and may authorise any person, acting on behalf of the holders concerned, to enter into an agreement with the Company providing for such allotment or issue and incidental matters. Any agreement made under such authority shall be effective and binding on all concerned; and
 - (k) the Executive Board may, at its discretion, amend, suspend or terminate any offer pursuant to this Statute 227.
228. The Executive Board may deduct from any dividend or other moneys payable to any member in respect of a share any moneys presently payable by him to the Company in respect of that share. Where a person is entitled by transmission to a share, the Executive Board may retain any dividend payable in respect of that share until that person (or that person's transferee) becomes the holder of that share.
229. Any dividend or other moneys payable in respect of a share may be paid:
- (a) in cash; or

- (b) by cheque or warrant made payable to or to the order of the holder or person entitled to payment; or
 - (c) by any direct debit, bank or other funds transfer system to the holder or person entitled to payment or, if practicable, to a person designated by notice to the Company by the holder or person entitled to payment;
 - (d) in respect of a share in uncertificated form, by means of the relevant system (subject to the facilities and requirements of the relevant system); or
 - (e) by any other method approved by the Executive Board and agreed (in such form as the Company thinks appropriate) by the holder or person entitled to payment.
230. If two or more persons are registered as joint holders of any share, or are entitled by transmission jointly to a share, the Company may:
- (a) pay any dividend or other moneys payable in respect of the share to any one of them and any one of them may give effectual receipt for that payment; and
 - (b) for the purpose of Statute 229, rely in relation to the share on the written direction, designation or agreement of, or notice to the Company by, any one of them.
231. A cheque or warrant may be sent by post:
- (a) where a share is held by a sole holder, to the registered address of the holder of the share; or
 - (b) if two or more persons are the holders, to the registered address of the person who is first named in the Register; or
 - (c) if a person is entitled by transmission to the share, as if it were a notice to be sent under Statute 247; or
 - (d) in any case, to such person and to such address as the person entitled to payment may direct by notice to the Company.
232. Payment of a cheque or warrant by the bank on which it was drawn, the transfer of funds by the bank instructed to make the transfer or, in respect of shares in uncertificated form, the making of payment in accordance with the facilities and requirements of the relevant system (which may include the sending by the Company or by any person on its behalf of an instruction to the Operator of the relevant system to credit the cash memorandum account of the holder or joint holders or, if permitted by the Company, of such person as the holder or joint holders may direct in writing) shall be a good discharge to the Company. Every cheque or warrant sent or transfer of funds made by the relevant bank in accordance with these Statutes shall be at the risk of the holder or person entitled. The Company shall have no responsibility for any sums lost or delayed in the course of payment by any method used by the Company in accordance with Statute 229.
233. No dividend or other moneys payable in respect of a share shall bear interest against the Company unless otherwise provided by the rights attached to the share.
234. Any dividend which has remained unclaimed for 12 years from the date when it became due for payment shall, if the Executive Board so resolves, be forfeited and cease to remain owing by the Company. The payment of any unclaimed dividend or other moneys payable in respect of a share may (but need not) be paid by the Company into an account separate from the Company's own account. Such payment shall not constitute the Company a trustee in respect of it. The Company shall be entitled to cease sending dividend warrants and cheques by post or otherwise to a member if those instruments have been returned undelivered to, or left uncashed by, that member on at least two consecutive occasions, or, following one such occasion, reasonable enquiries have failed to establish the member's new address. The entitlement conferred on the Company by this Statute 234 in respect of any member shall cease if the member claims a dividend or cashes a dividend warrant or cheque.

CAPITALISATION OF PROFITS AND RESERVES

235. The Executive Board may with the consent of the Supervisory Board and the authority of an ordinary resolution of members:

- (a) subject to the provisions of this Statute 235, resolve to capitalise any undistributed profits of the Company not required for paying any preferential dividend (whether or not they are available for distribution) or any sum standing to the credit of any reserve or other fund, including without limitation the Company's share premium account and capital redemption reserve, if any;
- (b) appropriate the sum resolved to be capitalised to the members or any class of members on the record date specified in the relevant resolution who would have been entitled to it if it were distributed by way of dividend and in the same proportions;
- (c) apply that sum on their behalf either in or towards paying up the amounts, if any, for the time being unpaid on any shares held by them respectively, or in paying up in full shares, debentures or other obligations of the Company of a nominal amount equal to that sum but the share premium account, the capital redemption reserve, and any profits which are not available for distribution may, for the purposes of this Statute 235, only be applied in paying up shares to be allotted to members credited as fully paid;
- (d) allot the shares, debentures or other obligations credited as fully paid to those members, or as they may direct, in those proportions, or partly in one way and partly in the other;
- (e) where shares or debentures become, or would otherwise become, distributable under this Statute 235 in fractions, make such provision as they think fit for any fractional entitlements including without limitation authorising their sale and transfer to any person, resolving that the distribution be made as nearly as practicable in the correct proportion but not exactly so, ignoring fractions altogether or resolving that cash payments be made to any members in order to adjust the rights of all parties,
- (f) authorise any person to enter into an agreement with the Company on behalf of all the members concerned providing for either:
 - (i) the allotment to the members respectively, credited as fully paid, of any shares, debentures or other obligations to which they are entitled on the capitalisation; or
 - (ii) the payment up by the Company on behalf of the members of the amounts, or any part of the amounts, remaining unpaid on their existing shares by the application of their respective proportions of the sum resolved to be capitalised,
 and any agreement made under that authority shall be binding on all such members;
- (g) generally do all acts and things required to give effect to the ordinary resolution; and
- (h) for the purposes of this Statute 235, unless the relevant resolution provides otherwise, if the Company holds treasury shares of the relevant class at the record date specified in the relevant resolution, it shall be treated as if it were entitled to receive the dividends in respect of those treasury shares which would have been payable if those treasury shares had been held by a person other than the Company.

RECORD DATES

236. Notwithstanding any other provision of these Statutes, the members or the Executive Board may fix any date as the record date for any dividend, distribution, allotment or issue, which may be on or at any time before or after any date on which the dividend, distribution, allotment or issue is declared, paid or made.

ACCOUNTS

237. No member shall (as such) have any right to inspect any accounting records or other book or document of the Company except as conferred by statute or authorised by the Executive Board or by ordinary resolution of members or order of a court of competent jurisdiction.

238. Subject to the Companies Acts, following approval by the Supervisory Board, a copy of the Company's annual accounts, together with a copy of the Directors' report for that financial year and the Auditors' report on those accounts shall, at least 21 clear days before the date of the meeting at which copies of those documents are to be laid in accordance with the provisions of the Companies Acts, be sent to every member and to every holder of the Company's debentures, and to every other person who is entitled to receive notice of meetings from the Company under the provisions of the Companies Acts or of these Statutes or, in the case of joint holders of any share or debenture, to one of the joint holders. Copies need not be sent to a person for whom the Company does not have a current address.
239. Subject to the Companies Acts, the requirements of Statute 238 shall be deemed satisfied in relation to any person by sending to the person, instead of such copies, a summary financial statement derived from the Company's annual accounts and the Directors' report, which shall be in the form and containing the information prescribed by the Companies Acts and any regulations made under the Companies Acts.

COMMUNICATIONS

240. Any notice to be sent to or by any person pursuant to these Statutes (other than a notice calling a meeting of the Board) shall be in writing.
241. Subject to Statute 240 and unless otherwise provided by these Statutes, the Company shall send or supply a document or information that is required or authorised to be sent or supplied to a member or any other person by the Company by a provision of Applicable Law or pursuant to these Statutes or to any other rules or regulations to which the Company may be subject in such form and by such means as it may in its absolute discretion determine provided that the provisions of the Act which apply to sending or supplying a document or information required or authorised to be sent or supplied by Applicable Law shall, the necessary changes having been made, also apply to sending or supplying any document or information required or authorised to be sent by these Statutes or any other rules or regulations to which the Company may be subject.
242. Subject to Statute 240 and unless otherwise provided by these Statutes, a member or a person entitled by transmission to a share shall send a document or information pursuant to these Statutes to the Company in such form and by such means as it may in its absolute discretion determine provided that:
- (a) the determined form and means are permitted by the Companies Acts for the purpose of sending or supplying a document or information of that type to a company pursuant to a provision of the Companies Acts; and
 - (b) unless the Executive Board otherwise permits, any applicable condition or limitation specified in the Companies Acts, including without limitation as to the address to which the document or information may be sent, is satisfied.

Unless otherwise provided by these Statutes or required by the Executive Board, such document or information shall be authenticated in the manner specified by the Companies Acts for authentication of a document or information sent in the relevant form.

243. In the case of joint holders of a share, any document or information shall be sent to the joint holder whose name stands first in the Register. In respect of the joint holding and any document or information so sent shall be deemed for all purposes sent to all the joint holders.
244. A member whose registered address is not within an EEA State and who sends to the Company an or information address within an EEA State at which a document or information may be sent to him shall be entitled to have the document or information sent to him at that address (provided that, in the case of a document or information sent by electronic means, including without limitation any notification required by the Companies Acts that the document or information is available on a website, the Company so agrees, which agreement the Company shall be entitled to withhold in its absolute discretion including, without limitation, in circumstances in which the Executive Board considers that the sending of the document or information to such address using electronic means would or might infringe the laws of any other jurisdiction) but otherwise:

- (a) no such member shall be entitled to receive any document or information from the Company; and
 - (b) without prejudice to the generality of the foregoing, any notice of a general meeting of the Company which is in fact sent or purports to be sent to such member shall be ignored for the purpose of determining the validity of the proceedings at such general meeting.
245. A member present, either in person or by proxy, at any meeting of members or of the holders of any class of shares in the capital of the Company shall be deemed to have been sent notice of the meeting and, where requisite, of the purposes for which it was called.
246. The Executive Board may from time to time issue, endorse or adopt terms and conditions relating to the use of electronic means for the sending of notices, other documents and proxy appointments by the Company to members or persons entitled by transmission and by members or persons entitled by transmission to the Company.
247. A document or information may be sent or supplied by the Company to the person or persons entitled by transmission to a share by sending it in any manner the Company may choose authorised by these Statutes for the sending of a document or information to a member, addressed to them by name, or by the title of representative of the deceased, or trustee of the bankrupt or by any similar description at the address (if any) in the United Kingdom as may be supplied for that purpose by or on behalf of the person or persons claiming to be so entitled. Until such an address has been supplied, a document or information may be sent in any manner in which it might have been sent if the death or bankruptcy or other event giving rise to the transmission had not occurred.
248. Every person who becomes entitled to a share shall be bound by any notice in respect of that share which, before his name is entered in the Register, has been sent to a person from whom he derives his title, provided that no person who becomes entitled by transmission to a share shall be bound by any direction notice sent under Statute 105 to a person from whom he derives his title.
249. Proof that a document or information was properly addressed, prepaid and posted shall be conclusive evidence that the document or information was sent or supplied. A document or information sent by the Company to a member by post shall be deemed to have been received:
- (a) if sent by special delivery post from an address in the United Kingdom or another country to another address in the United Kingdom or, as the case may be, that other country, on the day following that on which the document or information was posted;
 - (b) if sent by airmail from an address in the United Kingdom to an address outside the United Kingdom, or from an address in another country to an address outside that country (including without limitation an address in the United Kingdom), on the third day following that on which the document or information was posted; and
 - (c) in any other case, on the second day following that on which the document or information containing it was posted.
250. A document or information sent by the Company to a member by hand shall be deemed to have been received by the member when it is handed to the member or left at his registered address or an address notified to the Company in accordance with Statute 220.
251. Proof that a document or information sent or supplied by electronic means was properly addressed shall be conclusive evidence that the document or information was sent or supplied. A document or information sent or supplied by the Company to a member in electronic form shall be deemed to have been received by the member on the day following that on which the document or information was sent to the member. Such document or information shall be deemed to have been received by the member on that day notwithstanding that the Company becomes aware that the member has failed to receive the relevant document or information for any reason and notwithstanding that the Company subsequently sends a hard copy of such document or information by post to the member.

252. A document or information sent or supplied by the Company to a member by means of a website shall be deemed to have been received by the member:
- (a) when the document or information was first made available on the website; or
 - (b) if later, when the member is deemed by Statute 249, 250 or 251 to have received notice of the fact that the document or information was available on the website,
 - (c) and such a document or information shall be deemed received by the member on that day notwithstanding that the Company becomes aware that the member has failed to receive the relevant document or information for any reason and notwithstanding that the Company subsequently sends a hard copy of such document or information by post to the member.

253. A member shall not be entitled to receive any document or information that is required or authorised to be sent or supplied to him by the Company by a provision of Applicable Law or pursuant to these Statutes or to any other rules or regulations to which the Company may be subject if documents or information sent or supplied to that member by post in accordance with the Statutes have been returned undelivered to the Company:
- (a) on at least two consecutive occasions; or
 - (b) on one occasion and reasonable enquiries have failed to establish the member's address.

Without prejudice to the generality of the foregoing, any notice of a general meeting of the Company which is in fact sent or purports to be sent to such member shall be ignored for the purpose of determining the validity of the proceedings at such general meeting.

Subject to Statute 244, a member to whom this Statute 253 applies shall become entitled to receive such documents or information when he has given the Company an address to which they may be sent or supplied.

254. Subject to the Companies Acts, if at any time the Company is unable effectively to convene a general meeting by notices sent through the post in or from the United Kingdom as a result of the suspension or curtailment of postal services, notice of general meeting may be sufficiently given by advertisement in the United Kingdom. Any notice given by advertisement for the purpose of this Statute 254 shall be advertised in at least one newspaper having a national circulation. If advertised in more than one newspaper, the advertisements shall appear on the same date. Such notice shall be deemed to have been sent to all persons who are entitled to have notice of meetings sent to them on the day when the advertisement appears. In any such case, the Company shall send confirmatory copies of the notice by post, if at least seven days before the meeting the posting of notices in or from the United Kingdom again becomes practicable.

DESTRUCTION OF DOCUMENTS

255. Subject to compliance with the uncertificated securities rules in relation to shares held in uncertificated form, the Company shall be entitled to destroy:
- (a) all instruments of transfer of shares which have been registered, and all other documents on the basis of which any entry is made in the Register, at any time after the expiration of six years from the date of registration;
 - (b) all dividend mandates; variations or cancellations of dividend mandates; and notifications of change of address at any time after the expiration of two years from the date of recording;
 - (c) all share certificates which have been cancelled at any time after the expiration of one year from the date of the cancellation;
 - (d) all paid dividend warrants and cheques at any time after the expiration of one year from the date of actual payment;
 - (e) all proxy appointments which have been used for the purpose of a poll at any time after the expiration of one year from the date of use; and

- (f) all proxy appointments which have not been used for the purpose of a poll at any time after one month from the end of the meeting to which the proxy appointment relates and at which no poll was demanded.
256. It shall conclusively be presumed in favour of the Company that:
- (a) every entry in the Register purporting to have been made on the basis of an instrument of transfer or other document destroyed in accordance with Statute 255 was duly and properly made;
 - (b) every instrument of transfer destroyed in accordance with Statute 255 was a valid and effective instrument duly and properly registered;
 - (c) every share certificate destroyed in accordance with Statute 255 was a valid and effective certificate duly and properly cancelled; and
 - (d) every other document destroyed in accordance with Statute 255 was a valid and effective document in accordance with its recorded particulars in the books or records of the Company;
- but:
- (e) the provisions of this Statute 256 and Statute 255 apply only to the destruction of a document in good faith and without notice of any claim (regardless of the parties) to which the document might be relevant,
 - (f) nothing in this Statute 256 or Statute 255 shall be construed as imposing on the Company any liability in respect of the destruction of any document earlier than the time specified in Statute 255 or in any other circumstances which would not attach to the Company in the absence of this Statute 256 or Statute 255; and
 - (g) any reference in this Statute 256 or Statute 255 to the destruction of any document includes a reference to its disposal in any manner.

UNTRACED MEMBERS

257. The Company shall be entitled to sell, at the best price reasonably obtainable, the shares of a member or the shares to which a person is entitled by transmission if.
- (a) during the period of 12 years before the date of the publication of the advertisements referred to in paragraph (b) of this Statute 257 (or, if published on different dates, the first date) (the "**relevant period**") at least three dividends in respect of the shares in question have been declared and all dividend warrants and cheques which have been sent in the manner authorised by these Statutes in respect of the shares in question have remained uncashed;
 - (b) the Company shall as soon as practicable after expiry of the relevant period have inserted advertisements both in a national daily newspaper and in a newspaper circulating in the area of the last known address of such member or other person giving notice of its intention to sell the shares; and
 - (c) during the relevant period and the period of three months following the publication of the advertisements referred to in paragraph (b) of this Statute 257 (or, if published on different dates, the first date) the Company has received no indication either of the whereabouts or of the existence of such member or person.
258. To give effect to any sale pursuant to Statute 257, if the share is held in certificated form, the Executive Board may authorise any person to execute an instrument of transfer of the shares to, or in accordance with the directions of, the buyer. If the share is held in uncertificated form, do all acts and things it considers necessary or expedient to effect the transfer of the share to, or in accordance with the directions of, the purchaser and such action shall be as effective as if it had been done by the holder or the person entitled by transmission to the share, and, in each case, may cause the name of the transferee to be entered in the Register as the holder of the share which has been sold.
259. An instrument of transfer executed by that person in accordance with Statute 258 shall be as effective as if it had been executed by the holder of, or person entitled by transmission to, the

shares. The transferee shall not be bound to see to the application of the purchase money, and his title to the shares shall not be affected by any irregularity in, or invalidity of, the proceedings in reference to the sale.

260. The net proceeds of sale shall belong to the Company which shall be obliged to account to the former member or other person previously entitled for an amount equal to the proceeds. The Company shall enter the name of such former member or other person in the books of the Company as a creditor for that amount. In relation to the debt, no trust is created and no interest is payable. The Company shall not be required to account for any money earned on the net proceeds of sale, which may be used in the Company's business or invested in such a way as the Executive Board from time to time thinks fit.

WINDING UP

261. If the Company is wound up, the liquidator may, with the sanction of a special resolution of members and any other sanction required by the Insolvency Act 1986:
- (a) divide among the members in specie the whole or any part of the assets of the Company and may, for that purpose, value any assets and determine how the division shall be carried out as between the members or different classes of members;
 - (b) vest the whole or any part of the assets in trustees for the benefit of the members; and
 - (c) determine the scope and terms of those trusts,
- but no member shall be compelled to accept any asset on which there is a liability.
262. The power of sale of a liquidator shall include a power to sell wholly or partially for shares or debentures or other obligations of another body corporate, either then already constituted or about to be constituted for the purpose of carrying out the sale.

INDEMNITY

263. Subject to the provisions of the Companies Acts, but without prejudice to any indemnity to which the person concerned may otherwise be entitled, every Director or other officer of the Company (other than any person (whether an officer or not) engaged by the Company as auditor) shall be indemnified out of the assets of the Company against any liability incurred by him for negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the affairs of the Company, provided that this Statute 263 shall be deemed not to provide for, or entitle any such person to, indemnification to the extent that it would cause this Statute 263, or any element of it, to be treated as void under the Act or otherwise under the Companies Acts.
264. So far as may be permitted by the Companies Acts but without prejudice to any indemnity to which he may otherwise be entitled, every director or former director of the Company shall be indemnified by the Company out of its own assets against any liability incurred by him in connection with the activities of the Company or an Associated Company in its capacity as a trustee of an occupational pension scheme (as defined in section 235(6) of the Act) provided always that this Statute 264 does not authorise any indemnity which would be prohibited or rendered void by any provision of the Companies Acts or by any other provision of law.
265. So far as may be permitted by the Companies Acts, the Company may:
- (a) provide a director or former director of the Company or of an Associated Company with funds to meet expenditure incurred or to be incurred by him in defending any criminal or civil proceedings in connection with any alleged negligence, default, breach of duty or breach of trust by him in relation to the Company or an Associated Company or in connection with an application for relief under the provisions referred to in section 205(5) of the Act; and
 - (b) do anything to enable him to avoid incurring such expenditure,
- provided always that any loan made or liability incurred under any transaction connected with anything done pursuant to this Statute 265 shall be repaid or (as the case may be) discharged in accordance with section 205(2) of the Act.

266. So far as may be permitted by the Companies Acts, the Company may:
- (a) provide a director or former director of the Company or of an Associated Company with funds to meet expenditure incurred or to be incurred by him in defending himself in an investigation by a regulatory authority or against action proposed to be taken by a regulatory authority in connection with any alleged negligence, default, breach of duty or breach of trust by him in relation to the Company or an Associated Company; and
 - (b) do anything to enable him to avoid incurring such expenditure.
267. For the purposes of Statute 263 to this Statute 267, the expression "**Associated Company**" means a company which is either a subsidiary of the Company or a holding company of the Company or a subsidiary of any such holding company.

Anlage 2

Bewertungsgutachten der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18. April 2013

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert

der Tipp24 SE, Hamburg,

*und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung
gemäß Art. 8 SE-VO i.V.m. § 12 SEAG*

zum Bewertungsstichtag 28. Juni 2013

Auftrag: 0.0664435.001

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und
rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	9
B. Bewertungsgrundsätze und -methoden	11
C. Beschreibung des Bewertungsobjekts	14
I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse.....	14
II. Wirtschaftliche Grundlagen.....	19
III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	40
D. Ermittlung des Unternehmenswerts.....	52
I. Bewertungsbasis	52
II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen	56
III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	66
IV. Ertragswertableitung.....	69
V. Sonderwert nicht konsolidierter Beteiligungen.....	71
VI. Unternehmenswert	72
E. Liquidationswert	73
F. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren	74
I. Grundsätzliche Vorgehensweise	74
II. Ableitung der Peer-Group.....	75
III. Ableitung der Multiplikatoren	77
IV. Multiplikatorbewertung	79
G. Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 12 SE AG i. V. m. § 327b AktG	80
I. Börsenkurse	80
II. Ermittlung der angemessenen Barabfindung	82
H. Ergebniszusammenfassung.....	83

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Schwedische Kapitalgesellschaft
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Betfair Group PLC	Betfair Group PLC, London/Großbritannien
Betsson AB	Betsson AB, Stockholm/Schweden
Billings	Englisch für Spieleinsätze
Bloomberg L.P.	Bloomberg L.P., New York/USA
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Bwin.Party Digital Entertainment PLC	Bwin.Party Digital Entertainment PLC, Gibraltar/Gibraltar
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
CAGR	Compound Annual Growth Rate
Camelot Group PLC	Camelot Group PLC, Watford/Großbritannien
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
d.h.	Das heißt
DCF	Discounted Cash-Flow
DLTB	Deutscher Lotto- und Totoblock
e.K.	eingetragener Kaufmann
EBIT	Earnings before Interest and Tax
EBITDA	Earnings before Interest Tax Depreciation and Amortization
EBT	Earnings before Tax
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Entity Value

FAUB	Fachausschuss Unternehmensbewertung des IDW
FCS	Auslandssegment (Foreign Country Segment)
FESF	Fondation Enfance Sans Frontières, Zürich/Schweiz
ff.	Fortfolgende
GBP	Britisches Pfund
Geonomics Global Games Ltd.	Geonomics Global Games Limited, London/Großbritannien
GES	Inlandssegment (German Segment)
ggü.	Gegenüber
Giochi24 S.r.l.	Giochi24 S.r.l., Monza/Italien
GJ	Geschäftsjahr
GlüÄndStV	Glücksspieländerungsstaatsvertrag
GlüStV	Staatsvertrag zum Glückspielwesen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPT	Gross Profit Tax
GSG Lottery Systems GmbH	GSG Lottery Systems GmbH, Hamburg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
H2 Capital	H2 Gambling Capital, Manchester/Großbritannien
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HR B	Handelsregister Teil B
i.d.F.	In der Fassung
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf
IDW S 1 i.d.F. 2008	Stellungnahme "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in der aktuellen Fassung vom 2. April 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILS	Insurance Linked Security
insg.	Insgesamt

ISIN	International Securities Identification Number (internationale Wertpapiernummer)
IT	Information Technology
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
L.P.	Limited Partnership
LAE	Loterías y Apuestas del Estado, Madrid/Spanien,
Lotto Network Ltd.	Lotto Network Limited, London/Großbritannien
Lotto Network Services S.r.l.	Lotto Network Services S.r.l., Monza/ Italien
Lotto24 AG	Lotto24 AG, Hamburg
Lottomatica Group S.p.A. Ltd.	Lottomatica Group S.p.A., Rom/Italien Limited
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MyLotto 24 Ltd.	MyLotto24 Limited, London/Großbritannien
National Lottery	Staatliche Lotterie in Großbritannien
ONCE	Organización Nacional de Ciegos Espanoles, Madrid/Spanien
OPAP S.A.	OPAP S.A., Athen/Griechenland
p. a.	Per annum
PLC	Public Limited Company
S.A.	Spanische bzw. griechische Aktiengesellschaft
S.L.	Spanische Kapitalgesellschaft
S.p.A.	Italienische Aktiengesellschaft
S.r.l.	Italienische Kapitalgesellschaft
Schumann e.K.	Schumann e.K., Hamburg
SDAX	Small-Cap-DAX
SE	Europäische Aktiengesellschaft
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SEK	Schwedische Krone
SE-VO	SE-Verordnung
sog.	So genannte

StGB	Strafgesetzbuch
Tax-CAPM	Capital Asset Pricing Model (um Steuern erweitert)
Tipp24 (UK) Ltd.	Tipp24 (UK) Limited, London/Großbritannien
Tipp24 AG	Tipp24 AG, Hamburg
Tipp24 Deutschland GmbH	Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg
Tipp24 Investment 1 Ltd.	Tipp24 Investment 1 Limited, London/Großbritannien
Tipp24 Investment 2 Ltd.	Tipp24 Investment 2 Limited, London/Großbritannien
Tipp24 Operating Services Ltd.	Tipp24 Operating Services Limited, London/Großbritannien
Tipp24 SE	Tipp24 SE, Hamburg
Tipp24 Services Ltd.	Tipp24 Services Limited, London/Großbritannien
Tz.	Textziffer
u.a.	Unter anderem
UK Gambling Commission	Gambling Commission, Birmingham/Großbritannien
Unibet Group PLC	Unibet Group PLC, Gzira/Malta
usw.	Und so weiter
Ventura24 S.L.	Ventura24 S.L., Madrid/Spanien
Ventura24Games S.A.	Ventura24Games S.A., Madrid/Spanien
Vj.	Vorjahr
WKN	Wertpapierkennnummer
XETRA	Exchange Electronic Trade
z. B.	Zum Beispiel
zzgl.	Zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Tipp24 SE, Hamburg („Tipp24 SE“ oder „Gesellschaft“ bzw. inklusive der konsolidierten Minderheitsbeteiligungen „Tipp24“), hat uns mit Schreiben vom 29. November 2012 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der Tipp24 SE sowie zur Ermittlung des angemessenen Barabfindung gemäß Art. 8 SE-VO i.V.m. § 12 SEAG zu erstatten. Bewertungsanlass ist die geplante Sitzverlagerung von Hamburg nach London/Großbritannien gemäß Art. 8 SE-VO i.V.m. § 12 SEAG.
2. Der Beschluss über die Sitzverlegung soll auf der Hauptversammlung der Tipp24 SE am 28. Juni 2013 gefasst werden. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der den Zustimmungsbeschluss fassenden ordentlichen Hauptversammlung der Tipp24 SE.
3. Wir führten unsere Arbeiten mit Unterbrechungen in den Monaten September 2012 bis April 2013 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in unserem Büro in Frankfurt am Main durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der Tipp24 SE nach HGB für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012,
 - Prüfungsberichte zu den testierten Jahresabschlüssen der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012,
 - Geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschlüsse der Tipp24 SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012,
 - Prüfungsberichte zu den testierten Konzernabschlüssen der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012,
 - Unternehmensplanung der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2013 bis 2022,
 - sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen.
4. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der Tipp24 SE und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Der Vorstand der Tipp24 SE hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
5. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf ihre Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.

6. Die in der am 2. April 2008 verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung der Stellungnahme „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW S 1 i.d.F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der Tipp24 SE als neutraler Gutachter ermittelt.
7. Die gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber und zum Zwecke der Verwendung im Verlegungsbericht der Gesellschaft erstellt. Die interne Verwendung umfasst auch die Überlassung der gutachtlichen Stellungnahme im Rahmen des Verlegungsberichts an die Aktionäre der Gesellschaft im Zusammenhang mit der beschlussfassenden Hauptversammlung sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung erforderliche Einsichtnahme durch den gerichtlich bestellten Prüfer. Die gutachtliche Stellungnahme ist darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf diese außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.
8. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

I. Grundlagen der Bewertung

9. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
10. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Falle erfolgte eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren.
11. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.
12. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
13. Für den vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass bei der Plausibilisierung der Planungsrechnung unser Informationszugang auf den Umfang beschränkt war, den die britischen Minderheitsbeteiligungen der Tipp24 SE im Rahmen der entherrschten Konzernstruktur zur Verfügung stellen.

14. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die auf Grund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.
15. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
16. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 i.d.F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.
17. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde überschlägig der Liquidationswert der Tipp24 SE auf Basis aktueller Verkehrswerte der Immobilien und mobilen Anlagegüter zum Bewertungsstichtag ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt. Auf die Ermittlung des Liquidationswertes wird in Kapitel E dieser gutachtlichen Stellungnahme separat eingegangen.
18. Im Rahmen einer Unternehmensbewertung kommt dem Substanzwert grundsätzlich kein selbstständiger Aussagewert zu.
19. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

II. Angemessene Barabfindung gemäß § 12 SEAG i. V. m. § 327b AktG

20. Auf Grundlage von Art. 8 SE-VO kann der Sitz einer SE grundsätzlich in einen anderen Mitgliedstaat der EU verlegt werden. Die Verlegung führt dabei weder zur Auflösung der SE noch

zur Gründung einer neuen juristischen Person. Voraussetzung für eine Sitzverlagerung ist die Erstellung eines Verlegungsplans und eines Verlegungsberichts durch das Leitungsorgan der Gesellschaft, welcher insbesondere auch Angaben zu den Schutzrechten der Aktionäre beinhalten muss. Gemäß Art. 8 Abs. 5 SE-VO sind die Mitgliedstaaten der EU berechtigt, für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene SE Vorschriften zu erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre zu gewährleisten. § 12 SEAG präzisiert diesen Schutzgedanken für Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Danach ist eine SE verpflichtet, jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

21. Die Bestimmung der angemessenen Barabfindung gem. § 12 Abs. 1 SEAG orientiert sich an den Regelungen zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß § 327b AktG. Bei der Bemessung der Barabfindung sind gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär beschließen soll, zu berücksichtigen.
22. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94, BVerfG 100, 289 ff.) und der Bewertungspraxis ist der objektivierte Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Barabfindung nach § 327b AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert entsprochen, d. h. die Abfindung muss dem sog. wahren Wert der Anteile an der Gesellschaft gleichkommen. Vorliegend ist demgemäß der Unternehmenswert der Tipp24 SE einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu ermitteln.
23. Bei der Bemessung der Abfindung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht unberücksichtigt bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere, wenn nur wenige Aktien im Streubesitz sind und nur geringe Aktienumsätze getätigt werden, kann aus dem Ergebnis von Einzelumsätzen nicht zwingend auf einen allgemein gültigen Verkehrswert geschlossen werden.

C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Allgemeine rechtliche Verhältnisse

24. Der Sitz der Tipp24 SE ist Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HR B 112099 eingetragen.
25. Die Tipp24 SE wurde am 21. Juli 1999 als Einundneunzigste Verwaltungsgesellschaft Alster mbH in Hamburg gegründet und am 23. September 1999 durch Gesellschafterbeschluss in „Jamany GmbH“ umfirmiert. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 19. März 2001 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und die Firma in Tipp24 AG geändert. Die Eintragung der Umwandlung und Umfirmierung ins Handelsregister erfolgte am 24. Juli 2001. Die Aktien der Tipp24 AG wurden am 12.10.2005 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard platziert. Am 16. Juni 2009 ist die Tipp 24 SE durch Verschmelzung mit der 100 %-igen Tochtergesellschaft Egela Beteiligungsverwaltung AG, Wien/Österreich, als übertragenden Rechtsträger und der Tipp24 AG als übernehmendem Rechtsträger entstanden.
26. Satzungsgemäßer Gegenstand der Tipp24 SE ist der Erwerb, die Veräußerung, das Halten sowie das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland.
27. Das Geschäftsjahr der Tipp24 SE entspricht dem Kalenderjahr.

28. Das gezeichnete Kapital der Tipp24 SE betrug bis zum 16. April 2013 EUR 7.985.088 EUR und wurde im Rahmen einer Kapitalerhöhung um EUR 400.000 auf EUR 8.385.088 erhöht. Nachfolgend ist die Aktionärsstruktur der Tipp24 SE vor Berücksichtigung der jüngsten Kapitalerhöhung dargestellt:

Aktionärsstruktur der Tipp24 SE

Name	Anzahl Aktien	Anteil in %
Oliver Jaster	1.995.473	24,99 %
Marc Peters	384.881	4,82 %
Jens Schumann	355.336	4,45 %
Ethenea Independent Investors	336.971	4,22 %
Credit Suisse Equity	263.508	3,30 %
Allianz Global Investors	249.135	3,12 %
BNP Paribas Investment	240.351	3,01 %
Schroder Investment Mangement Ltd	240.351	3,01 %
Streubesitz	3.919.081	49,08 %
	7.985.088	100 %

29. Die Aktien der Tipp24 SE werden unter den Kennnummern WKN: 784714 und ISIN: DE0007847147 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im XETRA Handelssystem gehandelt. Weiterhin werden die Aktien der Gesellschaft auch im freien Markt an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt und sind Bestandteil des SDAX Aktienindex der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main.

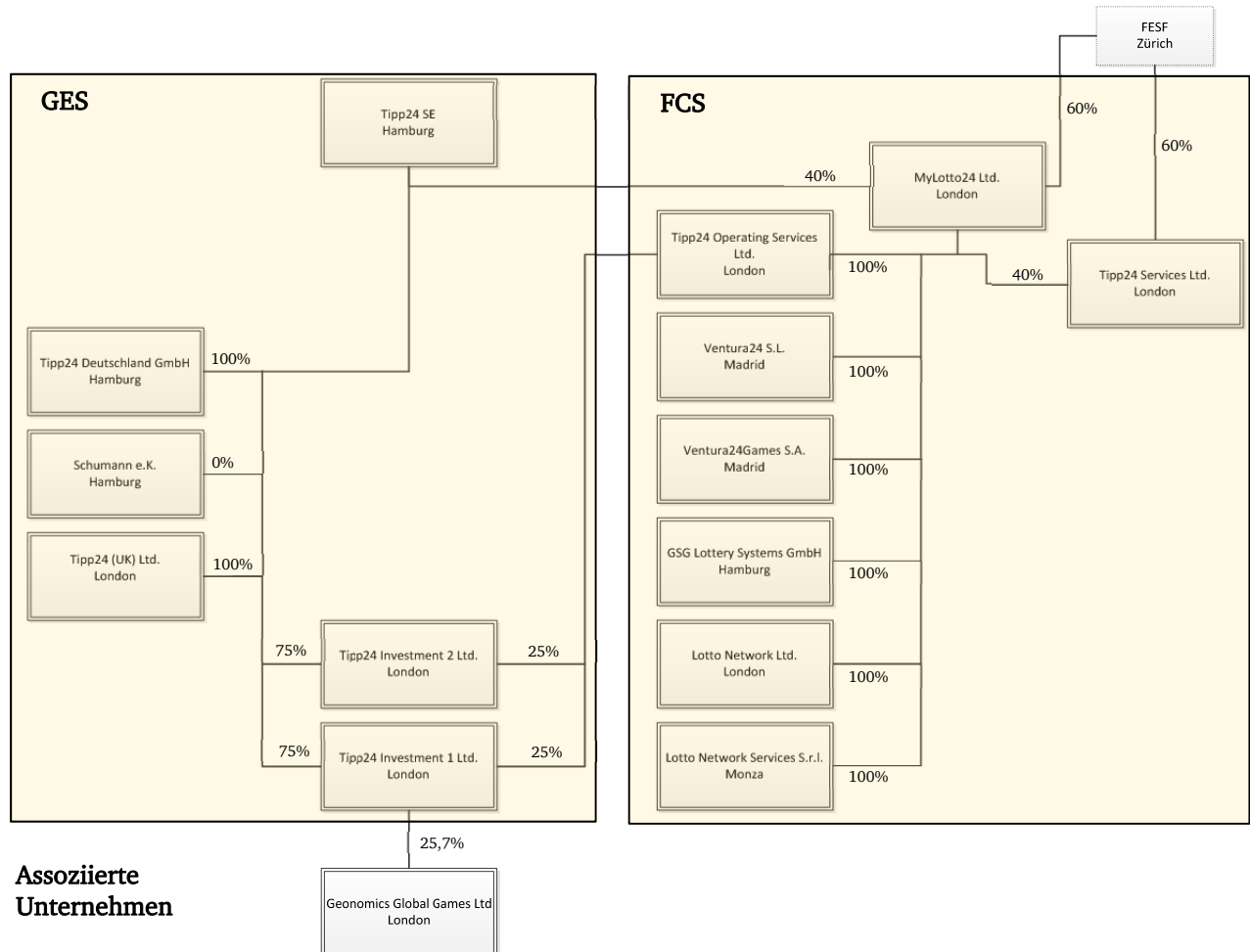
2. Konzernstruktur

30. Der Tipp24 SE Konzern umfasst die folgenden vollkonsolidierten Unternehmen:
- GSG Lottery Systems GmbH, Hamburg („GSG Lottery Systems GmbH“),
 - Lotto Network Limited, London/Großbritannien („Lotto Network Ltd.“),
 - Lotto Network Services S.r.l., Monza/ Italien („Lotto Network Services S.r.l.“),
 - MyLotto24 Limited, London/Großbritannien („MyLotto24 Ltd.“),
 - Schumann e.K., Hamburg („Schumann e.K.“),
 - Tipp 24 Operating Services Limited, London/Großbritannien („Tipp24 Operating Services Ltd.“),
 - Tipp24 (UK) Limited, London/Großbritannien („Tipp24 (UK) Ltd.“),
 - Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg, vormals Tipp24 Entertainment GmbH („Tipp24 Deutschland GmbH“),

- Tipp24 Investment 1 Limited, London/Großbritannien („Tipp24 Investment 1 Ltd.“),
 - Tipp24 Investment 2 Limited, London/Großbritannien („Tipp24 Investment 2 Ltd.“)
 - Tipp24 Services Limited, London/Großbritannien („Tipp24 Services Ltd.“),
 - Ventura24 S.L., Madrid/Spanien („Ventura24 S.L.“),
 - Ventura24Games S.A., Madrid/Spanien („Ventura24Games S.A.“).
31. Die Tipp24 SE hält weder direkt noch indirekt eine Beteiligung an der Schumann e.K. Diese wird jedoch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen in den Konzernabschluss einbezogen.
32. Im November 2012 wurden die Lotto Network Ltd. und die Lotto Network Services S.r.l. als 100 %ige Tochtergesellschaften der MyLotto24 Ltd, gegründet.
33. Im Dezember 2012 wurden die Tipp24 (UK) Ltd., eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Tipp24 SE, gegründet. Im Dezember 2012 wurden ferner die Tipp24 Investment 1 Ltd. und im April 2013 die Tipp24 Investment 2 Ltd. gegründet. Beide Gesellschaften sind 75 %ige Tochtergesellschaften der Tipp24 SE. An der Tipp24 Investment 1 Ltd. und der Tipp24 Investment 2 Ltd. ist die Tipp24 Operating Services Ltd. mit 25 % beteiligt. Am 21. Dezember 2012 erwarb die Tipp24 Investment 1 Ltd. 25,7 % der Anteile an der Geonomics Global Games Limited, London/Großbritannien, vormals Roboreus Limited („Geonomics Global Games Ltd.“), was auf der Ebene der Tipp24 SE einer direkten und indirekten Beteiligung von 21,85 % entspricht.
34. Die Tipp24 SE hat ihre Geschäftsfelder im Geschäftsjahr 2009 regulatorisch bedingt grundsätzlich neu geordnet. In diesem Zusammenhang hat die Tipp24 SE ihre bis dahin betriebenen Aktivitäten in Verbindung mit der Vermittlung von Lotterierprodukten in Deutschland eingestellt. Gleichzeitig wurden zum 1. Januar 2009 nicht mehr benötigte Wirtschaftsgüter an die bereits 2007 in Großbritannien gegründete Tochtergesellschaft MyLotto24 Ltd. und deren Tochtergesellschaften übertragen. Dies betraf sowohl die Vermittlung der staatlichen deutschen Lotto-Produkte als auch die Tochterunternehmen Ventura24 S.L. und Giochi24 S.r.l.
35. Ebenfalls im Jahr 2009 hat die Tipp24 SE eine gesellschaftsrechtliche Entherrschung des britischen Konzernteils vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden am 30. April 2009 wirtschaftlich entkernte Vorzugsanteile an der MyLotto24 Ltd. sowie an der Tipp24 Services Ltd., die jeweils 60 % der Stimmrechte verkörpern, an eine von der Tipp24 SE gegründete schweizerische Stiftung, die Fondation Enfance Sans Frontières, Zürich/Schweiz („FESF“), verkauft. Diese Anteile sind mit einem garantierten, jedoch beschränkten Recht auf Dividenden in Höhe von insgesamt bis zu GBP 30.000 p. a. ausgestattet.

36. Heute werden die Geschäftsaktivitäten des Tipp24 SE Konzerns getrennt nach Inlandssegment („GES“) und Auslandssegment („FCS“) betrieben. Die Gesellschaften des FCS agieren als Minderheitsbeteiligungen weitgehend eigenständig. Die Informationsrechte der Tipp24 SE hinsichtlich der Geschäftsentwicklung des FCS wurden im Anteilsverkaufsvertrag mit der FESF geregelt.
37. Die Einbeziehung der britischen Minderheitsbeteiligungen einschließlich deren Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss erfolgt auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtung der Verhältnisse, wonach die wesentlichen Chancen und Risiken bei der Tipp24 SE liegen. Beim Eintreten bestimmter Bedingungen (u.a. abschließende Klärung der Rechtslage in Deutschland bzgl. der Vermittlung von Lotterierprodukten) hat die Tipp24 SE zukünftig das Recht, die veräußerten Anteile von der FESF zurück zu erwerben und damit die Entherrschung des britischen Konzernteils wieder aufzuheben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die in den britischen Beteiligungsunternehmen anfallenden Gewinne auf Ebene der MyLotto24 Ltd. thesauriert.

38. Im Folgenden ist die gesellschaftsrechtliche Struktur des Tipp24 SE Konzerns grafisch dargestellt:



39. Um negative Einflüsse des durch die britischen Minderheitsbeteiligungen betriebenen Zweitlotteriegeschäfts zu vermeiden und ein von den rechtlichen Auseinandersetzungen der Tipp24 SE unbelastete Wiederaufnahme des Lotterievermittlungsgeschäfts in Deutschland zu ermöglichen, hat die Tipp24 SE beschlossen, das Deutschlandgeschäft im Rahmen eines sog. Spin-offs in eine eigenständige börsennotierte Gesellschaft auszugliedern. Im ersten Quartal 2012 hat eine damalige Tochtergesellschaft der Tipp24 SE, die Lotto24 AG, Hamburg („Lotto24 AG“; vormals Tipp24 Deutschland GmbH), wieder ein eingeschränktes Vermittlungsgeschäft mit der Landeslotteriegesellschaft Schleswig-Holstein aufgenommen und anschließend auf andere Bundesländer ausgeweitet. Die Aktien der Lotto24 AG wurden den Aktionären der Tipp24 SE in Form einer Sachdividende ausgeschüttet und sind seit dem 3. Juli 2012 an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

3. Steuerliche Verhältnisse

40. Die Tipp24 SE bildet mit der Tipp24 Deutschland GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Tipp24 SE als Organträgerin. Weitere steuerliche Organschaften bestehen im Tipp24 SE Konzern nicht.
41. Zum 31. Dezember 2012 wies die Tipp24 SE insgesamt steuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 30,6 Mio. aus.
42. Im Nachgang an eine die Geschäftsjahre 2005 bis 2007 betreffende Betriebsprüfung befindet sich die Tipp24 SE derzeit in einer Auseinandersetzung mit dem zuständigen Finanzamt über die Beurteilung steuerlicher Sachverhalte. In diesem Zusammenhang hat das Finanzamt Zahlungsaufforderungen in Höhe von EUR 3,6 Mio. erlassen, gegen die die Tipp24 SE Einspruch erhoben hat und die Nachforderungen lediglich in Höhe von EUR 0,2 Mio. akzeptiert und bezahlt hat. Hieraus ergibt sich ein verbleibendes steuerliches Risiko von insgesamt EUR 3,4 Mio. Aufgrund der Einschätzung des Vorstands der Tipp24 SE, dass der eingelegte Widerspruch erfolgreich sein wird, haben wir einen potentiellen Liquiditätsabfluss im Zusammenhang mit der besagten Steuerforderung des Finanzamts bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftstätigkeit

43. Die Tipp24 SE war seit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit bis Ende des Jahres 2008 als gewerblicher Vermittler für die Angebote der staatlichen und staatlich konzessionierten Lotterien in Deutschland tätig. Diese umfassen unter anderem Lotto 6 aus 49, Glücksspirale, die Sportwette Oddset und die Klassenlotterien. Daneben betrieb die Tipp24 SE für sog. Business Service Partner Online-Lotterieservices auf deren Websites.
44. 2002 bzw. 2005 weitete die Tipp24 SE ihre Aktivitäten auf Spanien und Italien aus, wo ein vergleichbares Geschäftsmodell wie im Heimatmarkt Deutschland verfolgt wurde. Im Jahr 2007 wurden die Geschäftsaktivitäten schließlich auf das Vereinigte Königreich ausgeweitet. In Spanien wird derzeit die Teilnahme am nationalen Lotto 6 aus 49 (La Primitiva), der Weihnachtslotterie (Sorteo de Navidad), der europäischen EuroMillions-Lotterie und weiterer spanische Lotterien vermittelt. In Italien wurden im Wesentlichen die Teilnahme am nationalen Lotto 6 aus 90 (SuperEnalotto), Rubbellose und Geschicklichkeitsspiele vermittelt. Vor dem Hintergrund anhaltender regulatorischer Auseinandersetzungen wurde das Geschäft in Italien mit der Veräußerung von Giochi24 S.r.l. im Januar 2013 eingestellt.
45. Als Reaktion auf das infolge des Inkrafttretens des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland („GlüStV“) zum 1. Januar 2008 veränderte regulatorische Umfeld in Deutschland

erfolgte eine Neuordnung der Geschäftsfelder und schließlich eine Anpassung des Geschäftsmodells der Tipp24 SE. Ihre ausländischen Geschäftsaktivitäten bündelte die Tipp24 SE unter der MyLotto24 Ltd., die seit diesem Zeitpunkt auch als Veranstalterin englischer Zweitlotterien für verschiedene europäische Lotterien tätig ist. Im Rahmen der Zweitlotterien wetten die Teilnehmer auf den Ausgang der entsprechenden Referenzlotterie. Die Gewinnaussahlungsquote in der Zweitlotterie entspricht jeweils derjenigen der Referenzlotterie. Die nicht ausbezahlten Spieleinsätze entsprechen den Umsatzerlösen. Hinsichtlich statistischer Schwankungen bei den Gewinnausschüttungen trägt die MyLotto24 Ltd. das Veranstalterisiko, das sie teilweise ihrerseits wiederum absichert.

46. Die vollständige Trennung des deutschen und ausländischen Geschäftssegments der Gesellschaft erfolgte im Juli 2012 mit dem Spin-off der Lotto24 AG. Die Tipp24 SE will sich zukünftig dem Ausbau des Auslandssegments widmen. Dabei sollen neben dem bisher im Wesentlichen betriebenen Vermittlungs- und Zweitlotteriegeschäft neue Geschäftsfelder im Bereich der Internetdienstleistungen für Geschäftspartner erschlossen werden.

2. Markt und Wettbewerb

a) Allgemeines und Marktabgrenzung

47. Glücksspiele sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen und nicht vom Geschick oder den Entscheidungen der Spieler.
48. Im Glücksspielmarkt lassen sich bei der Bestimmung von Gewinngrößen grundsätzlich zwei Verfahren unterscheiden, das Totalisatorverfahren und das Wetten gegen einen Buchmacher mit festen Gewinnquoten. Beim Totalisatorverfahren wetten die Spieler untereinander und die potentielle Gewinnhöhe wird durch die Einzahlungen aller Spielteilnehmer abzüglich der Quote des Spielanbieters definiert. Das Totalisatorverfahren wird insbesondere beim Lotto sowie bei Wetten auf Pferderennen zugrundegelegt. Das Wetten gegen einen Buchmacher mit festen Gewinnquoten ist vor allem bei Sportwetten üblich.
49. Zweitlotterien stellen eine Wette auf das Ergebnis einer bestehenden Lotterie dar. Hierbei orientieren sich die Gewinnaussahlungen an denjenigen der primären Lotterie. Das Risiko für statistische Fluktuationen in der Gewinnaussahlungsquote übernimmt dabei der Wettanbieter in der Rolle eines Buchmachers. Der Anbieter der Zweitlotterie schüttet somit entgegen dem Totalisatorprinzip nicht nur einen Anteil der bei ihm eingezahlten Gewinne aus, sondern orientiert sich an der von ihm nicht beeinflussbaren Gewinnausschüttungsquote der Erstlotterie.
50. Zwar entspricht die Auszahlungserwartung bei der Zweitlotterie im Erwartungswert der Auszahlungsquote der Erstlotterie, allerdings ergibt sich ex-Post anders als bei der Erstlotterie eine

Schwankungsbreite von Ergebnissen um den Erwartungswert. Bei den für die Tipp24 SE relevanten Referenzlotterien beträgt die Auszahlungsquote rund 50 % der Spieleinsätze.

51. Der für die Tipp24 SE relevante Absatzmarkt umfasst als Teil des Lotteriemarktes insbesondere die Online-Vermittlung verschiedener Lotterien u.a. staatlicher bzw. staatlich konzessionierter Lotterieveranstalter in verschiedenen Ländern Europas sowie die Veranstaltung von Zweitlotterien auf verschiedene europäische Lotterien.

b) Wertschöpfungskette

52. Die Wertschöpfungskette im Lotteriegeschäft reicht vom Lizenzgeber über den Lizenzinhaber (Spielveranstalter) bis zum Verkäufer (Annahmestelle oder Lotterievermittler) an den Endkunden. Im deutschen Rechtsrahmen werden die Spiellizenzen von den einzelnen Bundesländern vergeben. In anderen europäischen Ländern, z.B. in Spanien und Großbritannien, werden Lizenzen hingegen durch eine nationale Kommission vergeben.
53. Tipp24 ist durch die entherrschten Auslandsbeteiligungen als Spielveranstalter und als Spielvermittler im Markt positioniert. Darüber hinaus treten diese auch als technischer und organisatorischer Abwickler (Enabler) für ihre Business Service Partner auf.
54. Das Angebot von Zweitlotterien ermöglicht u.a. Wetten auf Ergebnisse aus dem deutschen Lotto- und Totoblock. Tipp24 ist im Bereich der Lotterievermittlung in Spanien keinem Produktrisiko ausgesetzt. Tipp24 hat im Endkundengeschäft einen eigenen Zugriff auf Kundenbeziehungen.

c) Wesentliche Werttreiber

55. Der Erfolg von Tipp24 ist von einer Reihe unterschiedlicher Werttreiber abhängig. Die wesentlichen Werttreiber sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt:
 - Die regulatorischen Rahmenbedingungen, die in Europa stark heterogen ausgestaltet sind, haben in der Vergangenheit einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Lotteriemarktes und die Online-Vermittlungsaktivitäten gehabt. Analog zur Vergangenheit kann eine starke Regulierung des Glücksspielmarktes in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Allerdings lässt sich feststellen, dass durch eine zunehmende europäische Integration und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Liberalisierung begünstigender Einfluss auf die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen in Europa erwartet wird. Eine Liberalisierung des Glücksspielmarktes kann jedoch für Tipp24 einen verstärkten Wettbewerb hervorrufen.

- Ein weiterer wesentlicher Werttreiber ist naturgemäß die Entwicklung der Lotteriemärkte. Steigende Spieleinsätze wirken sich direkt auf das Volumen des Online-Lotteriemarkts aus.
 - Einen signifikanten Einfluss auf den Online-Lotteriemarkt hat die Akzeptanz des E-Commerce als Distributionsweg durch die Konsumenten staatlicher Lotterien, da Tipp24 im Wettbewerb mit den klassischen Lotterien und Lotterieannahmestellen steht. Der zunehmende Trend in Richtung E-Commerce als Alternative zum stationären Vertrieb wird sich daher erwartungsgemäß positiv auf das Marktpotential im Online-Lotteriemarkt insgesamt auswirken.
 - In Jackpotphasen ist regelmäßig ein starker Nachfrageanstieg sowie ein erhöhtes Transaktionsvolumen zu beobachten. Deshalb haben diese Phasen einen erheblichen Einfluss auf das Lotterievermittlungsgeschäft. Jackpots entstehen zufällig und stellen besondere Lotterieereignisse dar. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es über einen längeren Zeitraum keine hohe Jackpot-Ausspielungen gibt und sich dies negativ auf das Lotterievermittlungsgeschäft auswirken wird. Das Gleiche gilt auch umgekehrt.
56. Da die Geschäftsentwicklung von Tipp24 SE in hohem Maße von der Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig ist, wird im Folgenden deren Entwicklung für Europa allgemein und detaillierter für Großbritannien, Spanien und Deutschland skizziert. Weiterhin wird zum besseren Verständnis der historischen Ertragslage sowie der geplanten Geschäftsentwicklung die historischen und prognostizierten Wachstumsraten für den Lotteriemarkt und den Online-Lotteriemarkt auf Basis von Markteinschätzungen des Marktforschungsunternehmens H2 Gambling Capital, Manchester/Großbritannien ("H2 Capital"), dargestellt.

d) Markt und Wettbewerb in den wesentlichen Absatzmärkten

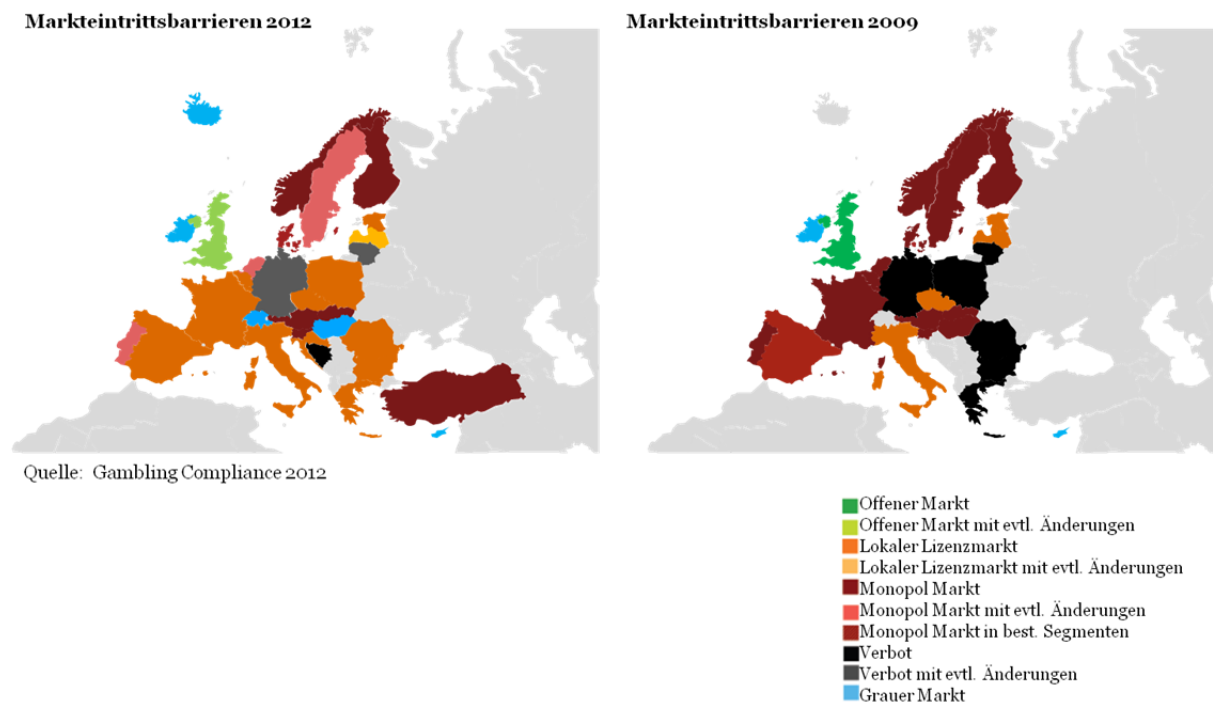
Überblick - Europa

Regulatorische Landschaft in Europa

57. Das Glückspiel ist auf europäischer Ebene nicht einheitlich geregelt. Folglich unterliegt die Regulierung des Glückspiels grundsätzlich dem jeweiligen nationalen Recht der EU-Mitgliedsstaaten. So bestehen z. B. in Bezug auf die Möglichkeit des internetgestützten Glücksspielangebots Unterschiede, welche von einem grundsätzlichen Verbot bis hin zu einem offenen liberalisierten Markt reichen.
58. Mit der zunehmenden Marktpenetration des Internets und dem wachsenden staatenübergreifenden Angeboten an Online-Glücksspieldiensten wird die Koexistenz unterschiedlicher nationaler Regulierungsmodelle insgesamt gesehen jedoch zunehmend schwieriger. In diesem Zu-

sammenhang hat die EU Kommission mit der Veröffentlichung eines "Grünbuch zum Online-Glückspiel im Binnenmarkt" im März 2011 eine Konsultation zu diesem Thema eingeleitet auf dessen Basis mögliche EU-Folgemaßnahmen getroffen werden könnten.

59. Während im derzeit vorherrschenden Modell zugelassene Anbieter ihre Dienste innerhalb des regulatorischen Rahmens auf einem „liberalisierten“ Markt anbieten können, wird nach einem anderen Modell der Glückspielmarkt grundsätzlich durch streng kontrollierte Monopole (des Staates oder eines anderen Veranstalters) geprägt. Entsprechend ist auch der Online-Glückspielmarkt in den einzelnen Mitgliedsstaaten entweder als offen und liberal oder durch grundsätzliche Verbote gekennzeichnet.
60. Seit 2010 ist die Europäische Kommission zunehmend stärker in die Diskussion bezüglich der Regulierung der Glückspielmärkte involviert. Dementgegen liegen jedoch Bedenken vor, ob eine Regelung auf EU-Ebene durchsetzbar ist.
61. Parallel zu den Bestrebungen der Europäischen Kommission ist die weitere Regulierung einzelner Glücksspielmärkte auf nationaler Ebene beobachtbar. Allein im Jahr 2012 nahmen 15 europäische Länder Änderungen an ihrer bisherigen Regulierung vor.
62. In der folgenden Grafik ist der Grad der Regulierung des Glückspielmarkts in den einzelnen europäischen Staaten dargestellt:



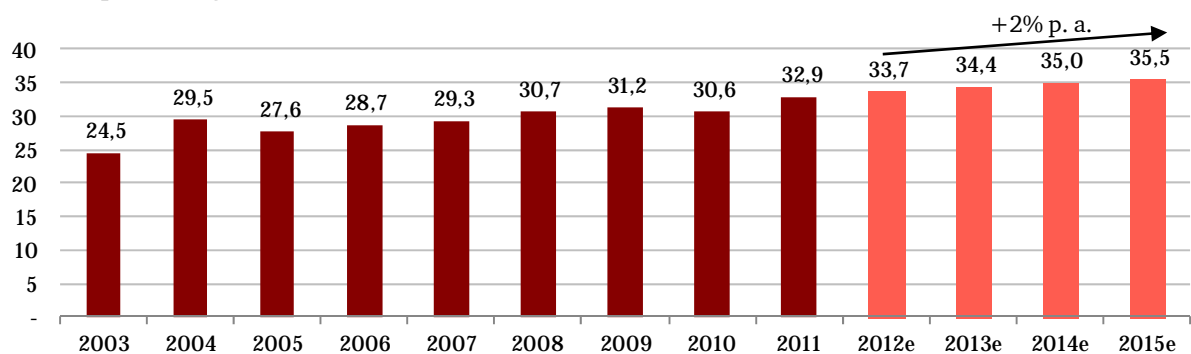
63. Insgesamt ist in Europa ein deutlicher Trend hin zu lokalen Lizenzierungsvorschriften und einem zunehmenden Aufbau von Maßnahmen zur Einschränkung von Werbung sowie dem Blockieren von Zahlungsvorgängen oder des Zugriffs auf Websites festzustellen. Durch die Be-

kanntgabe der Einführung einer „point of consumption“ Regulierung in Großbritannien, die eine Besteuerung der Glücksspieleranbieter unabhängig vom Sitz des Unternehmens vorsieht, wurde dieser Ansatz noch weiter bekräftigt. In Deutschland dagegen, wo derzeit eine relativ restriktive Regulierung vorzufinden ist, geht der Trend hin zu einem liberalisierten Marktumfeld der Online-Lotterievermittlung.

Entwicklung des Lotteriemarkts in Europa

64. Entsprechend der nachstehenden Abbildung wuchs das Volumen des europäischen Lotteriemarktes gemessen an den Bruttospielerträgen seit 2003 von EUR 24,5 Mrd. auf EUR 32,9 Mrd. in 2011, wobei die Entwicklung des Lotteriemarktes insbesondere aufgrund von Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen einzelner europäischer Länder Schwankungen unterlag. Der Lotteriemarkt verzeichnete daher in 2005 und 2010 entgegen dem allgemeinen Trend jeweils einen Rückgang um 1,9 Mrd. (-6 % ggü. Vorjahr) bzw. um EUR 0,6 Mrd. (-2 % ggü. Vorjahr). Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen europäischen Ländern und den durchschnittlichen Spieleinsätzen der Branche kann statistisch nicht festgestellt werden. Insgesamt entwickelte sich der europäische Lotteriemarkt zwischen 2003 und 2011 allerdings positiv mit einem Wachstum von 4 % p. a. Unterschiedliche Branchenstudien zeigen, dass sich die zunehmend liberaleren Rahmenbedingungen in Europa insgesamt stabilisierend auf den Lottomarkt auswirken.
65. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bruttospielerträge für den gesamten europäischen Lotteriemarkt dar:

(Bruttospielerträge in Mrd. EUR)

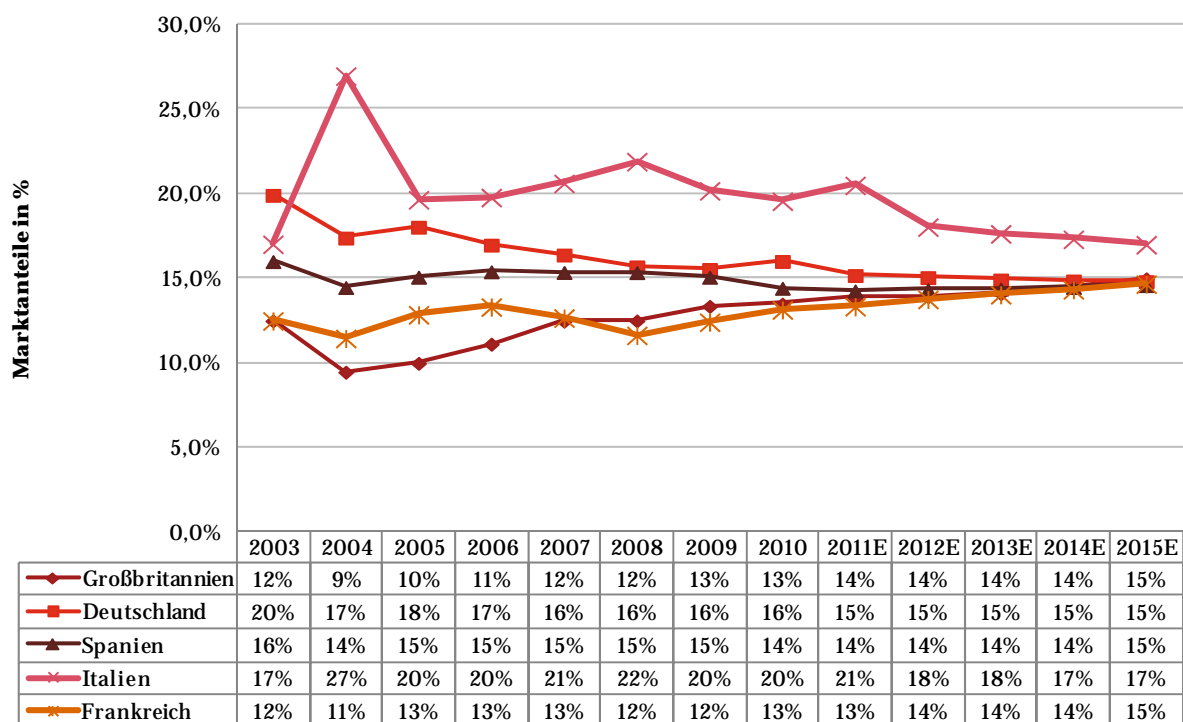


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

66. Branchenanalysten erwarten für die Zukunft ein kontinuierliches Wachstum des europäischen Lotteriemarktes von EUR 33,7 Mrd. in 2012 auf EUR 35,5 Mrd. in 2015 aus. Dies entspricht einem erwarteten Marktwachstum von durchschnittlich 2 % p. a., welches unter dem durchschnittliche Wachstum der Vergangenheit liegt.
67. Gemessen an den Bruttospielerträgen waren 2011 die wichtigsten Einzelmärkte in Europa Italien, Großbritannien, Deutschland, Spanien und Frankreich. Führend in Europa ist Italien mit

einem Marktanteil von 21 % in 2011. Im selben Jahr hatten die aus Sicht der Tipp24 SE relevanten Lotteriemärkte Italien, Spanien, Deutschland und Großbritannien zusammen einen Anteil von insgesamt 64 % am gesamten europäischen Lotteriemarkt. Eine kleinere Rolle spielen dagegen die Niederlande, Griechenland, Österreich und Schweden. Nach Einschätzung von Branchenexperten wird der Marktanteil Italiens bis 2015 allerdings auf 17 % fallen. Die zukünftigen Marktanteile von Deutschland, Spanien und Großbritannien werden erwartungsgemäß dagegen leicht steigen.

68. In der folgenden Übersicht sind die Anteile der größten Ländermärkte in Europa im Zeitverlauf dargestellt:

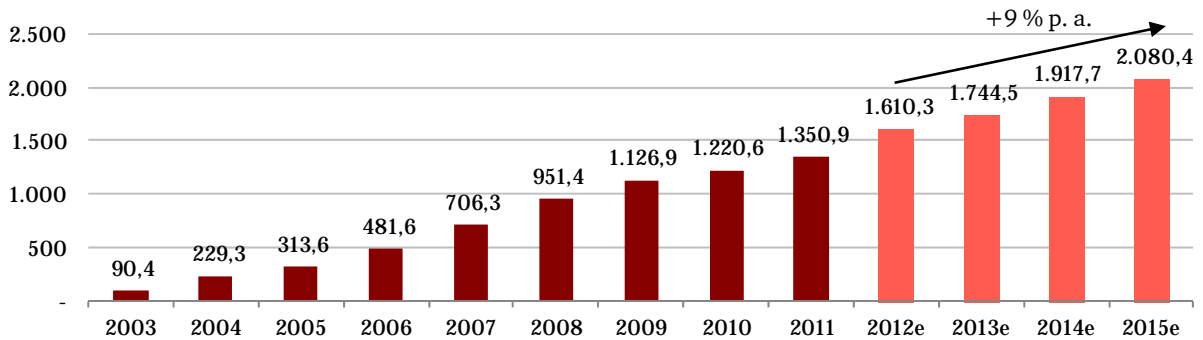


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

69. Wie in der nachstehenden Abbildung verdeutlicht, zeichnete sich der europäische Online-Lotteriemarkt in der Vergangenheit im Vergleich zum gesamten Lotteriemarkt, trotz der regulatorischen Hindernisse, aufgrund der stark steigenden Internetpenetration und der zunehmenden Bedeutung von E-Commerce durch ein zweistelliges Wachstum aus. Entsprechend wuchs der europäische Online-Lotteriemarkt von 2003 bis 2011 von EUR 90,4 Mio. auf EUR 1.351 Mio. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 40 % p. a.

70. In der folgende Grafik ist die Entwicklung der Bruttospielerträge für den Online-Lotteriemarkt in Europa dargestellt:

Online-Bruttospielerträge in Mio. EUR



Quelle: H2 Capital: Interactive State Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

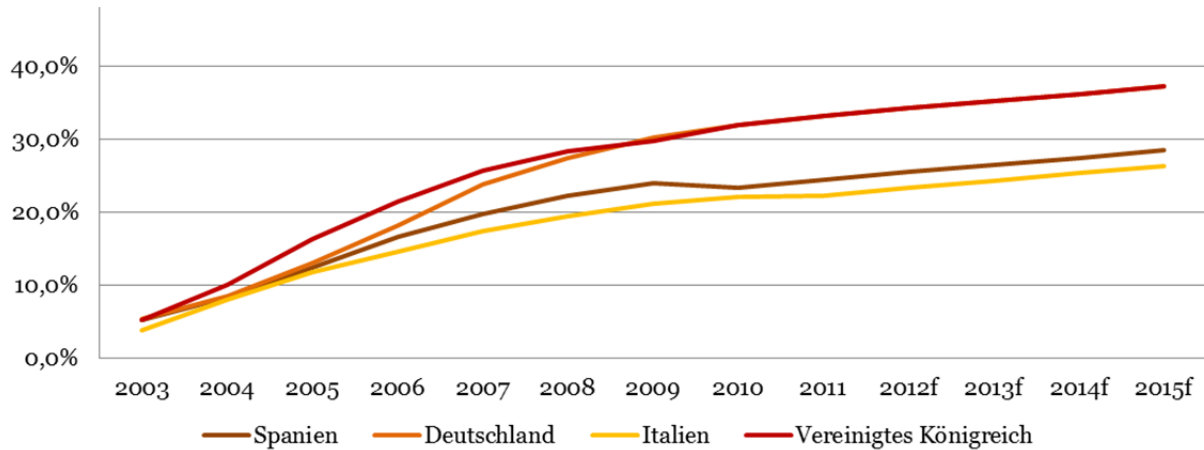
71. Für die Zukunft erwarten Branchenanalysten für den Online-Lotteriemarkt ein weiterhin im Verhältnis zum gesamten Lotteriemarkt überproportionales Wachstum. Die Bruttospielerträge steigen nach Einschätzung von Branchenspezialisten von rund EUR 1,6 Mrd. in 2012 auf insgesamt rund EUR 2,1 Mrd. in 2015. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 9 % p. a. Diese Entwicklung ist zum einen auf eine weiterhin steigende Internetpenetration und zum anderen auf die erwartete zunehmende Deregulierung der Ländermärkte zurückzuführen.
72. Das überproportionale Wachstum des Online-Lotteriemarktes hat zu einem Anstieg des Anteils des Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt von 0,4 % in 2003 auf 4,1 % in 2011 geführt. Bis 2015 wird ein Anstieg des Anteils des Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt auf rund 5,9 % prognostiziert.

Entwicklung Online-Marktpenetration in Europa

73. Als ein wesentlicher Treiber des Online-Lotteriemarktes hat sich in der Vergangenheit die zunehmende Bedeutung des E-Commerce als Distributionsalternative zu den klassischen Lotteriestellen bewiesen. Da die Internetpenetration in den vergangenen Jahren konstant zugenommen hat, hat auch der E-Commerce zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend wird durch die rasante Verbreitung sog. Smartphones, die einen mobilen Internetzugriff ermöglichen, noch verstärkt.
74. Als ein wesentlicher Indikator für die zunehmende Internetpenetration kann das Verhältnis der Breitbandanschlüsse zur Gesamtbevölkerung herangezogen werden. In den für Tipp24 besonders relevanten Kernmärkten Großbritannien, Spanien, Italien und Deutschland konnte seit 2003 ein intensiver Ausbau der Breitbandnetze mit jährlichen Wachstumsraten im zweistelligen Bereich beobachtet werden. Bis 2015 wird nach Schätzungen der OECD in den vier genannten Ländern eine Zunahme der Penetrationsraten in Höhe von 3 % bis 4 % jährlich erwartet.

75. Die folgende Grafik stellt für die für Tipp24 relevanten Ländermärkte die Entwicklung der Breitbandanschlüsse im Verhältnis zur Bevölkerungszahl dar:

Anteil in Prozent



Quelle: GBGC, United Nations und OECD, PwC Analyse

76. Analog zu diesem allgemeinen Trend hat die Marktpenetration im Bereich des Online-Glücksspiels in Europa in den letzten Jahren ebenfalls signifikant zugenommen.

Großbritannien

Regulatorische Rahmenbedingungen

77. Seit dem 1. Januar 2007 unterliegen Glücksspielanbieter den Regelungen des Gambling Act 2005, der durch die UK Gambling Commission, Birmingham/Großbritannien („UK Gambling Commission“) erlassen wurde. Wesentlicher Anlass hierfür war die Vereinheitlichung und Anpassung bestehender Vorschriften im Glücksspielmarkt.
78. Eine wesentliche Änderung des Gambling Act 2005 stellte insbesondere die Einführung eines regulatorischen Systems für den Online Glücksspielmarkt dar. Vor Einführung des Gambling Act 2005 wurde lediglich ausländischen Anbietern die Erlaubnis erteilt, Glücksspiele über das Internet in Großbritannien anzubieten bzw. zu bewerben. Mit Inkrafttreten des Gambling Act 2005 wurde diese Regelung angepasst und das Angebot von Online-Glücksspielen für Anbieter mit Sitz in Großbritannien erstmals legalisiert. Durch die neuen Regularien sollte die Ungleichbehandlung aufgehoben werden.
79. Grundsätzlich unterliegen heute alle Glücksspielanbieter einschließlich der Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Großbritannien einer Lizenzierungspflicht. Davon ausgeschlossen ist die staatliche Lotterie (sog. National Lottery). Die Lizenzvergabe und Regulierung ist dabei der UK Gambling Commission übertragen. Jedoch ist eine Lizenzierungspflicht, die auch für ausländische Glücksspielanbieter gilt, in Planung, so dass zukünftig sämtliche Glücksspielanbie-

ter, die ihre Dienste bewerben bzw. Geschäfte mit Kunden in Großbritannien abschließen, auf eine Lizenz der UK Gambling Commission angewiesen sind. Hierdurch ist mit zusätzlichen Kosten in Form von Lizenzkosten für ausländische Anbieter zu rechnen. Eine endgültige Gesetzesänderung steht jedoch aus.

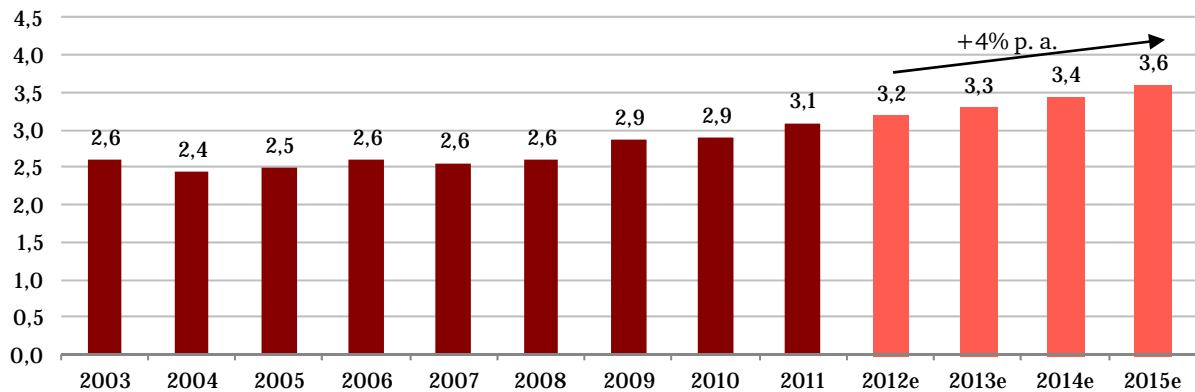
80. Zudem unterliegen nach dem aktuellem Regelwerk lediglich Glücksspielanbieter aus Großbritannien der Besteuerung in Höhe von 15 % (Gross Profit Tax; „GPT“). Dieser Umstand führt zu wesentlichen Steuernachteilen gegenüber ausländischen Anbietern.
81. Aktuell ist die Einführung einer „Point of Consumption“-Besteuerung in Diskussion, die eine Besteuerung unabhängig vom Sitz des Anbieters vorsähe. Dies hat zur Folge, dass zukünftig auch ausländische Online-Glücksspielanbieter einer Besteuerung unterliegen sollen. Bereits im April 2012 wurden erste Steuererleichterungen für inländische Online-Glücksspielanbieter in die Wege geleitet.
82. Die MyLotto24 Ltd. tritt auf Basis einer entsprechenden Lizenz der UK Gambling Commission als Veranstalter von Lotterien auf, welche sich an dem Ausgang europäischer Lotterien orientieren.

Entwicklung des Lotteriemarktes in Großbritannien

83. Entsprechend der nachstehenden Abbildung wuchs der britische Lotteriemarkt gemessen in Bruttospielerträgen in den Jahren 2003 von GBP 2,6 Mrd. auf insgesamt GBP 3,1 Mrd. bis 2011, wobei die Entwicklung des Lotteriemarktes aufgrund von Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen Schwankungen unterlag. Der britische Lotteriemarkt verzeichnete parallel zur Wirksamkeit des Gambling Acts 2005 einen Anstieg der Bruttospielerträge. Insgesamt entwickelte sich der britische Lotteriemarkt seit Einführung des Gambling Acts positiv mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 2 % p. a.

84. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bruttospielerträge für den britischen Lotteriemarkt dar:

Bruttospielerträge in Mrd. GBP

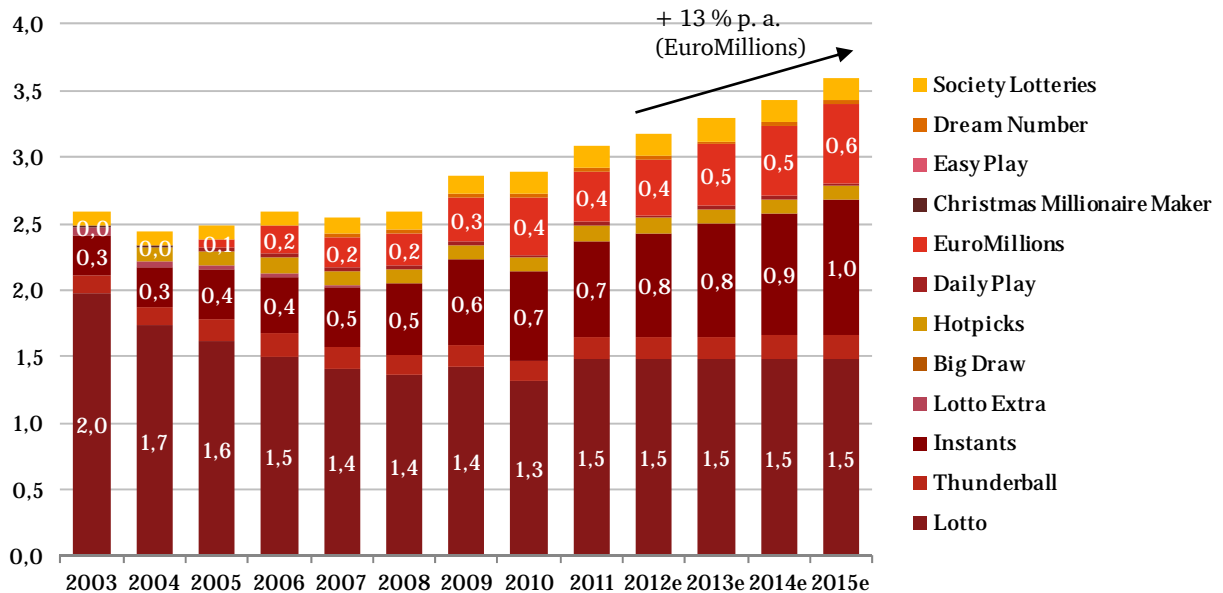


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012

85. Branchenanalysten erwarten für die Zukunft ein kontinuierliches Wachstum des britischen Lotteriemarktes. Bis Ende 2015 wird von einem Wachstum des britischen Lotteriemarktes von durchschnittlich 4 % p. a. auf dann insgesamt GBP 3,6 Mrd. ausgegangen. Die zukünftig erwartete Wachstumsrate des britischen Lotteriemarktes liegt somit über dem europäischen Durchschnitt.
86. Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, ist der britische Lotteriemarkt im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2015 durch eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Lotterierprodukten gekennzeichnet. Die höchsten Marktanteile haben die Angebote des klassischen Lotto, Instants (Lottospiele mit Sofortergebnissen) und das Produkt EuroMillions. In 2011 hatten diese drei Produkte einen Marktanteil von 84 % am Gesamtmarkt. Die Verteilung innerhalb dieser drei Produkte hat sich allerdings mit Einführung der EuroMillions-Lotterie zu Lasten des klassischen Lotto verschoben. Die Bruttospielerträge aus dem klassischen Lotto sind daher seit 2003 um durchschnittlich 4 % p. a. bis 2011 gesunken. Dagegen stieg der Bruttospielertrag aus EuroMillions seit Einführung in 2005 um 26 % p. a. Für die Zukunft bis 2015 erwarten Branchenexperten ein weiteres Wachstum für EuroMillions um durchschnittlich 13 % p. a.

87. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bruttospielerträge der wesentlichen Produktgruppen für den britischen Lotteriemarkt dar:

Bruttospielerträge in Mrd. GBP

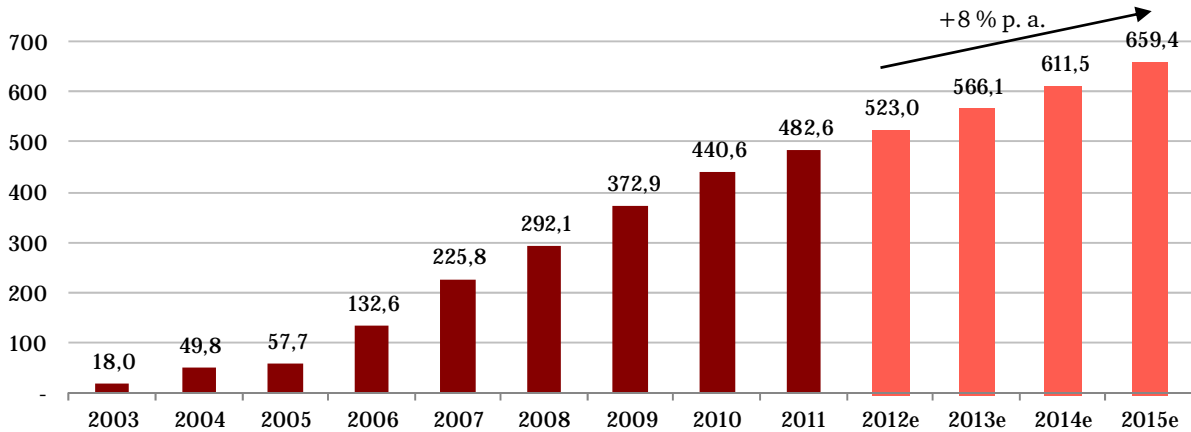


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012

88. Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, zeichnete sich der Online-Lotteriemarkt aufgrund der steigenden Internetpenetration und der zunehmenden Bedeutung von E-Commerce in der jüngeren Vergangenheit durch ein im Vergleich zum gesamten Lotteriemarkt deutlich stärkeres Wachstum aus. Seit 2003 sind die Bruttospielerträge für den Online-Lotteriemarkt kontinuierlich von EUR 18,0 Mio. in 2003 auf EUR 482,6 Mio. in 2011 gestiegen. Dies entsprach einem durchschnittlichen Wachstum von rund 51 % p. a. Wesentliche Ursache dieser Entwicklung war die Ausweitung des Zugangs zu Online Angeboten durch den Ausbau des Breitbandnetzes sowie die Möglichkeit, zusätzliche Kunden über mobile Dienste, beispielsweise über Smartphones, zu gewinnen.

89. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bruttospielerträge für den Online-Lotteriemarkt in Großbritannien dargestellt:

Online-Bruttospielerträge in Mio. GBP



Quelle: H2 Capital: Interactive Lottery, Juni 2012, PwC Darstellung,

90. Für die Zukunft erwarten Branchenanalysten für den Online-Lotteriemarkt ein im Verhältnis zum gesamten Lotteriemarkt weiterhin überproportionales Wachstum. Nach deren Einschätzungen werden die Bruttospielerträge für den britischen Online-Lotteriemarkt von EUR 523,0 Mio. in 2012 um durchschnittlich 8 % p.a bis 2015 auf EUR 659,4 Mio. anwachsen. Diese Prognose basiert zum Einen auf einer weiterhin steigenden Internetpenetration sowie der zunehmenden Verbreitung von Smartphones und zum Anderen auf der Annahme unveränderter rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen.
91. Das überproportionale Wachstum des Online-Lotteriemarktes führte in der Vergangenheit zu einem steigenden Anteil des Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt von 0,2 % in 2003 auf rund 15 % in 2011. Bis 2015 prognostizieren Branchenspezialisten einen Anstieg des Anteils des Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt auf rund 18 %.
92. Mit dem in 2008 in Deutschland erlassenen Verbot der Vermittlung von Lotteriescheinen im Internet erhöhte sich der Umsatz aus Zweitlotterien auf die Ergebnisse des deutschen Lotto und Totoblocks in Großbritannien. Von diesem Trend konnte u. a. die MyLotto Ltd. als wesentlicher Anbieter einer Zweitlotterie auf die Ergebnisse des deutschen Lotto 6 aus 49 profitieren. Mit Inkrafttreten des GlüÄndStV zum 1. Juli 2012 und der erneuten Legalisierung der Online-Vermittlung der Spielscheine auf Lotto 6 aus 49 besteht das Risiko, dass sich die Kunden der Zweitlotterie nunmehr wieder verstärkt den Primärlotterien zuwenden, was sich nachteilig auf die Spielereinsätze in der britischen Zweitlotterie auswirken könnte.

Wettbewerb in Großbritannien

93. Als wichtigster Lotterieanbieter ist die Camelot Group PLC, Watford/Großbritannien („Camelot Group PLC“), als Lizenznehmer für die National Lottery, zu sehen. Neben dem stationären Ver-

trieb der Lotteriescheine, verfügt die Camelot Group PLC gleichzeitig über einen Internetauftritt, der es Lotterieteilnehmern ermöglicht, Online an den Lotteriespielen teilzunehmen. Bezogen auf das Angebot des Lotteriespiels EuroMillions stellt die Camelot Group PLC somit, sowohl Online als auch Offline, einen wesentlichen Wettbewerber von Tipp24 dar.

94. Nach dem Lottery Act 1993 ist die Durchführung und der Vertrieb der National Lottery lediglich einem Lizenznehmer gestattet. In einer Ausschreibung der National Lottery Commission konnte die Camelot Group PLC 2009 eine Lizenz mit einer Laufzeit von zehn Jahren erwerben. Im März 2012 wurde diese Lizenz um weitere vier Jahre verlängert.
95. Da unter der in Großbritannien aktiven Minderheitsbeteiligung MyLotto24 Ltd. als Veranstalterin englischer Zweitlotterien auf verschiedene europäische Lotterien das gesamte Auslandsgeschäft von Tipp24 gebündelt ist, treten verschiedene weitere private Anbieter für europäische Lotterierprodukte im Online-Bereich als Wettbewerber von Tipp24 auf.

Spanien

Regulatorische Rahmenbedingungen in Spanien

96. Bislang erfolgte die Regulierung des spanischen Online Glücksspielmarktes ausschließlich durch die 17 autonomen Regionen, so dass Online-Anbieter ihre Dienste an unterschiedlichste Vorschriften anpassen mussten. Diese Regulierung führte zu einem erheblichen Aufwand und erschwerte den Markteintritt.
97. Am 27. Mai 2011 trat ein neues Glücksspielgesetz in Kraft, das eine Verlagerung der Regulierung des Online-Glücksspielmarktes von regionaler auf nationale Ebene vorsieht. Angesichts der Vereinheitlichung der Regulierung des Glücksspielmarktes wurde somit eine nationale Kommission eingerichtet, durch die gleichzeitig die Lizenzvergabe erfolgt. Der Antrag auf eine Lizenz kann sowohl von spanischen Glücksspielanbietern, als auch von Anbietern mit Sitz in der EU, Norwegen, Liechtenstein und Island gestellt werden.
98. Neben einer Generallizenz mit einer Laufzeit von zehn Jahren müssen Online-Anbieter für jede Art des Glücksspiels Einzellizenzen erwerben, deren Gültigkeit in der Regel drei bis fünf Jahre beträgt. Die Anzahl der Lizenzen ist unbegrenzt, wobei die Ausgabe von Lizenzen durch die Kommission aus Verbraucherschutzgründen eingeschränkt werden kann. Ohne entsprechende Genehmigungen sind zudem Werbemaßnahmen verboten.
99. Je nach Art des Glücksspiels unterliegen Online-Glücksspielanbieter einer Besteuerung der Bruttospielerträge mit Steuersätzen zwischen 15 % und 25 %. Den einzelnen Regionen wurde dabei die Option zugesprochen, den Steuersatz individuell anzuheben. Die Steuerpflicht gilt gleichzeitig für im Ausland erzielte Bruttospielerträge durch Online-Glücksspielanbieter mit

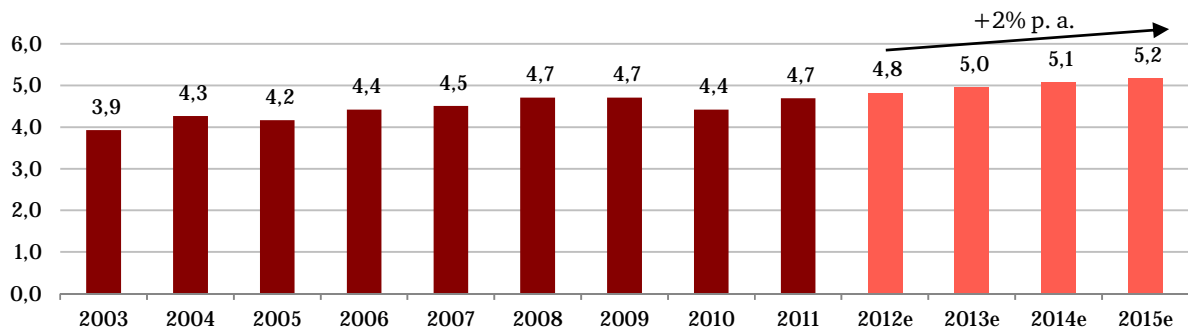
Sitz in Spanien. Unabhängig von Neuregelungen für den Glücksspielmarkt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Online-Vermittlung von Lotterien bislang nicht eindeutig.

100. Der Verkauf von Lottoscheinen des staatlichen Lotteriemonopols erfolgt in Spanien durch private Annahmestellen, denen es grundsätzlich erlaubt ist, Kooperationen mit Vermittlern einzugehen. Jedoch existiert keine explizite Regelung, inwiefern dies Gültigkeit für den Online-Bereich hat. Seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Ventura24 S.L. wurde die Zulässigkeit der Geschäftstätigkeit durch staatliche Behörden nicht in Frage gestellt.

Entwicklung des Lotteriemarktes in Spanien

101. Das Volumen des spanischen Lotteriemarktes wuchs gemessen an den Bruttospielerträgen von EUR 3,9 Mrd. in 2003 auf insgesamt EUR 4,7 Mrd. in 2011, wobei die Entwicklung u.a. Schwankungen aufgrund der Einführung neuer Lotterieangebote unterlag. In 2004 verzeichnete der spanische Lotteriemarkt aufgrund der Einführung der EuroMillions-Lotterie ein Wachstum von rund 10 %. Insgesamt entwickelte sich der spanische Lotteriemarkt positiv und nahm zwischen 2003 bis 2011 um durchschnittlich 2 % p. a. zu.
102. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bruttospielerträge für den spanischen Lotteriemarkt dar:

Bruttospielerträge in Mrd. EUR



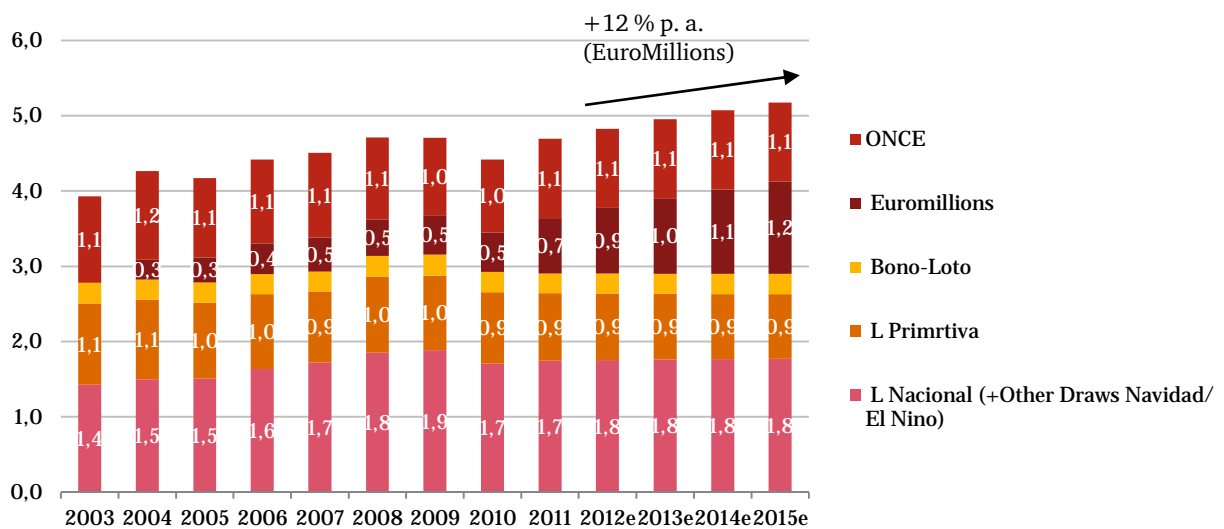
Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

103. Branchenanalysten erwarten für die Zukunft ein weiteres kontinuierliches Wachstum des spanischen Lotteriemarktes. Bis Ende 2015 wird von einem Wachstum des spanischen Lotteriemarktes von durchschnittlich 3 % p. a. auf dann insgesamt EUR 5,2 Mrd. ausgegangen. Die erwartete Wachstumsrate des spanischen Lotteriemarktes entspricht somit näherungsweise dem europäischen Durchschnitt.
104. Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, ist der spanische Lotteriemarkt im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2015 durch fünf wesentliche Lottoangebote gekennzeichnet. Die höchsten Marktanteile besitzen die Angebote Loteria Nacional, Once und Primitiva, deren Marktanteil am gesamten Lotteriemarkt in 2011 zusammen rund 79 % betrug. Experten erwarten für die

Zukunft, dass die Angebote Loteria Nacional und Once Marktanteile zu Gunsten des Lotterierproduktes EuroMillions verlieren. Branchenanalysten erwarten als Treiber des spanischen Lotteriemarktes ein Wachstum im Produkt EuroMillions von durchschnittlich rund 12 % p. a. bis 2015.

105. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bruttospielerträge für die wesentlichen Produktgruppen für den spanischen Lotteriemarkt dar:

Bruttospielerträge in Mrd. EUR

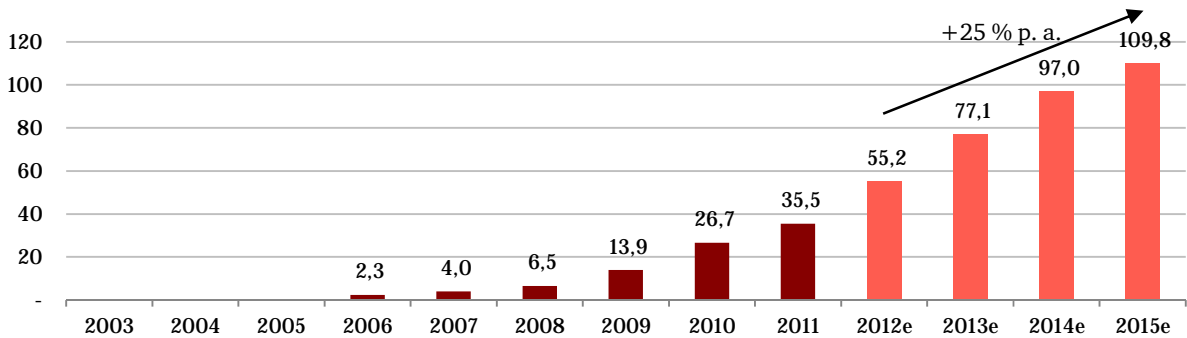


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

106. Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, zeichnete sich der spanische Online-Lotteriemarkt wie der gesamte europäische Online-Lotteriemarkt durch ein starkes Wachstum in der Vergangenheit aus. Die Einführung des Online-Lotterieangebots ab dem Jahr 2006 sowie die zunehmende Bedeutung des E-Commerce als Distributionsweg führten in Spanien zu einem signifikanten Wachstum des Online-Lotteriemarkts. Seit 2006 hat sich das Marktvolumen des Online-Lotteriemarktes daher von EUR 2,3 Mio. auf EUR 35,5 Mio. in 2011 entwickelt. Dies entsprach einem durchschnittlichen Wachstum von rund 72 % p. a.

107. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bruttospielerträge für den Online-Lotteriemarkt in Spanien dargestellt:

Online-Bruttospielerträge in Mio. EUR



Quelle: H2 Capital: Interactive State Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung,

108. Für die Zukunft erwarten Branchenanalysten für den spanischen Online-Lotteriemarkt ein weiterhin überdurchschnittliches Wachstum. So wird erwartet, dass der spanische Online-Lotteriemarkt zukünftig mit einer Wachstumsrate von durchschnittlich 25 % p. a. von EUR 55,2 Mio. in 2012 auf insgesamt EUR 109,8 Mio. bis 2015 anwachsen wird. Die Prognose basiert zum einen auf eine weiterhin steigende Akzeptanz des E-Commerce und den bisher noch vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtmarkt.
109. Das überproportionale Wachstum des spanischen Online-Lotteriemarktes führte in der Vergangenheit bereits zu einem Anstieg des Anteils des Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt von 0,1 % in 2006 auf 0,8 % in 2011. Bis 2015 wird von Branchenspezialisten ein Anstieg des Anteils des Online-Lotteriemarktes auf insgesamt 2,1 % prognostiziert. Damit ist der Online-Anteil im europäischen Vergleich noch immer unterdurchschnittlich.

Wettbewerb in Spanien

110. Die wichtigsten Marktteilnehmer bilden die beiden landesweiten Lotteriegesellschaften Loterías y Apuestas del Estado, Madrid/Spain („LAE“), sowie die karitative Lotterie Organización Nacional de Ciegos Españoles, Madrid/Spain („ONCE“). LAE verfügt über die Lotteriangebote Loteria Nacional, Loteria Primitiva, Bonoloto, El Gordo de la Primitiva, sowie El Niño. Der stationäre Vertrieb der Lottoscheine erfolgt landesweit über rund 11.000 autorisierte Lottoannahmestellen. Zudem bietet ONCE mit Lotto 7 aus 39, Super Once und dem Eurojackpot 3 weitere Lotteriespiele an. Der stationäre Vertrieb der Lotterierprodukte erfolgt im Gegensatz zu LAE über den Straßenverkauf. Darüber hinaus finden sich auch weitere regionale Anbieter, wie die Loteria de Catalunya, Barcelona/Spain, die Lotteriespiele in einzelnen autonomen Regionen Spaniens anbieten.

111. Neben den stationären Lottoannahmestellen bieten ONCE und LAE ihre Lotterien auch Online an. Das Internetgeschäft von LAE wurde Ende 2005 mit dem Angebot einzelner Produkte aufgenommen. Inzwischen werden sämtliche Angebote auch über das Internet vertrieben. Zudem existieren mehrere kleine Anbieter von Online-Lotto für den spanischen Markt. Des Weiteren ist die mybet Holding SE (vormals JAXX SE), Kiel/Deutschland („mybet Holding SE“), über die Tochtergesellschaft DIGIDIS seit September 2005 auch im spanischen Markt aktiv. Diese betreibt das Online-Angebot serviapuestas.es und bietet, ähnlich wie die Ventura24 S.L., die Lotteriespiele von LAE an. Des Weiteren ist die Lotojuegos S.L., Madrid/Spanien, als Wettbewerber einzustufen. Als wesentlicher Unterschied zu Ventura24 S.L. werden jedoch Lotterierprodukte verschiedener europäischer Lotterien angeboten.

Deutschland

Regulatorische Rahmenbedingungen in Deutschland

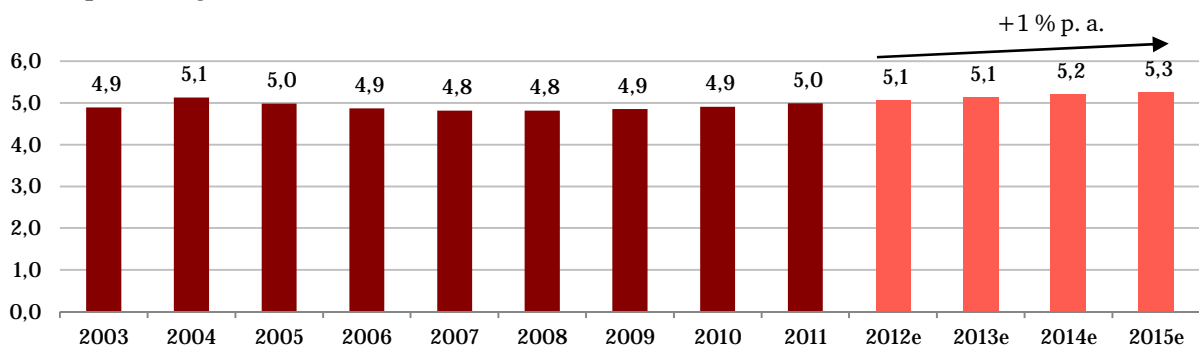
112. In Deutschland ist Glücksspiel nach den §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches („StGB“) grundsätzlich verboten. Allerdings gewähren die Bundesländer durch die Vergabe von Konzessionen Ausnahmen von diesem Verbot, um illegalen Angeboten vorzubeugen.
113. Mit Inkrafttreten des Lotteriestaatsvertrags am 1. Juni 2004 wurde erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für Lotterien und für die Erlangung der behördlichen Veranstaltererlaubnis nach § 284 StGB geschaffen. Gleichzeitig statuierte der Lotteriestaatsvertrag im Prinzip ein staatliches Lotto- und Sportwettenmonopol, da auf Basis des in § 5 und § 6 des Lotteriestaatsvertrags verankerten Konzessionsmodells faktisch nur staatlichen Anbietern eine für die Veranstaltung von Glücksspielen erforderliche Erlaubnis nach § 284 Abs. 1 StGB genehmigt wurde. Allerdings wurden bereits bei seiner Verabschiedung im Jahr 2004 von verschiedenen Seiten europa- und verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.
114. Mitte 2006 wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken am Lotteriestaatsvertrag vom Bundesverfassungsgericht bestätigt und eine Überarbeitung bis Ende 2007 gefordert. Der GlüStV, mit dem der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen wurde, wurde schließlich Ende 2007 durch die Länderparlamente der Bundesländer ratifiziert und am 1. Januar 2008 rechtskräftig. Als relevante Neuerung ergaben sich hieraus insbesondere ein vollumfängliches Werbeverbot sowie ein Verbot von Glücksspielangeboten im Internet.
115. Analog zur Einführung des ersten Lotteriestaatsvertrags wurden jedoch auch dem überarbeiteten GlüStV von verschiedenen Seiten europarechtliche, verfassungsrechtliche und kartellrechtliche Bedenken entgegengebracht. Diese Bedenken wurden im Rahmen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2010 schließlich bestätigt. Demnach sind wesentliche Bestimmungen des GlüStV europarechtswidrig.

116. Als Reaktion auf diese Entscheidung hat Schleswig-Holstein als erstes Bundesland am 14. September 2011 ein liberaleres Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels erlassen, das unter anderem auch die Lotterievermittlung im Internet und Werbemaßnahmen legalisiert. Am 28. Oktober 2011 haben sich schließlich auch die übrigen 15 Bundesländer auf eine Änderung des GlüStV geeinigt und den Glücksspieländerungsstaatsvertrag („GlüÄndStV“) unterzeichnet. Mit dieser Änderung wird die Online-Vermittlung von Lotterierprodukten wieder ermöglicht. Der GlüÄndStV ist zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten und sieht nunmehr ein Genehmigungsverfahren für die Lotterievermittlung im Internet auf Länderebene vor.

Entwicklung des Lotteriemarktes in Deutschland

117. Entsprechend der nachstehenden Abbildung wuchs der deutsche Lotteriemarkt gemessen an den Bruttospielerträgen in der jüngeren Vergangenheit nur leicht von EUR 4,9 Mrd. in 2003 auf insgesamt EUR 5,0 Mrd. in 2011, wobei der Markt im Wesentlichen aufgrund von Veränderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen leichten Schwankungen unterlag. Mit Einführung des GlüStV im Jahr 2008 erreichte das Marktvolumen mit EUR 4,8 Mrd. seinen Tiefpunkt. Insbesondere das im GlüStV verankerte Werbeverbot sowie das Verbot der Online-Lotterievermittlung haben sich dabei negativ auf die Marktentwicklung ausgewirkt. Branchenstudien zeigen, dass die unsicheren regulatorischen Rahmenbedingungen und die stärkere Regulierung des Marktes in Deutschland in den vergangenen Jahren zu rückläufigen Spieleinsätzen geführt haben, während sich die Einführung der Lotterie EuroMillions und die liberaleren Rahmenbedingungen in den Nachbarländern dort stabilisierend auf den Lotteriemarkt auswirkten. Insgesamt blieb das Volumen des deutschen Lotteriemarktes zwischen 2003 bis 2011 daher im Wesentlichen unverändert.
118. Die folgende Grafik bildet die Entwicklung der Bruttospielerträge des Lotteriemarkts in Deutschland ab:

Bruttospielerträge in Mrd. EUR



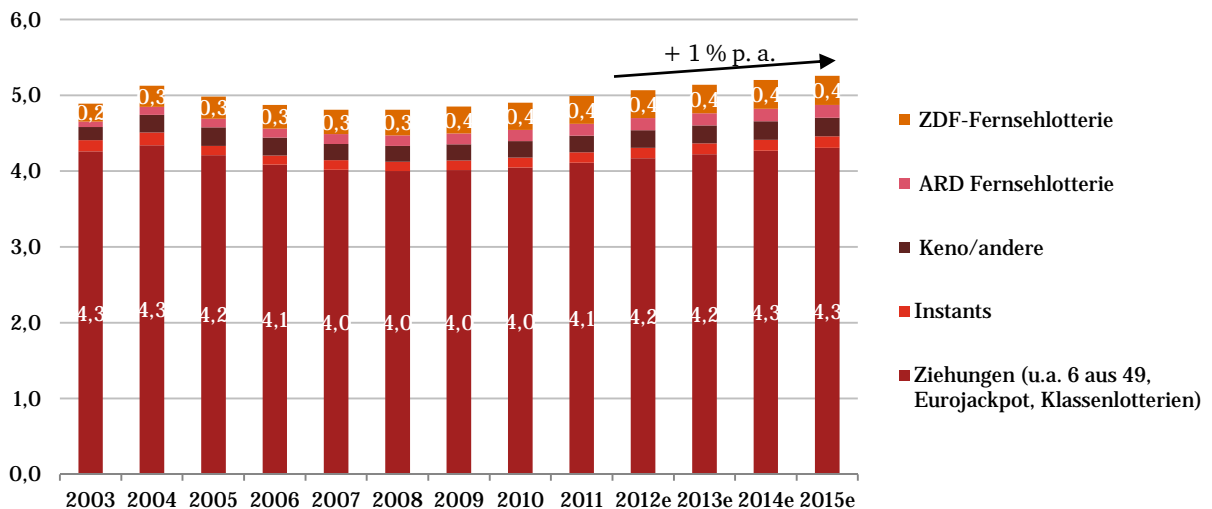
Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

119. Branchenanalysten prognostizieren aufgrund einer erwarteten schrittweisen Liberalisierung des deutschen Lotteriemarktes für die Zukunft einen leichten Anstieg der Bruttospielerträge. Bis

Ende 2015 wird daher von einem Wachstum des deutschen Lotteriemarktes von durchschnittlich 1 % p. a. auf EUR 5,3 Mrd. ausgegangen.

120. Die nachstehende Abbildung stellt die Produktpalette des deutschen Lotteriemarktes im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2015 dar. Von wesentlicher Bedeutung sind die Lottoprodukte 6 aus 49, Eurojackpot und die Klassenlotterien. Branchenexperten erwarten, dass das Marktvolumen zwischen 2012 und 2015 um durchschnittlich 1 % p. a. anwachsen wird.

Bruttospielerträge in Mrd. EUR

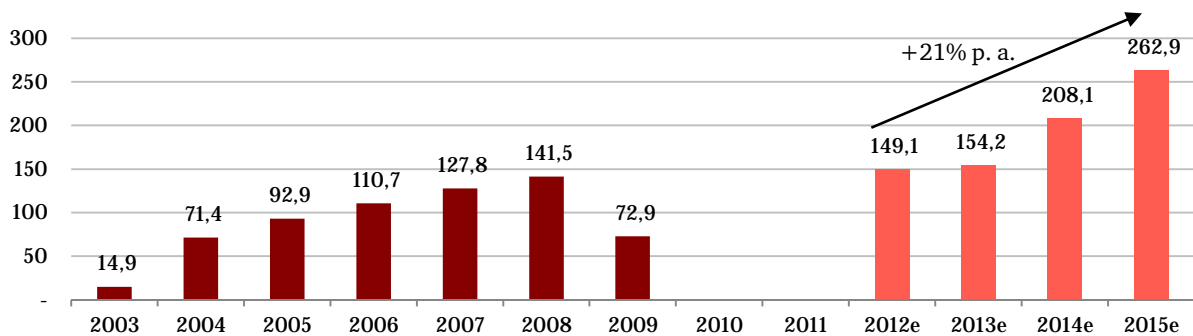


Quelle: H2 Capital: Total Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

121. Der deutsche Online-Lotteriemarkt (hier: Staatliche Lotterien) war zwischen den Jahren 2009 bis Mitte 2012 durch ein gesetzliches Werbeverbot sowie dem Verbot von Angeboten im Internet geprägt. Von 2003 stieg das Umsatzvolumen von EUR 14,9 Mio. in 2003 um durchschnittlich 57 % p. a. auf EUR 141,5 Mio. bis 2008. Ursächlich für diese Entwicklung war analog zu der Entwicklung in anderen europäischen Ländern insbesondere die zunehmende Internetpenetration und die wachsende Bedeutung des E-Commerce als Distributionsalternative.

122. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Online-Lotteriemarkts vor und die prognostizierte Entwicklung nach dem Internetverbot:

Online-Bruttospielerträge in Mio. EUR



Quelle: H2 Capital: Interactive State Lottery, Juli 2012, PwC Darstellung

123. Erst mit den Neuerungen des GlüÄndStV wurde der Online-Lotteriemarkt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wieder teilweise liberalisiert. Branchenexperten erwarten, dass der deutsche Online-Lotteriemarktes zukünftig ein im Vergleich zum europäischen Durchschnitt überdurchschnittliches Wachstum aufweist. Insgesamt rechnen die Marktexperten mit einem Wachstum des deutschen Online-Lotteriemarktes um durchschnittlich 21 % p. a. von EUR 149,1 Mio. in 2012 auf insgesamt EUR 262,9 Mio. bis 2015. Das dargestellte Wachstum bezieht sich allerdings auf in Deutschland zugelassene Online-Lotterievermittler. Da die Tipp24 SE das deutsche Online-Lotterievermittlungsgeschäft in die Lotto24 AG abgespalten hat, wird sie erwartungsgemäß von dem dargestellten Trend nicht profitieren können. Vielmehr wird die dargestellte zunehmende Nachfrage nach Online-Lotterievermittlungsprodukten in Deutschland erwartungsgemäß zu einer Kannibalisierung des Zweitlotteriegeschäfts der britischen Minderheitsbeteiligungen mit deutschen Kunden führen.
124. Der Anteil des deutschen Online-Lotteriemarktes am gesamten Lotteriemarkt betrug Ende 2008 insgesamt 5,6 %. Nach Prognosen von Branchenanalysten wird dieser Anteil bis Ende 2015 auf insgesamt 4,9 % anwachsen.





Wettbewerb in Deutschland

125. Bis zum Verbot des Online-Vertriebs von Lotterierprodukten in Deutschland war der Markt insbesondere durch die Landeslotteriegesellschaft, die sich im Lotto- und Totoblock zusammenschlossen haben, sowie den beiden wesentlichen privaten Anbietern von Online-Lotterierprodukten, der Tipp24 SE sowie der mybet Holding SE, bestimmt. Mitte des Geschäftsjahres 2012 hat die Tipp24 SE das deutsche Online-Lotterievermittlungsgeschäfts im Rahmen des Spin-offs der Lotto24 AG, selbständig an die Börse gebracht. Aufgrund weiterhin bestehender rechtlicher Unklarheiten ist eine Rückkehr in den deutschen Markt von Tipp24 auf absehbare Zeit nicht erwartet. Wie oben dargestellt stellen zukünftig die wieder möglichen Vermitt-

lungsangebote eine erhebliche Konkurrenz für die Zweitlotterieangebote der britischen Minderheitsbeteiligungen auf die Lotterien des DTLB dar und werden erwartungsgemäß zu einer wesentlichen Kannibalisierung der ausländischen Zweitlotterieumsätze führen.

3. SWOT-Analyse

126. Im Rahmen einer SWOT-Analyse haben wir die Stärken und Schwächen der Tipp24 SE untersucht und den Chancen und Risiken aus der Marktbetrachtung gegenübergestellt. Die Ergebnisse unserer Analyse sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Stärken 	Schwächen 
<ul style="list-style-type: none"> Die eingesetzte Transaktionstechnologie hat sich durch hohe Abwicklungskapazitäten und technische Zuverlässigkeit bewährt. Dieser technologische Vorsprung soll zukünftig im Rahmen von Internetdienstleistungen für Lotterieanbieter genutzt werden. Tipp24verfolgt im Zweitlotteriegeschäft ein bewährtes margenstarkes Geschäftsmodell. Durch langjährige Erfahrung verfügt das Management der Tipp24 SE über detaillierte Kenntnisse des Glückspielmarkts, insbesondere auch im regulatorischen Umfeld. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Zweitlotteriegeschäft wird erwartungsgemäß zukünftig rückläufig sein. Es besteht eine Abhängigkeit von externen Dienstleistern (u.a. Pflege von Hard- und Software, Zahlungsabwicklung und SMS-Versand).
<ul style="list-style-type: none"> Die umfangreichen Kenntnisse im Glückspielmarkt können zukünftig auch anderen Anbietern im Rahmen von Joint Ventures sowie des B2B-Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die zunehmende Liberalisierung der regulatorischen Rahmenbedingungen im europäischen Glückspielmärkten ist mittelfristig mit hohen Wachstumsraten im Online-Lotteriemarkt zu rechnen. Darüber hinaus stärkt die zunehmende Bedeutung von E-Commerce als Distributionsweg das Geschäftsmodell. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Zweitlotteriegeschäft wird es aufgrund der Wiedermalassung der Online-Lotterievermittlung in Deutschland voraussichtlich zu einer Kannibalisierung des Zweitlotteriegeschäfts kommen, deren Ausmaß nur schwer abgeschätzt werden kann. Inwieweit neue Geschäftsfelder in Zukunft an die hohe Profitabilität des Zweitlotteriegeschäfts anknüpfen können ist derzeit fraglich. Das Marktumfeld in einzelnen europäischen Staaten ist weiterhin durch hohe regulatorische Unsicherheiten geprägt. Zahlungsverkehrsbeschränkungen im Rahmen der Regulierung der Glückspielmärkte könnten die Liquiditäts- und Ertragslage von Tipp24beeinträchtigen.
Chancen 	Risiken 

Quelle: PwC Analyse

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

127. Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir auf Basis der geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschlüsse der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre („GJ“) 2010 bis 2012.

1. Vermögens- und Finanzlage

128. Die Vermögens- und Finanzlage von Tipp24 stellt sich zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 wie folgt dar:

Tipp24 - Konzernbilanz

in TEUR	31. Dez. 10 Ist	31. Dez. 11 Ist	31. Dez. 12 Ist
Aktiva			
Zahlungsmittel und verpfändete liquide Mittel	43.957	64.123	78.303
Kurzfristige Finanzanlagen	48.226	65.433	53.776
Forderungen aus Lieferung und Leistung	27	12	71
Ansprüche auf Erstattung von Ertragsteuern	396	586	6
Sonstige Vermögenswerte und geleistete Vorauszahlungen	7.964	6.674	9.751
Zur Veräußerung gehaltene kurzfristige Vermögenswerte	-	-	698
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt	100.569	136.828	142.605
Immaterielle Vermögenswerte	23.863	22.755	18.054
Sachanlagen	1.459	3.321	2.226
Finanzielle Vermögenswerte	1.600	4.351	8.281
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	-	18.395
Aktive latente Steuern	2.521	5.788	1.656
Langfristige Vermögenswerte, gesamt	29.444	36.215	48.612
Aktiva, gesamt	130.013	173.043	191.217
Passiva			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.834	5.860	6.568
Sonstige Verbindlichkeiten	17.536	21.844	18.900
Finanzielle Verbindlichkeiten	87	102	110
Erlösabgrenzungen	4.561	2.350	3.460
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	4.920	7.888	6.510
Kurzfristige Rückstellungen	3.972	4.804	3.456
Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltene kurzfristige Vermögenswerte	-	-	410
Kurzfristige Verbindlichkeiten, gesamt	36.911	42.848	39.414
Langfristige Rückstellungen	-	-	83
Passive latente Steuern	181	903	1.344
Langfristige Verbindlichkeiten, gesamt	181	903	1.427
Gezeichnetes Kapital	7.985	7.985	7.985
Kapitalrücklage	43.815	7.805	7.805
Sonstige Rücklagen	(125)	(21)	134
Angesammelte Ergebnisse	41.247	113.523	134.451
Eigenkapital, gesamt	92.921	129.292	150.375
Passiva, gesamt	130.013	173.043	191.217

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

129. Die Entwicklung der Bilanzsumme in den Geschäftsjahren 2010 bis 2012 ist im Wesentlichen durch die auf die entherrschte Konzernstruktur von Tipp24 zurückzuführende Thesaurierung

der erwirtschafteten Gewinne geprägt. Die Bilanzsumme hat sich ausgehend von EUR 130,0 Mio. zum 31. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2012 auf EUR 191,2 Mio. entwickelt. Parallel hierzu hat sich die Eigenkapitalquote von 71 % zum 31. Dezember 2010 auf 79 % zum Ende des Geschäftsjahres 2012 verbessert.

130. Die Zahlungsmittel und verpfändeten liquiden Mittel sind auf Konten bei verschiedenen europäischen Großbanken angelegt und kurzfristig verfügbar. Aufgrund der Thesaurierung der Gewinne durch die britischen Minderheitsbeteiligung haben sich die Zahlungsmittel von rund EUR 44,0 Mio. zum 31. Dezember 2010 auf rund EUR 78,3 Mio. zum 31. Dezember 2012 erhöht. Der hohe Liquiditätsbestand trägt allerdings teilweise auch dem Geschäftsmodell der britischen Minderheitsbeteiligungen Rechnung. Aufgrund der Zahlungsmittelreserven ist sichergestellt, dass die MyLotto24 Ltd. als Veranstalterin von Zweitlotterien auch hohe Jackpotauszahlungen zeitnah bedienen kann. Die verpfändeten liquiden Mittel dienen als Vertragssicherheiten und betragen zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 jeweils rund EUR 0,8 Mio. bzw. EUR 0,4 Mio.
131. Analog zur Entwicklung der Zahlungsmittel haben sich die kurzfristigen Finanzanlagen der Gesellschaft, wiederum bedingt insbesondere durch die Anlage thesaurierter Gewinne, von EUR 48,2 Mio. zum 31. Dezember 2010 auf EUR 65,4 Mio. zum 31. Dezember 2011 erhöht. Zum 31. Dezember 2012 betragen die Finanzanlagen EUR 53,8 Mio. Die Finanzanlagen bestehen im Wesentlichen aus kurzfristigen Anlagen hoher Bonität, die zum Großteil in EUR angelegt sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um Anlagen in Staatsanleihen von Ländern der Eurozone sowie um Aktien- und Rentenfonds mit hoher Liquidität und Bonität. Vorrangiges Ziel der Anlagestrategie ist der Erhalt des Kapitals.
132. Die sonstigen Vermögenswerte und geleisteten Vorauszahlungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Spielbetrieb, geleistete Vorauszahlungen und Forderungen gegenüber den Steuerbehörden aus der Rückerstattung von Umsatzsteuern. Die Forderungen aus dem Spielbetrieb umfassen insbesondere Forderungen aus Zahlungsverkehr. Nachfolgend sind die Unterposten zu den verschiedenen Bilanzstichtagen nachrichtlich dargestellt:

Tipp24 - Sonstige Vermögenswerte und geleistete Vorauszahlungen

in TEUR	31. Dez. 10	31. Dez. 11	31. Dez. 12
	Ist	Ist	Ist
Forderungen aus Spielbetrieb	3.546	2.701	3.846
Geleistete Vorauszahlungen	1.247	2.616	3.272
Forderungen ggü. Steuerbehörden aus Umsatzsteuern	1.160	597	158
Weitere	2.011	760	2.474
Sonstige Vermögenswerte und geleistete Vorauszahlungen	7.964	6.674	9.750

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

133. Zum 31. Dezember 2012 weist die Konzern-Bilanz der Tipp24 SE immaterielle Vermögenswerte in Höhe von rund EUR 18,1 Mio. aus. Wesentlicher Bestandteil der immateriellen Vermögensgegenstände ist die in den Geschäftsjahren 2009 und 2010 erstellte und im Januar 2011 in Betrieb genommene, neue internationale Spielebetriebssoftware (rund EUR 16,3 Mio. zum 31. Dezember 2012; Vorjahr EUR 19,5 Mio.). Im Geschäftsjahr 2011 wurde die Software weiter ausgebaut und verbessert. Darüber hinaus investiert die Gesellschaft laufend in den Ausbau und die kontinuierliche Erneuerung der für den Spielbetrieb notwendigen Live-Systeme. Die Entwicklungsarbeiten werden dabei hauptsächlich im Ausland gesteuert und teilweise in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erbracht.
134. Das Sachanlagevermögen umfasst ausschließlich Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere IT-Hardware und die Büroeinrichtungen. Der Anstieg des Postens zum 31. Dezember 2011 ist auf Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen hauptsächlich im Bereich der Hardware und IT-Systeme zurückzuführen.
135. Die Bilanz des Tipp24 SE Konzerns weist zum 31. Dezember 2012 langfristige finanzielle Vermögenswerte in Höhe von EUR 8,3 Mio. (Vj.: EUR 4,4 Mio.) aus. Diese beinhalten langlaufende an externe Dienstleistungsunternehmen ausgegebene Kredite.
136. Ende des Jahres 2012 hat der Konzern über die Tipp24 Investment 1 Ltd. einen Anteil in Höhe von 25,7 % an der Geonomics Global Games Ltd. erworben. Der Anteil an der Geonomics Global Games wurde zum 31. Dezember 2012 mit den Anschaffungskosten in Höhe von EUR 18,4 Mio. aktiviert.
137. Die aktiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2011 EUR 5,8 Mio., was einem Anstieg von EUR 3,3 Mio. im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt entspricht. Ursächlich für den Anstieg war, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 infolge einer Neueinschätzung der Entwicklung der Ertragslage latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gebildet hat. Grund hierfür war die beabsichtigte Aufdeckung von stillen Reserven im Rahmen der Ausstattung der Lotto24 AG mit **Vermögensgegenständen im Vorfeld des Spin-offs**. Im Zusammenhang mit geänderten Erwartungen über die Nutzbarkeit der Verlustvorträge ist auch der Rückgang der latenten Steuern zum 31. Dezember 2012 auf EUR 1,7 Mio. begründet. Der Spin-off führte im Geschäftsjahr 2012 zu einem außerordentlichen Ergebnisbeitrag nach **Saldierung von zugehörigen Beratungsaufwendungen** in Höhe von EUR 18,2 Mio. auf Ebene der Tipp24 SE, der mit den vorhandenen Verlustvorträgen verrechnet wurde.
138. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung begründen sich im Wesentlichen durch in Rechnung gestellte Rechts- und Beratungskosten und belaufen sich zum 31. Dezember 2012 auf EUR 6,6 Mio.

139. Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen insbesondere stichtagsbedingt noch nicht ausgeglichene Gewinnauszahlungen gegenüber Kunden, Lizenz- und Veranstalterabgaben gegenüber Spiellizenzgebern (zusammen Verbindlichkeiten aus Spielbetrieb) sowie Steuerverbindlichkeiten. Zum 31. Dezember 2011 sind die kurzfristigen sonstigen Verbindlichkeiten um rund 25 % auf EUR 21,8 Mio. (Vj.: EUR 17,5 Mio.) angestiegen, was vor allem auf einen Anstieg der Verbindlichkeiten aus Spielbetrieb und Steuern in Verbindung mit der verbesserten Ertragslage der Gesellschaft zurückzuführen ist. Gegenläufig hierzu ist zum 31. Dezember 2012 ein Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten auf EUR 18,9 Mio. zu beobachten. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Rückführung von Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Im Folgenden ist die Entwicklung der sonstigen Verbindlichkeiten im Betrachtungszeitraum tabellarisch dargestellt:

Tipp24 - Sonstige Verbindlichkeiten

in TEUR	31. Dez. 10	31. Dez. 11	31. Dez. 12
	Ist	Ist	Ist
Verbindlichkeiten aus Spielbetrieb	15.571	17.605	16.736
Verbindlichkeiten aus Steuern	909	3.008	1.286
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	118	136	143
Verbindlichkeiten aus ausstehende Rechnungen	714	416	512
Sonstige Verbindlichkeiten	224	679	223
Sonstige Verbindlichkeiten	17.536	21.844	18.900

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

140. Die Tipp24 SE hat zum 31. Dezember 2012 Erlösabgrenzungen in Höhe von EUR 3,5 Mio. (Vj.: EUR 2,4 Mio.) vorgenommen. Hierbei handelt es sich um Erlöse aus Spielaufträgen sowie Spieleinsätzen, die vor dem Bilanzstichtag vereinnahmt wurden, deren Realisierung jedoch erst mit Erbringung der Leistung im Folgejahr erfolgt.
141. Die kurzfristigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Bonusrückstellungen und Prozesskostenrückstellungen. Der Anstieg der Rückstellungen zum 31. Dezember 2011 resultiert insbesondere aus der Bildung von Rückstellungen für Abfindungen (rund EUR 1,8 Mio.) im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand der Tipp24 SE. Der Rückgang der kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2012 trägt dem Umstand geringerer erwarteter Bonuszahlungen im Zuge der Verkleinerung des Vorstands Rechnung.
142. Das gezeichnete Kapital entspricht zu den Bilanzstichtagen 2010 bis 2012 jeweils dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 8,0 Mio. Zu den Bilanzstichtagen war das gezeichnete Kapital voll eingezahlt und eingeteilt in 7.985.088 nennwertlose Stückaktien.
143. Der Rückgang der Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2011 begründet sich im Wesentlichen aus dem Spin-off der Lotto24 AG und der Ausschüttungen der Sachdividende (Ausschüttung der Anteile an der Lotto24 AG). In Zusammenhang mit der Sachdividende wurden die Kapitalrücklagen um EUR 26,4 Mio. herabgesetzt.

144. In den sonstigen Rücklagen werden zum einen Währungskurseffekte und die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der zu den Bilanzstichtagen 2010 und 2011 noch ausstehenden Aktioptionen aus dem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft sowie zum anderen die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus zur Veräußerung vorgesehener finanzieller Vermögenswerte erfasst.
145. Im Rahmen des durchgeführten Spin-offs, mit dem das deutsche Lotterievermittlungsgeschäft vom Tipp24 Konzern getrennt wurde, erfolgte eine Ausschüttung einer Sachdividende von EUR 2,50 je Stückaktie im Juni 2012. Insgesamt erfolgte eine Sachdividendenausschüttung in Höhe von EUR 19,963 Mio., wobei auf je eine Stückaktie an der Tipp24 eine Stückaktie der Lotto24 AG übereignet wurde.
146. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tipp24 - Veränderung des Eigenkapitals

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Sonstige Rücklage	Angesammelte Ergebnisse	Eigenkapital Gesamt
Endbestand 31. Dezember 2010	7.985	43.815	(125)	41.247	92.921
Anfangsbestand 1. Januar 2011	7.985	43.815	(125)	41.247	92.921
Zuführungen zu sonstigen Rücklagen	-	-	72	(72)	-
Ausgleich Bilanzverlust	-	(9.625)	-	9.625	-
Entnahme aus der Kapitalrücklage	-	(26.385)	-	26.385	-
Aktienbasierte Vergütung	-	-	18	-	18
Sonstiges Ergebnis	-	-	14	-	14
Konzernergebnis 2011	-	-	-	36.339	36.339
Endbestand 31. Dezember 2011	7.985	7.805	(21)	113.524	129.292
Anfangsbestand 1. Januar 2012	7.985	7.805	(21)	113.524	129.292
Zuführungen zu sonstigen Rücklagen	-	-	-	-	-
Sachdividende	-	-	-	(19.963)	(19.963)
Ausgleich Bilanzverlust	-	-	-	-	-
Entnahme aus der Kapitalrücklage	-	-	-	-	-
Aktienbasierte Vergütung	-	-	(54)	-	(54)
Sonstiges Ergebnis	-	-	210	-	210
Konzernergebnis 2012	-	-	-	40.891	40.891
Endbestand 31. Dezember 2012	7.985	7.805	135	134.452	150.377

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

2. Ertragslage

147. Die Ertragslage in den Geschäftsjahren 2010 bis 2012 stellt sich wie folgt dar:

Tipp24 - Konzern GuV

in TEUR	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist
Billings	262.048	271.279	259.949
Umsatzerlöse	101.882	139.316	142.731
<i>Ratio Umsatzerlöse zu Billings</i>	<i>38,9%</i>	<i>51,4%</i>	<i>54,9%</i>
Personalaufwand	(10.110)	(12.026)	(10.760)
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	(33.816)	(48.816)	(52.413)
Marketing	(9.826)	(7.813)	(5.923)
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	(18.204)	(28.491)	(35.506)
Sonstige betriebliche Erträge	4.968	15.913	25.393
EBITDA	34.894	58.083	63.522
Abschreibungen	(2.212)	(6.177)	(7.058)
EBIT	32.682	51.906	56.464
Finanzergebnis	486	865	318
EBT	33.168	52.771	56.782
Ertragsteuern	(11.193)	(14.455)	(16.902)
Konzernergebnis	21.975	38.316	39.880

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

148. Während die Geschäftstätigkeit von Tipp24 bis Ende 2008 hauptsächlich auf die Online-Vermittlung von Lotterieg Glücksspielen der staatlichen und staatlich konzessionierten Lotterien in Deutschland ausgerichtet war, wird die Ergebnisentwicklung von Tipp24 im Betrachtungszeitraum maßgeblich durch die Minderheitsbeteiligungen geprägt. Seit der Neuordnung der Geschäftsfelder Anfang 2009 erfüllt die Tipp24 SE selbst daher vornehmlich Holdingfunktionen.
149. Im Betrachtungszeitraum hat sich das Volumen der Spieleinsätze von EUR 262,0 Mio. in 2010 über EUR 271,3 Mio. in 2011 auf EUR 259,9 Mio. in 2012 leicht rückläufig entwickelt. Aufgrund der stark rückläufigen Gewinnausschüttungsquote konnte der Umsatz im gleichen Zeitraum trotz des Rückgangs der Billings (englisch für „Spieleinsätze“) von EUR 101,9 Mio. in 2012 über EUR 139,3 Mio. in 2011 auf EUR 142,7 Mio. in 2012 gesteigert werden. Im Bereich der klassischen Lotterierprodukte entspricht die Gewinnausschüttungsquote im Erwartungswert ex-ante grundsätzlich einer Quote von rund 50 %. Wie vorstehend bereits dargestellt schwankt diese Quote aufgrund der geschäftsimmanenten Risiken (u.a. Jackpotauszahlungen) ex-post allerdings um diesen Erwartungswert.

150. Zur besseren Beurteilung der Umsatzentwicklung haben wir im Folgenden die Umsätze daher um die statistischen Effekte bereinigt:

Tipp24 - Bereinigung der Umsatzerlöse um Sondereffekte

in TEUR	2010	2011	2012
	Ist	Ist	Ist
Umsatzerlöse vor Bereinigung	101.882	139.316	142.731
Bereinigung statistischer Zufallseffekte	15.395	(8.245)	(14.119)
Umsatzerlöse nach Bereinigung	117.277	131.071	128.612
<i>Ratio Umsatzerlöse zu Billings</i>	<i>44,8%</i>	<i>48,3%</i>	<i>49,5%</i>

Quelle: Tipp24

151. Nach Bereinigung der Jackpotauszahlungen in Höhe von EUR 15,4 Mio., lag die tatsächliche Gewinnausschüttungsquote im Geschäftsjahr 2010 somit bei rund 55 %. Wie vorstehend beschrieben ist die Tipp24 SE sowohl als Spielveranstalter und Spielvermittler als auch als technischer und organisatorischer Abwickler im Markt positioniert. Da die Umsätze neben den Umsätzen aus dem klassischen Lotteriegeschäft auch die Umsätze aus dem sog. Enabler Geschäft beinhalten, weicht die Gewinnausschüttungsquote auch nach Bereinigung der statistischen Zufallseffekten vom Erwartungswert von 50 % ab.
152. Der Personalaufwand ist von EUR 10,1 Mio. in 2010 um rund 19,0 % auf EUR 12,0 Mio. in 2011 angestiegen. 2012 belief sich der Personalaufwand auf EUR 10,8 Mio., was einem Rückgang von rund 10,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Grund für den Anstieg der Personalaufwendungen in 2011 waren insbesondere Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Bezogen auf die bereinigten Umsatzerlöse hat sich die Personalaufwandsquote nach einem leichten Anstieg in 2011 (9,2 %) weitgehend konstant von 8,6 % (2010) auf 8,4 % (2012) entwickelt.
153. Die Entwicklung der direkten Kosten des Geschäftsbetriebs ist für den Betrachtungszeitraum in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tipp24 - Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs

in TEUR	2010	2011	2012
	Ist	Ist	Ist
Lizenz- und Veranstalterabgaben	12.989	18.121	19.608
Kosten für Sicherungsgeschäfte	15.334	21.068	22.607
Abwicklung von Kundenzahlungen	2.048	2.652	2.863
nicht abzugsfähige MwSt	1.386	3.980	3.965
Sonstige	2.060	2.995	3.370
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	33.817	48.816	52.413

<i>in % von Umsatz</i>	<i>33%</i>	<i>35%</i>	<i>37%</i>
------------------------	------------	------------	------------

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24

154. Die direkten Kosten des Geschäftsbetriebs haben sich im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 24,5 % p. a. und damit überproportional zu den Umsatzerlösen (durchschnittlich 18,4 % p. a.) erhöht. Die direkten Kosten des Geschäftsbetriebs umfassen insbesondere die Lizenz- und Veranstalterabgaben der MyLotto24 Ltd. sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften zur Absicherung des Veranstalterrisikos stehen. Als Veranstalter entstehen der MyLotto24 Ltd. zudem Kosten, die aus der mangelnden Vorsteuerabzugsfähigkeit resultieren. Der überproportionale Anstieg der direkten Kosten lässt sich im Wesentlichen durch das gestiegene Geschäftsvolumen und die hiermit verbundenen höheren Lizenz- und Veranstalterabgaben sowie höheren Kosten für Sicherungsgeschäfte erklären. Im Jahr 2011 hat die MyLotto24 Ltd. eine Katastrophenanleihe (engl. „Insurance-Linked-Security“ oder kurz „ILS“) aufgelegt, um das Veranstalterisiko der MyLotto24 Ltd. abzusichern. Die Neustrukturierung der Sicherungsgeschäfte hat zunächst zu einem Anstieg der Versicherungskosten bezogen auf die Billings geführt, wirkt sich jedoch positiv auf die Ergebnisvolatilität aus.
155. Die Marketingaufwendungen haben sich um durchschnittlich -22,4 % p. a. von EUR 9,8 Mio. in 2010 auf EUR 5,9 Mio. in 2012 rückläufig entwickelt. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen geringere Marketingaktivitäten in Italien und dem eingestellten Geschäft der Tipp24 Deutschland GmbH.
156. Die sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs haben sich im Geschäftsjahr 2011 um rund 57 % auf EUR 28,5 Mio. (Vj.: EUR 18,2 Mio.) erhöht, was vor allem auf einen Anstieg der Rechts- und Beratungskosten von EUR 7,3 Mio. (2010) auf EUR 11,7 Mio. (2011) und der Aufwendungen für Fremdleistungen von EUR 5,9 Mio. (2010) auf EUR 12,0 Mio. (2011) zurückzuführen ist. Der Anstieg der sonstigen Kosten im Geschäftsjahr 2012 auf EUR 35,5 Mio. ist auf einen weiteren Anstieg der Fremdleistungen, beispielsweise für Outsourcing und Beratungskosten im Rahmen des Spin-offs des deutschen Lotterievermittlungsgeschäfts, zurückzuführen.
157. Der starke Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um EUR 10,9 Mio. auf EUR 15,9 Mio. im Geschäftsjahr 2011 ist im Wesentlichen auf die Erträge aus Sicherungsgeschäften zurückzuführen. Diese stiegen von EUR 4,5 Mio. in 2010 auf EUR 15,8 Mio. in 2011 an und wurden maßgeblich durch einen Versicherungsfall aus dem Jahr 2009 beeinflusst. Im September 2009 fiel bei der MyLotto24 Ltd. ein Jackpot-Gewinn in Höhe von 31,7 Mio. EUR an, der den Umsatz in 2009 entsprechend minderte, jedoch in Höhe von 21,7 Mio. EUR versichert war. Seit 2010 befand sich die MyLotto24 Ltd. bezüglich dieses Versicherungsfalles in einem Rechtsstreit mit der Versicherung, welcher im Juni 2011 einvernehmlich beigelegt wurde. Insoweit handelt es sich bei dem weitaus überwiegenden Teil der Veränderung der Erträge aus Sicherungsgeschäften in Höhe von 11,2 Mio. EUR um einen periodenfremden Ertrag. Im ersten Halbjahr 2012 entstand für die Tipp24 SE durch die Einbringung des Lotterievermittlungsgeschäfts in die Lotto24 AG ein weiterer Sondereffekt, der den deutlichen Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge in 2012 auf EUR 25,4 Mio. verursachte. Im Rahmen der Einbringung wurden stille Reserven in

Höhe von EUR 18,9 Mio. aufgedeckt, die innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen wurden. Daneben hat sich aus der Entkonsolidierung der Lotto24 AG ein zusätzlicher sonstiger betrieblicher Ertrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR ergeben.

158. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen erhöhen sich im Betrachtungszeitraum von EUR 2,2 Mio. in 2010 auf EUR 7,1 Mio. in 2012. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen auf die im Januar 2011 in Betrieb genommene neue Softwareplattform.
159. Das Zinsergebnis der Tipp24 SE im Betrachtungszeitraum ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage der Zahlungsmittelbestände und der Finanzanlagen im FCS. Die Zinsaufwendungen wurden im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen verursacht. Zinstragendes langfristiges Fremdkapital wurde von der Tipp24 SE nicht aufgenommen. Die durchschnittliche Verzinsung der finanziellen Vermögenswerte in 2012 lag bei 0,5 % (Vj.: 0,9 %).
160. Die Konzernsteuerquote der Tipp24 SE ging von 33,7 % in 2010 auf 27,4 % in 2011 zurück. Im Geschäftsjahr 2012 belief sich die Steuerquote auf 29,8 %. Diese Entwicklung der Konzernsteuerquote resultiert insbesondere aus der anteiligen Verteilung der Gewinne auf das GES und das FCS. Dabei ist zu beachten, dass Verluste der deutschen Gesellschaften steuerlich nicht mit Gewinnen der ausländischen Minderheitsbeteiligungen verrechnet werden können. Der Anstieg der Konzernsteuerquote im Geschäftsjahr 2012 um 2,4% resultiert daraus, dass die Tipp24 SE in der Vergangenheit gebildete latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge auflösen musste.
161. Das Ergebnis nach Steuern gliederte sich entsprechend der unterschiedlichen Profitabilität der einzelnen Segmente auf das Deutschlands- und Auslandssegment wie folgt:

Tipp24 - Ergebnis nach Steuern

in TEUR	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist
GES	(5.451)	(5.615)	2.442
FCS	28.195	38.886	36.259
Konsolidierung	(769)	5.043	1.179
Konzernergebnis, gesamt	21.975	38.314	39.880
in % von Umsatzerlösen			
<i>Ergebnis GES</i>	-5,4%	-4,0%	1,7%
<i>Ergebnis FCS</i>	27,7%	27,9%	25,4%
<i>Ergebnis konsolidiert</i>	21,6%	27,5%	27,9%

Quelle: Konzernabschlüsse der Tipp24; PwC Analyse

162. Die Gewinne der Minderheitsbeteiligungen im FCS wurden im gesamten Betrachtungszeitraum aufgrund der entherrschten Konzernstruktur vollständig thesauriert. Die Tipp24 SE hat für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 keine Bardividende ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2012

wurde - wie bereits dargelegt - im Rahmen des Spin-offs der Lotto24 AG eine Sachdividende in Form von Aktien der Lotto24 AG an die Aktionäre der Tipp24 SE ausgeschüttet.

3. Bereinigung der Ertragslage

163. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Vergangenheitsergebnisse mit der Planungsrechnung zu erreichen, haben wir außerordentliche und periodenfremde Ergebniseffekte bereinigt. Die für die vergangenen drei Geschäftsjahre vorgenommenen Bereinigungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Tipp24 - Bereinigung der Sondereffekte

in TEUR	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	CAGR
Umsatzerlöse vor Bereinigung	101.882	139.316	142.731	
Bereinigung statistischer Zufallseffekte	15.395	(8.245)	(14.119)	
Umsatzerlöse nach Bereinigung	117.277	131.071	128.612	5%
Ratio Umsatzerlöse zu Billings	44,8%	48,3%	49,5%	
EBIT vor Bereinigung	32.682	51.906	56.464	
Bereinigungen				
Bereinigung des EBITs um statistische Zufallseffekte*	16.608	(1.773)	(6.155)	
Personalaufwand	-	1.750	1.512	
sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	-	339	2.700	
sonstiger betrieblicher Ertrag	-	(10.900)	(20.359)	
Abschreibung	-	960	797	
Bereinigungen, gesamt	16.608	(9.624)	(21.505)	
EBIT nach Bereinigung	49.290	42.282	34.959	-16%
EBIT-Marge, bereinigt	42,0%	32,3%	27,2%	

* Die Differenz aus der Bereinigung der Umsatzerlöse und des EBITs um statistische Zufallseffekte entfällt auf die direkten Kosten des Geschäftsbetriebs.

Quelle: Tipp24

164. Im Geschäftsjahr 2011 unterschritt der Betrag der Spielgewinnauszahlungen im Rahmen der Zweitlotterien den Erwartungswert der Gewinnauszahlungen insgesamt um EUR 8,2 Mio. (Vj.: EUR 15,4 Mio. über dem Erwartungswert), was den Umsatz positiv (Vj.: negativ) in gleicher Höhe beeinflusste. Aufgrund dieser statistischen Fluktuation ergab sich im Geschäftsjahr 2011 eine Abweichung des EBITs in Höhe von EUR -1,8 Mio. (2010: EUR +16,6 Mio.). Im Geschäftsjahr 2012 betrug die statistisch verursachte Fluktuation des EBITs aufgrund von Zufallseffekten EUR -6,2 Mio.
165. Im Geschäftsjahr 2011 war im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand eine Bereinigung des Personalaufwands infolge von Abfindungszahlungen vorzunehmen. Des Weiteren erhielt die MyLotto24 Ltd. im Geschäftsjahr 2011 aus einer einvernehmlichen Einigung im Rahmen eines Rechtsstreits eine Zahlung, die zu sonstigen betrieblichen Erträgen von rund EUR 10,9 Mio. führte. Diesen sonstigen Ertrag haben wir er-

tragsmindernd bereinigt. Weiterhin fielen im Geschäftsjahr 2011 Sonderabschreibungen in Deutschland und Italien in Höhe von rund EUR 1,0 Mio. sowie Sonderkosten im Rahmen der Vorbereitung der Sitzverlagerung der Tipp24 SE in Höhe von EUR 0,3 Mio. an. Diese wurden ebenfalls bereinigt.

166. Im ersten Halbjahr 2012 entstand für Tipp24 SE durch den Spin-off der Lotto24 AG ein ergebniserhöhender Sondereffekt, der das EBIT in Höhe von insgesamt EUR 20,4 Mio. beeinflusste. Es wurden innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge die Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von EUR 18,9 Mio. ausgewiesen. Weiterhin hat sich aus der Entkonsolidierung der Lotto24 AG ein sonstiger betrieblicher Ertrag von EUR 1,5 Mio. ergeben. Diese Sondereffekte haben wir ertragsmindernd bereinigt. Im Zusammenhang mit dem Spin-off sind außerdem Aufwendungen für Beratung und sonstige Leistungen in Höhe von EUR 2,2 Mio. in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Insbesondere aufgrund des Personalaufbaus für die Lotto24 AG wurde eine Bereinigung in Höhe von rund EUR 1,2 Mio. vorgenommen. Darüber hinaus wirkten sich Mehrabschreibungen für die neue Softwareplattform und Sonderkosten für Entschädigungszahlungen ertragsmindernd auf das Ergebnis im Geschäftsjahr 2012 aus.
167. Auf Grundlage der oben dargelegten Entwicklungen ergibt sich ein bereinigtes EBIT, welches von EUR 49,3 Mio. (2010) auf EUR 35,0 Mio. (2012) um 29,1 % zurückgeht. Dies entspricht einem gleichzeitigen Rückgang der EBIT-Marge von 42,0 % (2010) auf 27,2 % (2012). Die rückläufige Entwicklung des bereinigten Umsatzes im Geschäftsjahr 2012 sowie die deutliche Verschlechterung der bereinigten Ergebnismarge ist auf statistische Schwankungen bei Jackpots sowie eine teurere Hedging-Struktur zurückzuführen.

D. Ermittlung des Unternehmenswerts

I. Bewertungsbasis

1. Vorgehensweise und grundlegende Prämissen

168. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts der Tipp24 SE.
169. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens sowie aus dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.
170. Nach Auskunft des Vorstands der Tipp24 SE umfasst das nicht betriebsnotwendige Vermögen lediglich für den Geschäftsbetrieb nicht notwendige liquide Mittel, die aufgrund der entherrschten Konzernstruktur bei den britischen Minderheitsbeteiligungen thesauriert wurden. Zusätzlich haben wir die Anteile an der britischen Geonomics Global Games Ltd. als Sonderwert zusätzlich zum Ertragswert aus dem operativen Geschäft in Ansatz gebracht.
171. Für die nicht betriebsnotwendige Überschussliquidität infolge der in der Vergangenheit vorgenommenen Thesaurierungen wurde bewertungstechnisch eine Sonderausschüttung an die Anteilseigner im Planjahr 2015 unterstellt. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gesellschaft davon aus, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen eine Rückabwicklung der entherrschten Konzernstruktur und damit einen Zugriff auf die bei den britischen Minderheitsbeteiligungen thesaurierte Liquidität ermöglichen.
172. Zur Ermittlung des Ertragswerts ist eine Prognose für einen Detailplanungszeitraum (Phase I) und den daran anschließenden Zeitraum (Phase II; sogenannte ewige Rente) anzustellen. Für die Phase I haben wir einen Zeitraum von zehn Geschäftsjahren (2013 bis 2022) betrachtet. Diese Detailplanungsphase basiert auf der Planungsrechnung der Gesellschaft für diese Geschäftsjahre, die wir zunächst auf Basis der Vergangenheitsanalyse plausibilisiert haben. Hierzu wurden für die Vergangenheit außerordentliche und periodenfremde Ergebnisbestandteile identifiziert und in ein bereinigtes Ergebnis überführt. Die weitere Plausibilisierung der Planannahmen erfolgte auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Planungsdocumentation, den erteilten Auskünften sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
173. Gegenstand der Ermittlung des Ertragswertes ist zunächst die Ableitung künftiger Ergebnisse vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT). Für das nachhaltige EBIT ab dem Geschäftsjahr 2023 (Phase II) wurde die zukünftige Ertragskraft von Tipp24 unter Berücksichtigung der erwarteten Änderungen in der Umsatzstruktur analysiert und daraus eine langfristig durchschnittlich zu

erwartende EBIT-Marge abgeleitet. Für die in der Phase II anstelle der Abschreibungen anzusetzende Reinvestitionsrate wurden ergänzende Überlegungen angestellt und Ansätze getroffen, die der Ausstattung der Gesellschaft zum Ende des Detailplanungszeitraums Rechnung tragen.

174. Das Zinsergebnis von Tipp24 wurde für den Planungszeitraum aus einer integrierten Finanzbedarfsrechnung auf Basis einer Bilanzplanung abgeleitet. Dabei wurde die bewertungstechnisch angenommene Ausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität entsprechend berücksichtigt. In der Phase II war das Zinsergebnis an die nachhaltig angenommene Finanzierungsstruktur der Gesellschaft anzupassen.
175. Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern werden um Unternehmenssteuern und persönliche Steuern der Anteilseigner gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden für das GES die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der entsprechenden Verlustvorträge berücksichtigt. Für das FCS wurden Unternehmenssteuern in den jeweiligen Ländern berücksichtigt.
176. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern von den Verhältnissen einer inländischen, natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen.
177. Des Weiteren wurde die Prämisse gesetzt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt. Gemäß dem seit 2009 geltenden Abgeltungssteuersystem wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses haben wir mit einer typisierten jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5 % (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zuzüglich des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.
178. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sind im Abschnitt D.III. ausführlich dargelegt.

2. Planungsprozess und Planungstreue

179. Die vorliegende Unternehmensbewertung basiert auf einer Mehrjahresplanung der Tipp24 SE Gruppe für die Planjahre 2013 bis 2022 gemäß IFRS. Die Planungsrechnung besteht aus einer integrierten GuV- und Bilanzplanung.
180. Der Planungsprozess bei der Tipp24 SE trägt der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Tipp24 SE Konzerns Rechnung. Im Rahmen eines Bottom-Up-Ansatzes wurden die Teilplanungen für die Segmente und strategischen Projekte von den jeweiligen Planungsverantwortlichen

entwickelt und anschließend zu einer Konzernplanung verdichtet. Für das GES erfolgt die Planung, die nach Einstellung des Geschäftsbetriebs der Tipp24 Deutschland GmbH im Wesentlichen die Holdingfunktionen der Tipp24 SE betrifft, durch den Vorstand auf Basis der bestehenden Vertragskonditionen sowie Erfahrungswerten aus der Vergangenheit. Für das FCS erfolgt die Planung auf Ebene der britischen Minderheitsbeteiligungen. Da das operative Geschäft mit Ausnahme der Aktivitäten der Schumann e.K. auf das FCS entfällt, betrifft die Planung der Umsatzerlöse sowie deren Verteilung auf einzelne Länder und Produktgruppen im Wesentlichen die FCS-Teilplanung.

181. Des Weiteren ist zu beachten, dass infolge der Entherrschung des britischen Konzernteils die Tipp24 SE die laufenden Kosten – im Wesentlichen für Verwaltung und Rechtsberatung – trägt, allerdings selbst nur noch kleine Mittelzuflüsse aus eigenem Geschäft generiert. Gleichzeitig werden die Gewinne der vollkonsolidierten Minderheitsbeteiligungen derzeit im Auslandssegment thesauriert und nicht an die Tipp24 SE ausgeschüttet. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Internationalisierungsstrategie sowie für die mittelfristige Finanzausstattung am 16. April 2013 beschlossen, eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals in Höhe von 400.000 EUR zum Kurs von 40.00 EUR durchzuführen, wodurch ihr 16.000.000 EUR zugeflossen sind.
182. Aufgrund der entherrschten Konzernstruktur hat die Tipp24 SE auf die Planungsrechnung der britischen Minderheitsbeteiligungen für das FCS lediglich in dem durch die Anteilskaufverträge mit der FESF definierten Umfang Zugriff. Zusätzlich zu den Planungen für das FCS und das GES sind in der vorliegenden Planungsrechnung die strategischen Projekte LottoNetwork und Geosweep in gesonderten Planungsmodulen berücksichtigt.
183. Bei LottoNetwork handelt es sich um ein neues B2B-Geschäftsmodell, das durch die britischen Minderheitsbeteiligungen als Vertriebskanal für das Zweitlotteriegeschäft aufgebaut werden soll. Aktuell befindet sich LottoNetwork in einer Pilotphase mit wenigen ausgewählten Geschäftspartnern.
184. Geosweep ist ein geplantes Joint Venture, in dessen Rahmen die Tipp24 SE zukünftig ihr Marketing-Know-How einbringen wird, um die Lotterieprodukte der Geonomics Global Games Ltd. weiterzuentwickeln und entsprechend ihrer Beteiligung am Erfolg partizipieren wird. Die Verhandlungen zu Geosweep befinden sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium.
185. Die einzelnen Teilplanungen für die Segmente und die strategischen Projekte wurden vom Vorstand der Tipp24 SE zu einer konsolidierten Konzernplanung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2022 zusammengeführt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
186. Im laufenden Geschäftsbetrieb erstellt der Vorstand der Tipp24 SE gegen Ende eines jeden Jahres Budgetplanungen für das folgende Geschäftsjahr für das GES. Ebenso werden durch die bri-

tischen Minderheitsbeteiligungen der Tipp24 SE Budgetplanungen für das FCS bereitgestellt. Die Budgetplanungen werden dem Aufsichtsrat vorgestellt und dienen als Ausgangsbasis für die Kontrolle der jeweiligen Zielerreichung.

187. Zur Analyse der Planungstreue in der Vergangenheit haben wir für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 die Budgetplanung aus dem Jahr 2010 bzw. 2011 den tatsächlich realisierten Ergebnissen gegenübergestellt und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tipp24 - Plan-Ist-Analyse

in TEUR	2011	Ist 2011	Abweichung	2012	Ist 2012	Abweichung
	Plan	bereinigt		Plan	bereinigt	
Umsatzerlöse	124.303	131.071	6.768	135.355	128.612	(6.743)
Personalaufwand	(10.918)	(10.276)	642	(6.108)	(9.248)	(3.140)
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	(34.289)	(42.344)	(8.055)	(43.261)	(44.449)	(1.188)
Marketing	(12.747)	(7.813)	4.934	(10.370)	(5.923)	4.447
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	(23.604)	(28.152)	(4.548)	(20.607)	(32.806)	(12.199)
Sonstige betriebliche Erträge	1.315	5.013	3.698	4.125	5.034	909
EBITDA	44.059	47.499	3.440	59.134	41.220	(17.914)
Abschreibungen	(7.814)	(5.217)	2.597	(4.196)	(6.261)	(2.065)
EBIT	36.246	42.282	6.036	54.938	34.959	(19.979)

Quelle: Tipp24, Pw C Analyse

188. Die Abweichungen zwischen den budgetierten und den tatsächlich realisierten Umsatzerlösen in 2011 und 2012 beruhen im Wesentlichen auf den unter C.III dargestellten statistischen Fluktuationen.
189. Die Planabweichung beim Personalaufwand in 2011 resultiert zum größten Teil aus den zuvor beschriebenen, unvorhergesehenen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds. Die Personalkosten in 2012 sind aufgrund des höheren Personalbestands höher als ursprünglich geplant ausgefallen.
190. Die Planabweichung bei den 2011 angefallenen direkten Kosten des Geschäftsbetriebs geht im Wesentlichen auf die Abweichung bei den Umsatzerlösen zurück, da die hier enthaltenen Abgaben, Hedging-Kosten und Kosten des Zahlungsverkehrs direkt mit den Umsatzerlösen korrelieren. Die Abweichung in 2012 ist im Wesentlichen auf die höher als erwartet angefallenen Kosten für Sicherungsgeschäfte zurückzuführen.
191. Die geringer als geplant ausgefallenen Marketingaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Einsparungen bei der Tipp24 Deutschland GmbH, deren Geschäftsbetrieb im Jahresverlauf entgegen der ursprünglichen Planung eingestellt wurde sowie in kleinerem Umfang auch aus Einsparungen im FCS.
192. Die Planabweichung bei den sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs geht zum einen auf Beratungskosten zurück, die im Rahmen der Rechtsberatung für laufende Gerichtsverfahren, für die

Ausrichtung von ILS sowie für die Vorbereitung strategischer Initiativen angefallen sind. Zum anderen sind die Abweichungen auf höhere Outsourcing-Kosten für die Wartung der neuen Softwareplattform und den Ausbau neuer Zahlungssysteme zurückzuführen.

193. Die 2011 tatsächlich angefallenen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Hedging-Maßnahmen, die aufgrund des höheren Umsatzniveaus ebenfalls höher als geplant ausfielen. Die Abweichung in 2012 lässt sich durch die höher als erwartet ausgefallenen Sondereffekte im Rahmen des Spin-offs erklären.
194. Die Planabweichung bei den Abschreibungen hängt mit dem Ausbau der neuen Softwareplattform zusammen und ist auf Abweichungen bei der Aktivierung der angefallenen Kosten zurückzuführen.
195. Die im Einzelnen dargelegten Effekte schlagen auf das 2011 und 2012 realisierte EBIT durch, allerdings in unterschiedliche Richtungen. Während in 2011 das budgetierte EBIT um EUR 6,0 Mio. überschritten wurde, verhält es sich im Folgejahr aufgrund der im Einzelnen dargelegten Effekte genau umgekehrt. Das erwartete Ergebnis wurde um EUR 20,0 Mio. unterschritten. Trotz der Abweichungen und unter Berücksichtigung der im Budget nicht abgebildeten Auswirkungen aus den Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Volatilität im Bereich der Umsatzerlöse halten wir die vorliegende Planung für eine angemessene Basis für Zwecke der Unternehmensbewertung.

II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum

196. Im Rahmen unserer Bewertungsarbeiten haben wir die seitens der Tipp24 SE vorgelegte Ergebnisprognose auf ihre Plausibilität hin untersucht. Zu Vergleichszwecken haben wir das erwartete Ergebnis für das Geschäftsjahr 2012 um die im Kapitel C.III erläuterten Sondereffekte bereinigt dargestellt. Im Folgenden werden die Planungsansätze für den Detailplanungszeitraum im Einzelnen erläutert.

197. Nachfolgend ist die Unternehmensplanung von Tipp24 für den Detailplanungszeitraum von 2013 bis 2022 dargestellt:

Tipp24 - Planungsrechnung

in TEUR	2012 Ist	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Billings	259.949	249.669	265.251	265.676	266.418	267.573	268.419	268.753	267.996	266.756	264.205
Umsatzerlöse	128.612	136.491	142.319	140.828	139.728	139.144	138.745	138.342	137.683	136.915	135.746
<i>Ratio Umsatzerlöse zu Billings</i>	<i>49,5%</i>	<i>54,7%</i>	<i>53,7%</i>	<i>53,0%</i>	<i>52,4%</i>	<i>52,0%</i>	<i>51,7%</i>	<i>51,5%</i>	<i>51,4%</i>	<i>51,3%</i>	<i>51,4%</i>
Personalaufwand	(9.248)	(14.085)	(15.319)	(16.855)	(18.270)	(18.148)	(18.852)	(20.314)	(21.125)	(22.057)	(23.022)
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	(44.449)	(50.322)	(51.122)	(51.440)	(51.736)	(49.883)	(50.226)	(50.479)	(50.570)	(50.581)	(50.213)
Marketing	(5.923)	(8.337)	(13.541)	(11.769)	(11.749)	(11.727)	(11.992)	(12.267)	(12.550)	(12.839)	(13.138)
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	(32.806)	(31.512)	(31.583)	(24.586)	(23.431)	(26.430)	(24.841)	(26.014)	(28.795)	(25.767)	(25.509)
Sonstige betriebliche Erträge	5.034	1.773	1.711	1.630	1.564	1.511	1.466	1.428	1.395	1.364	1.336
EBITDA	41.220	34.007	32.464	37.807	36.105	34.467	34.300	30.696	26.037	27.035	25.199
Abschreibungen	(6.261)	(8.241)	(8.354)	(8.057)	(3.979)	(3.229)	(3.256)	(3.281)	(3.324)	(3.297)	(3.280)
EBIT	34.959	25.766	24.110	29.750	32.126	31.238	31.043	27.415	22.713	23.738	21.919
In % der Umsatzerlöse											
Personalaufwand	7,2%	10,3%	10,8%	12,0%	13,1%	13,0%	13,6%	14,7%	15,3%	16,1%	17,0%
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	34,6%	36,9%	35,9%	36,5%	37,0%	35,8%	36,2%	36,5%	36,7%	36,9%	37,0%
Marketing	4,6%	6,1%	9,5%	8,4%	8,4%	8,4%	8,6%	8,9%	9,1%	9,4%	9,7%
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	25,5%	23,1%	22,2%	17,5%	16,8%	19,0%	17,9%	18,8%	20,9%	18,8%	18,8%
EBIT	27,2%	18,9%	16,9%	21,1%	23,0%	22,5%	22,4%	19,8%	16,5%	17,3%	16,1%

Quelle: Tipp24

198. Die geplante Entwicklung der Umsatzerlöse im Planungszeitraum 2012 bis 2022 wird wesentlich durch zwei gegenläufige Effekte geprägt. Einerseits wird im FCS-Segment ein Rückgang der Umsätze im Zweitlotteriegeschäft erwartet. Andererseits wird dieser Rückgang im Detailplanungszeitraum zunehmend durch das geplante Umsatzwachstum in den neuen strategischen Geschäftsfeldern LottoNetwork und Geosweep ausgeglichen. Der erwartete rückläufige Trend für das bestehende Zweitlotteriegeschäft ist auf die Wiederezulassung der Online-Lotterievermittlung in Deutschland und die daraus resultierende Intensivierung des Wettbewerbs zurückzuführen. Da das Angebot der britischen Minderheitsbeteiligungen u.a. Zweitlotterien auf das Lotterieangebot des Deutschen Lotto- und Totoblocks („DLTB“) umfasst, die in den letzten drei Jahren ohne wesentliche Konkurrenz waren, ist bei einer Wiederezulassung der Online-Vermittlung von Lotterien des DLTB in Deutschland mit einer Abwanderungsbewegung von den Zweitlotterien der britischen Minderheitsbeteiligungen zu Konkurrenzangeboten zu rechnen. Die Planungsrechnung der Tipp24 SE geht von einer stufenweisen Öffnung des Marktes für die Online-Lotterievermittlung in Deutschland aus, die in einer vollständigen Liberalisierung des Online-Lotteriemarkts in Deutschland ab 2015 mündet, so dass der rückläufige Umsatztrend sich erwartungsgemäß bis zu diesem Zeitpunkt beschleunigt. Dieser Rückgang der FCS-Umsätze wird erwartungsgemäß durch das starke Wachstum in den neuen Geschäftsfeldern in den ersten Jahren des Detailplanungszeitraums überkompensiert, so dass der Umsatz auf Gruppenebene von rund EUR 129 Mio. in 2012 auf rund EUR 142 Mio. in 2014 ansteigt. Ab dem Jahr 2015 wird aufgrund der Verlangsamung des Wachstums der neuen Geschäftsbereiche eine rückläufige Entwicklung des Konzernumsatzes auf rund EUR 136 Mio. in 2022 erwartet. Im Verhältnis zu den Billings sinkt die Quote der Umsatzerlöse im Laufe des Planungszeitraums leicht. Dieser prognostizierte Rückgang beruht ebenfalls auf der Verlagerung der Umsatzanteile

weg vom Zweitlotteriegeschäft, hin zu den neuen Geschäftsfeldern. Während die Umsatzquote im statistischen Erwartungswert in der Zweitlotterie und der Geosweep rund 50 % beträgt, können bei LottoNetwork aufgrund des unterschiedlichen Geschäftsmodells nur geringere Quoten realisiert werden. Dieser Quotenunterschied beruht auf der Beteiligung von Geschäftspartnern im Rahmen von LottoNetwork, denen in Abhängigkeit von den eingeworbenen Billings eine Provision gezahlt wird. Somit sinkt mit ansteigendem Anteil der LottoNetwork-Umsätze am Konzernumsatz die erwartete Umsatzmarge von Tipp24.

199. Der erwartete Anstieg des Personalaufwands von EUR 9,2 Mio. im Geschäftsjahr 2012 auf EUR 23,0 Mio. im Geschäftsjahr 2022 wird im Wesentlichen durch den Auf- und Ausbau der neuen Geschäftsfelder verursacht. Während die Planung der Personalkosten in den bestehenden Segmenten FCS und GES von einem unveränderten Personalbestand ausgeht und zusätzlich lediglich jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungsraten auf Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit berücksichtigt, wird im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau der neuen Geschäftsfelder LottoNetwork und Geosweep parallel zum Umsatzwachstum mit einem Personalaufbau gerechnet. Der Personalbedarf ist gerade in der Aufbauphase für die beiden neuen Geschäftsfelder in den Jahren 2013 bis 2017 überdurchschnittlich ausgeprägt und wird annahmegemäß nach dem Aufbau eines für den Betrieb zunächst notwendigen Personalbestands zurückgehen. Ab diesem Zeitpunkt werden weitere Einstellungen nur noch im Zusammenhang mit konkreten Wachstumsinitiativen geplant.
200. Die im Verhältnis zum Umsatz gleichläufige Entwicklung der direkten Kosten des Geschäftsbetriebs ist im Wesentlichen auf den teilweise variablen Charakter dieser Kostenpositionen zurückzuführen. Der größte Teil der direkten Kosten entfällt auf Lizenz- und Veranstaltungsabgaben sowie auf Kosten im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften. Eine detaillierte Aufgliederung der in den geplanten direkten Kosten enthaltenen Aufwandsposten wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tipp24 - Planung Direkte Kosten

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Lizenz- und Veranstalterabgaben	18.396	19.435	19.545	19.629	19.750	19.861	19.936	19.944	19.904	19.776
Kosten für Sicherungsgeschäfte, gesamt	19.664	18.568	18.226	17.944	15.533	15.398	15.286	15.193	15.112	15.041
Abwicklung von Kundenzahlungen	2.860	2.681	2.727	2.762	2.800	2.834	2.860	2.874	2.880	2.870
nicht abzugsfähige MwSt	4.601	5.106	5.214	5.351	5.466	5.540	5.580	5.562	5.535	5.428
Sonstige	4.800	5.333	5.728	6.049	6.334	6.593	6.817	6.997	7.150	7.097
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	50.322	51.122	51.440	51.736	49.883	50.226	50.479	50.570	50.581	50.213

Quelle: Tipp24

201. Bei den Lizenz- und Veranstaltungskosten wird im Detailplanungszeitraum ein leichter Anstieg von EUR 18,4 Mio. in 2013 auf EUR 19,8 Mio. in 2022 erwartet. Dieser wird durch das starke Umsatzwachstum in den neuen Geschäftsfeldern hervorgerufen. Da die neuen Geschäftsfelder jeweils durch Gesellschaften in Großbritannien betrieben werden, unterliegen die hierfür ge-

planten Umsatzerlöse den britischen Glückspielabgaben und erhöhen somit diese Kostenposition.

202. Der erwartete deutliche Rückgang der Kosten für Sicherungsgeschäfte von EUR 19,7 Mio. in 2013 auf EUR 15,0 Mio. in 2022 wird durch das sinkende Geschäftsvolumen im Zweitlotteriegeschäft hervorgerufen. Da in den neuen Geschäftsfeldern im Vergleich zur Zweitlotterie andere Gewinnauszahlungsmechanismen greifen, werden für diese keine Sicherungsgeschäfte vorgesehen. Es ist in diesem Zusammenhang geplant, das Volumen der bestehenden Hedging-Instrumente im Detailplanungszeitraum an das erwartete niedrigere Geschäftsvolumen in der Zweitlotterie anzupassen. Da diese Anpassungsmaßnahmen aufgrund der bestehenden Vertragskonstruktion nur in Stufen erfolgen können, ist für das Jahr 2017 mit einer deutlichen Abnahme der Kosten für Sicherungsgeschäfte zu rechnen. Des Weiteren rechnet die Tipp24 SE mit sinkenden Hedging-Kosten zur Absicherung des Risikos im Zusammenhang mit der EuroMillions Lotterie.
203. Die Kosten zur Abwicklung von Kundenzahlungen sind für den Zeitraum 2013 bis 2022 weitgehend konstant geplant und spiegeln die prognostizierte Umsatzentwicklung wider.
204. Bei den nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuern wird in dem Detailplanungshorizont ein Anstieg von EUR 4,6 Mio. in 2013 auf EUR 5,4 Mio. in 2022 erwartet. Als Inhaberin der Glücksspiellizenz in Großbritannien ist die MyLotto24 Ltd. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Höhe der nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuern hängt daher von der Höhe der mit Mehrwertsteuer belasteten Provisionen ab, die die MyLotto24 Ltd. an die Tipp24 Services Ltd. als Vermittlerin für die Zweitlotterie oder an ihre Geschäftspartner für die weitergeleiteten Spieleinsätze zahlt. Da die spezifischen Provisionen im Rahmen von LottoNetwork höher sind als die Provisionen, die die MyLotto24 Ltd. an die Tipp24 Services Ltd. im Zusammenhang mit dem Zweitlotteriegeschäft zahlt, fallen mit zunehmendem Umsatzanteil von LottoNetwork erwartungsgemäß auch höhere Kosten für nicht abzugsfähige Vorwertsteuer an.
205. Die Planung der Tipp24 SE unterstellt einen Anstieg der sonstigen direkten Kosten von EUR 4,8 Mio. in 2013 auf EUR 7,1 Mio. in 2022, der im Wesentlichen auf einen Zuwachs bei den Kosten für Entwicklung und Instandhaltung der Online-Applikationen im Rahmen des Auf- und Ausbaus für das neue Geschäftsfeld Geosweep zurückzuführen ist. In den bestehenden Geschäftsfeldern rechnet Tipp24 SE mit einer weitgehend konstanten Entwicklung der Wartungskosten.
206. Die Entwicklung der Marketingkosten im betrachteten Planungszeitraum ist durch den erwarteten verschärften Wettbewerb im Zweitlotteriegeschäft und durch den gleichzeitigen Aufbau von Geosweep geprägt. Nach der Aufnahme des Betriebs von Geosweep im Jahr 2013 ist eine deutliche Intensivierung der Marketingaktivitäten vorgesehen, um das Angebot am Markt nachhal-

tig zu etablieren. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen führen erwartungsgemäß zu einem Anstieg der Marketingkosten von EUR 8,3 Mio. in 2013 auf EUR 13,5 Mio. in 2014. Nach einem Rückgang in 2015 auf EUR 11,8 Mio., bedingt durch den Umsatzrückgang bei den Zweitlotterien, steigen die erwarteten Marketingkosten in der zweiten Hälfte des Detailplanungszeitraums im Zusammenhang mit dem Ausbau der neuen Geschäftsfelder wieder an.

207. In der folgenden Tabelle ist eine Aufgliederung der geplanten sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs dargestellt:

Tipp24 - Planung Sonstige Kosten

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Miete & Wartung	(1.948)	(2.084)	(2.258)	(2.362)	(2.390)	(2.428)	(2.544)	(2.578)	(2.606)	(2.645)
Rechts- und Beratungskosten	(7.597)	(8.949)	(6.900)	(7.292)	(10.190)	(7.642)	(7.793)	(10.719)	(8.166)	(8.327)
Sonstige	(21.966)	(20.550)	(15.428)	(13.778)	(13.850)	(14.771)	(15.676)	(15.498)	(14.995)	(14.538)
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	(31.512)	(31.583)	(24.586)	(23.431)	(26.430)	(24.841)	(26.014)	(28.795)	(25.767)	(25.509)

Quelle: Tipp24

208. Bei der Planung der Miet- und Wartungsaufwendungen wurde einer Anpassung des Raumbedarfs an die erwartete Geschäftsentwicklung Rechnung getragen. Ausgangsgröße für die Planung des Bedarfs an Bürofläche war dabei die erwartete Entwicklung des Personalbestands. Zusätzlich wurde ein inflationsbedingtes Wachstum der Kosten im Planansatz berücksichtigt. Insgesamt steigen die geplanten Miet- und Wartungsaufwendungen von EUR 1,9 Mio. in 2013 auf EUR 2,6 Mio. in 2022 an.
209. Bei den Rechts- und Beratungskosten wird im Detailplanungszeitraum grundsätzlich lediglich mit einer moderaten Kostensteigerung gerechnet. Zusätzlich wurde in der Planung den zyklisch alle drei Jahre anfallenden Kosten für die Erneuerung der Risikoabsicherung über den ILS-Mechanismus Rechnung getragen, was in den Jahren 2014, 2017 und 2020 zu einem erhöhten Planansatz bei den Rechts- und Beratungskosten führt.
210. Die Planung der sonstigen Kosten wird im Wesentlichen durch die erwartete Entwicklung der Kosten für Fremdkapazitäten und Fremddienstleitungen beeinflusst. In den Jahren 2012 bis 2016 geht Tipp24 zunächst von einem stark rückläufigen Bedarf an Outsourcing-Kapazitäten aus. Der Rückgang der sonstigen Kosten ist darauf zurückzuführen, dass im Januar 2013 ein Projekt zur Modularisierung der neuen Spieleplattform gestartet wurde, welches zukünftig zur erheblichen Kosteneinsparungen im Bereich Outsourcing führen soll. In der zweiten Hälfte des Detailplanungszeitraums ab 2017 plant die Gesellschaft mit einem moderaten Anstieg des Aufwands aufgrund der dann notwendigen Erneuerung der IT-Infrastruktur. Die damit verbundenen Entwicklungsleistungen sollen im Wesentlichen über Drittanbieter abgedeckt werden, was in den Jahren ab 2017 zu einem leichten Anstieg der Outsourcing-Kosten führt.

211. Die erwarteten sonstigen betrieblichen Erträge stellen im Wesentlichen Gewinne aus der Euro-Millions-Lotterie dar, die im Rahmen der direkten Absicherung über die Teilnahme an der Erstlotterie entstehen und entsprechend ihres Erwartungswerts in der Planung berücksichtigt wurden. Somit verlaufen die geplanten sonstigen betrieblichen Erträge proportional zu den Hedging-Kosten und fallen von EUR 5,0 Mio. in 2012 auf EUR 1,3 Mio. in 2022.
212. Die Entwicklung der geplanten Abschreibungen in den ersten Planjahren bezieht sich zum größten Teil auf die neue Softwareplattform, die noch bis zum Jahr 2016 abgeschrieben wird. Die verbleibenden Abschreibungen ab 2017 resultieren aus den geplanten Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung.
213. Aufgrund der zuvor erläuterten Entwicklung der Umsatzerlöse und der damit verbundenen umgekehrten Skaleneffekte sinkt die erwartete EBIT-Marge von Tipp24 von 27 % im Jahr 2012 auf 16 % am Ende des Detailplanungszeitraums 2022. Dieser rückläufige Margentrend ist insbesondere auf den erwarteten Wettbewerbsdruck im margenstarken Zweitlotteriegeschäft zurückzuführen, in dem in der Vergangenheit ohne ernstzunehmenden Wettbewerb operiert werden konnte. Das am Ende des Detailplanungszeitraums erreichte Margenniveau liegt in der Bandbreite der bei anderen Unternehmen der Online-Glückspielbranche beobachtbaren Margen.
214. Insgesamt ist festzustellen, dass die Planungsrechnung von Tipp24 den von Branchenanalysten erwarteten Trends im Online-Lotteriemarkt angemessen Rechnung trägt. Insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Verwirklichung der erwarteten Änderungen im regulatorischen Umfeld ist aufgrund der verschiedenen politischen Interessenlagen von einer erhöhten Unsicherheit auszugehen.
215. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Plausibilisierung der Planungsrechnung unser Informationszugang auf den Umfang beschränkt war, den die britischen Minderheitsbeteiligungen der Tipp24 SE im Rahmen der entherrschten Konzernstruktur auf Basis der Anteilskaufverträge mit der FESF zur Verfügung stellen.
216. Wir erachten die vorliegende Planungsrechnung auf Basis unseres im Rahmen der entherrschten Konzernstruktur erlangten Erkenntnisstandes für in sich schlüssig und insgesamt plausibel, so dass sie unseres Erachtens eine geeignete Basis für die Unternehmensbewertung und die sachgerechte Ableitung einer angemessenen Barabfindung darstellt.

2. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente

217. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir - ausgehend vom Detailplanungszeitraum - die künftige Ertragskraft von Tipp24 bei angenommener unendlicher Unternehmensfortführung abgeschätzt.

218. Da sich der erwartete rückläufige Umsatztrend im Zweitlotteriegeschäft zum Ende des Detailplanungszeitraums abschwächt, gehen wir davon aus, dass das im Jahr 2022 erreichte Umsatz- und Ergebnisniveau in diesem Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung der Länge des Detailplanungszeitraums grundsätzlich als nachhaltig zu erachten ist und insofern als Basis für die Ableitung des Ergebnisses im Zeitraum der ewigen Rente ab 2023 herangezogen werden kann. Für die beiden neuen Geschäftsfelder LottoNetwork und Geosweep bildet das 2022 erreichte Ergebnisniveau unseres Erachtens noch nicht die Profitabilität ab, die in diesen Bereichen nachhaltig zu erzielen ist. Diese Einschätzung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass in der geplanten Kostenbasis der Geschäftsfelder im Detailplanungszeitraum noch Kosten für den Auf- und Ausbau der Geschäftsaktivitäten enthalten sind, die erwartungsgemäß nachhaltig nicht mehr zu berücksichtigen sind. Nachhaltig gehen wir demzufolge davon aus, dass die neuen Geschäftsfelder eine höhere Profitabilität als in der letzten Planungsperiode erreichen werden.
219. Vor dem Hintergrund der zyklisch alle drei Jahre anfallenden Kosten für die Erneuerung der Absicherungsmechanismen für das Zweitlotteriegeschäft erachten wir es als sachgerecht, für die Ableitung einer nachhaltig im Durchschnitt im FCS erzielbaren Profitabilität von der durchschnittlich für die letzten drei Jahre des Detailplanungszeitraums (2020 bis 2022) erwarteten EBITDA-Marge in Höhe von 30,3 % der Umsatzerlöse im FCS auszugehen. Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Reinvestitionsrate in der Höhe der für das Jahr 2022 geplanten Abschreibung ergibt sich für das FCS eine nachhaltige EBIT-Marge von 25,5 % des Umsatzes im Zeitraum der ewigen Rente.
220. Für die beiden neuen Geschäftsbereiche LottoNetwork und Geosweep gehen wir - wie oben ausgeführt - davon aus, dass sie sich zum Ende des Detailplanungszeitraums noch nicht in einem eingeschwungenen Zustand befinden. Angesichts der für den Detailplanungszeitraum geplanten EBIT-Margen und der in den Folgejahren zu erwartenden Profitabilitätssteigerung aufgrund der 2022 noch zu tätigen Investitionen in Personal und Marketing, erachten wir für den Geschäftsbereich LottoNetwork eine nachhaltige EBIT-Marge von 20 % für angemessen.
221. Bei Geosweep handelt es sich um ein vollständig neues Lotterieprodukt, das bisher am Markt so nicht etabliert ist und zu dessen Profitabilität keine Erfahrungswerte vorliegen. In Abstimmung mit dem Vorstand der Tipp24 SE gehen wir davon aus, dass die Prognose für den Aufbau des Geschäftsmodells im Detailplanungszeitraum noch nicht die nachhaltige Profitabilität des Geosweep-Geschäfts widerspiegelt. Wir gehen ferner davon aus, dass die Profitabilität von Geosweep im eingeschwungenen Zustand deutlich unter derjenigen des Zweitlotteriegeschäfts und LottoNetwork liegt und veranschlagen für dieses Geschäftsfeld auf Basis unserer Analysen und unserer Absprache mit den Planungsverantwortlichen eine nachhaltige EBIT-Marge von 15 %.

222. Da die Planung der Tipp24 SE für den Ergebnisbeitrag des GES, der im Wesentlichen die Holdingkosten betrifft, im Detailplanungszeitraum lediglich von einem inflationsbedingten Wachstum ausgeht, stellt das für 2022 erwartete Niveau unseres Erachtens eine geeignete Basis für die Ableitung des nachhaltig zu erwartenden Ergebnisbeitrag des GES dar. Unter Berücksichtigung der Holdingkosten ergibt sich auf Gruppenebene auf Basis der zuvor beschriebenen Prämissen eine nachhaltige EBIT-Marge von 17,1 % der Gesamtumsatzerlöse. Die nachhaltig erwartete EBIT-Marge liegt damit in der Bandbreite der nachfolgend dargestellten Peer-Group.
223. Ab dem Geschäftsjahr 2023 haben wir ein durchschnittliches nachhaltiges Wachstum von 1,0 % p. a. für das FCS und das GES angenommen. Diese Annahme trägt dem sich im Verlauf des Detailplanungszeitraums abschwächenden rückläufigen Umsatztrend im Zweitlotteriegeschäft sowie inflationsbedingten Kostensteigerungen Rechnung, die aufgrund der sich verschärfenden Wettbewerbssituation annahmegemäß nur teilweise auf die Kunden übergewälzt werden können. Infolge der erwartungsgemäß in den beiden neuen Geschäftsfeldern noch höheren Wachstumsdynamik zum Ende des Detailplanungszeitraums haben wir für LottoNetwork und Geosweep nachhaltig eine Wachstumsrate von 2,5 % p. a. berücksichtigt.
224. Die Ableitung des nachhaltig zu erwartenden Ergebnisses auf Basis der vorstehend beschriebenen Prämissen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tipp24 - Ableitung ewige Rente

in TEUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 Ewige Rente
Umsatzerlöse	137.683	136.915	135.746	137.450
EBIT	22.713	23.738	21.919	23.466
EBIT-Marge	16,5%	17,3%	16,1%	17,1%

3. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

225. Die zuvor dargestellten prognostizierten EBIT-Reihen haben wir unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Ertragsteuern der Gesellschaft und der Anteilseigner in erwartete Netto-Ausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Netto-Ausschüttungen an die Anteilseigner nach persönlichen Ertragsteuern wie folgt ab:

Tipp24 - Ableitung der Nettoausschüttung

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ER
EBIT Gesamt	25.766	24.110	29.750	32.126	31.238	31.043	27.415	22.713	23.738	21.919	23.466
Zinsergebnis	1.461	1.769	1.900	1.092	220	214	211	204	195	199	198
EBT	27.227	25.879	31.651	33.218	31.458	31.258	27.626	22.917	23.933	22.119	23.664
Unternehmenssteuern	(9.215)	(9.562)	(10.633)	(9.262)	(8.569)	(8.251)	(7.359)	(6.206)	(6.345)	(5.920)	(7.188)
Ergebnis nach Unternehmenssteuern	18.011	16.317	21.018	23.956	22.889	23.007	20.267	16.710	17.588	16.199	16.477
Thesaurierung	18.011	16.317	10.509	11.978	11.444	11.503	10.134	8.355	8.794	8.100	8.238
Ausschüttung	-	-	10.509	11.978	11.444	11.503	10.134	8.355	8.794	8.100	8.238
Persönliche Ertragssteuer	-	-	(2.772)	(3.159)	(3.018)	(3.034)	(2.673)	(2.204)	(2.319)	(2.136)	(2.173)
Zu diskontierende Ausschüttung nach persönlichen Ertragsteuern	-	-	7.737	8.819	8.426	8.469	7.461	6.152	6.475	5.963	6.065
Fiktive Zurechnung aus Thesaurierung	-	-	10.509	11.978	11.444	11.503	10.134	8.355	8.794	8.100	8.238
Persönliche Ertragssteuer auf fiktive Zurechnung	-	-	(1.386)	(1.580)	(1.509)	(1.517)	(1.336)	(1.102)	(1.160)	(1.068)	(1.086)
Zu diskontierende Nettoausschüttung aus fiktiver Zurechnung	-	-	9.123	10.398	9.935	9.986	8.797	7.253	7.634	7.031	7.152
Ausschüttung nicht betriebsnotwendige Liquidität	-	-	177.078	-	-	-	-	-	-	-	-
Persönliche Ertragssteuer auf Sonderausschüttung	-	-	(46.704)	-	-	-	-	-	-	-	-
Zu diskontierende Sonderausschüttung	-	-	130.374	-	-	-	-	-	-	-	-

226. Das Zinsergebnis ist ausgehend vom prognostizierten Vermögensstatus der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 und einer integrierten Bilanz- und Finanzplanung abgeleitet worden. Hierin ist neben den geplanten Investitions- und Abschreibungsreihen und den Prognosen zur weiteren Entwicklung des sogenannten Netto-Umlaufvermögens insbesondere auf die unten beschriebene, bewertungstechnisch unterstellte Sonderausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität nach der 2015 erwarteten Wiederherstellung der Durchgriffsmöglichkeiten auf die britischen Minderheitsbeteiligungen berücksichtigt.
227. Unter Berücksichtigung der sicherheitsorientierten Anlagepolitik der Tipp24 SE Gruppe sowie des aktuellen Zinsniveaus, haben wir für die Anlage der nicht betriebsnotwendigen Liquidität bis zur Ausschüttung einen Habenzinssatz von 1,0 % und für die kurzfristige Anlage der betriebsnotwendigen Liquidität einen Habenzinssatz von 0,5 % berücksichtigt. Diese Zinssätze tragen sowohl der aktuellen Zinskonditionen der Analgen der Tipp24 SE Gruppe sowie dem derzeit allgemein niedrigen Zinsniveau Rechnung.
228. Für den in Deutschland anfallenden Ergebnisbeitrag haben wir die betrieblichen Ertragsteuern in Form von Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des für die Tipp24 SE gültigen Hebesatzes für Hamburg von 470 % und der geltenden Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen zur Bemessungsgrundlage sowie die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu grunde ge-

legt. Allerdings wurde aufgrund der zum 31.12.2012 bestehenden und erwartungsgemäß weiter zunehmenden Verlustvorträge der deutschen Konzerngesellschaften keine Belastung mit deutschen Unternehmenssteuern berücksichtigt. Weiterhin haben wir für die Ergebnisbestandteile des FCS eine Belastung mit den entsprechenden ausländischen Ertragssteuern auf Unternehmensebene berücksichtigt. Im Rahmen der Steuerberechnung für das neue Geschäftsfeld Geosweep wurden die Anlaufverluste in Form von Verlustvorträgen berücksichtigt. Da diese Verlustvorträge auf Basis der geplanten Ergebnisse für das Geschäftsfeld Geosweep bis zum Ende des Detailplanungszeitraums nicht abgebaut werden, wurde der verbleibende Steuervorteil barwertig bei der Bemessung der nachhaltigen Steuerbelastung im Zeitraum der ewigen Rente in Form einer Annuität zugerechnet.

229. Da die Tipp24 SE aufgrund der seit 2009 bestehenden entherrschten Konzernstruktur keine Zugriffsmöglichkeit auf die Gewinne der britischen Minderheitsbeteiligungen hat, wurden seit dem Geschäftsjahr 2008 keine Bardividenden mehr an die Anteilseigner gezahlt. Eine Planung der Gesellschaft für die konkrete Ausschüttungspolitik nach einer möglichen Rückabwicklung der entherrschten Konzernstruktur besteht derzeit nicht, sodass die Ausschüttungsquote für Zwecke der Bewertung nicht in Anlehnung an das bestehende unternehmerische Konzept fixiert werden konnte. Wir haben folglich für die Jahre ab 2015, wenn ein Zugriff auf die bei den britischen Minderheitsbeteiligungen thesaurierten Gewinne gemäß den Erwartungen des Vorstandes (vergleiche Tz. 171) wieder möglich sein wird, ebenso wie für den Zeitraum der ewigen Rente eine marktübliche Ausschüttungsquote von rund 50 % unterstellt. Die Thesaurierungen wurden den Anteilseignern unter Berücksichtigung entsprechender steuerlicher Auswirkungen auf Anteilseignerebene ab 2015 fiktiv zugerechnet.
230. Entsprechend der Empfehlungen des IDW sind wir von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungssteuer von 25,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % ausgegangen. Thesaurierungen und organisches Wachstum der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 13,2 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.
231. Der Vorstand der Tipp24 SE geht davon aus, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Glückspielmarkt in Deutschland ab dem Jahr 2015 die Voraussetzungen dafür erfüllen, dass die bestehende Rückkaufoption gegenüber der FESF ausgeübt werden und damit die verbleibenden Anteile an den britischen Minderheitsbeteiligungen zurückerworben werden können. Da der Vorstand die für den Geschäftsbetrieb notwendige Liquiditätsreserve insbesondere im Zusammenhang mit Jackpot-Risiken sowie statistischen Fluktuationen bei den Gewinnauszahlungen mit lediglich rund EUR 30 Mio. beziffert, haben wir bewertungstechnisch eine Auskehrung der erwartungsgemäß bis zum Jahresende 2015 thesaurierten überschießenden Liquidität in Höhe von rund EUR 177 Mio. in Form einer Sonderausschüttung unterstellt.

III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

232. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.
233. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

1. Basiszinssatz

234. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Bei den verwendeten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von (quasi) risikofreien Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, errechnet wurden.
235. Die ermittelte Zinsstrukturkurve bildet den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung von aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren gewährleistet die gebotene Einhaltung der Laufzeitäquivalenz zwischen Alternativanlage und zu bewertenden finanziellen Überschüssen.
236. Auf der Basis der ermittelten Zinsstrukturkurve halten wir unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse einen einheitlichen Basiszinssatz von 2,5 % vor persönlichen Ertragsteuern für angemessen, welcher - konsistent zu den bei der Ableitung der Risikoprämie getroffenen Annahmen - um den persönlichen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (insg. 26,4 %) zu kürzen ist.

237. Zu möglichen bewertungsrelevanten Auswirkungen veränderter Zinskonditionen zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Bewertungsstichtag, dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, verweisen wir auf Tz. 297.

2. Risikozuschlag

238. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.
239. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens orientieren.
240. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständigen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte Tax-CAPM herangezogen.
241. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Beta-Faktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
242. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf von Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen basierenden implizit ermittelten Marktrisikoprämien halten wir - unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Steuergesetzgebung und der getroffenen steuerlichen Typisierung - zum relevanten Bewertungsstichtag eine Marktrisikoprämie nach persönlichen

Steuern von 5,5 % für sachgerecht. Der Ansatz steht im Einklang mit der aktuellen Verlautbarung des Fachausschusses Unternehmensbewertung („FAUB“) des IDW vom 19. September 2012. Danach sind bei der Prognose der Marktrisikoprämie durch die Finanzmarktkrise veränderte Einflussparameter, insbesondere eine veränderte Risikotoleranz, zu berücksichtigen. Im Vergleich zu den letzten Jahren ergeben sich dadurch derzeit höhere Marktrisikoprämien.

243. Da die Tipp24 SE börsengehandelt ist, ist es möglich, mit Hilfe geeigneter ökonomischer Verfahren den Beta-Faktor aus den Börsenkursen, implizit den Aktienrenditen, zu schätzen. Wir haben den Betafaktor der Tipp24 SE auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg L.P., New York/USA, ermittelt und analysiert.
244. Auf Basis einer Regression der monatlichen Renditen der Tipp24 SE Aktie zum Referenzindex CDAX ergibt sich für einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum ein Betafaktor von 0,5. Unter Berücksichtigung der erheblichen Netto-Liquidität ergibt sich für die Tipp24 SE ein sog. unlevered Betafaktor von 1,2. Dieser Betafaktor trägt unseres Erachtens auch den Risiken eines abschmelzenden Zweitlotteriegeschäfts bei gleichzeitigem Anstieg der Umsatz- und Ergebnisbeiträge der neuen Geschäftsfelder angemessen Rechnung.
245. Den unlevered Beta-Faktor haben wir im Bewertungskalkül an die erwartete künftige Kapitalstruktur der Tipp24 SE angepasst (sog. „Gearing“ oder „Levering“). Die Anpassung des Betafaktors an die jeweils aktuelle Kapitalstruktur wurde in den einzelnen Planperioden und für die Phase II vorgenommen.

3. Wachstumsabschlag

246. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus der Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im so genannten Wertbeitrag aus Thesaurierungen ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüber hinausgehende Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.
247. Aufgrund der unterschiedlichen Reifegrade der bestehenden bzw. geplanten Geschäftsfelder von Tipp24 zum Ende des Detailplanungszeitraums haben wir vorliegend den Wachstumsabschlag individuell pro Geschäftsfeld ermittelt. Für das FCS und das GES haben wir ein durchschnittliches nachhaltiges Wachstum von 1,0 % p. a. angenommen. Dabei wurde insbesondere dem sich im Verlauf des Detailplanungszeitraums rückläufigen Umsatztrend im Zweitlotteriegeschäft aber auch der nur teilweise gegebenen Möglichkeit, inflationsbedingte Kostensteige-

rungen auf die Kunden überwälzen zu können, Rechnung getragen. Aufgrund der erwartungsgemäß zum Ende des Detailplanungszeitraums in den beiden neuen Geschäftsfeldern Lotto-Netzwerk und Geosweep noch höheren Wachstumsdynamik haben wir für diese eine nachhaltige Wachstumsrate von 2,5 % p. a. unterstellt. Auf Basis einer Gewichtung entsprechend der geplanten Umsatz- und Ergebnisbeiträgen der einzelnen Geschäftsfelder im Zeitraum der ewigen Rente sowie unter Berücksichtigung der Effekte aus der Veräußerungsgewinnbesteuerung ergibt sich auf Gruppenebene ein Wachstumsabschlag von 1,5 % p. a., den wir im Hinblick auf die nachhaltigen Wachstumschancen der Tipp24 SE sowie die mögliche Entwicklung des Marktes für angemessen erachten.

4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

248. Die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes ist in der folgenden Tabelle für die zu betrachtenden Zeiträume zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Betafaktors aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur und dabei insbesondere aus der unterstellten Ausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität ergeben:

Tipp24 - Ableitung der Eigenkapitalkosten

Tax-CAPM	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ER
Basiszinssatz vor pers. Ertragssteuern	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
persönliche Ertragssteuern	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%	26,4%
Basiszinssatz nach pers. Ertragssteuern	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%	1,8%
Marktrisikoprämie nach pers. Ertragssteuern	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%
Beta-Faktor (relevered)	0,7	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Risikozuschlag	3,6%	3,0%	2,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%
Wachstumsabschlag											-1,3%
Eigenkapitalkosten nach pers. Steuern	5,5%	4,8%	4,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	6,2%

249. Im Detailplanungszeitraum liegt der periodenspezifische, an die Kapitalstruktur angepasste sog. relevered Beta-Faktor in einer Bandbreite zwischen 0,5 und 1,0 wobei die bewertungstechnische Ausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität im Jahr 2015 ab dem Jahr 2016 zu einem deutlichen Anstieg des Beta-Faktors führt. Das periodenspezifische Relevering führt auf Basis der integrierten Finanzbedarfsrechnung für den Zeitraum der ewigen Rente ab 2023 ebenfalls zu einem Beta-Faktor von 1,0.

IV. Ertragswertableitung

250. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.

251. Der Ertragswert der Tipp24 SE ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Nettoausschüttungen (Dividenden) und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2013 bis 2022 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt jeweils auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2023 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.
252. Auf Basis der zu kapitalisierenden Ergebnisse der Tipp24 SE und unter Anwendung der oben dargestellten Kapitalisierungszinssätze – bei unterstellter Ergebnisausschüttung jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres – stellt sich der Ertragswert als Barwert der erwarteten Nettoausschüttungen wie folgt dar:

Tipp24 - Wertbeitrag aus Nettoausschüttung

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ER
Zu diskontierende Ausschüttung nach persönlichen Ertragsteuern	-	-	7.737	8.819	8.426	8.469	7.461	6.152	6.475	5.963	6.065
Barwertfaktor	0,9236	0,8811	0,8424	0,7836	0,7291	0,6785	0,6313	0,5874	0,5466	0,5085	8,2174
Barwert zum 1. Januar 2013	-	-	6.518	6.910	6.143	5.747	4.710	3.613	3.539	3.032	49.842
Aufzinsungsfaktor	1,026										
Wertbeitrag aus Nettoausschüttungen	92.431										

253. Für die thesaurierten Gewinne wurde unterstellt, dass sie zukünftig die von den Eigenkapitalgebern geforderten Kapitalkosten erwirtschaften. Langfristig führen diese Erträge beispielsweise im Rahmen von Aktienrückkäufen oder Kursgewinnrealisierungen zu der Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegenden Zuflüssen an die Anteilseigner. Den Barwert dieser Erträge haben wir als Wertbeitrag aus Thesaurierung berücksichtigt.
254. Für den Zeitraum bis 2015 wurde unterstellt, dass keine Durchgriffsmöglichkeit auf die britischen Minderheitsbeteiligungen besteht und daher keine Wertbeiträge aus Thesaurierung zum Tragen kommen, sondern die thesaurierten Gewinne die nicht betriebsnotwendige Liquidität erhöhen, die bewertungstechnisch ebenfalls an die Anteilseigner ausgekehrt wird. Auf Basis der zu kapitalisierenden thesaurierten Gewinne der Tipp24 SE und unter Anwendung der oben dargestellten Kapitalisierungszinssätze – bei einem über das Geschäftsjahr kontinuierlich anfallenden Wertbeitrag, d.h. einem durchschnittlichen Zufluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres – stellt sich der Wertbeitrag aus Thesaurierung somit wie folgt dar:

Tipp24 - Wertbeitrag aus fiktiver Zurechnung aus Thesaurierung

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ER
Fiktive Zurechnung aus Thesaurierung	-	-	9.123	10.398	9.935	9.986	8.797	7.253	7.634	7.031	7.152
Barwertfaktor	0,9740	0,9292	0,8884	0,8263	0,7688	0,7155	0,6658	0,6194	0,5763	0,5362	8,6650
Barwert zum 1. Januar 2013	-	-	8.105	8.592	7.639	7.145	5.857	4.493	4.400	3.770	61.971
Aufzinsungsfaktor	1,026										
Wertbeitrag aus fiktiver Thesaurierung	114.927										

255. Zusätzlich zu den Wertbeiträgen aus Nettoausschüttungen und fiktiver Zurechnungen aus Thesaurierung ist bei der Ermittlung des Ertragswertes der Tipp24 SE der Wertbeitrag aus der bewertungstechnisch unterstellten Auskehrung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität in Form einer Sonderdividende zu berücksichtigen. Da der Vorstand der Tipp24 SE davon ausgeht, dass ab dem Jahr 2015 die Voraussetzungen für einen Zugriff auf die bei den britischen Minderheitsbeteiligungen thesaurierte Liquidität erfüllt sein werden, haben wir eine Ausschüttung der Sonderdividende zusammen mit der regulären Dividende für das Geschäftsjahr 2015 zum 30. Juni des Folgejahres unterstellt. Der Wertbeitrag aus der Auskehrung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität an die Anteilseigner stellt sich danach wie folgt dar:

Tipp24 - Wertbeitrag aus nicht betriebsnotwendiger Liquidität

in TEUR	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ER
Zu diskontierende Sonderausschüttung	-	-	130.374	-	-	-	-	-	-	-	-
Barwertfaktor	0,9236	0,8811	0,8424	0,7836	0,7291	0,6785	0,6313	0,5874	0,5466	0,5085	8,2174
Barwert zum 1. Januar 2013	-	-	109.825	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufzinsungsfaktor	1,026										
Wertbeitrag der Sonderausschüttung	112.723										

256. Der Ertragswert der Tipp24 SE ergibt sich als Summe aus den Wertbeiträgen aus Nettoausschüttungen, der fiktiven Zurechnung aus Thesaurierung, der bewertungstechnisch unterstellten Auskehrung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität an die Anteilseigner. Zum Bewertungsstichtag 28. Juni 2013 ergibt sich auf Basis der zuvor beschriebenen Prämissen demnach ein Ertragswert von EUR 320,1 Mio.

V. Sonderwert nicht konsolidierter Beteiligungen

257. Neben den bereits aufgeführten Wertbeiträgen ist auch der Wert der gesondert bewerteten Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW Standard S 1 i. d. F. 2008 Vermögen gesondert zu bewerten, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium). Im vorliegenden Fall wird die nicht konsolidierte Beteiligung an der Geonomics Global Games Ltd. als Sonderwert berücksichtigt. Die Anschaffungskosten für den Erwerb der Anteile an der Geonomics Global Games Ltd. betragen zum 21. Dezember 2012 EUR 18,395 Mio. Diesen zeitnah unter fremden Dritten ausgehandelten Preis berücksichtigen wir als Sonderwert für die Geonomics Global Games Ltd.

VI. Unternehmenswert

258. Unter Berücksichtigung des Ertragswerts der Tipp24 SE sowie des Sonderwerts für die nicht konsolidierte Beteiligung Geonomics Global Games Ltd. ergibt sich der Unternehmenswert wie folgt:

Tipp24 - Ableitung des Unternehmenswerts (in TEUR)

Ertragswert	320.081
Sonderwert Geonomics Global Games Ltd.	18.395
Unternehmenswert	338.476

E. Liquidationswert

259. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde überschlägig der Liquidationswert der Tipp24 SE zum Bewertungsstichtag ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt. Die dazu erforderlichen Berechnungen lassen sich wie folgt beschreiben:
260. Der Wert des Vermögens wird vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögensgegenstände bestimmt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei grundsätzlich den immateriellen Vermögensgegenständen sowie den Grundstücken und Gebäuden zu, da allein in diesen Vermögensgegenständen wesentliche stille Reserven zu erwarten sind. Da die Tipp24 SE keine Grundstücke und Gebäude besitzt, haben wir bei der Ableitung des Liquidationswertes die wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere die Marke Tipp24.com sowie die für den Geschäftsbetrieb verwendete Softwareplattform auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Informationen anhand einer Lizenzpreisanalogie überschlägig bewertet.
261. Von dem so ermittelten Vermögenswert sind die Unternehmensschulden abzuziehen. Dabei sind erst infolge der Liquidation entstehende Passivposten, zum Beispiel Sozialplanverpflichtungen sowie durch Liquidation entfallende Verpflichtungen wie Aufwands- und Kulanzrückstellungen, bei der Wertermittlung entsprechend zu berücksichtigen. Die Überschüsse werden in einem weiteren Bewertungsschritt um voraussichtliche Liquidationskosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehen und von dem zu liquidierenden Unternehmen zu tragen sind, sowie Ertragsteuern auf einen gegebenenfalls anfallenden Liquidationsgewinn gekürzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidationsphase mit erheblichen laufenden Kosten bei rückläufigen Umsätzen verbunden ist.
262. Der von uns überschlägig ermittelte Liquidationswert beträgt nur einen Bruchteil des nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswerts, so dass ihm keine Bedeutung für die Unternehmensbewertung der Tipp24 SE zukommt.

F. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren

I. Grundsätzliche Vorgehensweise

263. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Basis der Ertragswertmethode oder DCF-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
264. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (sog. Peer-Group) oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Marktbewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierten Unternehmenswerts regelmäßig niedriger.
265. Im vorliegenden Fall haben wir uns auf die Betrachtung von aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Multiplikatoren beschränkt.
266. Im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgsgrößen anwenden:
- KGV (Kurs-Gewinn-Verhältnis): Equity Multiplikator, der die Ertragskraft des Unternehmens nach allen Aufwendungen (insbesondere nach Bedienung der Fremdkapitalgeber und nach Steuern) als Referenzgröße für den Wert des Eigenkapitals heranzieht. Die Verwendung dieses Multiplikators setzt einen vergleichbaren Verschuldungsgrad voraus.
 - EV/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen): Entity Multiplikator, neutralisiert in gewissem Umfang unterschiedliche Kapitalstrukturen. Der Gesamtunternehmenswert umfasst den so genannten Marktwert des Fremdkapitals und ist insoweit vom zu ermittelnden Unternehmenswert (so genannter Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden.

- EV/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen): Entity Multiplikator, neutralisiert in gewissem Umfang unterschiedliche Kapitalstrukturen und setzt vergleichbare Ausgaben für abzuschreibendes Anlagevermögen voraus.
- EV/Umsatz: (Gesamtunternehmenswert zu Umsatz): Entity Multiplikator, neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen und unterstellt vergleichbare Umsatzrentabilität.

267. Weiterhin können auch nichtfinanzielle, quantitative Kennzahlen (z. B. Mitarbeiter, Fläche, Leitungsnetz), zu einer Multiplikatorbewertung herangezogen werden. Allerdings ist die tatsächliche Korrelation solcher Kennzahlen mit dem Unternehmenswert kritisch zu hinterfragen.

II. Ableitung der Peer-Group

268. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit kapitalmarktorientierten Unternehmen der gleichen Branche bzw. der gleichen Produkt- und Marktstruktur an. In Einzelfällen bieten sich auch Vergleichsunternehmen in direkt vergleichbaren Produkt- und Marktsegmenten an, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist weder möglich noch erforderlich.
269. Im Rahmen der Identifizierung dieser Unternehmen wurden solche Unternehmen in die Vergleichsgruppe aufgenommen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells eine bestmögliche Vergleichbarkeit mit der Tipp24 SE gewährleisten und für die ihrerseits Informationen zur Marktkapitalisierung zur Ableitung des Unternehmenswertes sowie Analystenschätzungen für zukünftige Ergebnisgrößen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.
270. Demzufolge wurden börsennotierte Glückspielunternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt im Lotteriede- und Online-Gaming ausgewählt. Der geographische Fokus der Vergleichsunternehmen liegt dabei wie bei der Tipp24 SE jeweils auf Europa.
271. Bei der Auswahl von Vergleichsunternehmen haben wir zunächst sämtliche in Europa börsennotierten Unternehmen aus der Glückspielbranche analysiert. In einem zweiten Schritt wurden solche Unternehmen ausgewählt, deren Schwerpunkt im Onlinesegment liegt. Diese Gruppe von Vergleichsunternehmen wurde um Unternehmen mit Schwerpunkt im Lotteriesegment ergänzt. Von den verbliebenen Unternehmen konnten diejenigen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Marktkapitalisierung verfügten und für die aussagekräftige Analystenschätzungen vorlagen. Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren haben wir die folgenden acht kapitalmarktorientierten Unternehmen aus der Lotteriede- und Gaming-Branche in Europa als bestmögliche Vergleichsunternehmen für die Tipp24 SE identifiziert:

- Betfair Group PLC, London/Großbritannien: Die Betfair Group PLC mit Sitz in London bietet Online-Sportwetten sowie andere Glücksspiele über das Internet hauptsächlich in Großbritannien aber auch in anderen europäischen Ländern an. Im Geschäftsjahr 2011/2012 hat die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von GBP 389,7 Mio. erzielt, davon 68 % im Sportwettensegment und rund 20 % mit anderen Glücksspielen. Der EBIT betrug GBP 40,3 Mio. (EBIT-Marge: 10,3 %).
- Betsson AB, Stockholm/Schweden: Die Betsson AB hat ihren Sitz in Stockholm. Die Gesellschaft betreibt verschiedene Glücksspielwebseiten und ist in Europa mit Schwerpunkt auf die skandinavischen Länder aktiv. Das Produktportfolio umfasst Online-Casinospiele (67 % des Gesamtumsatzes), Sportwetten (23 %) sowie Poker und andere Online-Glücksspiele. Insgesamt betragen die Umsatzerlöse 2011 SEK 1736,6 Mio. Davon wurden 40 % im B2B-Bereich und 60 % mit Endkunden erwirtschaftet. Der EBIT betrug im Geschäftsjahr 2011 SEK 562,0 Mio. (EBIT-Marge: 32,4 %).
- Bwin.Party Digital Entertainment PLC, Gibraltar/Gibraltar: Die Bwin.Party Digital Entertainment PLC mit Sitz in Gibraltar entstand im Jahr 2011 durch den Zusammenschluss der PartyGaming PLC und der Bwin Interactive AG. Sie hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Online-Glücksspielbereich. Die Gesellschaft betreibt verschiedene Internetseiten und erzielte darüber im Geschäftsjahr 2011 rund EUR 18,8 Mrd. an Spieleinsätzen, davon rund 50 % mit Sportwetten sowie 27 % mit Casino- und anderen Glücksspielen, 15 % mit Pokerspielen und -turnieren und rund 7 % mit Bingo. Die Umsatzerlöse betragen EUR 674,5 Mio. Beeinflusst durch außerordentliche Goodwill-Abschreibungen fiel das EBIT im Geschäftsjahr 2011 negativ in Höhe von EUR -403,2 Mio. aus.
- Lottomatica Group S.p.A., Rom/Italien: Die Lottomatica Group S.p.A. mit Sitz in Rom ist im Wesentlichen in Italien als Lotterie- und Glücksspielbetreiber tätig und bietet darüber hinaus Glücksspieltechnologien und -dienstleistungen an. Sie erzielte 2011 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 2.973,7 Mio. und ein EBIT von EUR 723,3 Mio. (EBIT-Marge: 24,3 %). 63 % des Umsatzes erwirtschaftete die Gesellschaft in Italien mit Online- und traditionellen Lotterien, Sportwetten und anderen Glücksspielen sowie sonstigen Dienstleistungen im Glücksspielsegment. Weitere 29 % der Umsatzerlöse wurden mit Dienstleistungen und Technologielösungen für Lotterien erwirtschaftet.
- OPAP S.A., Athen/Griechenland: Zusammen mit ihren Tochtergesellschaften betreibt die OPAP S.A. in Griechenland und Zypern Glücksspiele im Lotterie- und Sportwettensegment. Die Umsatzerlöse nach Gewinnzahlungen beliefen sich in 2011 auf EUR 1.413,4 Mio. Davon wurden rund 60 % mit Lotteriespielen und rund 40 % mit Sport-

wetten und anderen Glücksspielen erzielt. Im Geschäftsjahr 2011 belief sich das EBIT auf EUR 697,9 Mio. (EBIT-Marge: 49,4 %).

- Unibet Group PLC, Gzira/Malta: Die Unibet Group PLC mit Sitz in Malta ist im Online-Glücksspielsegment tätig und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2011 42 % ihrer Umsatzerlöse mit Online-Casinospielen, 39 % mit Sportwetten und 19 % mit Poker und anderen Online-Glücksspielen. Insgesamt betrugen die Umsatzerlöse 2011 GBP 154,4 Mio. Das Betriebsergebnis (EBIT) betrug EUR 38,9 Mio. (EBIT-Marge: 25,2 %).

III. Ableitung der Multiplikatoren

272. Während bei der Ertragswertmethode die in der Zukunft erwarteten Zahlungsströme explizit in die Berechnung des Unternehmenswertes eingehen, basieren die Multiplikatoren in der Regel jeweils auf einer prognostizierten Ergebnisgröße eines in der Zukunft liegenden Basisjahres. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Unter bestimmten Prämissen können die Verfahren der Kapitalwertkalküle und der Multiplikatoren ineinander überführt werden.
273. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen zur Generierung der Multiplikatoren.
274. Die Aussagekraft des KGV wird durch Verschuldungsgrad und durch unterschiedliche steuerliche Sachverhalte beeinflusst. Diese Problematik wird mit der Anwendung von Enterprise-Value-Multiplikatoren tendenziell vermieden. Wir haben daher auf die Anwendung des KGV-Multiplikators verzichtet.
275. Aufgrund unterschiedlich geregelter und produktabhängiger Gewinnauszahlungsquote im Glücksspielsegment und daraus folgender unterschiedlicher Umsatzrentabilität haben wir zudem auf die Verwendung des Umsatz-Multiplikators verzichtet.
276. Wegen zu erwartender Unterschiede bei der Abschreibungspolitik der Vergleichsunternehmen haben wir auf die Betrachtung des EBIT-Multiplikators verzichtet.
277. Aufgrund der oben beschriebenen Vorzüge ist unseres Erachtens für den vorliegenden Fall bei der Verwendung von EV/EBITDA-Multiplikatoren mit der höchsten Aussagekraft zu rechnen. Der Unternehmensgesamtwert wurde dabei aus der Marktkapitalisierung des Eigenkapitals zuzüglich verzinslichem Fremdkapital und Minderheitsanteilen der Vergleichsunternehmen und abzüglich vorhandener Liquidität und Anteilen an assoziierten Unternehmen ermittelt.
278. Grundsätzlich sollten sowohl die prognostizierte Ergebnisgröße als auch der herangezogene Multiplikator auf dem gleichen Basisjahr aufsetzen. Die Planungsrechnung von Tipp24 weist aufgrund der erwarteten Kannibalisierungseffekte im Zweitlotteriegeschäft für die nahe Zu-

kunft niedrigere Umsatz- und Ergebniswachstumsraten auf als die Analystenschätzungen für die Vergleichsunternehmen, die von der Liberalisierung der Online-Lotterievermittlung in Deutschland weniger betroffen sind. Die Aussagekraft der Ergebnisse der Multiplikator-Bewertung nimmt aufgrund dieses Effekts zu, je weiter das berücksichtigte Basisjahr in der Zukunft liegt. Gleichzeitig nimmt jedoch die Verlässlichkeit und Verfügbarkeit der Analystenschätzungen mit der Länge des Prognosezeitraums ab. Aufgrund dieser Überlegungen haben wir uns dazu entschieden, die Multiplikatoren auf Basis von EBITDA-Schätzungen für das Jahr 2014 zu berechnen, da für dieses Jahr noch ausreichende Analystenschätzungen zur Verfügung stehen. Für unsere Analysen haben wir auf Daten des Finanzinformationsdienstleisters Standard & Poor's Financial Services LLC, New York/USA, zurückgegriffen.

279. Für die Vergleichsunternehmen ergeben sich für das Basisjahr 2014 folgende EBITDA-Multiplikatoren:

EBITDA-Multiplikatoren

Vergleichsunternehmen	Sitz	Währung	EV in Mio.	EV/EBITDA*
Betfair Group PLC	Großbritannien	GBP	593	8,1x
Betsson AB	Schweden	SEK	8.995	8,7x
Bwin.Party Digital Entertainment PLC	Gibraltar	EUR	1.246	7,2x
Lottomatica Group S.p.A.	Italien	EUR	6.134	5,6x
OPAP SA	Griechenland	EUR	2.145	5,9x
Unibet Group PLC	Malta	GBP	594	7,9x
Minimum				5,6x
Mittelwert				7,2x
Maximum				8,7x

* EBITDA-Werte auf Basis von Analystenschätzungen für 2014

Quelle: Capital IQ

IV. Multiplikatorbewertung

280. In der folgenden Tabelle ist die Berechnung des Unternehmenswerts der Tipp24 SE auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren dargestellt:

Plausibilisierung Unternehmenswertbandbreite anhand von Multiplikatoren

Multiplikatoren	EV/EBITDA
Minimum	5,6x
Mittelwert	7,2x
Maximum	8,7x
Plan 2014 Tipp24 (in EUR Mio.)	32,5
Gesamtunternehmenswert in EUR Mio.	
Minimum	182,8
Mittelwert	234,9
Maximum	283,9
Netto-Liquidität Tipp24 SE & Sonderwert Geonomics Global Games Ltd. (in EUR Mio.)	159,5
Marktwert Eigenkapital in EUR Mio.	
Minimum	342,3
Mittelwert	394,4
Maximum	443,4

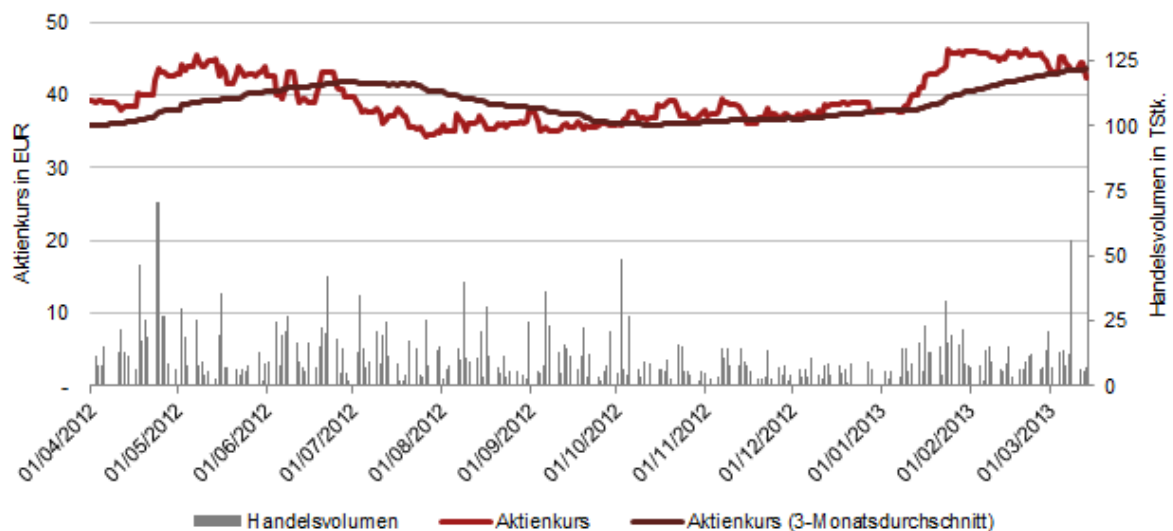
281. Auf Basis der EV/EBITDA-Multiplikatoren der Peer-Group ergibt sich durch Multiplikation mit den EBITDA Planwerten der Tipp24 SE für das Jahr 2014 eine Bandbreite für den Unternehmenswert der Tipp24 SE vor Berücksichtigung der vorhandenen Netto-Liquidität zwischen EUR 182,8 Mio. und EUR 283,9 Mio.
282. Ausgehend vom Unternehmenswert ohne Berücksichtigung des Liquiditätsbestands kann durch Addition der Netto-Liquidität (Liquiditätsbestand abzüglich Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals) und den Sonderwert von Geonomics Global Games Ltd. der Marktwert des Eigenkapitals abgeleitet werden. Auf Basis der oben dargestellten EBITDA-Multiplikatoren ergibt sich eine Bandbreite für den Wert des Eigenkapitals zwischen EUR 342,3 Mio. und EUR 443,4 Mio.
283. Der auf Basis des Ertragswertverfahrens für die Tipp24 SE ermittelte Unternehmenswert von EUR 338,5 Mio. liegt damit am unteren Rand der Unternehmenswertbandbreite die sich aus der Multiplikatorbewertung ergibt. Dieses Ergebnis ist unseres Erachtens auf die geringeren erwarteten Umsatz- und Ergebniswachstumsraten der Tipp24 SE im Vergleich zur Peer-Group zurückzuführen und spiegelt die Unsicherheiten über mögliche Kannibalisierungseffekte im Zweitlotteriegeschäft infolge einer Aufhebung des Verbots für die Online-Lotterievermittlung in Deutschland wider. Insgesamt stützt die Plausibilisierung anhand der vorliegenden Marktbeurteilung die Ergebnisse unserer Ertragswertberechnung.

G. Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 12 SE AG i. V. m. § 327b AktG

I. Börsenkurse

284. Die Aktien der Tipp24 SE werden unter den Kennnummern WKN: 784714 und ISIN: DE0007847147 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im XETRA Handelssystem gehandelt. Weiterhin werden die Aktien der Gesellschaft auch im freien Markt an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt.
285. In der folgenden Grafik haben wir den Verlauf des Börsenkurses der Tipp24 SE sowie die zugrunde liegenden Handelsvolumina dargestellt:

Aktienkursentwicklung Tipp24 SE



286. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die Bemessung einer Barabfindung beim Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, BVerfG 100, 289 ff.). Diese Rechtsprechung ist nach herrschender Meinung auch auf die Bestimmung einer angemessenen Barabfindung in anderen Fällen übertragbar.
287. Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 (z. B. abgedruckt in NZG 2010, 939) - in Abweichung zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Drei-Monats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der beschlussfassenden Hauptversammlung) - entschieden, dass der der Abfindung als Unter-

grenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

288. Sollte jedoch zwischen der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegen, besteht die Gefahr, dass die Minderheitsaktionäre von einer positiven Börsenentwicklung ausgeschlossen werden und der mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ermittelte Börsenwert zugunsten des Hauptaktionärs fixiert wird, ohne dass die angekündigte Maßnahme umgesetzt wird. Dies kann dadurch verhindert werden, dass der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochgerechnet wird.
289. Der Vorstand der Tipp24 SE gab die Absicht, den Sitz der Gesellschaft nach London zu verlegen, am 20. März 2013 per ad-hoc-Mitteilung bekannt. Insofern erachten wir den Zeitraum vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 als die relevante Referenzperiode für die Ermittlung des Drei-Monats-Durchschnittskurses.
290. Falls über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund der Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27. April 1999 festgehalten, dass eine kursverzerrende Marktenge schon dann vorliegen kann, wenn 95 % der Aktien unverkäuflich sind.
291. In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 – dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe der geplanten Sitzverlegung – wurden für die Aktien der Tipp24 SE an vielen Handelstagen Umsätze verzeichnet. Insofern liegen auch keine Anzeichen vor, dass der Börsenkurs für die Bestimmung einer angemessenen Abfindung als nicht relevant anzusehen ist.
292. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Tipp24 SE bis zum Tag vor der Bekanntgabe der Absicht zur Sitzverlagerung am 20. März 2013 betrug 43,34 EUR (Quelle: BAFIN, Frankfurt).

II. Ermittlung der angemessenen Barabfindung

293. Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Barabfindung wurde der Unternehmenswert der Tipp24 SE zum 28. Juni 2013 von EUR 338,5 Mio. auf die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft von 8.385.088 Stück bezogen. Es ergibt sich ein Wert je Aktie von 40,37 EUR.
294. Für den Zeitraum vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 beträgt der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs 43,34 EUR. Dabei liegt der Durchschnittskurs über dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der Tipp24 SE beträgt demnach 43,34 EUR.
295. Der Ermittlung der Abfindung liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am 28. Juni 2013 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
296. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass in dem Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten sowie dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, der der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden, neben den Ergebnissen, wie sie sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergeben, eine Szenariobetrachtung dar, die alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von 2,25 % und 2,75 % berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und –vorgehensweisen unverändert bleiben.
297. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Werte je Aktie auf Basis des vertraglich fixierten Ausgleichs im Überblick:

Basiszins:	Wert je Aktie
2,25 %	41,04 EUR
2,50 %	40,37 EUR
2,75 %	39,72 EUR

H. Ergebniszusammenfassung

298. Die Tipp24 SE, Hamburg („Tipp24 SE“ oder „Gesellschaft“), hat uns mit Schreiben vom 29. November 2012 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der Tipp24 SE sowie zur Ermittlung des angemessenen Barabfindung gemäß gemäß Art. 8 SE-VO i.V.m. § 12 SEAG zum Bewertungsstichtag 28. Juni 2013 zu erstatten.
299. Unserer Wertermittlung liegt die im Gutachten erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2013 bis 2022. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten haben wir die nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.
300. Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 2,5 %, eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,5 % und den periodenspezifisch, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Betafaktor verwendet.
301. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die Planjahre 2013 bis 2022 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze zwischen 4,6 % und 7,5 %. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase, für die wir ein langfristig erzielbares Wachstum der Nettoausschüttungen von 1,5 % p. a. angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2023 mit einem Kapitalisierungszinssatz von 6,2 % diskontiert.
302. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der Tipp24 SE zum 28. Juni 2013 von EUR 338,5 Mio. ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der Tipp24 SE ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 40,37 EUR. Der Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswertes und ist somit für die Bewertung der Tipp24 SE nicht relevant.
303. Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses analysiert. Dieser stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Wir halten für die Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung die Berücksichtigung eines Drei-Monats-Durchschnittskurses vor Veröffentlichung der Ankündigung der Absicht zur Sitzverlegung für sachgerecht. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der Tipp24 SE in der Zeit vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 - dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe der Absicht zur Sitzverlegung beträgt 43,34 EUR und liegt damit über dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der Tipp24 SE beträgt demnach 43,34 EUR.

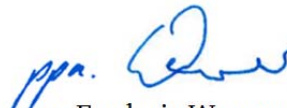
304. Der Ermittlung der angemessenen Abfindung liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
305. Aufgrund der entherrschten Konzernstruktur und des daraus resultierenden eingeschränkten Zugangs zu die britischen Minderheitsbeteiligungen betreffenden Informationen, waren bei der Bewertung besondere Schwierigkeiten im Sinne von § 293a Abs. 1 S. 2 AktG gegeben. Insgesamt sind wir jedoch der Auffassung, dass die Unternehmensplanung und die den Planungen zugrunde liegenden Prämissen und Informationen hinreichend transparent sind, um die Planungsrechnung als geeignete Grundlage für die Unternehmensbewertung klassifizieren zu können.
306. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Frankfurt am Main, den 18. April 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Grün
(Wirtschaftsprüfer/Steuerberater)



ppa. Frederic Werner
(Steuerberater)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 3

Prüfungsbericht der RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 19. April 2013

Hamburg, 19. April 2013
- 21935/H -

**Tipp24 SE,
Hamburg**

Bericht zur Prüfung der
Angemessenheit der Barabfindung nach
§§ 12 i.V.m. 7 Abs. 2 bis 7 SEAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung	5
I. Prüfungsgegenstand.....	5
II. Bericht über die Sitzverlegung.....	5
III. Prüfungsbericht und Bestellungsbeschluss	6
IV. Methoden zur Ermittlung der Barabfindung	7
V. Art und Umfang der Prüfung.....	10
VI. Prüfungsfeststellungen	12
1. Prüfung der Ableitung des Ertragswerts der Tipp24 durch PwC	12
2. Annahmen zur den rechtlichen Rahmenbedingungen	13
3. Geplante Projekte.....	16
4. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen.....	17
5. Phasenmethode	19
6. Bereinigung der Vergangenheitsdaten	20
7. Planungsrechnungen.....	21
7.1. Umsatzerlöse.....	22
7.2. Aufwandsplanung.....	23
7.2.1. Personalaufwand	23
7.2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	23
7.3. Sonstige betriebliche Erträge	24
7.4. Abschreibungen/Investitionen	24
7.5. Zinsergebnis	24
7.6. Steuern	24
8. Ewige Rente	25
9. Ausschüttungsquote	27
10. Persönliche Steuern	28
11. Kapitalisierungszinssatz	28
11.1. Basiszins	28
11.2. Marktrisikoprämie	29
11.3. Beta-Faktor.....	31

11.4. Wachstumsabschlag	35
12. Aufzinsung.....	36
VII. Ermittlung des Ertragswerts der Tipp24 auf Basis eines eigenständigen Bewertungsmodells	36
1. Beta-Faktor.....	36
2. Annahmen bezüglich der Margen im nachhaltigen Ergebnis	37
VIII. Alternative vermögenswertbasierte Bewertungsansätze	38
1. Erlös bei Liquidation der Gesellschaft	38
2. Erlös bei Teilliquidation bzw. -fortführung.....	42
IX. Bewertung auf Basis des Multiplikatorverfahrens	44
X. Börsenwert.....	47
XI. Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung	50
C. Schlussbemerkung.....	51

Anlagen

	Anlage
Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. November 2011	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	2

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Tipp24 SE, Hamburg,

- nachstehend als „Tipp24“ bzw. „Gesellschaft“ bezeichnet -

beabsichtigt, auf ihrer außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2013 einen Beschluss zur Verlegung ihres Sitzes in ein anderes Land der Europäischen Union gemäß Artikel 8 SE-VO¹ herbeizuführen. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 SEAG² hat eine SE im Falle einer Sitzverlegung nach Maßgabe von Artikel 8 SE-VO jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Die Bemessung des Abfindungsangebots ist nach § 12 Abs. 2 SEAG entsprechend den Regelungen zur Verschmelzung nach § 7 Abs. 2 bis 7 SEAG vorzunehmen. Danach muss die Barabfindung insbesondere die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung sind die §§ 10 bis 12 UmwG entsprechend anzuwenden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SEAG).

Mit Beschluss vom 25. August 2011 hat das Landgericht Hamburg, Kammer 17 für Handelssachen, die SUSAT & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Sitzverlegung der Tipp24 gemäß Artikel 8 SE-VO, §§ 12, 7 Abs. 2 bis 7 SEAG und §§ 10 bis 12 UmwG bestellt („Bestellung“; vgl. Beschluss in Anlage 1). Die damalige SUSAT & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ist im Wege der Anwachsung zur jetzigen RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, (im Folgenden kurz als „RBS“ bezeichnet) geworden. Die Bestellung ist damit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RBS übergegangen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

² Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG).

Die Prüfung haben wir in den Monaten September 2012 bis April 2013 mit Unterbrechungen in den Räumen der Tipp24 sowie in unserem Büro in Hamburg durchgeführt.

Prüfungsgegenstand war nach § 12 Abs.1 SEAG die Angemessenheit der Barabfindung, welche die Tipp24 festgelegt hat. Zur Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen (ggf. als Kopie) vorgelegen:

- Geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der Tipp24 SE nach HGB für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012
- Prüfungsberichte zu den testierten Jahresabschlüssen der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012
- Geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschlüsse der Tipp24 SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012
- Prüfungsberichte zu den testierten Konzernabschlüssen der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012
- Report and Financial Statements MyLotto24 Limited zum 31. Dezember 2011
- Unternehmensplanung der Tipp24 SE für die Geschäftsjahre 2013 bis 2022
- Sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen
- Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Tipp24 SE („Bewertungsgutachten“), erstellt durch PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, („PwC“ oder „Bewertungsgutachter“) vom 19. April 2013 inklusive Entwurfss Fassungen
- Umfangreiche Auszüge aus den Arbeitspapieren von PwC
- Excel-Datei des Bewertungsmodells von PwC

Bei der Auftragsdurchführung haben wir in sinngemäßer Anwendung die Stellungnahme HFA 6/1988 "Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG (a.F.)" berücksichtigt und den Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" in der Fassung vom 2. April 2008 (nachstehend als „IDW S 1“ bezeichnet) beachtet.

Die von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Tipp24 sowie den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion im Verhältnis zu den entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften insbesondere der MyLotto24 Limited, London/Großbritannien – nachstehend als „MyLotto24“ bezeichnet – sowie der Tipp24 Tipp Services Limited, London/Großbritannien, (siehe hierzu Abschnitt B.VI.2) war es allerdings nicht möglich, uns für diese Beteiligungen so detaillierte Unterlagen vorzulegen, wie sie typischerweise für Konzerngesellschaften zu erhalten und zu erwarten sind. Für die entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften hat uns der Vorstand soweit es ihm möglich war umfangreiche mündliche Erläuterungen gegeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen wurden uns – soweit möglich – in einer Vollständigkeitserklärung des Vorstands der Tipp24 bestätigt. Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf der Prüfung von Unterlagen der Tipp24, der Befragung der mit den Unternehmensplanungen befassten Mitarbeiter sowie auf den Auskünften und Arbeitsunterlagen von PwC, die im Auftrag der Gesellschaft als Bewertungsgutachter tätig gewesen ist.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die wesentlichen Prüfungsschritte sind in Abschnitt B.V. „Art und Umfang der Prüfung“ sowie in der Darstellung unserer Prüfungsfeststellungen in Abschnitt B.VI. „Prüfungsfeststellungen“ erläutert.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir vor Abschluss der Bewertungsarbeiten durch PwC aufgenommen. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen von Prüfungen üblich und durch die Rechtsprechung anerkannt. Sie ist in der Notwendigkeit begründet, zeitnah zum Abschluss der Bewertungsarbeiten ein endgültiges Prüfungsurteil abzugeben. Soweit zunächst divergierende Auffassungen bestanden, konnten diese diskutiert und noch vor endgültiger Erstellung des Bewertungsgutachtens geklärt werden.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Anwendung von § 12 UmwG und unter Hinweis auf die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 nach §§ 12 und 7 SEAG den folgenden Bericht.

B. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

I. Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung ist gemäß § 12 Abs.1 SEAG die Angemessenheit der von der Tipp24 festgelegten Barabfindung. Bewertungsgegenstand ist dabei die Tipp24 SE zum Zeitpunkt der beschließenden Hauptversammlung.

Daher haben wir geprüft, ob die festgelegte Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag ohne Berücksichtigung der geplanten Sitzverlegung als angemessen anzusehen ist. Eine weitergehende rechtliche Prüfung, insbesondere des Vorliegens der Voraussetzungen der Sitzverlegung und der damit implizierten steuerlichen Auswirkungen, haben wir nicht vorgenommen.

Der Hauptfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer (HFA) hat in einer Stellungnahme zur Verschmelzungsprüfung (6/1988) für die bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Regeln des § 340b Abs. 4 AktG (a.F.) wesentliche Grundsätze zur Abgrenzung der Aufgabenstellung zwischen Vorstand und Verschmelzungsprüfer und insbesondere dazu festgelegt, nach welchen Methoden die Angemessenheit zu ermitteln ist. Die in HFA 6/1988 getroffenen Empfehlungen sind auch für die Sitzverlegungsprüfung gemäß §§ 12 und 7 SEAG anwendbar. Wir legen sie daher neben den im Bestellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg (vgl. Anlage 1) enthaltenen Vorgaben unserer Prüfung zugrunde.

II. Bericht über die Sitzverlegung

Gemäß Artikel 8 SE-VO hat das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan einen Verlegungsplan zu erstellen und diesen offen zu legen. Dieser Verlegungsplan ist Gegenstand der Beschlussfassung der Hauptversammlung und muss nach § 12 Abs. 1 SEAG auch den Wortlaut des Barabfindungsangebots enthalten.

Soweit der Bericht die festgelegte Barabfindung und deren Ermittlung erläutert und begründet, können diese Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit herangezogen werden. Der Bericht über die Sitzverlegung ist aber nicht Gegenstand der Prüfung.

III. Prüfungsbericht und Bestellungsbeschluss

Wir haben als Verlegungsprüfer über das Ergebnis unserer Prüfung gemäß §§ 7 Abs. 3 SEAG i.V.m 12 UmwG schriftlich an die Gesellschaft und die Aktionäre zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die festgelegte Barabfindung angemessen ist. Im Bericht ist dabei anzugeben,

- nach welchen Methoden die Barabfindung ermittelt worden ist;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt wurden, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung der festgelegten Abfindung und der ihr zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Bei der Berichterstattung berücksichtigen wir ferner die im Bestellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg enthaltenen Vorgaben. Danach haben wir als Prüfer eine eigene Bewertung vorzunehmen. Hintergrund ist das Ziel des Gerichts, unsere Bewertungsarbeiten und den Prüfungsbericht in dem sich eventuell anschließenden Spruchverfahren zu verwerten, ohne dabei eine weitere Begutachtung zu benötigen. Sollte eine Bewertung nach dem Standard IDW S 1 vorgenommen werden, sind nach den Vorgaben des Gerichts ausschließlich solche Parameter heranzuziehen, die öffentlich zugänglich sind und deren Verwendung für jedermann nachvollziehbar ist. Zusätzlich soll nach dem Beschluss – sofern die Begutachtung unter Zugrundelegung des Standards IDW S 1 erfolgt – eine Bewertung nach einem weiteren Bewertungsmodus überschlüssig dargelegt werden.

Entsprechend haben wir parallel zum Bewertungsgutachter PwC ein eigenes Bewertungsmodell unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben nach den Grundsätzen des IDW S 1 entwickelt. Auf die Ergebnisse unserer eigenständigen Bewertung werden wir in Abschnitt B.VII. näher eingehen. Für die überschlägige Bewertung nach einem weiteren Bewertungsmodus haben wir auf das Multiplikatorverfahren abgestellt, das mittels geeigneter Multiplikatoren auf Basis von Kapitalmarktdaten vergleichbarer Unternehmen den Markt- bzw. Unternehmenswert bestimmt. Unsere Ergebnisse sind in Abschnitt IX dargestellt.

Ferner wurde uns gerichtlich aufgegeben, unsere Prüfung insbesondere auch auf die Frage zu erstrecken, ob ein Verkauf der Gesellschaft in Teilen einen über dem Ertragswert liegenden Erlös ergeben würde, welchen Wert die Substanz der Vermögenswerte hat und welcher Erlös bei einer Liquidation erzielt werden könnte. Die Ergebnisse unserer Analysen und Berechnungen legen wir im Abschnitt XI dar.

Unser Prüfungsbericht hat die Funktion, die Überprüfung der Angemessenheit der auf € 43,34 festgelegten Barabfindung unter den oben genannten Grundsätzen darzustellen.

IV. Methoden zur Ermittlung der Barabfindung

Nach § 7 Abs. 2 SEAG muss die angemessene Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über die Sitzverlegung berücksichtigen. Daher ist im vorliegenden Fall der 28. Juni 2013 als geplanter Termin der Hauptversammlung als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt worden. Angemessen ist eine Abfindung zum vollen Wert des Anteils am Unternehmen. Der Ausscheidende soll das erhalten, was seine gesellschaftliche Beteiligung am inneren Wert des arbeitenden Unternehmens in seiner Gesamtheit wert ist (BVerfGE 14, 263, 284 vom 7. August 1962 sowie BVerfGE 100, 289ff. vom 27. April 1999).

Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 19. April 2013 und dem Tag der Hauptversammlung wesentliche Veränderungen ergeben, die die Planungsrechnung oder die dieser und der Bewertung ansonsten zugrunde liegenden Annahmen betreffen, so wären diese nachträglich zu berücksichtigen.

Eine rechtlich vorgeschriebene Methode für die Bewertung von Unternehmen gibt es nicht. Grundsätzlich sind die von der Betriebswirtschaftslehre und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als richtig anerkannten und auch von der Rechtsprechung akzeptierten Bewertungsregeln anzuwenden. Dementsprechend wurde die Ermittlung des Unternehmenswerts nach der im IDW S 1 niedergelegten **Ertragswertmethode** durchgeführt. Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich danach als Barwert der zukünftig erwarteten ausschüttungsfähigen Überschüsse, wobei die Unternehmenssubstanz erhalten bleiben muss. Dem Wert des betriebsnotwendigen Vermögens ist der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzufügen, sofern solches vorhanden ist.

Als dem Ertragswertverfahren gleichgestellte Alternative kann nach den Regelungen des IDW S 1 auch ein **Discounted Cashflow (DCF)-Verfahren** zum Einsatz kommen. DCF-Verfahren basieren auf der gleichen theoretischen Grundlage wie das Ertragswertverfahren. In beiden Fällen wird der Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt. DCF-Verfahren und Ertragswertverfahren führen daher bei übereinstimmenden Prämissen zum gleichen Ergebnis.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellt die Bewertung der zum Bewertungsstichtag vorhandenen betrieblichen Substanz gegenüber der an zukünftigen Zahlungsströmen orientierten Vorgehensweise eines DCF- oder Ertragswertverfahrens ein sachgerechtes Verfahren der Wertermittlung eines Unternehmens dar. Dabei kann der **Substanzwert** eines Unternehmens entweder auf Basis der Kosten seiner Herstellung (Rekonstruktionswert) oder auf Basis des Veräußerungswertes seiner Vermögenswerte entweder einzeln (Liquidationswert) oder aber in Sachgesamtheiten (Teilliquidation) ermittelt werden.

Eine Bewertung der Unternehmenssubstanz unter Wiederbeschaffungsgesichtspunkten führt zum „**Rekonstruktionswert**“ des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen nicht vollständig erfassbaren und zu bewertenden immateriellen Werte (z.B. Kundenstamm, Wert der Organisation, Stellung im Markt) nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat nur in wenigen Ausnahmefällen einen selbstständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwerts eines fortzuführenden Unternehmens (nämlich in Fällen, in denen für die Gesellschafter die Leistungserbringung durch die Gesellschaft und nicht die Erzielung von Überschüssen im Vordergrund steht, so z.B. bei Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge). In Bezug auf die Tipp24 erscheint es weder angemessen, da nicht realisierbar, noch mit ausreichender Sicherheit praktisch umsetzbar, den Substanzwert auf Basis eines Rekonstruktionswertes zu ermitteln.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens gesondert zu verkaufen, ist die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse, der Liquidationswert, zu berücksichtigen (**Liquidationswert**).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. April 1999, BVerfGE 100, 289ff.) darf die volle Entschädigung für außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags oder im Fall einer Eingliederung nicht unter dem Verkehrswert der Aktien liegen, welcher bei börsennotierten Unternehmen unter Berücksichtigung des **Börsenkurses** zu ermitteln ist. Angesichts der Vergleichbarkeit der Regelungen des § 327b Abs. 1 AktG mit denen des § 305 Abs. 3 AktG wurde die Rechtsprechung des BVerfG auf die Rechtsprechung zur Bemessung der Barabfindung im Fall des Squeeze-out gemäß § 327a AktG übertragen. Gleiches kann nach unserer Einschätzung analog für die Regelungen des § 7 Abs. 2 SEAG unterstellt werden.

Der Börsenkurs ist jedoch nicht in jedem Fall allein maßgeblich. Eine Ausnahme von dieser Maßgeblichkeit besteht insbesondere dann, wenn die Aktien der betreffenden Gesellschaft nur in geringem Umfang an der Börse gehandelt werden und der Börsenkurs daher nicht den

Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Ferner kann der innere Wert der betreffenden Gesellschaft auch oberhalb des Börsenkurses liegen. Entsprechend ist parallel zur Ermittlung des Börsenkurses der Wert des Unternehmens durch eine Unternehmensbewertung zu bestimmen.

V. Art und Umfang der Prüfung

Zur Festlegung der Barabfindung hat die Tipp24 PwC beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der Tipp24 und zur angemessenen Barabfindung gemäß § 12 Abs. 1 SEAG abzugeben.

Im Rahmen ihrer gutachtlichen Stellungnahme hat PwC eine Bewertung der Tipp24 einschließlich ihrer Tochtergesellschaften unter Anwendung des IDW S 1 nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen. Ergänzend wurde eine vergleichende Marktbewertung durchgeführt. Zur Ableitung der angemessenen Barabfindung wurde ferner die Relevanz des Börsenkurses analysiert.

Wesentliche Grundlage für unsere Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung war einerseits die Ertragswertberechnung von PwC. Wir haben geprüft, ob die Unternehmensbewertung sachgerecht und nach anerkannten Methoden erfolgt ist. Grundlage hierfür war, wie vom Landgericht Hamburg in der Bestellung gefordert, ein eigenes Modell zur Bewertung der Gesellschaft. Andererseits haben wir analysiert, inwiefern der Börsenkurs als Untergrenze der angemessenen Barabfindung zu berücksichtigen ist.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war ein Gespräch mit Vertretern von Tipp24 und PwC. Dabei wurden uns die grundsätzliche Planungsmethodik, das Vorgehen bei der Bewertung, die im Zuge der Bewertung durchgeführten Anpassungen der Planungsrechnung und die wesentlichen Bewertungsprämissen erläutert. Dabei wurde insbesondere auch erörtert, welche Informationen der Vorstand zur Entwicklung der entherrschten britischen Minderheitsbeteiligungen geben kann. Wir haben zudem die Planungsrechnungen der

Gesellschaft sowie das Bewertungsmodell in elektronischer Form von PwC erhalten. Die sich daraus ergebenden Fragen zur Planungsrechnung und zur Bewertung wurden uns von Vertretern der Tipp24 sowie von PwC in weiteren Gesprächen beantwortet.

Den Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir auf die folgenden Punkte gelegt,

- ob die verwendete Bewertungsmethode für die Ermittlung der Barabfindung sachgerecht ist,
- ob die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte gesellschaftseigene Planungsrechnung inklusive der vorgenommenen Modifikationen (Zinsergebnis und Steuerberechnung) in angemessener Weise das wirtschaftliche und finanzielle Potenzial des Unternehmens widerspiegelt,
- ob das nachhaltig zu erwartende Ergebnis nachvollziehbar abgeleitet und in Anbetracht der Geschäftsentwicklung plausibel ist,
- ob der Kapitalisierungszinssatz fachgerecht und plausibel abgeleitet wurde.

Wir haben die Systematik, Konsistenz und rechnerische Richtigkeit der Planungsrechnungen geprüft und uns von der Plausibilität der Planungsrechnung überzeugt. Da uns aus rechtlichen Gründen vom Vorstand der Tipp24 keine tiefer erläuternden Planungsunterlagen hinsichtlich der entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden konnten, haben wir die Plausibilität der Planung für dieses Teilsegment zudem auf Basis allgemeiner Erläuterungen, Markt- und Vergangenheitsinformationen beurteilt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die vorgenommenen Anpassungen der Planungsrechnung in nachvollziehbarer und begründeter Weise durchgeführt wurden.

Gemäß Bestellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg sind wir gehalten, auf Basis eines eigenen Bewertungsmodells eine Aussage zur Angemessenheit der angebotenen Abfindung abzuleiten. Die Entwicklung eines eigenen Bewertungsmodells war daher ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeiten im Rahmen der Barabfindungsprüfung. Grundlage unseres Modells bilden die uns durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen. Unser Bewertungsmodell liegt den im Folgenden getroffenen Aussagen zur Auswirkung von

Variationen verschiedener Bewertungsparameter zugrunde. Das Ergebnis der Ertragswertberechnung haben wir mit Hilfe einer Bewertung anhand von Multiplikatoren plausibilisiert.

Ferner haben wir überprüft, ob der Liquidationswert als wertbestimmende Untergrenze der Barabfindung heranzuziehen ist.

Zur Berücksichtigung der Börsenkurse haben wir die Kursentwicklung der Aktien der Tipp24 sowie die jeweiligen Handelsumsätze in den Monaten vor der Prüfung ermittelt und geprüft, ob dieser statt des Ertragswerts pro Aktie der Barabfindung zugrunde zu legen ist.

VI. Prüfungsfeststellungen

Als Ergebnis unserer nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführten Prüfung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Prüfungsfeststellungen.

1. Prüfung der Ableitung des Ertragswerts der Tipp24 durch PwC

In diesem Zusammenhang haben wir die Prämissen und Annahmen, die der Ertragswertableitung zugrunde liegen, einer kritischen Analyse unterzogen und in Fällen, in denen aus unserer Sicht eine alternative Vorgehensweise vertretbar wäre bzw. im Rahmen einer Bandbreite möglicher Ansätzen dem üblicherweise von uns gewählten Bewertungsvorgehen entspricht, die Auswirkungen auf den Unternehmenswert der Tipp24 mit Hilfe unseres eigenen Bewertungsmodells ermittelt.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts wurde korrekt nach der im IDW S 1 niedergelegten Ertragswertmethode durchgeführt. Dabei sind auch die Einflüsse der Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, auf die Überschüsse und den inneren Wert des bewerteten Unternehmens angemessen berücksichtigt. Die Anwendung dieser Methode ist sachgerecht, da es sich um eine nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anerkannte Methode handelt, die sich auch in der

Rechtsprechung zur üblichen Praxis entwickelt hat. Die Ertragswertmethode ist bei der Ermittlung der Barabfindung sachgerecht angewandt worden. Wir haben uns sowohl durch die Kontrollen der Modelle von PwC als auch durch die eigenen Berechnungen von der rechnerischen Richtigkeit und der logischen Konsistenz der Bewertung überzeugt.

2. Annahmen zur den rechtlichen Rahmenbedingungen

Die bis zum Jahr 2008 von der Gesellschaft betriebene Vermittlung von staatlichem Lotto in Deutschland ist seit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Glücksspiel-Staatsvertrags (GlüStV) am 1. Januar 2009 unzulässig. In der Folge hat Tipp24 die Lotterievermittlung in Deutschland eingestellt und die nicht mehr benötigten Wirtschaftsgüter an ihre englischen Tochtergesellschaften übertragen. Letztere betreiben seitdem ein Zweitlotteriegeschäft auf staatliche Lotterien in Deutschland, Spanien und bis Anfang 2013 auch in Italien. Die Zulässigkeit dieses Zweitlotteriegeschäfts ist Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, da insbesondere die sechzehn Bundesländer eine Umgehung der Regelungen des GlüStV vermuten.³ Nach der Rechtsauffassung von Tipp24 sind dagegen wesentliche Teile des GlüStV europarechtswidrig. Das Urteil des EuGH vom 8. September 2010 hat diese Einschätzung insofern bestätigt, als dass nach Auffassung des EuGH die Regelungen des GlüStV nicht kohärent und konsistent an dessen Zielsetzungen, insbesondere der Bekämpfung der Glücksspielsucht, ausgerichtet sind und damit gegen europäisches Recht verstoßen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft in 2009 die Mehrheit ihrer Stimmrechte an der MyLotto 24 Ltd. sowie an der Tipp24 Services Ltd. an eine schweizerische Stiftung verkauft, die jedoch nur ein beschränktes Recht auf Dividenden in Höhe von GBP 30.000 p.a. beinhaltet. Die restlichen Gewinne der beiden Gesellschaften werden seitdem thesauriert.

Bei der Ermittlung des Barwertes der Tipp24 ergibt sich daraus die Besonderheit, dass die Überschüsse der Tipp24 in erheblichem Maß auch Erträge umfassen, die aus einer

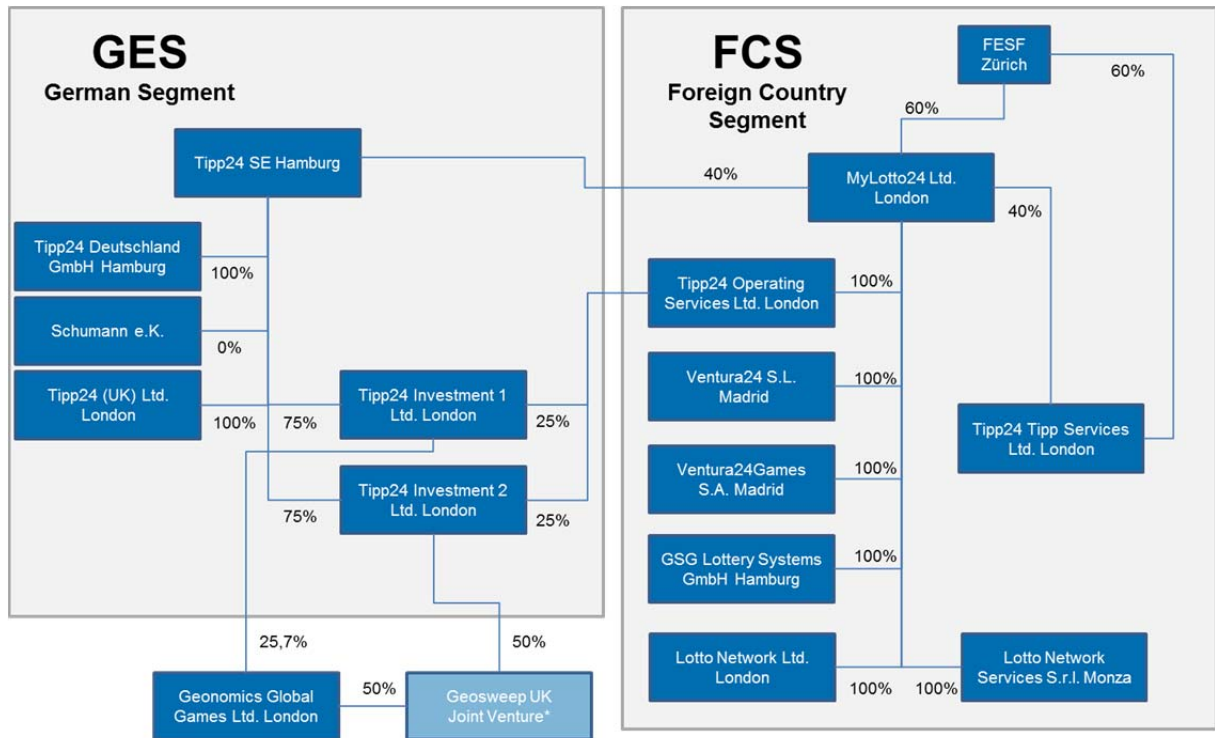
³ Es ist darauf hinzuweisen, dass der GlüStV derzeit nicht in Kraft ist, allerdings gelten aus Sicht der Bundesländer die Regelungen weiterhin bis zur Ratifizierung eines neuen GlüStV.

Minderheitsbeteiligung der MyLotto24 stammen, auf die die Tipp24 zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund einer so genannten „Entherrschung“ nicht zugreifen kann.

Die Entherrschung unterliegt allerdings auflösenden Bedingungen, die vor allem an rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft sind. Darüber hinaus sieht die Entherrschungsvereinbarung eine Frist vor, nach deren Ablauf eine Auflösung der Entherrschung und ein Rückerwerb der entherrschten Teile durch die Tipp24 möglich sind. Von diesem Recht soll nach derzeitigem Stand Gebrauch gemacht werden, sobald die regulatorischen Rahmenbindungen in Deutschland eine ausreichende Rechtssicherheit für die nachhaltige Fortführung des Geschäftsmodells und die Auskehrung der dabei erwirtschafteten Gewinne gewährleisten. Solange diese Rechtssicherheit nach Einschätzung der Tipp24 nicht gegeben ist, kann die Frist, nach deren Ablauf eine Auflösung der Entherrschung möglich ist, jeweils jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aufgrund der derzeit unklaren regulatorischen Lage in Deutschland erwartet der Vorstand keine Auflösung der Entherrschung vor 2015. Wir halten diese Annahme angesichts der für private Glücksspielveranstalter aktuell immer noch unsicheren Rechtslage in Deutschland, dem aktuellen Sitz der Gesellschaft, für nachvollziehbar.

Die Entherrschung wird auch noch einmal in folgendem Diagramm ersichtlich:



* Das Joint Venture zum Betrieb der Geosweep ist aktuell noch nicht gegründet und stellt die beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Konstruktion sowie die geplanten Beteiligungsverhältnisse dar

Ende 2011 verabschiedeten 15 Bundesländer einen neuen Staatsvertragsentwurf (ÄndGlüStV 2012), der vorsieht, dass eine Lotterievermittlung im Internet wieder erlaubt werden kann. Bereits davor wurde die Legalisierung der Lotterievermittlung in Schleswig-Holstein beschlossen, wo mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen neuen Glücksspiel-Gesetz wieder Lotterien vermittelt werden konnten. Vor diesem Hintergrund wurden in der ersten Jahreshälfte 2012 die Vermittlungsaktivitäten in eine im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notierte Aktiengesellschaft, die Lotto24 AG, Hamburg, (Lotto24) überführt (so genanntes Spin-off).

Tipp24 erwartet auf absehbare Zeit nicht, die Vermittlung der Erstlotterie in Deutschland wieder aufnehmen zu können. Vielmehr betreiben die entherrschten britischen Minderheitsbeteiligungen weiterhin das Zweitlotteriegeschäft. Die entherrschten britischen Minderheitsbeteiligungen stehen damit in zunehmender Konkurrenz zu in Deutschland zugelassenen Onlinevertrieben der Erstlotterie. Der Vorstand der Tipp24 geht dabei davon

aus, dass spätestens ab dem Jahr 2017 zunehmende Rechtssicherheit im Hinblick auf die Bewerbung des Lotteriespiels durch die Lotterievermittler gegeben sein wird. Ab diesem Zeitpunkt ist somit für die entherrschten britischen Minderheitsbeteiligungen mit noch einmal zunehmenden Wettbewerbsdruck zu rechnen, zumal Werbemaßnahmen für Zweitlotterieranbieter nach Einschätzung des Vorstands der Tipp24 auch nach diesem Zeitpunkt in Deutschland weiterhin nicht zugelassen werden, obwohl dies nach seiner Auffassung gegen geltendes europäisches Recht verstößt. Auf Basis unserer Kenntnis der aktuellen Rechtslage und der uns hierzu vom Vorstand gegebenen Erläuterungen halten wir diese Annahmen hinsichtlich der zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeiten der Tipp24, die eine zentrale Prämisse für die Bewertung der Tipp24 darstellen, für nachvollziehbar.

3. Geplante Projekte

Aufgrund des erwarteten rückläufigen Geschäftes der Zweitlotterie vor allem in Bezug auf das deutsche Lotto 6 aus 49 plant die Gesellschaft im Rahmen mehrerer Projekte den Aufbau neuer Geschäftsfelder. Zwei dieser Projekte haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Konkretisierungsgrad erreicht, der ihre Einstufung als eingeleitete Maßnahme im Sinne des IDW S 1 erlaubt. Es handelt sich hierbei um das Projekt "Lotto Network" und um das Projekt „Geosweep“. Lotto Network umfasst die gezielte Platzierung des Zweitlotterieangebotes der entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften bei Vertragspartnern (bspw. Arsenal FC). Die Kunden des Vertragspartners (bspw. Arsenal Fans) haben dabei die Möglichkeit in diesem Rahmen an einer Zweitlotterie auf Basis der deutschen Lottoziehung teilzunehmen. Das Projekt zielt damit primär auf die Nutzung von Netzwerken und Communities für Zwecke des Zweitlotterievertriebs ab.

Bei Geosweep handelt es sich um ein Lotteriesystem, bei dem nicht auf Gewinnzahlen, sondern auf bestimmte geographische bzw. architektonische oder auch kulturelle bzw. sportliche Stätten wie z.B. Fußballstadien, die Tower Bridge oder eine beliebige eigene Kartenparzelle gesetzt werden kann. Diesen geographischen Orten sind Gewinnzahlen zugeordnet.

Die zur Durchführung des Projektes Lotto Network gegründete Lotto Network Ltd., London, ist im Rahmen der derzeitigen Konstruktion eine Tochtergesellschaft der MyLotto24, da diese die notwendige Lizenz zur Durchführung der Zweitlotterie hält. Im Zusammenhang mit dem Projekt Geosweep ist eine Beteiligung an der Geonomics Global Games Ltd. (ehemals Roboreus Ltd.) erworben worden. Der Betrieb des Geosweep-Geschäfts soll in einem neu zu gründenden Joint Venture zwischen der Geonomics Global Games Ltd. und Tipp24 erfolgen. Die Planung für beide strategischen Optionen bildet nach den uns vom Vorstand gegebenen Bestätigungen den zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestmöglichen Kenntnisstand bzgl. der mit den Projekten verbundenen Ertrags Erwartungen ab und ist entsprechend in die Bewertung eingeflossen.

Darüber hinaus wird in der Gesellschaft aktuell über weitere Geschäftsfelder nachgedacht, die aber bis zum Bewertungsstichtag nicht hinreichend konkretisiert sein werden, d.h. es sind auskunftsgemäß weder Gremienbeschlüsse zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gefasst, noch liegen konkrete Planungen vor, in denen die erforderlichen inhaltlichen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Investitionen und die aus dem operativen Betrieb dann zu erwartenden Erlöse und operativen Kosten quantifiziert sind. Uns liegen auf Basis der uns vorliegenden Protokolle aus den Aufsichtsgremien der Gesellschaft keine gegenteiligen Informationen bzgl. des Reifegrades dieser Projekte vor.

4. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde bei der Tipp24 im Rahmen der Bewertung in Form von nicht betriebsnotwendiger Liquidität in Höhe von rd. € 177 Mio. zum 31. Dezember 2015 festgestellt.

Der Betrag wurde unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2012 vorhandenen liquiden Mittel bzw. liquiditätsnahen Finanzanlagen (Gesamthöhe rd. € 130 Mio.) ermittelt, wovon ein Teil jedoch als betriebsnotwendig einzustufen ist, da dieser zur Abdeckung möglicher größerer Einzelgewinne dient. Durch die infolge der Entherrschung noch bis Ende 2015 bestehende Ausschüttungsrestriktion steigt der Betrag der liquiditätsnahen Finanzmittel bis 2015 weiter an, so dass die dann bestehenden Mittel nach Abzug einer Fremdkapitaltilgung,

der Gewinnausschüttung 2015 und der erforderlichen betriebsnotwendigen Liquidität ausgeschüttet werden können. Der auf den 1. Januar 2013 ermittelte Kapitalwert der im Rahmen der Ertragswertermittlung für frühestens Ende 2015 berücksichtigten Sonderausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität wurde mit dem Kapitalisierungszins auf den Bewertungsstichtag aufgezinnt. Den Ansatz des Sonderwerts erachten wir dem Grunde und der Höhe nach für angemessen. Das Erfordernis, einen Finanzmittelbestand von rd. € 30 Mio. aus operativen Erwägungen zurückzubehalten, wurde uns durch die Notwendigkeit, auch bei außergewöhnlich hohen Gewinnausschüttungen aus der Lotterie liquide bleiben zu können, begründet. Das funktionale Abgrenzungskriterium, nach dem nicht betriebsnotwendiges Vermögen ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Unternehmensaufgabe frei veräußerbar sein muss, ist insofern in Bezug auf die als betriebsnotwendig eingestuften € 30 Mio. unseres Erachtens in der Tat nicht erfüllt.

Bei der Diskontierung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität ist zu berücksichtigen, dass die 2015 im Rahmen der Ertragswertermittlung berücksichtigten Ausschüttung mit dem gleichen Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert wird wie die Überschüsse der Tipp24, obwohl die Anlage der nicht betriebsnotwendigen Liquidität aufgrund der konservativen Anlagestrategie nur mit 1% erfolgt. Da es sich im Wesentlichen um bereits bestehende Liquidität handelt, war von uns zu prüfen, ob eine Diskontierung mit einem niedrigeren Kapitalisierungszinssatz hätte erfolgen müssen, der den im Vergleich zu den Überschüssen geringeren Grad der Unsicherheit dieser Sonderausschüttung reflektiert. Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass einerseits die Annahme der Aufgabe der Entherrschung und damit des unmittelbaren Zugriffs auf diese Liquidität mit einer nennenswerten Unsicherheit behaftet ist und andererseits die zusätzliche Liquidität innerhalb der Tipp24 im Rahmen der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes risikomindernd berücksichtigt worden ist. Von daher halten wir die vorgenommene Diskontierung mit einem risikobehafteten Zinssatz analog zum operativen Geschäft für angemessen. Das Prinzip der „bestmöglichen Verwertung“ nach TZ 60 des IDW S 1 wird somit unseres Erachtens erfüllt.

Darüber hinaus besteht eine Beteiligung an der Geonomics Global Games Ltd., die einen Buchwert von rd. € 18 Mio. aufweist. Obwohl die Geonomics Global Games Ltd. das Geosweep Geschäft in UK betreibt, ist diese Beteiligung als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu klassifizieren, da die Geosweep-Aktivitäten der Tipp24 nicht in dieser Beteiligung, sondern in einer neu gegründeten Beteiligung angesiedelt werden sollen. Die Beteiligung an der Geonomics Global Games Ltd. dient dagegen lediglich der finanziellen Unterstützung des Geosweep-Partners sowie dem beabsichtigten langfristigen Auf- und Ausbau internationaler Geschäftsbeziehungen im Lotteriebereich und nicht der Durchführung des in die Bewertung eingeflossenen operativen Geschäftes.

Die Bewertung erfolgt mit dem im Dezember 2012 gezahlten Kaufpreis bzw. der geleisteten Kapitaleinlage. Da diese Zahlungen auskunftsgemäß unter fremden Dritten verhandelt worden sind, halten wir eine Bewertung auf dieser Grundlage auch angesichts der zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Gründung des Joint Ventures zum Betrieb von Geosweep für angemessen.

Weiteres nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht festgestellt.

5. Phasenmethode

Der Ertragswert wurde aus den Zukunftserträgen auf Basis der so genannten "Phasenmethode" ermittelt. Wir haben uns davon überzeugt, dass diese Methode sachgerecht angewandt wurde. Dabei umfasst Phase I einen Detailplanungszeitraum bis zum Planjahr 2022 und einen nachhaltigen Zeitraum ab dem Jahr 2023. Nach 2022 noch bestehenden höheren Wachstumsaussichten wurden in bestimmten Bereichen (z.B. Geosweep) durch höhere Wachstumsabschläge vom Kapitalisierungszins Rechnung getragen. Des Weiteren wurden nach 2022 noch anfallende, aber nachhaltig auslaufende Aufwendungen und Erträge (z.B. Auflösung steuerlicher Verlustvortrag Geosweep) als einwertige Annuität im nachhaltigen Ergebnis abgebildet.

Wir halten diese Vorgehensweise auch hinsichtlich des sehr langen Detailplanungszeitraums für sachgerecht, da sich die Effekte aus der sich intensivierenden Konkurrenz zum Zweitlotteriegeschäft sowie aus den neuen Projekten Geosweep und Lotto Network erst langfristig entwickeln. Deren angemessene Abbildung in der Planungsrechnung erforderte entsprechend einen im Vergleich zu anderen Unternehmensbewertungen vergleichsweise langen Planungszeitraum.

6. Bereinigung der Vergangenheitsdaten

Die Vergangenheitsdaten bilden eine wesentliche Basis für die Beurteilung einer Planungsrechnung und sind daher nach den Vorgaben des IDW S 1 um außergewöhnliche, nicht wiederkehrende und periodenfremde Erträge und Aufwendungen zu bereinigen. Die Vergangenheitsdaten der Tipp24 sind insbesondere durch den erfolgten Spin-off der Lotto24 AG, also des Geschäfts der Online-Vermittlung deutscher Erstlotteriespiele, und statistische Schwankungen bei den Gewinnauszahlungen beeinflusst.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere die folgenden Sachverhalte im Rahmen der Bereinigung der Jahre 2010 bis 2012 zu berücksichtigen:

- Im Juni 2011 erzielte die MyLotto24 durch die einvernehmliche Beilegung eines Rechtsstreits über die Auszahlung einer Versicherung sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 10,9 Mio.
- Dem stehen in 2011 Sonderabschreibungen in Höhe von rd. € 1,0 Mio. sowie Sonderausgaben für ein internes Projekt in Höhe von T€ 339 gegenüber, welche in Folgejahren nicht wieder anfallen werden.
- Durch den Spin-off der Lotto24 AG konnten in 2012 einmalige sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 20,5 Mio. handelsrechtlich erfasst werden.
- Die zusätzlichen Aufwendungen, die einerseits aus erhöhten Kosten des Spin-off und andererseits aus erhöhten Personalaufwendungen bestanden, betrugen rd. € 3,7 Mio.
- In 2012 sind zusätzliche Abschreibungen in Höhe von T€ 797 angefallen, die einen Einmalcharakter aufweisen.

Aufgrund von Zufallseffekten und statistischen Schwankungen kommt es bei der Ausspielung der Zweitlotterie in Einzelperioden jeweils zu Abweichungen von der im System unterlegten Gewinnausschüttungsquote von 50%. Diese führt zu veränderten Umsatzerlösen. Darüber hinaus wirken sich die veränderten Gewinnauszahlungen auch auf das EBIT aus. Die Abweichungen der tatsächlichen Gewinnauszahlungen vom Erwartungswert haben den Umsatz in 2010 um € 15,4 Mio. reduziert (EBIT € 16,6 Mio.) und in 2011 um € 8,2 Mio. erhöht (EBIT € 1,7 Mio.). Für 2012 liegt die positive Abweichung der Umsatzerlöse bei € 14,2 Mio. (EBIT € 6,2 Mio.).

Diese von der Gesellschaft ermittelten und von PwC übernommenen Bereinigungen halten wir für angemessen und auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen für vollständig. Wir haben diese entsprechend auch für unsere Plausibilisierungszwecke übernommen.

7. Planungsrechnungen

Der Schätzung der Zukunftserträge liegt eine **Planungsrechnung** der Tipp24 für den die Planjahre 2013 bis 2022 umfassenden Detailplanungszeitraum zugrunde:

Tipp 24 SE	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
Angepasste GuV (€Mio.)	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	TV
Umsatzerlöse	136,5	142,3	140,8	139,7	139,1	138,7	138,3	137,7	136,9	135,7	
Personalaufwand	-14,1	-15,3	-16,9	-18,3	-18,1	-18,9	-20,3	-21,1	-22,1	-23,0	
Marketing	-8,3	-13,5	-11,8	-11,7	-11,7	-12,0	-12,3	-12,6	-12,8	-13,1	
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	-50,3	-51,1	-51,4	-51,7	-49,9	-50,2	-50,5	-50,6	-50,6	-50,2	
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	-31,5	-31,6	-24,6	-23,4	-26,4	-24,8	-26,0	-28,8	-25,8	-25,5	
Sonstige betriebliche Erträge	1,8	1,7	1,6	1,6	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,3	
EBITDA	34,0	32,5	37,8	36,1	34,5	34,3	30,7	26,0	27,0	25,2	
Abschreibungen	-8,2	-8,4	-8,1	-4,0	-3,2	-3,3	-3,3	-3,3	-3,3	-3,3	
EBIT	25,8	24,1	29,8	32,1	31,2	31,0	27,4	22,7	23,7	21,9	

Die Planungsrechnung setzt sich dabei aus Einzelplanungen auf Basis der jeweils gültigen nationalen Rechnungslegung inklusive einer Konsolidierung und Überleitung auf IFRS für die Gruppe (ursprüngliches Zweitlotteriegeschäft der entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften und den Kosten der Holding) und den beiden Projekten Lotto

Network und Geosweep zusammen. Aufgrund der Entherrschung ist die Planung für den Bereich der Zweitlotterie der britischen Minderheitsgesellschaften und das Projekt Lotto Network formal nicht vom Aufsichtsrat der Tipp24 verabschiedet sondern zur Kenntnis genommen worden. Die Planung für die Kosten der Holding und das Projekt Geosweep wurde am 18. Dezember 2012 hinsichtlich des Budgets 2013 vom Aufsichtsrat verabschiedet und hinsichtlich der längerfristigen Planung zur Kenntnis genommen. Die Planungsdaten wurden korrekt in das Bewertungsmodell übertragen. Im Detail sind folgende Feststellungen zur Planungsrechnung zu treffen:

7.1. Umsatzerlöse

Die Ertragslage der Tipp24 ist durch das von den entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften ausgeübte Zweitlotteriegeschäft geprägt, das allerdings in Deutschland nicht beworben werden kann. Es wird vor diesem Hintergrund mit rückläufigen Umsätzen gerechnet, die einen stetigen Kundenverlust infolge der Öffnung des Marktes für Lotterievermittler reflektieren. Gleichzeitig wird damit gerechnet, dass Marketingmaßnahmen für Zweitlotterieanbieter nicht bzw. nur im Ausland (und den damit verbundenen hohen Streuverlusten) möglich sind. Die Umsätze aus der in UK betriebenen Zweitlotterie sinken daher im gesamten Planungszeitraum deutlich ab. Dieser Umsatzrückgang wird teilweise durch die neuen Projekte Geosweep und Lotto Network kompensiert, so dass sich insgesamt bis 2022 nur ein geringfügiger Umsatzrückgang ergibt.

Die wesentlichen Umsatzkomponenten werden von den entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften erwirtschaftet. Hierfür lagen uns infolge der Entherrschung keine Detailinformationen vor, da der deutsche Vorstand hier keine Gestaltungs- oder Eingriffsmöglichkeiten und nur begrenzte Einsichtsmöglichkeiten besitzt. Angaben zur Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Lotterien, Angaben zur Anzahl der Lottospieler, Umsatz je Spieler oder Abschmelzraten konnten uns daher vom Vorstand nicht vorgelegt werden. Der Vorstand der Tipp24 und die Bewertungsgutachter haben uns die zugrunde liegenden Annahmen aber überzeugend dargelegt. Auch die erwarteten Verschiebungen im Umsatz (vgl. S. 57 des Bewertungsgutachtens) konnten uns überzeugend dargelegt werden und entsprechen den dargelegten Annahmen in Bezug auf die Reduzierung des

Zweitlotteriegeschäfts. Die vorgelegte Umsatzplanung halten wir daher auch angesichts der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung des Zweitlotteriegeschäfts insgesamt für plausibel.

7.2. Aufwandsplanung

7.2.1. Personalaufwand

Die Entwicklung der Personalaufwendungen reflektiert zum Einen den Fixkostencharakter dieser Aufwandsposition, da ein Personalabbau im Planungszeitraum trotz sinkender Zweitlotterierlöse im Stammgeschäft nur sehr begrenzt möglich sei. Getrennt davon sind die Mitarbeiterkapazitäten in den Projekten Lotto Network und Geosweep geplant worden. Aufgrund der dort naturgemäß ansteigenden Kapazitäten ergibt sich im Planungszeitraum eine ansteigende Personalkostenquote. Ab 2017 soll aufgrund der dann einsetzenden deutlicheren Marktanteilsverluste im Rahmen bestehender Möglichkeiten Personal abgebaut werden.

Der Vorstand hat uns dieses Konzept (vgl. Bewertungsgutachten S. 58) dargelegt. Die Personalkostenplanung erscheint uns vor dem Hintergrund der uns gegebenen Erläuterungen aus einer Gesamtschau auf die Unternehmensentwicklung sachgerecht, auch wenn uns in Bezug auf die entherrschten britischen Minderheitsbeteiligungen keine detaillierten Informationen zur Personalplanung vorgelegt werden konnten.

7.2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen die direkten, variablen Kosten des Geschäftsbetriebs sowie die sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs, die auch fixe Bestandteile enthalten. Die Entwicklung der Kosten im Segment Zweitlotterie wird hierbei jeweils von den Kosteneffekten aus den beiden geplanten neuen Projekten überlagert, so dass sich insgesamt nur eine geringe Verschiebung in der Kostenstruktur ergibt.

Insgesamt halten wir auch diesen Kostenblock für sachgerecht in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

7.3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Hedgingerträge, die im Planungszeitraum im Vergleich zum Vergangenheitszeitraum deutlich geringer ausfallen. Dies korreliert mit geringeren Hedgingaufwendungen im Rahmen der Absicherung des Zweitlotteriegeschäfts, so dass sich der Saldo aus Hedgingaufwand und Hedgingertrag zum Umsatz nur unwesentlich verändert.

7.4. Abschreibungen/Investitionen

Die Abschreibungen sind in den ersten Planjahren im Wesentlichen von Abschreibungen der Softwareplattform geprägt. Die Software soll in der Konzernbilanz planmäßig bis zum Jahr 2016 abgeschrieben werden. Die verbleibenden Abschreibungen entfallen auf die übrigen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Wir halten die Abschreibungsplanung mit Blick auf den Investitionsbedarf in das bestehende materielle und immaterielle Anlagevermögen im Planungszeitraum insgesamt für nachvollziehbar.

7.5. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis umfasst die Erträge aus der Anlage der nicht betriebsnotwendigen und der betriebsnotwendigen Liquidität. Die Anlagen werden mit einem Habenzinssatz von 1,0% (kurzfristige Finanzanlagen) bzw. 0,5% (betriebsnotwendige Liquidität) verzinst. Wir halten beide Ansätze vor dem Hintergrund des derzeit bestehenden Zinsumfelds und der von den Organen der Gesellschaft vorgegebenen konservativen und kurzfristigen Anlagestrategie für plausibel und nachvollziehbar.

7.6. Steuern

Die in der Bewertung angesetzten Steueraufwendungen sind für die jeweiligen Landesgesellschaften getrennt geplant worden. Die Steuerquote im Konzern schwankt im Planungszeitraum zwischen 26% und 37%. Die Schwankungen sind auf die volatilen Erträge des englischen Teilkonzerns zurückzuführen, bei aufgrund des Rückgangs des Zweitlotteriegeschäfts insgesamt allerdings rückläufigem Trend. Gleichzeitig entwickeln sich die steuerlich nicht wirksamen Aufwendungen der deutschen Tipp24 relativ konstant, so dass die Steuerquote insgesamt steigt. Während die Anfangsverluste der Lotto Network mit

Gewinnen der MyLotto-Gruppe verrechnet werden können, besteht für die Verluste der Geosweep aufgrund der Joint-Venture-Struktur dieser Gesellschaft keine Verrechnungsmöglichkeit; entsprechend können die sich bei der Geosweep aufbauenden Verlustvorträge im Planungszeitraum nicht vollständig abgebaut werden.

Wir haben die Steuerplanung nachvollzogen und erachten diese als plausibel.

8. Ewige Rente

Das nachhaltig entziehbare Ergebnis („ewige Rente“) der Tipp24 wurde ab dem Jahr 2023 auf Ebene der einzelnen Segmente und Projekte geplant. Hierzu wurden für das ursprüngliche Zweitlotteriegeschäft der entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften („FCS“), der Lotto Network und der Geosweep die Umsätze des letzten Planjahres mit spezifischen Wachstumsraten fortgeschrieben.

Zur Ableitung eines nachhaltigen EBIT wurde bei der Lotto Network und der Geosweep jeweils eine aus der Vergangenheit abgeleitete Marge auf den Umsatz angesetzt, wobei auch das weitere Wachstumspotenzial inklusive einer weiter voranschreitenden Fixkostendegression wie folgt berücksichtigt wurde.

Auf Ebene des FCS wurde im ersten Schritt das nachhaltige EBITDA über den Ansatz einer Marge auf den Umsatz zu Beginn der nachhaltigen Periode ermittelt. Der Umsatz wurde durch Fortschreibung des Umsatzes des letzten Planjahres unter Annahme einer Wachstumsrate von 1,0% abgeleitet. Die nachhaltige EBITDA-Marge entspricht dem Mittelwert der letzten drei Planjahre. Dieses Vorgehen unterstellt einen eingeschwungenen Zustand des Geschäftsmodells zum Ende des Planungszeitraums und berücksichtigt die alle drei Jahre auftretenden Auswirkungen der Erneuerung der Absicherung gegen Jackpot-Auszahlungen auf die Marge. Insofern kann dieses Vorgehen zur Ableitung eines nachhaltigen EBITDA als sachgerecht angesehen werden. In einem nächsten Schritt wurde dieses nachhaltige EBITDA unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Reinvestitionsrate in ein nachhaltiges EBIT überführt. Die dabei angesetzte nachhaltige Reinvestitionsrate von T€ 4.558 ergibt sich aus der Abschreibung des letzten Planjahres für das sonstige

Anlagevermögen zuzüglich einer Amortisationsrate für die Reinvestition in die Softwareplattform, verteilt über zehn Jahre.

Zur Ermittlung des nachhaltigen EBIT der deutschen Konzernzentrale wurde das für 2022 geplante EBIT direkt mit einer Wachstumsrate von 1% fortgeschrieben. Da das EBIT der Gesellschaft als Holding zu diesem Zeitpunkt negativ ist, bildet der als sachgerecht anzusehende Ansatz eines Wachstums von 1% im eingeschwungenen Zustand vor allem nachhaltig zu erwartende jährliche Kostensteigerungen ab.

Die nachhaltige Wachstumsrate der beiden Projekte Lotto Network und Geosweep wurde mit jeweils 2,5% angesetzt. Hierdurch wird in diesen Geschäftsfeldern ein stärkeres Wachstum in der Phase der ewigen Rente angenommen. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der Einschätzung des Managements der Tipp24, die in diesem Geschäftsbereich auch langfristig deutlich überdurchschnittliche Wachstumschancen sieht, die in 2022 noch nicht ausgeschöpft sein werden.

Die Ableitung der durch PwC angesetzten EBIT-Margen – 20% bei der Lotto Network sowie 15% bei der Geosweep – zur Abbildung der weiterhin zu erwartenden Fixkostendegression erfolgt für beide Projekte im Rahmen gutachterlichen Ermessens. Bei der Lotto Network entspricht die verwendete EBIT-Marge in etwa dem Durchschnitt aus der EBIT Marge der Lotto Network, die sich nach der ersten Aufbauphase für den Zeitraum 2016 bis 2022 ergibt, und der Marge im Segment FCS. Bei der Geosweep kommt die Marge ebenfalls dem Mittelwert aus der eigenen Marge im letzten Planjahr 2022 (rd. 7%) und dem Segment FCS nahe. In beiden Fällen wird durch diesen gutachterlichen Ansatz im Vergleich zum letzten Planjahr eine nachhaltige Verbesserung der Margen unterstellt. Aufgrund der unterstellten Dynamik und der in den plattformbasierten Geschäften typischen Möglichkeit einer hohen Fixkostendegression ist diese Annahme insgesamt sachgerecht. Dabei erscheint in Bezug auf Lotto Network aufgrund der Margenteilung mit dem jeweiligen Partner eine nachhaltige Marge leicht unter dem FCS-Segment angemessen. Im Bereich Geosweep kann ein deutlich höherer Marketingaufwand bei niedrigeren Markteintrittsbarrieren im Vergleich zum wenig

erklärungsbedürftigen Produkt 6 aus 49 erwartet werden, der ebenfalls eine Marge unterhalb des Niveaus des FCS sachgerecht erscheinen lässt.

Das nachhaltige Zinsergebnis wurde unter Beibehaltung der Konditionen im Planungszeitraum ermittelt, da diese mit den Annahmen bzgl. des Kapitalisierungszinssatzes hinsichtlich des nachhaltig unterstellten Zinsumfeldes übereinstimmen. Der nachhaltige Steueraufwand wurde auf Ebene der einzelnen Länder ermittelt. Dabei wurde auch der Verbrauch der zum Ende 2022 bestehenden Verlustvorträge der Geosweep berücksichtigt. Bei dem bei der Geosweep entstehenden nachhaltigen Steueraufwand handelt es sich somit um eine Annuität, die neben dem Steueraufwand auf die operativen Ergebnisse die Steuererminderungseffekte aus dem Verbrauch des Verlustvortrags innerhalb des Zeitraums der ewigen Rente barwertig berücksichtigt. Die angesetzte Steuerquote ab 2023 von 31,9% überschreitet die Steuerquote des letzten Planjahres (28,4%), weil der Effekt aus der Nutzung des Verlustvortrags im nachhaltigen Zeitraum ausläuft.

Der für die Diskontierung des abgeleiteten, nachhaltig entziehbaren Ergebnisses heranzuziehende Wachstumsabschlag erfolgte über die mit ihrem Anteil am nachhaltigen EBIT gewichteten Wachstumsraten der einzelnen Segmente und Projekte. Dies ist für die Bewertung sachgerecht, da somit den sehr unterschiedlichen Wachstumsperspektiven der einzelnen Aktivitäten differenziert Rechnung getragen wird.

9. Ausschüttungsquote

Aufgrund der Entherrschung erfolgte in der Vergangenheit keine Ausschüttung. Es wird damit gerechnet, dass ein Zugriff auf die aufgelaufenen und auflaufenden Gewinne der MyLotto24 erst mit Ende der Entherrschung, unterstellt zum Zeitpunkt Ende 2015 (vgl. Abschnitt 2), wieder möglich sein wird. Für über 2015 hinausgehende Jahre wird im Rahmen des Geschäftskonzeptes der Tipp24 eine Ausschüttungsquote nicht explizit geplant, so dass bei der Bewertung auf einen marktüblichen Ansatz von 50% zurückgegriffen wurde, was als sachgerecht und konform zu den Regelungen des IDW S 1 einzustufen ist.

10. Persönliche Steuern

Zur Ableitung der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoüberschüsse sind gemäß dem Standard IDW S 1 für vorliegenden Bewertungszweck (Ermittlung einer Barabfindung für Streubesitzaktionäre) **persönliche Steuern** zu berücksichtigen. Dabei wurde auf die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person abgestellt. Hierbei wurde für Dividendenausschüttungen die nach aktuellem Steuerrecht geltende Abgeltungssteuer in Höhe von 26,4% (25,0% zzgl. SolZ) zugrunde gelegt. Für thesaurierungsbedingte Wertzuwächse wurde eine Effektivbesteuerung von Kursgewinnen in Höhe von 13,2% (12,5% als hälftiger Betrag des nominalen Steuersatzes von 25,0% zzgl. SolZ) angenommen. Dieser Steuersatz lässt sich sowohl mit der Annahme einer langen Haltedauer von Aktien als auch damit begründen, dass zwar vor dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien steuerfrei veräußert werden können, sich ab dem 1. Januar 2009 am Markt jedoch unterschiedliche innere Aktienwerte auf Verkäufer- und Käuferseite gegenüberstehen und daher die Effekte der Kursgewinnbesteuerung (ebenfalls 25,0% zzgl. SolZ) im Sinne einer Verhandlungslösung bereits unmittelbar eingepreist werden dürften. Das Vorgehen im Rahmen der Bewertung kann von daher als methodisch zutreffend eingestuft werden.

11. Kapitalisierungszinssatz

Der Ansatz des Kapitalisierungszinsfußes ist durch die Rendite der besten alternativen Kapitalanlagemöglichkeit bestimmt, die hinsichtlich ihres Risikos, ihrer Laufzeit und ihrer Besteuerung mit dem Bewertungsobjekt möglichst ähnliche Eigenschaften aufweist. Dies wurde entsprechend dem IDW Standard S 1 unter Verwendung des Tax Capital Asset Pricing Model (Tax-CAPM) umgesetzt. Nach dem CAPM entsprechen die Opportunitätskosten von Eigenkapitaltiteln der Rendite risikofreier Wertpapiere zuzüglich einer Risikoprämie.

11.1. Basiszins

Die Ableitung des risikofreien Zinssatzes (Basiszins) von 2,50% erfolgte auf Basis der vom IDW vorgeschlagenen Methode und wurde sachgerecht vorgenommen. Ebenso

berücksichtigt die vorgelegte Bewertung die Kürzung des Basiszinssatzes um die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von zusammen 26,4%.⁴

11.2. Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie bildet die Renditedifferenz zwischen der Anlage im so genannten Marktportfolio und der Anlage in risikolosen Wertpapieren ab. Sie stellt damit die Überrendite dar, welche Investoren für die Übernahme der im Vergleich zu risikolosen Wertpapieren höheren Risiken von Aktienanlagen fordern.

Zahlreiche Kapitalmarktstudien haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit mehrheitlich höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikolosen, festverzinslichen Wertpapieren. Dabei variieren in diesen Studien neben den untersuchten Märkten und den Betrachtungszeiträumen vor allem die gewählten Methoden zur Durchschnittsbildung und die Substitute für den risikofreien Zins. Im Ergebnis weichen auch die ermittelten Marktrisikoprämien voneinander ab, wobei die Mehrzahl der Studien – ohne Differenzierung der vorstehend genannten Variationsmöglichkeiten und ohne Berücksichtigung persönlicher Einkommensteuern – für den deutschen Aktienmarkt zu einem Ergebnis zwischen 2% und 7% kommen.⁵

Untersuchungen, die zwischen der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern und der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern differenzieren, haben gezeigt, dass die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern in der Vergangenheit je nach Zeitraum und Steuersatz um etwa einen Prozentpunkt höher lag als die Vorsteuer-Marktrisikoprämie. Unter Abwägung dieser Ergebnisse wurde von Seiten des FAUB vor der Unternehmenssteuerreform 2008 empfohlen, die Marktrisikoprämie nach persönlichen

⁴ Eine ausführliche Methodendarstellung findet sich unter „Ergänzende Hinweise des FAUB zur Bestimmung des Basiszinssatzes im Rahmen objektiver Unternehmensbewertungen“ abrufbar über www.idw.de oder bei Jonas/Wieland-Blöse/Schiffarth: Basiszinssatz in der Unternehmensbewertung; Finanz-Betrieb 10/2005, S. 647 ff. Aktuelle Kapitalmarktdaten für die Svensson-Methode sind unter http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php?func=list&tr=www_s300_it03 abrufbar.

⁵ Vgl. diesbezüglich die in den Jahren 1999 und 2004 vom Deutschen Aktieninstitut veröffentlichten Studien „Aktie versus Rente“.

Steuern innerhalb einer Bandbreite von 5,0% bis 6,0% zu bemessen.⁶ Diese Empfehlung wurde seitens des FAUB im Jahr 2009 entsprechend den erwarteten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 bzw. der in diesem Zusammenhang eingeführten Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge modifiziert. Im Kern der Argumentation wurde dabei davon ausgegangen, dass die im Ergebnis der Steuerreform erhöhte Steuerbelastung zumindest in Teilen durch höhere Renditenforderungen der Anleger kompensiert werden kann und somit die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern nur um etwa einen Prozentpunkt sinken wird. Die Bandbreite der empfohlenen Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern wurde von daher vom FAUB Ende 2009 auf 4,0% bis 5,0% korrigiert.⁷

Mit Verweis auf die zwischenzeitlich durchgängig negativen Renditen inflationsgeschützter deutscher Staatsanleihen sowie die teilweise negativen nominalen Renditen von Bundesanleihen im kurzen Laufzeitbereich ist der FAUB in seiner am 19. September 2012 veröffentlichten Einschätzung zu der Auffassung gelangt, dass die derzeitige Kapitalmarktsituation nicht mehr der Konstellation entspricht, welche im Durchschnitt für die Vergangenheit beobachtbar war und welche zu der bisher vorgeschlagenen Bandbreite für die Marktrisikoprämie führte.⁸ Nach den Überlegungen des FAUB sprechen die gestiegenen Spreads zwischen deutschen und anderen europäischen Staatsanleihen sowie die gestiegenen Spreads zwischen Interbankenzinsen und Staatsanleihen dafür, dass sich die Risikotoleranz der Kapitalmarktteilnehmer verändert hat bzw. die Übernahme von Risiken höher zu vergüten ist. Der FAUB empfiehlt von daher, die Bemessung der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern an der Bandbreite von 5,0% bis 6,0% zu orientieren. Für diese Anpassung sprechen nach der Darstellung des FAUB auch die Erweiterung der Betrachtung historischer Daten um Überlegungen zur Entwicklung realer Aktienrenditen sowie Befunde aus Ex-ante-Modellen zur Ermittlung impliziter Risikoprämien. Letztere finden sich für den deutschen Aktienmarkt auch in einer aktuellen Untersuchung von

⁶ Vgl. Berichterstattung über die 84. Sitzung des FAUB (ehemals „AKU“) in IDW Fachnachrichten 1-2/2005, S. 70-71.

⁷ Vgl. „Auswirkungen der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise auf Unternehmensbewertungen“, IDW-Fachnachrichten 12/2009, S. 696-698.

⁸ Vgl. „Hinweise des FAUB zur Berücksichtigung der Finanzmarktkrise bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in der Unternehmensbewertung“ vom 19. September 2012, abrufbar im Mitgliederbereich unter www.idw.de.

Bassemir/Gebhardt/Ruffing, die im Ergebnis der Finanz- und Schuldenkrise einen deutlichen Anstieg der impliziten Marktrisikoprämie ermitteln.⁹

Insgesamt erachten wir die Argumentation des FAUB und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für sachgerecht und haben die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern mit 5,5% bemessen.

11.3. Beta-Faktor

Für die Ableitung des Beta-Faktors der Tipp24 wurde seitens des Bewertungsgutachters auf die Börsenkurse der Tipp24 zurückgegriffen. Dabei wurde auf monatliche Kurse gegenüber dem deutschlandweiten Aktienindex CDAX über einen Zeitraum von fünf Jahren abgestellt. Aus dieser Ableitung resultiert ein Beta-Faktor von 0,5.

Die Verwendung des originären Beta-Faktors eines Unternehmens ist nur dann abzulehnen, sofern der Kurs an einem nicht liquiden Markt zustande gekommen ist (so genannte Markteng) oder wenn die Kursbildung durch Sonderfaktoren oder Kursmanipulationen beeinflusst war. Wie in Kapitel X dargestellt, existieren im vorliegenden Fall keine Hinweise auf eine Markteng. Auch die statistischen Gütekriterien sprechen für die Verwendbarkeit des Beta-Faktors. Zudem sind keine Muster von Kursbewegungen zu erkennen, die für eine Abkoppelung des Beta-Faktors von allgemeinen Kapitalmarktbewegungen und/oder den fundamentalen Unternehmensentwicklungen sprechen.

Die Angemessenheit des von PwC abgeleiteten Beta-Faktors haben wir durch die Ableitung eines eigenen Beta-Faktors der Tipp24 beurteilt. Dabei haben wir den vom Bewertungsgutachter berechneten Beta-Faktor rechnerisch nachvollzogen. Alternativ zu der vom Bewertungsgutachter verwendeten Vorgehensweise wäre auch eine Ermittlung auf Basis eines Vergleichs der Kursbewegungen der Tipp24-Aktie zu einem europäischen Index möglich gewesen, da u.E. auch Europa als typisiertes Anlageuniversum eines Tipp24-Aktionärs definiert werden kann. Bei einer Regression unter sonst gleichen Bedingungen

⁹ Vgl. Bassemir/Gebhardt/Ruffing, „Zur Diskussion um die (Nicht-)Berücksichtigung der Finanz- und Schuldenkrisen bei der Ermittlung der Kapitalkosten“, WPg 16/2012, S. 882-892.

(fünf Jahre wöchentlich) zum Dow Jones STOXX 600 (SXXR) ergibt sich zum 19. März 2013 ein Beta-Faktor von 1,0, wenn Monatsendwerte verwendet werden.

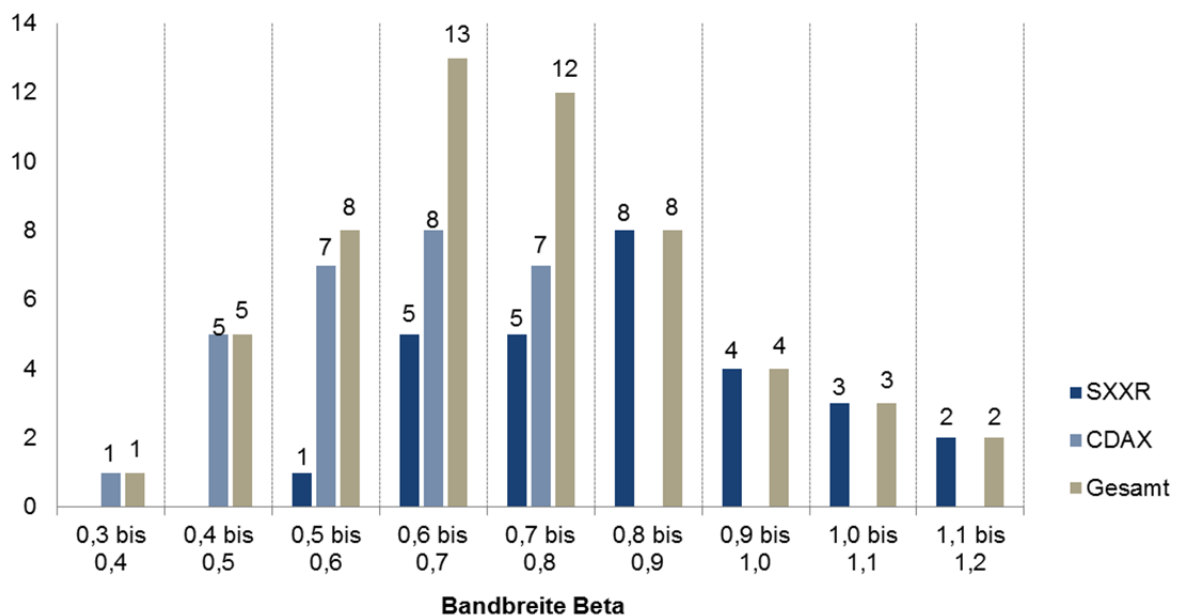
Zudem haben wir in Anlehnung an die Untersuchung von Watrin et al.¹⁰, die herausstellt, dass „die Wahl des Wochen-/Monatstages einen erheblichen und signifikanten Einfluss auf die Höhe des Beta-Faktors“ hat, in einem eigenen Modell bei der Ableitung des Betas relativ zu verschiedenen Indizes die Wochen- bzw. Monatstage variiert und so eine Bandbreite möglicher Werte von Beta-Faktoren abgeleitet.

Die über den globalen Index SXXR sowie über den deutschlandweiten Index CDAX abgeleiteten Beta-Faktoren (fünf Jahre/monatlich) zum Stichtag 19. März 2013 (Tag der Bekanntgabe der Sitzverlegung) für die Monatstage 1 bis 28¹¹ stellen sich wie folgt dar:

¹⁰ Vgl. Watrin/Stahlberg/Kappenberg, „Der Einfluss des Wochentags auf den Beta-Faktor – Eine empirische Analyse anhand ausgewählter Kapitalmärkte“, in: CFB, Heft 03 2011; Seite 176-194.

¹¹ Die Untersuchung wurde auf die Monatstage 1-28 begrenzt, da die Monatstage 29, 30 und 31 bei einer Fünfjahresbetrachtung auf Monatsbasis nicht über eine ausreichende Anzahl an Werten aus den Vormonaten verfügen.

Abbildung 1 – Verteilung der Beta-Faktoren in Abhängigkeit vom Montagstag (fünf Jahre/monatlich)



Quelle: Bloomberg, eigene Berechnung

Aufgrund der oben dargestellten Verteilung halten wir für die Auswahl des Beta-Faktors vor Anpassung an die Kapitalstruktur eine Bandbreite von 0,5 bis 0,9 für sachgerecht. Der von PwC angesetzte Beta-Faktor von 0,5 liegt damit am unteren Ende dieser Bandbreite. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass u.E. ein nennenswert höherer Beta-Faktor ebenfalls sehr gut vertretbar gewesen wäre.

Alternativ ist hierzu auch eine Ermittlung in einem anderen Intervall denkbar. Hierfür wird relativ häufig ein zweijähriges wöchentliches Intervall verwendet. Hierbei ergeben sich zum 19. März 2013 Beta-Faktoren auf Basis der Börsenkurse der Tipp24 von 0,5 (relativer Index CDAX) bzw. 0,7 (relativer Index SXXR) jeweils vor Anpassung an die Kapitalstruktur.

Der ermittelte Beta-Faktor von 0,5 wurde seitens PwC um die Auswirkung der Finanzierungsstruktur bereinigt (so genanntes Unlevering). Das hieraus resultierende

unlevered Beta beträgt 1,2. Dieses Vorgehen ist sachgerecht und wurde von uns rechnerisch nachvollzogen.

Der Beta-Faktor von 1,2 wurde für die einzelnen Perioden des Planungszeitraums auf Basis der spezifischen Finanzierungsstruktur des Bewertungsobjekts in einen so genannten relevered Beta-Faktor umgerechnet, um das Risikoprofil der Finanzierung in der Beurteilung des Risikos zu berücksichtigen. Zu Beginn des Planungszeitraums im Jahr 2013 liegt dieser relevered Beta-Faktor bei 0,7 und sinkt bis 2015 auf 0,5, da die erzielten Jahresüberschüsse thesauriert werden und der risikominimierende Bestand an liquiden Mitteln weiter steigt. Nach Ausschüttung der liquiden Mittel zur Jahresmitte 2015 steigt der Beta-Faktor in 2016 auf 1,0 und bleibt bis zum Ende des Detailplanungszeitraums in etwa konstant auf diesem Niveau. Diese periodenspezifische Anpassung des Beta-Faktors ist vor allem aufgrund der sich im Verlauf stark verändernden Finanzierungsstruktur sachgerecht.

Der vom Bewertungsgutachter verwendete unlevered Beta-Faktor von rd. 1,2 ist unter Berücksichtigung des risikomindernden Bestandes liquider Mittel modelltheoretisch korrekt hergeleitet worden. Zu prüfen war weiterhin, ob die vorhandenen liquiden Mittel tatsächlich einen risikomindernden Effekt haben und beim Unlevern und dem anschließenden Releveren hätten berücksichtigt werden dürfen. Dagegen spräche, dass die Tipp24 in der Vergangenheit auf diese Mittel in Folge der Entherrschung zur eigenen Risikominderung nicht zugreifen konnte bzw. bis zum Wegfall der Entherrschung auch nicht zugreifen kann. Diesem Argument steht jedoch entgegen, dass das operative Risiko auch eher im entherrschten Teil der Tipp24, der MyLotto24-Gruppe, auftritt und insofern eine direkte und unmittelbare Risikominderung im entherrschten Teil unterstellt werden kann. Wir halten daher den vom Bewertungsgutachter verfolgten Ansatz für sachgerecht.

Vor allem in Bezug auf den Beta-Faktor ist es hilfreich, das Risiko des Tipp24 Geschäftsmodells aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Für einen voll diversifizierten Investor, der den Grundüberlegungen des CAPM zugrunde liegt, könnte ein systematisches Risiko der Tipp24 bei einer anzunehmenden relativen Konjunkturunabhängigkeit der Gesellschaft unterdurchschnittlich sein. Die Annahme einer

relativen Konjunkturabhängigkeit und somit eines geringen Beta-Faktors könnte im Falle der Tipp24 durch die hohe Abhängigkeit von regulatorischen Effekten begründet werden, deren Korrelation zu Marktschwankungen gering sein dürfte. Insofern könnte aus allein qualitativen Überlegungen ein Beta-Faktor von unter 1,0 hergeleitet werden. Dieses wiederum begründet, warum im Rahmen der oben dargestellten Bandbreiten ein Wert eher am unteren Ende der möglichen Bandbreiten gewählt worden sind.

Auch wenn wir unter Berücksichtigung aller oben genannten Argumente den vom Bewertungsgutachter gewählten Beta-Faktor für angemessen erachten, haben wir im Rahmen unseres eigenen Bewertungsmodells die Auswirkung von Variationen im Beta-Faktor simuliert (vgl. Abschnitt VII.1).

11.4. Wachstumsabschlag

Durch den Ansatz eines Wachstumsabschlags soll berücksichtigt werden, dass die Überschüsse der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auch nachhaltig wachsen können. Die Entwicklung von Unternehmensgewinnen hängt von der Markt- bzw. der Konkurrenzsituation sowie der internen Kostenentwicklung ab. In der PwC-Bewertung ist ein Wachstumsabschlag von 1,0% für FCS und 2,5% für Lotto Network bzw. Geosweep berücksichtigt worden (vgl. Abschnitt VI.8).

Das ab 2023 unterstellte Wachstum von 1,0% für das ursprüngliche Zweitlotteriegeschäft (FCS) und die Holdingkosten liegt damit unter der von der Europäischen Zentralbank (EZB) für das Jahr 2012 prognostizierten Inflationsbandbreite von 1,2% bis 2,2% bzw. der Prognose anderer Wirtschaftsorganisationen (Bandbreite 1,6% bis 2,0%).¹² Auch im Vergleich zur langfristigen Inflationsrate (seit 1980 rd. 2,3%) bzw. der von der EZB genannten Ziel-Preissteigerungsrate (2,0%) beläuft sich das unterstellte Wachstum auf rd. 50% der Inflationsrate.¹³ Empirische Analysen haben gezeigt, dass es Unternehmen in

¹² Vgl. Monatsbericht der EZB 09/2011.

¹³ Für eine Darstellung der mittelfristigen Ziel-Preissteigerung des EZB-Rates vgl. zum Beispiel <http://www.ecb.int/pub/mb/editorials/2011/html/mb110915.de.html>.

Deutschland historisch durchschnittlich nicht gelungen ist, ein Gewinnwachstum in Höhe der Inflationsrate zu erreichen. Vielmehr betrug die Wachstumsrate der Gewinne etwa 50% der durchschnittlichen Preissteigerungsrate.¹⁴ Vor diesem Hintergrund erachten wir die angesetzten Wachstumsabschläge für sachgerecht.

12. Aufzinsung

Der Unternehmenswert der Tipp24 wurde fachgerecht zunächst auf den technischen Bewertungsstichtag 1. Januar 2012 ab- und anschließend auf den Bewertungsstichtag (28. Juni 2013) aufgezinst.

VII. Ermittlung des Ertragswerts der Tipp24 auf Basis eines eigenständigen Bewertungsmodells

Im Rahmen unserer Prüfung der Ableitung des Ertragswerts der Tipp24 durch PwC haben wir ein eigenständiges Bewertungsmodell erstellt und unter gleicher Prämissensetzung abgesehen von Rundungsdifferenzen im Rahmen der Diskontierung den gleichen Unternehmenswert wie der Bewertungsgutachter ermittelt. Im Verlauf der Prüfung wurden einige Annahmen und Bewertungsprämissen identifiziert, für die aus unserer Sicht auch ein alternativer Ansatz im Vergleich zum Vorgehen des Bewertungsgutachters denkbar wäre. Im Rahmen unserer Alternativbetrachtungen haben wir daher die Auswirkungen von Änderungen in den Planungsannahmen, des bewertungstechnischen Vorgehens und möglicher Anpassungen des nachhaltigen Ergebnisses untersucht.

1. Beta-Faktor

Eine Alternativüberlegung bietet sich zunächst bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes an. In diesem Zusammenhang haben wir untersucht, welcher Unternehmenswert sich bei einer Variation im Beta-Faktor ergeben würde. Auf der einen Seite lässt sich auf Basis qualitativer Überlegungen ein Beta-Faktor unter dem gewählten

¹⁴ Vgl. Widmann u.a.: Der Kapitalisierungszins in der praktischen Unternehmensbewertung, Finanzbetrieb 12/2003 S. 800.

Ansatz herleiten, auf der anderen Seite ließe sich auf Basis der historischen Werte ein Beta-Faktor über dem gewählten Ansatz herleiten. Vor diesem Hintergrund haben wir die Auswirkungen eines Beta-Faktors von 0,4 statt 0,5 für das verschuldete Unternehmen bzw. von 0,7 angesetzt, letzterer als Mittelwert aus der oben dargestellten Bandbreite von 0,5 bis 0,9. Für den Zeitraum nach Ausschüttung der liquiden Mittel ab 2015 ergeben sich dabei Beta-Faktoren von 0,82 bis 0,86 bzw. von 1,03 bis 1,10.

Dabei ergeben sich Unternehmenswerte von € 373 Mio. bzw. € 330 Mio. was je Aktie einem Wert von € 44,53 bzw. € 39,38 entspräche.

2. Annahmen bezüglich der Margen im nachhaltigen Ergebnis

Aufgrund der erhöhten Unsicherheit bei der Bestimmung des nachhaltigen Erfolgs der initiierten Projekte, der regulatorischen Entwicklung auf den in- und ausländischen Lotteriemärkten und der strategischen Aufstellung der Tipp24 in ihrer Gesamtheit erschien es uns zudem naheliegend, auch Variationen in den vom Bewertungsgutachter angesetztem Margen im nachhaltigen Ergebnis zu analysieren.

Da sich die beiden Projekte Geosweep und Lotto Network derzeit noch in der Aufbauphase befinden und belastbare Ergebnisse noch nicht vorliegen, die zuverlässig auf eine langfristige Entwicklung schließen lassen, besteht eine besondere Unsicherheit im Hinblick auf den Ansatz der nachhaltigen Profitabilität dieser beiden Geschäftsmodelle. Wir haben dazu einerseits den Effekt einer im Vergleich zum Planungszeitraum auch nachhaltig gleichbleibenden EBIT-Marge und andererseits eine Angleichung der EBIT-Marge an die im Zweitlotteriegeschäft beobachtbare Profitabilität in Betracht gezogen. Die Simulation einer weitgehend gleichbleibenden EBIT-Marge spiegelt insofern einen vorsichtigeren Ansatz im Sinne der Unterstellung eines moderaten Geschäftserfolges wider, wohingegen die Simulation einer Margenangleichung an das Niveau des etablierten Geschäftsmodells der Zweitlotterie einen ambitionierteren Ansatz abbildet, der insbesondere in hohem Umfang die Realisation von Skaleneffekten impliziert. Unsere Analyse ergab allerdings, dass aufgrund des verhältnismäßig weit in der Zukunft liegenden Anpassungszeitpunkts die Werteffekte

vergleichsweise moderat bleiben. So ergeben sich auf Basis der beschriebenen alternativen Ansätze Ertragswerte je Aktie von rd. € 38,63 bzw. € 42,18.

VIII. Alternative vermögenswertbasierte Bewertungsansätze

Nach Maßgabe des Landgerichts Hamburg soll im Rahmen unserer Prüfung auch ermittelt werden, welcher Wert bei einer Liquidation der Substanz der Tipp24 erzielt werden könnte. Dabei ist gegebenenfalls zwischen einer Liquidation aller Einzelvermögensgegenstände, verbunden mit der Auflösung der Gesellschaft, und einer Teilzerschlagung des Unternehmens im Sinne des Abverkaufs einzelner Vermögensgegenstände oder Teilbereiche zu unterscheiden. Einen reinen Substanzwert im Sinne eines Rekonstruktionswertes haben wir nicht ermittelt, da dieser Wert grundsätzlich nicht im Rahmen eines Desinvestments erzielt werden kann und ihm daher im vorliegenden Fall kein eigener Aussagegehalt zukommt.

1. Erlös bei Liquidation der Gesellschaft

Den Nettoerlös bei einer fiktiven Liquidation der Gesellschaft haben wir im Sinne eines Liquidationswertes ermittelt. Der Liquidationswert wird nach IDW S 1 (Tz. 141) als Barwert der Nettoerlöse veranschlagt, der sich aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden und Liquidationskosten ergeben würde. Da uns aufgrund der Entherrschung für einen Großteil der wesentlichen Vermögensgegenstände nur eingeschränkte Informationen vorgelegt werden konnten, konnten wir die Werte nur unter Zuhilfenahme von eigenen Annahmen und damit nur näherungsweise bestimmen.

Neben den Erlösen aus den bilanzierten Vermögensgegenständen sind nach unserer Einschätzung aus den nicht bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen weitere wesentliche Erlöse zu erwarten. Wir haben uns bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte an einer Vorgehensweise orientiert, wie sie im Rahmen von so genannten Purchase Price Allocations nach IFRS 3 und im Rahmen von Impairment-Tests nach IAS 36

üblich sind, bei denen jeweils auch für teilweise noch nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte Marktwerte zu ermitteln sind. Die methodische Vorgehensweise entspricht insofern auch den Regelungen des IDW S 5 „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte“.

Im Einzelnen haben wir hier folgende bewertungsrelevante Aspekte identifiziert und folgende Annahmen getroffen:

- Bei der Liquidation der Sachanlagen, die im Wesentlichen aus Hardware und Büroausstattung bestehen, sind wir davon ausgegangen, dass die Buchwerte nicht in voller Höhe Erlöst werden können, und haben daher mit einem pauschalen Abschlag von 50% gerechnet.
- Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände beinhaltet überwiegend Software. Die größte Einzelposition ist dabei die selbst geschaffene Spielebetriebssoftware. Nach Auskunft der Gesellschaft ist diese Software ein wesentlicher und für den Erfolg der Tipp24 entscheidender Vermögensgegenstand. Die besonderen Eigenschaften der Software liegen in der Möglichkeit, Massentransaktionen mit höchsten Sicherheitsstandards abzuwickeln und dabei das Front-End bzw. die Benutzeroberfläche immer wieder flexibel anzupassen.

Besonders die hohen Sicherheitsstandards für die einzelnen Transaktionen, bei denen auch geringfügige Buchungsbeträge im Einzelfall Gewinne von mehreren Millionen Euro auslösen können, und die Anpassungsfähigkeit der Benutzeroberfläche sind Charakteristika der Software, die einen Verkauf oder eine Lizenzierung an einen typisierten Dritten¹⁵ plausibel erscheinen lässt.

¹⁵ Der typisierte Dritte/potentielle Erwerber bzw. Lizenznehmer wurde für die beiden identifizierten immateriellen Vermögenswerte aus der für die Ermittlung des Peer-Group-Betas gewählten Peer-Group ermittelt.

Aus diesem Grund haben wir den Wert mittels der Methode der so genannten Lizenzpreisanalogie (Lizenzrate von 5% auf die Umsätze aus dem Segment FCS) abgeleitet und den Liquidationswert der Software bei einer Restlaufzeit von zehn Jahren mit €27,4 Mio. ermittelt. Dabei wird unterstellt, dass, sollte die Software einem Dritten gehören, diesem zur Nutzung der Software ein entsprechender Anteil vom Umsatz abgegeben werden muss. Die Lizenzrate von 5% ergibt sich dabei aus Auswertungen nicht öffentlicher Datenbanken. Dabei haben wir unterstellt, dass zur Sicherung des Alleinstellungsmerkmals von MyLotto24 wie auch in der Vergangenheit eine Lizenzierung an Dritte nicht erfolgt.

- Neben der Software wurde der Kundenstamm in Verbindung mit den Domains als wesentlicher, nicht-bilanzierter Vermögenswert identifiziert und auf Basis diskontierter Übergewinne bewertet. Dabei haben wir die mit dem bestehenden Kundenstamm erzielbaren Margen unter Berücksichtigung von Abschmelzquoten über die nächsten 20 Jahre ermittelt und mit einem risikoadäquaten Kapitalisierungszinssatz auf den Stichtag diskontiert.

Unter der Annahme, dass der derzeitige Kundenstamm bis 2033 komplett abgeschmolzen ist, ergibt sich für einen typisierten Erwerber ein Wert des Kundenstamms und der Domains von €184,3 Mio. Dabei haben wir im Rahmen möglicher Bandbreiten für die zugrunde liegenden Annahmen (Abschmelzquoten, Umsatzvolumen pro Kunde, Margen) jeweils wertmaximierende Ansätze gewählt.

- Als stille Lasten haben wir vor allem die Kosten der Liquidation wie folgt identifiziert:

Liquidationskosten	T€
Kosten Personal gesamt	2.690
Mieten (inkl. Leasing)	440
Rechts- und Beratungskosten / Sonstiges	5.760
Steuern auf Liquidationsergebnis	44.110
Summe	53.000

Quelle: Tipp24 Jahresabschluss 2012, eigene Berechnungen

Die Sozialplankosten umfassen die Kosten für zu zahlende Abfindungen. Hierzu wurde für alle Mitarbeiter in Deutschland und England pro Jahr Betriebszugehörigkeit eine Abfindung in Höhe von 0,5 Durchschnittsmonatsgehältern berücksichtigt. Die Betriebszugehörigkeit haben wir mangels weiterer Informationen mit durchschnittlich vier Jahren angesetzt. Das Gehalt wurde aus den laufenden Personalaufwendungen abgeleitet.

Für die Beendigung von Miet- und Leasingkosten wurde eine Kündigungsfrist von drei Monaten unterstellt. Die Rechts-, Beratungs- und sonstigen Kosten, die im Rahmen der Liquidation anfallen, wurden anhand des Wertes der Vermögensgegenstände abgeleitet. Erfahrungsgemäß bewegen sich diese in einer Größenordnung von 1,5% der zu liquidierenden Aktiva.

Darüber hinaus sind auf Ebene der Gesellschaft Steuern auf das Liquidationsergebnis zu zahlen. Hier haben wir berücksichtigt, dass der Großteil der Gewinne durch die Liquidation des Kundenstammes und der Software in UK anfallen wird. Die in Deutschland anfallenden Liquidationskosten haben wir dagegen für die Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Zur Ableitung eines Liquidationswerts der Einzelvermögensgegenstände haben wir die Liquidationswerte der Aktiva (kurzfristige und langfristige Vermögensgegenstände) und der Verbindlichkeiten der Tipp24 gegenüberstellt. Dabei haben wir die Kosten, die durch die Liquidation der Tipp24 entstehen, passiviert. Das Eigenkapital und somit der Liquidationswert der Tipp24 ergibt sich aus dieser Betrachtung als Residualwert.

Liquidationsbilanz	31.12.2012	31.12.2012
	Buchwerte T€	Marktwerte T€
Kurzfr. Vermögensgegenstände	142.605	142.605
Immaterielle Vermögensgegenstände	18.054	211.959
Sonstige langfr. Vermögensgegenstände	30.558	29.445
Aktiva	191.217	384.009
Rückstellungen für Liquidationskosten	0	53.000
Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	39.414	39.414
Langfr. Verbindlichkeiten	1.427	1.427
Eigenkapital	150.376	290.168
Passiva	191.217	384.009

Quelle: Tipp24 Jahresabschluss 2012, eigene Berechnungen

Hieraus resultiert ein Liquidationswert der Gesellschaft von € 290,2 Mio. Soweit durch die Anleger keine persönlichen Einkommenssteuern auf den Liquidationserlös zu zahlen sind, ergibt sich zum Bewertungsstichtag, den 28. Juni 2013, ein Liquidationswert von € 36,30 je Aktie. Unter Berücksichtigung persönlicher Einkommenssteuer auf Ebene der Aktionäre würde dieser Wert noch deutlich weiter unter den Ertragswert sinken.

2. Erlös bei Teilliquidation bzw. -fortführung

Daneben ist durch uns zu prüfen, welcher Wert sich bei einem Verkauf oder der Abwicklung einzelner Unternehmensteile ergäbe und ob eine solche Annahme eine bessere Verwertungsalternative darstellt als die gesamtheitliche Fortführung oder die Liquidation der Gesellschaft.

Einerseits könnte ein Verkauf des von den entherrschten britischen Minderheitsgesellschaften betriebenen Zweitlotteriegeschäftes und die Konzentration auf die Projekte Lotto Network und Geosweep in Erwägung gezogen werden. Dabei ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern aus dem Verkauf der entsprechenden Assets ein höherer Wert erzielt werden kann, als er sich in dem oben dargestellten Ertragswert widerspiegelt. Mögliche Investoren, die erhebliche Synergien aus einem Erwerb dieses Geschäfts ziehen könnten und diese Vorteile bei einem Kauf der Zweitlotterie von der Tipp24 zumindest teilweise weiterzuleiten bereit wären, sind für uns nicht ersichtlich. Wesentliche Differenzen aus dem

Wert der Unternehmensfortführung (dem so genannten Value in Use) gemessen am Ertragswert und dem Wert aus einem Verkauf (dem so genannten Value for Sale) sind insofern nicht zu erwarten.

Alternativ ist zu prüfen, ob die in Deutschland ansässige Geschäftsleitung abgebaut werden könnte, ohne dass eine analoge Geschäftsführung in UK aufgebaut werden müsste. Dies würde voraussetzen, dass der Betrieb der in UK ansässigen Zweitlotterie auch ohne diese aufrechterhalten werden kann. In diesem Fall sind allerdings Zukunftsprojekte (z.B. Geosweep) nicht bzw. nicht in vertretbar profitablen Rahmen umsetzbar. Es ist auch davon auszugehen, dass die Erträge aus dem nicht bewerbaren Zweitlotteriegeschäft nachhaltig vollständig auslaufen und nicht durch derzeit noch nicht konkretisierte Erträge aus einer strategischen Neuausrichtung kompensiert werden können.

Im Einzelnen haben wir für die beiden skizzierten Teilerschlagungsszenarien die folgenden Unternehmenswerte ermittelt:

Teilverkauf: Verkauf des Zweitlotteriegeschäfts	31.12.2012
	T€
Kundenstamm und Software nach Steuer	149.307
Ausschüttung Liquidität	102.079
Wert der verbleibenden Aktivitäten	38.063
Gesamtwert bei Teilverkauf	289.449
Teilfortführung: Einstellung der Verwaltungsaktivitäten in Deutschland	31.12.2012
	T€
Gesamtwert bei Teilfortführung	312.225

Quelle: Tipp24 Jahresabschluss 2012, eigene Berechnungen

Unsere überschlägigen Berechnungen zeigten, dass beide Teilalternativen keinen höheren Unternehmenswert ergeben als dies bei einer Fortführung der Fall wäre. In einem Szenario mit Verkauf des Zweitlotteriegeschäfts ergibt sich ein Wert von € 35,47 je Aktie, für das Szenario einer Einstellung aller strategischer Entwicklungsaktivitäten in Deutschland ergibt sich ein Wert von € 37,24 je Aktie (jeweils bezogen auf den Bewertungsstichtag 28. Juni

2013). Im Fall einer Teilfortführung ohne diese strategische Entwicklungsfunktion in Deutschland ist allerdings zu berücksichtigen, dass der sich hierbei ergebende Unternehmenswert relativ nahe am Ertragswert liegt, was bei sonst gleichen Annahmen im Wesentlichen auf Diskontierungseffekte der nunmehr höheren Überschüsse in den ersten Planjahren zurückzuführen ist.

Zudem ist nicht erkennbar, warum die aktuellen Aktionäre der Tipp24, die einen Einfluss auf die Ausrichtung des Unternehmens nehmen können, Aufwendungen für die deutsche Konzernführung zulassen würden, sofern diese nicht betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Insofern ist davon auszugehen, dass auch ein Käufer der börsennotierten MyLotto24 inklusive des Wertes der Lotto Network in seine Kaufpreisberechnung vergleichbare Aufwendungen einberechnen würde. Somit kann unserer Ansicht nach auch bereits sachlogisch der Verkauf von Teilbereichen des Konzerns und die Liquidation der Restaktivitäten keinen höheren Unternehmenswert als den oben dargestellten Ertragswert haben.

IX. Bewertung auf Basis des Multiplikatorverfahrens

Gemäß Bestellungsbeschluss war im Rahmen unserer Prüfung vergleichend eine Bewertung mit Hilfe eines alternativen Bewertungsverfahrens vorzunehmen. Hierbei haben wir auf das so genannte Multiplikatorverfahren zurückgegriffen.

Für die Ableitung der dem Vergleich zugrunde gelegten Multiples haben wir auf die für die Plausibilisierung des Tipp24-Beta-Faktors zusammengestellte Peer-Group aus vergleichbaren Lotterie- und Wettanbietern zurückgegriffen. Bei dem Vergleich mit der Peer-Group ist grundsätzlich darauf hinzuweisen ist, dass das spezifische Geschäftsmodell der Tipp24 weltweit von keinem Vergleichsunternehmen in dieser Form betrieben wird und auch die regulatorischen Besonderheiten der deutschen Gesetzgebung ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Tipp24 repräsentieren. Insofern ist die herangezogene Peer-Group nur bis zu einem gewissen Grad tatsächlich mit der Geschäftstätigkeit der Tipp24

vergleichbar.

Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu berücksichtigen, dass in der Bewertungspraxis in der Regel die Multiples für das abgelaufene Geschäftsjahr (hier 2012) oder das aktuelle Geschäftsjahr (hier 2013) zugrunde gelegt werden, da diese Basisjahre die beste Datenverfügbarkeit gewährleisten. Die DVFA schlägt beispielsweise vor, für Bewertungsstichtage im ersten Halbjahr auf das Ergebnis des laufenden und nächsten Geschäftsjahres abzustellen; für Bewertungen im zweiten Halbjahr sollen Ergebnisschätzungen des nächsten und übernächsten Geschäftsjahres herangezogen werden.¹⁶ Die nachfolgend dargestellten Multiplikatoren wurden auf Basis von Finanzzahlen der Jahre 2013 und 2014 ermittelt. Prognosen für weiter entfernte Planjahre wurden nicht erhoben, da entsprechende Analystenschätzungen für die Vergleichsunternehmen nicht in ausreichend hoher Anzahl vorlagen. Aufgrund der sowohl bei der Tipp24 als auch bei den Vergleichsunternehmen bereits im EBITDA auftretenden Sondereffekte (z.B. Erträge aus dem Spin-off, Anpassungen an den statistischen Durchschnitt, etc.), wurde ein Trailing-Multiplikator (im Wesentlichen abgelaufenes Geschäftsjahr 2012) nicht verwendet.

Unsere Berechnung basiert auf dem EBITDA-Multiplikator. Wir halten diesen Multiplikator für am aussagekräftigsten. Im Gegensatz zum Umsatzmultiplikator trägt der EBITDA-Multiplikator der spezifischen Umsatzrentabilität der Vergleichsunternehmen und der Tipp24 Rechnung, gleichzeitig ist der EBITDA-Multiplikator für Verwerfungen der Ertragslage der Vergleichsunternehmen und der Tipp24, z. B. infolge besonderer Einflüsse auf die Abschreibungen in Einzelperioden, weniger anfällig als beispielsweise ein Multiplikator auf das EBIT oder auf den Jahresüberschuss.

¹⁶ Vgl. DVFA-Leitfaden für Unternehmensbewertungen im Aktienresearch, abrufbar unter http://www.dvfa.de/files/die_dvfa/standards/finanz_research/application/pdf/dgfr.pdf.

Hierbei ergeben sich folgende Multiplikatoren:

Unternehmen	EBITDA	
	2013	2014
LOTTOMATICA GROUP SPA	5,8	5,7
WILLIAM HILL PLC	8,6	8,0
PADDY POWER PLC	16,2	14,3
LADBROKES PLC	9,8	9,1
OPAP SA	6,6	5,2
BWIN.PARTY DIGITAL ENTERTAIN	7,8	7,5
BETFAIR GROUP PLC	9,6	8,5
BETSSON AB	10,3	9,0
RANK GROUP PLC	5,8	5,4
UNIBET GROUP PLC-SDR	9,0	7,7
PINNACLE ENTERTAINMENT INC	7,0	6,0
GREAT CANADIAN GAMING CORP	6,6	6,3
888 HOLDINGS PLC	11,2	10,6
INTRALOT S.A.-INTEGRATED LOT	5,0	4,7
ISLE OF CAPRI CASINOS	6,7	6,1
CODERE SA	3,9	3,7
SPORTECH PLC	9,7	9,5
SNAI SPA	4,5	
Median	7,4	7,5
Anzahl	18	17

Quelle: Bloomberg L.P., eigene Berechnung

Angewendet auf die geplanten EBITDA der Tipp24 ergibt sich damit folgender Wert:

Multiplikator	7,4	7,5
EBITDA der Tipp24 in T€	34.007	32.464
Gesamtunternehmenswert aus Multiplikator in T€	252.573	242.130
Fremdkapitalanpassung in T€	-132.079	-132.079
Wert des Eigenkapital aus Multiplikator in T€	384.652	374.209
Wert je Aktie	45,57	44,34

Bei der Bewertung auf Basis des Multiplikatoransatzes ergibt sich eine Bandbreite von € 45,57 bis € 44,34 je Aktie. Im Ergebnis stützen die dargestellten Bandbreiten das Ergebnis der Ertragswertberechnung, auch wenn diese leicht oberhalb des Ertragswertes liegen. Angesichts der grundsätzlich optimistischen Aussichten für den allgemeinen europäischen Onlinemarkt für Glücksspiele im Vergleich zu den strategischen Risiken im Zweitlotteriegeschäft erachten wir einen Abschlag auf den hier ermittelten Vergleichswert für notwendig. Insofern unterstreicht dieses Ergebnis den ermittelten Ertragswert.

X. Börsenwert

Wie in Abschnitt B.IV angemerkt, ist für die Festlegung der Barabfindung der **Börsenkurs**, falls dieser den Verkehrswert widerspiegelt, als Wertuntergrenze anzusetzen. Der Börsenkurs entspricht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann nicht dem Verkehrswert der Aktie, wenn der Börsenkurs aufgrund illiquider Märkte (Marktenge) nicht den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt oder wenn der festgestellte Börsenkurs manipuliert worden ist.

Nach in der Gesetzgebung anderer Rechtsgebiete, in der Literatur und vereinzelt auch in der Rechtsprechung vertretener Auffassung kann von einer Marktengung ausgegangen werden, wenn

- im letzten Jahr vor der Bekanntgabe der konzernrechtlichen Maßnahme im Durchschnitt nur an jedem zweiten Tag ein Handel stattgefunden hat (bzw. nach § 5 Abs. 4 WpÜG AngebV, wenn während der letzten drei Monate vor der Bekanntgabe an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden),
- mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5% voneinander abweichen (Kurssprünge; § 5 Abs. 4 WpÜG AngebV),
- der Aktienanteil im Streubesitz weniger als 5% beträgt und
- der Streubesitz im vorangegangenen Jahr nicht mindestens einmal umgeschlagen wurde.

Unsere Auswertung ergab, dass vorliegend im Falle der Aktie der Tipp24 für den relevanten Zeitraum der Ableitung (siehe unten) keines dieser drei Kriterien erfüllt ist und insofern nicht von einer Marktengung ausgegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Tatsache, dass die Aktie der Tipp24 SE im generell relativ liquiden S-Dax gelistet ist, ist davon auszugehen, dass eine Relevanz des Börsenkurses der Tipp24 SE gegeben ist und dieser somit – analog zum Urteil des BVerfG vom 27.4.1999 – als Mindestwert anzusetzen ist.

Für die Berücksichtigung des Börsenkurses ist der maßgebliche Referenzzeitraum festzulegen, aus dem der Börsenkurs ermittelt werden soll. Der Bundesgerichtshof (BGH) geht in seinem Beschluss vom 19. Juli 2010 (Beschluss des II. Zivilsenats – II ZB 18/09) davon aus, dass sich der maßgebliche Börsenkurs aus dem gewichteten Durchschnittskurs über einen Zeitraum von drei Monaten vor der Bekanntmachung der Maßnahme, die nicht notwendig eine Bekanntmachung im Sinne des § 15 WpHG sein muss, ergibt. Demzufolge ist der Zeitraum vom 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 (Tag der Bekanntgabe) zu untersuchen.

Die Berechnung eines gewichteten Durchschnittskurses entspricht zudem der Wertung des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der WpÜG AngebV, die für die im Falle eines Übernahme-/Pflichtangebots anzubietende Gegenleistung auf den durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft abstellt.

Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme können wir bestätigen, dass der vom Bewertungsgutachter zu Grunde gelegte Zeitraum und der angesetzte Stichtag sachgerecht in Übereinstimmung mit der relevanten Rechtsprechung gewählt worden sind.

Dieser Kurs wurde in einem Schreiben von der BaFin zum relevanten Stichtag in Höhe von € 43,34 je Aktie bestätigt.

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs liegt damit etwas oberhalb des zum aktuellen Zeitpunkt gehandelten Börsenkurses. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass kurz vor Beendigung unserer Bewertungsarbeiten eine Kapitalerhöhung erfolgte (ad-hoc Mitteilung vom 16. April 2013) die zu einem Kurs von € 40,00 erfolgte.

In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass der Börsenwert entsprechend der allgemeinen branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen ist, wenn zwischen der über die Strukturmaßnahme entscheidenden Hauptversammlung und dem Feststellungszeitpunkt des Börsenwertes (im allgemeinen Bekanntgabe der Maßnahme) ein längerer Zeitraum liegt.¹⁷

Im Fall der Tipp24 werden zwischen der Bekanntgabe der Maßnahme (20. März 2013) und der über diese entscheidenden Hauptversammlung (geplant am 28. Juni 2013) etwas mehr als drei Monate liegen. Wir halten diesen Zeitraum vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, die einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten als normal oder üblich ansieht¹⁸, für nicht ausreichend lange und eine Anpassung der Börsenkurses daher für nicht notwendig.

¹⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 19. Juli 2010 - II ZB 18/09.

¹⁸ Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 17. Oktober 2011 - 20 W 7/11.

XI. Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung

Im Rahmen der Festlegung der angemessenen Barabfindung wurde PwC beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Tipp24 vorzunehmen. Die in diesem Zusammenhang von PwC durchgeführte Bewertung nach dem Ertragswertverfahren führte zu einem Ertragswert je Aktie von € 40,37. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Bewertung sowie die ihr zugrunde liegenden Planungsrechnungen eingehend analysiert. Bei Planannahmen und bewertungstechnischen Prämissen, bei denen abweichend vom Vorgehen des Bewertungsgutachter auch eine andere Sichtweise vertretbar wäre, haben wir auf Basis eines eigenständigen Bewertungsmodells die Auswirkungen auf den Unternehmenswert der Tipp24 ermittelt.

Da der Börsenkurs nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der Abfindung abbildet, ist die Bemessung der Abfindung auf Basis des in einem Drei-Monatszeitraum vor der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme ermittelten durchschnittlichen Börsenkurses von € 43,34 sachgerecht.

In einem weiteren Schritt haben wir mit Hilfe alternativer Bewertungsverfahren, namentlich auf Basis einer Liquidations- und Teilliquidationswertbetrachtung sowie des Multiplikatorverfahrens überprüft, inwiefern die hierbei ermittelten Werte bei der Bemessung der Barabfindung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ermittelten Alternativwerte nicht geeignet sind, die festgelegte Barabfindung in Frage zu stellen.

C. Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung gemäß §§ 12 i.V.m. 7 Abs. 2 bis 7 SEAG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns gegebenen Auskünfte und Nachweise ist die von der Tipp24 festgelegte Barabfindung angemessen.

Bei der Prüfung der festgelegten Barabfindung und bei unserer eigenständigen Bewertung der Tipp24 sind im Sinne der §§ 12 i.V.m. 7 Abs. 3 SEAG i.V.m 12 Abs. 2 Nummer 3 UmwG besondere Schwierigkeiten aufgetreten. Aufgrund der Entherrschung bezüglich der britischen Minderheitsgesellschaften konnte uns die Gesellschaft Detailangaben zur Planung dieser nicht vorlegen. Wir haben daher auf Basis unserer Befragung des Vorstands der Tipp24, der Bewertungsgutachter und der Nutzung allgemeiner Marktinformationen in Bezug auf den Glücksspielmarkt alternative Einschätzungen und Plausibilisierungen vorgenommen. Dabei war zudem die Relation zwischen der allgemeinen Unsicherheit in Bezug auf die Entwicklung des betriebenen Zweitlotteriegeschäftes im Vergleich zu eventuell weiterführenden Informationen zu beachten. Unsere Prüfungshandlungen und Überlegungen bestätigen die Plausibilität der der Planung zugrunde liegenden Annahmen. Aus der Gesamtschau der dargestellten Rahmenparameter der Gesamtunternehmensplanung ergibt sich, dass die angebotene Barabfindung angemessen ist.

Nach §§ 12 i.V.m. 7 Abs. 2 SEAG muss die festgelegte Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen. Sollten sich daher in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung (19. April 2013) und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Tipp24 am 28. Juni 2013 über die Sitzverlegung wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der Tipp24 ergeben, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Unternehmenswerts pro Aktie über die festgelegte Barabfindung hinaus führen würden, so wären diese bei der Bemessung der Barabfindung noch zu berücksichtigen.

Wir erteilen die abschließende Erklärung gemäß §§ 12 i.V.m. 7 Abs. 3SEAG und § 12 Abs. 2 UmwG wie folgt:

Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen die auf Grundlage des durchschnittlichen Börsenkurses festgelegte Barabfindung für die Aktionäre der Tipp24 SE, Hamburg, in Höhe von € 43,34 je Aktie angemessen. Alternative Bewertungsmethoden wie das Ertragswertfahren, der Liquidationswerte oder auch Vergleichswerte führen zu keinen abweichenden Ergebnissen, da sie entweder unter dem durchschnittlichen Börsenkurs für den Dreimonatszeitraum 20. Dezember 2012 bis zum 19. März 2013 liegen oder aber eine enge Bandbreite rund um diesen Wert aufweisen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die dargestellten besonderen Schwierigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nummer 3 UmwG hin, die sich aus der begrenzten Informationslage in Bezug auf die entherrschten Konzerngesellschaften ergeben haben.

Hamburg, 19. April 2013

- 21935/H -

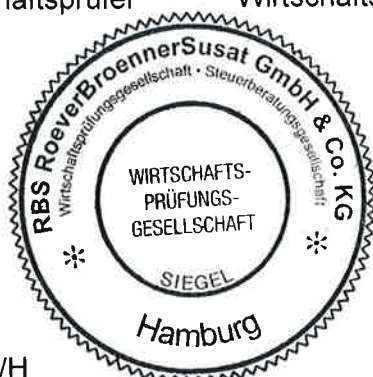
RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Schlüter
Wirtschaftsprüfer



Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Beschluss des Landgerichts Hamburg
vom 28. November 2011

Landgericht Hamburg



417 HKO 82/11



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Tipp24 SE, vertreten durch d. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, Straßenbahnring 11,
20251 Hamburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **K&L Gates**, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60308 Frankfurt, Gz.: BKL/3400084



wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht Hamburg - Kammer 17 für Handelssachen - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller-Fritsch
am 25.08.2011 folgenden Beschluss:

1. Zur Prüferin der angemessenen Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Sitzverlegung der Fa. Tipp24 SE mit Sitz in Hamburg in ein anderes Land der Europäischen Union (Art 8 SE-VO, §§ 12, 7 II 2-7 SEAG, §§ 10 – 12 UmwG), wird bestellt

Fa. Susat Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertreten durch Fa. Susat Gesellschaft für Beratung und Revision mbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thoralf Erb
Domstr. 15
20095 Hamburg
040 415 22 0

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 50.000.-.

Gründe:

1. Die Bestellung erfolgt nach den Art 8 SE-VO, §§ 12, 7 II 2-7 SEAG, §§ 10 – 12 UmwG. Hier-
nach bestellt das Gericht auf Antrag des zuständigen Vertretungsorgans einer SE einen oder
mehrere sachverständigen Prüfer, wenn auf einer bevorstehenden Hauptversammlung einen Be-
schluss gefasst werden soll, wonach der Sitz einer SE in ein anderes Land der EU verlegt wer-
den soll, damit er die Angemessenheit der den Aktionären in diesem Zusammenhang anzubieten-



den Barabfindung überprüfe.

Diese Voraussetzungen liegen nach den Darlegungen des Vorstands der Antragstellerin vor.

2. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, weil nach den Darlegungen des Vorstands der Antragstellerin die Gesellschaft ihren im Handelsregister eingetragenen Sitz in Hamburg hat, §10 II UmwG. Die Entscheidung ergeht durch den insoweit zuständigen Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen allein, § 10 II 2 UmwG.

3. Die Auswahl der Prüferin erfolgt durch das Gericht unter den nach den §§ 11 I UmwG, 319 I-III HGB geeigneten Kandidaten. Die Antragstellerin hat drei Vorschläge unterbreitet. Alle vorgeschlagenen Institute haben das Vorliegendieser Kriterien und darüber hinaus schriftlich versichert, dass sie auch sonst keine geschäftlichen Verbindungen zur Fa. Tipp24 AG unterhalten. Unter den vorgeschlagenen Prüfern hat das Gericht eine Auswahl getroffen.

4. Das Gericht möchte entsprechend den Zielen des SpruchG eine wirklich unabhängige Prüfung durchführen mit dem Ziel, das dabei entstehende Prüfgutachten in dem sich eventuell anschließenden Spruchverfahren (§1 V SpruchG) zu verwerten und ohne eine weitere Begutachtung auszukommen. Deshalb wird dem Prüfer aufgegeben, eine eigene Bewertung vorzunehmen.

5. Dem Prüfer wird ferner aufgegeben, die Prüfung insbesondere auch auf die Frage zu erstrecken, ob ein Verkauf der Firma in Teilen einen über dem Ertragswert liegenden Erlös ergeben würde, welchen Wert die Substanz der Vermögenswerte hat und welcher Erlös bei einer Liquidation erzielt werden könnte.

Sollte eine Begutachtung unter dem Standard IDW S1 erfolgen,

- möge bitte zusätzlich eine Bewertung nach einem weiteren Bewertungsmodus überschlüssig dargestellt werden
- wird gebeten, ausschließlich solche Parameter heranzuziehen, die öffentlich zugänglich sind und deren Verwendung für jedermann nachvollziehbar ist.
- möge die Fassung des Standards IDW S1 der Prüfung zugrunde gelegt werden, der zur Zeit der Prüfung gültig ist; jedenfalls möge auch dargestellt werden, welches Ergebnis sich bei Heranziehung dieses Standards ergäbe.

In jedem Fall soll der Darstellung des Unternehmenswertes eine Tabelle auf der Basis von Microsoft Excel als Datei beigefügt werden, die es dem Gericht ermöglicht, einzelne Parameter zu ändern und zu einer eigenen Beurteilung zu gelangen

6. Die Prüferin wird ferner gebeten, nach Abschluss der Prüfung ein Exemplar des Prüferberichtes zur Gerichtsakte zu reichen. Außerdem wird gebeten, unter Beifügung der Honorarrechnung anzugeben, welches Honorar gezahlt wurde.

7. Die Bemessung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 I KostO. Auf die Gebührenhöhe des § 121 KostO wird hingewiesen.

Müller-Fritsch
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 28.11.2011.

Thurow, JFAngel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 4

Unverbindliche deutsche Übersetzung der Statutes

2222404

Anlage zum Verlegungsplan betreffend die Sitzverlegung der Tipp24 SE von Hamburg, Deutschland nach London, Vereinigtes Königreich

TIPP24 SE

**EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT
(SOCIETAS EUROPAEA)**

SATZUNG

INHALT

Abschnitt	Seite
EINLEITUNG	1
GESELLSCHAFT, EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	6
UNEINGESCHRÄNKTER GEGENSTAND.....	6
AKTIENKAPITAL UND BESCHRÄNKTE HAFTUNG	6
AKTIENBEZUGSSCHEINE AN DEN INHABER.....	6
AKTIENZUTEILUNG	7
ÄNDERUNGEN DER AN DIE AKTIEN GEBUNDENEN RECHTE	10
AKTIENZERTIFIKATE	11
ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT.....	13
EINZAHLUNGS- UND NACHSCHUSSVERPFLICHTUNGEN(CALLS).....	14
VERWIRKUNG UND ABTRETUNG.....	15
ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	17
ÜBERGANG VON AKTIEN	18
ERWERB EIGENER AKTIEN	18
HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	19
EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN	19
DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	23
STIMMABGABE DER AKTIONÄRE	26
OFFENLEGUNG VON INTERESSEN AN AKTIEN.....	28
STIMMRECHTSBEVOLLMÄCHTIGTE UND GESELLSCHAFTSVERTRETER	30
EINRICHTUNG DES SB-VERZEICHNISSES; BEHANDLUNG DER SB-INHABER	36
ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS	36
BEFUGNISSE DES VORSTANDS	36
ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS	37
BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS	38

SITZUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	40
STELLVERTRETENDE DIREKTOREN	44
DELEGIERUNG DER BEFUGNISSE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS .	45
BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME	46
AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON DIREKTOREN.....	46
AUFWENDUNGEN DER DIREKTOREN	47
VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER.....	47
GRATIFIKATIONEN, PENSIONEN UND VERSICHERUNGEN.....	48
PROTOKOLLE.....	49
INTERESSEN DER DIREKTOREN	49
DAS SIEGEL	51
REGISTER.....	52
DIVIDENDEN.....	52
AKTIVIERUNG DER GEWINNE UND UMWANDLUNG VON RÜCKLAGEN IN GRUNDKAPITAL.....	57
BUCHUNGSSTICHTAGE.....	58
KONTEN	58
MITTEILUNGEN.....	59
VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	62
NICHT AUSFINDIG GEMACHTE AKTIONÄRE.....	63
ABWICKLUNG.....	64
HAFTUNGSFREISTELLUNG	65

TIPP24 SE

EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (SOCIETAS EUROPAEA oder kurz SE)

SATZUNG

(Gilt ab sofort / bei Verlegung des eingetragenen Geschäftssitzes des Unternehmens in das Vereinigte Königreich. Wird gemäß Artikel 8(10) der SE-Verordnung gültig)

EINLEITUNG

1. Weder die Bestimmungen in Tabelle A im Anhang zu den Vorschriften für Gesellschaften von 1985 (Companies Regulations 1985) – Tabelle A bis F – (in ihrer jeweils gültigen Fassung), noch die Musterartikel, die in dem Gesetz vorgeschrieben sind, sollen auf das Unternehmen Anwendung finden.
2. In dieser Satzung gelten die folgenden Bedeutungen, außer wo der Gegenstand oder der Zusammenhang etwas anderes erfordert:

"Gesetz"	bedeutet das Gesellschaftsgesetz von 2006 (Companies Act 2006), einschließlich aller Änderungen oder Wiederholungen dessen, in seiner derzeit gültigen Form, wie es auf das Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreichs Anwendung findet;
"Anschrift"	beinhaltet eine Nummer oder Adresse, die zum Zweck des Sendens oder Empfangs von Dokumenten oder Daten auf digitalem Wege benutzt wird;
"Geltendes Recht"	bedeutet die anwendbare(n) SE-Verordnung, die Verordnungen des Vereinigten Königreichs sowie die Aktiengesetze, wie sie im Artikel 9 der SE-Verordnung vorgeschrieben sind;
"genehmigte Übertragung"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 114(c)</u> verliehene Bedeutung;
"Rechnungsprüfer"	bedeutet die Rechnungsprüfer der Gesellschaft;
"verurkundete Aktien"	bedeutet eine "Papieraktie", also ein Anteil am Kapital des Unternehmens in Urkunden verbrieft Form, nicht nur als "Buchaktie" und wird in dieser Satzung

	entsprechend ausgelegt;
"SB"	(Stammaktien-Beteiligung) bedeutet eine Beteiligung mittels Stammaktien am gehandelten Firmenkapital des Unternehmens, das über Clearstream abgewickelt und verrechnet wird;
"SB-Inhaber"	bedeutet der Inhaber einer SB
"SB-Aufzeichnungsdatum"	hat die ihm in <u>Satzungsziffer 76</u> verliehene Bedeutung;
"SB-Verzeichnis"	bedeutet das digitale Verzeichnis von SB-Inhabern, das durch das Unternehmen erstellt und gewartet werden muss;
"SB-Abstimmungsanweisung"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 121</u> verliehene Bedeutung;
"Eingangszeit der SB-Abstimmungsanweisung"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 122</u> verliehene Bedeutung;
"SB-Stimmrecht-Benachrichtigung"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 122</u> verliehene Bedeutung;
"volle Tage"	bedeutet in Bezug auf das Versenden einer Benachrichtigung den Zeitraum mit Ausschluss des Tages, an dem eine Benachrichtigung abgegeben wird oder als abgegeben betrachtet wird und des Tages, für den sie abgegeben wird oder an dem sie in Kraft treten soll;
"Clearstream"	bedeutet das digitale Cascade-Clearing- und Abwicklungssystem, das von der Clearstream Banking AG betrieben wird und das den Handel, das Clearing und die Abwicklung von an der FWB gehandelten Wertpapieren ermöglicht, sowie jedwedes Nachfolgesystem;
"Clearstream-Treuhänder"	bedeutet Clearstream Banking AG und/oder jegliche andere Entität oder Entitäten, die einen rechtlichen Besitzanspruch an Stammaktien am Kapital der Gesellschaft hat/haben, zu dem die SB-Inhaber einen rechtlichen Anspruch als Begünstigte haben;
"Clearstreams treuhänderischer Gesamtbestand"	bedeutet die Gesamtheit der Stammaktien die bis auf weiteres im Namen des Clearstream-Treuhänder eingetragen sind;
"Clearstream-Bestimmungen"	bedeutet die Geschäftsbedingungen, nach denen die Stammaktien der Gesellschaft innerhalb von Clearstream abgewickelt und abgerechnet werden;
"Gesellschaftsgesetz(e)"	hat die ihr durch Paragraf 2 des Gesetzes verliehene Bedeutung und beinhaltet alle Verordnungen, die nach diesen Gesetzen erlassen wurden und sie dürfen

aufgrund dieser oder einer jeden anderen Verordnung zusammen mit jenen Gesetzen gemeinsam als die "Gesellschaftsgesetze" angeführt werden (mit oder ohne Zusatz einer Datumsangabe einer solchen Verordnung);

"Unternehmen"	bedeutet Tipp24 SE;
"Aktien in Verzug"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 109(a)</u> verliehene Bedeutung;
"Verzugsmahnung"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 109</u> verliehene Bedeutung;
"Direktor"	ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, je nach Zusammenhang;
"Aufforderung zur Bekanntgabe"	hat die ihr in <u>Satzungsziffer 108</u> verliehene Bedeutung;
"Dividende"	bedeutet eine Dividende oder einen Bonus;
"EWR-Staat"	bedeutet ein ratifizierender Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das am 2. Mai 1992 in Oporto unterzeichnet und durch das in Brüssel unterzeichnete Protokoll vom 17. März 1993 aktualisiert wurde (in seiner jeweils gültigen Form);
"digitale Form" und (auf) "digitalem Wege"	haben die ihnen im Paragraf 1168 des Gesetzes verliehenen Bedeutungen;
"Belegschaftsaktienprogramm"	hat die ihm im Paragraf 1166 des Gesetzes verliehenen Bedeutung;
"berechtigt durch Übertragung"	bedeutet in Bezug auf einen Anteil am Kapital der Gesellschaft berechtigt als Folge von Tod oder Insolvenz des Inhabers oder anderweitig kraft Gesetzes;
"Vorstand"	bedeutet das Vorstandsdirektorium der Firma, das aus Vorstandsmitgliedern besteht;
"Vorstandsmitglied"	bedeutet ein Mitglied des Vorstands;
"FSA"	bedeutet die Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs;
"FWB"	Bedeutet die Frankfurter Wertpapierbörse;
"Papierform" und "schriftlicher Weisungsbogen"	haben die ihnen im Paragraf 1168 des Gesetzes verliehenen Bedeutungen;
"Inhaber"	in Bezug auf eine Aktie am Kapital der Gesellschaft bedeutet dies der Aktionär, dessen Name im Verzeichnis als Inhaber dieser Aktie verzeichnet ist;

"Aktionär"	bedeutet ein Aktionär des Unternehmens;
"Stichtag für die Feststellung der Stimmberechtigung"	hat die ihm in <u>Satzungsziffer 75</u> verliehene Bedeutung;
"Geschäftssitz"	bedeutet den eingetragenen Sitz des Unternehmens;
"Betreiber"	bedeutet eine Person, die vom britischen Finanzministerium nach den Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere als Betreiber zugelassen wurde;
"Anweisung des Betreibers"	bedeutet eine ordnungsgemäß authentifizierte, digitalisierte Anweisung, die auf den Betreiber zurückzuführen ist;
"Wertpapierverzeichnis des Betreibers"	hat die ihm in den Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere zugewiesene Bedeutung;
"Stammaktien"	bedeutet Stammaktien mit einem Nennwert von jeweils 1,00 Euro am Kapital der Gesellschaft und wie von Zeit zu Zeit gesplittet oder konsolidiert;
"eingezahlt"	bedeutet eingezahlt oder als bezahlt gutgeschrieben;
"gewinnberechtigter Aktienklasse"	bedeutet eine Klasse von Aktien, deren rechtlicher Besitzanspruch mittels eines entsprechenden Systems durch den Betreiber übertragen werden darf;
"Verzeichnis der Aktionäre"	bedeutet das Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft;
"entsprechendes System"	bedeutet ein Computer-gestütztes System und Verfahren, das gemäß den Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere zugelassen ist und das es ermöglicht, den Rechtsanspruch an Wertpapiereinheiten zu bescheinigen und zu übertragen, ohne dass es eines schriftlichen Instrumentes bedarf und das auch Neben- und Zusatzbelange verarbeiten kann;
"SE -Verordnung"	bedeutet Verordnung 2157/2001/EC in der Satzung einer europäischen Gesellschaft;
"Siegel"	bedeutet das allgemein gültige Siegel der Gesellschaft und beinhaltet alle offiziellen Siegel der Gesellschaft nach Paragraph 49 oder 50 des Gesetzes;
"Satzung"	bedeutet diese Satzung, in ihrer jeweils gültigen Form und wie von Zeit zu Zeit durch Sonderbeschluss der Aktionäre geändert;
"Aufsichtsrat"	bedeutet den Aufsichtsrat der Gesellschaft, der aus Aufsichtsratsmitgliedern besteht;

"Aufsichtsratsmitglied"	bedeutet ein Mitglied des Aufsichtsrats;
"Vorratsaktien"	hat die ihm durch das Gesetz verliehene Bedeutung;
"nicht verurkundete Vollmacht und Weisung"	bedeutet eine ordnungsgemäß authentifizierte, digitalisierte Anweisung und/oder andere Anweisung oder Benachrichtigung, die mittels eines entsprechenden Systems gesendet wird und von einem Systemteilnehmer empfangen wird, der im Auftrag der Gesellschaft und nach Vorgabe des Vorstands handelt und zwar auf solche Art und Weise und gemäß Bestimmungen und Bedingungen, wie sie vom Vorstand von Zeit zu Zeit vorgeschrieben werden (immer unter Berücksichtigung der Fazilitäten und Bedürfnisse des entsprechenden Systems)
"gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf nicht verurkundete Wertpapiere"	bedeutet jede Bestimmung der Gesellschaftsgesetze in Hinblick auf den Besitz, den Besitzanspruch oder die Übertragung von nicht verurkundeten Aktien sowie andere Gesetzgebung, rechtliche Vorschriften, Regelungen oder andere Arrangements, die gemäß oder nach einer solchen Bestimmung getroffen wurden;
"nicht verurkundete Aktie"	bedeutet eine Aktie, die im Verzeichnis als auf nicht verurkundete Weise geführt wird und deren Rechtsanspruch gemäß den Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere mittels eines entsprechenden Systems übertragen werden darf und bezieht sich in dieser Satzung auf einen Aktie in nicht verurkundeter Form oder auf eine solche, die in nicht verurkundeter Form gehalten wird und soll dementsprechend ausgelegt werden;
"Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs"	bedeutet die United Kingdom European Public Limited-Liability Company Regulations 2004 (SI 2004/2326) in ihrer abgeänderten oder aktualisierten Form;
"Vereinigtes Königreich"	bedeutet Großbritannien und Nordirland;
"Arbeitstag"	hat die ihm im Paragraf 1173 des Gesetzes verliehenen Bedeutung;

3. Bezugnahme auf ein Dokument oder auf Daten die an oder durch eine Person **"gesendet"**, **"geliefert"** oder **"übergeben"** wird/werden bedeutet, dass solch ein Dokument oder solche Daten an oder durch jene Person durch jedwede durch diese Satzung zulässige Methode gesendet, geliefert, übergeben, abgeliefert, ausgestellt oder zur Verfügung gestellt wird/werden oder durch sie oder bei ihr zugestellt oder hinterlegt wird/werden und die Begriffe **"senden"**, **"liefern"** und **"übergeben"** sollen dementsprechend ausgelegt werden.

Bezugnahme auf **"schreiben"** bedeutet die Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern, Symbolen oder anderen Daten in sichtbarer Form oder durch jedwede Methode oder

Kombination von Methoden, gleich ob in digitaler Form oder anderweitig und "**geschrieben**" soll dementsprechend ausgelegt werden.

Wörter, die den Singular andeuten sollen auch den Plural mit einschließen - und umgekehrt; Wörter, die das männliche Geschlecht andeuten sollen auch das weibliche Geschlecht mit einschließen und Wörter, die sich auf Personen beziehen, sollen auch Firmen mit einbeziehen.

Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Satzung enthalten sind und die nicht in Satzungsziffer 2, wohl aber im Gesetz (mit Ausnahme aller Änderungen des Gesetzes, die zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung noch nicht in Kraft waren) definiert sind, sollen dieselbe Bedeutung wie im Gesetz haben, es sei denn, dies ist mit dem Thema oder Zusammenhang unvereinbar.

Vorbehaltlich des vorangehenden Absatzes beinhalten Bezugnahmen auf alle Bestimmungen jeglicher Abänderungen sämtlicher Verordnungen oder untergeordneter Gesetzgebung (wie durch Paragraph 21(1) des Auslegungsgesetzes von 1978 umrissen) jegliche Abänderung oder Wiederholung der Bestimmung, die bis auf weiteres in Kraft ist.

Überschriften und Randvermerke werden lediglich der Zweckmäßigkeit halber eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung dieser Satzung.

GESELLSCHAFT, EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ UND GESCHÄFTSJAHR

4. Die Gesellschaft ist eine europäische Aktiengesellschaft (mit beschränkter Haftung, auch Societas Europaea), die unter dem Namen Tipp24 SE eingetragen ist.
5. Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England und Wales angesiedelt werden.
6. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

UNEINGESCHRÄNKTER GEGENSTAND

7. Nichts in dieser Satzung soll den Gegenstand der Gesellschaft einschränken und im Einklang mit Paragraph 31(1) des Gesetzes ist der Gegenstand der Gesellschaft uneingeschränkt.

AKTIENKAPITAL UND BESCHRÄNKTE HAFTUNG

8. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Annahme dieser Satzung 8.385.088 Euro und verteilt sich auf 8.385.088 Aktien mit einem Nennwert von je 1,00 Euro.
9. Die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf den als ausstehend aufgeführten Betrag - sofern dieser existiert - auf die Aktien, deren Inhaber sie sind.
10. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze und unbeschadet jeglicher Rechte, die mit allen bereits vorhandenen Aktien oder Aktienklassen verbunden sind, dürfen alle Aktien nach solchen Rechten oder Einschränkungen emittiert werden, wie es durch gewöhnlichen Beschluss der Aktionäre bestimmt wird oder nach Maßgabe und Vorgabe einer solchen Bestimmung, wie es der Vorstand bestimmt, vorbehaltlich und mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

AKTIENBEZUGSSCHEINE AN DEN INHABER

11. Der Vorstand darf vorbehaltlich und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktienbezugscheine an den Inhaber in Hinblick auf alle voll eingezahlten Aktien unter Gesellschaftssiegel oder

auf jede andere vom Vorstand genehmigte Weise emittieren. Jede durch einen solchen Bezugsschein repräsentierte Aktie soll durch Abgabe des zugehörigen Bezugsscheins übertragbar sein. In einem jeden Falle, in dem ein Bezugsschein auf diese Art emittiert wird, darf der Vorstand eine Dividende oder andere Gelder in Bezug auf die Aktien, die durch den Bezugsschein repräsentiert werden, ausschütten und zwar durch Kupons oder auf andere Art und Weise. Der Vorstand kann in allen oder in einzelnen Fällen entscheiden, dass eine Unterschrift auf einem Bezugsschein auf digitale oder auf mechanische Art und Weise angebracht oder aufgedruckt werden kann oder, dass der Bezugsschein durch keine Person unterschrieben werden muss.

12. Der Vorstand kann die Bedingungen, zu denen Aktienbezugsscheine an den Inhaber emittiert werden festlegen und von Zeit zu Zeit ändern, dies betrifft insbesondere die Bedingungen, zu denen:
- (a) ein neuer Bezugsschein oder Kupon emittiert wird, wenn ein alter Bezugsschein abgenutzt, verunstaltet, verloren oder zerstört ist (es darf allerdings kein neuer Bezugsschein ausgestellt werden, außer bei Vorlage des alten Bezugsscheins, es sei denn, dass der Vorstand über jeden Zweifel erhaben ist, dass der ursprüngliche Bezugsschein verloren gegangen ist oder zerstört wurde) oder
 - (b) der Inhaber berechtigt ist, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen oder
 - (c) ein Bezugsschein abgegeben wird und der Name des Inhabers, der im Verzeichnis in Bezug auf die Aktien eingetragen ist, auf dem Bezugsschein vermerkt ist.

Der Inhaber eines solchen Bezugsscheins unterliegt den jeweils in Bezug auf den Bezugsschein geltenden Bedingungen (während ihrer Gültigkeit), gleich ob diese vor oder nach Ausgabe des Bezugsscheins herausgegeben wurden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen und der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze, wird der Inhaber als Aktionär der Gesellschaft angesehen und ihm stehen dieselben Rechte und Vorrechte zu, als wäre sein Name im Verzeichnis als Inhaber der im Bezugsschein verbrieften Aktien eingeschlossen.

13. Abgesehen vom absoluten Recht am Bezugsschein ist die Gesellschaft in keiner Weise verpflichtet oder gehalten ein Recht in Bezug auf die Aktie, die durch einen Aktienbezugsschein repräsentiert wird, anzuerkennen.

AKTIENZUTEILUNG

14. In Übereinstimmung mit Paragraf 551 des Gesetzes ist der Vorstand im Allgemeinen und bedingungslos und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats dazu befugt, alle Vollmachten der Gesellschaft zum Zwecke auszuführen, Stammaktien zuzuteilen und er kann jegliche Effekten bis zu einem Gesamtnennwert von 1.197.017 Euro in Stammaktien ("**Subskriptions- oder Umwandlungsrechte**") umwandeln, vorausgesetzt, dass diese Befugnis mit dem 28. Juni 2016 erlischt, es sei denn, dass die Gesellschaft vor einem solchen Erlöschen Angebote macht oder Vereinbarungen trifft, nach denen nach dem Zeitpunkt eines solchen Erlöschens Stammaktien zugeteilt würden oder Subskriptions- oder Umwandlungsrechte gewährt würden. Es steht den Direktoren frei, Stammaktien zuzuteilen und Subskriptions- oder Umwandlungsrechte bei der Verfolgung all solcher Angebote oder Vereinbarungen zuzuteilen und zwar auf solche Art und Weise, als sei die hierdurch übertragene Vollmacht nicht erloschen.
15. Der Vorstand hat zusammen mit dem Aufsichtsrat und mit dessen Zustimmung in Übereinstimmung mit den Paragrafen 570 und 573 des Gesetzes die Vollmacht,

Eigenkapitaltitel („equity securities“ wie im Paragraf 560 des Gesetzes definiert) gegen Bargeld zuzuteilen und zwar auf Grundlage der durch Satzungsziffer 14 verliehenen Befugnis oder durch den Verkauf von Vorratsaktien, als wäre Paragraf 561(1) des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar, vorausgesetzt, dass diese Vollmacht auf Folgendes begrenzt ist:

- (a) die Zuteilung von Dividendenpapieren im Zusammenhang mit dem Angebot solcher Wertpapiere:
 - (i) an die Inhaber von Aktien im Verhältnis (so genau wie möglich) zu ihren jeweiligen Aktienmengen in ihrem Besitz und
 - (ii) an die Inhaber anderer Wertpapiere, wie durch die Rechte dieser Wertpapiere gefordert oder wie es die Vorstandsmitglieder sonst für notwendig erachten,

jedoch vorbehaltlich solcher Ausnahmen oder anderer Arrangements, wie sie die Vorstandsmitglieder in Bezug auf Vorratsaktien, Bruchteilsberechtigungen, Aufzeichnungstichtage, rechtliche oder praktische Probleme nach oder in den Gesetzen eines jeglichen Rechtsgebietes oder gemäß den Anforderungen eines jeglichen Aufsichtsorgans oder einer jeglichen Börse für notwendig oder zweckdienlich erachten und

- (b) die Zuteilung (in Ergänzung zu Satzungsziffer 15(a) oben) von Eigenkapitaltiteln bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu 10% des derzeit emittierten Stammaktienkapitals der Gesellschaft (ohne Vorratsaktien), vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Festlegung des Emissionspreises der Emissionspreis solcher Eigenkapitaltitel um nicht mehr als 3% unter dem maßgeblichen Marktpreis der Aktien der Gesellschaft an irgendeiner Börse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, liegt..

16. Die durch Satzungsziffer 15 gewährte Vollmacht erlischt am 28. Juni 2016 (es sei denn, sie wird durch Sonderbeschluss der Aktionäre vor oder zu solch einem Datum erneuert, umgeändert oder widerrufen) oder zu einem früheren Zeitpunkt, an dem die Befugnis, die durch Satzungsziffer 14 verliehen wurde erlischt oder widerrufen wird. Satzungsziffer 15 findet im Zusammenhang mit einem Verkauf von Aktien Anwendung, der eine Zuteilung von Eigenkapitaltiteln gemäß Paragraf 560(3) des Gesetzes darstellt, als wären in Satzungsziffer 15 die Wörter "gemäß der durch Satzungsziffer 14 übertragenen Befugnis" ausgelassen worden. Bezugnahme in Satzungsziffer 15 auf die Zuteilung von Eigenkapitaltiteln soll gemäß Paragraf 560(2) des Gesetzes ausgelegt werden.
17. Vor Erlöschen der durch Satzungsziffer 14 verliehenen Befugnis oder der durch Satzungsziffer 15 verliehenen Vollmacht, steht es der Gesellschaft zu, ein Angebot zu machen oder eine Vereinbarung zu treffen nach dem / nach der Aktien oder Eigenkapitaltitel nach dem Erlöschen der Vollmacht oder Befugnis zugeteilt werden können oder könnten und der Vorstand darf unter Verfolgung eines solchen Angebots oder einer solchen Vereinbarung Aktien oder Eigenkapitaltitel so zuteilen, als wäre die Vollmacht oder Befugnis nicht erloschen.
18. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze in Hinblick auf die Befugnis/Vollmacht, Vorkaufsrechte oder Anderem und aller Beschlüsse, die durch die Aktionäre auf der Hauptversammlung gemäß dieser Bestimmungen verabschiedet werden und - im Falle von rückkaufbaren Aktien - den Bestimmungen der Satzungsziffer 19 und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- (a) müssen alle Aktien, die sich zur Zeit im Kapital der Gesellschaft befinden dem Vorstand zur Verfügung stehen und
 - (b) der Vorstand darf (mit oder ohne Gewährung eines Widerrufsrechts) sie zuteilen, Optionen auf sie ausstellen oder sie anderweitig an jene Personen und zu solchen Bedingungen und zu solch einem Zeitpunkt über sie verfügen, wie er es für angemessen hält.
19. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze und unbeschadet aller Rechte, die sich auf bestehende Aktien oder Aktienklassen beziehen, dürfen Aktien emittiert werden, die einlösbar sind oder die nach Wahl der Gesellschaft oder des Inhabers eingelöst werden könnten. Der Vorstand kann (mit - und vorbehaltlich - der Zustimmung des Aufsichtsrats) die Bestimmungen, Bedingungen und die Art und Weise einer Einlösung der Aktien festlegen, vorausgesetzt, dass er dies tut, bevor die Aktien zugeteilt werden.
20. Die Gesellschaft darf alle Rechte zur Bezahlung von Provisionen und Courtagen, die gemäß den Gesellschaftsgesetzen zulässig sind, ausüben. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze kann eine solche Provision oder Courtage durch Barzahlung oder durch Zuteilung von voll oder teilweise einbezahlten Aktien oder teils durch die eine und teils durch die andere Methode erfolgen.
21. Sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung vorgeschrieben, kennt die Gesellschaft keine Person als treuhänderischen Inhaber von Aktien an, und nicht an Rechte aus Beteiligungen gebunden oder kennt diese an, mit Ausnahme absoluter Eigentumsrechte des Inhabers hinsichtlich des gesamten Anteils.

ÄNDERUNGEN AM AKTIENKAPITAL

22. Sämtliche Beschlüsse, die eine Auswirkung auf oder die Genehmigung einer Unterteilung von Aktien zum Inhalt haben, können ggf. festlegen, dass es zwischen den aus der Unterteilung entstehenden Aktien Vorzüge, Vorteile gibt bzw. dass einige dieser Aktien im Gegensatz zu anderen Einschränkungen unterliegen.
23. Vorbehaltlich jeglicher Weisung durch gewöhnlichen Beschluss der Aktionäre und wann immer Aktionäre an Bruchteilen von Aktien als Ergebnis einer Unterteilung oder Konsolidierung von Aktien berechtigt sein könnten, darf der Vorstand Folgendes tun:
- (a) die Bruchteile nach eigenem Ermessen behandeln und insbesondere den Verkauf von Aktien arrangieren, die die Bruchteile repräsentieren, an denen die Aktionäre sonst berechtigt wären - - an jedwede Person (einschließlich der Gesellschaft selbst, allerdings im Einklang mit den Gesellschaftsgesetzen) und er darf den Netto-Verkaufserlös proportional an diese Aktionäre verteilen, abgesehen davon, dass alle Beträge unter 3,00 Euro, die sonst einem Aktionär zustünden (oder ein anderer Betrag, wie ihn der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegen kann) zum Nutzen der Gesellschaft einbehalten werden oder an eine Wohltätigkeitsorganisation nach den Gesetzen Englands, Wales, Schottlands oder Nordirland abgeführt werden können. Für den Zweck eines jeden solchen Verkaufs darf der Vorstand:
 - (i) eine jedwede Person dazu bevollmächtigen, ein Übertragungsinstrument für die Aktien zu unterzeichnen, falls die zu verkaufenden Aktien in verkundeter Form existieren oder

- (ii) alle Handlungen und Dinge unternehmen, die er als notwendig oder zweckmäßig erachtet, um die Übertragung der Aktien durchzuführen, falls die zu verkaufenden Aktien in nicht verkundeter Form existieren

und die dazu beitragen, dass der Name des Transferbegünstigten im Verzeichnis als Inhaber der verkauften Aktien eingetragen wird. Der Transferbegünstigte soll weder dazu verpflichtet werden die Verwendung des Kaufbetrages zu überwachen, noch soll sein Rechtsanspruch an Aktien durch Verstoß an oder Ungültigkeit des Verkaufsverfahrens beeinträchtigt werden oder,

- (b) gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze, soll einem jeden solchen Aktionär der als voll eingezahlt erachtet wird, mittels Aktivierung die Mindestanzahl an Aktien emittiert werden, die dazu nötig sind, um seinen Aktienbesitz auf ein exaktes Mehrfaches der Anzahl der zusammenzulegenden Aktien in eine einzige Aktie aufzurunden (solch eine Emission wird als unmittelbar vor der Zusammenlegung ausgeführt angesehen). Der erforderliche Betrag, der dazu nötig ist, solche Aktien voll zu bezahlen kann im Ermessen des Vorstands aus allen Gesellschaftsreserve-Konten (einschließlich Agioreserve-Konto und Kapitaltilgungsrücklage) aus zur Verfügung stehenden Mitteln zugewiesen werden oder zugunsten des G.u.V.-Kontos oder des Bilanzgewinns gutgeschrieben und durch Anwendung desselben mit voller Bezahlung aktiviert werden. In Hinblick auf die Aktivierung darf der Vorstand sämtliche ihm durch Satzungsziffer 235 übertragenen Vollmachten ausüben.

24. Alle Aktien, die durch eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft geschaffen werden, durch Konsolidierung, Aufteilung oder Unterteilung ihres Aktienkapitals:

- (a) unterliegen allen Bestimmungen dieser Satzung, einschließlich und ohne Einschränkung Bestimmungen, die sich auf Bezahlung von Calls, Zurückbehaltungsrechten, Verwirkung, Übertragung und Übergang beziehen; und
- (b) sollen nicht klassifiziert sein, es sei denn es ist anderweitig durch diese Satzung festgelegt, durch Beschluss zur Schaffung der Aktien oder durch die Bedingungen der Zuteilung der Aktien.

ÄNDERUNGEN DER AN DIE AKTIEN GEBUNDENEN RECHTE

25. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze dürfen die Rechte, die zu einer Klasse gehören geändert oder aufgehoben werden (es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich durch die zu den Aktien dieser Klasse gehörenden Rechte bestimmt), falls zu einem Zeitpunkt das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Klassen aufgeteilt wird, gleich ob die Gesellschaft liquidiert wird oder nicht und zwar entweder:

- (a) mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von dreiviertel des Nennwerts der emittierten Aktien der Klasse (mit Ausnahme von Aktien der Klasse, die als Vorratsaktien gehalten werden), deren Zustimmung in Schriftform oder in digitaler Form an diejenige Anschrift (falls zutreffend) gesendet werden soll, die zu dem Zeitpunkt von oder im Auftrag der Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben wird oder bei Fehlen einer solchen Angabe an den Geschäftssitz und sie kann aus mehreren Dokumenten bestehen, die jeweils in solcher Weise ausgeführt oder authentifiziert wird, wie es vom Vorstand durch oder für einen oder mehrere Inhaber genehmigt wird oder eine Kombination aus beiden oder

- (b) mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Aktien der Klasse verabschiedet wird

aber auf keine andere Weise.

26. Für die Zwecke der Satzungsziffer 25, falls zu einem Zeitpunkt das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Aktienklassen aufgeteilt wird, sollen diese Rechte durch folgendes veränderbar sein (es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich durch die zu den Aktien oder Aktienklasse gehörenden Rechte bestimmt):

- (a) die Verringerung des auf diese Aktie oder Aktienklasse einbezahlten Kapitals auf andere Weise als durch einen Kauf oder Einlösung ihrer eigenen Aktien durch die Gesellschaft und
- (b) die Zuteilung eine anderen Aktie, die vorrangig für die Zahlung einer Dividende ist oder in Bezug auf Kapital oder die auf ihren Inhaber bessere Stimmrechte überträgt als jene der Aktie oder Aktienklasse,

sie soll allerdings nicht durch Schaffung oder Emission einer anderen Aktie veränderbar sein, die der Aktie oder Aktienklasse ebenbürtig oder nachstehend ist veränderbar sein, noch durch den Erwerb oder die Einlösung eigener Aktien durch die Gesellschaft.

AKTIENZERTIFIKATE

27. Vorbehaltlich der Satzungsziffer 29 soll ein jeder Aktionär, wenn er Inhaber einer Aktie wird kostenlos zu einem Zertifikat für alle Aktien einer jeden von ihm gehaltenen Klasse berechtigt sein (und zum Zeitpunkt der Übertragung eines Teils seines Aktienbesitzes jeglicher Klasse zu einem Zertifikat, dass den Rest seines Aktienbesitzes widerspiegelt). Er hat die Wahl, ein oder mehrere weitere Zertifikate für jedwede seiner Aktien zu erhalten, falls er einen von Zeit zu Zeit vom Vorstand festzulegenden, angemessenen Betrag für jedes weitere Zertifikat bezahlt. Jedes Zertifikat muss:

- (a) unter dem Siegel oder anderweitig gemäß Satzungsziffer 217 ausgeführt werden oder auf solche Weise, wie es der Vorstand genehmigt und
- (b) es soll die Anzahl, Klasse und individuelle Nummerierung (falls zutreffend) der Aktien auf die es sich bezieht angeben sowie den Betrag oder die jeweiligen Beträge, die auf die Aktien eingezahlt wurde(n).

Die Gesellschaft soll nicht dazu verpflichtet sein, mehr als ein Zertifikat für verurkundete Aktien, die gemeinschaftlich von mehr als einer Person gehalten werden, zu erstellen und Lieferung eines Zertifikats an einen der Gemeinschaftsinhaber soll als Lieferung für alle ausreichen. Aktien verschiedener Klassen dürfen nicht auf demselben Zertifikat aufgeführt werden.

28. Sollte ein Aktienzertifikat verunstaltet, abgenutzt, verloren oder zerstört sein, dann darf es zu solchen Bedingungen (falls zutreffend) erneuert werden, die dafür erforderlich sind, um Beweise zu sammeln und Schadenersatz zu gewährleisten sowie für Auslagen, die der Gesellschaft in zumutbarer Weise bei der Ermittlung von Beweisen sowie durch die Vorbereitung einer angemessenen Form von Schadenersatz nach Ermessen des Vorstands anfallen aber ansonsten kostenlos und (im Falle einer Verunstaltung oder Abnutzung) für die Andienung des alten Zertifikats.

NICHT VERURKUNDETE AKTIEN

29. Im Einklang mit und gemäß den gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere kann der Vorstand eine Bescheinigung eines Rechtsanspruchs auf Aktien jeglicher Klasse auf andere Art als mittels eines Zertifikats gestatten und der Rechtsanspruch auf Aktien solch einer Klasse darf mittels eines entsprechenden Systems übertragen werden und der Vorstand kann es ferner veranlassen, dass eine Aktienklasse (solange alle Aktien dieser Klasse identisch sind) zu einer partizipierenden Klasse wird. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Klasse kann außer durch Zertifikat nur in solch einem Fall bescheinigt werden, in dem diese Aktienklasse zur maßgeblichen Zeit eine partizipierende Klasse ist. Der Vorstand kann außerdem im Rahmen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere jederzeit entscheiden, dass der Rechtsanspruch auf jedwede Aktienklasse ab einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt nur noch durch Zertifikat bescheinigt werden darf und auf keine andere Art und Weise oder dass ein Rechtsanspruch auf Aktien einer solchen Klasse nicht länger mittels eines entsprechenden Systems übertragen werden darf.
30. In Bezug auf eine partizipierende Aktienklasse (solange diese den Status einer partizipierenden Klasse beibehält) soll keine Bestimmung in dieser Satzung Anwendung finden oder eine Auswirkung in dem Maße haben, in dem dies mit Folgendem unvereinbar wäre:
- (a) dem Besitz von Aktien jener Klasse in nicht verurkundeter Form oder
 - (b) der Übertragung eines Rechtsanspruchs auf Aktien jener Klasse durch ein entsprechendes System oder
 - (c) jeglicher Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere

und - unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Satzung - soll keine Bestimmung in dieser Satzung gelten oder in dem Maße wirksam sein, in dem dies mit der Wartung und Datenpflege eines Betreiberverzeichnisses der Wertpapiere in Hinblick auf jene nicht verurkundete Aktienklasse durch den Betreiber, wenn dies gemäß den gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere zulässig oder erforderlich ist, unvereinbar wäre.

31. Im Einklang mit und gemäß den gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere dürfen Aktien einer Klasse die zur maßgeblichen Zeit eine partizipierende Klasse darstellt vom Status nicht verurkundet zum Status verurkundet geändert werden und umgekehrt.
32. Sollte die Gesellschaft nach einer Bestimmung dieser Satzung oder nach den Gesellschaftsgesetzen dazu berechtigt sein, eine Aktie, die in nicht verurkundeter Form gehalten wird zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig loszuwerden, zu verwirken, neu zuzuteilen, deren Abgabe anzunehmen oder sonst wie ein Zurückbehaltungsrecht durchzusetzen, dann soll eine solche Berechtigung (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und der Gesellschaftsgesetze) die folgenden Rechte des Vorstands beinhalten:
- (a) das Recht, vom Inhaber jener nicht verurkundeten Aktie mittels Aufforderung zu verlangen, dass er die Aktie innerhalb einer in der Aufforderung genannten Frist in verurkundete Form umwandelt und das er die Aktie in ihrer verurkundeten Form solange aufbewahrt, wie es die Gesellschaft verlangt;
 - (b) das Recht, vom Inhaber jener nicht verurkundeten Aktie mittels Aufforderung zu verlangen, dass er alle zur Übertragung des Rechtsanspruchs auf jene Aktie

notwendigen Anweisungen mittels eines entsprechenden Systems innerhalb einer in der Aufforderung genannten Frist gibt;

- (c) das Recht, eine jedwede Person zu ernennen, um solche weiteren Maßnahmen im Namen des Inhabers einer solchen Aktie zu treffen (einschließlich aber ohne Einschränkung der Erteilung aller Anweisungen mittels eines entsprechenden Systems), wie es zur Übertragung des Besitzrechts einer solchen Aktie nötig ist. Solche Schritte sollen als genauso wirksam gelten, als würden sie vom eingetragenen Inhaber jener Aktie selbst ausgeführt, sowie
 - (d) das Recht, solch anderem Handlungsbedarf nachzukommen, wie es vom Vorstand für angebracht erachtet wird, um den Verkauf, die Übertragung, anderweitige Verwertung, Verwirkung, Neuzuteilung oder Abtretung jener Aktie zu erwirken oder sonst wie ein Zurückbehaltungsrecht für diese Aktie durchzusetzen.
33. Aktien, die durch einen Aktionär in nicht verurkundeter Form gehalten werden, werden als separate Beteiligung im Gegensatz zu anderen Aktien behandelt, die von diesem Aktionär in verurkundeter Form gehalten werden, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt. Aktien, die in nicht verurkundeter Form gehalten werden, sollen allerdings nicht so behandelt werden, als bildeten sie eine Klasse, die sich von verurkundeten Aktien mit denselben Rechten abgrenzt.
34. Es sei denn, der Vorstand beschließt etwas anderes oder es die gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere sehen etwas anderes vor:
- (a) Alle Aktien, die aus oder im Hinblick auf nicht verurkundete Aktien emittiert oder geschaffen wurden sind nicht verurkundete Aktien und
 - (b) alle Aktien, die aus oder im Hinblick auf verurkundete Aktien emittiert oder geschaffen wurden sind verurkundete Aktien.
35. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt anzunehmen, dass die Eintragungen in allen Aufzeichnungen über Wertpapiere, die von ihr gemäß den gesetzlichen Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere geführt werden und die in regelmäßigen Abständen mit dem jeweiligen Wertpapierverzeichnis des Betreibers abgeglichen werden, eine vollständige und genaue Wiedergabe der in das Wertpapierverzeichnis des Betreibers eingetragenen Einzelheiten darstellt und sie kann im Vertrauen auf solche Annahme dementsprechend im Hinblick auf eine jede begangene Handlung oder Unterlassung durch oder in Vertretung für die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden. Insbesondere dürfen alle Bestimmungen dieser Satzung, die es verlangen oder vorsehen, dass, im Vertrauen auf im Verzeichnis enthaltene Information gehandelt wird, so ausgelegt werden, dass eine Handlung im Vertrauen auf Informationen aus jedwedem maßgeblichen Wertpapierverzeichnis erfolgt (wie geführt und abgeglichen).

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

36. Die Gesellschaft hat ein erstes und vorrangiges Zurückbehaltungsrecht auf jede Aktie (die nicht voll einbezahlt ist) auf alle Gelder, die an die Gesellschaft (gleich ob aktuell oder nicht) in Bezug auf diese Aktie fällig sind. Der Vorstand kann jederzeit (im Allgemeinen oder im Einzelfall) auf ein Zurückbehaltungsrecht verzichten oder erklären, das jedwede Aktie ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Satzungsziffer 36 ausgenommen ist. Das Zurückbehaltungsrecht der Gesellschaft auf eine Aktie auf jeden Betrag (das beinhaltet auch ohne Einschränkung Dividenden) beziehen, der im Zusammenhang mit ihr zu zahlen ist.

37. Die Gesellschaft darf in einer vom Vorstand bestimmten Weise jede Aktie, auf die die Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht hat verkaufen, wenn ein Betrag, auf den sich das Zurückbehaltungsrecht bezieht derzeit fällig ist und nicht innerhalb von 14 vollen Tagen beglichen ist, nachdem dem Inhaber der Aktie entsprechend gemahnt wurde oder jener Person, die an der Aktie eine Berechtigung aus Übergang hat und Zahlung verlangt wurde und es klar gemacht wurde, dass, sollte der Mahnung nicht Folge geleistet werden, die Aktie verkauft werden kann.
38. Um dem Verkauf Gültigkeit zu verleihen, darf der Vorstand:
- (a) falls die Aktie in verurkundeter Form gehalten wird, eine jegliche Person zur Ausführung eines Übertragungs-Instrumentes in Bezug auf die dem Käufer zu verkaufende Aktie berechtigen oder dazu, den Übertragungsanweisungen des Käufers nachzukommen. Der Käufer soll weder dazu verpflichtet werden die Verwendung des Kaufbetrages zu überwachen, noch soll sein Rechtsanspruch an der Aktie durch irgendeine Unregelmäßigkeit an oder Ungültigkeit des Verkaufsverfahrens beeinträchtigt werden oder,
 - (b) falls die Aktie in nicht verurkundeter Form gehalten wird, darf der Vorstand alles tun, was er für notwendig oder zweckdienlich hält, um die Übertragung der Aktie zu bewirken (einschließlich der Ausübung aller gesellschaftlichen Vollmachten und Rechte gemäß Satzungsziffer 32).
39. Der Nettoerlös aus dem Verkauf nach Abzug der Kosten soll soweit möglich gegen die ausstehende Zahlung oder zur Deckung des aktuellen Betrages aufgerechnet werden, der durch das Zurückbehaltungsrecht verkörpert wird. Jeglicher Restbetrag soll (beim Eingang bei der Firma und zur Kündigung für die Annullierung des Zertifikats in Bezug auf die verkaufte Aktie und vorbehaltlich eines gleichwertigen Zurückbehaltungsrechts auf alle Gelder, die derzeit nicht fällig sind, wie es für die Aktie vor dem Verkauf existierte) an die Person ausgezahlt werden, die an der Aktie zum Zeitpunkt des Verkaufs berechtigt war.

EINZAHLUNGS- UND NACHSCHUSSVERPFLICHTUNGEN(CALLS)

40. Vorbehaltlich der Zuteilungsbedingungen darf der Vorstand von Zeit zu Zeit die Aktionäre dazu auffordern, nicht einbezahlte Gelder für ihre Aktien zu begleichen (gleich ob in Bezug auf unbezahlte Gelder auf den Nennwert oder für Agio). Jeder Aktionär muss (vorbehaltlich des Erhalts einer Mahnung mit einer Frist von mindestens 14 vollen Tagen, die genau angibt, wann und wo die Zahlung erfolgen muss) der Gesellschaft den auf seine Aktien geforderten Betrag gemäß der Mahnung entrichten. Einem Call muss ggf. durch Ratenzahlungen nachgekommen werden. Ein Call kann ganz oder teilweise widerrufen werden und der für die Zahlung festgelegte Zeitpunkt kann ganz oder teilweise nach Ermessen des Vorstands auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden. Eine Person, die Gegenstand eines Calls ist, soll für auf sie gemachte Calls haftbar bleiben, selbst wenn die Aktien, denen der Call gilt, zwischenzeitlich übertragen wurden.
41. Ein Call gilt als zu dem Zeitpunkt getätigt, zu dem der Vorstand den Beschluss zur Genehmigung des Calls verabschiedet.
42. Die gemeinschaftlichen Inhaber einer Aktie sollen gesamtschuldnerisch für die Zahlung sämtlicher Calls auf die Aktie haftbar sein.
43. Sollte ein Call oder ein Restbetrag eines Calls ganz oder teilweise nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, dann muss der jeweilige Schuldner auf den noch fälligen Betrag Zinsen zahlen und zwar vom Fälligkeitstag an bis zur endgültigen Bezahlung. Zinsen werden zu dem

in den Zuteilungsbedingungen der Aktie bestimmten Zinssatz zahlbar oder zu dem Satz, der in der Call-Mahnung bestimmt wurde oder, falls keine Rate festgeschrieben wurde, zu der Rate, die vom Vorstand bestimmt wird, jedoch nicht höher als 15% Jahreszins oder - falls höher - die angemessene Rate (wie im Gesetz festgelegt). Der Vorstand darf allerdings in Bezug auf einzelne Aktionäre eine solche Zinszahlung ganz oder teilweise aussetzen.

44. Ein Betrag, der in Bezug auf eine zugeteilte Aktie zahlbar ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, gleich ob in Bezug auf den Nennwert oder auf das Agio oder als Ratenzahlung eines Calls, soll als ordnungsgemäß getätigter Call betrachtet werden und ist an jenem bestimmten Zeitpunkt fällig oder in Übereinstimmung mit den Zuteilungsbedingungen. Falls der Betrag nicht bezahlt wird, kommen die Bestimmungen dieser Satzung zur Geltung, als wäre der Betrag durch einen ordnungsgemäß ausgeführten und zugestellten Call fällig geworden.
45. Vorbehaltlich der Zuteilungsbedingungen kann der Vorstand Arrangements für die Emission von Aktien für einen Unterschied zwischen den Zuteilungsempfängern oder Inhabern in puncto Betragshöhe und Fälligkeiten der Calls ihrer Aktien treffen.
46. Der Vorstand darf nach eigenem Ermessen von allen Aktionären alle nicht eingeforderten und nicht einbezahlten Gelder auf von ihnen gehaltene Aktien ganz oder teilweise einfordern. Solch eine Vorauszahlung vor den Calls hebt die Pflicht zur Zahlung in Bezug auf die Aktie in Höhe dieser Zahlung auf. Die Gesellschaft kann auf sämtliche oder einige solcher Vorauszahlungen Zinsen in vereinbarter Höhe (wie zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär vereinbart) zahlen, allerdings zu keinem Jahreszinssatz über 15% (es sei denn, die Aktionäre legen etwas anderes mittels ordentlichem Beschluss fest) oder - falls höher - die angemessene Rate (wie im Gesetz festgelegt).

VERWIRKUNG UND ABTRETUNG

47. Sollte ein Call oder eine Ratenzahlung nach Fälligkeit ganz oder teilweise unbezahlt bleiben, dann kann der Vorstand dem Schuldner eine Zahlungsfrist von nicht weniger als 14 vollen Tagen mittels Mahnung einräumen, in der der geschuldete Betrag zzgl. Zinsen und eventueller Kosten, Gebühren und Auslagen gefordert wird, die der Gesellschaft durch diesen Zahlungsverzug entstanden sind. Die Mahnung muss den Ort angeben, an dem die Zahlung zu erfolgen hat und soll ferner angeben, dass, sollte der Mahnung in Bezug auf die den Call betreffenden Aktien nicht nachgekommen werden, diese verwirkt werden.
48. Sollte dieser Mahnung in Bezug auf alle Aktien für die sie erfolgte zu jeglichem Zeitpunkt innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen werden, dann kann der Vorstand per Beschluss diese Aktie(n) für verwirkt erklären. Die Verwirkung soll alle Dividenden oder anderen in Hinblick auf die verwirkte Aktie zahlbaren Gelder beinhalten, die vor der Verwirkung noch nicht bezahlt wurden. Wird eine Aktie verwirkt, dann muss eine Verwirkungsbenachrichtigung an die Person geschickt werden, die vor der Verwirkung Inhaber der Aktie war. Sollte die verwirkte Aktie in verurkundeter Form gehalten werden, dann muss unverzüglich ein Eintrag im Verzeichnis erfolgen und zwar gegenüber vom Eintrag der Aktie, in dem aufgezeigt wird, dass die Benachrichtigung abgeschickt wurde, dass die Aktie verwirkt ist sowie das Datum der Verwirkung. Keine Verwirkung wird durch Unterlassung oder Nachlässigkeit in Hinblick auf das Versenden einer solchen Benachrichtigung oder auf solche Eintragungen ungültig.
49. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Firmengesetze wird eine verwirkte Aktie als der Gesellschaft gehörend erachtet und kann verkauft, neu zugeteilt oder anderweitig verwertet werden zu solchen Bedingungen und auf solche Weise, wie es der Vorstand bestimmt, entweder an die Person, die vor der Verwirkung Inhaber war oder an jede andere Person. Zu

jedem Zeitpunkt vor dem Verkauf, der Neuzuteilung oder anderweitiger Verwertung darf die Verwirkung zu solchen Bedingung abgebrochen werden, wie sie im Ermessen des Vorstands für richtig befunden werden. Wenn eine gehaltene verwirkte Aktie an jedwede Person zwecks Verwertung übertragen werden soll, dann darf der Vorstand Folgendes tun:

- (a) eine jedwede Person dazu bevollmächtigen, ein Übertragungsinstrument für die Aktie zu unterzeichnen, falls die zu verkaufende Aktie in verurkundeter Form existiert und
 - (b) falls die Aktie in nicht verurkundeter Form gehalten wird, darf der Vorstand alles tun, was er für notwendig oder zweckdienlich hält, um die Übertragung der Aktie zu bewirken (einschließlich der Ausübung aller gesellschaftlichen Vollmachten und Rechte gemäß Satzungsziffer 32).
50. Die Gesellschaft darf den Erlös aus der Verwertung der Aktie zu ihrer (freien) Verfügung empfangen und kann den Transferbegünstigten als Inhaber der Aktie eintragen.
51. Eine Person gilt nicht mehr als Aktionär in Hinblick auf jegliche verwirkte Aktie und muss das Zertifikat über eine solche verwirkte Aktie zur Entwertung an die Gesellschaft zurückgeben. Die Person bleibt der Gesellschaft gegenüber auch weiterhin für alle Gelder, die zum Zeitpunkt der Verwirkung von ihm/ihr in Bezug auf die Aktie fällig waren in der Pflicht und zwar zuzüglich Zinsen auf den Betrag, zu einem Zinssatz, der vor der Verwirkung auf diese Gelder fällig war oder - falls keine Zinsen fällig waren - zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Jahreszinssatz, der 15% nicht übersteigen soll oder - falls höher - dem angemessenen Satz (wie im Gesetz vorgesehen) und zwar vom Zeitpunkt der Verwirkung bis zur Zahlung. Der Vorstand kann auf Zahlung ganz oder teilweise verzichten oder die Zahlung ohne Anrechnung des Aktienwertes zum Zeitpunkt der Verwirkung oder ohne Anrechnung etwaiger ihr zur Verfügung stehenden Erlöse durchsetzen.
52. Der Vorstand kann die Rückgabe einer jeden Aktie, für die er in der Lage ist, sie zu verwirken annehmen und zwar zu verhandelbaren Konditionen. Vorbehaltlich dieser Konditionen, wird eine zurückgegebene Aktie so behandelt, als sei sie verwirkt worden.
53. Die Verwirkung einer Aktie beinhaltet zum Zeitpunkt der Verwirkung die Löschung aller Rechte gegenüber der Gesellschaft und aller Schadenansprüche und Forderungen gegen die Gesellschaft in Bezug auf die Aktie sowie aller Nebenrechte und -pflichten im Zusammenhang mit der Aktie zwischen der Person, dessen/deren Aktie verwirkt ist und der Gesellschaft, außer den Rechten und Pflichten, die ausdrücklich gemäß dieser Satzung bestehen bleiben oder wie sie im Falle von früheren Aktionären durch die Gesellschaftsgesetze vorgesehen oder zwingend vorgeschrieben sind.
54. Eine eidesstattliche Erklärung seitens eines Direktors darüber, dass eine Aktie ordnungsgemäß an einem bestimmten Datum verwirkt oder zurückgegeben wurde, gilt als einschlägiger Beweis der darin behaupteten Tatsachen gegen alle Personen, die behaupten, eine Berechtigung an der Aktie zu haben. Die Erklärung stellt (vorbehaltlich, so erforderlich, der Ausführung einer Übertragung bzw. eines Übertragungsinstruments mittels eines entsprechenden Systems) einen einwandfreien Rechtsanspruch an der Aktie dar. Die Person, der die Aktie durch Verwertung zukommt ist weder dazu verpflichtet die Verwendung des Kaufbetrages (falls zutreffend) zu überwachen, noch wird ihr Rechtsanspruch an der Aktie durch Unregelmäßigkeiten an, oder Ungültigkeit des Verwirkungs-, Rückgabe-, Verkaufs-, Neuzuteilungs- oder Verwertungsverfahrens der Aktie beeinträchtigt.

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

55. Unbeschadet jeglicher Vollmacht der Gesellschaft, eine Person als Aktionär einzutragen, der das Recht an irgendeiner Aktie durch Gesetz durch Übergang übertragen wurde:
- (a) darf das Übertragungsinstrument einer Aktie in gewöhnlicher Form oder in jeder anderen Form sein, die der Vorstand für Aktien in verurkundeter Form genehmigt und
 - (b) Aktien in nicht verurkundeter Form müssen auf solche Weise übertragen werden, wie es in den Vorschriften für nicht verurkundete Wertpapiere vorgesehen ist und dementsprechend soll keine Bestimmung dieser Satzung in dem Maße auf nicht verurkundete Aktien Anwendung finden, als dies eines schriftlichen Instruments zur Übertragung bedürfte oder dies vorsähe oder der Erstellung eines Aktienzertifikats.
- Ein Übertragungsinstrument muss durch den Übertragenden oder in dessen Auftrag unterzeichnet werden und, es sei denn, dass die Aktie voll einbezahlt wird, von oder im Auftrage des Transferbegünstigten. Ein Übertragungsinstrument bedarf keines Siegels.
56. Der Vorstand darf nach seinem absoluten Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung einer Aktie, die nicht voll einbezahlt ist, verweigern, vorausgesetzt, dass die Verweigerung einen offenen und ordnungsgemäßen Handel der Aktien der Gesellschaft nicht verhindert.
57. Der Vorstand darf auch die Eintragung einer verurkundeten Aktie verweigern, es sei denn, das Übertragungsinstrument:
- (a) ist im Geschäftssitz oder einem anderen vom Vorstand vorgeschriebenen Ort samt zugehörigem Zertifikat und anderem Beweismaterial, wie vom Vorstand auf zumutbare Weise verlangt deponiert und ordnungsgemäß abgestempelt (falls stempelbar), um so die Übertragungsberechtigung des Übertragenden zu dokumentieren;
 - (b) besteht nur in Bezug auf eine Aktienklasse und
 - (c) gilt nur zugunsten von höchstens vier Übertragungsbegünstigten.
58. Der Vorstand darf die Eintragung der Übertragung einer nicht verurkundeten Aktie verweigern:
- (a) unter Umständen, die in den gesetzlichen Bestimmungen für nicht verurkundete Aktien festgelegt sind und
 - (b) wenn, im Falle einer Übertragung an gemeinschaftliche Inhaber, die Anzahl der gemeinschaftlichen Inhaber, an die die Aktie übertragen werden soll, vier übersteigt.
59. Sollte der Vorstand die Eintragung einer Übertragung verweigern, so soll er dem Übertragungsbegünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem das Übertragungsinstrument bei der Gesellschaft deponiert wurde (im Falle von verurkundeten Aktien) oder die Betreiberanweisung erhalten wurde (im Falle von nicht verurkundeten Aktien) eine Benachrichtigung über seine Verweigerung samt Begründung übersenden.

60. Für die Eintragung eines jeden Übertragungsinstruments oder anderen Dokuments mit Bezug auf oder mit Auswirkung auf den Rechtsanspruch an einer Aktie wird keine Gebühr erhoben.
61. Die Gesellschaft soll dazu berechtigt sein, ein eingetragenes Übertragungsinstrument einzubehalten aber ein Übertragungsinstrument, dessen Eintragung der Vorstand verweigert, soll an die deponierende Person zusammen mit der Verweigerungsbenachrichtigung zurückgesendet werden.

ÜBERGANG VON AKTIEN

62. Sollte ein Aktionär sterben, werden lediglich der oder die Überlebende(n), falls er ein gemeinschaftlicher Inhaber war sowie seine Erbschaftsverwalter, falls er Einzelinhaber oder der einzige Überlebende unter gemeinschaftlichen Inhabern war, als alleinige Personen mit Anrecht auf sein Interesse von der Gesellschaft anerkannt. Nichts in dieser Satzung soll das Nachlassvermögen eines verstorbenen Aktionärs (gleich ob Einzel- oder Gemeinschaftsinhaber) von irgendeiner Verpflichtung in Hinsicht auf jedwede von ihm gehaltenen Aktien befreien.
63. Eine Person, die an einer Aktie durch Übergang berechtigt wird darf, nach Vorlage von Beweisen in Bezug auf seinen Rechtsanspruch, wie es ordnungsgemäß vom Vorstand verlangt wird, sich entweder dazu entscheiden Inhaber der Aktie zu werden oder eine andere Person seiner Wahl als Übertragungsbegünstigten eintragen zu lassen. Falls er sich dazu entschließt, Inhaber zu werden, so muss er eine dementsprechende Benachrichtigung an die Gesellschaft schicken. Sollte er sich dazu entschließen, eine andere Person eintragen zu lassen und die Aktie in verurkundeter Form vorliegt, so muss er ein Übertragungsinstrument für die Aktie an diese Person ausführen. Falls er sich dazu entschließt sich selbst oder eine andere Person eintragen zu lassen und die Aktie in nicht verurkundeter Form vorliegt, dann muss er jedwede ggf. vom Vorstand geforderte Handlung unternehmen (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Ausführung jeglicher Dokumente), um sich selbst oder die (andere) Person dazu in die Lage zu versetzen, als Inhaber der Aktie eingetragen zu werden. Sämtliche Bestimmungen dieser Satzung mit Bezug auf die Übertragung von Aktien gelten für die Übertragungsbenachrichtigung oder das Übertragungsinstrument, als sei es ein Übertragungsinstrument, das vom Aktionär ausgeführt wurde und als hätte der Tod oder die Insolvenz des Aktionärs oder ein anderes Ereignis, das Ursache der Übertragung ist, nie stattgefunden.
64. Der Vorstand darf jederzeit eine Benachrichtigung senden, in der verlangt wird, dass sich eine solche Person selbst eintragen lässt oder die Aktie überträgt. Wird der Benachrichtigung nicht binnen 60 Tagen nachgekommen, ist es dem Vorstand nach Ablauf dieser Frist gestattet, die Zahlung jeglicher Dividenden oder anderer auf die Aktie zu zahlender Gelder zurückzuhalten, bis den Forderungen der Benachrichtigung nachgekommen wird.
65. Eine Person, die an einer Aktie durch Übergang berechtigt wird soll, nach Vorlage von Beweisen in Bezug auf seinen Rechtsanspruch, wie es ordnungsgemäß vom Vorstand verlangt wird und gemäß der Anforderungen der Satzungsziffer 63, in Bezug auf die Aktie dieselben Rechte haben, die er hätte, wäre er der Inhaber der Aktie gemäß Satzungsziffer 228. Diese Person darf eine Ausbuchung für alle Dividenden und anderen in Bezug auf die Aktie zahlbaren Gelder vornehmen, er ist bis zu seiner Eintragung als Inhaber der Aktie allerdings weder dazu berechtigt, in Hinblick auf die Aktie Benachrichtigungen über Aktionärsversammlungen zu erhalten oder an diesen teilzunehmen oder dort abzustimmen, noch an jeglichen separaten Versammlungen der Inhaber von irgendeiner Aktienklasse des Kapital der Gesellschaft.

ERWERB EIGENER AKTIEN

66. Der Vorstand kann mit und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats alle Befugnisse der Gesellschaft gemäß Teil 18 des Gesellschaftsgesetzes ausüben, um zu veranlassen, dass die Gesellschaft ihre eigenen Aktien (inklusive rückkaufbarer Aktien) erwirbt, sofern dieser Erwerb im Einklang mit dem Gesellschaftsgesetz ordnungsgemäß autorisiert oder genehmigt wurde, und mit der Maßgabe, dass für einen derartigen Erwerb - vorbehaltlich Satzungsziffer 67 unten - eine vorherige Zustimmung mittels Sonderbeschluss erforderlich ist, selbst wenn es sich um einen Kauf am Markt (laut Definition im Gesellschaftsgesetz) handelt.
67. Die Einschränkung in Satzungsziffer 66 oben gilt nicht für den Erwerb rückkaufbarer Aktien.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

68. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat beruft Hauptversammlungen ein und die Gesellschaft hält diese als Jahreshauptversammlungen der Aktionäre im Einklang mit den anwendbaren Gesetzesvorschriften ab. Jede dieser Versammlungen findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
69. Alle Bestimmungen in dieser Satzung bezüglich Jahreshauptversammlungen gelten entsprechend für alle gesonderten Hauptversammlungen der Inhaber jeglicher Klassen von Aktien des Kapitals der Gesellschaft, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
- (a) Das erforderliche Quorum ist (außer im Fall einer vertagten Versammlung) zwei oder mehr Personen (dazu zählt jeglicher Repräsentant eines Unternehmens), die als Inhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigten mindestens ein Drittel des Nennwerts der ausgegebenen Aktien der Klasse (ausschließlich jedwede als Vorratsaktie gehaltenen Aktie dieser Klasse) repräsentieren oder, im Fall einer vertagten Versammlung ist das Quorum, ein persönlich anwesender (dazu zählt ein Repräsentant eines Unternehmens) oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretener Inhaber, unabhängig von der Anzahl seiner Aktien.
 - (b) Jeder Inhaber von Aktien der Klasse, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist, kann eine Abstimmung verlangen, und
 - (c) jeder Inhaber von Aktien der Klasse hat bei einer Abstimmung im Hinblick auf jeden von ihm gehaltenen Anteil der Klasse eine Stimme.

Zu Zwecken dieser Satzungsziffer 69 wird eine Person, die durch einen bzw. mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte anwesend ist, nur als Inhaber der Aktien behandelt, für die diese Bevollmächtigten zur Ausübung von Stimmrechten befugt sind.

70. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat beruft Hauptversammlungen dann und zu den Zeiten und an den Orten ein, die von ihm festgelegt werden. Der Vorstand beruft auf Bitte der Aktionäre laut den Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze unverzüglich im Einklang mit anwendbaren Gesetzesvorschriften eine Hauptversammlung ein. Sind im Vorstand nicht genügend Direktoren, um den Beschluss über die Einberufung einer Hauptversammlung zu fassen, kann eine Hauptversammlung von einem beliebigen Direktor einberufen werden, aber wenn kein Direktor hierzu bereit oder fähig ist, können zwei beliebige Aktionäre zu Zwecken der Ernennung eines oder mehrerer Direktoren eine Versammlung einberufen.

EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN

71. Eine Jahreshauptversammlung wird anhand einer mindestens 21 volle Tage vorher ergehenden Einladung einberufen. Alle sonstigen Hauptversammlungen können vorbehaltlich

der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze anhand einer mindestens 14 volle Tage vorher ergehenden Einladung einberufen werden.

72. Die Einladung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze, der Bestimmungen in dieser Satzung sowie der den Aktien auferlegten Einschränkungen an jeden Aktionär, jeden SB-Inhaber und jeden Direktor verschickt. Die Rechnungsprüfer haben Anspruch auf Erhalt aller Einladungen und sonstigen Benachrichtigungen über eine Hauptversammlung, zu deren Erhalt ein Aktionär berechtigt ist. Der Vorstand kann festlegen, dass die Aktionäre, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft haben, diejenigen Aktionäre sind, die zu Geschäftsschluss an einem vom Vorstand festgelegten Tag im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen sind, und dieser Tag darf nicht mehr als 21 Tage vor dem Tag liegen, an dem die Einladungen zur Versammlung verschickt werden.
73. In der Einladung sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze die Uhrzeit, das Datum und der Ort der Versammlung (insbesondere etwaige Orte für eine Satellitenversammlung, die zu Zwecken von Satzungsziffer 78 arrangiert werden und in der Einladung entsprechend gekennzeichnet sind) sowie die allgemeine Art der Geschäfte zu nennen, die abzuhandeln sind.
74. Im Fall einer Jahreshauptversammlung ist diese in der Einladung dementsprechend zu bezeichnen. Im Fall einer Versammlung zum Zweck eines Sonderbeschlusses ist in der Einladung die Absicht zu nennen, den Beschluss als einen Sonderbeschluss vorzuschlagen.
75. Um festzustellen, ob eine Person als Aktionär berechtigt ist, an einer Versammlung teilzunehmen und abzustimmen, und wie viele Stimmen diese Person abgeben darf, kann die Gesellschaft in der Einladung zur Versammlung eine Uhrzeit angeben (die „**Uhrzeit für Feststellung der Stimmberechtigung**“), die nicht mehr als 48 Stunden (ungeachtet eines Tages, bei dem es sich nicht um einen Arbeitstag handelt) vor der für die Versammlung festgelegten Uhrzeit liegt, zu der eine Person, die Namensaktien hält, im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen sein muss, um das Recht zu haben, an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen oder hierfür einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu bestellen.
76. Um festzustellen, ob eine Person als ein SB-Inhaber berechtigt ist,
- (a) die laut Satzungsziffer 121 gewährten Rechte auszuüben und
 - (b) im Einklang mit Satzungsziffer 122 eine SB-Abstimmungsbenachrichtigung zu erhalten und
 - (c) in Fällen, in denen die Gesellschaft Vorkehrungen für die Bezahlung von Dividenden direkt an SB-Inhaber getroffen hat, Dividenden zu erhalten,
- und wo maßgeblich die Anzahl der SB, für die er die entsprechende Berechtigung besitzt, kann der Vorstand festlegen, dass die entsprechend berechtigten SB-Inhaber diejenigen Personen sind, die bei Geschäftsschluss an einem für diesen spezifischen Zweck vorgegebenen Stichtag im SB-Verzeichnis eingetragen sind (jeweils ein „**SB-Aufzeichnungsdatum**“).
77. In der Einladung sind Einzelheiten zu den zu Zwecken von Satzungsziffer 80 vorgenommenen Arrangements angegeben (und macht klar, dass eine Teilnahme an diesen Arrangements nicht der Anwesenheit auf der Versammlung gleichkommt, auf die sich die Einladung bezieht).

78. Der Vorstand kann beschließen, es zur Teilnahme an einer Hauptversammlung berechtigten Personen zu ermöglichen, der Versammlung durch gleichzeitige Anwesenheit und Teilnahme an einer Satellitenversammlung an einem beliebigen Ort der Welt beizuwohnen. Die einer Satellitenversammlung persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten beiwohnenden Aktionäre zählen zum Quorum der fraglichen Hauptversammlung und sind stimmberechtigt, und diese Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen und ihre Durchführung für gültig, wenn der Vorsitzende der Hauptversammlung davon überzeugt ist, dass während der gesamten Hauptversammlung hinlängliche Einrichtungen verfügbar sind, mit denen gewährleistet ist, dass allen an den Versammlungsorten anwesenden Aktionären Folgendes möglich ist:

- (a) Sie können sich an der Abhandlung der Geschäfte beteiligen, für die die Versammlung einberufen wurde.
- (b) Sie können alle Personen, die (mittels Mikrofon, Lautsprecher, audiovisueller Kommunikationseinrichtungen oder anderweitig) am Ort der Hauptversammlung und etwaigen Orten von Satellitenversammlungen das Wort ergreifen, hören und sehen, und
- (c) sie können von allen anderen derartig anwesenden Personen auf die selbe Art und Weise gehört und gesehen werden.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist am Hauptversammlungsort anwesend, und die Versammlung gilt als an diesem Ort stattgefunden.

79. Hat der Vorsitzende der Hauptversammlung den Eindruck, dass die Einrichtungen am Hauptversammlungsort oder dem Ort einer Satellitenversammlung zu den in Satzungsziffer 78 genannten Zwecken unzulänglich geworden sind, kann er die Hauptversammlung ohne Zustimmung der Versammlung unterbrechen oder vertagen. Alle auf dieser Hauptversammlung bis zum Zeitpunkt dieser Vertagung abgehandelten Geschäfte sind rechtswirksam. Für diese Vertagung gelten die Bestimmungen in Satzungsziffer 91.

80. Der Vorstand kann Vorkehrungen dafür treffen, dass zur Teilnahme an einer Hauptversammlung oder einer vertagten Hauptversammlung berechnete Personen in der Lage sind, die Durchführung der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung (mittels Mikrofonen, Lautsprechern, audiovisueller Kommunikationseinrichtungen oder anderweitig) zu sehen und zu hören und auf der Versammlung das Wort zu ergreifen, indem sie an einem beliebigen Ort der Welt anwesend sind, bei dem es sich nicht um den Ort der Satellitenversammlung handelt. Die an einem derartigen Ort anwesenden Personen gelten nicht als auf der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung anwesend und sind an oder von diesem Ort aus auf der Versammlung nicht stimmberechtigt. Eine sich aus jeglichen Gründen ergebende Unfähigkeit eines persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an diesem Ort anwesenden Aktionärs, den Ablauf der Versammlung ganz oder teilweise zu sehen oder zu hören oder auf der Versammlung das Wort zu ergreifen, beeinträchtigt die Gültigkeit des Ablaufs der Versammlung auf keine Weise.

81. Der Vorstand kann gelegentlich Vorkehrungen für die Kontrolle der Anzahl der Anwesenden an einem Ort treffen, für den gemäß Satzungsziffer 80 Arrangements getroffen wurden (hierzu gehört insbesondere die Ausgabe von Eintrittskarten oder Auferlegung anderer Auswahlkriterien), die er nach alleinigem Ermessen für passend hält, und kann diese Vorkehrungen gelegentlich ändern. Ist ein Aktionär laut diesen Vorkehrungen nicht berechtigt, an einem bestimmten Ort persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend zu sein, hat er das Recht, persönlich oder durch

einen Stimmrechtsbevollmächtigten an einem anderen Ort anwesend zu sein, für den Vorkehrungen gemäß Satzungsziffer 80 getroffen wurden. Der Anspruch eines Aktionärs, an einem derartigen Ort persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend zu sein, unterliegt den zu jener Zeit geltenden diesbezüglichen Vorkehrungen, die in der Einladung zur Versammlung oder vertagten Versammlung angegeben sind und für diese Versammlung gelten.

82. Entscheidet der Vorstand nach Versand der Einladung zu einer Hauptversammlung, aber bevor die Versammlung stattfindet, oder nach der Vertagung einer Hauptversammlung, aber bevor die vertagte Versammlung stattfindet (ungeachtet dessen, ob eine Einladung zur vertagten Versammlung erforderlich ist), dass es aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen undurchführbar oder unzumutbar ist, die Versammlung am angegebenen Ort (oder im Fall einer Versammlung, auf die Satzungsziffer 78 Anwendung findet, an einem der angegebenen Orte) und/oder zur angegebenen Zeit abzuhalten, kann er den Ort (oder im Fall einer Versammlung, auf die Satzungsziffer 78 Anwendung findet, einen der angegebenen Orte) ändern und/oder die Uhrzeit verschieben, zu der die Versammlung stattfinden soll. Wird eine derartige Entscheidung getroffen, kann der Vorstand den Ort (oder im Fall einer Versammlung, auf die Satzungsziffer 78 Anwendung findet, einen der Orte) erneut ändern und/oder die Uhrzeit verschieben, wenn er entscheidet, dass dies angemessen ist. In beiden Fällen gilt Folgendes:
- (a) Es ist nicht notwendig, eine neue Einladung zur Versammlung zu verschicken, aber der Vorstand wird, falls dies zweckmäßig ist, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung in mindestens einer landesweit im Vereinigten Königreich aufgelegten Zeitung bekannt geben und dafür sorgen, dass am ursprünglichen Ort und/oder zur ursprünglichen Zeit Mitteilungen über den Ortswechsel oder die Vertagung erscheinen, und
 - (b) eine Stimmrechtsvollmacht für die Versammlung kann, sofern es sich um einen schriftlichen Weisungsbogen handelt, an die Geschäftsstelle oder einen sonstigen Ort innerhalb des Vereinigten Königreichs zugestellt werden, der von oder im Namen der Gesellschaft im Einklang mit Satzungsziffer 128(a) genannt wird, oder sie kann, wenn sie in digitaler Form vorliegt, an der Adresse entgegen genommen werden, die von oder im Namen der Gesellschaft im Einklang mit Satzungsziffer 128(b) vorgegeben wird, und zwar mindestens 48 Stunden vor dem vertagten Zeitpunkt, der für das Abhalten der Versammlung festgelegt wurde, jedoch kann der Vorstand in jedem Fall bestimmen, dass bei der Berechnung dieser Frist von 48 Stunden kein Teil eines Tages mit einbezogen wird, bei dem es sich nicht um einen Arbeitstag handelt.
83. Das Recht eines Aktionärs, sich an der Abhandlung von Geschäften auf einer Hauptversammlung zu beteiligen, schließt zu Zwecken der Satzungsziffern 78, 79, 80, 81 und 82 insbesondere das Recht ein, das Wort zu ergreifen, durch Handaufheben abzustimmen, bei einer Abstimmung seine Stimme abzugeben, durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten zu sein, und Zugang zu allen Unterlagen zu haben, die laut den Gesellschaftsgesetzen oder dieser Satzung auf der Versammlung zur Verfügung gestellt werden müssen.
84. Das versehentliche Versäumnis, eine Einladung zu einer Versammlung oder Beschlussfassung zu verschicken oder eine Mitteilung zu versenden, die laut den Gesellschaftsgesetzen oder dieser Satzung im Hinblick auf die Veröffentlichung einer Einladung zu einer Versammlung auf einer Website erforderlich ist, oder eine SB-Abstimmungsbenachrichtigung an eine Person zu schicken, die Anspruch auf deren Erhalt hat, oder der Nichterhalt von derartigen Einladungen, Beschlüssen oder Benachrichtigungen oder Stimmrechtsformularen oder SB-Abstimmungsbenachrichtigungen aus jeglichen

Gründen, oder der Nichterhalt eines ausgefüllten Stimmrechtsformulars oder einer ausgefüllten SB-Abstimmungsanweisung seitens der Gesellschaft, jeweils ungeachtet dessen, ob sich die Gesellschaft dieses Versäumnisses oder Nichterhalts bewusst ist, machen die Durchführung dieser Versammlung nicht ungültig.

85. Der Vorstand und – auf einer Hauptversammlung – der Vorsitzende treffen alle Vorkehrungen und erlegen alle Vorschriften oder Einschränkungen auf, die sie für passend erachten, um die Sicherheit einer Hauptversammlung zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften für einen Identitätsnachweis, der von den Teilnehmern der Versammlung vorzulegen ist, das Durchsuchen ihrer persönlichen Gegenstände sowie die Einschränkung, welche Gegenstände zum Versammlungsort mitgenommen werden dürfen. Der Vorstand und – auf einer Hauptversammlung – der Vorsitzende sind berechtigt, Personen, die sich weigern, diesen Vorkehrungen, Vorschriften oder Einschränkungen Folge zu leisten, den Einlass zu verweigern.

DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

86. Geschäfte können auf einer Hauptversammlung nur abgehandelt werden, wenn ein Quorum anwesend ist, aber ein Nichtvorhandensein eines Quorums verhindert die Wahl oder Ernennung eines Vorsitzenden nicht, die nicht als Teil der Geschäfte der Versammlung behandelt wird. Sofern diese Satzung keine anders lautenden Vorschriften enthält, stellen zwei qualifizierte Personen das Quorum bzw., wenn es nur einen Aktionär gibt, stellt diese Person oder ein Gesellschaftsvertreter oder Stimmrechtsbevollmächtigter dieser Person als Quorum dar.

Zu Zwecken dieser Satzungsziffer 86 bedeutet eine „**qualifizierte Person**“ (i) eine Person, bei der es sich um einen Aktionär handelt, (ii) eine Person, die laut den Gesellschaftsgesetzen befugt ist, im Hinblick auf die Versammlung als ein Vertreter einer Gesellschaft zu handeln, oder (iii) eine Person, die in Bezug auf eine Versammlung zum Stimmrechtsbevollmächtigten eines Aktionärs bestimmt wurde.

87. Ist ein derartiges Quorum nicht innerhalb von fünf Minuten (oder einer längeren Zeit von maximal 30 Minuten, die der Vorsitzende warten kann) nach der für die Versammlung festgelegten Uhrzeit gegeben oder ist ein derartiges Quorum im Laufe einer Versammlung nicht mehr gegeben, wird die Versammlung aufgelöst, sofern sie auf Bitte der Aktionäre einberufen wurde, und in allen anderen Fällen wird sie auf eine Uhrzeit und an einen Ort vertagt, welche der Vorsitzende vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze festlegen kann. Die vertagte Versammlung wird aufgelöst, wenn innerhalb von 15 Minuten nach der für die Versammlung festgelegten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist.
88. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - sofern vorhanden - bzw. in seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. in dessen Abwesenheit ein anderer, vom Aufsichtsrat ernannter Direktor übernimmt auf der Versammlung den Vorsitz. Ist innerhalb von fünf Minuten nach der für die Versammlung festgelegten Uhrzeit weder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende noch ein sonstiger (etwaiger) Direktor anwesend oder nicht willig, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden Direktoren aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden aus. Ist nur ein Direktor anwesend und handlungswillig, übernimmt er den Vorsitz. Ist kein Direktor willig, als Vorsitzender zu handeln oder ist innerhalb von fünf Minuten nach der für die Versammlung festgelegten Uhrzeit kein Direktor anwesend, wählen die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesenden und stimmberechtigten Aktionäre sowie die Personen, die befugt sind, in Bezug auf eine Versammlung als ein Vertreter einer Gesellschaft zu handeln, einen Aktionär oder Stimmrechtsbevollmächtigten eines Aktionärs oder eine Person, die befugt ist, in Bezug auf die Versammlung als ein Vertreter einer Gesellschaft zu handeln, zum Vorsitzenden.

89. Ein Direktor ist ungeachtet dessen, dass er kein Aktionär ist, berechtigt, jeder Hauptversammlung und jeder gesonderten Versammlung der Inhaber einer Klasse von Anteilen am Kapital der Gesellschaft beizuwohnen und auf ihr das Wort zu ergreifen.
90. Der Vorsitzende kann die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort mit der Zustimmung Versammlung, an der ein Quorum teilnimmt, vertagen (und vertagt sie, wenn er von der Versammlung eine diesbezügliche Anweisung erhält). Auf einer vertagten Versammlung werden nur die Geschäfte abgehandelt, die auf der Versammlung ordnungsgemäß abgehandelt worden wären, wenn es keine Vertagung gegeben hätte. Des Weiteren (und ohne Beeinträchtigung der ihm laut Satzungsziffer 79) gewährten Befugnis des Vorsitzenden, eine Versammlung zu vertagen) kann der Vorsitzende die Versammlung ohne eine derartige Zustimmung auf eine andere Zeit und an einen anderen Ort vertagen, wenn er folgenden Eindruck hat:
- (a) Es erscheint undurchführbar, diese Versammlung abzuhalten oder fortzusetzen, weil die Anzahl der Aktionäre, die teilnehmen wollten, nicht anwesend ist; oder
 - (b) das ungezogene Benehmen von Personen, die der Versammlung beiwohnen, verhindert die ordentliche Fortsetzung der Abhandlung von Geschäften auf der Versammlung bzw. wird sie wahrscheinlich verhindern; oder
 - (c) es ist anderweitig eine Vertagung notwendig, damit die Geschäfte auf der Versammlung ordnungsgemäß abgehandelt werden können.
91. Eine derartige Vertagung kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze für den Zeitraum und an denjenigen anderen Ort (bzw. im Fall einer an einem Hauptversammlungsort und einem Satellitenversammlungsort abgehaltenen Versammlung, an diejenigen anderen Orte) vorgenommen werden, den (die) der Vorsitzende nach alleinigem Ermessen festlegt, ungeachtet dessen, dass es manchen Aktionären aufgrund dieser Vertagung eventuell nicht möglich sein wird, der vertagten Versammlung beizuwohnen. Alle derartigen Aktionäre können für die vertagte Versammlung trotzdem entweder im Einklang mit Satzungsziffer 128 oder anhand eines schriftlichen Weisungsbogens, der, sofern er auf der vertagten Versammlung dem Vorsitzenden oder einem Direktor ausgehändigt wird, gültig ist, obwohl dies mit einer kürzeren Frist als anderweitig laut Satzungsziffer 128(a) vorgeschrieben erfolgt, einen Stimmrechtsbevollmächtigten bestellen. Wird eine Versammlung um 30 Tage oder länger oder auf unbestimmte Zeit vertagt, ist die Einladung mindestens sieben volle Tage vor dem Datum der vertagten Versammlung zu verschicken, und hierin sind Uhrzeit und Ort (oder Orte im Fall einer Versammlung, auf die Satzungsziffer 78 Anwendung findet) der vertagten Versammlung und die allgemeine Art der abzuhandelnden Geschäfte anzugeben. Andernfalls ist es nicht notwendig, eine Benachrichtigung über eine Vertagung oder die auf einer vertagten Verhandlung abzuhandelnden Geschäfte zu versenden.
92. Wird eine Abänderung eines zu erwägenden Beschlusses vorgeschlagen, die vom Vorsitzenden jedoch in gutem Glauben für nicht in Ordnung befunden wird, wird die Vorgehensweise für den wesentlichen Beschluss durch einen Fehler bei einer derartigen Entscheidung nicht ungültig gemacht. Eine Abänderung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden vom Vorschlagenden zurückgezogen werden, bevor über sie abgestimmt wird. Eine Abänderung eines Beschlusses, der ordnungsgemäß als ein Sonderbeschluss vorgeschlagen wurde, darf weder in Erwägung gezogen noch darf über sie abgestimmt werden (mit Ausnahme einer rein schriftlichen Abänderung zur Korrektur eines offenkundigen Fehlers). Eine Abänderung eines Beschlusses, der ordnungsgemäß als ein Sonderbeschluss vorgeschlagen wurde, darf nur in Erwägung gezogen bzw. über sie

abgestimmt werden (mit Ausnahme einer rein schriftlichen Abänderung zur Korrektur eines offenkundigen Fehlers), wenn entweder:

- (a) mindestens 48 Stunden vor der für die Versammlung oder vertagte Versammlung festgelegten Uhrzeit, auf der der ordentliche Beschluss in Erwägung zu ziehen ist (die nach Maßgabe des Vorstands errechnet werden, ohne einen Teil eines Tages mit einzubeziehen, bei dem es sich nicht um einen Arbeitstag handelt), eine schriftliche Benachrichtigung über die Bedingungen der Abänderung und die Absicht, hierüber abzustimmen, an der Geschäftsstelle oder an einem anderen Ort zugestellt wurde, der von oder im Namen der Gesellschaft zu diesem Zweck benannt wurde, oder in elektronischer Form an der Adresse eingegangen ist, die bis auf weiteres von oder im Namen der Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben wurde, oder
- (b) der Vorsitzende nach seinem alleinigen Ermessen entscheidet, dass die Abänderung in Erwägung gezogen und über sie abgestimmt werden kann.

93. Über einen Beschluss, der einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, wird durch Handaufheben abgestimmt, sofern nicht vorher, oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben oder nach Rücknahme einer anderen Forderung nach einer Abstimmung, ordnungsgemäß eine Abstimmung verlangt wird. Eine Abstimmung kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze von folgenden Personen verlangt werden:

- (a) Vom Vorsitzenden der Versammlung; oder
- (b) (außer im Hinblick auf die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung oder einer Frage bezüglich einer Vertagung) von mindestens fünf Aktionären oder SB-Inhabern, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend und berechtigt sind, über den Beschluss abzustimmen oder dem Clearstream-Treuhänder im Einklang mit Satzungsziffer 121 eine Weisung zu erteilen, oder
- (c) von jedem Aktionär, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist und mindestens 10% der gesamten Stimmrechte aller Aktionäre vertritt, die das Recht haben, über den Beschluss abzustimmen (ausschließlich etwaiger Stimmrechte, die Aktien anhaften, die als Vorratsaktien gehalten werden); oder
- (d) von jedem Aktionär, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist und Aktien hält, die ein Recht auf Abstimmung über den Beschluss gewähren und Aktien sind, für die ein Gesamtbetrag einbezahlt wurde, der mindestens 10% des Gesamtbetrags entspricht, der auf alle Aktien einbezahlt wurde, die dieses Recht gewähren (ausschließlich etwaiger Aktien, die ein Recht auf Abstimmung über den Beschluss gewähren und als Vorratsaktien gehalten werden).

Die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, der auf einer Versammlung seine Stimme zu einer Angelegenheit abgibt, befugt den Bevollmächtigten, eine Abstimmung über diese Angelegenheit zu fordern oder sich dieser Forderung anzuschließen. Bei Anwendung der Bestimmungen in dieser Satzungsziffer 93 zählt eine Forderung eines Stimmrechtsbevollmächtigten (i) zu den Zwecken von Absatz (b) dieser Satzungsziffer 93 als eine Forderung eines Aktionärs oder SB-Inhabers, (ii) zu den Zwecken von Absatz (c) dieser Satzungsziffer 93 als eine Forderung eines Aktionärs, der die Stimmrechte repräsentiert, zu deren Ausübung der Stimmrechtsbevollmächtigte befugt ist, und (iii) zu den Zwecken von Absatz (d) dieser Satzungsziffer 93 als eine Forderung eines Aktionärs, der die Aktien hält, denen diese Rechte anhaften.

94. Sofern nicht ordnungsgemäß eine Abstimmung gefordert wird (und die Forderung nicht zurückgezogen wird, bevor die Abstimmung stattfindet), ist eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, ein schlüssiger Beweis für diese Tatsache ohne Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen, die für oder gegen den Beschluss verzeichnet wurden.
95. Die Forderung nach einer Abstimmung kann zurückgezogen werden, bevor die Abstimmung stattfindet, jedoch nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden. Eine derartig zurückgezogene Forderung ist nicht so anzusehen, dass sie das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben ungültig macht, das bekannt gegeben wurde, bevor die Forderung geäußert wurde. Wird die Forderung nach einer Abstimmung zurückgezogen, kann der Vorsitzende oder ein anderer berechtigter Aktionär eine Abstimmung fordern.
96. Eine Abstimmung wird vorbehaltlich Satzungsziffer 97 wie vom Vorsitzenden angewiesen vorgenommen, und er kann, wenn dies auf der Versammlung verlangt wird, Wahlbeobachter ernennen (die keine Aktionäre sein müssen) sowie eine Zeit und einen Ort für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses festlegen. Das Abstimmungsergebnis gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung gefordert wurde.
97. Eine in Bezug auf die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Frage der Vertagung geforderte Abstimmung findet sofort statt. Eine zu anderen Fragen geforderte Abstimmung findet entweder auf der Versammlung oder zu der Zeit und an dem Ort statt, die bzw. der vom Vorsitzenden vorgegeben wird, jedoch nicht später als 30 Tage nach der Forderung nach der Abstimmung. Die Forderung nach einer Abstimmung verhindert die Fortsetzung einer Versammlung zur Abhandlung der Geschäfte außer der Frage, für die eine Abstimmung gefordert wurde, nicht. Wird eine Abstimmung vor Bekanntgabe des Resultats des Handaufhebens gefordert und diese Forderung ordnungsgemäß zurückgezogen, wird die Versammlung so fortgesetzt, als ob diese Forderung nicht gestellt wurde.
98. Es ist nicht notwendig, eine Benachrichtigung über eine Abstimmung zu verschicken, die nicht auf der Versammlung stattgefunden hat, auf der sie gefordert wurde, wenn Uhrzeit und Ort der Abstimmung auf der Versammlung bekannt gegeben wurden. In allen andern Fällen ist mindestens sieben volle Tage vor der Abstimmung eine Benachrichtigung zu verschicken, in der Ort und Uhrzeit der geplanten Abstimmung genannt sind.
99. Wo zu jeglichen Zwecken ein ordentlicher Beschluss der Aktionäre erforderlich ist, ist ein Sonderbeschluss ebenfalls wirksam.

STIMMABGABE DER AKTIONÄRE

100. Vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Einschränkungen, die Aktien anhaften, gilt bei einer Abstimmung über einen Beschluss durch Handaufheben Folgendes:
- (a) Jeder Aktionär, der persönlich anwesend ist (bzw. im Fall einer Gesellschaft durch einen ordnungsgemäß befugten Vertreter anwesend ist), hat eine Stimme.
 - (b) Jeder anwesende Stimmrechtsbevollmächtigte, der ordnungsgemäß von einem oder mehreren Aktionären mit Berechtigung, über den Beschluss abzustimmen, bestellt wurde, hat vorbehaltlich Absatz (c) eine Stimme; und
 - (c) ein Stimmrechtsbevollmächtigter hat eine Ja-Stimme und eine Nein-Stimme für den Beschluss, wenn:

- (i) der Stimmrechtsbevollmächtigte ordnungsgemäß von mehr als einem Aktionär mit Berechtigung, über den Beschluss abzustimmen, bestellt wurde; und
 - (ii) der Stimmrechtsbevollmächtigte von einem oder mehreren dieser Aktionäre die Weisung erhalten hat, für den Beschluss zu stimmen, und von einem oder mehreren dieser Aktionäre die Weisung erhalten hat, gegen den Beschluss zu stimmen.
101. Jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Aktionär hat vorbehaltlich der Aktien anhaftender Rechte oder Einschränkungen eine Stimme für jede Aktie, deren Inhaber er ist.
 102. Im Fall gemeinsamer Inhaber einer Aktie wird die Stimme des Ranghöheren, der eine Stimme abgibt, ungeachtet dessen, ob er persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen. Zu diesem Zweck wird die Ranghöhe anhand der Reihenfolge festgelegt, in der die Namen der Inhaber im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen sind.
 103. Ein Aktionär, für den ein zuständiges Gericht oder ein zuständiger Beamter (im Vereinigten Königreich oder andernorts) eine Anordnung erlassen hat, die eine Geisteskrankheit betrifft, kann bei Handaufheben oder einer Abstimmung über seinen Treuhänder, Vermögensverwalter oder eine sonstige Person abstimmen, die von diesem Gericht oder Beamten zu diesem Zweck eingesetzt wurde. Dieser Treuhänder, Vermögensverwalter oder diese sonstige Person kann bei Handaufhebung oder einer Abstimmung mittels Stimmrechtsvollmacht abstimmen. Das Stimmrecht ist nur ausübbar, wenn dem Vorstand am Geschäftssitz oder einem anderen, im Einklang mit dieser Satzung für die Vorlage der Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten vorgegebenen Ort mindestens 48 Stunden vor der Uhrzeit der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ein akzeptabler Nachweis für die Befugnis der Person vorgelegt wurde, die das Stimmrecht geltend macht. Hierbei gilt, dass die Gesellschaft in jedem Fall festlegen kann, dass ein Teil eines Tages, bei dem es sich nicht um einen Arbeitstag handelt, bei der Berechnung der Frist von 48 Stunden nicht mit einbezogen wird.
 104. Ein Aktionär ist nur berechtigt, auf einer Hauptversammlung oder einer gesonderten Versammlung der Inhaber einer Klasse von Aktien am Gesellschaftskapital persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten für eine von ihm gehaltene Aktie eine Stimme abzugeben, wenn sämtliche gegenwärtig von ihm im Hinblick auf diese Aktie fällige Gelder bezahlt wurden.
 105. Werden Stimmen gezählt, die nicht gezählt hätten oder zurückgewiesen werden sollten, beeinträchtigt der Fehler das Abstimmungsergebnis nicht, es sei denn, er wird auf derselben Versammlung oder einer Vertagung der Versammlung aufgezeigt und ist nach Meinung des Vorsitzenden von ausreichender Schwere, das Abstimmungsergebnis zu beeinträchtigen.
 106. Ein Einspruch gegen die Qualifikation eines Abstimmenden kann nur auf der Versammlung oder vertagten Versammlung oder bei der Abstimmung erhoben werden, bei der die beanstandete Stimme abgegeben wird. Jede auf einer derartigen Versammlung nicht abgewiesene Stimme ist gültig und jede nicht gezählte Stimme, die gezählt hätte gezählt werden sollen, wird ignoriert. Ein rechtzeitig erhobener Einspruch wird an den Vorsitzenden verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.

107. Ein zu mehr als einer Stimme berechtigter Aktionär muss bei einer Abstimmung, sofern er abstimmt, nicht sämtliche Stimmen nutzen oder alle genutzten Stimmen auf die selbe Art abgeben.

OFFENLEGUNG VON INTERESSEN AN AKTIEN

108. Die Vorstandsmitglieder können von jedem Aktionär oder sonstigen Personen, die dem Anschein nach ein Interesse an den Aktien oder SB der Gesellschaft haben oder hatten, schriftlich verlangen („eine „**Aufforderung zur Bekanntgabe**““), der Gesellschaft diejenigen Informationen schriftlich mitzuteilen, die die Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Inhaberschaft von bzw. das Interesse an den fraglichen Aktien oder SB benötigen und von denen dieser Aktionär oder diese sonstige Person Kenntnis hat (falls von den Vorstandsmitgliedern verlangt, ist dies anhand einer eidesstattlichen Erklärung und/oder einem unabhängigen Nachweis zu belegen), und zwar insbesondere (ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) alle Informationen, um die die Gesellschaft laut Paragraf 793 des Gesellschaftsgesetzes ansuchen kann.
109. Ist der Vorstand zu einem jeglichen Zeitpunkt davon überzeugt, dass einem Aktionär oder einer sonstigen Person, die dem Anschein nach ein Interesse an den von diesem Aktionär gehaltenen Aktien hat, ordnungsgemäß eine Aufforderung zur Bekanntgabe zugestellt wurde und die für die Vorlage der darin angeforderten Informationen gegenüber der Gesellschaft vorgegebene Frist versäumt hat oder bei der vorgeblichen Befolgung dieser Aufforderung eine in einer wesentlichen Hinsicht falsche oder unzulängliche Aussage gemacht hat, kann der Vorstand dann nach seinem alleinigen Ermessen eine Mahnung an diesen Aktionär schicken (eine „**Verzugsmahnung**“), die folgende Hinweise enthält:
- (a) Der Aktionär ist im Hinblick auf die Aktien, für die der Verzug eingetreten ist (die „**Aktien in Verzug**“, dieser Begriff schließt Aktien mit ein, die nach dem Datum der Aufforderung zur Bekanntgabe bezüglich dieser Aktien emittiert wurden), nicht berechtigt, einer Hauptversammlung oder gesonderten Versammlung der Inhaber dieser Klasse von Aktien beizuwohnen oder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten oder in einer Abstimmung abzustimmen oder sonstige Rechte auszuüben, die durch die Mitgliedschaft im Hinblick auf Aktionärsversammlungen übertragen werden, und
 - (b) wenn die Aktien in Verzug mindestens ein Viertel von einem Prozent des Nennwerts der emittierten Aktien in deren Klasse vertreten (ausschließlich von Aktien dieser Klasse, die als Vorratsaktien gehalten werden), kann in der Verzugsmahnung im Hinblick auf die Aktien in Verzug außerdem Folgendes angewiesen werden:
 - (i) Es erfolgt keine Zahlung mittels Dividende und es wird keine Aktie laut Satzungsziffer 226 zugeteilt.
 - (ii) Es wird keine Übertragung einer Aktie in Verzug eingetragen, es sei denn,
 - (A) der Aktionär ist im Hinblick auf die Angabe der geforderten Informationen nicht selbst in Verzug und der Übertragung liegt bei ihrer Vorlage eine Bestätigung des Aktionärs in einer vom Vorstand nach alleinigem Ermessen geforderten Form bei, die besagt, dass der Aktionär nach gebührender und sorgfältiger Recherche davon überzeugt ist, dass keine sich im Hinblick auf die Angabe dieser Informationen in Verzug befindende Person an den Aktien interessiert ist, die Gegenstand der Übertragung sind; oder

(B) es handelt sich bei der Übertragung um eine genehmigte Übertragung.

110. Zu Zwecken der Durchsetzung der in Satzungsziffer 109(b)(ii)(A) angeführten Auflagen kann der Vorstand dem Aktionär eine Mahnung zukommen lassen,

- (a) mit der der Aktionär aufgefordert wird jegliche Aktien in Verzug, die als nicht verurkundete Aktien in seinem Besitz sind, bis zu dem in der Mahnung angegebenen Termin in Aktien zu ändern, die in Urkunden verbrieft sind, und diese so lange wie vom Vorstand gefordert in verurkundeter Form zu halten; und
- (b) die besagt, dass der Aktionär Aktien in Verzug, die in verurkundeter Form gehalten werden, nicht in nicht verurkundete Aktien ändern darf.

Leistet der Aktionär der Mahnung nicht Folge, kann der Vorstand dem Betreiber im Einklang mit den Regeln für nicht verurkundete Wertpapiere mitteilen, dass er die Umwandlung aller nicht verurkundeter Aktien in Verzug in verurkundete Aktien fordert.

111. Die Gesellschaft schickt die Verzugs-mahnung an alle sonstigen Personen, die dem Anschein nach ein Interesse an den Aktien in Verzug haben, aber das Versäumnis oder die Unterlassung seitens der Gesellschaft, dies zu tun, macht diese Mahnung nicht ungültig.

112. Eine Verzugs-mahnung wird, je nachdem, was früher eintritt, spätestens sieben Tage nachdem bei der Gesellschaft entweder

- (a) eine Mitteilung über eine genehmigte Übertragung eingeht, jedoch nur im Hinblick auf die übertragenen Aktien, oder
- (b) alle in der zugehörigen Verzugs-mahnung geforderten Informationen in einer für den Vorstand akzeptablen Form vorliegen,

ungültig (und alle Dividenden oder sonstige Gelder, die gemäß Satzungsziffer 109(b)(i) einbehalten wurden, werden zahlbar).

113. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitteilung versenden, mit der eine Verzugs-mahnung rückgängig gemacht wird.

114. Zu Zwecken dieser Satzungsziffer 114 und den Satzungsziffern 0, 111, 112 und 113 gilt Folgendes:

- (a) Eine Person wird als eine an Aktien interessierte Person behandelt, wenn der Aktionär, der diese Aktien hält, der Gesellschaft eine Benachrichtigung gemäß Paragraf 793 des Gesellschaftsgesetzes geschickt hat, in der (i) diese Person entweder namentlich als eine derartig interessierte Person genannt wird, oder (ii) es versäumt wird, die Identitäten aller an den Aktien interessierten Personen anzugeben und die Gesellschaft (nach Berücksichtigung besagter Benachrichtigung und sonstiger maßgeblicher Benachrichtigungen gemäß Paragraf 793) weiß oder guten Grund zu der Annahme hat, dass die fragliche Person an den Aktien interessiert ist oder sein könnte.
- (b) Die vorgeschriebene Frist beträgt 14 Tage ab dem Datum der Zustellung der Verzugs-mahnung, und
- (c) eine Übertragung von Aktien ist eine „**genehmigte Übertragung**“, wenn:

- (i) Es sich um eine Übertragung von Aktien gemäß der Annahme eines Übernahmeangebots (im Sinne von Paragraf 974 des Gesellschaftsgesetzes) handelt; oder
- (ii) der Vorstand davon überzeugt ist, dass die Übertragung im Rahmen eines Verkaufs des gesamten wirtschaftlichen Eigentums der Aktien, die Gegenstand der Übertragung sind, an eine Person erfolgt, die nicht mit dem Aktionär oder einer sonstigen Partei verbunden ist, die dem Anschein nach ein Interesse an den Aktien hat, oder
- (iii) die Übertragung aufgrund eines Verkaufs an einer anerkannten Börse laut Definition im Financial Services and Markets Act 2000 [Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte] erfolgt, oder jeden anderen Börse außerhalb des Verinigten Königreichs, an der die Aktien der Gesellschaft normalerweise gehandelt werden.

115. Die Befugnisse der Gesellschaft laut Paragraf 794 des Gesellschaftsgesetzes werden durch keine in den Satzungsziffern 109, 111, 112 und 113 oder 114 enthaltene Bestimmung eingeschränkt.

STIMMRECHTSBEVOLLMÄCHTIGTE UND GESELLSCHAFTSVERTRETER

116. Die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten bedarf der Schriftform und hat in jeder üblichen Form oder sonstigen Form zu erfolgen, die der Vorstand genehmigt. Vorbehaltlich dessen kann die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten

- (a) mittels eines schriftlichen Weisungsbogens oder
- (b) in digitaler Form an die elektronische Adresse vorgenommen werden, die die Gesellschaft zu diesem Zweck angibt.

117. Die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten mittels eines schriftlichen Weisungsbogens oder in digitaler Form ist auf die Art auszufertigen, die von oder im Namen der Gesellschaft gelegentlich genehmigt wird. Vorbehaltlich dessen ist die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten vom Vollmachtgeber oder einer ordnungsgemäß vom Vollmachtgeber befugten Person, bzw. wenn es sich beim Vollmachtgeber um eine Gesellschaft handelt, von einer vertretungsberechtigten Person oder unter ihrem üblichen Siegel oder auf jede andere, laut ihrer Satzung genehmigte Art auszufertigen.

118. Der Vorstand kann, wenn er dies für sinnvoll erachtet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze, auf Kosten der Gesellschaft schriftliche Weisungsbogen für Stimmrechtsbevollmächtigte versenden, die auf der Versammlung verwendet werden, und er kann Einladungen in digitaler Form in der vom Vorstand genehmigten Form verschicken, um einen Stimmrechtsbevollmächtigten für die Versammlung zu bestellen. Die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten hindert keinen Aktionär daran, der fraglichen Versammlung oder Abstimmung persönlich beizuwohnen und abzustimmen. Ein Mitglied kann mehr als einen Stimmrechtsbevollmächtigten damit beauftragen, beim selben Anlass anwesend zu sein, sofern jeder dieser Stimmrechtsbevollmächtigte dazu bestellt wird, die Rechte auszuüben, die einer anderen Aktie oder anderen Aktien im Besitz dieses Aktionärs anhaften.

119. Der Vorstand kann im Hinblick auf jedwede in nicht verkundeter Form gehaltene Aktien

- (a) die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten auf digitalem Weg in der Form einer nicht verurkundeten Vollmacht und Weisung gestatten,
- (b) eine Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung einer nicht verurkundeten Vollmacht und Weisung mittels einer weiteren nicht verurkundeten Vollmacht und Weisung gestatten,
- (c) die Methode vorschreiben, mit der die Zeit festgelegt wird, zu der eine nicht verurkundete Vollmacht und Weisung als bei der Gesellschaft oder einem derartigen Teilnehmer eingegangen behandelt wird, und
- (d) jede nicht verurkundete Vollmacht und Weisung, die vorgeblich oder ausdrücklich im Namen eines Inhabers einer Aktie versendet wurde, als hinlänglichen Nachweis für die Befugnis der Person behandeln, die diese Weisung schickt, sie im Namen dieses Inhabers zu versenden.

120. Der Clearstream-Treuhänder kann mehr als eine Person als Stimmrechtsbevollmächtigten bestellen.

121. Jede Person, bei der es sich am maßgeblichen SB-Aufzeichnungsdatum um einen SB-Inhaber handelt, hat vorbehaltlich Satzungsziffer 127 auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre das Recht, den Clearstream-Treuhänder im Hinblick auf die Anzahl der von ihm am maßgeblichen SB-Aufzeichnungsdatum gehaltenen SB anzuweisen,

- (a) wie er im Hinblick auf die in einer Einladung zu einer Hauptversammlung beschriebenen Beschlüsse zu stimmen hat,
- (b) ihn zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten zu bestellen, oder
- (c) oder eine von ihm ernannte Person zum Stimmrechtsbevollmächtigten zu bestellen.

Dies wird jeweils als eine „**SB-Abstimmungsanweisung**“ bezeichnet.

122. Die Gesellschaft schickt jedem SB-Inhaber, der am maßgeblichen SB-Aufzeichnungsdatum im SB-Verzeichnis eingetragen ist, eine Benachrichtigung (eine „**SB-Stimmrecht-Benachrichtigung**“), in der er über seine Rechte gemäß Satzungsziffer 121 sowie über die Uhrzeit informiert wird, bis zu der SB-Abstimmungsanweisungen bei der Gesellschaft eingehen müssen („**Eingangszeit der SB-Abstimmungsbenachrichtigung**“). Alle nach der Eingangszeit der SB-Abstimmungsbenachrichtigung eingehenden SB-Abstimmungsanweisungen sind nichtig.

123. Ein vom Clearstream-Treuhänder bestellter Stimmrechtsbevollmächtigter hat vorbehaltlich dieser Satzung dieselben Rechte (und unterliegt denselben Restriktionen) wie ein von einem anderen Aktionär bestellter Stimmrechtsbevollmächtigter.

124. Wenn die SB-Abstimmungsanweisungen bis zur Eingangszeit für SB-Abstimmungsanweisungen eingegangen sind, dann:

- (a) entspricht die Anzahl der Stimmen, die der Clearstream-Treuhänder bei einer Abstimmung in seinem Namen abzugeben hat, im Fall, dass ein SB-Inhaber Anweisungen gemäß Satzungsziffer 121(a) erteilt hat, der Anzahl der SB, für die diese Weisung erteilt wurde bzw. falls weniger, dann der Anzahl der SB, die im SB-Verzeichnis am maßgeblichen SB-Aufzeichnungsdatum auf den Namen dieses SB-Inhabers eingetragen sind; und

- (b) im Fall, dass ein SB-Inhaber eine Anweisung in Einklang mit den Satzungsziffern 121(b) oder (b) dahingehend erteilt hat, dass er bzw. eine andere Person zu einem Stimmrechtsbevollmächtigten des Clearstream-Treuhänders zu bestellen ist, bestellt der Clearstream-Treuhänder die so ernannte Person zu seinem Stimmrechtsbevollmächtigten, und die Anzahl der Stimmen, die dieser Stimmrechtsbevollmächtigte bei einer Abstimmung abgeben kann, entspricht der Anzahl der SB, für die diese Weisung erfolgt ist, bzw. falls weniger, dann der Anzahl der SB, die im SB-Verzeichnis am maßgeblichen SB-Aufzeichnungsdatum auf den Namen dieses SB-Inhabers eingetragen sind.
125. Besteht der Anschein, dass die Gesamtzahl der Stimmen, die vom oder im Namen des Clearstream-Treuhänders auf einer bestimmten Versammlung für einen bestimmten Beschluss abgegeben werden, Clearstreams treuhänderisches Gesamtbestand am maßgeblichen Stichtag der Feststellung der Stimmberechtigung ohne eine Berichtigung übersteigen würde, ist diese Berichtigung auf die Gesamtanzahl der Stimmen vorzunehmen, die für oder gegen den Beschluss abgegeben wurden, damit die Anzahl der insgesamt von oder im Namen des Clearstream-Treuhänders abgegebenen Stimmen Clearstreams treuhändlerischer Gesamtbestand am maßgeblichen Stichtag der Feststellung der Stimmberechtigung nicht übersteigt. Der Vorsitzende der Versammlung hat die Ermessensbefugnis, derartige Berichtigungen wie recht und billig vorzunehmen, und derartig im guten Glauben vorgenommene Berichtigungen sind für alle interessierten Personen endgültig und verbindlich. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die von oder im Namen des Clearstream-Treuhänders abgegebenen Stimmen die von seinem Stimmrechtsbevollmächtigten abgegebenen Stimmen mit einschließen.
126. Kommt unter jeglichen Umständen außer in den in dieser Satzung angesprochenen Situationen die Frage auf, ob eine Person rechtsgültig dazu ernannt wurde, im Hinblick auf einen Bestand von SB oder die Anzahl an SB, für die sie diese Berechtigung besitzt, abzustimmen (oder ein sonstiges Recht auszuüben), gilt vorbehaltlich von und ohne Beeinträchtigung der Clearstream-Regeln und der Bestimmungen in Satzungsziffer 68 und 121 Folgendes:
- (a) Wenn diese Frage auf oder in Bezug auf eine Hauptversammlung aufkommt, wird sie vom Vorsitzenden der Versammlung oder auf eine andere Weise entschieden, die gegebenenfalls in Vorschriften oder Verfahrensweisen vorgegeben ist, die der Vorstand gemäß Satzungsziffer 135 verfasst oder aufgestellt hat; und
- (b) wenn sie unter anderen Umständen aufkommt, wird sie vom Vorstand entschieden, und jede derartige Entscheidung ist, sofern sie in gutem Glauben getroffen wurde, für alle interessierten Personen endgültig und verbindlich.
127. Der Vorstand kann jederzeit oder gelegentlich nach alleinigem Ermessen so, wie er dies für passend hält, die Mittel festlegen, mit denen festgestellt wird, wie die Stimmen im Hinblick auf die Aktien abgegeben bzw. nicht abgegeben wurden. Die Gesellschaft ist bei dieser Feststellung (unumschränkt) berechtigt, von Aktionären oder SB-Inhabern zu verlangen, auf einem Schriftstück, mit dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter bestellt wird und/oder einem Vordruck, der bei einer Abstimmung zur Stimmabgabe verwendet wird, anzugeben, ob die diesen Aktien anhaftenden Stimmen für oder gegen jeden fraglichen Beschluss abgegeben werden.
128. Die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten erfolgt ohne Beeinträchtigung von Satzungsziffer 82(b) oder des zweiten Satzes in Satzungsziffer 91 folgendermaßen:

- (a) Im Fall eines schriftlichen Weisungsbogens wird dieser von Hand oder per Post an den Geschäftssitz oder einen anderen Ort im Vereinigten Königreich zugestellt, der zu diesem Zweck von oder im Namen der Gesellschaft
- (i) in der Einladung zur Versammlung; oder
 - (ii) in einem Vordruck für die Stimmrechtsvollmacht angegeben werden kann, die im Hinblick auf die Versammlung von oder im Namen der Gesellschaft
 mindestens 48 Stunden vor der für das Abhalten der Versammlung oder vertagten Versammlung festgelegten Uhrzeit (oder einer für das Abhalten der Versammlung laut Satzungsziffer 82 verschobenen Uhrzeit) verschickt wird, auf der die in der Bestellung genannte Person die Stimmabgabe plant, oder
- (b) falls in digitaler Form, die an eine Adresse zu versenden ist, an die die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten auf digitalem Weg gemäß einer Bestimmung der Gesellschaftsgesetze geschickt werden kann oder an eine andere Adresse, die von oder im Namen der Gesellschaft zu dem Zweck, die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten in digitaler Form zu erhalten, und die
- (i) in der Einladung zur Versammlung oder
 - (ii) in einem Vordruck für die Stimmrechtsvollmacht angegeben werden kann, die im Hinblick auf die Versammlung von oder im Namen der Gesellschaft oder
 - (iii) in einer Einladung, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen, die die Gesellschaft im Hinblick auf die Versammlung verschickt, oder
 - (iv) auf einer von oder im Namen der Gesellschaft gepflegten Website, auf der die Gesellschaft identifiziert ist,
 mindestens 48 Stunden vor der für das Abhalten der Versammlung oder vertagten Versammlung festgelegten Uhrzeit (oder einer für das Abhalten der Versammlung laut Satzungsziffer 82 verschobenen Uhrzeit) angegeben ist, auf der die in der Bestellung genannte Person die Stimmabgabe plant; oder
- (c) in jedem Fall, in dem eine Abstimmung mehr als 48 Stunden nach einer diesbezüglichen Forderung stattfindet, ist die Weisung nach Forderung der Abstimmung mindestens 24 Stunden vor der für die Abstimmung festgelegten Uhrzeit wie oben zuzustellen oder entgegen zu nehmen; oder
- (d) im Fall eines schriftlichen Weisungsbogens, sofern eine Abstimmung nicht unverzüglich, aber nicht später als 48 Stunden nach einer diesbezüglichen Forderung stattfindet, ist dieser dem Vorsitzenden oder einem Direktor auf der Versammlung vorzulegen, auf der die Abstimmung gefordert wurde.

Der Vorstand kann für die Berechnung der in dieser Satzungsziffer 128 erwähnten Fristen in jedem Fall vorgeben, dass kein Teil eines Tages einbezogen wird, bei dem es sich nicht um einen Arbeitstag handelt.

129. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze gilt, wenn die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten ausdrücklich oder vorgeblich von einer Person im Namen des Inhabers einer Aktie vorgenommen, gesendet oder vorgelegt wurde, Folgendes:

- (a) Die Gesellschaft kann die Bestellung als hinlänglichen Beweis für die Befugnis dieser Person behandeln, die Bestellung im Namen dieses Inhabers vorzunehmen, zu senden oder vorzulegen, und
 - (b) dieser Inhaber hat, wenn dies von oder im Namen der Gesellschaft zu jeglicher Zeit verlangt wird, einen hinlänglichen Beweis für die Befugnis, in deren Rahmen die Bestellung vorgenommen, gesendet oder vorgelegt wurde, an die in der Aufforderung angegebene Adresse und innerhalb der darin genannten Frist zu senden oder für deren Versand zu sorgen (dies kann eine notariell beglaubigte oder anderweitig vom Vorstand genehmigte Kopie dieser Befugnis mit einschließen), und wird dieser Forderung in jeglicher Hinsicht nicht nachgekommen, kann die Bestellung als ungültig behandelt werden.
130. Eine nicht im Einklang mit Satzungsziffer 128 zugestellte oder eingegangene Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten ist ungültig. Werden zwei oder mehr gültige Bestellungen eines Stimmrechtsbevollmächtigten für dieselbe Aktie zugestellt oder erhalten, die auf derselben Versammlung verwendet werden soll, wird die zuletzt zugestellte oder eingegangene Bestellung so behandelt, dass sie die anderen Bestellungen für diese Aktie ersetzt oder widerruft, aber falls der Vorstand entscheidet, dass ihm unzulängliche Beweise für die Feststellung vorliegen, ob eine Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für dieselbe Aktie erfolgt ist, ist er zu der Entscheidung berechtigt, welche (etwaige) Stimmrechtsvollmacht als gültig zu behandeln ist. Der Vorstand kann vorbehaltlich der Gesellschaftsgesetze nach eigenem Ermessen entscheiden, wann die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten zu Zwecken dieser Satzung als zugestellt oder eingegangen behandelt wird.
131. Mit der Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten gilt der Stimmrechtsbevollmächtigte als berechtigt, alle oder jegliche der Rechte des bevollmächtigenden Aktionärs für diejenigen Aktien auszuüben, auf die sich die Bestellung des Stimmrechtsbevollmächtigten bezieht. Die Bestellung des Stimmrechtsbevollmächtigten ist, sofern sie keine gegenteilige Regelung vorsieht, für jede Vertagung der Versammlung sowie für die Versammlung gültig, auf die sie sich bezieht.
132. Die Gesellschaft ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder Gesellschaftsvertreter im Einklang mit den Weisungen des Aktionärs handelt, der ihn bestellt hat. Maßnahmen aufgrund des Beschlusses werden durch ein Versäumnis, wie angewiesen abzustimmen, nicht ungültig.
133. Handelt es sich bei einem Aktionär um eine Gesellschaft (in dieser Satzungsziffer 133 der „**Vollmachtgeberin**“) kann sie mittels eines Beschlusses ihrer Direktoren oder sonstigen Verwaltungsrats diejenigen Personen zu ihrem Vertreter bzw. ihren Vertretern auf einer Aktionärsversammlung oder einer gesonderten Versammlung der Inhaber einer Klasse von Aktien ernennen, die sie für geeignet hält. Diese Person muss gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie des Beschlusses über ihre Bevollmächtigung vorlegen, bevor es ihr gestattet wird, ihre Befugnisse auszuüben. Diese Person ist berechtigt, (im Namen der Vollmachtgeberin) dieselben Befugnisse auszuüben wie dies die Vollmachtgeberin könnte, als ob sie ein individueller Aktionär wäre. Wenn eine Vollmachtgeberin mehr als eine Person bevollmächtigt und mehr als eine bevollmächtigte Person angibt eine Befugnis im Hinblick auf dieselben Aktien auszuüben, gilt Folgendes:
- (a) Wenn sie angeben die Befugnis auf dieselbe Art wie die anderen Personen auszuüben, wird diese Befugnis als auf diese Art ausgeübt behandelt; und

- (b) wenn sie angeben die Befugnis nicht auf dieselbe Art wie die anderen Personen auszuüben, wird die Befugnis als nicht ausgeübt behandelt.
134. Die Beendigung der Befugnis einer Person, als Stimmrechtsbevollmächtigter oder ordnungsgemäß befugter Vertreter einer Gesellschaft zu handeln, hat keinen Einfluss
- (a) darauf, ob er bei der Feststellung eines Quorums bei einer Versammlung gezählt wird,
- (b) auf die Gültigkeit jeglicher Handlungen, die er als Vorsitzender einer Versammlung vornimmt,
- (c) auf die Gültigkeit einer von ihm auf einer Versammlung geforderten Abstimmung, oder
- (d) auf die Gültigkeit einer Stimme, die von dieser Person abgegeben wurde,
- es sei denn, das Abberufungsschreiben wurde entweder wie im nachstehenden Satz erwähnt mindestens drei Stunden vor Beginn der fraglichen Versammlung oder vertagten Versammlung oder (im Fall einer erfolgten Abstimmung anderweitig am selben Tag wie die Versammlung oder vertagte Versammlung) der für die Abstimmung festgelegten Uhrzeit zugestellt oder erhalten. Dieses Abberufungsschreiben hat entweder die Form eines Schriftstücks, das am Geschäftssitz oder einem anderen Ort im Vereinigten Königreich abgeliefert wird, der von oder im Namen der Gesellschaft in Einklang mit Satzungsziffer 128(a) vorgegeben wird, oder es hat digitale Form und geht an der Adresse ein, die von oder im Namen der Gesellschaft in Einklang mit Satzungsziffer 128(b) vorgegeben wird, und zwar ungeachtet dessen, ob die zugehörige Bestellung des Stimmrechtsbevollmächtigten anhand eines schriftlichen Weisungsbogens oder in digitaler Form vorgenommen wurde.
135. Der Vorstand kann (im Einklang mit den Gesellschaftsgesetzen und der Satzung) gelegentlich diejenigen Vorschriften erlassen und diejenigen Verfahrensweisen vorgeben, die er für passend erachtet, um die Bestellung oder die Abberufung eines Stimmrechtsbevollmächtigten entgegen zu nehmen und zu verifizieren. Alle derartigen Vorschriften können allgemein gültig sein oder speziell für eine bestimmte Versammlung gelten. Alle derartigen Vorschriften können ohne Einschränkung Bestimmungen dahingehend enthalten, dass die Direktoren (oder eine bzw. mehrere von ihnen ernannte Personen) eine endgültige Entscheidung über jegliche Angelegenheiten oder Streitigkeiten in Verbindung mit Folgendem treffen können:
- (a) Die Bestellung oder Abberufung oder angebliche Bestellung oder Abberufung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, und/oder
- (b) alle Weisungen, die in einer derartigen Bestellung enthalten oder angeblich enthalten sind,
- und diese Vorschriften können außerdem widerlegbare oder schlüssige Vermutungen bezüglich der Fakten mit einschließen, die derartige Angelegenheiten betreffen. Der Vorstand kann derartige Vorschriften gelegentlich wie von ihm für passend erachtet modifizieren oder widerrufen, sofern eine existierende gültige Bestellung oder Abberufung eines Stimmrechtsbevollmächtigten oder eine Abstimmungsanweisung hierdurch nicht ungültig gemacht wird.
136. Jeder Direktor sowie alle Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind oder von ihr bei der Entgegennahme und Überprüfung der Bestellung und Abberufung von Stimmrechtsbevollmächtigten direkt oder indirekt beauftragt oder in Anspruch genommen werden oder anderweitig mit SB-Abstimmungsanweisungen zu tun haben, sind außer

gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Personen gegenüber im gesetzlich gestatteten Umfang für etwaige Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit) haftbar, die bei der Erledigung oder angeblichen Erledigung ihrer Aufgaben in Verbindung mit diesem Vorgang stattfinden, jedoch haben sie im Hinblick auf bösgläubig von ihnen vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen keine derartige Immunität.

EINRICHTUNG DES SB-VERZEICHNISSES; BEHANDLUNG DER SB-INHABER

137. Der Vorstand richtet das SB-Verzeichnis ein und führt es (für die Dauer der Notierung der Gesellschaft an der FWB).
138. Solange die Gesellschaft an der FWB notiert ist, regeln die Bestimmungen in dieser Satzung und die Clearstream-Bestimmungen die Beziehung zwischen den SB-Inhabern und der Gesellschaft. Unbeschadet der Bestimmungen in dieser Satzung ist der Vorstand befugt, von den Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf die SB-Inhaberschaft abzuweichen, wenn und insoweit dies für die Einhaltung der Clearstream-Bestimmungen notwendig ist.
139. Kein SB-Inhaber darf – außer wenn das Gesetz es verlangt - von der Gesellschaft ohne Nachweis als an Stammaktien beteiligt anerkannt werden, und die Gesellschaft hat das Recht, jede in das SB-Verzeichnis eingetragene Person als die einzige Person zu behandeln, die an den unter dem Namen des betreffenden SB-Inhabers verzeichneten Stammaktien beteiligt ist (sofern es sich nicht um einen Clearstream-Treuhänder handelt).
140. Der Vorstand ermächtigt bei Einrichtung des SB-Verzeichnisses eine Person zur Ausfertigung einer Übertragungsinstrument bezüglich der von den SBs vertretenden Aktien für den Clearstream-Treuhänder. Der Vorstand darf danach eine Person zur Ausfertigung einer Übertragungsinstrument für die im Besitz des Clearstream-Treuhänders befindlichen Aktien an eine Person, die dem Clearstream-Treuhänder in seiner Rolle als Strohmänn für SB-Inhaber nachfolgt, ermächtigen.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

141. Sofern die Aktionäre nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließen, wird die Zahl der dem Vorstand angehörenden Direktoren (außer stellvertretenden Direktoren) vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Direktoren zusammen.
142. Direktoren werden vom Aufsichtsrat für einen festgesetzten Zeitraum von höchstens fünf Jahren als Vorstandsmitglieder ernannt. Nach Ablauf dieses Zeitraums scheidet der jeweilige Direktor aus dem Vorstand aus. Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, kann ein Direktor, der am Ende des festgesetzten Zeitraums aus dem Vorstand ausscheidet, wiederernannt werden.
143. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der die satzungsgemäßen Aufgaben und Befugnisse des Vorstands festgelegt werden.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS

144. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er darf im Sinne dieser Satzung und im Sinne von Paragraf 78 der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme der dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Befugnisse und der Handlungen, für die gemäß dieser Satzung und nach geltendem Recht die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

145. Durch Änderungen an der Satzung und den Weisungen oder Entscheidungen des Aufsichtsrates werden bereits erfolgte Handlungen des Vorstands nicht nachträglich nichtig, wenn diese ohne besagte Änderungen, Weisungen oder Beschlüsse gültig gewesen wären. Die Befugnisse gemäß Satzungsziffer 144 werden durch besondere Befugnisse, die dem Vorstand durch diese Satzung verliehen werden, nicht eingeschränkt. Bei Sitzungen des Vorstands, bei denen das Quorum erfüllt ist, darf der Vorstand alle ihm verliehenen Befugnisse ausüben.
146. Vorbehaltlich Satzungsziffer 144 darf der Vorstand voll und ganz nach eigenem Ermessen das Stimmrecht der Gesellschaft aufgrund ihres Besitzes von Anteilen an juristischen Personen ausüben (insbesondere darf er das Stimmrecht zur Wahl von Aktionären in den Vorstand oder Aufsichtsrat besagter juristischer Personen oder für Abstimmungen über die Vergütung des Vorstands oder des Aufsichtsrats besagter juristischer Personen ausüben).

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

147. Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.
148. Sofern gemäß den Gesellschaftsgesetzen nichts anderes zulässig ist, dürfen zwei oder mehr Personen nicht durch einen einzigen Beschluss als Aufsichtsratsmitglieder eingesetzt werden, außer wenn die Versammlung zuvor ohne Gegenstimmen für einen derartigen Beschluss gestimmt hat.
149. Vorbehaltlich des Vorgenannten dürfen die Aktionäre eine Person, die bereit ist, das Amt des Aufsichtsratsmitglieds auszuüben, mit einfacher Mehrheit in den Aufsichtsrat wählen, um entweder einen freien Posten zu besetzen oder den Aufsichtsrat zu erweitern. Die Einsetzung der besagten Person zur Besetzung eines freien Postens oder zur Erweiterung des Aufsichtsrats wird mit Ende der Versammlung wirksam. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
150. Unbeschadet der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze können die Aktionäre ein Aufsichtsratsmitglied per einfachem Mehrheitsbeschluss abberufen (dies gilt ungeachtet der Bestimmungen in dieser Satzung oder bestehender Verträge zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied, jedoch unbeschadet von Forderungen, die das Aufsichtsratsmitglied für Schäden oder für den Vertragsbruch in Bezug auf besagte Verträge geltend machen kann). Die Aktionäre können per einfachem Mehrheitsbeschluss eine andere Person anstelle des gemäß dieser Satzungsziffer 150 abberufenen Aufsichtsratsmitglieds einsetzen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied abberufen und kein neues Aufsichtsratsmitglied eingesetzt, so kann der Aufsichtsrat den freien Posten gelegentlich besetzen.
151. Der Besitz von Aktien der Gesellschaft ist für die Befähigung zur Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht Voraussetzung.
152. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre im vierten Jahr nach Beginn der Amtszeit, ausschließlich des Jahres der Einsetzung. Wird ein Nachfolger für ein Aufsichtsratsmitglied eingesetzt, das vor Ende der festgesetzten Amtszeit sein Amt niedergelegt oder anderweitig die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied beendet hat, so gilt als Amtszeit für den Nachfolger die verbleibende Amtszeit des aus dem Amt geschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann eine kürzere Amtszeit beschließen oder die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern beenden oder verändern.
153. Der Aufsichtsrat wählt ein Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden und ein Aufsichtsratsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für ihre restliche Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Die Wahlleitung hat das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied inne. Die Wahl findet in einer Sitzung des Aufsichtsrats nach der Jahreshauptversammlung statt, bei der die Aufsichtsratsmitglieder eingesetzt wurden. Die Einberufung einer Sondersitzung ist hierfür nicht erforderlich. Geben der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder beide ihr Amt vor Ende ihrer Amtszeit auf, so muss der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit der aus dem Amt geschiedenen Person einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Dabei ist in der gleichen Weise vorzugehen.

154. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nur dann, wenn der Vorsitzende von der Ausübung seines Amts verhindert ist.
155. Der Aufsichtsrat erlässt eine eigene Geschäftsordnung gemäß geltendem Recht und dieser Satzung.

BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

156. Im Sinne dieser Satzung und im Sinne von Paragraf 78 der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs beaufsichtigt der Aufsichtsrat die Arbeit des Vorstands. Nichts in dieser Satzung bewirkt dass der Aufsichtsrat oder ein Aufsichtsratsmitglied durch Recht oder Pflicht, die Befugnis hat, die Gesellschaft zu Führen.
157. Für die folgenden Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Aufsichtsrat erforderlich, vorbehaltlich des geltenden Rechts und unbeschadet von Beschlüssen der Aktionäre, die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind:
 - (a) für den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, deren Wert im Einzelfall oder pro Jahr 10.000 EURO übersteigt;
 - (b) für Investitionen, einschließlich Entwicklungsprojekte, deren Wert 250.000 EURO übersteigt;
 - (c) für die Aufnahme von Krediten mit einem Betrag von mehr als 250.000 EURO;
 - (d) für die Einstellung von Mitarbeitern mit einer jährlichen Gesamtvergütung (einschließlich garantierter Sonderzahlungen) von mehr als 100.000 EURO sowie für die Erhöhung von Mitarbeitergehältern über diesen Betrag hinaus;
 - (e) für das Schließen von Vergleichen oder für den Verzicht auf Forderungen im Wert von mehr als 10.000 EURO;
 - (f) für Spenden im Wert von mehr als 5.000 EURO je Einzelspende oder im Jahr;
 - (g) für den Abschluss, die Neufassung oder die Kündigung von sonstigen Verträgen, aus denen im Einzelfall oder im Jahr Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 100.000 EURO entstehen;
 - (h) für die Durchführung von Maßnahmen, die eine Budgetüberziehung von mindestens 10% erfordern;
 - (i) für die Festsetzung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr;

- (j) für den Verkauf der Vermögenswerte der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
- (k) für die Gründung oder Abwicklung von Gesellschaften oder Betrieben, den Erwerb oder den Verkauf von Beteiligungen an anderen Gesellschaften (sofern der Erwerb oder Verkauf den Besitz von mehr als 5% des Kapitals einer anderen Gesellschaft betrifft, es sei denn, der fragliche Betrag übersteigt 1 Million EURO), für die Gründung, den Erwerb, die Abwicklung oder den Verkauf unabhängiger Zweigniederlassungen, sowie für die erhebliche Veränderung der internen Organisationsstrukturen;
- (l) für den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung von Immobilien und gleichwertigen Eigentumsrechten oder Rechtsansprüchen an Immobilien, sowie für die Veräußerung von geistigen Eigentumsrechten;
- (m) für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Glücksspielvorschriften oder Wettbewerbsrecht, deren Streitwert 500.000 EURO übersteigt, oder von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten, deren Streitwert 100.000 EURO übersteigt;
- (n) für die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder vergleichbarer Urkunden außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- (o) für die Gewährung von Gewinnbeteiligungsrechten jeglicher Art (außer der an die Performance der Gesellschaft gekoppelten Mitarbeitervergütung);
- (p) für den Abschluss, die Veränderung oder Kündigung von Operating-Leasing-Geschäften oder Verwaltungsverträgen, die einen wesentlichen Teil des Geschäfts der Gesellschaft betreffen;

in jedem Fall für alle Angelegenheiten, die nicht in einem im Vorhinein vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehen sind.

158. Für die in Satzungsziffer 157 angegebenen und auf der Ebene von durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften ausgeführten Rechtsgeschäfte ist ebenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, vorbehaltlich des geltenden Rechts und unbeschadet von Beschlüssen der Aktionäre, die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind, wenn und soweit der Vorstand oder ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an besagten Rechtsgeschäften durch die Gabe von Weisungen, die Erteilung von Zustimmungen, Abstimmungen oder auf anderem Wege beteiligt sind. Im Falle einer Gesellschaft, die keine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist, gilt diese Vorschrift nur, insoweit die Gesellschaft handlungsbevollmächtigt ist.
159. Die folgenden Rechtsgeschäfte sind allein dem Aufsichtsrat vorbehalten, vorbehaltlich des geltenden Rechts und unbeschadet von Beschlüssen der Aktionäre, die gemäß geltendem Recht vorgeschrieben sind.
- (a) Dienstleistungsverträge und sonstige Rechtsvorgänge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands; und
 - (b) die Verpflichtung und Weisung der von den Aktionären eingesetzten Rechnungsprüfer.

160. Der Aufsichtsrat darf widerrufliche Vorausgenehmigungen für Maßnahmen erteilen oder seine Zustimmung von der Erfüllung der nach seinem Ermessen für bestimmte Maßnahmen geltenden Bedingungen abhängig machen.

SITZUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

161. Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Satzung, der geltenden Vorschriften und der für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat geltenden Geschäftsordnung können der Vorstand und der Aufsichtsrat seine Sitzungstätigkeit jeweils nach eigenem Ermessen regeln.
162. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang und die absehbare Entwicklung der Geschäfte der Gesellschaft. Zusätzlich zu den vorgenannten regelmäßigen Berichten setzt der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über Ereignisse in Kenntnis, die wahrscheinlich nennenswerte Auswirkungen auf die Gesellschaft haben werden.
163. Der Aufsichtsrat:
- (a) ist berechtigt, vom Vorstand die Vorlage von Informationen jeglicher Art zu verlangen, die der Aufsichtsrat für die Ausübung seiner Aufsichtspflicht gemäß den Satzungsziffern 156 bis einschließlich 159(a) benötigt; und
 - (b) darf die für die Ausübung seiner Pflichten notwendigen Untersuchungen durchführen oder anordnen.
164. Der Aufsichtsrat sollte in der Regel einmal im Kalenderquartal tagen und muss zweimal im Kalenderhalbjahr tagen. Der Aufsichtsrat muss persönlich zu der Sitzung zusammentreffen, in der über die Genehmigung des Jahresabschluss beschlossen wird.
165. Die Sitzungen des Aufsichtsrats müssen vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich, per Fax oder per E-Mail 14 volle Tage im Voraus einberufen werden. Im Einladungsschreiben sind das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung anzugeben und es ist anzugeben, ob die persönliche Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist. In dringenden Fällen können die Sitzungen mit entsprechend kürzerer Frist einberufen werden. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht in der Lage oder nicht willens, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, so kann eine Aufsichtsratssitzung von der Mehrheit der übrigen amtierenden Aufsichtsratsmitglieder einberufen werden, oder von dem anderen Aufsichtsratsmitglied, sofern es nur ein weiteres Aufsichtsratsmitglied gibt. In dem Einladungsschreiben sind auch die Tagesordnungspunkte für die Sitzung anzugeben.
166. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet oder, sofern dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Ist dieser ebenfalls verhindert, so wird die Sitzung vom dienstältesten Aufsichtsratsmitglied oder von einem anderen einstimmig bestimmten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Der Sitzungsleiter legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und leitet die Diskussion.
167. Bei einer Aufsichtsratsitzung ist das Quorum ist erfüllt, wenn drei Direktoren anwesend sind.
168. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann durch Benachrichtigung jedes Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung einberufen.
169. Die Benachrichtigung über eine Vorstandssitzung gilt als einem Vorstandsmitglied mitgeteilt, wenn diese dem Vorstandsmitglied persönlich oder durch mündlich oder in Papierform an seine letzte bekannte Anschrift oder an eine andere Anschrift (sofern zutreffend) übermittelt

wird, die der Gesellschaft von diesem oder in dessen Namen einstweilen zu diesem Zweck angegeben wurde, oder in digitaler Form an die Adresse (sofern zutreffend), die der Gesellschaft von diesem oder in dessen Namen einstweilen zu diesem Zweck angegeben wurde.

170. Das Quorum für die Geschäftsvorgänge des Vorstands kann vom Aufsichtsrat festgesetzt werden. Sofern keine andere Zahl festgesetzt wurde, ist das Quorum erfüllt, wenn zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind.
171. Eine Person, die nur als stellvertretender Direktor tätig ist, kann für das Quorum angerechnet werden, wenn das von dieser Person vertretene Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Ein Direktor, der während einer Vorstandssitzung aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Sitzung bis zu deren Ende weiterhin beiwohnen und als Vorstandsmitglied handeln und für das Quorum angerechnet werden, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einwand erhebt.
172. Ein Direktor, der sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet oder seine Abwesenheit vom Vereinigten Königreich beabsichtigt, kann beim betreffenden Vorstand beantragen, dass Benachrichtigungen über Vorstandssitzungen während dessen Abwesenheit in Papierform oder auf digitalem Wege an die Anschrift gesendet werden sollen (sofern zutreffend), die das Vorstandsmitglied der Gesellschaft einstweilen zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Besagte Benachrichtigungen müssen jedoch nicht früher gesendet werden als die Benachrichtigungen an die nicht abwesenden Direktoren, und sofern kein entsprechender Antrag an den jeweiligen Vorstand gestellt wird, ist es nicht notwendig, die Benachrichtigung über eine Vorstandssitzung an einen Direktor zu senden, der sich zu der betreffenden Zeit nicht im Vereinigten Königreich befindet.
173. Die während einer Vorstandssitzung behandelten Tagesordnungspunkte werden per Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Jeder Direktor kann auf die Benachrichtigung über eine Sitzung verzichten und besagter Verzicht kann rückwirkend erfolgen. Benachrichtigungen gemäß dieser Satzungsziffer 173 bedürfen nicht der Schriftform, wenn der jeweilige Vorstand dies entscheidet. Besagte Entscheidung kann auch rückwirkend erfolgen.
174. Sitz der zentralen und effektiven Geschäftsführung der Gesellschaft ist das Vereinigte Königreich.
175. Die im Vorstand bzw. im Aufsichtsrat verbleibenden Direktoren oder ein einziger im Vorstand bzw. im Aufsichtsrat verbleibender Direktor sind trotz unvollständiger Besetzung handlungsfähig. Ist die Zahl der Direktoren jedoch kleiner als das für das jeweilige Gremium festgesetzte Quorum, so dürfen der oder die im Gremium verbleibenden Direktoren nur zum Zweck der Besetzung der freien Posten oder zum Zweck der Einberufung einer Hauptversammlung handeln.
176. Sämtliche von einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung, von einem Ausschuss des Vorstands bzw. Aufsichtsrats oder von einer als Direktor oder stellvertretender Direktor handelnden Person durchgeführten Handlungen sind gültig. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass es bei der Einsetzung eines Direktors oder eines Ausschussmitglieds oder eines stellvertretenden Direktors Mängel gab oder dass eine der besagten Personen die Voraussetzungen für die Bekleidung des Amtes nicht erfüllte oder aus dem Amt ausgeschieden war oder kein Stimmrecht hatte, so sind besagte Handlungen dennoch so gültig, als wären alle besagten Personen ordnungsgemäß eingesetzt und zur Bekleidung ihres Amtes als Direktor oder als stellvertretender Direktor fähig und im Amt verblieben und stimmberechtigt.

177. Ein von allen Direktoren, die auf einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung bzw. auf einer Ausschusssitzung des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt sind, schriftlich gefasster Beschluss (wobei die Zahl der den Beschluss fassenden Gremiumsmitglieder mindestens das Quorum für das betreffende Gremium erfüllen muss) gilt als ebenso gültig und rechtswirksam, als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des jeweiligen Gremiums bzw. ggf. des jeweiligen Ausschusses des betreffenden Gremiums gefasst worden. Für schriftlich gefasste Beschlüsse gilt:
- (a) Ein Direktor bringt seine Zustimmung zu einem vorgeschlagenen schriftlichen Beschluss zum Ausdruck, wenn die Gesellschaft von diesem Direktor ein Dokument erhält, in dem er seine Zustimmung zu dem Beschluss bekundet und das in der gemäß den Gesellschaftsgesetzen zulässigen Form für derartige Dokumente beglaubigt ist;
 - (b) der Direktor kann das Dokument in Papierform oder in digitaler Form an die von der Gesellschaft zu diesem Zweck einstweilen angegebene Adresse (sofern zutreffend) senden;
 - (c) bringt ein stellvertretender Direktor seine Zustimmung zu dem vorgeschlagenen schriftlichen Beschluss zum Ausdruck, so muss der von besagter Person Vertretene seine Zustimmung nicht ebenfalls zum Ausdruck bringen; und
 - (d) wenn ein Direktor seine Zustimmung zu einem vorgeschlagenen schriftlichen Beschluss zum Ausdruck bringt, ist die Zustimmung durch einen von diesem Direktor ernannten stellvertretenden Direktor nicht erforderlich.
178. Unbeschadet des ersten Satzes von Satzungsziffer 161 gilt eine Person, die berechtigt ist, einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung oder einer Ausschusssitzung des betreffenden Gremiums beizuwohnen, in jedem Sinne als anwesend, wenn besagte Person (unmittelbar oder auf elektronischem Wege) in der Lage ist, zu allen anwesenden bzw. als anwesend geltenden Personen gleichzeitig zu sprechen und von diesen gehört zu werden. Ein Direktor, der in diesem Sinne als anwesend gilt, ist stimmberechtigt und wird bei der Feststellung des Quorums entsprechend eingeschlossen. Eine Vorstands- bzw. Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung gilt als an dem Ort stattfindend, für den sie einberufen wurde oder (sofern kein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied an besagtem Ort anwesend ist) an dem die größte Gruppe der teilnehmenden Personen versammelt ist oder (falls keine Gruppe versammelt ist) an dem sich der Sitzungsleiter befindet (wobei der Sitzungsort nach dem Ermessen der anwesenden Direktoren festgesetzt wird). Das Wort „**Sitzung**“ in dieser Satzung ist entsprechend auszulegen.
179. Sofern in dieser Satzung nichts anderes angegeben ist, darf ein Direktor auf einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung oder auf einer Ausschusssitzung eines dieser Gremien über einen Beschluss nicht abstimmen, wenn dieser eine Angelegenheit betrifft, an der besagter Direktor (außer auf Grund seiner Beteiligung an Aktien oder Schuldtiteln oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, an der Gesellschaft oder durch die Gesellschaft) ein Interesse hat, das wahrscheinlich einen Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft begründet. Ausgenommen sind folgende Angelegenheiten:
- (a) die Stellung einer Garantie, einer Sicherheit oder einer Sicherstellung gegen Schäden in Bezug auf von besagtem Direktor oder einer anderen Person auf Verlangen oder zu Gunsten von der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen geliehenes Geld oder eingegangene Verpflichtungen;
 - (b) die Stellung einer Garantie, eines Sicherungsrechts oder einer Sicherstellung gegen Schäden in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder eines

ihrer Tochterunternehmen, für die besagter Direktor (vollständig oder teilweise, allein oder zusammen mit anderen Personen) unter Stellung einer Garantie oder einer Sicherstellung gegen Schäden oder durch Stellung einer Sicherheit die Haftung übernommen hat;

- (c) einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Transaktion oder einen Vorschlag in Bezug auf ein Angebot von Aktien, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen zur Zeichnung oder zum Kauf, wenn besagter Direktor bei dem Angebot das Recht hat, sich als Inhaber von Wertpapieren oder als Versicherer oder Unterversicherer der Effektenemission zu beteiligen;
- (d) einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Transaktion oder einen Vorschlag in Bezug auf eine andere juristische Person, an der besagter Direktor oder eine mit diesem verbundene Person mittelbar oder unmittelbar als Direktor, Aktionär, Gläubiger oder anderweitig beteiligt ist, wenn besagter Direktor und die mit ihm verbundenen Personen nach seinem Wissen keine Beteiligung (im Sinne der Paragraphen 820 bis 825 des Gesetzes) halten, die entweder mindestens ein Prozent von einer Klasse des Aktienkapitals (ausgenommen als Vorratsaktien gehaltene Aktien der betreffenden Klasse) der betreffenden juristischen Person (oder einer anderen juristischen Person, von der sich seine Beteiligung ableitet) oder mindestens ein Prozent der gesamten Stimmrechte der Aktionäre der betreffenden juristischen Person beträgt (wobei im Sinne dieser Satzungsziffer 179 davon ausgegangen wird, dass jede derartige Beteiligung wahrscheinlich unter allen Umständen einen Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft begründet);
- (e) einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Transaktion oder einen Vorschlag zu Gunsten der Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, die besagtem Direktor keine Vorrechte oder Vorteile verschaffen, die nicht allen Mitarbeitern allgemein zukommen, auf die sich die Vereinbarung bezieht; und
- (f) einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Transaktion oder einen Vorschlag in Bezug auf eine Versicherung, zu deren Abschluss oder Verlängerung für oder zu Gunsten von einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder für Personen, die ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einschließen, die Gesellschaft befugt ist.

Im Sinne dieser Satzungsziffer 179 wird eine Beteiligung eines Direktors in Bezug auf dessen Stellvertreter wie ein Beteiligung des stellvertretenden Direktors behandelt, unbeschadet anderweitiger Interessen des stellvertretenden Direktors.

- 180. Die Aktionäre können Bestimmungen dieser Satzung, die einem Direktor das Stimmrecht bei einer Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzung oder bei einer Ausschusssitzung eines dieser Gremien verbieten, per einfachem Mehrheitsbeschluss in jedem Umfang und allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit aufheben oder lockern.
- 181. Werden Vorschläge im Hinblick auf die Ernennung (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Festsetzung oder Abänderung der Amtszeiten) von zwei oder mehr Direktoren in Ämter oder Beschäftigungsverhältnisse bei der Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person, an der die Gesellschaft beteiligt ist, in Betracht gezogen, so müssen die Vorschläge geteilt und für jeden Direktor getrennt in Betracht gezogen werden. In besagten Fällen ist jeder betreffende Direktor in Bezug auf die einzelnen Beschlüsse stimmberechtigt, außer in Bezug auf Beschlüsse, die dessen eigene Ernennung betreffen.
- 182. Wird auf einer Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung oder auf einer Ausschusssitzung eines der vorgenannten Gremien die Frage zum Stimmrecht eines Direktors behandelt, so kann

diese Frage vor Sitzungsschluss dem Leiter der betreffenden Sitzung angetragen werden; dessen Entscheidung in Bezug auf das Stimmrecht eines Direktors - außer ihm selbst - ist endgültig und abschließend, außer in Fällen, denen die Art der Interessen des betroffenen Direktors odere deren Ausmaß nicht voll und ganz offengelegt wurden. Wird das Stimmrecht des Sitzungsleiters in Frage gestellt, so wird darüber per Beschluss des anwesenden Vorstands bzw. Aufsichtsrats entschieden (wobei der Sitzungsleiter keine Stimme abgeben darf); der so gefasste Beschluss ist endgültig und abschließend, außer in Fällen, in denen die Art der Interessen des Sitzungsleiters und deren Ausmaß nicht voll und ganz offengelegt wurden.

STELLVERTRETENDE DIREKTOREN

183. Jeder Direktor (außer stellvertretenden Direktoren) darf einen anderen in demselben Gremium (Aufsichtsrat oder Vorstand) tätigen Direktor (aber keine Person, die in dem jeweils anderen Gremium tätig ist) oder eine andere per Beschluss des Aufsichtsrats genehmigte und zur Übernahme dieser Funktion bereitwillige Person zum stellvertretenden Direktor ernennen und den ernannten Stellvertreter wieder abberufen.
184. Ein stellvertretender Direktor hat das Recht, zu allen Sitzungen des betreffenden Gremiums und zu den Sitzungen aller Ausschüsse des betreffenden Gremiums eingeladen zu werden, in denen der vertretene Direktor Mitglied ist. Der stellvertretende Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und auf allen Sitzungen das Stimmrecht auszuüben, bei denen der vertretene Direktor nicht persönlich anwesend ist, und generell alle Funktionen des vertretenen Direktors während dessen Abwesenheit auszuüben (ausgenommen die Befugnis zur Ernennung eines Stellvertreters). Es ist nicht notwendig, einem stellvertretenden Direktor, der sich außerhalb des Vereinigten Königreichs aufhält, eine Benachrichtigung über eine Sitzung zu senden.
185. Ein Direktor oder eine andere Person kann als Stellvertreter mehr als einen Direktor vertreten, aber dieselbe Person darf nicht gleichzeitig als Stellvertreter für Mitglieder aus dem Aufsichtsrat und dem Vorstand handeln. Ein stellvertretender Direktor hat bei Abstimmungen in den Sitzungen des jeweiligen Gremiums eine Stimme für jeden von ihm vertretenen (und abwesenden) Direktor, zusätzlich zu seiner eigenen Stimme (sofern zutreffend) als Direktor, aber für die Feststellung des Quorums zählt er nur als eine Person.
186. Einem stellvertretenden Direktor kann in angemessenem Umfang der Aufwand erstattet werden, der ihm als regulärer Direktor erstattet würde. Der stellvertretende Direktor ist jedoch nicht zum Erhalt einer Vergütung von der Gesellschaft für seine Dienste als stellvertretender Direktor berechtigt, außer zu dem Teil der Vergütung (sofern zutreffend), der anderenfalls an den vertretenen Direktor für seine Dienste als solcher zu zahlen gewesen wäre, und auf Anweisung des vertretenen Direktors an die Gesellschaft zu gegebener Zeit. Ein stellvertretender Direktor hat Anspruch darauf, von der Gesellschaft in demselben Umfang schadlos gehalten zu werden, als wäre er regulärer Direktor.
187. Ein stellvertretender Direktor scheidet aus dem Amt des stellvertretenden Direktors aus:
 - (a) wenn die vertretene Person aus dem Amt des Direktors scheidet; scheidet ein Direktor jedoch aus dem Amt und wird in derselben Sitzung, in der er aus dem Amt scheidet, wiederernannt, so bleibt die unmittelbar vor dessen Ausscheiden aus dem Amt gültige Ernennung eines stellvertretenden Direktors nach der Wiederernennung des Direktors weiterhin in Kraft; oder
 - (b) bei Eintreten eines Ereignisses, das den stellvertretenden Direktor dazu veranlassen würde, sein Amt aufzugeben, wenn er regulärer Direktor wäre; oder

- (c) wenn der stellvertretende Direktor per Benachrichtigung an die Gesellschaft von seinem Amt zurücktritt.
188. Jede Ernennung oder Abberufung eines stellvertretenden Direktors ist der Gesellschaft durch den Direktor anzuzeigen, der den Stellvertreter ernennt bzw. abberuft, und tritt gemäß den in der Benachrichtigung genannten Bedingungen (vorbehaltlich einer gemäß Satzungsziffer 183 vorgeschriebenen Genehmigung) bei Eingang der Benachrichtigung bei der Gesellschaft in Kraft. Die Benachrichtigung erfolgt in Papierform oder in digitaler Form und ist an die Anschrift (sofern zutreffend) zu senden, die gegenwärtig von oder im Auftrag der Gesellschaft für diesen Zweck angegeben wurde.
189. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gilt ein stellvertretender Direktor in jedem Sinne als Direktor. Folglich gelten Bezugnahmen auf einen Direktor, sofern der Kontext nichts anderes vorschreibt, einschließlich seines Stellvertreters. Ein stellvertretender Direktor ist allein für sein Handeln und seine Unterlassungen verantwortlich und gilt nicht als Bevollmächtigter des Direktors, den er vertritt.

DELEGIERUNG DER BEFUGNISSE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

190. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat darf seine Befugnisse an einen Ausschuss delegieren, der aus mindestens einem Mitglied des Vorstands bzw. Aufsichtsrats besteht. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat darf seine Befugnisse auch an ein Mitglied des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats delegieren, wenn der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat es für wünschenswert hält, dass besagtes Mitglied die entsprechenden Befugnisse ausübt. Sofern keine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung im Hinblick auf Delegierungen gegeben ist, ist jede Delegierung von Befugnissen so auszulegen, dass sie die Befugnis zur Unterdelegierung aller delegierten Befugnisse oder eines Teils davon an einen oder mehrere Direktoren (unabhängig davon, ob diese als Ausschuss handeln) oder an einen Mitarbeiter oder Bevollmächtigten der Gesellschaft einschließt. Die Delegierung kann jeweils vorbehaltlich der vom jeweiligen Vorstand bzw. Aufsichtsrat angegebenen Bedingungen gelten und vom betreffenden Vorstand bzw. Aufsichtsrat widerrufen oder geändert werden.
191. Ein Ausschuss kann weitere Mitglieder hinzuwählen, die keine Direktoren sind. Die hinzugewählten Mitglieder können in dem Ausschuss stimmberechtigt sein. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder muss weniger als die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses betragen, und Beschlüsse eines Ausschusses sind nur gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Wird der Beschluss in einer Ausschusssitzung gefasst, so sind die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder Direktoren; und
- (b) wird der Beschluss von dem Ausschuss schriftlich gemäß Satzungsziffer 177 gefasst, so sind die Mehrheit der Ausschussmitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, Direktoren.

Vorbehaltlich der Auflagen des Vorstands bzw. Aufsichtsrats wird die Sitzungstätigkeit von Ausschüssen mit mindestens zwei Mitgliedern von dieser Satzung geregelt. Es gelten die Bestimmungen für die Sitzungstätigkeit des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats, soweit diese anwendbar sind.

192. Der Aufsichtsrat und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats können für einzelne Niederlassungen oder für Geschäftsbereiche Führungsgremien oder Bevollmächtigte für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft im Vereinigten Königreich oder in anderen Ländern einrichten und Personen in Ämter in besagten Führungsgremien oder Geschäftsführer oder

Bevollmächtigte einsetzen und deren Vergütung festsetzen. Der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand kann die ihm verliehenen oder von ihm ausgeübten Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheiten an Führungsgremien von Niederlassungen oder von Geschäftsbereichen, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte delegieren, einschließlich der Befugnis zur Unterdelegierung, und der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand darf allen oder einzelnen Mitgliedern von Führungsgremien der Niederlassungen oder Geschäftsbereiche die Vollmacht zur Besetzung freier Posten und zum Handeln trotz unbesetzter Posten erteilen. Für die Einsetzung oder Delegation gemäß dieser Satzungsziffer 192 gelten jeweils die Auflagen des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands. Der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand kann die so eingesetzten Personen abberufen und die Delegation widerrufen oder abändern; dies betrifft jedoch keine Personen, die in gutem Glauben und ohne Benachrichtigung über den Widerruf oder die Abänderung handeln.

193. Der Aufsichtsrat und der Vorstand können jeweils zu besagten Zwecken per notarieller Vollmacht Personen als Bevollmächtigte der Gesellschaft einsetzen und ihnen die Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheiten unter den vom Aufsichtsrat bzw. vom Vorstand festgesetzten Bedingungen erteilen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand dem Bevollmächtigten die Vollmacht zur Delegation seiner gesamten Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheiten oder eines Teils davon erteilen und besagte Delegation widerrufen oder abändern. (Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Delegation die dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand verliehenen Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheiten nicht überschreiten darf, und im Falle des Vorstands darf die Delegation nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen, soweit diese Satzung dies vorschreibt.)
194. Der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand kann Personen in Ämter oder Arbeitsstellen einsetzen, die die Bezeichnung „Direktor“ oder eine das Wort „Direktor“ einschließende Bezeichnung haben, und er kann diese Bezeichnung an ein bestehendes Amt oder eine bestehende Stellenbezeichnung bei der Gesellschaft anfügen. Des Weiteren kann er die Ernennung für einen Direktorenposten bzw. die Verwendung der Bezeichnung „Direktor“ wieder aufheben. Der Einschluss des Wortes „Direktor“ in einer Amts- oder Stellenbezeichnung impliziert nicht, dass der Amts- bzw. Stelleninhaber Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist, und der Inhaber wird durch die Amts- oder Stellenbezeichnung „Direktor“ in keiner Weise dazu befugt, als Direktor der Gesellschaft im Sinne dieser Satzung zu handeln.

BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME

195. Vorbehaltlich durch den Aufsichtsrat auferlegter Einschränkungen darf der Vorstand sämtliche Befugnisse der Gesellschaft für die Kreditaufnahme, Bürgschaft, Schadloshaltung oder zur Hypotheken- oder Grundschuldbelastung ihrer Betriebe, Immobilien, (gegenwärtigen und zukünftigen) Aktiva und ihres nicht abgerufenen Kapitals ausüben sowie für die Emission von Schuldtiteln und anderen Wertpapieren, sei es geradewegs oder zur Besicherung von Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Dritten.

AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON DIREKTOREN

196. Eine Person übt das Amt eines Direktors nicht mehr aus, sobald:
- (a) die betreffende Person aufgrund einer Bestimmung des Gesetzes aus dem Amt des Direktors ausscheidet oder ihm die Ausübung dieses Amtes aufgrund geltenden Rechts untersagt ist;
 - (b) die Insolvenz der betreffende Person gerichtlich bestätigt ist;

- (c) allgemein zur Bezahlung der Schulden der betreffenden Person ein Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen wird;
- (d) die betreffende Person insolvent (unfähig, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen) wird, von Insolvenz bedroht ist oder allgemeiner Art ein Abkommen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt;
- (e) ein approbierter Arzt, der die betreffende Person behandelt, in einem schriftlichen Gutachten gegenüber der Gesellschaft feststellt, dass die betreffende Person körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, das Amt des Direktors auszuüben, und dazu mindestens weitere drei Monate lang nicht in der Lage sein wird;
- (f) ein Gericht aufgrund der geistigen Gesundheit der betreffenden Person eine Verfügung erlässt, durch die ganz oder teilweise verhindert wird, dass die betreffende Person persönlich Befugnisse oder Rechte ausübt, die sie normalerweise hätte;
- (g) die Gesellschaft von der betreffenden Person eine Benachrichtigung erhält, in der diese ihren Verzicht auf oder ihren Rücktritt von dem Amt des Direktors erklärt, und besagter Verzicht bzw. Rücktritt gemäß den genannten Bedingungen wirksam geworden ist;
- (h) die betreffende Person mehr als sechs aufeinander folgende Monate ohne Erlaubnis des Aufsichtsrats bzw. Vorstands von den Sitzungen des betreffenden Gremiums abwesend gewesen ist, die in besagtem Zeitraum abgehalten wurden, und ihr stellvertretender Direktor (sofern zutreffend) seine Aufgaben während des besagten Zeitraums nicht wahrgenommen hat und der Aufsichtsrat die Abberufung des Direktors beschließt.

AUFWENDUNGEN DER DIREKTOREN

197. Den Direktoren können sämtliche Kosten für Fahrten, Flüge, Unterkunft und sonstige Aufwendungen erstattet werden, die ihnen angemessenerweise in Zusammenhang mit ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des betreffenden Gremiums oder bei den Ausschusssitzungen des betreffenden Gremiums, den Hauptversammlungen oder separaten Sitzungen der Inhaber von Aktienklassen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder anderweitig in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind.

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

198. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste jährliche Vergütung von 40.000 EURO. Für ihre Mitarbeit in einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche jährliche Vergütung von 13.500 EURO.
199. Die gemäß Satzungsziffer 198 festgesetzte Vergütung wird für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorsitzenden von einem oder mehreren Ausschüssen mit dem Faktor 2,5 multipliziert und für den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Faktor 1,5.
200. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zu kürzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses nicht an einer Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des betreffenden Ausschusses teilnimmt (insbesondere wenn die betreffende Person abberufen wurde). Die Höhe der Kürzung wird anteilmäßig gemäß der Anzahl der Sitzungen berechnet, bei denen die betreffende Person nicht anwesend war, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitzungen, die in dem betreffenden Kalenderjahr abgehalten wurden.

201. Die gemäß den Satzungsziffern 198, 199 und 200 ermittelte Vergütung ist nach Abschluss der Jahreshauptversammlung zu zahlen, auf der der Rechnungsabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorgestellt oder die über die Annahme des besagten Rechnungsabschlusses beschlossen wird.
202. Änderungen der Höhe oder der Form der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung durch die Aktionäre auf der Hauptversammlung.

GRATIFIKATIONEN, PENSIONEN UND VERSICHERUNGEN

203. Der Vorstand kann ehemaligen oder amtierenden Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen oder von mit ihr verbundenen juristischen Personen oder von einem dieser Unternehmen übernommenen Unternehmen oder Familienangehörigen der betreffenden Personen (einschließlich des Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners, eines ehemaligen Ehegatten und eines ehemaligen eingetragenen Lebenspartners) oder anderen Personen, die gegenüber der betreffenden Person (vor oder nach dem Ausscheiden der betreffenden Person aus ihrem Amt oder Beschäftigungsverhältnis) unterhaltsberechtigt sind oder waren, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats (durch die Einrichtung oder Führung von entsprechenden Programmen oder anderweitig) Leistungen in Form von Gratifikationen oder Pensionen, Versicherungen oder anderweitig zahlen, und der Vorstand kann Beiträge zu einem Fonds oder Prämien für den Erwerb oder die Bereitstellung derartiger Leistungen zahlen.
204. Der Vorstand darf mit der Zustimmung des Aufsichtsrats sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zum Erwerb oder Erhalt von Versicherungen für oder zu Gunsten von Personen ausüben, die folgende Funktion innehaben bzw. innehatten:
- (a) das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, Vorstandsmitglieds, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters der Gesellschaft oder einer juristischen Person, die eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist oder war oder an der die Gesellschaft oder besagte Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft eine (mittelbare oder unmittelbare) Beteiligung hat oder hatte oder mit der die Gesellschaft oder besagte Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft in irgendeiner Weise verbunden ist oder war; oder
 - (b) das Amt eines Treuhänders für einen Pensionsfonds, an dem Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer anderen in Absatz (a) dieser Satzungsziffer 204 genannten juristischen Person eine Beteiligung haben oder hatten,
- insbesondere Haftpflichtversicherungen für die betreffende Person für Handlungen oder Unterlassungen bei der tatsächlichen oder angeblichen Ausübung oder Erfüllung ihrer Pflichten oder bei der Ausübung oder angeblichen Ausübung ihrer Befugnisse oder anderweitig im Zusammenhang mit ihren Pflichten, Befugnissen oder Diensten im Zusammenhang mit der betreffenden juristischen Person oder dem betreffenden Fonds.
205. Kein amtierender oder ehemaliger Direktor ist gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig für gemäß dieser Satzung bereitgestellte Leistungen. Durch den Erhalt besagter Leistungen verliert eine Person nicht die Befähigung zum Amt eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft.
206. Der Vorstand kann zu Gunsten von bei der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigten oder ehemals beschäftigten Personen in Zusammenhang mit der Beendigung oder der Übertragung des gesamten Geschäfts der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder eines Teils davon Arbeitgeberleistungen bereitstellen. Für besagte

Arbeitgeberleistungen ist ein Beschluss des Vorstands gemäß Satzungsziffer 247 des Gesetzes erforderlich.

PROTOKOLLE

207. Der Vorstand und der Aufsichtsrat führen Protokolle, in denen Folgendes aufgezeichnet wird:
- (a) sämtliche vom Vorstand bzw. vom Aufsichtsrat erfolgten Ernennungen von Direktoren; und
 - (b) sämtliche Vorkommnisse der Aktionärsversammlungen, der Sitzungen von Inhabern bestimmter Aktienklassen der Gesellschaft, der Vorstandssitzungen, der Aufsichtsratssitzungen und der Sitzungen der Vorstands- und Aufsichtsratsausschüsse, einschließlich der Namen der bei den Sitzungen jeweils anwesenden Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder.
208. Sofern vorgesehen ist, dass besagte Sitzungsprotokolle vom Leiter der jeweiligen Sitzung, auf die sich die Protokolle beziehen, oder vom Leiter der nächsten Sitzung beglaubigt werden, sind diese Protokolle als Nachweis über die bei den Sitzungen verhandelten Themen ausreichend, und weitere Nachweise der in den Protokollen genannten Tatsachen sind nicht erforderlich.

INTERESSEN DER DIREKTOREN

209. Im Falle, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied gemäß Paragraf 177 des Gesetzes zur Offenlegung eines Interesses an einer vorgeschlagenen Transaktion oder Vereinbarung verpflichtet ist, erfolgt die Offenlegung im Falle eines Vorstandsmitglieds gegenüber beiden Gremien gleichzeitig und im Falle eines Aufsichtsratsmitglieds gegenüber dem Aufsichtsrat. Dabei sind jeweils die Bestimmungen der Paragraf 175, 176 und 177 des Gesetzes zu beachten.
210. Im Sinne von Paragraf 175 des Gesetzes darf der Aufsichtsrat die ihm vorgeschlagenen Angelegenheiten gemäß dieser Satzung genehmigen, wenn die Nichtgenehmigung eine Pflichtverletzung durch einen Direktor gemäß besagtem Paragraf bedeuten würde. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten in Bezug auf eine Situation, bei der ein Direktor ein Interesse hat oder haben kann, das möglicherweise im Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft steht. Besagte Genehmigungen werden nur wirksam, wenn:
- (a) das vorschriftsmäßige Quorum bei der Sitzung, bei der die Angelegenheit behandelt wird, erfüllt ist, wobei der betroffene Direktor oder andere interessierte Direktoren nicht auf das Quorum anzurechnen sind; und
 - (b) der Angelegenheit ohne die Stimme der betroffenen Direktoren zugestimmt wurde oder zugestimmt worden wäre, wenn die Stimmen der betroffenen Direktoren nicht mitgezählt worden wären.

Der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung (zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung oder nachträglich) an von diesem ausdrücklich auferlegte Einschränkungen oder Bedingungen binden; anderenfalls gilt die Genehmigung im weitesten zulässigen Umfang. Der Aufsichtsrat kann besagte Genehmigung jederzeit abändern oder zurückziehen.

Im Sinne der Satzung schließt ein Interessenkonflikt auch einen Konflikt zwischen Pflicht und Eigeninteresse und einen Pflichtenkonflikt ein, und ein Interesse schließt sowohl mittelbare als auch unmittelbare Interessen ein.

211. Vorausgesetzt, dass der Direktor gegenüber dem Aufsichtsrat Art und Umfang seiner Interessen offengelegt hat (sofern nicht die in Paragraf 177(5) oder Paragraf 177(6) des Gesetzes genannten Umstände gelten, wodurch besagte Offenlegung nicht erforderlich ist), hat ein Direktor trotz seines Amtes folgende Rechte:
- (a) Er darf Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft sein oder an einer solchen Transaktion oder Vereinbarung ein Interesse haben, an der die Gesellschaft anderweitig ein (mittelbares oder unmittelbares) Interesse hat;
 - (b) er selbst oder seine Firma darf beruflich für die Gesellschaft handeln (außer als Rechnungsprüfer), und er oder seine Firma sind dafür zu einer Vergütung für Fachdienstleistungen berechtigt, als wäre er kein Direktor;
 - (c) er darf als Direktor oder sonstige Führungskraft oder als Angestellter einer juristischen Person tätig sein oder als Partei an einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit einer juristischen Person beteiligt sein oder anderweitig ein Interesse an einer juristischen Person haben, wenn:
 - (i) die Gesellschaft anderweitig (mittelbar oder unmittelbar) ein Interesse als Aktionär oder ein anderweitiges Interesse an der juristischen Person hat; oder
 - (ii) wenn der Direktor besagte Beziehung zu der juristischen Person auf Verlangen oder Weisung der Gesellschaft eingegangen ist.
212. Ein Direktor ist aufgrund seines Amtes gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Vergütungen oder sonstige Leistungen, die er aus einem Amt oder einer Beschäftigung, einer Transaktion oder einer Vereinbarung oder aus einem Interesse an einer juristischen Person bezieht:
- (a) wenn die Annahme, der Abschluss oder das Bestehen des Amtes, der Beschäftigung, der Transaktion oder der Vereinbarung gemäß Satzungsziffer 209 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde (vorbehaltlich der Einschränkungen oder Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde); oder
 - (b) wenn der Direktor gemäß Absatz (a), (b) oder (c) von Satzungsziffer 211 zur Annahme, zum Abschluss oder zur Fortführung des Amtes, der Beschäftigung, der Transaktion oder der Vereinbarung berechtigt ist.

Die Annahme besagter Vergütung oder sonstiger Leistungen stellt keine Pflichtverletzung des Direktors gemäß Paragraf 176 des Gesetzes dar.

213. Gemäß Satzungsziffer 211 erforderliche Offenlegungen können bei einer Aufsichtsratssitzung, per schriftlicher Mitteilung oder per allgemeiner Ankündigung oder anderweitig gemäß Paragraf 177 des Gesetzes erfolgen.
214. Ein Direktor hat gegenüber der Gesellschaft keinerlei Pflichten zur Offenlegung von Informationen, von denen er außerhalb seines Amtes als Direktor der Gesellschaft Kenntnis erlangt oder Kenntnis erlangt hat und zu deren Geheimhaltung er einer anderen Person gegenüber verpflichtet ist. In dem Umfang, in dem seine Beziehung zu der anderen Person einen Interessenkonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenkonflikts begründet, ist diese Satzungsziffer 214 jedoch nur anwendbar, wenn das Bestehen der betreffenden Beziehung vom Aufsichtsrat gemäß Satzungsziffer 209 genehmigt wurde. Insbesondere verletzt der Direktor seine allgemeinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft gemäß den Paragrafen 171 bis 177 des Gesetzes nicht, wenn er Folgendes unterlässt:

- (a) die Offenlegung von besagten Informationen gegenüber dem Aufsichtsrat oder einem Direktor oder einer anderen Führungskraft oder einem Mitarbeiter der Gesellschaft; und/oder
 - (b) die Verwendung oder Anwendung besagter Informationen bei der Erfüllung seiner Pflichten als Direktor der Gesellschaft.
215. Wurde das Bestehen einer Beziehung des Direktors zu einer anderen Person vom Aufsichtsrat gemäß Satzungsziffer 209 genehmigt und begründet seine Beziehung zu der Person einen Interessenkonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, so verletzt der Direktor seine allgemeinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft gemäß den Paragraphen 171 bis 177 des Gesetzes nicht aufgrund folgender Handlungen:
- (a) wenn er bei Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzungen abwesend ist, bei denen Angelegenheiten besprochen werden oder möglicherweise besprochen werden, die den Interessenkonflikt oder den möglichen Interessenkonflikt betreffen, oder wenn er der Beratung zu einer solchen Angelegenheit auf einer Sitzung oder anderweitig nicht beiwohnt; und/oder
 - (b) wenn er Vorkehrungen trifft, um keine Dokumente und Informationen zu erhalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die den Interessenkonflikt oder den möglichen Interessenkonflikt begründen und die von der Gesellschaft gesendet oder bereitgestellt werden, und/oder dafür Sorge trägt, dass besagte Dokumente und Informationen von einem Fachberater angenommen und gelesen werden,
- solange der Direktor begründeterweise annimmt, dass besagter Interessenkonflikt oder die Möglichkeit des Interessenkonflikts besteht.
216. Die Bestimmungen der Satzungsziffern 214 und 215 gelten unbeschadet etwaiger billiger Grundsätze oder Gesetzesvorschriften, die den Direktor von folgenden Pflichten befreien:
- (a) von der Offenlegung von Informationen unter Umständen, unter denen die Offenlegung anderenfalls gemäß dieser Satzung erforderlich wäre; oder
 - (b) von der Anwesenheit bei Sitzungen oder Diskussionen oder von der Annahme der in Satzungsziffer 215 genannten Dokumente und Informationen unter Umständen, unter denen die Anwesenheit bzw. die Annahme besagter Dokumente und Informationen anderenfalls gemäß dieser Satzung erforderlich wäre.

DAS SIEGEL

217. Das Siegel darf nur mit Ermächtigung per Beschluss des Vorstands benutzt werden. Der Vorstand kann entscheiden, wer ein unter dem Siegel ausgefertigtes Dokument unterzeichnen darf. Entscheidet der Vorstand hierüber nicht, so ist das Dokument von mindestens zwei Direktoren zu unterzeichnen. Jedes Dokument kann unter dem Siegel ausgefertigt werden, indem das Siegel mechanisch oder mit einem Drucker aufgedruckt oder ein Faksimile des Siegels auf das Dokument aufgedruckt oder das Siegel oder ein Faksimile davon auf anderem Wege auf dem Dokument angebracht wird. Ein mit der Ermächtigung durch einen Beschluss des Vorstands von zwei Direktoren oder von einem Direktor in Anwesenheit eines Zeugen, der die Unterschrift beglaubigt, ausgefertigtes Dokument, in dem (in beliebigen Worten) ausgedrückt wird, dass es von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, ist ebenso wirksam, als wäre es unter dem Siegel ausgefertigt worden.

218. Der Vorstand kann per Beschluss allgemein oder für den Einzelfall entscheiden, dass Aktienzertifikate oder Schuldscheine oder andere Arten von Wertpapieren auf mechanischem oder digitalem Wege unterzeichnet sein müssen oder dass darauf eine Unterschrift aufgedruckt sein muss, dass unter dem Siegel ausgefertigte Zertifikate hingegen keiner Unterschrift bedürfen.

REGISTER

219. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze kann die Gesellschaft ein ausländisches oder lokales oder sonstiges Aktionärsregister an einem beliebigen Ort führen, und der Aufsichtsrat kann die nach seinem Ermessen geeigneten Vorschriften über die Führung des besagten Aktionärsregisters erlassen, abändern und widerrufen.
220. Direktoren und andere vom Aufsichtsrat zu diesem Zweck ermächtigte Personen haben die Befugnis, Folgendes zu beglaubigen und als originalgetreue Kopien oder Auszüge zu bescheinigen:
- (a) die Gründungsdokumente der Gesellschaft und Dokumente, die die Gründung der Gesellschaft betreffen, sei es in Papierform oder in digitaler Form;
 - (b) die von den Aktionären, den Inhabern von Anteilsklassen am Kapital der Gesellschaft, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den Ausschüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse, sei es in Papierform oder in digitaler Form; und
 - (c) die Bücher, Aufzeichnungen und Dokumente bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, sei es in Papierform oder in digitaler Form (insbesondere die Konten).

Ein in dieser Weise bescheinigtes Dokument, das angibt, die Kopie eines Beschlusses, eines Protokolls oder eines Protokollauszugs von einer Versammlung der Aktionäre, der Inhaber einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft, einer Vorstandssitzung, einer Aufsichtsratsitzung oder einer Ausschusssitzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu sein, sei es in Papierform oder in digitaler Form, gilt als schlüssiger Beweis zu Gunsten aller Personen im Umgang mit der Gesellschaft, die sich auf diese Dokumente berufen, um nachzuweisen, dass der betreffende Beschluss ordnungsgemäß gefasst wurde oder dass das Protokoll bzw. der Protokollauszug die originalgetreue und richtige Aufzeichnung der Sitzungstätigkeit bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung ist.

DIVIDENDEN

221. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze können die Aktionäre per einfachem Mehrheitsbeschluss Dividenden gemäß den entsprechenden Rechten der Aktionäre ankündigen; aber keine Dividende darf den vom Vorstand empfohlenen Betrag überschreiten.
222. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Zwischendividenden auszahlen, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass diese aufgrund der für die Ausschüttung verfügbaren Erträge der Gesellschaft gerechtfertigt sind. Ist das Grundkapital in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt, so darf der Vorstand:
- (a) Zwischendividenden auf Aktien ausschütten, die zu Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit oder zu Dividenden ohne Vorzugsrechte berechtigen, sowie auf Aktien, die Vorzugsrechte bezüglich Dividenden verleihen; aber keine Zwischendividende darf auf Aktien gezahlt werden, die zu Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit oder zu

Dividenden ohne Vorzugsrechte berechtigen, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung eine Vorzugsdividende im Rückstand ist; und

- (b) in den vom Vorstand festgesetzten Intervallen zahlbare Dividenden zu einem festen Satz zahlen, wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge die Zahlung rechtfertigen.

Wenn der Vorstand in gutem Glauben handelt, geht er gegenüber den Inhabern von Aktien, die Vorzugsrechte verleihen, keine Verbindlichkeit für Verluste ein, die diesen durch die rechtmäßige Zahlung einer Zwischendividende auf Aktien entstehen, welche zu Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit berechtigen oder welche keine Vorzugsrechte verleihen.

- 223. Dividenden können in jeder Währung oder in der vom Vorstand festgesetzten Währung angekündigt und ausgezahlt werden. Der Vorstand darf außerdem über den Umrechnungskurs und den jeweiligen Stichtag für die Ermittlung des Wertes der Dividende in einer Währung entscheiden.
- 224. Sofern aufgrund der mit den Aktien verbundenen Rechten nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Dividenden gemäß den für die Aktien, auf die die jeweilige Dividende gezahlt wird, voll eingezahlten Beträgen angekündigt und ausgezahlt; aber kein vor dem Tag, an dem eine Dividendenankündigung zahlbar ist, auf eine Aktie gezahlter Betrag wird im Sinne dieser Satzungsziffer 224 als auf die Aktie gezahlt behandelt. Alle Dividenden werden anteilmäßig im Verhältnis zu den für die Aktien voll eingezahlten Beträgen während eines Anteils oder mehrerer Anteile des Zeitraums, für den die Dividende ausgeschüttet wird, aufgeteilt und ausgezahlt; aber wenn eine Aktie zu Bedingungen zugeteilt oder ausgegeben wird, aufgrund deren die Aktie ab einem bestimmten Tag dividendenberechtigt ist, wird die Aktie mit der entsprechenden Dividendenberechtigung behandelt.
- 225. Eine Hauptversammlung, die eine Dividende ankündigt, kann auf Empfehlung des Vorstands (mit der Zustimmung des Aufsichtsrats) per einfachem Mehrheitsbeschluss der Aktionäre anweisen, dass sie ganz oder teilweise durch die Ausschüttung von Vermögenswerten befriedigt wird, insbesondere durch voll eingezahlte Aktien oder Schuldtitel einer anderen juristischen Person. Der Vorstand kann die nach seinem Ermessen geeigneten Vorkehrungen treffen, um Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Ausschüttung ergeben, beizulegen, insbesondere Probleme bei (a) der Festsetzung des Werts für die Ausschüttung von Vermögenswerten, (b) der Zahlung von Barmitteln an Aktionäre auf der Basis des Werts, um die Rechte der Aktionäre auszugleichen, und (c) der Übertragung von Vermögenswerten an einen Treuhänder.
- 226. Der Vorstand (mit der Zustimmung des Aufsichtsrats) kann, sofern dies per einfachem Mehrheitsbeschluss der Aktionäre (der „**Beschluss**“) genehmigt wird, einem Aktieninhaber das Recht anbieten, hinsichtlich der gesamten im Beschluss genehmigten Dividende (oder eines vom Vorstand festzusetzenden Teils davon) für alle Dividenden oder für einen Teil der Dividenden anstelle von Barmitteln wahlweise Aktien anzunehmen, die als voll eingezahlte Aktien gutgeschrieben werden. Das Angebot erfolgt gemäß den in Satzungsziffer 227 oder vorbehaltlich besagter Bestimmungen gemäß den im Beschluss genannten Bedingungen und Modalitäten.
- 227. Die folgenden Bestimmungen gelten für den Beschluss und für gemäß dem Beschluss und gemäß Satzungsziffer 226 unterbreitete Angebote:
 - (a) Im Beschluss können eine spezielle Dividende oder alle oder mehrere Dividenden genannt werden, die in einem angegebenen Zeitraum angekündigt werden;

- (b) jeder Inhaber von Aktien ist zu der Anzahl neuer Aktien berechtigt, deren Summe einen Wert hat, welcher dem Barbetrag (ohne Berücksichtigung von Steuergutschriften) der Dividende möglichst nahe kommt (aber nicht größer ist als dieser), auf den der Aktieninhaber verzichtet (wobei es sich jeweils um neue Aktien handelt), und zu diesem Zweck ist der Wert einer jeden neuen Aktie:
- (i) gleich dem durchschnittlichen Börsenpreis der Stammaktien der Gesellschaft - dieser berechnet sich als die durchschnittliche mittlere Marknotierung dieser Aktien an einer Börse, an der die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden - an dem Tag, an dem besagte Aktien zuerst ohne die betreffende Dividende notiert werden, und an den vier darauf folgenden Handelstagen; oder
 - (ii) der Betrag, der in einer im Beschluss angegebenen anderen Weise berechnet wird,
- und eine Bescheinigung oder ein Bericht der Rechnungsprüfer über den Wert einer neuen Aktie im Hinblick auf eine Dividende gilt als schlüssiger Beweis für den betreffenden Wert;
- (c) beabsichtigt der Vorstand, in Bezug auf eine Dividende die Möglichkeit der Ausschüttung in Form von neuen Aktien wahlweise anzubieten, so gibt er dies mit der Bekanntgabe der Dividendenankündigung oder -empfehlung oder so bald wie möglich danach ebenfalls bekannt. Entscheidet der Vorstand nach der Festsetzung der Zuteilungsgrundlage, mit dem Angebot zu verfahren, so benachrichtigt er die Aktieninhaber über die Konditionen des ihnen angebotenen Auswahlrechts. Dabei gibt er an, wie, wo und bis wann die Aktieninhaber ihre Auswahl bekunden müssen und ihre bestehende Auswahl ändern oder beenden können, damit diese wirksam ist;
- (d) der Vorstand verfährt mit der Auswahl erst, wenn er zur Zuteilung der Aktien ermächtigt wurde und über ausreichende Rücklagen oder Finanzmittel verfügt, um die Auswahl auszuführen, nachdem die Zuteilungsgrundlage ermittelt wurde;
- (e) der Vorstand kann Aktieninhaber von einem Angebot ausschließen, wenn die Unterbreitung des Angebots nach Ansicht des Vorstands für diese Aktieninhaber in einem Staatsgebiet nicht rechtmäßig wäre oder wenn besagten Aktieninhabern das Angebot nach Ansicht des Vorstands aus anderen Gründen nicht unterbreitet werden sollte;
- (f) die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Auswahlrecht angeboten wurde) ist nicht in bar auszuzahlen, wenn für die betreffenden Aktien von dem Auswahlrecht Gebrauch gemacht wurde (die gewählten Aktien), und stattdessen wird jedem Inhaber von gewählten Aktien gemäß der Entscheidung auf Basis von Absatz (b) dieser Satzungsziffer 227 die entsprechende Zahl neuer Aktien zugeteilt. Zu diesem Zweck stellt der Vorstand aus einem Betrag, der einstweilen zu Gunsten einer Rücklage oder eines Fonds ständig bereitsteht (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung) und unabhängig davon, ob dieser zur Ausschüttung zur Verfügung steht, eine Summe zurück, die gleich der Summe der Nennbeträge der zuzuteilenden Aktien ist, und wendet ihn an, um die entsprechende Anzahl neuer Aktien für die Zuteilung voll einzuzahlen und diese an die einzelnen Inhaber gewählter Aktien in der gemäß Absatz (b) dieser Satzungsziffer 227 entschiedenen Weise auszuschütten;

- (g) die neuen Aktien sind bei der Zuteilung in jeder Hinsicht gleichberechtigt mit den dann in Umlauf befindlichen voll eingezahlten Aktien derselben Klasse, außer dass sie nicht zur Beteiligung an der entsprechenden Dividende berechtigt sind;
 - (h) es werden keine Bruchteile von Aktien zugeteilt. Der Vorstand kann in der nach seinem Ermessen geeigneten Weise mit Berechtigungen zu Bruchteilen von Aktien verfahren, insbesondere durch Auszahlung der Bruchteile an die Aktieninhaber in bar, durch Rückstellung anfallender Dividenden, Einbehaltung oder Thesaurierung aller oder eines Teils der Vorteile der Bruchteile für oder von der Gesellschaft oder für oder von oder im Namen von einem Inhaber, oder durch Anwendung anfallender Dividenden, Einbehaltungen oder Thesaurierungen auf die Zuteilung vollständig eingezahlter Aktien eines Aktieninhabers;
 - (i) sofern der Vorstand nichts anderes entscheidet oder die Vorschriften für nicht verurkundete Aktien nichts anderes erfordern, werden die in der besagten Weise zugeteilten zusätzlichen Stammaktien als nicht verurkundete Aktien ausgegeben, wenn die entsprechenden gewählten Aktien in nicht verurkundeter Form ausgegeben wurden, und die so zugeteilten Aktien werden in verurkundeter Form ausgegeben, wenn die entsprechenden gewählten Aktien in verurkundeter Form ausgegeben wurden;
 - (j) der Vorstand kann alle Handlungen und Maßnahmen unternehmen, die er für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um die Zuteilung und Ausgabe von Aktien gemäß dieser Satzungsziffer 227 oder anderweitig in Zusammenhang mit einem gemäß dieser Satzungsziffer 227 unterbreiteten Angebot wirksam zu machen, und er kann eine im Namen der betroffenen Aktieninhaber handelnde Person dazu ermächtigen, mit der Gesellschaft einen Vertrag über besagte Zuteilung oder Ausgabe und die damit verbundenen Angelegenheiten zu schließen. Alle mit besagter Ermächtigung geschlossenen Verträge sind für alle Betroffenen wirksam und rechtsverbindlich; und
 - (k) der Vorstand kann ein Angebot nach seinem Ermessen gemäß dieser Satzungsziffer 227 ändern, aussetzen oder beenden.
228. Der Vorstand kann von Dividenden oder sonstigen Geldern, die an einen Aktionär bezüglich einer Aktie zahlbar sind, Gelder abziehen, die dieser zu dem betreffenden Zeitpunkt bezüglich derselben Aktie an die Gesellschaft zu zahlen hat. Ist eine Person durch Übertragung zu einer Aktie berechtigt, so kann der Vorstand eine in Bezug auf besagte Aktie zahlbare Dividende zurückbehalten, bis besagte Person (oder der Übernehmer dieser Person) Inhaber der besagten Aktie wird.
229. Dividenden oder sonstige Gelder, die bezüglich einer Aktie zahlbar sind, können wie folgt gezahlt werden:
- (a) in bar; oder
 - (b) per Scheck oder Bezugsrechtsschein, zahlbar an oder auf Weisung von dem Inhaber oder der zur Zahlung berechtigten Person; oder
 - (c) per Lastschrift, Banküberweisung oder über ein anderes Geldüberweisungssystem an den Inhaber oder die zu der Zahlung berechtigte Person oder, sofern praktikabel, an eine per Mitteilung des Inhabers oder der zur Zahlung berechtigten Person an die Gesellschaft benannte Person;

- (d) in Bezug auf eine nicht verkündete Aktie mittels des entsprechenden Systems (vorbehaltlich der Möglichkeiten und Anforderungen des entsprechenden Systems); oder
 - (e) auf einem anderen vom Vorstand genehmigten und (in der Form, die der Gesellschaft geeignet erscheint) mit dem Inhaber oder der zu der Zahlung berechtigten Person vereinbarten Weg.
230. Sind zwei oder mehr Personen als gemeinsame Inhaber einer Aktie registriert oder gemeinsam durch Übertragung zu einer Aktie berechtigt, so kann die Gesellschaft:
- (a) Dividenden oder sonstige Gelder, die bezüglich der Aktie zahlbar sind, an eine dieser Personen zahlen, und eine dieser Personen kann den Zahlungseingang bestätigen;
 - (b) sich im Sinne von Satzungsziffer 229 bezüglich der Aktie auf die schriftliche Weisung, Benennung, Benachrichtigung an die Gesellschaft oder Vereinbarung von bzw. mit einer dieser Personen berufen.
231. Ein Scheck oder Bezugsrechtsschein kann per Post gesendet werden:
- (a) für eine Aktie mit einem einzigen Inhaber an die eingetragene Anschrift des Inhabers der Aktie; oder
 - (b) für eine Aktie mit zwei oder mehr Personen als Inhabern an die eingetragene Anschrift der Person, die im Register zuerst genannt ist; oder
 - (c) wenn eine Person durch Übertragung zu der Aktie berechtigt ist, als handle es sich um eine gemäß Satzungsziffer 247 zu sendende Benachrichtigung; oder
 - (d) in jedem Fall an die Person und an die Adresse, die die zur Zahlung berechtigte Person der Gesellschaft gegenüber per Benachrichtigung angegeben hat.
232. Die Zahlung eines Schecks oder Bezugsrechtsscheins von der Bank, bei der dieser bezogen wurde, die Überweisung von Mitteln durch die hierfür angewiesene Bank oder, bezüglich Aktien in nicht verkündeter Form, die Leistung einer Zahlung gemäß den Möglichkeiten und Anforderungen des entsprechenden Systems (dies kann einschließen, dass die Gesellschaft oder eine in ihrem Namen handelnde Person eine Anweisung an den Betreiber des entsprechenden System sendet, um auf dem Abrechnungskonto des Inhabers oder der Mitinhaber oder, sofern von der Gesellschaft erlaubt, von einer Person, die der Inhaber oder die Mitinhaber der Gesellschaft schriftlich anzeigen, gutzuschreiben) gilt als volle Bezahlung durch die Gesellschaft. Jeder gesendete Scheck oder Bezugsrechtsschein bzw. jede von der entsprechenden Bank ausgeführte Überweisung von Geldern gemäß dieser Satzung erfolgt auf Gefahr des Inhabers bzw. der berechtigten Person. Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste oder Verzögerungen im Laufe der Zahlung auf einem von der Gesellschaft gemäß Satzungsziffer 229 verwendeten Weg.
233. Für Dividenden oder sonstige Gelder, die bezüglich einer Aktie zahlbar sind, fallen der Gesellschaft keine Zinsen an, sofern die mit der Aktie verbundenen Rechte nichts anderes besagen.
234. Dividenden, die 12 Jahre nach dem Tag, an dem sie zur Zahlung fällig wurden, nicht eingefordert werden, verfallen und können bei der Gesellschaft nicht mehr eingefordert werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Zahlung von nicht eingeforderten Dividenden oder sonstigen bezüglich einer Aktie zahlbaren Geldern kann (muss jedoch nicht)

von der Gesellschaft auf ein Konto eingezahlt werden, das von dem eigenen Konto der Gesellschaft getrennt ist. Besagte Zahlung begründet keine Treuhänderschaft der Gesellschaft in Bezug auf die Zahlung. Die Gesellschaft hat das Recht, die Sendung von Dividendenbezugsrechtsscheinen und -schecks per Post oder auf anderem Wege an einen Aktionär einzustellen, wenn diese Urkunden bei mindestens zwei aufeinander folgenden Gelegenheiten als unzustellbar zurückgesendet wurden oder vom Aktionär nicht eingelöst wurden oder wenn die Gesellschaft die neue Anschrift des Aktionärs nach einer solchen Gelegenheit trotz angemessener Nachforschungen nicht feststellen konnte. Die der Gesellschaft gemäß dieser Satzungsziffer 234 verliehene Berechtigung gegenüber Aktionären erlischt, wenn der Aktionär eine Dividende einfordert oder einen Dividendenbezugsrechtsschein oder -scheck einlöst.

AKTIVIERUNG DER GEWINNE UND UMWANDLUNG VON RÜCKLAGEN IN GRUNDKAPITAL

235. Der Vorstand kann mit der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Ermächtigung durch einfachen Mehrheitsbeschlusses der Aktionäre:
- (a) vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzungsziffer 235 beschließen, nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft, die nicht für die Zahlung von Vorzugsdividenden (unabhängig davon, ob diese für die Ausschüttung zur Verfügung stehen) benötigt werden, oder Beträge, die zu Gunsten einer Rücklage oder eines anderen Fonds bereitstehen (insbesondere Rücklagen aus dem Aktien-Agiokonto der Gesellschaft und für Kapitalrückzahlungen, sofern zutreffend) zu aktivieren;
 - (b) den Betrag, dessen Umwandlung in Grundkapital beschlossen wurde, an dem in dem betreffenden Beschluss ausgewiesenen Buchungstag auf die Aktionäre oder eine Klasse von Aktionären, die Anspruch darauf gehabt hätten, wenn diese Gewinne oder Rücklagen in Form von Dividenden ausgeschüttet worden wären, umlegen und anrechnen;
 - (c) den betreffenden Betrag für die Aktionäre zur vollen oder teilweisen Einzahlung der Beträge (sofern zutreffend) anwenden, die zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht für Aktien in ihrem Besitz eingezahlt wurden, oder zur vollen Einzahlung von Aktien, Schuldtiteln oder anderen Verpflichtungen der Gesellschaft mit einem Nennbetrag verwenden, der besagtem Betrag gleich ist; aber das Aktien-Agiokonto, die Rücklage für Kapitalrückzahlungen und Gewinne, die nicht zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, dürfen im Sinne dieser Satzungsziffer 235 nur für die Einzahlung der den Aktionären zuzuteilenden Aktien angewendet werden, die als voll eingezahlt verbucht sind;
 - (d) die als voll eingezahlt verbuchten Aktien, Schuldtitel oder sonstigen Verpflichtungen den Aktionären oder den von diesen angegebenen Personen in den angegebenen Verhältnissen oder teilweise auf die eine und teilweise auf eine andere Weise zuteilen;
 - (e) soweit Aktien oder Schuldtitel gemäß dieser Satzungsziffer 235 in Bruchteilen ausschüttungsfähig werden oder anderweitig würden, die nach Ermessen des Vorstands für Berechtigungen zu Bruchteilen geeigneten Vorkehrungen treffen, insbesondere die Genehmigung ihres Verkaufs und ihrer Übertragung an eine Person, beschließen, die Ausschüttung so nah wie praktikabel, jedoch nicht genau, im korrekten Verhältnis vorzunehmen und Bruchteile ganz zu ignorieren, oder beschließen, Barauszahlungen an die Aktionäre vorzunehmen, um den Rechten aller Parteien zu entsprechen;

- (f) eine Person ermächtigen, einen Vertrag mit der Gesellschaft im Namen aller betroffenen Aktionäre zu schließen, in dem eine der folgenden Möglichkeiten vereinbart wird:
- (i) dass die Gesellschaft den Aktionären, die ihre Aktien voll eingezahlt haben, Aktien, Schuldtitel oder andere Verpflichtungen zuteilt, zu denen die Aktionäre bei der Aktivierung berechtigt sind; oder
 - (ii) dass die Gesellschaft für die Aktionäre die Beträge (oder einen Teil der Beträge) einzahlt, die diese für die Aktien in ihrem Besitz noch nicht eingezahlt haben, indem der ihnen zustehende Anteil des zu aktivierenden Betrags angerechnet wird,
- und Verträge, die mit dieser Ermächtigung geschlossen werden, sind für alle besagten Aktionäre rechtsverbindlich;
- (g) generell sämtliche Handlungen und Maßnahmen durchführen, die erforderlich sind, um den einfachen Mehrheitsbeschluss auszuführen; und
- (h) sofern der entsprechende Beschluss nichts anderes vorschreibt, gilt im Sinne dieser Satzungsziffer 235, dass von der Gesellschaft an dem im betreffenden Beschluss angegebenen Buchungstichtag gehaltene Vorratsaktien der betreffenden Klasse behandelt werden, als wäre die Gesellschaft zum Bezug der diesen Vorratsaktien zuzurechnenden Dividenden berechtigt, die zahlbar gewesen wären, wenn sich besagte Vorratsaktien im Besitz einer anderen Person als der Gesellschaft befunden hätten.

BUCHUNGSSTICHTAGE

236. Unbeschadet anderer Bestimmungen in dieser Satzung können die Mitglieder des Vorstands ein beliebiges Datum als Stichtag für Dividenden, Ausschüttungen, Zuteilungen oder Aktienaushaben festsetzen. Der Stichtag kann vor, am, oder nach dem Tag der Ankündigung, Auszahlung oder Durchführung von Dividenden, Ausschüttungen, Zuteilungen oder Aktienaushaben liegen.

KONTEN

237. Kein Aktionär hat (als solcher) das Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Bücher oder Dokumente der Gesellschaft, ausgenommen die gesetzlichen Rechte oder mit Genehmigung durch den Vorstand oder per einfachem Mehrheitsbeschluss der Aktionäre oder per gerichtlicher Verfügung durch ein zuständiges Gericht.
238. Vorbehaltlich der Gesellschaftsgesetze und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat wird eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts der Direktoren über das betreffende Geschäftsjahr und dem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfer für besagten Rechnungsabschluss mindestens 21 volle Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, bei der Kopien dieser Dokumente gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze vorzubringen sind, an alle Aktionäre und an alle Inhaber von Schuldtiteln der Gesellschaft sowie an alle sonstigen Personen, die gemäß den Gesellschaftsgesetzen oder dieser Satzung zum Erhalt von Benachrichtigungen über die Versammlungen von der Gesellschaft berechtigt sind, oder im Falle gemeinsamer Inhaber von Aktien oder Schuldtiteln an einen der Mitinhaber zu senden. Die Kopien brauchen nicht an Personen gesendet zu werden, von denen die Gesellschaft keine aktuelle Anschrift hat.

239. Vorbehaltlich der Gesellschaftsgesetze gelten die Vorschriften gemäß Satzungsziffer 238 in Bezug auf eine Person als erfüllt, wenn besagter Person anstelle besagter Kopien eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses gesendet wird, die vom Jahresabschluss der Gesellschaft und vom Bericht des Vorstands abgeleitet wurde. Diese Zusammenfassung muss der in den Gesellschaftsgesetzen und den im Rahmen der Gesellschaftsgesetze geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Form entsprechen und die in besagten Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Inhalte aufweisen.

MITTEILUNGEN

240. Benachrichtigungen, die gemäß dieser Satzung von oder an eine Person gesendet werden (außer Benachrichtigungen zur Einberufung einer Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung) bedürfen der Schriftform.
241. Vorbehaltlich Satzungsziffer 240 und sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, sendet oder liefert die Gesellschaft Dokumente oder Informationen, deren Versand oder Lieferung an einen Aktionär oder an eine andere Person durch die Gesellschaft gemäß einer Bestimmung des geltenden Rechts oder gemäß dieser Satzung oder sonstiger Vorschriften, an die die Gesellschaft gebunden ist, vorgeschrieben oder zulässig ist, in der Form und auf dem Wege, die die Gesellschaft nach alleinigen Ermessen bestimmen kann. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die für den Versand oder die Lieferung gemäß geltenden Rechts vorgeschriebener oder zulässiger Dokumente oder Informationen geltenden Bestimmungen nach Durchführung der nötigen Änderungen ebenfalls für den Versand oder die Lieferung von Dokumenten oder Informationen gelten, deren Versand gemäß dieser Satzung oder sonstigen Vorschriften, an die die Gesellschaft gebunden ist, vorgeschrieben oder zulässig ist.
242. Vorbehaltlich Satzungsziffer 240 und sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, senden Aktionäre oder Personen, die durch Übertragung zu Aktien berechtigt sind, Dokumente oder Informationen gemäß dieser Satzung in der nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmten Form und auf dem nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmten Wege an die Gesellschaft. Dies gilt unter der Maßgabe:
- (a) dass die bestimmte Form und der bestimmte Weg nach den Gesellschaftsgesetzen im Hinblick auf den Versand oder die Lieferung von Dokumenten oder Informationen der besagten Art an eine Gesellschaft gemäß einer Bestimmung der Gesellschaftsgesetze zulässig sind; und
 - (b) dass, sofern der Vorstand nichts anderes erlaubt, die in den Gesellschaftsgesetzen genannten geltenden Bedingungen oder Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Anschrift, an die die Dokumente oder Informationen gesendet werden können, erfüllt werden.

Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder der Vorstand nichts anderes verlangt, müssen besagte Dokumente oder Informationen in der in den Gesellschaftsgesetzen für die Beglaubigung von Dokumenten oder Informationen, die in der betreffenden Form gesendet werden, angegebenen Weise beglaubigt sein.

243. Im Falle gemeinsamer Inhaber einer Aktie müssen Dokumente oder Informationen an den Mitinhaber gesendet werden, dessen Name im Register an erster Stelle genannt ist. Hinsichtlich der gemeinsamen Inhaberschaft gelten Dokumente oder Informationen, die in besagter Weise gesendet werden, in jeder Hinsicht als an alle Mitinhaber gesendet.
244. Ein Aktionär, dessen eingetragene Anschrift sich nicht innerhalb eines EWR-Staates befindet und der der Gesellschaft eine Anschrift in einem EWR-Staat anzeigt, an die dem Aktionär

Dokumente oder Informationen gesendet werden sollen, hat Anspruch darauf, dass ihm die Dokumente oder Informationen an die angegebene Anschrift gesendet werden (unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft im Fall des Versands von Dokumenten oder Informationen auf digitalem Wege, insbesondere gemäß den Gesellschaftsgesetzen vorgeschriebene Benachrichtigungen darüber, dass die betreffenden Dokumente oder Informationen auf einer Website verfügbar sind, zustimmt – wobei die Gesellschaft das Recht hat, besagte Zustimmung nach alleinigem Ermessen zu versagen, insbesondere unter Umständen, unter denen der Vorstand der Ansicht ist, dass der Versand von Dokumenten oder Informationen an besagte Anschrift auf digitalem Wege gegen die Gesetze eines anderen Landes verstößt oder verstoßen könnte). Anderenfalls:

- (a) hat kein Aktionär auf den Empfang von Dokumenten oder Informationen von der Gesellschaft Anspruch; und
 - (b) unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten werden Benachrichtigungen über eine Hauptversammlung der Gesellschaft, die tatsächlich an besagten Aktionär gesendet werden oder deren Versand an besagten Aktionär beabsichtigt wurde, im Sinne der Ermittlung der Gültigkeit der auf besagter Hauptversammlung geführten Verhandlungen ignoriert.
245. Für einen Aktionär, der entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter bei einer Versammlung der Aktionäre oder der Inhaber einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft anwesend ist, gilt, dass diesem die Benachrichtigung über die Versammlung und, sofern vorgeschrieben, über den Zweck der Einberufung der Versammlung zugesandt wurde.
246. Der Vorstand kann zu gegebener Zeit allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Nutzung von digitalen Mitteln für den Versand von Benachrichtigungen, anderen Dokumenten und Stellvertreterermächtigungen durch die Gesellschaft an die Aktionäre oder an durch Übertragung berechnigte Personen und von Aktionären oder von durch Übertragung berechtigten Personen an die Gesellschaft ausstellen, zustimmen oder diese übernehmen.
247. Dokumente oder Informationen können von der Gesellschaft an die durch Übertragung zu einer Aktie berechnigte Person oder Personen auf dem von der Gesellschaft gewählten Wege gesendet oder geliefert werden, der gemäß dieser Satzung für den Versand von Dokumenten oder Informationen an einen Aktionär zulässig ist. Die Sendung muss an den Namen des Aktionärs oder an den Titel des Vertreters des Verstorbenen oder an den Insolvenzverwalter oder durch eine vergleichbare Beschreibung an die Anschrift (sofern zutreffend) im Vereinigten Königreich adressiert sein, die jeweils zu diesem Zweck von oder im Namen der Person oder der Personen angegeben wurde, die auf dieses Recht Anspruch erheben. Bis eine solche Anschrift angegeben wird, können Dokumente oder Informationen in derselben Weise gesendet werden, in der sie gesendet worden wären, wenn der Tod oder der Konkurs oder ein anderes die Übertragung begründendes Ereignis nicht eingetreten wäre.
248. Für jede Person, die zu einer Aktie berechnigt wird, sind Benachrichtigungen bezüglich besagter Aktie bindend, die vor Eintragung des Namens besagter Person in das Verzeichnis der Aktionäre an eine Person gesendet wurden, von der erstere Person ihren Anspruch ableitet. Dies gilt unter der Maßgabe, dass keine Person, die durch Übertragung zu einer Aktie berechnigt wird, durch eine gemäß Satzungsziffer 0 an eine Person, von der erstere ihren Anspruch ableitet, gesendete Weisungsbenachrichtigung gebunden ist.
249. Ein Nachweis darüber, dass das Dokument bzw. die Information ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde, gilt als schlüssiger Beweis dafür, dass das Dokument bzw. die Information gesendet oder geliefert wurde. Dokumente oder Informationen, die von der Gesellschaft per Post an einen Aktionär gesendet werden, gelten als zugestellt:

- (a) wenn sie am Tag nach der Aufgabe der Dokumente oder der Information per Eilbotenzustellung von einer Anschrift im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land an eine andere Anschrift im Vereinigten Königreich oder ggf. in besagtes andere Land gesendet wurden;
 - (b) wenn sie per Luftpost am dritten Tag, nachdem die Dokumente oder Informationen aufgegeben wurden, von einer Anschrift im Vereinigten Königreich an eine Anschrift außerhalb des Vereinigten Königreichs oder von einer Anschrift in einem anderen Land an eine Anschrift außerhalb desselben Landes (insbesondere an eine Anschrift im Vereinigten Königreich) gesendet wurden; und
 - (c) in anderen Fällen am zweiten Tag nach dem Tag, an dem die Dokumente oder die darin enthaltenen Informationen aufgegeben wurden.
250. Von der Gesellschaft an einen Aktionär per Kurier gesendete Dokumente oder Informationen gelten als dem Aktionär zugestellt, wenn sie dem Aktionär überreicht werden oder bei seiner eingetragenen Anschrift oder bei einer Anschrift, die der Gesellschaft gemäß Satzungsziffer 220 angezeigt wurde, abgegeben werden.
251. Der Nachweis darüber, dass ein Dokument oder Informationen auf digitalem Wege an die richtige Anschrift gesendet oder geliefert wurden, gilt als schlüssiger Beweis dafür, dass das Dokument oder die Informationen gesendet oder geliefert wurden. Dokumente oder Informationen, die von der Gesellschaft auf digitalem Wege an einen Aktionär gesendet oder geliefert werden, gelten als am Tag nach dem Tag, an dem das Dokument oder die Information an den Aktionär gesendet wurde, an den Aktionär zugestellt. Besagte Dokumente oder Informationen gelten als an besagtem Tag an den Aktionär zugestellt, obwohl der Gesellschaft bekannt wird, dass der Aktionär das betreffende Dokument oder die betreffenden Informationen aus irgendeinem Grund nicht erhalten hat, und obwohl die Gesellschaft besagtes Dokument oder besagte Informationen daraufhin auf in Papierform per Post an den Aktionär sendet.
252. Von der Gesellschaft über eine Website gesendete oder gelieferte Dokumente oder Informationen gelten als vom Aktionär erhalten:
- (a) Wenn das jeweilige Dokument oder die jeweilige Information erstmalig auf der Website verfügbar gemacht wird; oder
 - (b) wenn gemäß Satzungsziffer 249, 250 oder 251 gilt, dass dem Aktionär die Benachrichtigung über die Tatsache, dass das Dokument oder die Information auf der Website verfügbar ist, zugestellt wurde, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist,
 - (c) und besagtes Dokument oder besagte Information gilt als dem Aktionär an dem betreffenden Tag zugestellt, selbst wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass der Aktionär das betreffende Dokument oder die betreffende Information aus irgendeinem Grund nicht erhalten hat, und obwohl die Gesellschaft das Dokument oder die Information daraufhin in Papierform per Post an den Aktionär sendet.
253. Ein Aktionär hat keinen Anspruch darauf, Dokumente oder Informationen, deren Versand oder Lieferung an den Aktionär durch die Gesellschaft gemäß einer Bestimmung geltenden Rechts oder gemäß dieser Satzung oder gemäß sonstiger Vorschriften, an die die Gesellschaft gebunden ist, vorgeschrieben oder zulässig ist, zu erhalten, wenn die gemäß dieser Satzung an den Aktionär gesendeten oder gelieferten Dokumente oder Informationen als unzustellbar an die Gesellschaft zurückgesendet werden:

- (a) Bei mindestens zwei aufeinander folgenden Gelegenheiten; oder
- (b) bei einer Gelegenheit, wenn die Anschrift des Aktionärs trotz angemessener Nachforschungen nicht festgestellt werden konnte.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten werden Benachrichtigungen über eine Hauptversammlung der Gesellschaft, die tatsächlich an besagten Aktionär gesendet wurden oder deren Versand beabsichtigt wurde, im Sinne der Ermittlung der Gültigkeit der auf besagter Hauptversammlung geführten Verhandlungen ignoriert.

Vorbehaltlich Satzungsziffer 244 wird ein Aktionär, auf den dieser Satzungsziffer 253 anwendbar ist, zum Erhalt besagter Dokumente oder Informationen berechtigt, wenn er der Gesellschaft eine Adresse mitgeteilt hat, an die besagte Dokumente oder Informationen gesendet oder geliefert werden können.

254. Ist die Gesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt aufgrund der Aussetzung oder Einschränkungen des Postdienstes nicht in der Lage, effektiv eine Hauptversammlung durch den Postversand von Benachrichtigungen in oder vom Vereinigten Königreich aus einzuberufen, so genügt die Benachrichtigung über die Hauptversammlung per Annonce im Vereinigten Königreich. Die im Sinne dieser Satzungsziffer 254 per Annonce bekannt gemachten Benachrichtigungen werden in mindestens einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung veröffentlicht. Wird eine Benachrichtigung in mehr als einer Zeitung veröffentlicht, so müssen alle Annoncen am selben Tag erscheinen. Besagte Benachrichtigungen gelten als an alle Personen am Tag des Erscheinens der Annonce zugestellt, die zum Erhalt von Benachrichtigungen über Versammlungen per Versand berechtigt sind. In einem solchen Fall sendet die Gesellschaft zur Bestätigung Kopien der Benachrichtigung per Post, wenn der Postversand von Benachrichtigungen im Vereinigten Königreich oder vom Vereinigten Königreich aus, mindestens sieben Tage vor der Versammlung wieder durchführbar ist.

VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

255. Vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf nicht verurkundete Wertpapiere hinsichtlich der nicht verurkundeten Aktien der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, folgende Dokumente zu vernichten:
- (a) sämtliche Übertragungsurkunden für Aktien, die im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen wurden, und sämtliche sonstigen Dokumente, auf deren Grundlage Einträge in das Verzeichnis der Aktionäre vorgenommen werden, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Tag der Eintragung;
 - (b) sämtliche Dividendenanweisungen; Abänderungen oder Widerrufe von Dividendenanweisungen; und Benachrichtigungen über Anschriftänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung;
 - (c) sämtliche Aktienzertifikate, die für ungültig erklärt wurden, jederzeit nach Ablauf von einem Jahr ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung;
 - (d) sämtliche gezahlten Dividendenbezugsrechtsscheine und -schecks jederzeit nach Ablauf von einem Jahr ab dem Tag der tatsächlichen Auszahlung;
 - (e) sämtliche Stellvertreterernennungen, die zum Zweck einer Abstimmung verwendet wurden, jederzeit nach Ablauf von einem Jahr ab dem Datum der Verwendung; und

- (f) sämtliche Stellvertreterernennungen, die nicht zum Zweck einer Abstimmung verwendet wurden, jederzeit nach einem Monat ab dem Ende der Versammlung oder Sitzung, auf die sich die Stellvertreterernennung bezieht und bei der keine Abstimmung in Anspruch genommen wurde.

256. Es wird schlüssig zu Gunsten der Gesellschaft angenommen, dass:

- (a) jeder Eintrag in das Verzeichnis der Aktionäre, der vorgibt, auf der Grundlage einer Übertragungsurkunde oder eines anderen gemäß Satzungsziffer 255 vernichteten Dokuments vorgenommen worden zu sein, ordnungsgemäß vorgenommen wurde;
- (b) jede Übertragungsurkunde, die gemäß Satzungsziffer 255 vernichtet wurde, eine gültige und wirksame Urkunde war, die ordnungsgemäß eingetragen wurde;
- (c) jedes Aktienzertifikat, das gemäß Satzungsziffer 255 vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Zertifikat war, das ordnungsgemäß für ungültig erklärt wurde; und
- (d) dass jedes andere Dokument, das gemäß Satzungsziffer 255 vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Dokument gemäß seinen in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft aufgezeichneten Besonderheiten war;

aber:

- (e) Die Bestimmungen dieser Satzungsziffer 256 und von Satzungsziffer 255 gelten nur für die Vernichtung eines Dokuments im guten Glauben und ohne Anzeige von Schäden (unabhängig von den Parteien), für die das Dokument relevant sein könnte;
- (f) nichts in dieser Satzungsziffer 256 oder in Satzungsziffer 255 darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Gesellschaft bezüglich der Vernichtung von Dokumenten vor der in Satzungsziffer 255 angegebenen Frist oder unter anderen Umständen, die bei Abwesenheit dieser Satzungsziffer 256 oder der Satzungsziffer 255 nicht für die Gesellschaft gelten würden, haftpflichtig wird; und
- (g) Bezugnahmen auf diese Satzungsziffer 256 oder auf Satzungsziffer 255 hinsichtlich der Vernichtung von Dokumenten schließen den Bezug auf die Entsorgung des Dokuments in irgendeiner Weise ein.

NICHT AUSFINDIG GEMACHTE AKTIONÄRE

257. Unter den folgenden Umständen hat die Gesellschaft das Recht, die Aktien eines Aktionärs oder die Aktien, zu denen eine Person durch Übertragung berechtigt ist, zum besten vernünftigerweise erzielbaren Preis zu verkaufen:

- (a) wenn in einem Zeitraum von 12 Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung der in Absatz (b) dieser Satzungsziffer 257 genannten Annoncen (oder falls diese an verschiedenen Tagen veröffentlicht wurden, am ersten Tag der Veröffentlichung) (die „Wartezeit“) mindestens drei Dividenden bezüglich der fraglichen Aktien angekündigt wurden und alle Dividendenbezugsrechtsscheine und -schecks, die in der gemäß dieser Satzung zulässigen Weise hinsichtlich der fraglichen Aktien versandt wurden, nicht eingelöst wurden;
- (b) die Gesellschaft muss nach Ablauf der Wartezeit so früh, wie dies durchführbar ist, Annoncen sowohl in einer nationalen Tageszeitung als auch in einer Zeitung, die in dem Gebiet der letzten bekannten Anschrift des besagten Aktionärs oder einer

- anderen Person schalten und darin ihre Absicht zum Verkauf der Aktien bekannt machen;
- (c) wenn die Gesellschaft während der Wartezeit und einer Dreimonatsfrist nach der Veröffentlichung der in Absatz (b) dieser Satzungsziffer 257 (bei Veröffentlichung an verschiedenen Tagen ist der erste Veröffentlichungstag maßgeblich) weder Anzeichen für den Aufenthaltsort noch für die Existenz des besagten Aktionärs oder der besagten Person erhalten hat.
258. Wenn die Aktien in Urkunden verbrieft sind, darf der Vorstand für die Durchführung eines Verkaufs gemäß Satzungsziffer 257 eine Person zur Ausfertigung einer Übertragungsurkunde für die Aktien auf den Käufer oder gemäß den Anweisungen des Käufers ermächtigen. Wenn die Aktien nicht verurkundet sind, darf der Vorstand sämtliche Maßnahmen und Handlungen durchführen, die nach seinem Ermessen notwendig oder zweckmäßig sind, um die Übertragung der Aktien auf den Käufer oder gemäß den Anweisungen des Käufers auszuführen. Besagte Handlungen sind so wirksam, als wären sie vom Inhaber oder der durch Übertragung zu den Aktien berechtigten Person durchgeführt worden, und können in jedem Fall dazu führen, dass der Name des Übernehmers in das Verzeichnis der Aktionäre als Inhaber der verkauften Aktien eingetragen wird.
259. Eine Übertragungsurkunde, die von der betreffenden Person gemäß Satzungsziffer 258 ausgefertigt wird, ist so wirksam, als wenn sie vom Inhaber der Aktien oder von der durch Übertragung berechtigten Person ausgefertigt worden wäre. Der Übernehmer ist nicht verpflichtet, für die Verwendung des Kaufbetrags zu sorgen, und sein Rechtsanspruch auf die Aktien wird nicht durch Unregelmäßigkeiten beim Verfahren bezüglich des Kaufs oder durch die Ungültigkeit des Verfahrens berührt.
260. Der Nettoerlös aus dem Verkauf geht in den Besitz der Gesellschaft über. Diese ist verpflichtet, mit dem ehemaligen Aktionär oder der anderen ehemals berechtigten Person einen Betrag abzurechnen, der gleich dem Erlös ist. Die Gesellschaft trägt den Namen des ehemaligen Aktionärs oder der anderen ehemals berechtigten Person in die Bücher der Gesellschaft als Kreditor für den besagten Betrag ein. Bezüglich der Verbindlichkeit wird kein Treuhandkonto eingerichtet und es sind keine Zinsen zahlbar. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, über Erträge aus dem Nettoerlös des Verkaufs Rechenschaft abzulegen. Diese Erträge darf die Gesellschaft zu gegebener Zeit und in der nach dem Ermessen des Vorstands geeigneten Weise für ihre Geschäftstätigkeit verwenden oder investieren.

ABWICKLUNG

261. Wird die Gesellschaft abgewickelt, so kann der Insolvenzverwalter mit der Genehmigung per Sonderbeschluss der Aktionäre und sonstigen gemäß dem britischen Insolvenzgesetz (Insolvency Act 1986) erforderlichen Genehmigungen:
- (a) die gesamten Aktiva oder einen Teil der Aktiva der Gesellschaft in Sachwerten an die Aktionäre verteilen; zu diesem Zweck darf der Konkursverwalter Aktiva bewerten und entscheiden, wie die Aufteilung auf die Aktionäre oder auf verschiedene Anteilklassen durchgeführt werden soll;
- (b) zu Gunsten der Aktionäre das gesamte Vermögen oder einen Teil davon an Treuhänder übertragen;
- (c) den Umfang und die Bedingungen dieser Treuhandvermögen bestimmen,

aber kein Aktionär wird gezwungen, Vermögenswerte anzunehmen, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

262. Die Verkaufsbefugnis eines Insolvenzverwalters schließt eine Befugnis zum Verkauf aller oder eines Teils der Aktien oder Schuldtitel oder sonstigen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person ein, die dann entweder bereits gegründet wurde oder zum Zweck der Durchführung des Verkaufs vor der Gründung steht.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

263. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze, aber unbeschadet der Haftungsfreistellungen, zu denen die betroffene Person anderweitig berechtigt sein kann, werden alle Direktoren und sonstigen Führungskräfte der Gesellschaft (mit Ausnahme von Personen, die bei der Gesellschaft als Rechnungsprüfer eingestellt sind – unabhängig davon, ob es sich um Führungskräfte handelt oder nicht) aus dem Vermögen der Gesellschaft von Verbindlichkeiten freigestellt, die ihnen aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass diese Satzungsziffer 263 nicht in einem Umfang für die Haftungsfreistellung besagter Personen sorgt oder diese zur Haftungsfreistellung in einem Umfang berechtigt, durch den die Nichtigkeit dieser Satzungsziffer 263 oder von Teilen davon gemäß dem Gesetz oder anderweitig gemäß den Gesellschaftsgesetzen begründet würde.
264. Im Rahmen des gemäß den Gesellschaftsgesetzen Zulässigen, aber unbeschadet einer Haftungsfreistellung, zu der die Direktoren anderweitig berechtigt sein können, werden alle Direktoren oder ehemaligen Direktoren der Gesellschaft von der Gesellschaft aus deren eigenem Vermögen von Verbindlichkeiten freigestellt, die diesen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines betrieblichen Pensionskasse (gemäß der Definition in Paragraph 235(6) des Gesetzes) entstehen. Dies gilt stets unter der Maßgabe, dass diese Satzungsziffer 264 keine Haftungsfreistellung zulässt, die gemäß einer Bestimmung der Gesellschaftsgesetze oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung verboten oder nichtig wäre.
265. Im Rahmen des gemäß den Gesellschaftsgesetzen Zulässigen kann die Gesellschaft:
- (a) einem Direktor oder ehemaligen Direktor der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft Mittel zur Verfügung stellen, um die Aufwendungen zu begleichen, die diesem durch die Verteidigung bei Straf- oder Zivilverfahren in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder des Vertrauensbruchs durch besagte Person hinsichtlich der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft oder in Zusammenhang mit einem Klageantrag gemäß den in Paragraph 205(5) des Gesetzes genannten Bestimmungen entstehen oder voraussichtlich entstehen werden; und
 - (b) alles tun, um besagte Person vor derartigen Aufwendungen zu schützen.

Dies gilt stets unter der Maßgabe, dass im Rahmen einer Transaktion in Zusammenhang mit Handlungen gemäß dieser Satzungsziffer 265 aufgenommene Darlehen oder eingegangene Verbindlichkeiten zurückzuzahlen sind oder (gegebenenfalls) gemäß Paragraph 205(2) des Gesetzes zu begleichen sind.

266. Im Rahmen des gemäß den Gesellschaftsgesetzen Zulässigen kann die Gesellschaft:

- (a) einen Direktor oder ehemaligen Direktor der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft mit Mitteln versorgen, um die diesem entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für die Verteidigung bei einer Untersuchung durch eine Aufsichtsbehörde oder gegen ein auf Vorschlag einer Aufsichtsbehörde angestregtes Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder des Vertrauensbruchs durch besagte Person bezüglich der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft zu decken; und
 - (b) alles tun, um besagte Person vor derartigen Aufwendungen zu schützen.
267. Im Sinne von Satzungsziffer 263 bis zu diesem Satzungsziffer 267 bedeutet der Ausdruck „**verbundene Gesellschaft**“ eine Gesellschaft, die entweder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder eine Holdinggesellschaft der Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft von besagter Holdinggesellschaft ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt. Der in englischer Sprache abgefasste Ursprungstext hat als elektronische Kopie vorgelegen. Eine elektronische Kopie einer notariellen Bestätigung hat vorgelegen.

Frankfurt, den 17. April 2013



Philipp Benedikt, Übersetzer

